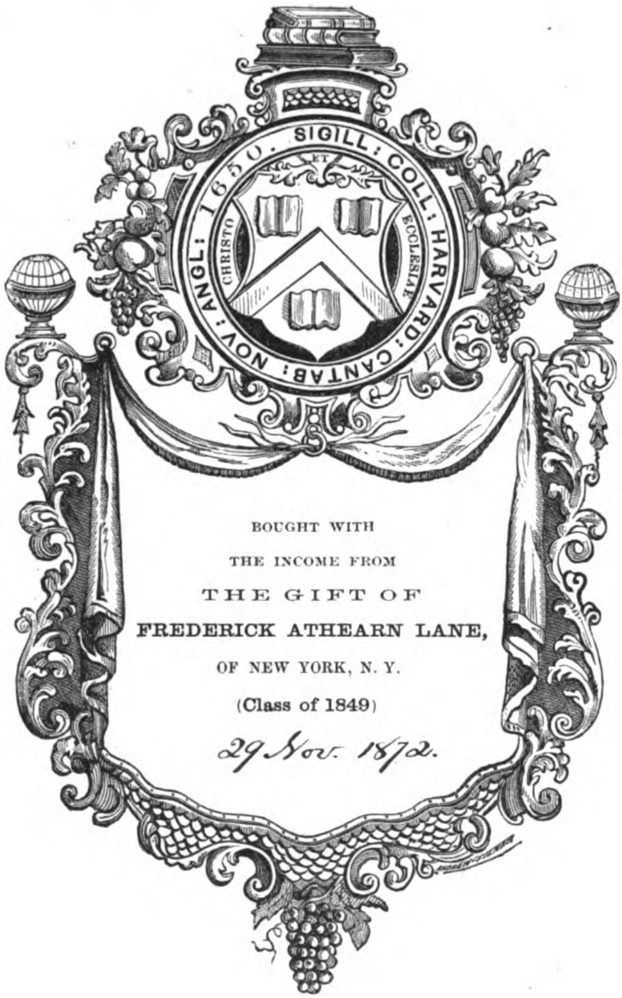

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.
(Class of 1849)
29 Nov. 1872.

[redacted]

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SIEBZEHNTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER, BUCHHÄNDLER DES K. K. HOFES UND DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1855.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SIEBZEHNTER BAND.

JAHRGANG 1855. HEFT I BIS III

c'

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER, BUCHHÄNDLER DES K. K. HOFES UND DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1855.

INHALT.

Seite

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XVII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1855. — JUNI.

SITZUNG VOM 6. JUNI 1855.

Vorgelegt:

Bedürfnisse bezüglich der im vaticanischen Archive befindlichen Handschrift: autographum regestum literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papae VIII.

Von dem c. M., Hrn. **Friedrich Blumberger,**
Capitular des Stiftes Göttweih.

In dem 1836 erschienenen *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviæ* wird für die Briefe des Papstes Johann VIII. eine im vaticanischen Archive vorhandene Handschrift erwähnt welche noch immer nicht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, nach meinem Dafürhalten aber im Interesse der Geschichte nicht länger mehr unbeachtet bleiben soll.

Boczek, der Herausgeber des *Codex Moraviæ*, hat drei von den auf den heil. Method Bezug nehmenden Briefen Johann's VIII. [1]) in dem Texte geliefert, wie diesen der Herr Professor Dr. Gregor Wolny durch Verwendung der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom in ämtlich von dem *Tabulariorum S. R. E. Præfectus, M. Marini*, vidimirten Abschriften *ex autographo Regesto literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papæ VIII., quod adservatur in Tabulariis sanctæ Romanæ Ecclesiæ* erhalten hatte. Boczek hat dafürgehalten, dass dieses *autographum Regestum* die in langobardischer Minuskel des eilften Jahrhunderts geschriebene vaticanische Handschrift sei, von welcher schon früher Dr. Pertz Nachricht

[1]) Im Codex Nr. LVII, LVIII, LX.

gegeben [1]), und ich weiss auch nicht, dass schon anders geurtheilt worden. Ich finde dies sehr begreiflich, weil Pertz von jener Handschrift gesagt, dass sie, von Montecasino nach Rom gekommen, die einzige Handschrift sei die das päpstliche Archiv von Johann's Briefen besitze [2]), und weil auch meines Wissens noch nichts öffentlich bekannt geworden, was auf eine andere Ansicht hätte führen können; aber ich habe im Privatwege Erfahrungen gemacht, durch welche ich zur Einsicht gelangt bin, dass das *autographum Regestum* und die Handschrift des 11. Jahrhunderts zwei verschiedene Handschriften sind, — worüber ich folgende Rechenschaft geben kann.

Es ist mir schon vor vielen Jahren behufs der Frage, ob die in den Ausgaben der Briefe Johann's VIII. bezüglich des heil. Method vorkommenden Briefe — es sind deren vier, Nr. 194, 195, 247, 268, — echt oder unecht seien, darum zu thun gewesen, zu erfahren, ob sich dieselben in der Handschrift des 11. Jahrhunderts, die ich damals gleichfalls für die einzig existirende von den Briefen jenes Papstes vermeinte, vorfänden, und ich bin auch durch eine gefällige Mittheilung des Herrn Pertz zur diesfälligen Kenntniss gekommen; Herr Pertz (dessen eigenhändig 1835 geschriebene Äusserung sich noch in meinen Händen befindet) erklärte sich zu wissen, dass sämmtliche vier Briefe in jener Handschrift vorkommen und zwar auf Seite 428, 429, 470 und 471, 488 geschrieben stehen. Diese Seitenzahlen sind himmelweit verschieden von jenen des *autographum Regestum* welche der Archivspräfect für die drei aus demselben mitgetheilten Briefe mit 77, 77, 110 angegeben hat [3]), womit sich bereits die Verschiedenheit der Handschriften kund gibt. Hieran schliesst sich eine weitere Erfahrung die ich gemacht habe, als ich mich um eine Aufklärung bekümmerte, wie es komme, dass in dem *Codex Moraviæ* von den vier auf Method Bezug nehmenden Briefen nur drei aus den vom Archivspräfecte an Herrn Wolny erlassenen Abschriften, der vierte aus den bekannten Ausgaben der Briefe Johann's abgedruckt sind, während man doch vermuthen musste, dass sich Herr Wolny im Interesse der Method'schen und mährischen

---

[1]) Archiv der Gesellschaft für alte deutsche Geschichtskunde, V. 32, 332, 339.
[2]) l. c. 339.
[3]) Cod. Mor. bei den betreffenden drei Briefen.

Geschichte um Abschriften von allen vier Briefen werde beworben haben; ich habe hier aus einem von Herrn Wolny an den verstorbenen Herrn Custos Kopitar unterm 9. Jänner 1837 erlassenen Schreiben (welches ich eingesehen und mir in Abschrift eigen gemacht habe) die Notiz erhalten, dass der Archivspräfect über nachträglich gemachte Anfrage die Versicherung gegeben, dass der betreffende Brief in dem *Regestum* nicht vorkomme. Dieses Nichtvorkommen liefert wieder einen Beweis, dass das *autographum Regestum* eine andere Handschrift ist, als die jenen Brief enthaltende des 11. Jahrhunderts. Somit erscheint das *autographum Regestum* als eine Handschrift, von der man früher noch gar keine Kenntniss gehabt hat, — und diese Erscheinung kann der Forscher der hinsichtlich der Briefe Johann's VIII. gar manche Anliegen hat, nicht unverfolgt vorübergehen lassen.

Gegenwärtig hat sich die aufgetauchte Handschrift noch viel zu wenig erkennbar gemacht, als dass man schon ihren Werth gehörig beurtheilen könnte. So viel ist indess nicht zu verkennen, dass sie im vaticanischen Archive für die wichtigere von den Briefen Johann's gilt, und gleichsam für die authentische zur Kenntniss dieser Briefe, was sich aus dem Gebrauche zeigt, welchen der Archivspräfect von ihr gemacht hat, indem er sie für die Abschriften der verlangten Briefe gewählt, und sich selbst bei dem Briefe von welchem aus ihr keine Abschrift genommen werden konnte, nicht an die Handschrift des 11. Jahrhunderts, wo dieselbe zu finden gewesen wäre, gehalten hat. Von gar besonderer Wichtigkeit würde sie sein, wenn sie auch die Briefe aus den früheren Jahren von Johann's Pontificate, das ist December 872 bis September 876, welche zum Bedauern der Forscher noch immer nicht zum Vorschein gekommen sind [1]), enthalten würde, wofür aber zur Zeit noch kein Anzeichen vorliegt, indem die drei Briefe von welchen der Präfect Abschriften gegeben, schon in die Jahre 879 und 881 gehören, und die Numern 201, 202, 278 tragen [2]), sohin wenig verschiedene Numern von den diesfälligen Briefen in den Ausgaben der Briefe Johann's, wo sie als der 194., 195., 268. vorkommen, womit sich

---

[1]) Die Briefe Johannes beginnen in den Ausgaben nur erst mit der 10. Indiction, das ist 1. September 876.

[2]) Cod. Mor. l. l. c. c.

zeigt, dass ihre Numerirung nicht von den Briefen des beginnenden Pontificates, sondern wieder nur, wie dies in den Ausgaben der Briefe der Fall, von den seit September 876 erlassenen ausgeht; sie gibt sich also nur als Inhaberinn der späteren Briefe des Papstes zu erkennen; sie müsste, wenn sie auch die älteren Briefe enthalten soll, in zwei Codices bestehen, deren erster, die älteren Briefe enthaltend, sich noch nicht bemerkbar gemacht, was nun, dass es auch so sei, nur erst zu den Wünschen gehört. Aber in Hinsicht der späteren Briefe ist bereits erkennbar, dass sie gegen die Ausgaben den besseren Text enthält, wofür die drei Briefe in dem *Codex Moraviæ* in Vergleichung mit dem Texte in den Ausgaben den Beleg liefern. Es ist ferner auch erkennbar, dass sie gegen die Ausgaben eine Mehrzahl von Briefen enthält; man vergleiche hier ihre Numern zu den drei Briefen 201, 202, 278 mit den Numern derselben Briefe in den Ausgaben 194, 195, 268, und es zeigt sich da bis zu dem ersten und zweiten Briefe eine Mehrzahl von sieben, und dann bis zu dem dritten wieder eine Mehrzahl von drei Briefen, und nimmt man hierzu, dass sie den inzwischen liegenden Brief der Ausgaben 247 nicht kennt, so sind es bis zu dem dritten Briefe wenigstens eilf ihrige Briefe die den Ausgaben fremd und also noch nicht zur Kenntniss gekommen sind, oder vielleicht noch mehr, wenn allfällig ausser dem Briefe 247 noch ein und der andere der Ausgaben bei ihr nicht vorkömmt, welche Zahl sich noch unter den folgenden Numern vermehren dürfte; ob ihre Mehrzahl von Briefen historischen Werth habe, muss freilich noch dahin gestellt bleiben. Anderseits ist aber auch erkennbar geworden, dass sie doch nicht alle die Briefe welche in den Ausgaben vorkommen, enthält, was sich aus ihrer Unkenntniss vom Briefe 247 der Ausgaben zeigt; es kann dies eine Unvollkommenheit, aber auch eine sehr gute Eigenschaft sein, letzteres, wenn die mangelnden Briefe solche wären, die als unechte Waare ungebührend den Briefen des Papstes eingemischt worden; das Urtheil hierüber muss gleichfalls noch *in suspenso* bleiben.

Es lässt sich nun gegenwärtig über den Werth der aufgetauchten Handschrift nicht viel mehr urtheilen, als dass sie die werthvollere von den Briefen Johann's VIII. ist. Bei diesem ungenügenden Urtheile und bei dem Interesse welches der Forscher an der Sache der Briefe des Papstes hat und ihm noch lange nicht befriediget ist, macht sich ein Verlangen nach näheren Aufklärungen über das

Wesen der Handschrift rege. Es drängen sich hierzu mehrere Fragen auf: was will ihr Titel *autographum Regestum* sagen? bedeutet er die gleichzeitige Hinterlage der vom Papste erlassenen Briefe, oder eine zwar spätere aber ämtliche Sammlung dieser Briefe, oder überhaupt nur die älteste Handschrift die das Archiv von diesen Briefen besitzt? ist sie Urschrift, Abschrift, wie alt? enthält sie die Briefe des Papstes vom Beginne seines Pontificates an, oder nur allein, wie die Ausgaben, die Briefe der späteren Jahre? und hinsichtlich der Briefe der späteren Jahre, was sind das für Briefe, um welche sie gegen die Ausgabe reichhaltiger ist? und wieder, was sind das für Briefe die in den Ausgaben vorkommen, aber in ihr nicht vorfindig sind? Die Erledigung dieser Fragen würde zur Kenntniss führen welche Vortheile man sich von der Handschrift versprechen dürfe, und würde jedenfalls dem Forscher Beruhigung bringen, der es berufshalber nicht unterlassen darf, den Mitteln seines Faches nachzuspüren.

Ich gestehe, dass mir persönlich besonderer Ursache halber die Erlangung helleren Lichtes über diese Handschrift sehr am Herzen liegt. Es sind mir bei meinen Studien für die vaterländische Geschichte schon vor langer Zeit die vier in den Ausgaben der Briefe Johann's VIII. vorkommenden, auf Method Bezug nehmenden Briefe verdächtig geworden, wesentlich der Brief 247, welchen ich in die Ereignisse durchaus nicht einfügbar erachtete, die drei anderen 194, 195, 268 aus minder bedeutenden Gründen, und mehr nur desshalb, weil sie mir eine Zugabe zum ersteren Briefe geschienen haben. Ich habe sie für unecht gehalten, und diese Ansicht in meinen Recensionen über Dobrowsky's Cyrill und Method [1]), und dessen mährische Legende [2]) ausgesprochen, habe aber für dieselbe noch gar wenig Gehör gefunden, und vielmehr ausdrücklichen Widerspruch erfahren. Es ist mir aber von gegnerischer Seite noch keine genügende Erörterung der Frage zu Gesicht gekommen, durch die ich von meiner Ansicht hätte abgeführt werden können; die Erfahrung die ich gemacht, dass sich die sämmtlichen vier Briefe in der vaticanischen Handschrift des 11. Jahrhunderts vorfinden, hat auch noch keine Veränderung bei mir hervorbringen können, weil hieraus nichts weiter hervorgeht, als dass die Briefe jener Zeit,

---

[1]) Jahrb. d. Literatur. 1824, Bd. XXVI.

[2]) Ebend. 1827, Bd. XXXVII.

das ist zweihundert Jahre nach Papst Johann schon vorhanden gewesen; am ersten würden mich noch die dem *Codex Moraviæ* bezüglich Cyrill und Method einverleibten Monsee'schen Fragmente gestört haben die aber auch keine Wirkung gethan, weil diese Geschichtsquelle gar bald in Misscredit zu gerathen angefangen hat; aber das aufgetauchte *autographum Regestum* hat mich zum Theile anders gestimmt. Die aus dieser jedenfalls wichtigen Handschrift geflossenen Abschriften der Briefe 194, 195, 268 habe ich für Zeugnisse des frühen Daseins dieser drei Briefe erkennen müssen, und indem sie auch diese Briefe in einem anstandlosen Texte darstellen, ist mir auch jeder Zweifel gegen die Echtheit dieser drei Briefe geschwunden, aber auch nur bei diesen drei Briefen. Dem Briefe 247, eben denjenigen welchen ich wesentlich beanständete, gibt die Handschrift das Zeugniss des frühen Daseins nicht; sie kennt ihn nicht, was mich natürlich von meiner Ansicht seiner Unechtheit nicht abbringen konnte, sondern vielmehr darin bestärken musste. So sehr aber das Nichtvorkommen des Briefes in der Handschrift meiner Ansicht zusagt, kann ich mich doch selber dabei nicht ganz bescheiden, weil doch allerdings mehr Licht über die Handschrift kommen muss, um über die Ursache des Nichtvorkommens des Briefes gehörig urtheilen und standhältig bestimmen zu können, ob hieraus für die Ansicht der Unechtheit ein ganzer, halber oder gar kein Beweis hervorgehe. Dies ist es, was mir ein besonderes Verlangen nach näheren Aufklärungen über das *autographum Regestum* erweckt, und ich glaube, es werde Jeder der mit dem betreffenden Briefe zu thun hat, wenn er einmal auf die Handschrift aufmerksam geworden, und um den Umstand des darin nicht vorkommenden Briefes weiss, das Verlangen theilen, selbst Derjenige der sich schon für Echtheit entschieden hat, weil er doch nicht unbekümmert sein kann um den allfälligen Eintrag den das Nichtvorkommen des Briefes seiner Ansicht machen dürfte. Ich bemerke hier, dass die Sache des Briefes von nicht geringer Wichtigkeit ist: dieser Brief ist der Grundstein zu den vorzüglichsten Theilen des hergebrachten, wiewohl schon mehrfach reparirten Gebäudes von Method's Geschichte, mit seiner Echtheit oder Unechtheit stehen und fallen alle jene Theile, erhält oder verändert sich wesentlich die Gestalt der Geschichte, bei seiner Sache sind die mährische Geschichte und die kirchliche Passauer Geschichte wesentlich betheiliget.

Es verlangt aber nicht allein die Sache dieses Briefes nach Aufklärungen über das *autographum Regestum*, es verlangt dies überhaupt der Nachtheil den die Forscher aus der Unvollständigkeit und mancher Unsicherheit der Briefe Johann's VIII., wie wir diese in den Ausgaben vor uns haben, empfinden; es fehlen ja die Briefe von beinahe vier Jahren von Johann's Pontificate, worunter sich gewiss interessante befinden müssten [1]), es fehlen auch Briefe aus den übrigen Jahren, und unter den gegebenen sind nicht alle vom Verdachte frei, wobei ich nur auf die Einwendungen erinnere, welche schon Dupin, Natalis Alexander und Pagi gegen einige derselben (93, 94, 95) erhoben haben. Soll sich nun nicht dieses Verlangen befriedigen lassen?

In meiner Lage, wo ich die Bearbeitung einer kritischen Geschichte des alten Passauer Bisthumes unter den Händen habe, wobei die Verhältnisse dieses Bisthumes zu dem mährischen Reiche und dem Slawenapostel Method zur Behandlung kommen müssen, welcher schwierige Gegenstand ein Vorgehen auf solidem Grunde nach allen erreichbaren Behelfen erfordert, muss ich dem Ziele nach Aufklärungen über die nicht viel mehr als dem Namen nach bekannte Handschrift mit Sehnsucht entgegensehen, und da überhaupt Allen welche für ihre geschichtlichen Zwecke der Briefe Johann's VIII. bedürfen, das erreichte Ziel erwünscht sein muss, glaubte ich mir erlauben zu dürfen, die Aufmerksamkeit einer kaiserlichen Akademie auf das im vaticanischen Archive vorhandene *Autographum Regestum literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papæ VIII.* als auf eine Handschrift die der Geschichte sehr förderlich werden könnte, zu lenken, und Dieselbe zu bitten, zum Besten der Geschichte Ihrerseits dasjenige veranlassen zu wollen, was Ihr thunlich und dienlich scheint, die näheren Auskünfte über diese Handschrift zu erwirken.

Die Classe beschliesst: sich um nähere Auskunft über diese Handschrift an das vaticanische Archiv zu wenden.

---

[1]) Interessante und leider nur ungenügende Fragmente von drei solchen Briefen hat Samuel Timon (*Imago antiquae Hungariae 1750, p. 164 seqq.*) aus einem Codex der vaticanischen Bibliothek beigebracht, welcher Codex (*Collectiones Decretales Nr. 4886*) aber gewiss nicht das autographum Regestum ist, und auch nur Brieffragmente gelegenheitlich aufgenommen enthalten kann.

SITZUNG VOM 13. JUNI 1855.

Gelesen:

Freiherr Hammer-Purgstall las eine Abhandlung für die Denkschriften über die Encyklopädie der Araber, Perser und Türken. Nach Vollendung der „Geschichte der Ilchane Persiens“ wollte er eine verbesserte und vermehrte Ausgabe seiner encyklopädischen Übersicht der Wissenschaften des Orients geben und begann eine Umarbeitung dieses Werkes, womit er zuerst im Anfange dieses Jahrhunderts unter den Orientalisten aufgetreten; da sich aber in der Folge der Arbeit bald herausstellte, dass eine vollständige Literaturgeschichte der Araber ein weit grösseres Bedürfniss für die orientalische Literatur in Europa, als eine umgearbeitete vermehrte Ausgabe der Übersicht der Wissenschaften des Orients sei, so liess er jene Arbeit liegen und begann die Literaturgeschichte der Araber, von der bis jetzt sechs Quartbände (die Hälfte des auf zwölf berechneten Ganzen) erschienen sind. Er legt nun der Classe die Einleitung jener aus zwei früher nicht gekannten und unbenützten encyklopädischen Quellen, eine in der Hofbibliothek, die andere in der Leydner Bibliothek, vor, welche ein besonderes Ganzes bilden, wie die Einleitung zur Literaturgeschichte der Araber, womit der erste Band der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe begonnen worden. Den Schluss macht eine Liste von hunderteinundzwanzig encyklopädischen Werken der Araber, Perser und Türken, wovon bisher höchstens die über das Hundert zählenden bekannt, die übrige Centurie aber noch nirgends chronologisch zusammengestellt worden ist.

„Eben so wenig sind irgendwo die Sprüche des Korans, der „Überlieferung und anderer weiser und gelehrter Männer über „den Werth der Wissenschaften und der Studien zusammen„gestellt, oder auch nur einzeln übersetzt erschienen. Es genügt „eines einzigen solchen Koran-Textes und eines einzigen solchen

„Spruches um die Unwissenheit derer zu brandmarken, welche den „Islam als den Wissenschaften feindlich verschreien; wenn ihre „leidenschaftlichen Verleumdungen auch nicht durch die Geschichte „des Mittelalters Lügen gestraft würden, in welchem das Studium „der Philologie, der mathematischen, astronomischen und medici„nischen Wissenschaften von den Arabern ausging, so würde der „Koransvers: Sind denn die Wissenden gleich den Unwis„senden? allein genügen, sie zu Recht zu weisen. Dichter und „Redner, Astronomen und Ärzte, Rechtsgelehrte und Richter standen „an dem Hofe wissenschaftliebender Fürsten, so zu Bagdad als zu „Cordova, zu Damaskus wie zu Kairo in dem grössten Ansehen und „in den höchsten Ehren, sie waren Emire und Wesire und der „Weisheitsspruch dass, wenn Gott einem Volke wohlwolle, „er dem Herrscher desselben Weisheit und Wissen„schaftsliebe eingebe, ward von den Arabern schon dem „gerechtesten persischen alten Könige, dem Chosroes Nuschirwan, „in den Mund gelegt.“ Der reich reimend arabische Spruch: Kemalol-ilm el-hilm heisst sowohl die Vollendung der Wissenschaft liegt in der Gescheidtheit, als die Vollendung der Wissenschaft liegt in der Sanftmuth, indem das Wort hilm die eine und die andere Bedeutung hat.

Die Zeiten des Fürsten Siuen von Lu.

Von dem w. M., Hrn. **Dr. August Pfizmaier.**

VORWORT.

Die in dem achtzehnjährigen Zeitraume der Regierung des Fürsten Siuen von Lu erzählten Begebenheiten beziehen sich vorzugsweise auf den Streit zwischen den Reichen Tsin und Tsu um die Oberherrschaft. In Tsu regierte während dieses ganzen Zeitraumes König Tschuang, der letzte der in dem Tschün-tsieu erwähnten Gewaltherrscher; in Tsin folgten einander drei Landesherren: die Fürsten Ling, Tsching und King. Beide Staaten traten anfänglich nicht offen gegen einander auf, ihr Bestreben ging vorerst dahin, die durch ihre Lage wichtigen kleineren Staaten, namentlich Tschin, Tsching und Sung sowohl durch Politik als durch die Waffen zu einem Anschlusse zu bewegen, ein Zweck der durch Tsin ziemlich vollkommen erreicht wurde. König Tschuang der schon früher den Himmelssohn zu schrecken versucht hatte, entschied sich jetzt für rascheres Handeln, indem er (598 vor Chr. Geb.) das Reich Tschin eroberte, dasselbe jedoch seinem rechtmässigen Landesherrn zurückgab. Das nächste Jahr (597 vor Chr. Geb.) belagerte er die Hauptstadt von Tsching und zwang dieses Reich welches bisher treu an Tsin festgehalten, zur Unterwerfung. Dieselbe erfolgte noch vor der Ankunft des Entsatzes welchen Tsin geschickt hatte. Durch die Handlungsweise Tschhi-tse's, eines der Anführer, in Verlegenheit gebracht, setzte Tsin gleichwohl über den gelben Fluss, um den Kampf mit Tsu aufzunehmen. In der Schlacht von Pǐ auf dem Gebiete des Reiches Tsching erlitten die drei Kriegsheere von Tsin eine grosse Niederlage deren Folge war, dass Tsin für längere Zeit seine Ansprüche auf Oberherrschaft aufgeben musste, und jetzt König Tschuang den verschiedenen Staaten Bedingungen vorschrieb. Nach drei Jahren (594 vor Chr. Geb.) wurde auch die Hauptstadt von Sung durch König Tschuang belagert und dieses Reich zur Unterwerfung gezwungen, ohne dass Tsin, um Hilfe angerufen, diese zu leisten gewagt hätte.

Der Name des Fürsten 宣 Siuen ist 倭 Wei, welches auch durch 委 Wei ausgedrückt wird, nach Anderen war dessen Name 接 Tsie. Er war der Sohn des Fürsten Wen von dessen Nebengemahlinn 嬴 敬 King-ying. Er gelangte zur Regierung, indem er den Thronfolger 赤 Tschhí tödtete. Die Dauer seiner Regierung ist achtzehn Jahre. Nach den Vorschriften für die posthumen Namen heisst derjenige, der erfahren und überall bewandert war: 宣 Siuen (vielwissend).

丑 癸 50, das Jahr des Cyklus (608 vor Chr. Geb.) Erstes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Dieses Jahr ist das fünfte Regierungsjahr des Himmelssohnes, des Königs 匡 Kuang von Tscheu, ferner das sechste Regierungsjahr des Fürsten 靈 Ling von Tschin, das neun und zwanzigste des Fürsten 桓 Hoan von Khi, das dritte des Fürsten 文 Wen von Sung, das dreizehnte des Fürsten 靈 Ling von Tsin, das erste der Fürsten 惠 Hoei von Tsi und 共 Kung von Thsin, das sechste des Königs 莊 Tschuang von Tsu.

寅 甲 51, das Jahr des Cyklus (607 vor Chr. Geb.). Zweites Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

In diesem Jahre starb der Himmelssohn, König 匡 Kuang. Ihm folgte sein jüngerer Bruder 喻 Yü, genannt König 定 Ting.

Hoa-yuen bewirthet die Krieger mit Schaffleisch.

„Kuei-seng, Prinz von Tsching, empfing den Befehl von Tsu und bekriegte Sung.“

Mŏ, Fürst von Tsching, hatte sich von Tsu Bedingungen vorschreiben lassen, in Folge dessen entsandte er jetzt den Prinzen 生 歸 Kuei-seng, damit er nach dem Befehle von Tsu das Reich Sung angreife.

„Das Heer von Sung wurde vollständig geschlagen. Hoa-yuen kam in das Gefängniss. Lŏ-liü wurde gefangen.“

元 華 Hoa-yuen, der Feldherr von Sung wurde gefangen und in ein Gefängniss gebracht. 呂 樂 Lŏ-liü war der Urenkel des Fürsten Tai von Sung. Er wurde ebenfalls gefangen.

„Als der Kampf bevorstand, schlachtete Hoa-yuen ein Schaf, und bewirthete die Krieger."

Hoa-yuen ehrte hierdurch die ihm untergeordneten Befehlshaber des Heeres.

„Sein Wagenführer Yang-tschin erhielt davon nichts."

斟 羊 Yang-tschin war Hoa-yuen's Wagenführer. Dass Yang-tschin keinen Antheil von dem Schafe erhielt, mochte wohl darin seinen Grund haben, dass Hoa-yuen ihn gering schätzte, die tiefer liegende Ursache ist aber unbekannt.

„Nachdem der Kampf sich entsponnen, sprach er: Bei dem Schafe der früheren Tage warst du der Herr. Bei dem Werke des heutigen Tages bin ich der Herr."

„Er drang mit ihm in das Heer von Tsching. Desswegen wurden sie geschlagen."

Yang-tschin grollte über Hoa-yuen, weil dieser ihn nicht mit dem Schaffleisch betheilt hatte. Während der Schlacht fuhr der Wagenführer mit dem Streitwagen des Feldherrn absichtlich unter die Feinde, was die Niederlage des Heeres von Sung zur Folge hatte.

„Die Weisen hielten dafür, dass Yang-tschin kein Mensch. Wegen seines persönlichen Grolls richtete er zu Grunde das Reich und opferte das Volk. Was ist strafbarer als dieses?"

„Was in einem Gedichte gesagt wird:

Die Menschen ohne Werth,

dieses lässt sich anwenden auf Yang-tschin. Er opferte das Volk, um durchzudringen."

Er gab das Heer von Sung dem Untergange preis, um seine Rachepläne durchzusetzen. Der Versabschnitt, auf welchen hier hingewiesen wird, lautet vollständig:

Die Menschen ohne Werth,
Der Hass beständig sie verzehrt;
Nicht nachzugeben haben sie geschworen,
Bis sie am Ende sind verloren.

Tschao-tün tödtet seinen Landesherrn J-kao.

„Ling, Fürst von Tsin, war ein unwürdiger Landesherr. Er erpresste grossartig und durchbrach die Mauern.“

Fürst Ling war schon vor vierzehn Jahren als Kind auf den Thron von Tsin erhoben worden. Jetzt, da er die Grossjährigkeit erreicht, zeigte er sich als einen schlechten Landesherrn, der Erpressungen ausübte und die Mauern seiner Unterthanen durchbrechen liess, um in den Besitz ihrer Schätze zu gelangen.

„Von der Höhe der Terrasse schoss er nach den Menschen mit der Armbrust und sah wie sie den Kugeln auswichen.“

Er schoss mit einer Armbrust nach den Vorübergehenden bleierne Kugeln und machte sich ein Vergnügen daraus, zu sehen, wie die Leute sich vor den Kugeln flüchteten.

„Der Koch sott Bärentatzen welche nicht weich wurden.“

Bärentatzen lassen sich schwer oder gar nicht weich sieden. Wenn sie aber nicht weich gesotten sind, so sind sie ein tödtliches Gift.

„Jener tödtete ihn. Er legte ihn in einen Korb und liess ihn durch ein Weib von dem Hofe wegtragen.“

Fürst Ling liess den Leichnam des getödteten Koches in einem Korbe wegtragen, damit die Minister an dem Hofe ihn nicht sehen.

„Tschao-tün und Sse-ki sahen seine Hand. Sie erfuhren die Ursache und wurden darüber traurig.“

季 士 Sse-ki ist Sse-hoei. Die beiden Minister sahen die Hand des Koches aus dem Korbe hervorragen.

„Sie wollten ihren Tadel aussprechen. Sse-ki sprach: Wenn du tadelst und nicht durchdringst, so kann Niemand es fortsetzen. Ich bitte um den Vortritt. Wenn ich nicht durchdringe, dann mögest du es fortsetzen.“

Tschao-tün war der erste Reichsminister. Wenn er den Fürsten zuerst tadelt und dieser den Tadel nicht annimmt, so wird Sse-hoei nach ihm nichts mehr ausrichten.

„Er ging dreimal hinauf. Als er zur Dachtraufe kam, dann erst sah er ihn.“

Sse-hoei ging dreimal die Stufen hinauf und zog sich wieder zurück, weil ihn der Fürst nicht bemerkte. Er schlug daher die

gerade Richtung ein, wo er endlich bei der Dachtraufe der Halle gesehen wurde. Fürst Ling wusste nämlich, dass Sse-hoei gekommen sei, um ihn zu tadeln und stellte sich, als ob er ihn nicht sähe, bis der Minister zuletzt ganz in seiner Nähe war.

„Er sprach: Ich weiss worin ich gefehlt habe, ich werde mich bessern.“

Der Fürst konnte nicht leiden, dass man ihn tadelte, desswegen suchte er dem Minister durch diese Worte zuvorzukommen.

„Jener neigte das Haupt und antwortete: Wer unter den Menschen ist ohne Fehler? Fehlen und sich bessern können, ist die grösste der Tugenden. In einem Gedichte heisst es:

Den Anfang wohl ein Jeder hat,
Doch Wen'ge sind, die können enden.“

In dem Ta-ya des Schi-king stehen folgende Verse:

Erhaben dieser hohe Kaiser,
Der Herrscher über niedriges Geschlecht!
Voll Grausamkeit der hohe Kaiser,
In seinem Auftrag Manches das nicht recht.
Der Himmel lässt entsteh'n das viele Volk,
Der Auftrag nicht in treuen Händen.
Den Anfang wohl ein Jeder hat,
Doch Wen'ge sind, die können enden.

Der Sinn ist: Der hohe Gott des Himmels ist der Beherrscher des Volkes. In dem Befehle dieses grausamen Gottes ist aber vieles Unrecht enthalten und man kann sich auf dessen Vollziehung nicht verlassen. Die Ursache davon ist: Im Anfange sind die Befehle des Himmels alle gut, so gross auch die Menge des Volkes ist, an welche sie ertheilt werden, aber nur wenige Menschen können das Gute bis an das Ende durchführen.

„Wenn es so ist, so gibt es Wenige welche ihre Fehler verbessern können. Wenn du, o Herr, enden kannst, so sind die Götter des Landes sicher: wie sollten sich auf dich nur verlassen die Minister?“

Wenn die Worte des Gedichtes wahr sind, so können auch wenige Menschen ihre Fehler verbessern. Sollte aber der Fürst

wirklich seine Fehler verbessern, so wird er auch ein gutes Ende nehmen und nicht blos die Minister, sondern auch die Landesgötter des Reiches Tsin können sich wegen ihrer Sicherheit auf ihn verlassen.

„Es heisst ferner:

Wenn in des Fürsten Kleid ein Riss,
So bessert Tschung-schan-fu es aus."

„Dieses heisst: Die Fehler verbessern können. Wenn du, o Herr, die Fehler verbessern kannst, so geht das Kleid des Fürsten nicht zu Grunde."

Tschung-schan-fu war Minister des Königs Siuen von Tscheu. Das Kleid des Fürsten ist das Oberkleid des Landesherrn und bedeutet die Würde desselben.

„Jener besserte sich noch nicht. Siuen-tse tadelte ihn mehrmals."

Der Verabredung gemäss sollte Tschao-tün seinen Tadel aussprechen, wenn Sse-hoei nichts ausrichtete. Dieses geschah jetzt, da der Fürst trotz seines Versprechens sich nicht besserte. 子 宣 Siuen-tse ist Tschao-tün.

„Der Fürst gerieth darüber in Besorgniss. Er beauftragte Tschü-I, ihn zu morden."

Tschao-tün war ein mächtiger Minister und der Vorsteher der Regierung. Als er den Fürsten tadelte, fing dieser an sich zu fürchten. 麑 鉏 Tschü-I, ein höherer Krieger von ungewöhnlicher Körperstärke, sollte sich in Tschao-tün's Wohnung begeben und diesen meuchlerisch tödten.

„Am Morgen begab sich dieser auf den Weg. Das Thor vor dem Schlafzimmer war schon geöffnet."

Als Tschü-I seinen Auftrag vollziehen wollte, war in Siuen-tse's Hause dasjenige Thor, durch welches man zu dessen Schlafgemach gelangte, schon geöffnet.

„Er erschien in einem Staatskleide und wollte sich an den Hof begeben. Es war noch frühe. Er setzte sich nieder und schlief angekleidet."

Da es noch nicht recht Tag war, so setzte sich Siuen-tse noch einmal nieder und schlief, ohne jedoch das Staatskleid früher abgelegt zu haben.

„Tschü-I zog sich zurück und sprach: Er vergisst nicht auf die Ehrfurcht: er ist der Vorsteher des Volkes.“

Tschü-I unterliess es, den Minister zu tödten. Da dieser in seinem Staatskleide schläft, so vergisst er zu keiner Zeit die dem Landesherrn schuldige Ehrfurcht und er geht dadurch dem Volke mit gutem Beispiele voran.

„Den Vorsteher des Volkes morden ist keine Redlichkeit. Den Befehl des Landesherrn ausser Acht lassen ist keine Treue. Eines von diesen wird mein Theil. Es bleibt nichts übrig als der Tod.“

Wenn er den Minister für den Vorsteher des Volkes hält und ihn mordet, so betrügt er sich selbst und besitzt desswegen keine Redlichkeit. Wenn er von dem Landesherrn den Befehl erhalten hat, einen Menschen zu tödten, dieses aber nicht thut, so bricht er sein Wort und besitzt nicht die Tugend der Treue.

„Er stiess mit dem Haupte gegen einen Pfeiler und starb.“

Dieser Pfeiler befand sich in der Vorhalle Siuen-tse's. Tschü-I nahm sich auf diese Weise selbst das Leben.

„Der Fürst von Tsin bewirthete Tschao-tün mit Wein. Er verbarg Gepanzerte, welche ihn überfallen sollten.“

Der Fürst liess zuerst gepanzerte Krieger sich in seinem Palaste in den Hinterhalt legen, und lud dann Siuen-tse ein.

„Sein Wagengenosse Ti-mi-ming wusste es.“

明 彌 提 Ti-mi-ming, der Wagengenosse Siuen-tse's, hatte den Anschlag des Fürsten Ling erfahren.

„Er kam mit schnellen Schritten herauf und sprach: Wenn der Minister bei dem Feste des Landesherrn mehr als drei Becher trinkt, so ist dieses gegen die Gebräuche.“

„Hierauf erfasste er ihn und stieg mit ihm hinab.“

Mi-ming sah die Gefahr und führte Siuen-tse unter dem Vorwande, die Verletzung der Gebräuche verhüten zu wollen, aus der Halle.

„Der Fürst hetzte auf ihn einen Bullenbeisser. Ming packte ihn und tödtete ihn.“

Mi-ming tödtete den Hund, durch welchen der Fürst seinen Minister zerreissen lassen wollte.

„Tün sprach: Du verstössest die Menschen und verwendest Hunde. Sollten sie auch rasend sein, was können sie wohl thun?“

Fürst Ling sorgt nicht für die Staatsdiener, verwendet aber Hunde, welche, selbst wenn sie von tollkühnem Muthe wären, ihm nichts nützen können. Tün ist Tschao-tün. Nach Kung-yang sagte dieser zu dem Fürsten: Dein Bullenbeisser, o Herr, ist noch immer nicht gleich meinem Bullenbeisser. — Er meinte damit Mi-ming.

„Er kämpfte und gelangte indessen hinaus. Ti-mi-ming starb für ihn.“

Die in dem Palaste verborgenen Krieger kamen jetzt hervor. Siuen-tse gelang es, sich durchzuschlagen und zu entfliehen, aber Mi-ming wurde von ihnen getödtet.

„Vor diesem jagte Siuen-tse in dem Gebirge Scheu.“

Das Gebirge 首 Scheu liegt in dem Gebiete, welches der Osten des gelben Flusses genannt wird.

„Er hielt in dem Schatten von Maulbeerbäumen und sah Ling-tschhĕ, welchen hungerte.“

輒 靈 Ling-tschhĕ war ein Eingeborner des Reiches Tsin.

„Er fragte, was ihm fehle. Jener antwortete: Ich habe drei Tage nichts gegessen.“

„Er gab ihm Speise. Jener legte die Hälfte davon zurück.“

„Er fragte ihn desshalb. Jener antwortete: Ich war drei Jahre ein Zögling. Ich weiss nicht, ob meine Mutter noch lebt oder nicht. Ich bin ihr jetzt nahe: ich bitte, es ihr schicken zu dürfen.“

Ling-tschhĕ hatte drei Jahre auf die Erwerbung der für ein Amt nothwendigen Kenntnisse verwendet. Da er sich jetzt in der Nähe seiner Heimat befindet, so will er die Hälfte der ihm geschenkten Speisen für seine Mutter zurückbehalten.

„Er hiess ihn Alles verzehren und füllte für ihn einen Bambuskorb mit Speise und mit Fleisch. Er legte es in einen Quersack und gab es ihm.“

Siuen-tse gab Ling-tschhĕ einen mit gekochtem Reis und Fleisch gefüllten Korb, damit er dieses seiner Mutter geben könne.

„Nach diesem war er unter den Männern des Fürsten.“

Ling-tschhĕ war um diese Zeit einer von den gepanzerten Männern, welche in dem Palaste des Fürsten versteckt waren.

„Er senkte die Partisane gegen die Krieger des Fürsten und liess ihn entkommen.“

Ling-tschhĕ hielt den versteckten Kriegern die Partisane entgegen und verschaffte Siuen-tse Zeit, zu entkommen.

„Jener fragte um die Ursache. Er antwortete: Ich bin der Hungernde von den Schatten der Maulbeerbäume."

Siuen-tse fragte Ling-tschhĕ, den er nicht mehr kannte, um die Ursache dieser Handlungsweise.

„Er fragte um seinen Namen und seine Wohnung. Jener sagte es nicht und zog sich zurück."

Ling-tschhĕ machte keinen Anspruch auf Belohnung und sagte Siuen-tse weder seinen Namen noch seine Wohnung.

„Hierauf waren sie verschwunden."

Siuen-tse begab sich auf die Flucht, und Ling-tschhĕ war aus dem Lande verschwunden.

„Tschao-tschhuen überfiel den Fürsten Ling in dem Pfirsichgarten."

穿 趙 Tschao-tschhuen war der Sohn Tschao-tschuei's und der Halbbruder Siuen-tse's. Er überfiel den Fürsten Ling und tödtete ihn.

„Siuen-tse war über die Berge noch nicht hinaus, als er zurückkehrte."

Siuen-tse befand sich auf der Flucht nach dem Auslande. Er hatte die Berge, welche die Grenze des Reiches Tsin bilden, noch nicht überschritten, als er den Tod des Fürsten Ling erfuhr und zurückkehrte.

„Der Hofgeschichtschreiber schrieb nieder: „„Tschao-tün tödtet seinen Landesherrn"", und zeigte es an dem Hofe."

狐 董 Tung-ku, der Hofgeschichtschreiber von Tsin schrieb dasjenige, was er für Wahrheit hielt, in seine Tafeln und zeigte es den Ministern zum warnenden Beispiele.

„Siuen-tse sprach: Es ist nicht wahr."

„Jener antwortete: Du bist der erste Reichsminister. Als du fortzogest, überschrittest du nicht die Grenze. Als du zurückkehrtest, straftest du nicht den Mörder. Wenn du es nicht bist, wer ist es sonst?"

„Siuen-tse sprach: Wehe mir!

In meines Herzens Zärtlichkeit
Hiess ich entstehen dieses Leid."

Dieses lässt sich von mir sagen."

Die obigen zwei Verse fehlen in der Sammlung des Schi-king. Siuen-tse meint, aus Liebe zu dem Reiche Tsin habe er dieses Unglück heraufbeschworen.

„Khung-tse sprach: Tung-ku ist ein guter Geschichtschreiber der alten Zeit. Er schrieb nach der Vorschrift, ohne etwas zu verheimlichen."

Khung-tse (Confucius) besprach mit diesen Worten die hier erzählte Begebenheit der früheren Zeiten.

„Tschao-siuen-tse ist ein guter Staatsmann der alten Zeit. Der Vorschrift willen nahm er auf sich das Schlechte."

Weil Tung-ku nach der Vorschrift schrieb, so erhielt Siuen-tse den schlechten Namen eines Fürstenmörders.

„Es ist traurig. Hätte er die Grenze überschritten, so wäre er diesem entgangen."

Das Überschreiten der Grenze löst das Verhältniss zwischen Landesherrn und Minister, und nur in diesem Falle wäre Siuen-tse nicht verpflichtet gewesen, den Mörder zu strafen. Übrigens verzeichnet auch Khung-tse in dem Tschün-tsieu diese Begebenheit mit folgenden Worten: „Herbst, neunter Monat, Tag 2. Tschao-tün von Tsin tödtet seinen Landesherrn I-kao."

Nach dem Tode des Fürsten Ling holte Tschao-tün den Prinzen 臀 黑 He-thün aus Tscheu. Dieser war Fürst Tsching.

卯 乙 52, das Jahr des Cyklus (606 vor Chr. Geb.). Drittes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr des Königs 定 Ting von Tscheu und des Fürsten 成 Tsching von Tsin.

Der Königsenkel Muan beantwortet die Frage des Fürsten von Tsu hinsichtlich der Dreifüsse.

„Der Fürst von Tsu bekriegte die westlichen Barbaren von Mŭ-hoen."

Der Fürst von Tsu ist König Tschuang, der spätere Gewaltherrscher. Die westlichen Barbaren von 渾 陸 Mŭ-hoen sind diejenigen, welche durch die Reiche Thsin und Tsin an die Ufer des Flusses 伊 I versetzt wurden.

„Hierauf gelangte er bis zu dem Lŏ. Er hielt eine Heerschau an der Grenze von Tscheu.“

雒 Lŏ ist der Name des Flusses, an welchem die Hauptstadt der Tscheu gelegen war. Das Gebiet Mú-hoen lag an den Ufern des Flusses I, der sich in den Lŏ ergiesst. Der Fürst hielt eine Heerschau, um Tscheu zu schrecken.

„König Ting entsandte den Königsenkel Muan, damit er den Fürsten von Tsu bewillkommne.“

Um diese Zeit war das Reich Tsu stark, Tscheu aber schwach, desswegen entsandte der Himmelssohn einen Grossen seines Reiches, den Prinzen 滿 Muan, damit er das Heer von Tsu zum Willkommen bewirthe.

„Der Fürst von Tsu fragte nach der Grösse und Schwere der Dreifüsse.“

Die von Yü gegossenen neun dreifüssigen Gefässe waren von drei Dynastien einander als Erbtheil hinterlassen worden und galten als ein Pfand der Herrschaft. Der Fürst von Tsu fragt nach ihrer Grösse und Schwere, weil er diese dem Hause Tscheu rauben und durch sie die Herrschaft über die Welt gewinnen will.

„Jener antwortete: Es kommt an auf die Tugend, es kommt nicht an auf die Dreifüsse.“

Bei der Herrschaft über die Welt handelt es sich um den Besitz der Tugend, nicht um den Besitz der Dreifüsse.

„Einst waren die Hia in dem Besitze der Tugend. Die fernen Gegenden zeichneten die Geschöpfe.“

Die entfernten Reiche brachten Yü, dem Gründer der Dynastie Hia, eine Zeichnung der in ihren Gebirgen und Flüssen lebenden merkwürdigen Geschöpfe.

„Die Metalle als Tribut reichten die neun Statthalterschaften. Man goss die Dreifüsse und bildete ab die Geschöpfe.“

Die neun Provinzen der damaligen Zeit lieferten das Metall. Auf den dreifüssigen Gefässen, welche Yü aus diesem giessen liess, wurden die Gestalten der in den entfernten Reichen lebenden merkwürdigen Geschöpfe abgebildet.

„Für die hundert Geschöpfe traf man die Vorbereitungen. Man liess das Volk kennen die Verräther unter den Geistern.“

Indem alle Arten von Geschöpfen abgebildet waren, konnte sie das Volk sehen und sich vor ihnen hüten. Die Geister, welchen nicht zu trauen, lernte man auf diese Weise kennen.

„Desswegen ging das Volk in die Flüsse und Sümpfe, in die Gebirge und in die Wälder, es traf auf nichts Widerwärtiges. Die Kobolde der Berge und die Wassergeister, sie konnten mit ihm nicht zusammentreffen.“

Das Volk ging in die Flüsse und Sümpfe, um Fische und Schildkröten zu fangen, in die Gebirge und Wälder, um Büffel und Hirsche zu jagen, ohne dass es von den Ungethümen etwas Widerwärtiges erfahren hätte. Dem Volke war die Gestalt der trügerischen Geister schon früher bekannt, desswegen konnten diese ihm nicht beikommen.

„Hierdurch konnte man zur Eintracht bringen die Höheren und die Niederen und theilhaftig werden der Ruhe des Himmels.“

Dieses in Übereinstimmung mit der Stelle des Tscheu-yǐ bei dem Diagramma des Dreifusses: „Die Gestalt bedeutet: Über dem Holze ist das Feuer. Durch den Dreifuss bestimmt der Weise den Rang und fesselt das Schicksal.“ Indem der Dreifuss ein schweres Geräthe ist, wird von ihm gesagt, dass er den Rang feststelle und dem Segen des Himmels Dauer verleihe.

„Khie besass die verfinsterte Tugend. Die Dreifüsse gingen über an die Schang.“

Khie, der letzte König der Dynastie Hia, besass keine Tugend, Thang, der Stifter der Dynastie Schang vertrieb ihn und bemächtigte sich der neun Dreifüsse.

„Es vergingen sechshundert Jahre. Tschheu von Schang war gewaltthätig und grausam. Die Dreifüsse gingen über an die Tscheu.“

Die Dynastie Schang dauerte sechshundert Jahre. König Wu, der Stifter der Dynastie Tscheu, tödtete den König Tschheu und führte die neun Dreifüsse nach Lŏ, der Hauptstadt von Tscheu.

„Wenn die Tugend vortrefflich ist und glänzend, dann, wie klein sie auch seien, sind sie doch schwer.“

Als die Könige der drei Dynastien die Tugend besassen, waren die neun Dreifüsse zwar nicht grösser geworden, aber sie konnten nicht fortgeführt werden, gerade als ob sie an Schwere zugenommen hätten.

„Wenn Verrath herrscht, Unrecht, Finsterniss und Unordnung, dann, wie gross sie auch seien, sind sie doch leicht.“

In den bösen Zeiten der Könige Khie und Tschheu sind die Dreifüsse zwar nicht leichter geworden, sie wurden aber von den Königen Thang und Wu weggeführt und schienen gleichsam leichter geworden zu sein.

„Der Himmel schickt Segen über die glänzende Tugend. Er hat was er erreicht und wo er innehält.“

Der Himmel hat für den Segen, welchen er den tugendhaften Königen schickt, eine gewisse Zeit bestimmt und ändert seinen Entschluss nicht plötzlich.

„König Tsching stellte die Dreifüsse nieder in Kiá-jŏ.“

郟鄏 Kiá-jŏ war die Hauptstadt der östlichen Tscheu. Indem König Tsching die neun Dreifüsse daselbst aufstellte, erfüllte er den Willen seines Vaters, des Königs Wu.

„Er brannte die Schildkrötenschale und erhielt Geschlechtsalter dreissig. Er brannte die Schildkrötenschale und erhielt Jahre siebenhundert. Dieses ward befohlen von dem Himmel.“

König Tsching erhielt durch das Brennen der Schildkrötenschale das Ergebniss, dass in der Dynastie Tscheu dreissig Könige durch siebenhundert Jahre regieren werden. Die Dauer der Dynastie Tscheu ist somit durch den Himmel festgesetzt worden.

„Wenn die Tugend der Tscheu auch geschwunden, der Befehl des Himmels ist noch nicht verändert. Ob die Dreifüsse leicht seien oder schwer, nach diesem lässt sich noch nicht fragen.“

Die Zahl der Jahre und Geschlechter, welche König Tsching durch die Schildkrötenschale erhalten, ist noch nicht erreicht, desswegen könne von der Fortschaffung der neun Dreifüsse keine Rede sein. Übrigens regierten in der Dynastie Tscheu bis zu ihrem Ende sechs und dreissig Könige durch achthundert sieben und sechzig Jahre, was noch mehr ist, als König Tsching durch Vorhersagung erfuhr.

Der Fürstensohn Sung und Tse-kia tödten den Fürsten Ling.

„Die Menschen von Tsu schenkten Ling, Fürsten von Tsching eine grosse Schildkröte.“

Fürst 靈 Ling ist der Thronfolger 夷 J, der Sohn des Fürsten Mŏ von Tsching.

„Der Fürstensohn Sung und Tse-kia wollten zur Aufwartung erscheinen.“

Der Fürstensohn 宋 Sung und 家 子 Tse-kia, dessen Name 生 歸 Kuei-seng, waren Grosse des Reiches Tsching.

„Der Zeigefinger Tse-kung's bewegte sich.“

公 子 Tse-kung ist der Fürstensohn Sung.

„Er zeigte es Tse-kia und sprach: In anderen Tagen, wenn dieses bei mir der Fall war, bekam ich Leckerbissen zu kosten.“

Tse-kung meint, wenn sich bei ihm der Zeigefinger bewegt, so erkennt er hieraus, dass er einen ungewöhnlichen Leckerbissen kosten werde.

„Als sie eintraten, wollte der Koch die grosse Schildkröte zertheilen. Sie sahen einander an und lachten.“

Die beiden Prinzen lachten, weil dasjenige, was die Bewegung des Fingers angezeigt hatte, wirklich eingetroffen war.

„Der Fürst fragte um die Ursache. Tse-kia sagte es ihm. Als Jener die Grossen mit der Schildkröte bewirthete, rief er Tse-kung zu sich und gab ihm nichts.“

Indem der Fürst Tse-kung nichts gab, wollte er ihm beweisen, dass ihn sein Vorgefühl getäuscht habe.

„Tse-kung zürnte. Er tunkte den Finger in den Kessel, kostete und ging hinaus. Der Fürst zürnte und wollte Tse-kung tödten.“

Den Fürsten ekelte, weil Tse-kung den Finger in den Kessel getunkt hatte, in welchem die Schildkröte zubereitet worden war. Anfänglich trieb er nur Scherz, jetzt aber wollte er den Prinzen tödten.

„Tse-kung berieth mit Tse-kia, wie ihm zuvorzukommen.“

„Tse-kia sprach: Wenn die Hausthiere alt sind, so schämt man sich, sie zu tödten. Um wie viel mehr gilt dieses hinsichtlich des Landesherrn!“

„Jener verleumdete dafür Tse-kia. Tse-kia fürchtete sich und folgte ihm.“

Als Tse-kung sah, dass Tse-kia auf seinen Vorschlag nicht einging, verleumdete er ihn. Tse-kia fürchtete, dass er eines Verbrechens geziehen werde und tödtete jetzt wirklich den Fürsten Ling.

„Die Weisen sprachen: Menschlichkeit ohne Muth ist nicht im Stande, etwas auszurichten.“

Durch den Ausspruch, dass nicht einmal die alten Hausthiere getödtet werden sollen, zeigte Tse-kia seine menschliche Gesinnung. Indem er jedoch aus Furcht sich zum Werkzeuge Tse-kung's hergab, zeigte er keinen Muth. Tse-kia war übrigens einer der Reichsminister, er führte mit Tse-kung die Regierung, er war früher der Anführer eines grossen Heeres, mit welchem er dem Reiche Sung eine Schlacht lieferte und den feindlichen Feldherrn gefangen nahm, es wäre somit recht gut in seiner Macht gestanden, sich von Tse-kung zu trennen und ihn zur Strafe zu ziehen. In Erwägung dieser Umstände stellt der Tschün-tsieu den Prinzen Tse-kia allein als den Mörder seines Fürsten hin, indem er sagt: „Sommer, sechster Monat, Tag 22. Kuei-seng, Prinz von Tsching, tödtet seinen Landesherrn J.“

„Die Menschen von Tsching erhoben Tse-liang.“

良 子 Tse-liang war der Sohn des Fürsten Mǒ von einer Nebengemahlinn.

„Jener weigerte sich und sprach: Ist es wegen der Weisheit, so ist Khiü-tsí nicht würdig. Ist es wegen dem Gehorsam, so ist Tse-kien der Ältere.“

疾 去 Khiü - tsí ist der Name Tse - liang's, bei welchem dieser sich selbst aus Bescheidenheit nennt. Er meint, wenn man ihn wegen seiner Weisheit zum Landesherrn erheben will, so ist er nicht weise genug. Schätzt man aber an ihm den Gehorsam, den er als Jüngerer dem Älteren schuldig ist, so weist er auf seinen Bruder 堅 子 Tse-kien, der älter als er ist.

„Hierauf erhob man den Fürsten Siang.“

Fürst 襄 Siang ist der eben genannte Prinz Kien.

„Fürst Siang wollte die Familie Mǒ entfernen, er verschonte aber Tse-liang.“

Der Fürst wollte seine Brüder, die Söhne des verstorbenen Fürsten Mǒ verbannen, er verschonte jedoch den Prinzen Liang, weil dieser ihm den Thron abgetreten hatte.

„Tse-liang verstand sich nicht hierzu und sprach: Wenn es gerecht ist, dass man die Familie Mǒ behalte, so wünsche ich dieses ernstlich. Will man sie aber verbannen, so möge man sie auch als ein Ganzes verbannen. Was hat Khiü-tsí hier zu thun?“

„Hierauf verschonte man sie.“

Da Tse-liang für den Fall, dass die Familie Mŏ verbannt würde, gleichfalls in die Verbannung gehen wollte, so blieben die Mitglieder dieser Familie von der beabsichtigten Massregel verschont.

Teu-khe-hoang setzt nicht hintan den Befehl des Landesherrn.

„Teu - pe - pi hatte Umgang mit der Tochter des Fürsten von Yün.“

Teu-pe-pi, ein Grosser des Reiches Tsu, welcher das erste Mal in dem sechsten Jahre des Fürsten Hoan von Lu vorgekommen. 䢵 Yün, sonst auch 鄖 Yün geschrieben, war der Name eines Reiches und Lehens vierter Classe.

„Sie gebar Tse-wen. Die Fürstinn von Yün liess ihn aussetzen in dem Mung.“

Der aus diesem Umgange hervorgegangene Sohn erhielt später den Namen 文 子 Tse-wen. Die Fürstin von Yün liess dieses Kind ihrer Tochter in dem Sumpfe 夢 Mung aussetzen.

„Ein Tiger säugte ihn. Der Fürst von Yün war auf der Jagd und sah es. Er fürchtete sich und kehrte zurück. Die Fürstinn meldete es. Hierauf liess er ihn aufheben.“

Der Fürst wurde von Schrecken ergriffen, als er ein Tigerweibchen ein Kind säugen sah. Zu Hause erklärte ihm seine Gemahlinn das Vorgefallene, worauf der Fürst das Kind zurückbringen liess.

„Die Menschen von Tsu nennen die Milch Neu. Den Tiger nennen sie U-thu. Desswegen gab er ihm den Namen Teu-neu-U-thu.“

In dem Dialekte des Reiches Tsu bediente man sich statt 乳 feu (Milch, auch säugen) des Wortes 穀 neu, statt 虎 hu (Tiger) des Wortes 菟 於 U-thu. 鬬 Teu ist der Familienname Teu-pe-pi's. Daher Teu-neu-U-thu: der von dem Tiger Gesäugte aus der Familie Teu.

„In Wirklichkeit war er der Regierungsvorsteher Tse-wen.“

Derjenige, dem der Fürst von Yün den Namen Tsu-neu-U-thu gegeben, bekleidete in Tsu das Amt eines 尹令 Ling-yin (Vorstehers der Regierung).

„Sein Enkel, der Vorsteher der Verbesserungen, Khe-hoang, ging als Gesandter nach Tsi.“

Der Sohn Tse-wen's war 陽子 Tse-yang. Der Sohn des Letzteren ist 黃克 Khe-hoang, der in Tsu die Stelle eines 箴尹 Tschen-yin (Vorstehers der Untersuchung und des Tadels, d. i. der Verbesserungen) bekleidete. Derselbe begab sich um die Zeit auf die Reise, als 椒越 Yue-tsiao sich empörte und den König von Tsu überfiel.

„Auf der Rückreise gelangte er nach Sung und hörte von der Empörung.“

In dem Reiche Sung hörte er von der Empörung der Familie des Jŏ-ngao, zu welcher Khe-hoang selbst gehörte, da Teu-pe-pi der Sohn des Jŏ-ngao gewesen.

„Seine Leute sprachen: Wir können nicht einziehen.“

Die Begleiter Khe-hoang's meinten, dass er nicht mehr nach Tsu zurückkehren könne, weil ihn als Mitglied der Familie des Jŏ-ngao das Verderben treffen würde.

„Der Vorsteher der Verbesserungen sprach: Wenn ich hintansetze den Befehl des Landesherrn, wer würde mich Einzelnen dann aufnehmen?“

Wenn Khe-hoang von seiner Gesandtschaft nicht in das Reich zurückkehrt, so lässt er den Befehl des Landesherrn unvollzogen, und er glaubt, dass er aus diesem Grunde in einem fremden Reiche keine Aufnahme finden würde.

„Der Landesherr ist der Himmel: kann man dem Himmel wohl entrinnen?“

Der Minister hält den Landesherrn für seinen Himmel. So wie man dem Himmel nicht entrinnen kann, kann man auch dem Landesherrn nicht entrinnen.

„Hierauf kehrte er zurück, entledigte sich des Auftrags und stellte sich bei dem Strafrichter.“

„Der König erinnerte sich, dass Tse-wen regiert das Reich Tsu, und sprach: Wenn Tse-wen ohne Nachfolge, wie liesse sich ermahnen zu dem Guten?“

Da Tse-wen so grosse Verdienste hatte, so würde man, wenn man seine Nachkommen ausrottete, die späteren Geschlechter nicht aufmuntern, das Gute zu üben.

„Er hiess ihn wieder einnehmen seine Stelle.“

Der König liess Khe-hoang wieder die Stelle eines Vorstehers der Verbesserungen einnehmen.

„Er veränderte seinen Namen und nannte ihn Seng (lebendig).“

Da Khe-hoang sterben sollte und dem Leben wieder geschenkt wurde, so gab ihm der König einen neuen Namen, nämlich 生 Seng (lebendig).

Diese und die frühere Begebenheit gehören in das vierte Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

亥 癸 60, das Jahr des Cyklus (598 vor Chr. Geb.). Elftes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr der Fürsten 成 Tsching von Tschin und 頃 Khing von Tsi, das zweite des Fürsten 景 King von Tsin.

Schin-scho-schi tadelt die Verwandlung von Tschin in einen District.

„Der Fürst von Tsu bekriegte Tschin wegen der Empörung der Familie Hia von Tschin.“

König Tschuang griff das Reich Tschin an, weil 舒 徵 夏 Hia-tschhing-schü (d. i. Tschhing-schü von der Familie Hia) den Fürsten Ling von Tschin getödtet hatte.

„Er hiess die Menschen von Tschin sich nicht beunruhigen, er wolle strafen die Familie Schao-si.“

西 少 Schao-si war der Ahnherr Hia-tsching-schü's.

„Hierauf zog er nach Tschin und tödtete Hia-tsching-schü.“

Da die Bewohner von Tschin keinen Widerstand leisteten, so zog der König von Tsu ein und strafte den Fürstenmörder Hia-tsching-schü, indem er ihn durch Wagen zerreissen, d. i. viertheilen liess.

„Er machte Tschin zu einem Districte.“

Tsching, der neue Fürst von Tschin befand sich in Tsin. Der König von Tsu vernichtete das Reich und machte es zu einem Districte des Reiches Tsu.

„Schin-scho-schi war als Gesandter in Tsi. Als er zurückkehrte, bestellte er seinen Auftrag und entfernte sich.“

Als 時 叔 申 Schin-scho-schi, ein Grosser des Reiches Tsu, von seiner Gesandtschaftsreise zurückgekehrt war, erstattete

er dem Könige Bericht über den Erfolg seiner Sendung nach dem Reiche Tsi, worauf er sich, ohne irgend etwas anderes vorgebracht zu haben, entfernte.

„Der König liess ihm einen Verweis geben und sagen: Hia-tschhing-schü war ein gesetzloser Mensch. Er hat getödtet seinen Landesherrn. Ich habe ihn mit Hilfe der Vasallenfürsten gestraft und hinrichten lassen. Die Vasallenfürsten, die Fürsten der Districte haben mich alle beglückwünscht, du allein beglückwünschest mich nicht."

Die Vasallenfürsten heissen die Fürsten der von Tsu abhängigen Reiche. Da die Fürsten von Tsu sich den Königstitel anmassten, so massten sich die Grossen des Reiches, welche den Districten vorstanden, ihrerseits den Fürstentitel an.

„Jener antwortete: Darf ich noch ein Wort sprechen?"

„Der König sprach: Du kannst es."

„Jener sprach: Hia-tschhing-schü hat getödtet seinen Landesherrn, dieses Verbrechen ist ein grosses. Dass du ihn gestraft hast und hinrichten liessest, hierin, o Herr, thatest du recht."

„Die Menschen haben aber ein Sprichwort, welches sagt: Weil der Führer der Kuh betreten hat das Feld der Menschen, nimmt man ihm die Kuh weg."

„Weil der Führer der Kuh betreten hat, ist er in der That schuldig. Aber wenn man ihm die Kuh wegnimmt, so ist die Strafe zu streng."

„Als die Vasallenfürsten dir folgten, sprachen sie: Wir strafen einen Schuldigen."

„Jetzt machst du Tschin zu einem Districte, du begehrst seinen Reichthum. Wegen der Strafe beriefst du die Vasallenfürsten, aber wegen einer Begierde schickst du sie heim. Dieses darf durchaus nicht geschehen."

Indem man das Reich Tschin vernichtet und zu einem Districte macht, nimmt man gleichsam die Kuh des Mannes weg, der das Feld betreten hat. Die Strafe des Verbrechens erscheint in diesem Falle nur als ein Vorwand, und wenn der Fürst von Tsu jetzt wieder die Vasallenfürsten nach Hause schickt, so zeigt er, dass er die Güter des Reiches Tschin allein besitzen will.

„Der König sprach: Vortrefflich! Ich habe dieses noch nicht gehört. Darf ich es wieder zurückgeben?"

„Jener antwortete: Dieses wäre, wie wir kleinen Menschen sagen: Wir nehmen es ihnen aus dem Busen und geben es ihnen."

Schin-scho-schi gibt aus Bescheidenheit keinen directen Rath, sondern meint: das Reich Tschin wieder herstellen wäre so viel, als Jemanden etwas aus dem Busen nehmen und es ihm wieder geben, was immer besser, als wenn man es ihm gar nicht mehr gäbe.

„Hierauf belehnte man von Neuem Tschin."

Tsching, Fürst von Tschin, wurde jetzt von Neuem mit seinem Reiche belehnt. Indem Schin-scho-schi blos seinen Auftrag ausrichtete und weiter nichts sprach, wollte er, dass der König ihn frage, worauf er Gelegenheit erhielt, Alles zu sagen. In den alten Zeiten war es nämlich Sitte, auf diese Weise seine Meinung vorzubringen.

子 甲 1, das Jahr des Cyklus (597 vor Chr. Geb.). Zwölftes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Der Fürst von Tsching schliesst einen Vergleich mit Tsu.

„Der Fürst von Tsu belagerte Tsching. Er überwand es."

Im vorigen Jahre hatte Tsching die ihm von dem Reiche Tsu vorgeschriebenen Bedingungen angenommen, dessen ungeachtet neigte es sich zu dem Reiche Tsin. Der Fürst von Tsu zürnte desshalb und belagerte die Hauptstadt von Tsching, deren Mauern gebrochen wurden.

„Der Fürst von Tsching führte mit entblössten Schultern ein Schaf und zog entgegen."

Indem der Fürst zu dem Fürsten von Tsu hinausging, erniedrigte er sich so sehr, dass er dasjenige that, was die Gebräuche nur für einen gemeinen Diener vorschreiben.

„Hierbei sprach er: Der Verwaiste hatte nicht den Himmel."

Das Reich Tsching hatte von dem Himmel keine Hilfe erhalten.

„Er war nicht im Stande, dir zu dienen, o Herr. Er liess dich, o Herr, im Busen nähren den Zorn und gelangen zu der niedrigen Stadt. Dieses ist des Verwaisten Schuld."

„Dürfen wir etwas anderes, als auf den Befehl nur hören? Wenn wir Gefangene werden sollen in dem Süden des Stromes, damit wir erfüllen die Gestade des Meeres, auch dann mögest du nur befehlen."

Wenn Tsu die Bewohner von Tsching zu Gefangenen machen und nach dem Süden des grossen Stromes (d. i. des Yang-tse-kiang)

versetzen, wenn es mit ihnen die menschenleeren Ufer des Meeres bevölkern wollte, so würde Tsching diesem Befehle nur gehorchen.

„Wenn du uns zerstückelst und schenkst den Vasallenfürsten, wenn du uns Diener werden lässest, die Töchter Nebengemahlinnen, auch dann mögest du nur befehlen."

Dem Befehle des Fürsten von Tsu würde man auch dann gehorchen, wenn er das Gebiet des Reiches Tsching zerstückeln und unter die Vasallenfürsten vertheilen wollte, oder wenn dessen Söhne zu Dienern, die Töchter zu Nebengemahlinnen des Fürsten von Tsu gemacht werden sollten.

„Wenn du in Güte zurückblickst auf die frühere Freundschaft, so begehrst du Segen von Li, Siuen, Hoan und Wu."

Die Fürsten Hoan und Wu waren die ersten Landesherren des Reiches Tsching. Fürst Hoan war der Sohn des Königs Li und der jüngere Bruder des Königs Siuen von Tscheu. Wenn daher der Fürst von Tsu des zwischen den Reichen Tsu und Tsching früher bestandenen Bündnisses gedenken wollte, so würde er dafür von den Geistern der Könige Li und Siuen, so wie der Fürsten Hoan und Wu Segen erhalten.

„Du vernichtest nicht unsere Landesgötter, du bewirkst, dass wir uns bessern und dir dienen, o Herr."

„Wenn du uns gesselltest zu den neun Districten, so wäre es von dir eine Gnade, o Herr. Es ist der Wunsch des Verwaisten, dessen Erfüllung er nicht wagt zu hoffen."

Tsu hatte früher neun Reiche vernichtet und sie zu Districten gemacht. Der Fürst von Tsching wünscht jetzt, dass auch Tsching zu einem Districte des Reiches Tsu gemacht werde.

„Ich wagte es, darzulegen den Bauch und das Herz, du, o Herr, wirst es gewiss erwägen."

Der Fürst von Tsching hat hiermit sein Inneres vollkommen aufgedeckt.

„Die Genossen sprachen: Wir dürfen es nicht gewähren. Wir gewinnen das Reich, ohne dass wir verschonen."

„Der König sprach: Der Landesherr ist im Stande, sich zu demüthigen vor den Menschen, er ist gewiss im Stande, sein Volk zu verwenden durch die Treue. Lässt sich wohl für immer hoffen?"

Der Fürst von Tsching wird seinem Volke so viel Zutrauen einflössen, dass er dieses Volk später zu seinen Zwecken verwenden

kann. Tsu habe daher keine Hoffnung, das Reich Tsching für die Dauer zu besitzen.

„Er zog sich dreissig Meilen zurück und gewährte ihm den Frieden.“

Siün-lin-fu erkennt die Unmöglichkeit und rückt aus.

„Das Heer von Tsin kam Tsching zu Hilfe. Es gelangte an den Fluss. Man hörte, dass Tsching und Tsu sich bereits verglichen.“

Tsching lag im Süden des gelben Flusses. Ehe das Heer von Tsin noch übergesetzt, fand das oben erzählte Ereigniss statt.

„Hoan-tse wollte zurückkehren.“

子 桓 Hoan-tse ist der Feldherr 父 林 荀 Siün-lin-fu, der um diese Zeit das mittlere Heer von Tsin befehligte.

„Er sprach: Wir können nichts thun für Tsching, und richten zu Grunde das Volk. Warum sollten wir es verwenden? Wenn Tsu heimkehrt, und wir dann aufbrechen, so ist es noch nicht zu spät.“

„Sui-wu-tse sprach: Vortrefflich.“

子 武 隨 Sui-wu-tse ist 會 士 Sse-hoei.

„Hoei hat gehört: Wenn man das Heer benützt, so sieht man auf die Blösse und handelt darnach.“

Hoei nennt Sse-hoei sich selbst. Man sehe, ob der Feind eine Blösse hat, und nach diesem richte man sich.

„Wenn Tugend, Strafe, Regierung, Angelegenheiten, Gesetze und Gebräuche sich nicht ändern, so darf man sich nicht messen.“

Ein Feind, bei welchem die sechs hier genannten Dinge keine Veränderung erleiden, gibt keine Blösse, und mit diesem darf man sich nicht messen.

„Nicht wegen diesem sind die Eroberungen.“

Die Eroberungen geschehen, weil man an dem Feinde ein Verbrechen strafen will, nicht aber, weil bei ihm die sechs genannten Dinge unverändert bleiben.

„Der Landesherr von Tsu strafte Tsching. Er zürnte über seine Doppelherzigkeit und fühlte Mitleid bei seiner Erniedrigung. Es empörte sich, und er bekriegte es. Es unterwarf sich, und er verzieh ihm. Die Tugend und die Strafe sind vollkommen.“

Dieses aus der vorhergehenden Begebenheit zu erklären.

„Den Abgefallenen bekriegen, ist die Strafe. Den Unterwürfigen gut behandeln, ist die Tugend. Diese zwei Dinge sind begründet.“

Tsu hat durch sein Verhalten gegen Tsching gezeigt, dass zwei von den oben genannten sechs Dingen, nämlich die Tugend und die Strafe, bei ihm noch unverändert sind.

„Im vorigen Jahre drang es in Tschin. In diesem Jahre drang es in Tsching.“

Dieses unter den in den vorhergehenden zwei Abschnitten erzählten Begebenheiten.

„Das Volk hört nicht auf, ist nicht ermüdet. Gegen den Landesherrn ist kein Groll und kein Murren. Die Regierung ist begründet.“

Dieses zeigt, dass in Tsu von den sechs genannten Dingen die Regierung nicht verändert ist.

„Der Körper der King ist im Aufschwung.“

Das Reich des Volkes der 荊 King steht hier für Tsu. 荊 尸 King-schi (der ausgestreckte Körper der King) heisst eine Schlachtordnung, welche von Wu, König von Tsu, erfunden wurde.

„Die Kaufleute, die Ackerleute, die Handwerker und die Krämer verlassen nicht ihre Beschäftigung, doch das Fussvolk und die Streitwagen sind in Übereinstimmung. Die Angelegenheiten sind nicht verdorben.“

Tsu bewirkt seine Eroberungen nur mit Hilfe seiner Krieger, während das übrige Volk seinen Beschäftigungen nachgeht. Das vierte von den sechs genannten Dingen, nämlich die Angelegenheiten, haben somit in Tsu keine Veränderung erlitten.

„Wei-ngao ist der Vorsteher der Regierung. Er wählt unter den Gesetzen des Reiches Tsu.“

敖 蔿 Wei-ngao ist der Sohn 賈 蔿 Wei-ku's und bekleidete um diese Zeit die Stelle eines Ling-yin. Er brachte die besten unter den bestehenden Gesetzen bei dem Heere zur Anwendung.

„Wenn das Heer auf dem Zuge, so fassen die zur Rechten die Gabeldeichsel, die zur Linken suchen nach Pflanzen für die Streu.“

Die zur rechten Seite eines Wagens befindlichen Krieger bringen den Wagen auf das Geleise, die Übrigen besorgen die Streu für das Nachtlager.

„Die Vordersten halten das Riethgras und überlegen, ob es nichts gebe.“

In Tsu bediente man sich des Riethgrases statt der Wagenfahnen, um Signale zu geben. Die in den vordersten Reihen befindlichen Krieger denken immer, ob nicht dem Mitteltreffen Signale zu geben seien. Sie thun dieses, um nichts zu verlernen und um ihrerseits vorbereitet zu sein.

„Die Mittleren pflegen Rath. Die Letzten schliessen sich an einander."

In dem Mitteltreffen wird der Rath gepflogen, bei den zuletzt stehenden Streitwagen befinden sich auserlesene Krieger, welche die Nachhut bilden.

„Die hundert Obrigkeiten geben Gestalt ihren Fahnen und handeln."

Jede Classe von Obrigkeiten hat eine besondere Art von Fahnen.

„Die Leitung des Heeres ist geschaffen im Voraus, ohne dass man braucht eine Verkündung. Es kann anwenden die Gesetze."

Hieraus ist zu ersehen, dass das fünfte der oben genannten Dinge, nämlich die Gesetze in Tsu nicht verändert sind.

„Wenn sein Landesherr zu Würden erhebt, so wählt er unter den inneren Familien die nächsten. Unter den äusseren Familien wählt er die älteren."

Wenn der Fürst Personen zu Würden erhebt, so wählt er bei den Familien welche mit der seinigen gleichen Namen führen, die Weisesten aus der Mitte der mit ihm verwandten Geschlechter. Bei Familien welche einen anderen Namen führen, wählt er die Weisesten aus der Mitte der älteren Geschlechter.

„Bei der Erhebung entgeht ihm nicht die Tugend. Bei der Belohnung entgeht ihm nicht das Verdienst."

„Für die Greise hat er vermehrte Gnade. Für die Reisenden hat er Wohlthaten und Behausung."

Die ankommenden Reisenden überhäuft der Fürst von Tsu mit Wohlthaten, den Erschöpften unter ihnen gibt er eine Behausung.

„Die Weisen und die kleinen Menschen haben ihre Auszeichnung durch die Kleider."

Sowohl die Würdenträger wie die gewöhnlichen Menschen unterscheiden sich durch ihre dem Range angemessene Kleidung.

„Die Vornehmen haben beständige Ehren. Die Niedrigen haben Stufen für das Ansehen. Den Gebräuchen wird nicht zuwider gehandelt."

Das Ansehen der Niedrigen hat verschiedene Abstufungen. Aus diesem lässt sich ersehen, dass auch die Gebräuche, das letzte unter den sechs angeführten Dingen, in Tsu keine Veränderung erleiden.

„Die Tugend ist begründet, die Strafen sind im Gange. Die Regierung ist vollendet, die Angelegenheiten sind gemäss der Zeit. Die Gesetze werden befolgt, die Gebräuche werden beachtet. Wie könnte man sich mit ihm wohl messen?“

Indem in Tsu diese sechs Dinge unverändert sind, gibt es keine Blösse, und man kann gegen dieses Reich nicht auftreten.

„Man sieht die Möglichkeit, und rückt vor. Man erkennt die Unmöglichkeit, und zieht sich zurück.“

Dieses sind die Worte einer alten Vorschrift für die Befehlshaber der Heere.

„Man erfasst das Schwache und überfällt das Verfinsterte. So lautet ein guter Grundsatz des Krieges.“

Was geschwunden und schwach ist, kann gleichsam wie ein Stengel ergriffen werden. Wer von Verstand verfinstert ist, kann leicht angefallen werden.

„Mögest du einstweilen verbessern das Heer und ordnen das Kriegswesen. Es gibt noch andere, welche schwach sind und verfinstert: warum muss es sein das Reich Tsu?“

„Tschhi-tse sprach: Es darf nicht sein.“

子 彘 Tschhi-tse ist 縠 先 Sien-hŏ, der Genosse für das mittlere Heer. Er meint, man dürfe das Heer nicht zurückführen.

„Dasjenige, wodurch Tsin die Gewaltherrschaft geübt, es ist der Kriegsmuth seines Heeres und die Kraft seiner Minister.“

„Jetzt verlieren wir die Vasallenfürsten: dieses lässt sich nicht nennen die Kraft. Der Feind ist da, und wir folgen ihm nicht: dieses lässt sich nicht nennen den Kriegsmuth. Durch unsere Schuld verlieren wir die Vasallenfürsten: wir können nichts als sterben.“

„Ferner: Das Heer aufbieten und ausrücken, hören, dass der Feind stark ist, und hierauf sich zurückziehen, dieses ist nicht männlich.“

„Den Befehl erhalten, um der Anführer zu sein des Heeres und enden mit der Unmännlichkeit: dieses möget ihr wohl im Stande sein, ich thue es nicht.“

„Er setzte über mit den Genossen des mittleren Heeres.“

Sien-hŏ setzte mit den Truppen, welche ihm in seiner Eigenschaft als Genosse des mittleren Heeres zugetheilt waren, über den gelben Fluss.

„Tschi-tschuang-tse sprach: Dieses Heer ist Gefahr des Todes.“

子 莊 Tschuang-tse von der Familie 知 Tschi ist 荀 首 Siün-scheu, der jüngere Bruder Siün-lin-fu's. Er war um diese Zeit als ein Grosser des Reiches dem dritten Heere von Tsin zugetheilt. Er meint, dass die Truppen Sien-hŏ's dem Verderben nahe seien.

„In den Verwandlungen der Tscheu ist es enthalten. Es steht bei dem Vordringen des Heeres, wo es heisst: Das Heer rückt aus in Folge des Befehles. Heisst es ihn nicht gut, so ist es unglücklich.“

Diese Stelle findet sich in dem Tscheu-yĭ bei dem Diagramma 師 Sse (Heer), welches hier mit dem Diagramma 臨 Lin (vordringen) verbunden wird.

„Dieses lässt sich hier anwenden. Treffen sie zusammen, so werden sie gewiss geschlagen. Tschhi-tse liegt ausgestreckt unter ihnen.“

Da Sien-hŏ ohne Befehl den gelben Fluss übersetzt hat, so passt auf ihn diese Stelle des Tscheu-yĭ. Er wird sein Heer verlieren und in den Reihen desselben fallen.

„Sollte er auch entkommen und zurückkehren, so geräth er gewiss in grosses Unglück.“

Sien-hŏ ist zwar entkommen, wurde aber das nächste Jahr in Tsin hingerichtet.

„Han-hien-tse sprach zu Hoan-tse: Wenn Tschhi-tse mit einem Theile des Heeres fällt, so ist deine Schuld eine grosse.“

子 獻 韓 Han-hien-tse ist 厥 韓 Han-kiue, der Anführer der Reiterei.

„Du bist der erste Feldherr. Wenn in dem Heere nicht die Befehle gelten, wessen ist wohl die Schuld? Wir verlieren den Anhänger und richten zu Grunde das Heer: diese Schuld ist schon schwer genug. Wir können nicht anders als vorrücken.“

Wenn in dem Heere nicht die Befehle geachtet werden, so ist dieses nur die Schuld des ersten Feldherrn Siün-lin-fu. Der Verlust des Reiches Tsching und die Niederlage der von Sien-hŏ befehligten

Heeresabtheilung wären zu grosse Übel, als dass man sie verschulden dürfte.

„Wenn die Sache nicht gelingt, so lässt das Übel sich noch vertheilen. Ehe du die Schuld nimmst auf dich allein, mögen wir sechs Menschen mit einander sie tragen. Ist dieses nicht immer noch besser?“

Die sechs Menschen heissen die sechs Reichsminister und Befehlshaber bei den drei Heeren von Tsin, nämlich der Anführer des mittleren Heeres Siün-lin-fu, dessen Genosse Sien-hŏ, der Anführer des ersten Heeres Sse-hoei, dessen Genosse Khie-khe, der Anführer des dritten Heeres, Tschao-sŏ, und dessen Genosse Luan-schu.

„Die Heere setzten hierauf über.“

Luan-schu verachtet nicht den Feind.

„Anfänglich lagerte das Heer von Tsin zwischen dem Ngao und Khiao.“

敖 Ngao und 鄗 Khiao sind die Namen zweier kleiner Flüsse im Nordwesten des heutigen Yung-yang-hien, damals Gebiet des Reiches Tsin.

„Hoang-siŭ von Tsching reiste als Gesandter nach Tsin und sprach: Wenn Tsching sich angeschlossen hat an Tsu, so war es wegen seiner Landesgötter.“

戌 皇 Hoang-siŭ sagt, das Reich Tsching habe sich Tsu nur zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit angeschlossen.

„Wir haben noch kein doppeltes Herz. Das Heer von Tsu hat gesiegt durch Überraschung und ist übermüthig. Dieses Heer ist bereits untauglich und legt keinen Hinterhalt. Wenn ihr es angreifet, so kommt das Heer von Tsching euch zu Hilfe, das Heer von Tsu wird gewiss geschlagen.“

„Tschhi-tse sprach: Die Niederlage von Tsu und die Unterwerfung von Tsching, sie sind bei diesem Vorgehen. Möge man es gewähren.“

„Luan-wu-tse sprach: Seit Tsu überwunden hat Yung, ist kein Tag, wo nicht sein Landesherr zurechtweist die Menschen des Reichs und sie belehrt: O das Leben des Volkes ist nicht leicht! Das Unglück kommt ohne einen bestimmten Tag. Man hat sich zu hüten, sich zu fürchten, man darf hierbei nicht sorglos sein.“

子 武 欒 Luan-wu-tse ist 書 欒 Luan-schu, der um diese Zeit der Genosse für das dritte Heer. Im sechzehnten Jahre des Fürsten Wen von Lu hatte Tsu das Reich Yung vernichtet. Seit dieser Zeit pflegte der König von Tsu die Bewohner seines Reichs mit den hier angeführten Worten zu ermahnen.

„Ist er bei dem Heere, so ist kein Tag, wo er nicht zurechtweist hinsichtlich der Sachen des Heeres, und wiederholt ermahnt er es: O der Sieg lässt sich nicht bewahren! Tschheu siegte hundertmal, und er starb ohne Nachfolge.“

Tschheu wurde durch den König Wu getödtet und war der Letzte seiner Dynastie.

„Er erklärt ihnen, wie Jo-ngao und Fen-kheng auf Wagen von Baumästen in zerrissenen Kleidern eröffneten die Berge und die Wälder.“

Der Fürst von Tsu erklärt dem Volke, wie die alten Landesherren 敖 若 Jo-ngao und 冒 蚡 Fen-kheng sich bemühten, das Land urbar zu machen.

„Er erinnert sie mit den Worten: Das Leben des Volkes besteht in dem Fleisse. Bei dem Fleisse entsteht kein Mangel.“

Der Fürst von Tsu verfertigte Erinnerungen für das Volk, in welchen diese Stelle vorkommt.

„Dieses lässt sich nicht Übermuth nennen.“

Aus dem Obigen lässt sich ersehen, dass die Worte Hoang-siŭ's, denen zu Folge das Heer von Tsu durch Überraschung gesiegt hätte und übermüthig wäre, keinen Glauben verdienen.

„Der frühere Grosse des Reichs, Tse-fan hatte gesagt: Ein Heer ist kräftig durch das Recht, es wird untauglich durch das Unrecht.“

Tse-fan hatte dieses früher in dem Kriege gegen Tsu gesagt, wie in dem acht und zwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu zu ersehen.

„Wir sind jetzt ohne Tugend, und suchen von Tsu den Groll. Wir haben Unrecht, Tsu hat Recht. Es lässt sich nicht sagen, dass es untauglich.“

Da Tsin mit Tsu um die Herrschaft über das Reich Tsching streitet, so reizt es Tsu zum Zorne. Dieses Reich hat überdies Recht, daher verdient Hoang-siŭ keinen Glauben, wenn er sagt, dass das Heer von Tsu untauglich sei.

„Die Schlachtordnung seines Landesherrn sind Abtheilungen von zwei Breiten. Auf die Breiten kommt eine Schaar. Für die Schaar ist der Trupp der Seiten.“

Eine Breite heisst eine Reihe von fünfzehn Streitwagen. Die Fürsten von Tsu stellten in ihrer Schlachtordnung Abtheilungen von je zwei solchen Breiten neben einander auf. Eine Schaar heisst eine Schaar von hundert Mann, welche in Tsu jedem einzelnen Streitwagen zugetheilt wurde. Nach den Anordnungen der Tscheu bilden fünfzehn Streitwagen eine grosse Seite, ferner bilden fünf und zwanzig Mann einen Trupp, der nebst anderen fünfzig Mann zu einem Streitwagen gehört. In Tsu besteht aber ein Trupp aus fünfzig Mann, welche besonders noch der Schaar von hundert Mann zugetheilt werden. Die Zahl der Krieger, welche in Tsu einen Streitwagen umgeben, ist daher das doppelte derjenigen, welche von der Dynastie Tscheu vorgeschrieben wurde, in Tscheu sind es nämlich fünf und siebzig Mann, in Tsu einhundert fünfzig Mann.

„Die rechte Breite fährt zuerst. Sie zählt bis zu der Mitte des Tages. Die linke Breite löst sie hierauf ab bis zu dem Abend.“

Täglich am frühen Morgen spannt die Mannschaft von den fünfzehn Streitwagen der rechten Breite die Pferde an die Streitwagen beider Breiten. Man zählt die Stunden bis zu dem Mittag, worauf die Mannschaft der linken Breite an die Reihe kommt und bis Sonnenuntergang die Pferde der Streitwagen lenkt.

„Die inneren Obrigkeiten ordnen das Nothwendige für die Nacht und sind in Erwartung des Unvorhergesehenen. Es lässt sich nicht sagen, dass es keinen Hinterhalt legt.“

In der Nacht treffen die Befehlshaber, welche die Umgebung des Landesherrn bilden, in eigener Person die nöthigen Vorkehrungen für die Sicherheit des Heeres. Aus dem Obigen lässt sich ersehen, dass auch hier der Aussage Hoang-siŭ's, nach welcher Tsu keine Truppen für unvorgesehene Fälle in Bereitschaft habe, kein Glauben beizumessen sei.

„Sse-scho ist der Geehrteste in Tsu. Tse-liang ist der Vortrefflichste in Tsching.“

叔 師 Sse-scho ist der Prinz 尫 番 Fan-wang von Tsu.

良 子 Tse-liang, ein Prinz von Tsching.

„Sse - scho zog ein und schloss den Vertrag. Tse-liang ist in Tsu.“

Tsu entsandte Sse-scho, um mit dem Fürsten von Tsching den Vertrag zu schliessen. Prinz Tse-liang von Tsching ging als Geissel nach Tsu.

„Tsu und Tsching sind also befreundet. Jetzt kommt man, und ermahnt uns, dass wir kämpfen. Wenn wir siegen, so werden sie kommen. Wenn wir nicht siegen, so werden sie sich sogleich entfernen. Nach uns richtet sich ihr Gewähren. Dem Reiche Tsching darf man nicht folgen.“

Der Anschluss des Reiches Tsching hängt davon ab, ob Tsin siegt oder besiegt wird. Siegt Tsin, so kommt Tsching und unterwirft sich, wird Tsin geschlagen, so unterwirft sich Tsching dem Reiche Tsu.

Tschuang, König von Tsu, errichtet keine grossen Wahrzeichen.

„Das Heer von Tsu lagerte in Pí.“

Obgleich von Luan-schu und Anderen gewarnt, rückte der Feldherr Siün-lin-fu gegen das Heer von Tsu und lieferte eine Schlacht in 邲 Pí, einem Gebiete des Reiches Tsching. Das Heer von Tsin erlitt eine grosse Niederlage, die Sieger schlugen auf dem Gebiete Pí ihr Lager auf.

„Puan-thang sprach: Warum, o Herr, baust du nicht ein kriegerisches Lager und sammelst die Leichname von Tsin, damit sie seien ein grosses Wahrzeichen?“

Ein grosses Wahrzeichen heisst ein Grabhügel der Feinde. Man sammelt nämlich die Leichname und häuft über ihnen die Erde zu einem Hügel. 黨 潘 Puan-thang fordert den Fürsten von Tsu auf, in dem Lager einen Bau zur Erinnerung an seinen Sieg aufführen zu lassen, und über den Leichnamen der gefallenen Krieger von Tsin einen Erdhügel als Wahrzeichen für die Nachwelt zu errichten.

„Ich habe gehört: Wenn man den Feind besiegt hat, so muss man es verkünden den Söhnen und den Enkeln, damit sie nicht vergessen die kriegerischen Verdienste.“

Puan-thang sagt, dass die Alten nach einem Siege solche Wahrzeichen errichtet hätten.

„Der Fürst von Tsu sprach: Dieses ist etwas, was du nicht verstehst. In dieser Schrift ist Einhalt gebieten den Lanzen der kriegerische Muth.“

In der Schrift werden die zwei Zeichen 止 tschhi (Einhalt gebieten) und 戈 kô (Lanze) mit einander verbunden, um das Zeichen 武 wû (kriegerischer Muth, das Kriegshandwerk) zu bilden. Kriegerischer Muth hat daher ursprünglich den Sinn: die Waffen ruhen lassen.

„König Wu besiegte die Schang, und verfertigte die Lobpreisungen, in welchen es heisst:

Er birgt die Lanzen in den Kammern,
Er birgt in dem Gehäus' die Bogen und die Pfeile.
Ich suche die liebreiche Tugend,
Ich will, dass dieses grosse Hia sie theile:
Der König sicher es beschützt.“

Als König Wu nach dem Siege über die Dynastie Schang die Welt in Ordnung gebracht hatte, liess er die Waffen seiner Krieger in den Rüstkammern aufbewahren, zum Zeichen, dass er dieser Waffen nicht mehr bedürfe. Die obigen Verse sind aus den Lobpreisungen von Tscheu, deren Verfasser aber nach der allgemeinen Meinung nicht König Wu, sondern dessen Bruder, der Fürst von Tscheu. Das Reich der Hia heisst das mittlere Reich, welches König Wu zu schützen im Stande ist.

„Er dichtete ferner: den kriegerischen König. Dessen letzter Vers lautet:

Du führst zu der Bestimmung dein Verdienst.“

Der Fürst von Tscheu verfertigte ferner ein Gedicht, welches mit dem Lobe des Königs Wu, d. i. des kriegerischen Königs beginnt. Dasselbe enthält die Stelle:

Als Yin besiegt, thust Einhalt du dem Tödten,
Du führst zu der Bestimmung dein Verdienst.

Nach der Überwindung der Dynastie Yin (Schang) erfüllte König Wu den durch das kriegerische Verdienst zu erreichenden Zweck, indem er die Waffen ruhen liess.

„In dem dritten Abschnitte heisst es:

Rings waltet dieses strebende Verlangen,
Wir wandeln hin und suchen nur die Ruh'."

Das Volk bewundert die Regierung des Königs Wen, es unterwirft sich dessen Sohne, dem König Wu und wünscht nur die Ruhe nach den Waffenthaten.

„In dem sechsten Abschnitte heisst es:

Er hat beruhigt die zehntausend Länder,
Er brachte das fruchtbare Jahr."

Früher war in Tscheu Misswachs. Nach dem Siege über die Dynastie Schang folgten fruchtbare Jahre. Die oben für die Abschnitte angegebenen Zahlen drei und sechs stimmen mit der Ordnung der Abschnitte in dem heutigen Texte der Lobpreisungen nicht überein.

„Bei diesem kriegerischen Muth ist: wehren dem Bleichen der Gebeine, aufbewahren die Waffen, beschützen das Grosse, die Bestimmung geben den Verdiensten, beruhigen das Volk, in Eintracht leben mit Allen, reichliche Güter."

Mit Zugrundelegung der angeführten Stellen aus den Lobpreisungen der Tscheu heisst: „Er birgt die Lanzen in den Kammern, er birgt in dem Gehäus' die Bogen und die Pfeile" hier: wehren dem Bleichen der Gebeine, aufbewahren die Waffen. „Dieses grosse Hia" und „der König sicher es beschützt" ist: beschützen das Grosse. „Du führst zu der Bestimmung dein Verdienst" ist: die Bestimmung geben den Verdiensten. „Wir wandeln hin und suchen nur die Ruh'" ist: beruhigen das Volk. „Er hat beruhigt die zehntausend Länder" ist: in Eintracht leben mit Allen. „Er brachte das fruchtbare Jahr" ist: reichliche Güter.

„Desswegen liess man die Söhne und Enkel nicht vergessen diese Strophen."

König Wu verfertigte, wie angegeben wird, die Strophen der oben erwähnten Lobpreisungen.

„Jetzt habe ich bewirkt, dass von zwei Reichen bleichen die Gebeine. Sie bleichen in der That."

Die Krieger der Reiche Tsin und Tsu sind in der Schlacht gefallen und ihre Gebeine bleichen auf den Feldern. Der König zeigt hierdurch, dass er zu der einen Tugend: „wehren dem Bleichen der Gebeine" nicht fähig war.

„Ich stelle zur Schau die Waffen und schrecke die Vasallenfürsten. Die Waffen sind nicht aufbewahrt."

Der König zeigt hierdurch, dass er zu der zweiten Tugend: „aufbewahren die Waffen" nicht fähig ist.

„Die Gebeine bleichen und die Waffen sind nicht aufbewahrt: wie könnte ich beschützen das Grosse?"

Der König kann das grosse Reich der Mitte nicht beschützen. Da er die zwei ersten Tugenden nicht besitzt, so ist er auch zu der dritten: „beschützen das Grosse" nicht fähig.

„Noch hat Tsin das Dasein. Wie könnte ich Bestimmung geben den Verdiensten?"

An dem Reiche Tsin hat Tsu einen starken Feind. Der Zweck der kriegerischen Verdienste: die Ruhe der Waffen, ist daher nicht erreicht worden. Der König zeigt hierdurch, dass er auch zu der vierten Tugend: „Bestimmung geben den Verdiensten" nicht fähig ist.

„Was zuwider ist den Wünschen des Volkes, ist vieles. Wie wäre wohl das Volk beruhigt?"

Durch den Krieg wird das Volk in seinen Geschäften gestört, desswegen hat es viele Ursache zur Unzufriedenheit.

„Ich besitze nicht die Tugend und streite aus allen Kräften mit den Vasallenfürsten: wie könnte ich in Eintracht leben mit Allen?"

Da der König die Vasallenfürsten nicht durch die Tugend zur Unterwerfung bringen kann, so bekämpft er sie durch die Waffen. Er zeigt hierdurch, dass er die fünfte Tugend: „in Eintracht leben mit Allen" nicht besitzt.

„Ich mache mir zu Nutzen die Gefahr der Menschen und freue mich über das Ungemach der Menschen, damit ich für mich selbst erwerbe die Ehre. Wie könnte ich reichlich gewähren die Güter?"

Der König macht sich die Hilflosigkeit des Reiches Tsin zu Nutzen und freut sich über dessen ungeordneten Zustand, weil er nach der Ehre des Sieges trachtet. Durch die Kriege entsteht Unfruchtbarkeit der Jahre, woraus hervorgeht, dass der König auch zu der letzten Tugend: „reichliche Güter (d. i. Hervorbringung derselben) nicht fähig ist.

„Bei dem kriegerischen Muth gibt es sieben Tugenden: ich besitze von ihnen nicht Eine. Was hätte ich zu verkünden den Söhnen und den Enkeln?"

„Ich baue einen Tempel für die früheren Landesherren und melde, dass die Sache vollendet, sonst nichts. Der kriegerische Muth gehört nicht zu meinen Verdiensten.“

In den alten Zeiten war es Sitte, dass, wenn die Landesherren einen Feldzug unternahmen, sie in dem Ahnentempel den Vorfahren opferten und das Unternehmen meldeten. Der König will jetzt an der Stelle seines Sieges einen Ahnentempel für die früheren Landesherren von Tsu erbauen lassen und das erfolgte Ende der Unternehmung melden.

„In den alten Zeiten bekriegten die glänzenden Könige die nicht Ehrerbietigen. Sie nahmen die Wallfische unter ihnen und häuften über ihnen die Erde. Sie hielten dieses für eine grosse Strafe.“

Die nicht Ehrerbietigen sind diejenigen, welche dem Befehle des Himmelssohnes sich widersetzten und Grausamkeiten begingen. Von dem Wallfische wird geglaubt, dass er die kleineren Fische verschlinge, daher werden mit ihm die Machthaber verglichen, welche die kleinen Staaten verschlangen. Die alten Könige tödteten diese Übelthäter und errichteten über ihren Leichnamen einen grossen Erdhügel, um ihre Namen der Schande preiszugeben und die späteren Geschlechter zu warnen.

„In diesem bestanden die grossen Wahrzeichen, man schreckte die Ausschweifenden und die Schlechten.“

„Jetzt ist die Schuld ohne einen Träger, und das ganze Volk hat bis zum Äussersten bewahrt die Treue und ist gestorben auf den Befehl des Landesherrn. Was ist hier noch, wegen dem zu errichten wäre ein grosses Wahrzeichen?“

Das Volk von Tsin beging keine Übelthat und hat an Tsu nichts verschuldet, es fiel in dem Kampfe, weil es seinem Landesherrn Treue und Gehorsam bewahrte. Hier ist nichts zu finden, wegen dem die Nachwelt zu warnen wäre.

„Er opferte dem Flusse, erbaute einen Tempel der früheren Landesherren, meldete, dass die Sache vollendet und kehrte zurück.“

Der gelbe Fluss ist im Norden des Gebietes Pĭ. Der Fürst von Tsu opferte dem Gotte dieses Flusses und kehrte nach Tsu zurück.

Sse-yu-thu tadelt die Bestrafung Siün-lin-fu's.

„Das Heer von Tsin kehrte zurück. Hoan-tse bat um den Tod. Der Fürst von Tsin wollte es gewähren.“

Das Heer von Tsin kehrte nach seiner Niederlage in die Heimath. Der Oberfeldherr Hoan-tse, d. i. Siün-lin-fu, der an der Niederlage Schuld gewesen, bat selbst den Fürsten King von Tsin, ihn hinrichten zu lassen.

„Sse-tsching-tse sprach tadelnd: Es darf nicht sein.“

子貞士 Sse-tsching-tse ist 渴渥士 Sse-ǔ-tschǔ.

„Nach der Waffenthat von Tsching-pŏ lebte das Heer von Tsin drei Tage von dem Getreide.“

In dem acht und zwanzigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu schlug Tsin das Heer von Tsu in der Schlacht von Tsching-pŏ, und lebte drei Tage von dem Getreide, welches es von dem Heere von Tsu erbeutet hatte.

„Fürst Wen hatte noch immer das Aussehen des Kummers.“

„Seine Genossen sprachen: Ursache zur Freude haben und sich kümmern, ist so viel als Ursache zum Kummer haben und sich freuen.“

„Der Fürst sprach: Te-tschin ist noch am Leben. Mein Kummer hat noch kein Ende. Ein ermattetes Thier kämpft noch fort, um wie viel mehr der Minister eines Reiches!“

Te-tschin ist Tse-yu, der Regierungsvorsteher des Reiches Tsu, von dem zu erwarten war, dass er die Niederlage rächen werde.

„Tsu tödtete Tse-yu. Jetzt erst freute sich der Fürst, dass man es merkte.“

„Er sprach: Jetzt ist Niemand, der mir schadet.“

„Hierdurch siegte Tsin zum zweiten Male und Tsu wurde zum zweiten Male geschlagen. Desswegen begann Tsu bis zu dem zweiten Geschlechte keinen Streit.

Tse-tsching-tse sagt: der Tod Te-tschin's war für Tsin so viel als ein zweiter Sieg, für Tsu aber eine zweite Niederlage. Das Reich Tsu ist daher unter den Königen Tsching und Mŏ nicht mehr gegen Tsin in die Schranken getreten.

„Jetzt lässt der Himmel vielleicht eine grosse Warnung ergehen an Tsin, und wir tödten noch Lin-fu, um zu verdoppeln den Sieg von Tsu. Ist dieses nicht so viel, als lange nicht mehr den Streit beginnen?“

Die Niederlage von Pí ist eine Warnung für Tsin. Der Tod Siün-lin-fu's hätte für Tsin dieselben Folgen, wie die Hinrichtung

Te-tschin's für Tsu. Tsin würde in diesem Falle durch lange Zeit nicht gegen Tsu auftreten können.

„Lin-fu diente seinem Landesherrn. Als er vortrat, dachte er an die äusserste Treue. Als er sich zurückzog, dachte er an die Verbesserung der Fehler."

Siün-lin-fu diente seinem Landesherrn den ganzen Tag, und selbst wenn er sich nicht um dessen Person befand, dachte er, wie er die von dem Landesherrn begangenen Fehler verbessern könne.

„Er ist der Wächter der Landesgötter: wie dürfte man ihn wohl tödten?"

„Diese seine Niederlage ist gleich den Finsternissen der Sonne und des Mondes: welchen Eintrag thun sie wohl dem Lichte?"

„Der Fürst von Tsin liess ihn wieder seine Stelle einnehmen."

寅 丙 3, das Jahr des Cyklus (595 vor Chr. Geb.). Vierzehntes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Hien-tse ermahnt den Fürsten Siuen, sich in Tsu zu erkundigen.

„Meng-hien-tse sprach zu dem Fürsten: Ich habe gehört: Ein kleines Reich, das entkommt einem grossen Reiche, lässt sich erkundigen und reicht Geschenke."

Ein kleines Reich welches von einem grossen nicht gestraft werden will, muss einen Reichsminister zu dem Fürsten des grossen Reiches schicken, um sich nach dessen Befinden zu erkundigen, wobei die für eine solche Erkundigung üblichen Geschenke verabreicht werden.

„Für dieses gibt es Gegenstände in der Halle und Ordnungen hundert."

Für den Fall einer Erkundigung sind die als Geschenke zu reichenden Gegenstände in der Halle auf mannigfache Weise geordnet.

„Man erscheint an dem Hofe und legt dar die Verdienste."

Es mag auch geschehen, dass der Landesherr in eigener Person an dem Hofe eines grossen Reiches erscheint und den Verdiensten, welche er sich durch die Regierung erworben, Geltung verschafft.

„Für dieses gibt es glänzenden Schmuck der äusseren Gestalt."

Wenn der Landesherr selbst erscheint, so bringt er Gegenstände des Schmuckes, wie Purpur, Perlen, Federn, Zähne und Leder.

„Bei Glückwünschungen fügt man hierzu auch Güter. Man sorgt für den Fall, dass man nicht entkomme.“

Wenn dem grossen Reiche bei irgend einem Anlass Glück zu wünschen ist, so fügt man den bei der Erkundigung üblichen Geschenken auch Handelsgüter hinzu. Durch alles dieses trifft man Vorkehrungen für den Fall, dass man von dem grossen Reiche schuldig befunden werden sollte.

„Wenn es straft, und wir dann die Güter reichen, so lässt sich nichts mehr ausrichten.“

Wenn der Fürst nicht an dem Hofe erscheint, sich auch nicht erkundigen lässt, sondern mit den Geschenken wartet, bis das grosse Reich irgend ein Vergehen strafen will, so ist es zu spät.

„Jetzt ist Tsu in Sung. Mögest du, o Herr, dafür sorgen.“

Der Fürst von Tsu befand sich um diese Zeit in dem Reiche Sung, dessen Hauptstadt er belagerte.

„Der Fürst billigte dieses.“

Fürst Siuen von Lu entsandte jetzt den Prinzen 父歸 Kuei-fu an den Fürsten von Tsu nach Sung. Die hier erwähnte, in Lu zum ersten Male befolgte Handlungsweise, vermöge welcher ein kleines Reich sich die Gunst eines grossen durch Geschenke zu erwerben sucht, wird dem Geiste des Tschün-tsieu gemäss für höchst verwerflich gehalten. Nach Anderen jedoch hätte Hien-tse, indem er solche Grundsätze geltend machte, dem Fürsten von Lu einen wohlgemeinten Rath ertheilt.

卯丁 4, das Jahr des Cyklus (594 vor Chr. Geb.). Fünfzehntes Regierungsjahr des Fürsten Siuen von Lu.

Hiai-yang bringt keine Schande über den Befehl.

„Die Menschen von Sung begehrten Hilfe von Tsin. Der Fürst von Tsin wollte ihnen zu Hilfe kommen.“

Die Hauptstadt des Reiches Sung wurde in diesem Jahre von dem Fürsten von Tsu belagert.

„Pe-thsung sprach: Es darf nicht sein.“

宗伯 Pe-thsung, ein Grosser des Reiches Tsin.

„Die Alten hatten ein Sprichwort: Wenn die Peitsche auch lang, sie erreicht nicht des Pferdes Bauch.“

„Der Himmel schenkt Tsu seine Gnade, man darf mit ihm noch nicht streiten. Ist Tsin auch stark, kann es sich wohl widersetzen dem Himmel?“

Die gegenwärtige Macht des Reiches Tsu ist ein Geschenk des Himmels. Tsin kann sich dem Himmel nicht widersetzen und mit Tsu nicht streiten, so wenig wie die Peitsche den Bauch des Pferdes erreichen kann.

„Ein Sprichwort sagt: Hoch und niedrig ist in dem Herzen.“

Der Unterschied zwischen Aufschwung und Verfall besteht nur in der Vorstellung des Menschen.

„Die Flüsse und Sümpfe empfangen Schlamm. Die Wälder und Dickichte bergen Gift. Der weisse Edelstein enthält Flecken. Der Herr des Reiches ist bedeckt mit Schmutz. So ist das Gesetz des Himmels.“

In den Wäldern und Dickichten leben giftige Thiere. Auch für einen Landesherrn gibt es Zeiten, in welchen er mit Schande bedeckt wird.

„Mögest du, o Herr, nur warten.“

Nach dem Gesetze des Himmels ist Tsu jetzt stark, nach demselben Gesetze wird seine Kraft auch schwinden. Bis dahin möge der Fürst von Tsin sich gedulden.

„Hierauf hielt man inne.“

Tsin dachte nicht mehr daran, dem Reiche Sung Hilfe zu leisten.

„Man hiess Hiai-yang sich begeben nach Sung. Man hiess ihn bewirken, dass Tsu sich nicht unterwerfe, und sagen: Das Heer von Tsin hat sich insgesammt erhoben, seine Ankunft steht bevor.“

Da sich Tsin wegen der Verweigerung seiner Hilfe schämte, so entsandte es 揚解 Hiai-yang mit einer Botschaft nach Sung. Dasjenige was er zu sagen hatte, war jedoch eine Lüge und hatte nur den Zweck, Tsu mit Furcht zu erfüllen und Sung zu trösten.

„Die Menschen von Tsching fingen ihn und übergaben ihn an Tsu.“

Hiai-yang wurde in dem Reiche Tsching, durch welches ihn sein Weg führte, festgenommen und dem Fürsten von Tsu ausgeliefert.

„Der Fürst von Tsu bot ihm reiche Geschenke, damit er seine Worte umkehre.“

Der Fürst von Tsu wollte Hiai-yang bewegen, Sung das Gegentheil von dem zu melden, was ihm aufgetragen worden, nämlich dass Tsin nicht zu Hilfe kommen werde.

„Er willigte nicht ein. Das dritte Mal willigte er ein.“

Hiai-yang gab erst das dritte Mal dem Drängen des Fürsten von Tsu nach.

„Er stieg auf einen Söllerwagen. Man hiess ihn zurufen den Menschen von Sung und es melden.“

Ein Söllerwagen ist ein mit einem Stockwerke versehener Wagen, von welchem man in die Ferne blicken kann. Von einem solchen Wagen sollte er den Belagerten zurufen, dass Tsin nicht zum Entsatze kommen werde.

„Hierauf erfüllte er den Auftrag seines Landesherrn.“

Hiai-yang meldete den Belagerten, was ihm der Fürst von Tsin befohlen, nämlich dass das Heer von Tsin sich in Bewegung gesetzt habe.

„Der Fürst von Tsu wollte ihn tödten. Er befahl, dass man ihm sage: Du hattest mir bereits zugesagt, und du handeltest wieder anders: warum geschah dieses? Nicht ich bin ohne Treue, sondern du bist von ihr gewichen. Ich werde schnell bereiten deine Strafe.“

„Jener antwortete: Ich habe gehört: Wenn der Landesherr erlassen kann den Befehl, so ist dieses Gerechtigkeit. Wenn der Minister empfangen kann den Befehl, so ist dieses die Treue. Wenn die Treue trägt die Gerechtigkeit und nach ihr handelt, so ist dieses der Nutzen.“

„Wer denkt, wie er nicht verliert den Nutzen, damit er bewahre die Landesgötter, der ist der Vorsteher des Volkes.“

Ein Minister sorgt für das Reich und lässt den Nutzen der entsteht, wenn die Treue die Gerechtigkeit trägt, nicht aus den Augen. Hierdurch bewahrt er die Götter des Landes und leitet die Familien des Reiches.

„Bei der Gerechtigkeit ist keine doppelte Treue. Bei der Treue ist kein doppelter Befehl.“

Wenn der Landesherr den Befehl erlässt und dieses Gerechtigkeit heisst, so wird hierdurch keine doppelte Treue geschaffen. Der Fürst von Tsu, indem er den Menschen befiehlt, dem Befehle ihres Landesherrn zuwider zu handeln und sie dann wegen ihrer Wortbrüchigkeit zur Rede stellt, schafft somit einen doppelten Befehl.

Wenn ferner der Minister den Befehl empfängt und dieses die Treue heisst, so empfängt man in Folge dessen keinen doppelten Befehl. Hiai-yang hätte somit von dem Fürsten von Tsu keinen Befehl empfangen sollen.

„Du, o Herr, suchtest mich zu bestechen: du kanntest nicht den Befehl.“

Der Fürst von Tsu weiss nicht, dass das Erlassen des Befehles die Gerechtigkeit ist.

„Ich empfing den Befehl und zog aus: sollte ich auch sterben, ich lasse ihn nicht fallen. Darf man mich auch noch bestechen?“

„Wenn ich, o Herr, dir zugesagt, so geschah es, um den Befehl zu vollziehen.“

Hiai-yang willigte nur in das Begehren des Fürsten von Tsu, weil es ihm sonst nicht möglich gewesen wäre, sich seines Auftrages zu entledigen.

„Wenn ich sterbe und vollzogen habe den Befehl, so ist es für mich ein Glück. Mein Landesherr hat einen treuen Diener, der niedrige Diener gewinnt die Vollendung. Wenn ich sterbe, was kann ich sonst noch begehren?“

Der Minister hat den Vortheil, dass er die Geschäfte welche ihm sein Landesherr übertragen, vollendet hat.

„Der Fürst von Tsu entliess ihn in die Heimath.“

Der Fürst liess Hiai-yang wieder nach Tsin zurückkehren.

Hoa-yuen steigt nächtlich in Tse-fan's Bett.

„Das Heer von Tsu wollte von Sung abziehen.“

Nachdem die Hauptstadt von Sung durch neun Monate fruchtlos belagert worden, wollte der Fürst von Tsu wieder abziehen.

„Schin-si neigte das Haupt bis zur Erde vor den Pferden des Königs und sprach: Jener war ohne Furcht, als er erkannte den Tod, und er wagte es nicht, fallen zu lassen den Befehl des Königs. Der König aber wird untreu seinen Worten.“

犀 申 Schin-si war der Sohn 舟 申 Schin-tschheu's. Dieser Schin-tschheu war Gesandter in Sung und bewog den Fürsten von Tsu, dieses Reich anzugreifen, obgleich er vorhersah, dass ihn Sung desswegen tödten werde.

„Der König konnte nicht antworten.“

„Schin-scho war um diese Zeit Wagenführer.“

叔申 Schin-scho war der Wagenführer des Königs von Tsu und anwesend, als Schin-si sich vor den Pferden des Königs niederwarf.

„Er sprach: Wenn man Häuser baut und zurückkehrt, um zu ackern, wird Sung gewiss dem Befehle gehorchen.“

Schin-scho ertheilt den Rath, man möge in dem Reiche Sung Häuser erbauen und durch die Krieger die Äcker bestellen lassen, um Sung zu zeigen, dass man das Land für die Dauer besetzt halten wolle.

„Man befolgte es. Die Menschen von Sung fürchteten sich.“

Die Bewohner von Sung glaubten jetzt, dass der Fürst von Tsu nicht mehr abziehen werde.

„Man hiess Hoa-yuen nächtlich dringen in das Heer von Tsu. Er stieg in Tse-fan's Bett.“

反子 Tse-fan ist der Prinz 側 Tsí von Tsu. Hoa-yuen, der erste Feldherr des Reiches Sung, verliess in der Nacht die belagerte Stadt und war trotz der strengen Kriegszucht des Heeres von Tsu geschickt genug, bis in die Mitte des feindlichen Lagers zu dringen, woselbst er sich in dem Bette des Prinzen Tsí verbarg.

„Er erhob sich vor ihm und sprach: Mein Landesherr entsendet Yuen zu melden seine Leiden.“

Als Tse-fan sich zu Bette legen wollte, stand Hoa-yuen vor ihm auf. 元 Yuen ist Hoa-yuen's Name, bei welchem er sich selbst nennt.

„Er heisst mich sagen: In der niedrigen Stadt vertauscht man die Kinder und verzehrt sie. Man bricht die Gebeine der Todten und heizt mit ihnen die Kessel.“

In der Hauptstadt des Reiches Sung sind die Lebensmittel ausgegangen, die Leute des Volkes geben sich wechselseitig die Kinder welche getödtet und verzehrt werden. Ebenso ist das Brennholz ausgegangen und das Volk kocht seine Speisen nur, indem es unter den Kesseln menschliche Gebeine zum Glühen bringt.

„Obwohl es so ist, ein Vertrag unter den Stadtmauern, wenn auch das Reich zu Grunde gehen sollte, wir können ihm nicht folgen.“

Ein Landesherr wird durch nichts mehr beschämt, als durch einen Vertrag der unter den Mauern seiner Hauptstadt geschlossen wird. Zu einem solchen Vertrage würde sich das Reich Sung niemals verstehen.

„Wenn ihr euch von uns entfernt dreissig Meilen, nur dann werden wir gehorchen dem Befehle.“

Sung würde den Vertrag nur dann annehmen, wenn das Heer von Tsu sich um einen Standort, d. i. dreissig Li, von den Mauern der Hauptstadt zurückzieht.

„Tse-fan fürchtete sich. Er schloss mit ihm den Vertrag und meldete es dem Könige.“

Tse-fan befand sich in Hoa-yuen's Gewalt und schloss mit diesem aus Furcht und unter eigener Verantwortung einen Vertrag.

„Man zog sich zurück dreissig Meilen. Sung und Tsu schlossen Frieden.“

Nachdem sich das Heer von Tsu dreissig Li entfernt hatte, empfing Sung die Bedingungen von Tsu.

„Der Vertrag lautete: Wir werden euch nicht betrügen. Ihr werdet euch vor uns nicht hüten.“

Tsu darf nach diesem Vertrage das Reich Sung nicht betrügen, Sung darf keine Vorkehrungen treffen, als ob es von dem Reiche Tsu Feindschaft zu erwarten hätte.

Die vorstehende Begebenheit erzählt Kung-yang wie folgt: „König Tschuang belagerte Sung. Hoa-yuen und Tse-fan traten heraus und hatten eine Zusammenkunft. Tse-fan sprach: Wie steht es mit eurem Reiche? — Yuen meldete die Leiden und sprach: Ich habe gehört: Wenn die Weisen sehen die Gefahr der Menschen, so fühlen sie dabei Mitleid. Wenn die kleinen Menschen sehen die Gefahr der Menschen, so fühlen sie sich dabei glücklich. Ich sehe, dass du ein Weiser bist, desswegen sprach ich zu dir vom Herzen. — Tse-fan sprach: Ich werde thun mein Möglichstes. Unser Heer hat noch Vorrath für sieben Tage. Wenn dieser zu Ende ist und ihr nicht besiegt seid, so werden wir abziehen und heimkehren. Er verbeugte sich und entfernte sich. Er meldete es dem König Tschuang und sprach: Dieses winzige Sung hat noch Minister welche nicht die Menschen betrügen: hätte Tsu ihrer wohl keine? — Hierauf zog man ab.“

Die Menschen von Tsin vernichten Lu.

„Die Gemahlinn Ying-ni's, Fürsten von Lu, war die ältere Schwester des Fürsten King von Tsin.“

潞 Lu war das Reich eines Stammes der rothen nördlichen Barbaren und befand sich in dem heutigen Lu-ngan, Provinz Schan-si.

Der damalige Landesherr, ein Vasallenfürst vierter Classe, hiess 兒嬰 Ying-ni. Die rothen Barbaren führten ihren Namen von der rothen Kleidung.

„Fung-schü führte die Regierung und tödtete sie. Auch verletzte er das Auge des Fürsten von Lu."

舒酆 Fung-schü stand dem Fürsten von Lu in der Regierung zur Seite und tödtete dessen Gemahlinn.

„Der Fürst von Tsin wollte ihn angreifen. Alle Grossen des Reiches sprachen: Es darf nicht sein. Fung-schü hat drei vorzügliche Gaben: wir müssen warten auf die nachfolgenden Menschen."

Fürst King wollte Fung-schü strafen und das Reich Lu angreifen. Alle Grossen des Reiches widerriethen dieses, weil Fung-schü seltene Fähigkeiten besitze, und meinten, man könne Lu erst dann angreifen, wenn Fung-schü einmal einen talentlosen Nachfolger haben werde. Worin die oben genannten drei Gaben bestanden, wird übrigens nicht angegeben.

„Pe-thsung sprach: Man muss ihn angreifen. Der Barbar hat eine fünffache Schuld. Sind seine vorzüglichen Gaben auch viele, was könnten sie wohl wieder gut machen?"

Der Barbar Fung-ni ist fünf verschiedener Dinge schuldig, welche durch seine Fähigkeiten nicht wieder gut gemacht werden können.

„Er opfert nicht den Göttern. Dieses ist das Eine."

„Er hat Freude an dem Weine. Dieses ist das Zweite."

„Er verstiess Tschung-tschang und entriss das Land der Familie Li. Dieses ist das Dritte."

Er verachtete die Vorstellungen des Ministers 章仲 Tschung-tschang und raubte das Land des Fürsten von 黎 Li.

„Er handelte grausam gegen unsere Pe-ki. Dieses ist das Vierte."

姬伯 Pe-ki ist die von Fung-ni getödtete Schwester des Fürsten von Tsin.

„Er verletzte das Auge seines Landesherrn. Dieses ist das Fünfte."

„Er verlässt sich auf seine vorzüglichen Gaben und nicht auf die reichprangende Tugend. Dieses vermehrt noch seine Schuld."

„Die nachfolgenden Menschen werden vielleicht in Ehrfurcht huldigen der Tugend und Gerechtigkeit, so dass sie dienen den

Göttern und den Menschen, und wiederholen und befestigen ihren Befehl. Wie könnte man auf sie wohl warten?“

Fung-schü hat sich an den Göttern und an den Menschen versündigt, seine Nachfolger könnten vielleicht das Gegentheil von diesem thun. Bei der Wiederholung des Befehles ist doppelte Überlegung und kein Wankelmuth. Bei der Befestigung des Befehles ist die Bestimmung des Zweifelhaften und keine Veränderung. Wenn man warten wollte, bis dieses erfolgt, würde Lu noch weniger angegriffen werden können.

„Wir strafen nicht den Schuldigen, indem wir sagen: Wir warten auf die Nachfolgenden. Die Nachfolgenden werden eine Entschuldigung haben und wir strafen sie: dieses darf durchaus nicht geschehen.“

„Sich verlassen auf die Gaben und auf die Menge, dieses ist der Weg des Verderbens. Tschheu von Schang hat sich dessen bedient, desswegen wurde er vernichtet.“

König Tschheu von der Dynastie Schang verliess sich auf seine Körperstärke und auf die grosse Menge seiner Krieger.

„Wenn der Himmel verkehrt die Zeiten, so bewirkt er Unglück.“

Wenn Hitze oder Kälte zur Unzeit eintreten, so entsteht hierdurch natürliches Unglück.

„Wenn die Erde verkehrt die Dinge, so erzeugt sie Ungeheuer.“

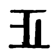
Wenn die Erde bei dem Hervorbringen der Gegenstände von der Regel abweicht, so entstehen Missgestalten und Ungeheuer.

„Wenn das Volk verkehrt die Tugend, so bewirkt es Unordnung.“

„Ist Unordnung, so entstehen Ungeheuer und Unglück.“

Wenn das Volk die Tugend verlässt und dadurch Unordnung hervorbringt, so weichen auch der Himmel und die Erde von der Regel der Natur, und bringen dadurch Missgestalten und Unglück hervor.

„Daher, wenn man in der Schrift verkehrt das Rechte, so schreibt man die Vernichtung.“

Die Alten schrieben das Zeichen 正 tsching (recht) verkehrt und bildeten auf diese Weise das Zeichen  fă (Vernichtung), was in der neueren Schrift durch das Zeichen 乏 fă ausgedrückt

wird. Sie zeigten dadurch, dass eine Abweichung von der Tugend natürliches Missgeschick und zuletzt die Vernichtung der Reiche zur Folge habe.

„Dieses alles ist bei dem nördlichen Barbaren.“

Alles was oben angegeben worden, das Verlassen auf die eigenen Fähigkeiten und auf die Menge des Heeres, so wie das Abweichen von der Tugend, findet sich bei dem Barbaren Fung-schü vereinigt.

„Der Fürst von Tsin befolgte es. Man vernichtete Lu.“

Das Reich Lu wurde vernichtet und Ying-ni, der Beherrscher desselben, gefangen genommen.

„Fung-schü floh nach Wei. Die Menschen von Tsin tödteten ihn.“

Die Bewohner des Reiches Wei fürchteten Tsin und lieferten Fung-schü an dieses Reich aus. Übrigens wird das Verfahren Tsin's gegen das Barbarenreich Lu allgemein gerügt, und namentlich wird Pe-thsung von einer Stimme folgendermassen getadelt: „Der Weise fürchtet die Unordnung der Menschen, ich habe noch nicht gehört, dass er fürchtet die Ordnung der Menschen. Pe-thsung fühlt sich glücklich bei der Unordnung der Menschen, er fürchtet blos, dass es vielleicht sich könne verändern. Seine Ausdauer und reifliche Überlegung kann man Hartherzigkeit nennen.“

Das Zusammenknüpfen der Pflanzen zum Lohne für die Befolgung des vernünftigen Befehles.

„Hoan, Fürst von Thsin, griff Tsin an. Wei-kho schlug das Heer von Thsin in Fu-schi.“

顆 魏 Wei-kho ist der Sohn 犨 魏 Wei-tschheu's, der auch 子 武 魏 Wei-wu-tse genannt wird. Das Heer von Thsin lagerte nach seinem Einfalle in 氏 輔 Fu-schi, einem Gebiete des Reiches Tsin.

„Er fing Tu-hoei, den stärksten Mann von Thsin.“

Dieser durch seine Stärke berühmte Mann gehörte zu der Familie 杜 Tu und führte den Namen 回 Hoei.

„Früher hatte Wei-wu-tse eine begünstigte Nebengemahlinn. Sie blieb kinderlos.“

„Als Wu-tse erkrankte, befahl er Kho: Du musst dich mit dieser vermählen.“

Kho ist Wei-kho. Wei-wu-tse befahl seinem Sohne, sich nach seinem Tode mit dieser seiner Nebengemahlinn zu vermählen.

„Als er schwer erkrankt war, sprach er: Du musst sie mit mir begraben lassen.“

Die Sitte, Lebende mit den Todten zu begraben, hatte eigentlich nur in dem Reiche Thsin Eingang gefunden, wovon ein Beispiel in dem sechsten Regierungsjahre des Fürsten Wen von Lu, welches sich bei dem Tode des Fürsten Mŏ von Thsin ereignete, erzählt wird. Das hier Erzählte beweist, dass diese Sitte auch auf das Reich Tsin nicht ohne Einfluss geblieben.

„Nachdem er gestorben, vermählte sich Kho mit ihr und sprach: Wenn man schwer erkrankt, ist man unvernünftig. Ich befolge das Vernünftige.“

Als der Vater Wei-kho's leicht erkrankt war, hatte er einen vernünftigen Befehl gegeben. Der Befehl den er in seiner schweren Krankheit gab, war unvernünftig.

„Bei der Waffenthat von Fu-schi sah Kho einen alten Mann der Pflanzen zusammenknüpfte und sich Tu-hoei gegenüber stellte. Tu-hoei strauchelte und fiel. Desswegen wurde er gefangen.“

„In der Nacht träumte ihm, wie eine Stimme zu ihm sprach: Ich bin der Vater des Weibes, mit welchem du dich vermählt. Du hast dich gerichtet nach deines Vorfahrs vernünftigem Befehle: durch dieses habe ich dir vergolten.“

Die Erscheinung war der Mann der die Pflanzen zusammenknüpfte und Ursache war, dass Wei-kho den stärksten Mann von Thsin gefangen nahm.

SITZUNG VOM 20. JUNI 1855.

Gelesen:

Freiherr Hammer-Purgstall liest den Schluss der ersten Abtheilung seines über die Encyklopädie der Araber, Perser und Türken für die Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften gelieferten Aufsatzes mit Auszügen aus der Anthologie des Spaniers Ìbn Ábd Rebbihí welcher schon im Jahre 328 (939) gestorben. Dieser handelt in zwölf Abschnitten: 1. von der Kenntniss *(fenn)*, verwandt mit dem englischen *fonn*, und der Wissenschaft *(ilm)*; 2. von der Vortrefflichkeit der Wissenschaft; 3. von der Besitznahme und der Befestigung darin; 4. von der Anmassung fremder Wissenschaft; 5. von den Bedingnissen der Wissenschaft; 6. von der Bewahrung der Wissenschaft und ihrem Gebrauche; 7. von der Aufhebung der Wissenschaft; 8. von der Art und Weise wie der Wissende den Unwissenden erträgt; 9. von der Beehrung der Gelehrten; 10. von den schwer zu verstehenden Lehrsätzen; 11. von dem fehlerhaften Lesen und Schreiben; 12. von dem Streben der Wissenschaft zu einem andern Ziele als Gott. Im zweiten Abschnitte der Aufmunterung zum Erwerbe der Wissenschaft heisst es: der Prophet hat gesagt: ein Mann ist kein Gelehrter, so lang er die Wissenschaft sucht, und glaubt er, er sei es, so ist dies ein Beweis seiner Unwissenheit. Er sagte: die Menschen sind nur Wissende oder Lernende, die Übrigen sind dumme; er sagte: die Engel werden ihre Fittige ausspreiten über den der die Wissenschaft sucht aus Wohlgefallen über seine Bemühungen, und die Tinte, den Federn der Gelehrten entflossen, ist verdienstvoller als es das Blut der Martyrer auf Gottes Wegen vergossen. David sagte seinem Sohne Salomon: lege den Kiel auf deinen Nacken und schreib in die Tafeln deines Herzens. Er sagte auch: mache Wissenschaft und Bildung zu deinem Schmuck. Ali, der Sohn Ebi Thalib's, sagte: der Werth jedes Menschen besteht in dem was er Gutes thut. Ebi Amrú Ebúlola fragte:

ist's wohl gut für den Alten, dass er lerne? Áli antwortete: wenn es gut, dass er lebe, ist's auch gut, dass er lerne. Irwet Ibn Sobeir sagte: O Söhne! sucht die Wissenschaft so lang ihr klein und man euer nicht bedarf, denn wenn ihr gross, dürften Andere euerer bedürfen (und ihr keine Zeit zum Lernen haben). Ein König Indiens der vierzig Söhne hatte, sagte zu denselben: O meine Söhne! leset fleissig in den Büchern und mehrt dadurch täglich eueren Scharfsinn. Drei finden sich nicht einsam in der Fremde: der Jurist der ein Gelehrter, der Kämpe der ein Tapferer und der Redner der ein Wohlberedter ist. Mohellib sagte zu seinen Söhnen: Sitzt auf dem Markte bei den Papierhändlern und nicht bei den Waffenschmieden. Ein Dichter sagte:

O welch' ein guter Freund das Buch, wenn du allein!
Es bleibt dir treu, selbst wenn entflieh'n der Freunde Reih'n,
Verrathen wird es nicht, was du ihm anvertraut,
Nur Weisheit beut es dir und was dich sonst erbaut,
Es freuet Bittenden, wann ihm gewährt Gesuch,
Am meisten aber freut den Wissenden das Buch.

Vorgelegt:

Die Bisthümer Noricums, besonders das lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft.

Ein Beitrag zur Urgeschichte des Christenthums in Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Von Christian Wilhelm Glück.

Die wenigen Nachrichten die wir über die Bisthümer Noricums haben, wurden bisher weder alle benützt, noch die benützten gehörig gewürdigt. Von diesen Bisthümern bildete überhaupt nur Lauriacum (Lorch) den Gegenstand einer besonderen Forschung; die übrigen Bisthümer wurden blos nebenher berührt. So verdienstvoll indess die Untersuchungen auch sind, welche neuere Gelehrte über Lauriacum anstellten, so enthalten sie doch noch manche Irrthümer die zum Theile sehr auffallend sind. Damit nun der weiteren Verbreitung derselben vorgebeugt und durch Feststellung dessen was theils aus den Quellen, theils aus der Natur der Verhältnisse hervorgeht, ein möglichst haltbarer Grund zu einer Urgeschichte des Christenthums in Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten gelegt werde, ist eine neue gründliche Untersuchung über die norischen Bisthümer, besonders das lorchische, nothwendig.

Alles was uns über das vor dem vierten Jahrhundert im Noricum bestandene Christenthum berichtet wird, hat die neuere Forschung in das Reich der Dichtung und Sage verwiesen. Die Angaben, dass Marcus und Lucas, oder Hermagoras und Fortunatus als Schüler des Marcus oder Syrus und Eventius (oder Juventius) als Schüler des Hermagoras von Italien aus die christliche Lehre im Noricum verkündet und in Lauriacum eine christliche Gemeinde gegründet hätten, die Bischofswürde und das Märtererthum des heil. Maximilian's, alles ist vor dem prüfenden Auge des Forschers in Nebel zerfallen [1]). Nur die hohe Wahrscheinlichkeit ist übrig-

[1]) S. Winter, Vorarbeiten zur Beleuchtung der österreichischen und baierischen Kirchengeschichte. München 1805. 1. Bd. 1. u. 3. Abh.; Kurz, Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Grenzfestung Ennsburg und des alten Klosters St. Florian, in dessen Beiträgen zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns.

geblieben, dass das Christenthum aus Italien auf den gewöhnlichen Wegen des Verkehres, durch Handel und Reisen, durch Kriegszüge und Kriegsdienste, kurz durch alle Künste und Mittel des Friedens und Krieges, schon frühzeitig nach Noricum gelangte und dass namentlich Aquileja, dieser grosse Stapelort, von wo die Strassenzüge nach allen Richtungen das Land durchkreuzten, zu dieser Vermittelung diente.

Die ersten zuverlässigen Spuren der Verbreitung des Christenthums im Noricum finden wir zur Zeit der diocletianischen Christenverfolgung. Als nämlich die grausame Verordnung des Kaisers Diocletian vom Jahre 304, wonach alle Christen ohne Ausnahme zum Götzendienste gezwungen werden sollten [1]), auch in das Ufernoricum *(Noricum ripense)* gekommen war, liess der dortige Statthalter Aquilin in Lauriacum strenge nach den Christen forschen. Nicht weniger als vierzig derselben wurden ergriffen und nach mancherlei Peinigungen eingekerkert. Von diesen Vorgängen hörte Florian, ein ehemaliger Krieger [2]). Sofort fasste er den Entschluss ein gleiches Loos aufzusuchen, eilte nach Lauriacum und bekannte sich offen zum Christenthume. Von dem Statthalter umsonst aufgefordert den Göttern Weihrauch zu streuen, ward er mehrfach gemartert und endlich in die Enns gestürzt [3]).

---

3. Th. Linz 1808. 28. — 38. S.; Muchar, Das römische Noricum. 2. Th. Gratz 1826. 61 — 93., 105—111. S.; derselbe, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1. Th. Gratz 1844. 466. S. u. ff.; Filz, Über den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitanwürde, in den Jahrbüchern der Literatur. Wien 1835. 69. Bd. Anz. Bl. 52. S. u. f.; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. 1. Bd. Göttingen 1846. 150—156., 158—161. S.

[1]) Eusebius, De martyribus Palaestinae. 3. K. Bereits im J. 303 hatte Diocletian nach einander drei scharfe Verordnungen wider die Christen erlassen. Eusebius, Histor. eccles. 8. B. 2., 6., 8., 10. K.; Lactantius, De mortibus persecutorum. 13. K. Vgl. Valesius in der Ausgabe der eusebischen Kirchengeschichte. Venedig 1750. 1. Bd. 2. Th. 73. S. Anm. b. und Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. 2. Aufl., 1. Bd. Hamburg 1842. 253. S. u. ff.

[2]) Wahrscheinlich hatte Florian eine höhere militärische Stelle bekleidet und dieselbe niedergelegt, als am Ende des dritten Jahrhunderts der kaiserliche Befehl ergangen war, dass alle Soldaten an den Opfern Theil nehmen sollten. Viele christliche Soldaten, hohe und niedere, verliessen damals den Kriegsdienst, um ihrem Glauben treu zu bleiben. Eusebius a. a. O. 8. B., 4. K. Vgl. Neander a. a. O. 251. S.

[3]) Nach der gewöhnlichen Meinung starb Florian am 4. des Maies 303. Allein sein Todesjahr ist auf 304 anzusetzen, da die kaiserliche Verordnung, wornach alle Christen

So des heil. Florian's älteste Acten welche der um die Geschichte Österreichs hochverdiente Benedictiner Pez aus einer alten Handschrift des Klosters St. Emmeram [1]) herausgegeben hat [2]). Mit Ausnahme der Nachrichten über die Begebenheiten nach Florian's Tode (3. und 4. Nr.) welche schon Tillemont für spätere Zusätze erklärte [3]), ist die Echtheit der Acten allgemein anerkannt. Ihre Sprache und Darstellung zeugen für ein hohes Alter, wenn es auch nicht in das vierte Jahrhundert hinaufreicht. Mit den späteren Zusätzen waren die Acten den Märtyrologen des neunten Jahrhunderts (Hraban [4]), Huswart [5]), Ado, Notker) welche Züge daraus anführen [6]), bereits bekannt. Von dem heil. Florian zeugen die ältesten Märtererbücher [7]), so wie auch eine Schenkung welche

---

zum Opfer gezwungen werden sollten, in dem genannten Jahre erschien. (S. 61. S., 1. Anm.) Diese Verordnung meint der Verfasser der sofort oben anzuführenden Acten des h. Florian's, wenn er sagt: Cum venisset ergo sacrilegorum principum praeceptio apud Noricum ripense. Die Schriftsteller welche von Florian handeln, sind daher im Irrthume, wenn sie die diocletianischen Verordnungen vom Jahre 303 (s. 61. S., 1. Anm.) darunter verstehen.

[1]) Dieser Name lautet ursprünglich Haimhraban. (S. Roth, Die ältesten Urkunden des Bisthumes Freising. München 1853. 2. S.). Daraus machte man Haimramnus, Heimrammus, Emmerammus. Die letztere Form erscheint neben Heimrammus schon in einer Urkunde vom J. 772 im Freisinger Saalbuche von Kozroh 25. Bl. *a*.

[2]) Scriptores rerum Austriacarum. Lips. 1721. 1. Bd. 36. Sp. Nicht jene alten Acten, wie Filz (a. a. O. 53. S.) angibt, sondern die später durch Zusätze gefälschten haben die Bollandisten (Acta SS. Maji. 1. Bd. 462. S.) bekannt gemacht. Diese veränderte Gestalt hatten die Acten bereits im zehnten Jahrhundert, wie wir aus dem Martyrologium Ottobonianum (bei Rosweyd, Martyrolog. Adonis. Romae 1745. 680. S.) sehen. Der dort dem h. Florian beigelegte Titel princeps officii praesidis ist nämlich aus den interpolirten Acten genommen. Nach denselben wurden später noch andere Acten in gebundener und ungebundener Rede bearbeitet, die ebenfalls Pez (a. a. O. 39. 53. S.) herausgegeben hat. Die ersteren stehen unvollständig bei den Bollandisten a. a. O. 463. S.

[3]) Mais à la mort ce ne sont que miracles, qu'on voudrait bien pouvoir dire estre ajoutez par un autre. Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique. Bruxelles 1732. 5. Bd., 29. S.

[4]) Unrichtig Rhaban.

[5]) Entstellt Usuardus.

[6]) S. Rettberg a. a. O. 158. S. 23. Anm.

[7]) Wenn es dem gelehrten Rettberg (a. a. O.) auffällt, dass Florian in den Märtererbüchern Anfangs ohne Angabe des Ortes vorkommt, so hat er übersehen, dass in dem von ihm angeführten alten, der deutschen Kirche angehörenden Märtererbuche (Martyrologium ecclesiae Germanicae pervetustum e bibliotheca Beckii. Aug. Vindel. 1687) welches aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts stammt, bei keinem Heiligen der Ort angemerkt ist, und in den verschiedenen

der Priester Reginolf wahrscheinlich in den ersten Jahrzehen des achten Jahrhunderts an die Kirche des heil. Stephan's zu Passau machte [1]).

Welches Lebensende die vierzig Leidensgefährten des heil. Florian's [2]) nahmen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich starben auch sie den Märterertod. Und so mögen im Noricum noch manche Christen von welchen keine Kunde auf uns gekommen ist, damals um ihres Glaubens willen Verfolgung und Tod erlitten haben.

Die eben so blutige als langwierige Verfolgung der Christen im römischen Reiche ward durch ein kaiserliches Duldungsedict vom Jahre 311 [3]) beendet. Der Urheber der Verfolgung selbst, der

---

Exemplaren des dem h. Hieronymus beigelegten Märtererbuches, von welchen er drei anführt, auch viele andere Heilige ohne Ortsbezeichnung vorkommen. So sind z. B. in dem alten Exemplare, welches d'Achery aus einer dem Anfange des neunten Jahrhunderts angehörenden Handschrift des Klosters Gellon herausgegeben hat (Martyrologium Gellonense bei Dacherius, Veterum aliquot scriptorum spicilegium. 13. Bd. 401. S.), gerade unter dem 4. des Maies blos die Namen der Heiligen aufgeführt. In einigen Exemplaren aber ist allerdings der Ort, jedoch verunstaltet, angegeben, wie in dem alten Korveier Exemplare: Et alibi Loguorgue für loco Lauriaco (Martyrologium vetustissimum S. Hieronymi presbyteri nomine insignitum bei d'Achery a. a. O. 4. Bd. 617. S.) und in dem Lucaer Exemplare: Et in Nuricopense Locorum für Norico ripensi loco Lauriaco. (Vetustius occidentalis ecclesiae martyrologium Hieronymo tributum ed. Florentinius. Lucae 1668. 497. S.) In einigen Märtererbüchern fehlt Florian ganz, wie in jenem von Beda mit den Zusätzen von Florus. (Acta SS. Mart. 2. Bd. Vorrede 18. S.) Filz's Behauptung (a. a. O. 54. S.), dass alle Märtererverzeichnisse, von jenen des h. Hieronymus angefangen, von dem h. Florian zeugten, ist daher unrichtig.

[1]) In ea vero die manentibus Otkario vocato episcopo una cum fidelibus suis in loco nuncupante ad Puoche, ubi preciocus martyr Florianus corpore requiescit. Die Urkunde steht in dem ältesten Passauer Saalbuche (38. Nr.) welches zuerst von Moritz (in Freiberg's Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1. Bd. Stuttgart und Tübingen 1827. 379. S.) herausgegeben und dann in den Monumentis Boicis (28. Bd., 2. Th., 28. S.) abgedruckt worden ist. Die von Moritz der Schenkung vorgesetzte und von anderen Schriftstellern nachgeschriebene Zeitbestimmung (624 — c. 639) beruht auf einer willkürlichen Annahme. S. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch. Leipz. 1854. 77. 148. S., 1. Anm., 187. S., 5. Anm.

[2]) Es ist reine Willkür, wenn mehrere Schriftsteller (z. B. Buchner, Geschichte von Baiern. 1. Bd. Regensburg 1820. 89. S. und Documente 1. Bd. München 1832. 88. S.) jene vierzig Christen zu Soldaten und Florian zu ihrem Obersten machen.

[3]) Lactanz a. a. O. 34. K. Eusebius a. a. O. 17. K. Im Abendlande hatte die Verfolgung schon früher aufgehört.

Kaiser Galerius, hatte es anerkennen müssen, dass durch gewaltsame Massregeln die Macht der Überzeugung sich nicht besiegen lasse. Als bald darauf Konstantin Alleinherrscher des Abendlandes geworden war (312), erliess er in Gemeinschaft mit Licinius, dem Beherrscher des europäischen Morgenlandes, eine Verordnung welche allen im römischen Reiche damals bestehenden Religionsparteien freie Ausübung ihres Cultus zugestand. Im folgenden Jahre (313) erklärten sie in einem aus Mailand ergangenen Erlasse, dass überhaupt jeder die Religion die er selbst für die rechte halte, ausüben und insbesondere jeder sich zum Christenthume bekennen dürfe [1]). Konstantin ertheilte der christlichen Kirche überdies mehrfache ansehnliche Begünstigungen und bekannte sich endlich selbst nach der Besiegung des den Christen wieder feind gewordenen Licinius im Jahre 324 offen zu ihrem Glauben. Dies Ereigniss entschied den Sieg der christlichen Religion im römischen Reiche. Bald ward das Heidenthum eben so hart verfolgt als früher das Christenthum und noch im Laufe des vierten Jahrhunderts erhob sich das letztere zur ausschliessenden Religion des Staates.

Diese Vorgänge mussten begreiflich für die Befestigung und weitere Ausbreitung des Christenthums auch im Noricum von den erspriesslichsten Folgen sein. Es kann uns daher gar nicht auffallen, wenn auf der Synode von Sardika im Jahre 344 [2]) welche die

---

[1]) Lactanz a. a. O. 48. K. Eusebius a. a. O. 10. B. 5. K. Vgl. Neander a. a. O. 3. Bd. 22. S. u. ff.

[2]) Über das Jahr in welchem die Synode von Sardika gehalten ward, ist viel gestritten worden. Nach den griechischen Kirchengeschichtsschreibern Sokrates (Histor. eccles. 2. B. 20. K.) und Sozomenus (Histor. eccles. 3. Bd. 12. C.) fand sie im Jahre 347 Statt. Dagegen suchte im vorigen Jahrhunderte der bekannte Conciliensammler Mansi (De epochis Sardicensis et Sirmiensium conciliorum, in dessen Coll. concilior. 3. Bd. 87. Sp.), auf ein von Maffei aufgefundenes Bruchstück einer Art Chronik der alexandrinischen Kirche (Historia acephala ad Athanasium potissimum ac res Alexandrinas pertinens, in Osservazioni letterarie. Veron. 1738. 3. Bd. 60. S.) gestützt, nachzuweisen, dass die Synode von Sardika im Jahre 344 stattgehabt hätte. Er fand indessen entschiedenen Widerspruch durch Mamachi (zuerst im Diarium Rom. 1747) und es entspann sich zwischen beiden Gelehrten ein hitziger Schriftenwechsel. In Deutschland erklärten sich Walch und Dürr für Mansi's neue Zeitrechnung, Hedderich und Molkenbuhr gegen dieselbe. In neuerer Zeit nahmen Wetzer (Restitutio verae chronologiae rerum ex controversiis Arianis inde ab anno 325 usque ad annum 350 exortarum contra chronologiam hodie receptam exhibita. Francof. ad M. 1827) und Hefele (Controversen in Betreff der Synode von Sardika, in der Tübing. theolog. Quartalschr.

Kaiser Konstantius und Konstans zur Beilegung der in Folge der arianischen Streitigkeiten entstandenen Spaltung zwischen der abendländischen und der morgenländischen Kirche zusammenberufen hatten, schon wenigstens ein norischer Bischof zugegen war. Wir sehen dies aus der Überschrift des von jener Synode an die alexandrinische Kirche erlassenen Briefes, worin unter den vertretenen Provinzen ausdrücklich Noricum erwähnt wird [1]).

So wichtig dies Zeugniss für die Geschichte des Christenthums im Noricum ist, so haben doch nur einzelne Schriftsteller welche diesen Gegenstand behandelten, Kenntniss davon genommen [2]). Ja,

---

1852. 3. H. 364. S.) diese Streitfrage wieder auf und entschieden sich für das J. 347. Allein Mansi's Meinung bestätigen die vor mehreren Jahren von dem Engländer Cureton entdeckten Osterbriefe des h. Athanasius in syrischer Übersetzung welche im J. 1848 zu London unter dem Titel: The Festal Letters of Athanasius discovered in ancient Syriac version and edited by William Cureton erschienen und von Larsow ins Deutsche übersetzt wurden (Leipzig und Göttingen 1852). Athanasius wohnte nämlich, wie bekannt, der Synode von Sardika während seiner zweiten Verbannung bei. Aus dieser kehrte er, wie der chronologisch-geschichtliche Vorbericht zu den Festbriefen des Athanasius in der 18. Nr. zum J. 346 (bei Larsow 32. S.) erzählt, am 21. des Octobers 346 nach Alexandrien zurück. Damit stimmt auch das oben erwähnte von Maffei entdeckte Bruchstück überein, indem es sagt: ingressus est Alexandriam Phaophi XXIV. (= Octob. XXI.) consulibus Constantio IV. et Constanti III. Der 18. Osterbrief für das J. 346 (bei Larsow 140. S.) ist noch in der Ferne geschrieben, während der 19. für das J. 347 (ebendas. 141. S.) bereits in Alexandrien abgefasst ist. Es ist folglich klar, dass die Synode von Sardika nicht im J. 347 stattfinden konnte. Da nun des Athanasius Rückkehr ungefähr zwei Jahre nach der Synode von Sardika erfolgte, so muss dieselbe gegen das Ende des Jahres 344 oder zu Anfange des Jahres 345 gehalten worden sein. Wenn dagegen der Vorbericht zu den Festbriefen in der 15. Nr. (a. a. O. 31. S.) die Synode von Sardika in das Jahr 343 verlegt, so ist dies offenbar unrichtig, wie derselbe noch verschiedene andere Unrichtigkeiten enthält. (S. Hefele, Über die neu aufgefundenen Osterbriefe des h. Athanasius a. a. O. 1853. 1. H. 162. S. u. ff.) Dieser Vorbericht gehörte ursprünglich zu einer anderen nicht mehr vorhandenen Sammlung der Festbriefe des h. Athanasius und ward von einem späteren Abschreiber mit der obigen verbunden.

[1]) Sancta synodus per dei gratiam Sardicae congregata ex urbe Roma, ex Hispaniis, Galliis, Italia, Campania, Calabria, Apulia, Africa, Sardinia, Pannoniis, Mysiis, Dacia, Norico, Siscia (l. Savia), Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, ex Epiris, Thracia, Rhodope, Palaestina, Arabia, Creta et Aegypto, presbyteris et diaconis et universae sanctae dei ecclesiae Alexandriae commoranti dilectis fratribus in domino salutem. Athanasius, Apologia contra Arianos, in dessen Opera omnia op. et stud. monachor. ord. S. Benedicti e congregat. S. Mauri. Paris 1698. 1. Bd. 1. Th. 155. S.

[2]) Hansiz, Metropolis Lauriacensis cum episcopatu Pataviensi chronologice proposita, in Germania sacra. Augustae Vindelicor. 1727. 1. Bd., 44. S., Resch, Annales

der gelehrte Benedictiner Filz [1]) hält es sogar für wahrscheinlich, dass Noricum nur durch einen Verstoss in jene Überschrift gekommen sei, weil in der Überschrift des unmittelbar darauf folgenden, von der nämlichen Synode an alle Kirchen gerichteten Briefes, worin noch fünfzehn Provinzen mehr genannt würden [2]), Noricum fehle.

Allein diese Vermuthung ist ungegründet. Die erwähnte Überschrift findet sich in Theodoret's Kirchengeschichte welche über hundert Jahre nach der Sardiker Versammlung verfasst ist [3]). Dort sind ausser Noricum auch noch andere Provinzen ausgelassen, welche in der Überschrift des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes vorkommen [4]). Dass aber von diesen Provinzen wirklich Bischöfe auf dem Concile von Sardika zugegen waren [5]), beweisen die noch vorhandenen Unterschriften derselben [6]). Dagegen erscheinen in jener Überschrift viele Provinzen, deren Bischöfe der Sardiker Synode gar nicht beiwohnten, sondern sich gleich Anfangs von ihr trennten, in dem benachbarten Philippopolis (in Thrakien) versammelten und von dort ebenfalls unter dem Namen der Synode von Sardika ein Rundschreiben erliessen [7]). Dies waren die

ecclesiae Sabionensis. Aug. Vindel. 1760. 1. Bd. 151. S., Kleimayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. 72. S., Winter, Älteste Kirchengeschichte von Altbaiern, Österreich und Tirol. Landshut 1813. 1. Bd., 86. 255. S., Muchar a. a. O. 138. 303 S., Rettberg a. a. O. 224. S.

1) A. a. O. 58. S.

2) Sancta synodus dei gratia Sardicae congregata ex urbe Roma, Hispania, Gallia, Italia, Campania, Calabria, Africa, Sardinia, Pannonia, Moesia, Dacia, Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, utraque Epiro, Thracia, Rhodope, Asia, Caria, Bithynia, Hellesponto, Phrygia, Pisidia, Cappadocia, Ponto, altera Phrygia, Cilicia, Pamphylia, Lydia, insulis Cycladibus, Aegypto, Thebaide, Libya, Galatia, Palaestina, Arabia, omnibus ubique episcopis et comministris catholicae et apostolicae ecclesiae dilectis fratribus in domino salutem. Theodoretus, Histor. eccles. 2.B., 8. K. (Ausg. des Valesius. August. Taurinor. 1748.)

3) Nach du Pin (Nouvelle biblioth. des auteurs ecclésiastiques. Utrecht 1731. 4. Bd., 94. S.) verfasste Theodoret seine Kirchengeschichte um das J. 450.

4) Apulia, Savia, Creta.

5) Von Creta allein waren vier Bischöfe in Sardika.

6) S. das von den Brüdern Ballerini verfasste Verzeichniss der Sardiker Väter in deren Tractat. de antiquis collectionibus et collectoribus canonum, in Leonis M. opp. 3. Bd., 44. S. Jenes Verzeichniss ist bei Mansi a. a. O. 43. Sp. abgedruckt.

7) In der Überschrift jenes Briefes (bei Hilarius, Fragm. III. in dess. Opp. stud. monachor. ord. S. Bened. e congregat. S. Mauri. Paris 1603, 1307. Sp.) werden folgende Provinzen genannt: Thebais, Palaestina, Arabia, Phoenice, Syria, Mesopotamia, Cilicia, Isauria, Cappadocia, Galatia, Pontus, Bithynia, Pamphylia, Paphla-

morgenländischen Bischöfe die unter dem Namen der Eusebianer bekannt sind. Die Überschrift bei Theodoret ist daher falsch, wie dies die gelehrten Brüder Ballerini schon längst bemerkt haben [1]. Wir besitzen nun zwar noch eine Überschrift des an alle Kirchen gerichteten Synodalbriefes mit Angabe der Provinzen [2] in einer von den Ballerini herausgegebenen alten lateinischen Übersetzung der Sardiker Synodalacten [3], worin Noricum ebenfalls fehlt. Allein auch in dieser echten Überschrift vermissen wir noch andere Provinzen welche in jener des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes stehen [4]. Da nun jene Provinzen auch wirklich in Sardika vertreten waren, wie aus den Unterschriften der dortigen Bischöfe erhellt [5], so ist ihre Auslassung wohl nur ein Versehen der Abschreiber. Dass dies auch bei Noricum angenommen werden müsse, unterliegt keinem Bedenken. Freilich können wir aus den Unterschriften der Väter von Sardika keinen norischen Bischof nachweisen. Denn die eigentlichen Unterschriften derselben welche den Synodalschlüssen beigefügt waren, gingen durch die Art, wie man diese Kanone mit jenen von Nikäa verband [6], verloren. Nur in einigen Briefen der Sardiker Väter finden sich Unterschriften die jedoch mangelhaft sind. Das an den römischen Bischof Julius erlassene Synodalschreiben [7] ist nämlich von neun und fünfzig

gonia, Caria, Phrygia, Pisidia, insulae Cyclades, Lydia, Asia, Europa, Hellespontus, Thracia, Haemimontus. Vgl. die Überschrift der Glaubensformel der falschen Sardiker Synode bei Hilarius, De synodis a. a. O. 1172. Sp., und in der Vetus interpretatio latina canonum Nicaenorum, Sardicensium et Chalcedonensium aliorumque documentorum ad Nicænam et Sardicensem synodum pertinentium, in Leonis M. opp. a. a. O. 615. Sp.

[1]) A. a. O. 19. S. u. 598. Sp. 2. Anm.

[2]) Bei Athanasius (Apolog. contra Arianos a. a. O. 162. S.) sind in der Überschrift des an alle Kirchen gerichteten Synodalbriefes die Provinzen weggelassen und bei Hilarius (Fragm. II, a. a. O. 1283. Sp.) hat dieser Brief gar keine Überschrift.

[3]) Leonis M. opp. a. a. O. 598. Sp. Dort lautet die Überschrift also: Sancta synodus secundum dei gratiam apud Sardicam collecta ex Roma, Hispaniis, Galliis, Italia, Campania, Calabria, Africa, Sardinia, Pannonia, Moesia, Dacia, Dardania, altera Dacia, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiro, Thracia, Europa (l. Rhodope), Palaestina, Arabia universis ubique episcopis comministris catholicae et apostolicae ecclesiae dilectissimis fratribus.

[4]) Apulia, Savia, Creta, Aegyptus.

[5]) S. das ballerinische Verzeichniss der Sardiker Väter a. a. O.

[6]) Darüber s. die Ballerini a. a. O. 57. S. u. f.

[7]) Hilarius, Fragm. II, a. a. O. 1290. Sp.

Bischöfen unterzeichnet. Diese Unterschriften wurden von späteren Abschreibern den Kanonen am Schlusse beigefügt. Der Synode aber wohnten nahe an hundert Bischöfe bei. Ein anderer an die mareotischen Kirchen gerichteter Synodalbrief [1]) ist blos von sechs und zwanzig oder sieben und zwanzig Bischöfen, jedoch ohne Beifügung ihrer Sitze, unterschrieben. Ein von Athanasius an dieselben Kirchen geschriebener Brief [2]) endlich enthält die Unterschriften von ein und sechzig Bischöfen von welchen die ersten achtzehn ebenfalls ohne Bezeichnung ihrer Sitze aufgeführt sind. Ausserdem findet sich noch in des Athanasius Vertheidigung wider die Arianer [3]) nach dem an alle Kirchen gerichteten Synodalschreiben ein Verzeichniss der blossen Namen von zweihundert zwei und achtzig Bischöfen welche den Schlüssen der Synode von Sardika beistimmten. Von denselben aber waren blos die in der ersten Reihe verzeichneten acht und siebenzig Bischöfe in der Versammlung anwesend; die übrigen gaben abwesend ihre Zustimmung [4]). Aus diesen Urkunden haben die Ballerini ein Verzeichniss der Väter von Sardika, deren Zahl sieben und neunzig beträgt, verfertigt. Dort vermissen wir bei achtzehn Bischöfen die Namen ihrer Sitze. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn die Unterschriften der Väter von Sardika keinen Bischof von Noricum bieten. Eben so suchen wir daselbst die Bischöfe der Provinzen Calabrien, Sardinien und Epirus, welche in den Überschriften der beiden oben erwähnten Synodalbriefe genannt sind, vergebens. Dagegen zeugt eine in des Athanasius Vertheidigungsschrift wider die Arianer vorkommende Stelle die, so viel uns bekannt, nur zwei ältere Schriftsteller [5]) als Denkmal des damaligen kirchlichen Zustandes im Noricum und noch dazu unrichtig angeführt haben, für unsere Annahme, dass Noricum in jener Überschrift nur aus einem Versehen ausgelassen sei. Im Anfange der genannten Schrift nämlich erwähnt der berühmte alexandrinische Bischof unter den Provinzen deren Bischöfe den von der

---

1) Leonis M. opp. a. a. O. 607. Sp.

2) Ebendas. 609. Sp.

3) A. a. O. 168. S.

4) Über die Unterschriften der Sardiker Väter s. die Ballerini a. a. O. 42. S. u. ff.

5) Resch (a. a. O.) und Kleimayrn (a. a. O. Anm. b.), der die Stelle aus dem ersteren genommen hat.

Synode von Sardika zu seinen Gunsten gefassten Schlüssen beistimmten, ausdrücklich Noricum [1]). Zwar finden sich unter jenen Provinzen auch solche deren Bischöfe dem Concile nicht selbst beiwohnten, sondern abwesend seinen Schlüssen ihre Zustimmung gaben. Allein bedenken wir auf der andern Seite, dass Athanasius nicht blos selbst in Sardika war und also genau wusste, welche Provinzen dort vertreten waren, sondern uns auch den an die alexandrinische

---

[1]) Tertio in magno synodo Sardicae coacta jussu religiosissimorum imperatorum Constantii et Constantis: ubi adversarii nostri quasi sycophantae damnati depositique sunt. Iis vero quae nostri gratia decreta fuerant, suffragati sunt plusquam trecenti episcopi ex provinciis Aegypti, Libyae, Pentapolis, Palaestinae, Arabiae, Isauriae, Cypri, Pamphyliae, Lyciae, Galatiae, Daciae, Mysiae, Thraciae, Dardaniae, Macedoniae, Epirorum, Thessaliae, Achaiae, Cretae, Dalmatiae, Sisciae (l. Saviae), Pannoniarum, Norici, Italiae, Piceni, Tusciae, Campaniae, Calabriae, Apuliae, Bruttiorum, Siciliae, totius Africae, Sardiniae, Hispaniarum, Galliarum, Britanniarum. Athanasius, Apologia contra Arianos a. a. O. 123. S.

In der lateinischen Übersetzung bei Resch (a. a. O.) ist vor ex provinciis qui eingeschoben und am Ende se ad concilium contulerunt beigefügt, so dass über dreihundert Bischöfe in Sardika erschienen wären. Athanasius sagt jedoch blos, dass über dreihundert Bischöfe den Schlüssen der Synode beistimmten (τοῖς τε κριθεῖσιν ὑπὲρ ἡμῶν συνεψηφίσαντο μὲν ἐπίσκοποι πλείους τριακοσίων ἐξ ἐπαρχιῶν Αἰγύπτου u. s. w.). Darunter sind sowohl die in Sardika anwesenden als die abwesenden Bischöfe die ihre Zustimmung durch nachherige Unterschrift gaben und sich dadurch den anderen beigesellten, begriffen.

Auffallender Weise sind die Angaben der alten Kirchengeschichtschreiber über die Zahl der in Sardika erschienenen Bischöfe sämmtlich falsch. Sokrates (Hist. eccl. 2. B., 20. K.) nämlich sagt: Ex Occidentis quidem partibus trecenti circiter convenerunt episcopi, ut scribit Athanasius. Ab Oriente vero septuaginta sex tantum adfuisse refert Sabinus; ferner Sozomenus (Hist. eccl. 3. B., 12. K.): Ex Occidentis quidem partibus trecenti circiter episcopi eo convenere: ex Oriente vero septuaginta sex; endlich Theodoret (Hist. eccles. 2. B., 7. K.): Sardicam vero ducenti et quinquaginta convenerunt episcopi, sicut antiqua monumenta testantur. Die Angaben des Sokrates und Sozomenus finden wir noch bei den neuesten und ausgezeichnetsten Kirchengeschichtschreibern (wie bei Neander a. a. O., 4. Bd., 738. S.). Jene beiden Kirchengeschichtschreiber verstunden die obige Stelle des Athanasius falsch, wie aus dessen Geschichte der Arianer erhellt, wo er deutlich sagt: Conveniunt cum ex Oriente tum ex Occidente in Sardica urbe episcopi plus minus centum septuaginta. (Histor. Arianorum ad monachos a. a. O., 352. S.) Bekanntlich entfernten sich die morgenländischen Bischöfe (die sog. Eusebianer) von Sardika und hielten zu Philippopolis eine Synode. In ihrem fälschlich von Sardika aus erlassenen Rundschreiben (a. a. O. 1315. Sp.) sagen sie: nos octoginta episcopi — ad Sardicam veneramus. Dieses Schreiben aber ist von drei und siebenzig Bischöfen unterzeichnet. Demnach bestund die Versammlung von Sardika aus sieben und neunzig Bischöfen. Diese Zahl enthält auch das ballerinische Verzeichniss.

Kirche gerichteten Synodalbrief aus der Urschrift mittheilt, so muss wohl jeder Zweifel, ob Noricum in der Überschrift jenes Briefes wirklich erwähnt sei, schwinden.

Während nun Filz blos aus Unkenntniss dessen was wir oben mitgetheilt haben, die Richtigkeit der Erwähnung Noricums in der Aufschrift des an die alexandrinische Kirche gerichteten Synodalbriefes, ja das Dasein eines norischen Bischofes überhaupt zur Zeit des Sardiker Concils bezweifeln konnte, gehen die anderen Schriftsteller viel zu weit, wenn sie auf jene blosse Erwähnung die Behauptung gründen, in Sardika wären mehrere Bischöfe von Noricum zugegen gewesen. Ja sie sagen geradezu, in jenem Briefe selbst werde die Anwesenheit mehrerer norischer Bischöfe erwähnt, und Muchar [1]) behauptet sogar, viele norische Bischöfe hätten die Sardiker Concil-Acten unterzeichnet. Bei der oben bemerkten Mangelhaftigkeit der Unterschriften der Väter von Sardika aber müssen wir uns mit der Thatsache begnügen, dass Noricum dort vertreten war.

Doch wie dem auch sei: die Stelle die wir oben aus des Athanasius Vertheidigung wider die Arianer anführten, bezeugt (und das ist uns die Hauptsache), dass es zur Zeit der Versammlung von Sardika im Noricum schon Bisthümer oder doch wenigstens ein Bisthum gab. Diese Thatsache wird noch durch eine andere Stelle desselben Kirchenvaters, die von allen bisherigen Bearbeitern der Geschichte des Christenthums im Noricum ganz übersehen ward, bestätigt. In seiner Geschichte der Arianer nämlich führt Athanasius unter den Provinzen deren Bischöfe mit ihm in Eintracht und Frieden lebten, ebenfalls Noricum an [2]).

Dass es aber in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts im Noricum Bisthümer oder doch wenigstens ein Bisthum gab, ist in der

---

1) A. a. O. 286. S.

2) Deinde cum animadverterent (Gregorius, Acacius, Theodorus et Narcissus, qui depositi in synodo Sardicensi fuerant) cum Athanasio concordiam et pacem servare episcopos plus quam quadringentos ex magna Roma, ex universa Italia, Calabria, Apulia, Campania, Bruttiis, Sicilia, Sardinia, Corsica, ex tota Africa, ex Galliis, ex Britannia, ex Hispaniis cum magno et confessore Hosio: episcopos etiam Pannoniarum, Norici, Sisciae (l. Saviae), Dalmatiae, Dardaniae, Daciae, Mysiae, Macedoniae, Thessaliae totiusque Achaiae, Cretae, Cypri et Lyciae, plurimos item Palaestinae, Isauriae, Aegypti, Thebaidis totiusque Libyae et Pentapolis u. s. w. Athanasius, Histor. Arianorum ad monachos a. a. O., 360. S.

Bekehrungsgeschichte dieses Landes unstreitig ein sehr wichtiger Umstand. Mochten im Noricum auch schon vorher viele Keime des Christenthums vorhanden sein; mochten sich in manchen Orten nicht wenige Christen finden: diese Keime blieben doch immer vereinzelt und entbehrten des kräftigen Gedeihens und der gesunden Entwickelung, so lange sie nicht in eigenen Bisthümern einen kirchlichen Anhalts- und Stützpunct erhielten. Einen solchen bekamen sie jetzt wenigstens in einem Bisthume welches die doppelte Aufgabe hatte: die schon vorhandenen christlichen Keime zu wahren und zu pflegen und neue zu pflanzen. Und dass sich dies auch wirklich so verhielt, dass jenes Bisthum bald zu einem mächtigen Stützpuncte des Christenthums im Noricum und zur Mutter vieler dortiger Gemeinden ward, dafür bürgen uns die im Lande in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts vorhandenen kirchlichen Zustände von welchen uns die von Eugippius im Anfange des sechsten Jahrhunderts [1]) abgefasste Lebensbeschreibung des heil. Severins [2]) die zuverlässigste Kunde gibt.

Durch dies wichtige Denkmal welches nicht blos für die kirchliche, sondern auch für die staatliche Geschichte Noricums aus der letzten Zeit der römischen Herrschaft die einzige Quelle ist, erfahren wir zum ersten Male, dass die norischen Städte Lauriacum und Tiburnia [3]) (auf dem Lurnfelde an der Drau) Bischofssitze

---

[1]) Die Angabe der Zeit nach dem Consulate des Importunus (509) ist späterer Zusatz einiger Handschriften.

[2]) Surius (De probatis Sanctorum historiis. Colon. Agripp. 1570. 1. Bd., 153. S.) veröffentlichte sie zuerst jedoch unvollständig, da er eine mangelhafte Handschrift hatte. Baronius (Annales ecclesiastici ad 454, 473, 475, 476, 482, 488, 496. Antwerpner Ausg. 1658. 206—208., 307—309., 322—323., 325., 376—377., 445., 527—528. S.) der eine vollständige Handschrift hatte, lieferte nur einige Capitel. Vollständig gab sie Welser (Opera historica et philologica. Norimbergae 1682, 635. S.) nach einer St. Emmeramer Handschrift jedoch unkritisch und verfälscht heraus, hierauf Bolland (Acta SS. Jan., 1. Bd., 483. S.), Pez (a. a. O. 64. S.) nach einer Melker Handschrift, Falkenstein (Geschichten des Herzogthums und ehemaligen Königreiches Baiern. München 1763. 1. Bd., 79. S.) mit einer fehlerhaften deutschen Übersetzung, endlich Muchar (a. a. O. 152. S.) mit vielen Fehlern, aber manchen guten Erläuterungen. Hansiz (a. a. O. 14. K.) theilt gute Lesearten aus einer Wiener Handschrift mit, die mit der Melker am meisten übereinstimmt. Über die Lebensbeschreibung des h. Severins s. Winter, Vorarbeiten. I. Bd. 7. Abh.

[3]) Der alte keltische (gallische) Name dieser Stadt war bekanntlich Teurnia (bei Plinius 3. B., 24. K. Ptolemäus 2. B., 14. K. und auf Inschriften bei

waren. Auf dem Bischofsstuhle von Lauriacum sass Konstantius, auf dem von Tiburnia Paulin.

Paulin war noch Presbyter in Tiburnia, als Severin im Ufernoricum seine segensvolle Wirksamkeit bereits begonnen hatte. Als er den weitverbreiteten Ruf des frommen und menschenfreundlichen Mannes vernahm, besuchte er ihn in seinem Kloster zu Favianis [1]), wo sein Hauptsitz und der Mittelpunct seiner Thätigkeit war. Bei seiner Rückreise mahnte ihn Severin zur Eile, da er in der Heimath Bischof werden sollte. Wirklich ward Paulin bald nach seiner Rückkunft von den Bürgern Tiburnia's zur Annahme der Bischofswürde genöthigt [2]). Ob Konstantius, als Severin kurz nach dem Tode des Hunes [3]) Attila (453 oder 454) in das Ufernoricum kam [4]), schon den Bischofsstuhl von Lauriacum bestiegen hatte, ist nicht bekannt. Nach des Eugippius Berichte ward dem h. Severin selbst eine Bischofswürde angetragen, die er jedoch mit dem Berufe, die Drangsale der Landesbewohner bei den häufigen

---

v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. 1. Abth. Klagenfurt 1842. 510. S. Anm. b. und v. Hefner, Das römische Baiern in seinen Schrift- und Bildmalen. München 1852. CLXXXVII. CCXXXII. Dkm.) In Severins Leben erscheint Tiburnia als Hauptstadt des mittleren Noricums (metropolis Norici sc. mediterranei. 22. K.) Über diese Stadt s. Muchar a. a. O. 1. Th. 310. S. u. ff. u. v. Ankershofen a. a. O. 509. S. u. ff. und Quellen — Stellen und Erläuterungen 199. S. u. f.

1) Severin gründete dieses Kloster juxta muros oppidi Favianis (4. 23. K.), nachdem er vorher in dem entfernteren ad Vineas eine kleine Zelle errichtet hatte. (4. K.) Ausserdem gründete er noch an verschiedenen Orten kleinere Klöster oder Zellen für Mönche. (15., 20., 23., 32. K.) Das Kloster zu Favianis nennt sein Lebensbeschreiber antiquum et omnibus majus monasterium. (23. K.)

2) Paulinus quidam ad S. Severinum, fama ejus excurrente, pervenerat. Hic in consortio beati viri diebus aliquot remoratus, cum redire vellet, audivit ab eo: Festina venerabilis presbyter, quia cito dilectionem tuam populorum desideriis, ut credimus, obluctantem dignitas episcopalis ornabit. Mox remeante ad patriam sermo in eo prædicentis impletus est. Nam cives Tiburniae, quae est metropolis Norici, coegerunt praedictum virum summi sacerdotii suscipere principatum. 22. K.

3) Die gewöhnliche Schreibung der Hunne, die Hunnen ist falsch. Denn ein Mal ist das u nicht geschärft, sondern gedehnt, und dann lautet die Einheit der Hun, des Hunes, folglich die Mehrheit die Hune. Z. B. Hûneô truhtin (Hunorum dominus) im Hildebrandsliede.

4) Tempore quo Attila rex Hunorum defunctus est, utraque Pannonia caeteraque confinia Danubii rebus turbabantur ambignis. Tunc itaque sanctissimus dei famulus Severinus de partibus Orientis adveniens in vicino Norici ripensis et Pannoniorum partibus, quod Asturis dicebatur, oppido morabatur. 1. K.

Einfällen der Barbaren zu mildern, unvereinbar fand und ausschlug [1]). Muchar [2]) meint, die Gemeinde von Lauriacum hätte ihm jene Würde angeboten und, nachdem er sie ausgeschlagen, Konstantius zu ihrem Bischofe gewählt [3]). Dasselbe vermuthet auch Pritz [4]), während es Filz [5]) geradezu als gewisse Thatsache ausspricht. Aus des Eugippius Berichte erhellt unbestreitbar, dass das dem h. Severin angetragene Bisthum ein norisches war. Da nun die von Eugippius dem Heiligen in den Mund gelegten Worte: *quod — ad illam divinitus venisset provinciam, ut turbis tribulantium interesset frequentibus*, wie aus Severins Leben, besonders aber aus der folgenden Stelle des von Eugippius an Paschasius gerichteten Briefes: *(Severinum) ad Norici ripensis oppida — quae barbarorum crebris premebantur incursibus, divina compulsum revelatione venisse*, deutlich hervorgeht, nur auf das Ufernoricum bezogen werden können, dort aber ausser Lauriacum kein anderes Bisthum mehr bestund, so lässt sich wohl vermuthen, dass das Bisthum welches dem h. Severin angetragen ward, das lorchische war.

Von dem Bischofe Konstantius selbst meldet Eugippius weiter nichts, als dass Severin an ihn und an die Bewohner Lauriacums einen Mönch, Namens Valens, sendete, um sie vor einem feindlichen Überfalle zu warnen [6]).

Zu jener Zeit befanden sich in Lauriacum die Bewohner der an der oberen Donau gelegenen rhätischen und norischen Städte welche

---

[1]) Episcopatus quoque honorem ut susciperet postulatus praefinita responsione conclusit, sufficere sibi dicens, quod solitudine desiderata privatus ad illam divinitus venisset provinciam, ut turbis tribulantium interesset frequentibus. 10. K.

[2]) A. a. O., 2. Th., 185 S. u. f.

[3]) Derselbe Schriftsteller sagt an einem anderen Orte (306. S.), dass die mittelnorischen Christen den h. Severin angegangen hätten ihr Bischof zu werden.

[4]) Geschichte des Landes ob der Enns. 1. Bd. Linz 1846. 131. S.

[5]) A. a. O. 59. S.

[6]) Valentem nomine monachum mittens ad sanctum Constantium ejusdem loci pontificem et ad caeteros commanentes: Hac, inquit, note, dispositis per muros ex more vigiliis, districtius excubate, supervenientis hostis caventes insidias. (29. K.) Dass es Pritz (a. a. O. 132. S.) auffällt, dass Eugippius den Bischof Konstantius nur pontifex loci nennt, als ob sein Sprengel (Diöcese) blos auf die Stadt Lauriacum beschränkt gewesen wäre, können wir wirklich nicht begreifen. Es ist dort nicht von dem Bisthume, sondern von dem Orte Lauriacum die Rede. Es geben nämlich die Worte cives oppidi Lauriaci voraus. Eugippius sagt daher ganz folgerichtig: ejusdem loci pontificem.

dem Schwerte der eingedrungenen Alamannen und Thüringe entronnen waren [1]). Feletheus, der König der Ruge, wollte sie von dort mit Gewalt wegführen und in die benachbarten ihm unterworfenen unteren Donaustädte, zu welchen auch Favianis gehörte, verpflanzen. Allein Severin, der Schutzengel der Römer, brachte es zu Wege, dass Feletheus von seinem Vorhaben abstund und die Flüchtlinge der oberen Donaustädte freiwillig dorthin gingen [2]). Filz [3]), Pritz [4]) und andere Schriftsteller behaupten, damals seien auch die Bewohner Lauriacums mitgezogen, der Bischof Konstantius habe mit einem Theile seiner Herde Favianis zu seinem Sitze bekommen und sei daselbst gestorben. Zwar ist in Severins Leben zunächst nur von den Flüchtlingen der oberen Donaustädte die Rede. Bedenkt man jedoch, dass nach der bereits erfolgten Auflösung der Grenzbesatzungen [5]) die Bürger Lauriacums den fortwährenden Einfällen der Barbaren nicht lange hätten widerstehen können und dass Severin schon bei dem Auszuge der Bewohner von Batavis (Passau)

---

1) Vita S. Severini. 26., 27., 29. K.

2) Feletheus, Rugorum rex, qui et Feva, audiens cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios, Lauriacum per famulum dei (Severinum) se contulisse, assumpto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. Quamobrem graviter universi turbati S. Severinum adiere suppliciter, ut in occursum regis egrediens, ejus animum mitigaret. Cui tota nocte festinans in vicesimo ab urbe milliario matutinus occurit. Rex ergo adventum ejus protinus expavescens testabatur, se illius fatigatione plurimum prægravatum. Causas igitur repentinæ occursionis inquirit. Cui servus dei: Pax, inquit, tibi rex optime! Christi legatus advenio subditis misericordiam precaturus. — Et rex: Hunc, inquit, populum, pro quo benivolus precator accedis, non patiar Alamannorum aut Thuringorum iniquorum saeva depraedatione vastari, vel gladio trucidari, aut in servitio redigi, cum sint nobis vicina oppida ac tributaria, in quibus debeant ordinari. Cui servus Christi constanter ita respondit: Numquid arcu tuo vel gladio homines isti a praedonum vastatione creberrima sunt erepti et non potius dei munere, ut tibi paulisper ad obsequia valeant reservari? Nunc ergo, rex optime, consilium meum ne respuas, fidei meae hos committe subjectos, ne tanti exercitus compulsione vastentur potius quam migrentur. Confido enim in domino meo, quod ipse, qui me fecit horum calamitatibus interesse, in perducendis eis idoneum faciet promissorem. His auditis, rex modestis allegationibus mitigatus, suo protinus remeavit exercitu. Igitur Romani, quos in suam S. Severinus fidem susceperat, de Lauriaco descendentes, pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benivola cum Rugis societate vixerunt. 30. K.

3) A. a. O. 59. S. 70. Bd. Anz. Bl. 32. S.

4) A. a. O. 98. 132. 134. S. u. f.

5) Vita S. Severini. 20. K.

nach Lauriacum vorausgesagt hatte, auch diese Stadt wäre wegen jener Einfälle bald zu räumen [1]), erwägt man ferner, dass nach dem Auszuge jener Flüchtlinge in die benachbarten rugischen Städte in Severins Leben Lauriacum nicht mehr erwähnt wird, so darf man allerdings annehmen, dass damals auch die Bewohner Lauriacums mit ihrem Bischofe dorthin zogen.

Was nun insbesondere den Bischof Konstantius betrifft, so berufen sich die erwähnten Schriftsteller auf das von dem Bischofe Ennodius verfasste Leben des h. Antonius von Lirin. Dasselbe gedenkt wohl eines Bischofes Konstantius welcher der Lehrer und Oheim des Antonius war und in Pannonien zu jener Zeit, als Scharen von Franken, Herulen und Sachsen in dasselbe einfielen, sein Leben beschloss [2]). Allein woher weiss man denn, dass dieser Konstantius mit dem Bischofe von Lauriacum einer und derselbe

---

[1]) Mecum itaque ad oppidum Lauriacum congregati descendite. Haec homo dei plenus pietate commonuit. Sed Batavinis genitale solum relinquere dubitantibus sic adjecit: Quamvis et illud oppidum, quo pergimus, ingruentibus barbaris sit quantocius relinquendum, hinc tamen nunc pariter discedamus. 26. K.

[2]) Qui (Antonius) ne sancti instituta propositi per parentum blandimenta frangeret, annorum ferme octo genitoris tutela nudatus est: mox tamen ad illustrissimum virum Severinum ignara fuci aetas evolavit: qui dum eum mulceret osculis, futura in puero bona quasi transacta relegebat. — Sed postquam beatus vir humanis rebus exemtus est (482), Constantii antistitis ea tempestate florentissimi, junctus obsequiis, gloriosis operibus vitae rudimenta dedicavit: qui eum inter ecclesiasticos exceptores caelestem militiam jussit ordiri: erat enim venerabilis sacerdos Antonii nostri patruus. — Sed jam peccatorum consummatio Pannoniis minabatur excidium. Nam succisa radice substantiae regionis illius status in pronum deflexerat. Per incursus enim variarum gentium cotidiana gladiorum seges messem nobilitatis absciderat, et fecundas humani generis terras ira populante desolebat. Jam Franci, Heruli, Saxones multiplices crudelitatum species belluarum more peragebant: quae nationum diversitas superstitiosis mancipata culturis, deos suos humana credebant caede mulceri: nec unquam propitia se habere numina, nisi cum ea aequalium cruore placassent: cessare confidebant iram caelicolum innocentis effusione sanguinis, qui ut in gratiam redirent cum superis suis, propinquorum consuerant mortes offerre: quoscumque tamen religiosi titulus declarabat officii, hos quasi sereniores hostias immolabant, aestimantes, quod piorum jugulis divinitatis cessaret indignatio, et fieret materia gratiae locus offensae. Inter quas temporum procellas Constantius pontifex, ne quid in mundo haberet subsidii, terra hostilibus deputata, humana lege liberatus est. Ennodii episc. Ticinensis opera ed. Sirmond, in Biblioth. veterum patrum cur. et stud. Gallandii. Venet. 1776. 11. Bd. 157. S.

Da kein anderer Schriftsteller davon weiss, dass Pannonien durch fränkische, herulische und sächsische Scharen verhert ward, so scheint des Ennodius Erzählung wenigstens sehr übertrieben zu sein, was uns bei diesem schwülstigen Schriftsteller nicht auffallen darf.

war? Der gleiche Name und der Umstand, dass des Konstantius Neffe, der junge Antonius, gleichfalls in Severins Umgebung vorkommt, sind noch kein Beweis. Wenn jene Schriftsteller den Sitz des Bischofes von Lauriacum nach Favianis verlegen, so mögen sie Recht haben. Aber sie irren, wenn sie Favianis für Vindobona (Wien) halten; denn Favianis lag nicht in Oberpannonien, wozu bekanntlich Vindobona gehörte, sondern im Ufernoricum[1]). Hieraus aber ergibt

[1]) Dies ist in neuester Zeit von Böcking (Annotatio ad Notitiam dignitatum in partibus Occidentis. Bonnae 1850. 2. Th., 747. S. u. ff.) und besonders von Blumberger (Bedenken gegen die gewöhnliche Ansicht von Wiens Identität mit dem alten Faviana, im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Wien 1849. 2. Bd., 353. S. u. ff.) theils aus Severins Leben, theils und hauptsächlich aus der Notitia dignitatum in partibus Occidentis (33. K.) klar nachgewiesen. In dem angeführten Capitel wird nämlich unter Pannonia prima der Praefectus Legionis Decimæ Vindomanae und unter Noricum ripense der Præfectus Legionis ..... Liburnariorum Noricorum Fafianae aufgeführt. Vindomana ist bekanntlich Vindobona und Fafiana nichts anderes als unser Favianis. Dass man sich nicht schon längst aus der Notitia dignitatum von der Verschiedenheit der beiden Orte überzeugte, hat seinen Grund in der unrichtigen Leseart Fasianae (Hormayr, Wiens Geschichte. 1. Bd., 2. H., 137. S. leitet diesen Namen von den einst auf den Donauinseln und Auen zahlreichen Fasanen her!), die sich in allen vor Böcking erschienenen Ausgaben der Notitia dignitatum findet. Erst dieser gründliche Alterthumsforscher hat die in drei Handschriften vorkommende deutliche Leseart Fafianae (für Favianae nach der nicht seltenen Verwechslung des *f* und *v*) in seine Ausgabe aufgenommen und in diesem ufernorischen Orte das Favianis, dessen Severins Leben gedenkt, richtig erkannt. Wir wollen den Gründen, welche Blumberger für seine Behauptung anführt, hier noch folgende beifügen:

1. Severin sagte kurz vor seinem Tode voraus: Haec quippe loca (die unteren Donaustädte welche den Rugen unterthänig waren und zu welchen auch Favianis gehörte. Vita S. Severini. 30. K.) nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant, und Eugippius fügt bei: Cujus vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit. (34. K.) Favianis war also zu der Zeit, als Eupippius schrieb (im Anfange des 6. Jahrhunderts) verwüstet. Vindobona dagegen bestand damals noch als blühender Ort unter der Herrschaft der Ostgothen, wie wir durch Jornandes (De rebus Geticis. 50. K.) erfahren. Dieser sagt nämlich von seinem Vaterlande Pannonien: Ornata patria civitatibus plurimis, quarum prima Sirmis, extrema Vindomĭna (für Vĭndomăna). Hieraus aber ergibt sich, dass Favianis und Vindobona zwei verschiedene Orte waren.

2. In der Historia miscella (15. B. bei Muratori, Rerum Italicarum scriptores. Mediol 1723. 1. Bd. 99. S.) heisst es: Odoacer cum fortissima Herulorum multitudine, fretus insuper Turcilingorum sive Scirorum auxiliis, Italiam ab extremis Pannoniae finibus properare contendit, qui dum adhuc per Noricorum rura exercitum duceret, cognita Severini fama Christi domini servi, qui illis tunc degebat in locis (d. h. in Noricorum ruribus), ad eum sibi benedictionem petiturus accessit, qui dum benedictione percepta ab ejus egredi cellula vellet,

sich, dass der Bischof von Lauriacum nicht der in des Antonius Leben erwähnte Konstantius sein konnte; denn dieser war in

et caput ne in superliminari ostii, eo quod procerae esset staturae, allideret, inclinasset, a dei viro futurorum præscio mox talia audivit: Vade nunc ad Italiam, vade Odoacer, villissimis interim animantium pellibus indutus multis cito plura largiturus. (Vgl. Vita S. Severini 7. K.) Hieraus ergibt sich, dass Favianis, wo Severins Kloster, sein Hauptsitz, war, im Noricum lag. Dies erhärtet auch endlich

3. Paul Diakon welcher sagt (De gestis Langobardor. 1. B., 19. K.): Qui Feletheus (Rugorum rex) illis diebus ulteriorem Danubii ripam incolebat, quam a Norici finibus idem Danubius separat. In his Noricorum finibus (Fines bedeutet hier nach einem bekannten Sprachgebrauche das Gebiet, Land*) beati tunc erat Severini coenobium, qui omni abstinentiae sanctitate praeditus, multis jam erat virtutibus clarus Qui cum hisdem in locis (d. h. in Noricorum finibus) ad vitae usque metas habitasset u. s. w. Vgl. die folgenden in Severins Leben vorkommenden Stellen: Severinus — monasterium haud procul a civitate (Favianis) construeret. (5. K.) — Ad antiquum itaque et omnibus majus monasterium suum juxta muros oppidi Favianis — Danubii navigatione descendit. (23. K.) — Feletheus — in oppidis sibi tributariis atque vicinis (Lauriaco), ex quibus unum erat Favianis, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio. — Ipse (Severinus) vero Favianis degens in antiquo suo monasterio. (30. K.) — Fridericus a fratre suo Rugorum rege Feva ex paucis, quae super ripam Danubii remanserant, oppidis, unum acceperat Favianis, juxta quod S. Severinus — commanebat. 35. K.

Es ist daher ein Irrthum, wenn der Anonymus Valesii**) (hinter Ammian. Marcellin. Zweibrückner Ausg. 2. Bd., 305. S.), welcher den Schriftstellern die Favianis und Vindobona für denselben Ort halten, ganz entgangen ist, sagt: Cujus (Odovacri) pater Aedico dictus, de quo ita invenitur in libris Vitae beati Severini monachi intra Pannoniam u. s. w. Dieser Irrthum ist leicht erklärlich. Der Anonymus fasste nämlich, wie noch viele neuere Schriftsteller (z. B. Filz, Pritz) den in Severins Leben vorkommenden Ausdruck Noricum falsch, indem er darunter die ganze Provinz verstand. Bei Eugippius aber bezeichnet Noricum schlechthin das mittlere Noricum (18., 22., 23. K.), so wie Norici, Noricenses die Bewohner desselben (25., 28. K.). Wenn es daher z. B. in Severins Leben heisst: (Severinus) Marcianum monachum — ad Noricum cum Renato fratre direxerat, so musste ein so unaufmerksamer Leser, wie der Anonymus war, Severins Wohnsitz in Pannonien suchen. In der That gehört eine grosse Unaufmerksamkeit dazu diese Meinung aufzustellen. Eugippius sagt in seinem an Paschasius gerichteten Briefe deutlich: (Severinum) ad Norici ripensis oppida,

*) In demselben Sinne gebraucht Paul Diakon Noricorum fines an einem andern Orte (3, 31). Die Römer nennen die Grenze in ihrer trennenden Natur, so wie die durch sie geschiedenen Gebiete fines. (In der letzteren Beziehung s. z. B. Caesar, B. G. 1, 2. 5, 3. 6, 32.). Besonders häufig kommt fines in der Bedeutung Gebiet bei den Schriftstellern der mittleren Zeiten vor. So sagt auch Eugippius (13. K.): in finibus ejusdem castelli (Cucullis) locustae frugum consumtrices copiose insederant.

**) Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 4. Aufl. Götting. 1834. I. Th., 38. S.) setzt den Anonymus Valesii ans Ende des fünften Jahrhunderts. Allein da derselbe das zu Anfange des sechsten Jahrhunderts verfasste Leben Severins benützte, so schrieb er später.

Pannonien Bischof, wie aus jener Schrift erhellt. Man könnte zwar annehmen, der Bischof von Lauriacum sei damals mit seiner Herde oder einem Theile derselben nach Vindobona gezogen. Allein nach des Eugippius Erzählung konnte nur eine den Rugen unterworfene Stadt der Wohnsitz der Bewohner Lauriacums und folglich auch der ihres Bischofes sein. Dass aber Vindobona oder sonst eine Stadt des oberen Pannoniens von den Rugen in Besitz genommen worden wäre, lässt sich weder aus Severins Leben noch aus einem anderen Denkmale beweisen. Vielmehr sprechen alle Nachrichten die wir über die Ruge haben, dafür, dass sich ihre Herrschaft auf dem rechten Ufer der Donau blos über das östliche Ufernoricum bis in die Gegend der Enns erstreckte [1]).

Hiezu aber kommt noch ein anderer wichtiger Umstand. Odowaker nämlich, ein Rug von Geburt, der im Jahre 474 mit grossen

---

Pannoniae superiori vicina, quae barbarorum crebris premebantur incursibus, divina compulsione revelatione venisse. Durchgeht man nun Serevins Leben, so findet man, dass der Hauptschauplatz seiner Wirksamkeit das Ufernoricum war. Ausserdem erstreckte sie sich die Donau aufwärts ins zweite Rätien, so wie auch in das mittlere Noricum bis nach Tiburnia. Dass aber Severin das obere Pannonien in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen oder sich daselbst aufgehalten hätte, davon findet sich in seinem Leben nicht die mindeste Spur. Die erste Stadt des Ufernoricums in welcher Severin erschien, war Asturis (1. K.). Nachdem er daselbst einige Zeit verweilt hatte, begab er sich nach dem nahe gelegenen Comagenis (2. K.) und von da nach Favianis (3. K.). Während er sich in der letzteren Stadt aufhielt, fielen Barbarenhorden ein und schleppten alles fort, was sie von Menschen und Thieren ausserhalb der Stadtmauern fanden. Die Bürger klagten ihr Unglück dem h. Severin welcher den dortigen Tribun Mamertin ermunterte, mit seinen wenigen Leuten den Räubern nachzusetzen (4. K.). Hierauf berichtet Eugippius weiter: Deinde B. Severinus in locum remotiorem secedens, qui ad Vineas vocabatur, cellula parva contentus, ad praedictum oppidum remeare divina revelatione compellitur, ita ut quamvis eum quies cellulae delectaret, dei tamen jussis obtemperans, monasterium haud procul a civitate construeret (5. K.). Man erinnere sich bei dieser Erzählung der obigen Worte des Eugippius: (Severinum) ad Norici ripensis oppida u. s. w., man erwäge die früher erwähnte Antwort welche Severin auf das Anerbieten einer Bischofswürde gab: sufficere sibi, quod solitudine desiderata privatus ad illam divinitus venisset provinciam (Noricum ripense), ut turbis tribulantium interesset frequentibus, und man wird sich billig wundern, wie nach diesen deutlichen Stellen (anderer gar nicht zu gedenken) so viele zum Theile sehr tüchtige Schriftsteller bis auf unsere Tage herab Favianis, wo Severins Kloster, sein Hauptsitz und der Mittelpunct seiner Thätigkeit war, in Oberpannonien suchen und für Vindobona halten konnten.

[1]) In Severins Leben sind die rugisch-norischen oppida tributaria, wozu Favianis gehörte, der Stadt Lauriacum benachbart (vicina). 30. K.

Scharen von Herulen, Rugen, Turkilingen und Skiren nach Italien gezogen und nach dem Umsturze des römischen Kaiserthrones im Jahre 476 Herr der Halbinsel geworden war [1]), nahm von der Ermordung des rugischen Fürsten Friderich durch seinen Neffen gleiches Namens Anlass der Herrschaft der Ruge an der Donau ein Ende zu machen. Im Jahre 487 zog er gegen sie zu Felde, besiegte sie, nahm ihren König Feletheus und dessen grausame Gemahlinn Gisa gefangen und führte sie nach Italien [2]). Indess war ihr Sohn Friderich, der Mörder des Oheims, entflohen und nach Odowaker's Abzuge ins Rugland zurückgekehrt. Als dies der letztere vernahm, schickte er sofort seinen Bruder Onulf [3]) mit einem starken Heere dahin. Friderich entfloh abermals und begab sich zum Ostgothenkönige Theodorich nach Mösien. Nun liess Onulf auf Odowaker's Befehl alle Römer aus dem (rugisch-norischen) Donaulande nach Italien abführen [4]). Das geschah im Jahre 488, sechs Jahre nach Severins Tode. Damals zogen also auch die Bewohner Lauriacums nach Italien. Wenn nun der Bischof Konstantius mit jenem in des Antonius Leben erwähnten ein und derselbe Mann gewesen wäre, so müssten wir annehmen, dass er bei der allgemeinen Auswanderung der Bewohner der rugischen Donaustädte nach Italien seine Herde verlassen hätte. Denn der in des Antonius Leben erwähnte Konstantius lebte nach dieser Auswanderung noch eine Zeit lang in Pannonien, nämlich bis zur Zeit der Einfälle fränkischer, herulischer und sächsischer Scharen, welche Filz [5]) nach Hansiz beim Ausbruche des Krieges zwischen Odowaker und Theodorich

---

[1]) Procopius, De bello Gothico. 1. B., 1. K., Jornandes, De rebus Geticis. 46. K. und De regnorum successione (bei Lindenbrog, De diversarum gentium histor. scriptoribus. Hamburg 1611. 59. S.), Historia miscella a. a. O., Anonymus Valesii a. a. O.

[2]) Vita S. Severini. 38. K., Cassiodorus, Chronic. (in dessen Opera ed. Garetius. Venet. 1729. 1. Bd., 368. S.), Anonymus Valesii a. a. O., Paul. Diacon. a. a. O.

[3]) Die Handschriften der Lebensbeschreibung Severins haben Onulfus und Aonulfus. Ursprünglich lautete der Name Aunulf. Bei Isidor (Historia Gothor. 39. Nr. in Isidori Hispal. opp. ed. Arevalo. Romae 1803. 7. Bd., 120. S.) heisst er unrichtig Honoulfus. Mehrere neuere Schriftsteller schreiben irriger Weise Arnulf, was ein ganz anderer Name ist.

[4]) Onulfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Vita S. Severini. 39. K.

[5]) A. a. O.

im J. 490 [1]) und Pritz [2]) nach der Schlacht des Franken Hludowig gegen den Westgothen Alarich bei Poitiers im J. 507 stattfinden lässt. Ja da aus des Antonius Leben hervorgeht, dass der dort erwähnte Konstantius schon lange in Pannonien war, so müssten wir sogar annehmen, dass der Bischof von Lauriacum schon bei dem Auszuge seiner Herde in die rugischen Donaustädte dieselbe verlassen hätte. Allein diese Annahme ist so unwahrscheinlich als die andere. Der lorchische Bischof hatte seine Herde bis zu jenem Auszuge über zwanzig Jahre geweidet [3]) und alles Ungemach der Zeiten treu mit ihr getheilt. Wie können wir nun glauben, dass dieser Seelenhirt, dem Eugippius den ehrenvollen Namen des Heiligen beilegt [4]), später seine Herde verliess, mochte es bei ihrem Auszuge in die nahe gelegenen rugischen Donaustädte oder mochte es bei ihrer Auswanderung ins ferne Italien geschehen. Gewiss wird er sich seiner Gemeinde jedes Mal angeschlossen und alle Schicksale mit ihr getragen haben.

Doch nach Filz [5]) wanderten nur die italienischen Ansiedler aus Noricum nach Italien aus, so dass die eingebornen Noriker und folglich auch ein Theil der Herde des Lorcher Bischofes in ihren Sitzen zurückgeblieben wären [6]). Pritz [7]) dagegen lässt alle

---

[1]) Dieser Krieg brach schon im J. 489 aus. S. Manso, Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. 44. S. u. ff.

[2]) A. a. O. 147. S.

[3]) Nehmen wir nämlich an, dass Konstantius bald nach Severins Ankunft im Ufernoricum Bischof ward und dass der Auszug seiner Herde in die rugischen Donaustädte im Jahre 479 oder 480 stattfand, so mochte er bis dahin sein Bisthum wohl über zwanzig Jahre verwalten.

[4]) 29. K. [5]) A. a. O. 59. S., vgl. 65. S.

[6]) Gegen Hansiz (a. a. O. 88. S. u. f.), der, um für den angeblichen Lorcher Erzbischof Theodor der auf Konstantius gefolgt wäre, eine angemessene Christengemeinde zu erübrigen, Odowaker's Auswanderungsbefehl auf die Italier die vorzüglich in den Städten gewohnt hätten, beschränkt, behauptet Filz später (a. a. O. 62. S.), die von Odowaker befohlene Auswanderung nenne Eugippius (34. K.) selbst eine allgemeine (ut dum generalis populi transmigratio provenisset u. s. w.) und wenn diese Auswanderung auch nur alle italische Ansiedler und hauptsächlich die Städter betroffen hätte, so wäre sie für das Ufernoricum fühlbar und schrecklich genug gewesen; denn die italischen Ansiedler hätten mit den römischen Truppen bei weitem den grössten Theil der Bewohner aller Städte und Flecken ausgemacht, da nach der römischen Politik die eingeborenen Noriker gewiss so viel als möglich von der Donaugrenze entfernt und versetzt worden wären. Nach dieser Behauptung wäre der Lorcher Bischof Konstantius bei der nach Italien gehenden Auswanderung der Donaustädter nur mit wenigen eingeborenen Norikern oder wohl gar allein in Favianis übriggeblieben!

[7]) A. a. O. 144. S. u. f.

Römer die sich im Lande unter der Enns befanden, so wie die meisten Landesbewohner [1]), Muchar [2]) die römischen Burgbewohner und die im östlichen Ufernoricum angesiedelten Römer und wohl auch noch einige norische Urbewohner [3]), und Gaisberger [4]), was im Donaulande römischer Abkunft war, nach Italien ziehen. Allein diese und viele andere Schriftsteller verstehen den in Severins Leben öfter vorkommenden Ausdruck Romani ganz falsch. Derselbe bezeichnet dort nichts anderes als die Landesbewohner ohne Unterschied der Abstammung [5]) den Barbaren oder den deutschen Völkern

[1]) Waren denn die Römer die sich im Lande unter der Enns befanden, keine Landesbewohner? An einem andern Orte (Geschichte der steierischen Ottokare und ihrer Vorfahren bis zum Aussterben dieses Stammes im J. 1192, in den Beiträgen zur Landeskunde für Österreich ob der Enns und Salzburg. Linz 1846. 125. S.) sagt Pritz, Odowaker hätte die eingeborenen Römer von der Donau und Enns nach Italien abführen lassen.

[2]) A. a. O. 236. S.

[3]) In demselben Werke (1. Th., 41. S.) behauptet Muchar, Odowaker hätte alle geborene Römer und alle Bewohner Noricums überhaupt zur Auswanderung nach Italien aufbieten lassen. Später sagt er (ebendas. 178. S.), als Odowaker alle römischen Provinzialen aufgefordert hätte ihre Ansiedelungen zu verlassen und in das glücklichere Italien hinüber zu wandern, wären nur wenige und fast nur die näher am Donauufer sesshaften römischen Familien dem wohlmeinenden Rufe gefolgt. In der Geschichte des Herzogthums Steiermark (2. Bd., 19. S.) dagegen behauptet er, damals wären aus dem norischen Donaulande sehr viele römische Familien nach Italien fortgewandert.

[4]) Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen und die Lage des alten Joviacum, im 4. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1840. 34. S.

[5]) Muchar (Das röm. Noric. 1. Th. 47. S.) sagt, in Severins Leben würde dort, wo Odowaker alle Römer (Romani) aufforderte Noricum zu verlassen und nach Italien zu wandern, Romanus ganz im Gegensatze zu Provincialis (Noricus, Noricensis) gebraucht, um die geborenen und im Noricum sich damals wie immer aufhaltenden Römer von den norischen Urbewohnern zu unterscheiden. In demselben Denkmale, sagt er (ebendas. 178. S.) ferner, würden die Abkömmlinge der römisch-italischen Ansiedler als römische Bewohner Noricums, als Romani, zur Unterscheidung von den landeseingebornen Norikern (Norici, Noricenses) ausgezeichnet. Allein Eugippius gebraucht nirgends den Ausdruck Romanus im Gegensatze zu Provincialis; vielmehr nennt er die Romani die mit ihm und den übrigen Mönchen des favianischen Klosters nach Italien wanderten, provinciales (cunctis nobiscum provincialibus [die Melker Handschrift hat comprovincialibus] idem iter agentibus. 39. K.). Eugippius gebraucht also provincialis *) als gleichdeutig mit Romanus, während er mit dem Ausdrucke Norici stäts die Bewohner des mittleren Noricums bezeichnet (s. oben 76. S. Anm.), wie

*) Provincialis est non is tantum, qui ex provinciis oriundus est, sed et qui in provincia domicilium habet. Brissonius, De verborum quæ ad jus civile pertineat significatione. Halæ Magdeburg. 1743 u. d. W. Provincialis.

gegenüber, welche damals in das zweite Rhätien (das alte Vindelicien) und ins Noricum eindrangen und in dem letzteren Lande, wie die Ruge im östlichen Ufernoricum, zum Theile auch schon festen Fuss fassten. In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck Romani nicht nur in Severins Leben, sondern auch in allen Denkmälern des früheren Mittelalters vor. Als nämlich die deutschen Völker im römischen Reiche ihre Herrschaft gründeten, ward es allgemeiner Sprachgebrauch die Provinzialen Romani zu nennen [1]). Und wie hätte

---

dies Muchar selbst an mehreren Orten seiner angeführten Schrift (1. Th., 8. S., 2. Th., 198., 208., 214. S.) richtig bemerkt. Eben so ist derselbe Schriftsteller im Irrthume, wenn er (ebendas. 1. Th., 143. S., 2. Th., 160. S.) in der folgenden Stelle des von Eugippius an Paschasius gerichteten Briefes: Cum multi igitur sacerdotes et spiritales viri nec non et laici nobiles atque religiosi vel indigenae vel de longinquis ad eum (Severinum) regionibus confluentes u. s. w. unter dem Ausdrucke indigenae die landeseingebornen Noriker versteht. Derselbe bezeichnet nämlich dort die Inländer überhaupt, mochten sie von den Norikern oder von den römischen Ansiedlern abstammen. Wie hätte auch Eugippius die Noriker von den Abkömmlingen der römischen Ansiedler als Landeseingeborene unterscheiden können? Jene Abkömmlinge wurden ja gleichfalls im Noricum geboren, waren daher so gut Landeseingeborene als die Noriker.

[1]) Dieser Sprachgebrauch findet sich namentlich in den Gesetzen der Deutschen. So sagt die Lex Salica, die unter Hludowig aufgezeichnet ward, 17. Tit. 2. §. (nach der heroldischen Ausgabe): Si vero Romanus, Barbarus (d. h. ein nichtfränkischer Deutscher) Salecum Francum expoliaverit u. s. w. Vgl. 3. §., 35. Tit. 3., 4. §., 44. Tit., 1., 6., 7., 15. §., 45. Tit. 3. §. — Die Lex Burgundionum welche gegen das Ende des 5. Jahrhunderts verfasst ward, Prolog. Omnes itaque administrantes judicia secundum leges nostras — inter Burgundionem et Romanum — judicare debebunt. — Sciant — tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites —. Inter Romanos — Romanis legibus præcipimus judicare —. Si quis sane judicum tam Barbarus quam Romanus u. s. w. — 44. Tit., 1. §. Si qua Burgundionis ingenui filia — cuicunque seu Barbaro seu Romano occulte adulterii se fœditate conjunxerit u. s. w. Vgl. 4. Tit., 1., 3., 4. §., 6. Tit., 3., 9. §., 7., 9., 10. Tit., 1., 2. §., 12. Tit., 5. §. u. s. w. — Theodorich, König der Ostgothen, sagt: præsentia jussimus edicta pendere: ut — quae Barbari Romanique sequi debeant u. s. w. (Edict vom J. 500) — Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis Theodoricus rex. (Cassiodor. Var. 2, 16) — Antiqui Barbari*) qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali fœdere sociari u. s. w. (Ebendas. 5, 14.) — Si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano, certamen possit aequabili ratione discingere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores.

*) Über den Ausdruck antiqui Barbari, worunter Muchar (Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1. Bd., 27. S.) irriger Weise die Abkömmlinge der norisch-pannonischen Urbewohner versteht, s. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreich. Länder, in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Classe. Wien 1852. 3. Bd., 2. Abth., 70. S., 12. Anm.

man sich damals auch anders ausdrücken sollen? Was insbesondere die Noriker betrifft, so waren sie schon seit Caracalla römische Bürger [1]) und zu Severins Zeit längst durch und durch verrömert

— Vos autem Romani magno studio Gothos diligere debetis u. s. w. (Formula comitivæ Gothorum per singulas provincias. Ebendas. 7, 3.) — Ducatum tibi credimus Rætiarum —; ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus jure civili; — quia clypeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis. (Formula ducatus Rætiarum. Ebendas. 4.) — Athalarich, Theodorichs Nachfolger, sagt in dem an die Provinzialen Galliens gerichteten Erlasse (ebendas. 8, 7): Unde vos quoque prædicta convenit imitari, ut Gothi Romanis praebeant jusjurandum et Romani Gothis sacramento confirment u. s. w.

Du Fresne gibt folgende Erklärung des Ausdruckes Romani: Romani veteres provinciarum incolæ, qui Romanis olim paruerant, sic appellati respectu Barbarorum, qui has invaserant. Sein Herausgeber Henschel sagt: Quotquot non ex provinciis Romanorum imperio subditis erant oriundi Barbari vocabantur: Romani vero qui ex iisdem erant provinciis. Du Fresne, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis ed. Henschel, u. d. W. Barbarus und Romanus.

Muchar (das röm. Noric., 2. Th., 182. S.) ist daher im Irrthume, wenn er sagt, dass jedesmal aus dem Zusammenhange der ganzen Rede entschieden werden müsse, in welchem Sinne Eugippius den Ausdruck Romani nähme, und dass du Fresne's Erklärung hier durchaus keine allgemeine Anwendung fände. Denn das Wort Romani hat in Severins Leben überall dieselbe Bedeutung und du Fresne's Erklärung ist hier allerdings anwendbar. Unter allen uns bekannten Schriftstellern hat blos Chabert (a. a. O. 70. S., 13. Anm.) den in Severins Leben vorkommenden Ausdruck Romani richtig verstanden.

[1]) Caracalla (211—217) ertheilte bekanntlich allen (freien) Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht. (Dio Cassius 77, 9., Ulpian l. 17. D. de statu hominum. 1, 5.) Daher sagt der römische Rechtsgelehrte Modestin (l. 33. D. ad municipalem et de incolis. 50, 1): Roma communis nostra patria est, d. h. Rom ist die Heimath aller römischen Bürger. Von jener Zeit an hatte also jeder freie Noriker ein doppeltes Bürgerrecht, nämlich das seiner eigenen Stadt und das der Stadt Rom. Aber schon lange vor Caracalla waren mehrere norische Städte, wie Virunum, Celeja, Teurnia, Aguntum von Claudius *), Cetium von Hadrian (s. die 84. S., 6. Anm.), mit dem

*) Bei Plinius (H. N. 3, 24) liest man gewöhnlich: Oppida eorum (Noricorum) Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vianiomina, Claudia, Flavium Solvense. Nach dieser Leseart machte man Claudia zu einer besonderen Stadt. Allein der Beistrich vor diesem Namen ist zu tilgen. Claudia heissen nämlich alle jene Städte, weil sie vom Claudius das römische Bürgerrecht erhielten, so wie Solva von Flavius, d. h. von Vespasian aus demselben Grunde benannt ist. Zumpt (Commentationes epigraphicæ. Berol. 1850. 390. S., 2. Anm., 441. S.) hat jenen Irrthum bereits berichtet, irrt jedoch selbst, wenn er meint, die obigen Städte hätten von den genannten Kaisern desshalb jene Namen erhalten, weil sie von ihnen gegründet worden wären. Denn sie wurden von den Norikern erbaut und nach jenen Kaisern desshalb benannt, weil sie von ihnen mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und dadurch zu Municipen erhoben wurden. Was den Namen Vianiomina betrifft, so ist er verdorben. Die Leseart Viana, Aemona (s. v. Ankershofen a. a. O. 48. S.) ist falsch, Aemona war bekanntlich eine Colonie welche von August gegründet

und mit den römischen Ansiedlern verschmolzen, so dass von einer Unterscheidung beider Völker damals keine Rede mehr sein konnte. Die Zahl der Römer oder Italier die sich im norischen Donaulande angesiedelt hatten [1]), war übrigens keinesweges so bedeutend, als man gewöhnlich annimmt. Der grösste Theil der dortigen Ansiedler bestand nämlich aus Veteranen. Dieselben aber stammten nicht aus Rom oder Italien, sondern aus anderen Theilen des Reiches ab; denn nach dem in der Kaiserzeit bei der Ausführung der Militärcolonien beobachteten Verfahren wurden die Veteranen der in Italien ausgehobenen prätorischen Cohorten [2]) wieder in Italien, die ausgedienten Söldner der Legionen dagegen, die in den Provinzen ausgehoben wurden [3]), in den Provinzen angesiedelt [4]). Solche Ansiedelungen fanden im Ufernoricum zu Lauriacum [5]) und zu Ovilava [6]) (Wels)

---

römischen Bürgerrechte beschenkt worden. Die Ertheilung der Civität an die Städte der Provinz ward das Mittel, diese gänzlich römisch zu machen. Mit dem römischen Bürgerrechte erhielt nämlich die römische Sprache zuerst amtliche Geltung, später allgemeine Verbreitung; mit demselben gelangte das römische Recht zur Herrschaft; in der Stadtverfassung wurden römische Zustände nachgeahmt, im bürgerlichen wie im Familienleben römische Sitte herrschend. So ward durch die Ertheilung des römischen Bürgerrechtes auch im norischen Lande allmählich in allen Verhältnissen eine völlige Umwandelung hervorgebracht. Die Trümmer der Bauten, die Tempel, Theater, Wasserleitungen, Bäder, die vielen Inschriften die uns von dem Zustande des öffentlichen und häuslichen Lebens Kunde geben, sind für die Verdrängung des norischen Volkthumes und für die gänzliche Verrömerung der sprechendste Beweis.

1) Die gewöhnliche Meinung, an allen jenen Orten, wo man Denkmäler die römische Namen enthalten, fand, wären Römer angesiedelt gewesen, ist nicht richtig; denn die Eingeborenen nahmen mit den römischen Sitten auch römische Namen an. Auf mehreren Inschriften finden wir auch bei eingeborenen Norikern die römische Namen führten, ausdrücklich ihre Herkunft angegeben. S. Gruter, Corpus inscriptionum ex rec. Grævii. 357. S. 4. Nr., 411. S. 5. Nr., Muchar a. a. O., 1. Th., 46. S. Anm. c. 180. S., Anm. *a*.

2) Tacitus, Annal. 4. B., 5. K.

3) Hyginus, De castramet. 2. K. Vgl. Lange, Historia mutationum rei militaris Romanorum. Gotting. 1846., 40. S.

4) Zumpt a. a. O. 454. S.

5) Über die Colonie Lauriacum wird weiter unten näher die Rede sein.

6) Über die Colonie Ovilava s. Gaisberger, Ovilaba und die damit in nächster Verbindung stehenden Alterthümer, in den Denkschr. der k. Akademie der Wissensch.

und daher Julia genannt ward. (Orelli, Inscriptiones lat. 71. Nr. Vgl. Zumpt a. a. O. 374. S.) Es kann daher nicht in jener Stelle unter den oppidis Claudiis stehen, so wie es auch von Plinius (25. K.) ausdrücklich unter den Colonien Pannoniens aufgeführt wird: In ea (Pannonia) coloniæ Aemona, Siscia. Es ist wohl, wie schon von anderen Gelehrten vermuthet ward, Vindomana oder Vindobona zu lesen, welches eine Stadt der Noriker war, von den Römern aber der Provinz Pannonien zugetheilt ward.

Statt. Eben so wenig waren die in den norischen Donaustädten und Burgen stehenden Truppen geborne Römer oder Italier. Ein grosser Theil derselben, wie noch das zu Anfange des fünften Jahrhunderts verfasste Verzeichniss der bürgerlichen und militärischen Ämter des Reiches [1]) beweist, bestand aus Landeskindern. Von diesen Grenzbesatzungen aber, die sich zu Severins Zeit auflösten, war bei der nach Italien gehenden Auswanderung der Donaubevölkerung nur noch ein kleiner Rest vorhanden [2]). Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass den weitaus grössten Theil der norischen Donaubewohner eingeborene Noriker ausmachten [3]). Die Donaubevölkerung aber, die

---

a. a. O. 12. S. u. ff. Gaisberger's Meinung, Ovilaba wäre spätere Umbildung von Ovilia, wie der Ort auf der peutingerschen Tafel heisst, ist irrig. Ovilava*) (Ovil-ava abgeleitet wie die gallischen Ortsnamen Genava, Ausava, Massava, Vellava u. s. w.) ist der wahre keltische Name; Ovilia dagegen blosse Entstellung, wie dies auf der peutingerschen Tafel nicht selten der Fall ist. Eben so irrt Gaisberger, wenn er meint, der Ort wäre von Marcus Aurelius angelegt worden. Dieser Kaiser ist blos der Gründer der Militärcolonie; der Ort selbst aber ist keltisches Ursprungs und bestand ohne Zweifel schon vor der römischen Herrschaft.

Gewöhnlich hält man auch Juvavum für eine Colonie welche von dem Kaiser Hadrian angelegt worden wäre, und beruft sich auf eine Inschrift (bei Orelli, Inscriptiones lat. 496. Nr.), auf welcher Col. Hadr. Juvav. steht. Allein mit Recht ward an der Echtheit dieser Worte gezweifelt. (S. Orelli a. a. O. und Zumpt a. a. O. 417. S., 3. Anm.) Juvavum war vielmehr ein Municip. Eben so unrichtig führen mehrere Schriftsteller (z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 165. S.) Cetium, das auf zwei Inschriften den Namen Aelium führt, als eine von dem Kaiser Hadrian gegründete Pflanzstadt an. Cetium führt jenen Namen vielmehr desshalb, weil es von Hadrian mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und dadurch zum Municipe erhoben ward.

[1]) Notitia dignitatum in partibus Occidentis. 33. K.

[2]) S. unten 89. S. Anm.

[3]) Filz's oben (81. S. 6. Anm.) angeführte Behauptung, die italischen Ansiedler hätten mit den römischen Truppen bei weitem den grössten Theil der Bewohner aller ufernorischen Städte und Flecken ausgemacht, da nach der römischen Politik die eingeborenen Noriker gewiss so viel als möglich von der Donaugrenze entfernt und versetzt worden wären, ist ungegründet. Die ufernorischen Orte nämlich sind, wie ihre Namen beweisen, fast alle keltisches (gallisches) Ursprungs. Die meisten derselben bestanden schon vor der römischen Herrschaft. Dahin dürfen wir unbedenklich alle die auf der peutingerschen Tafel, deren Urschrift aus Alexander Sever's Zeit (222—235) stammt, verzeichnet sind, rechnen. So viele Orte lassen

*) Die in den besten Handschriften des antoninischen Itinerares vorkommende Leseart Ovilavis ward von den neuesten Herausgebern Parthey und Pinder mit Recht der gewöhnlichen (aus der häufigen Vertauschung der Laute *b* und *v* erklärlichen) Leseart Ovilabis (bei Wesseling 235., 256., 258., 277. S.) vorgezogen und in den Text (110., 119., 132. S.) aufgenommen.

nach Italien auswanderte, bestand nicht blos aus den Bewohnern der norischen, sondern auch aus den Bewohnern einiger rhätischer Donau-

auch auf eine zahlreiche Bevölkerung des Landes schliessen. Dass aber die Römer die Donaubewohner aus ihren Sitzen entfernt und anderswohin verpflanzt hätten, davon weiss die Geschichte nichts. Eben so hat Muchar's Behauptung (a. a. O. 1. Th., 42. S.), gleich von den ersten Tagen der Unterjochung Noricums an wären über das ganze Land römische Truppen vertheilt und der grössere Theil der jungen norischen Mannschaft (auf der folgenden Seite sagt er alles Wehrhafte) auf auswärtige Sclavenmärkte, vorzüglich nach Italien geführt und verkauft worden, so wie Gaisberger's Behauptung (Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 22. S.), die junge norische Mannschaft wäre nach den entlegensten Gegenden in die Legionen vertheilt, auch als Sclaven verkauft worden, während die norische Donaugrenze von Legionen anderer Völker bewacht worden wäre, keinen geschichtlichen Grund. Zu solchen Massregeln hatten die Römer keine Veranlassung, da sich nach der blutigen Unterjochung der Rätier und Vindelicier die Noriker mit Ausnahme der Ambisontier*) (der Anwohner der Salzach), die allein zu besiegen waren, ihrer Herrschaft freiwillig unterwarfen (vgl. v. Ankershofen a. a. O. Quellen-Stellen und Erläuterungen, 49. S., 80. Anm.) und ihr fortan auch treu blieben. Wenn Muchar (a. a. O. 43. S.) von einem Riesenkampfe der Unterjochung Noricums, wo sich selbst die Weiber ins Schlachtgewühl gestürzt hätten, von gänzlicher Vernichtung manches Keltenstammes und von Entvölkerung des Landes spricht, so überträgt er theils, wie oben, das was Dio Cassius (54. B., 22. K.) und Florus (4. B., 12. K.) von Rhätiens Unterjochung erzählen, willkürlich auf Noricum, theils dichtet er geradezu. Der Filz'schen Behauptung, dass die eingeborenen Noriker von der Donaugrenze entfernt worden wären, widerstreiten insbesondere die vielen keltischen Namen die auf den in der Donaugegend gefundenen Denkmälern vorkommen, z. B. Cracuna, Biturix, Cibisus, Cottalus, Ganna, Argentonia (vgl. den armorischen Frauennamen Argantan, die armorischen Mannsnamen Argant, Argant-lon, Argant-lowen = altem Argento-launus in Chartul. Rhedon. bei Courson, Hist. des peuples Bretons. Par. 1846. 1. Bd., 413. S., 41. Nr., 411. S. 36., 37. Nr., die gallischen Ortsnamen Argento-magus, Argento-ratum), Ario, Pocca, Matucus (vgl. den kymrischen Mannsnamen Matauc, Matôc, Matûc. The Liber Landavensis by Rees. Llandovery. 1840, 73., 194., 136. S.), Orgetia (vgl. Orgeto-rîx bei Cæs., Orgeti-rîx auf einer Münze bei de la Saussaye, Monnaies des Éduens, in den Annales de l'institut archéologique. Par. 1845, 17. Bd. 101. S.) Sisia, Peccia, Sapplius, Sapplia. (S. Gaisberger, Römische Inschriften im Lande ob der Enns, im 13. Berichte über das Museum Carolinum Linz. 1853.) Diese Namen beweisen, dass die keltischen Donaubewohner in ihren Sitzen blieben, wie dies auch noch durch die keltischen Namen einiger Orte die in späteren Quellen erscheinen (z. B. Joviacum)**) und daher wohl erst unter der

*) Der Volksname Ambisontii ist aus der keltischen Partikel ambi (circum), altirisch imme, imm (für imbe), kymrisch am (für amm) aus ambi (S. Zeuss, Grammatica celtica. Lips. 1853. 75., 167., 838., 846., 870. S.) und dem Flussnamen Isonta (im Indiculus Arnonis verschrieben Igonta), die Salzach, zusammengesetzt. Vgl. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. 242 S.

**) Ob Joviacum, wie Gaisberger (Über die Ausgrabung römisch. Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 23. S.) und Böcking (Annotatio ad Notit. dignitat. in partib. Occid. 2. Th., 743. S.)

städte. Diese gemischte Bevölkerung konnte Eugippius nur mit dem gemeinsamen Namen Romani bezeichnen.

Die Romani nun, welche auf Odowaker's Befehl nach Italien wanderten, waren die gesammte Bevölkerung der im östlichen Ufernoricum gelegenen Donaustädte welche den Rugen unterworfen waren. Diese Bevölkerung aber bestand einmal aus den Bewohnern der rhätischen und norischen oberen Donaustädte *(oppida in superiore parte Danubii, superiora castella)*, welche sich vor dem Andrange der Alamannen und Thüringe nach Lauriacum geflüchtet und von dort in die rugischen unteren Donaustädte begeben hatten [1]; dann aus den Bewohnern Lauriacums, welche damals in jene Städte mitgezogen waren; endlich aus den alten Bewohnern derselben. Aus den Orten des westlichen Ufernoricums konnte keine Auswanderung mehr stattfinden, da sie längst verlassen und verwüstet waren. Die Donaustädte und Burgen waren bereits zerstört, als sich die Bewohner derselben nach Lauriacum flüchteten [2]. Dasselbe Schicksal

---

römischen Herrschaft entstanden sein werden, erhärtet wird. Was aber Muchar's und Gaisberger's Behauptung in Bezug auf die militärische Besetzung Noricums betrifft, so findet sich bis auf die Zeit des Kaisers Marcus Aurelius an der Donaugrenze wie im Innern des Landes von einem stehenden Heere keine Spur. Dass wenigstens zur Zeit des Bürgerkrieges welchen der Thronstreit zwischen Otho und Vitellius (69) veranlasste, im Noricum noch keine Legion lag, geht daraus hervor, dass der damalige Procurator des Landes, Petronius, der sich für Otho erklärt hatte, Hilfstruppen (auxilia) sammeln musste. (Tacitus, Histor. 1. B. 70. K.) Diese Truppen waren Landeskinder. Wir kennen aber bis zum Marcomannenkriege kein Ereigniss das eine Besetzung Noricums durch Truppen nothwendig gemacht hätte. Erst jener Krieg zeigte die Nothwendigkeit, umfassende Kriegsmassregeln zum Schutze des Landes zu treffen. Marcus Aurelius gründete zu dem Zwecke in Ovilava und höchst wahrscheinlich auch in Lauriacum Militärcolonien und errichtete aus den Landesbewohnern die zweite italische Legion die ihr Standlager an der Donau hatte und ihrer Treue wegen den Beinamen Fidelis erhielt. Über diese Legion s. unten 113. S., 5. Anm.

[1] S. oben 74. S. 1. u. 2. Anm.

[2] Post excidium oppidorum in superiore parte Danubii omnem populum Lauriacum oppidum transmigrantem. Vita S. Sever. 27. K.

vermuthen, seinen Namen von dem Kaiser Diocletian habe, ist zweifelhaft. Zwar bildeten die Kelten unter der römischen Herrschaft von römischen Personennamen mehrere Ortsnamen mit der Endung iacum. (S. unten 108. S. 7. Anm.) Allein der Name Jovius der auf Inschriften öfters vorkommt, gehört auch dem Gallischen an. Von derselben Wurzel jov sind die gallischen Mannsnamen Jovinus (bei Orosius 7, 42), wovon der Ortsname Joviniacum in Gallien, Joventius (bei Muratori, Thesaur. nov. veter. inscript. 1353. S., 5. Nr.), Joviacillus (Jov-iac-illus, ebendas. 1353. S., 6. Nr.), der Gauname Jovista in Oberpannonien (Marini, Atti e monumenti de' fratelli arvali. Rom. 1795. 2, 477) u. s. w. abgeleitet.

wird ohne Zweifel auch diese Stadt bald nach dem Abzuge ihrer Bewohner in die unteren Donaustädte getroffen haben [1]). Noch früher gingen wohl die im Innern des Landes gelegenen minder festen Orte zu Grunde. Juvavo [2]) (Salzburg), der bedeutendste jener Orte, ward, wie wir aus Severins Leben [3]) wissen, von den Herulen zerstört. Was im Innern des Landes nicht durch das Schwert der Barbaren umgekommen oder in Gefangenschaft gerathen war, mochte sich theils in die oberen Burgen, theils in die Gebirge geflüchtet haben. Von einer Auswanderung der Bewohner des mittleren Noricums aber kommt in Severins Leben kein Wort vor, so wie auch hiezu kein Grund vorlag.

Die Bevölkerung der rugischen unteren Donaustädte [4]) wanderte

---

[1]) S. Pritz a. a. O. 97. S. u. ff. Dümmler (a. a. O. 3. S.) meint zwar, Lauriacum könne nicht völlig zerstört worden sein, da der h. Hruodberht auf seinen Missionsreisen dort wunderthätige Handlungen vorgenommen hätte. Allein da manche andere zerstörte Donaustadt später wieder hergestellt ward, so kann jene in Hruodberht's ältestem Leben (vom J. 871) vorkommende Erzählung keineswegs für die Fortdauer des Ortes zeugen. Dass zu jener Zeit, als Eugippius Severins Leben schrieb (zu Anfange des sechsten Jahrhunderts), Lauriacum nicht mehr bestand, erhellt aus dessen Worten: Dum adhuc Norici ripensis oppida superiora constarent. (12. K.) Ganz ungegründet aber ist Rettberg's Behauptung a. a. O. 48. S.), Lauriacum wäre von den Rugen zerstört worden.

[2]) So lautet der Name richtig in der Melker Handschrift (bei Pez a. a. O.) und in der Salzburger (bei Kleimayrn a. a. O. Diplomat. Anh. 4. 6. S.) Die Richtigkeit des keltischen Namens erhärten die Inschriften. S. Hefner, das röm. Baiern. 161. S.

[3]) 25. K.

[4]) In diesen Städten befand sich jedoch keineswegs die ganze ufernorische Bevölkerung. Vielmehr blieb im westlichen Ufernoricum ein Theil der Bewohner, der sich wahrscheinlich in die Gebirge geflüchtet hatte, zurück und erhielt sich unter der Herrschaft der Baioware, wie durch mehrere Schenkungen die an die Salzburger Kirche gemacht wurden, bezeugt wird. In dem Indiculus Arnonis (vom J. 788) nämlich heisst es: Dux tradidit romanos et eorum tributales mansos LXXX — commanentes in pago salzburgoense per diversa loca — in pago atragaoe (Attergau) — romanos et eorum mansos tributales V (bei Kleimayrn a. a. O. 21. S.) — in pago Salzburcgaoe — romanos cum mansos tributales XXX (ebendas. 23. S.) — in ipso pago (Salzburgaoe) — tributarios romanos CXVI — per diversa loca (ebendas. 28. S.) — in ipso pago (Chimingaoe, Chiemgau) — romanos et eorum mansos tributales LXXX — Nec non et in pago adragaoe — romanos et eorum mansos tributales III. (ebendas. 29. S. vgl. die Breves notitiae ebendas. 31., 33., 34. S.) Der Ausdruck Romani, worunter man gewöhnlich unrichtig die Abkömmlinge der römischen Ansiedler versteht (S. z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 47. 178. S., Pritz a. a. O. 65., 99. S.), hat auch dort die oben angegebene Bedeutung. Es sind die Überbleibsel der früheren Landesbewohner, mochten sie von norischen Urbewohnern oder von römischen Ansiedlern abstammen. Die Breves notitiae (a. a. O. 37. S.) erwähnen

also auf Odowaker's Befehl nach Italien aus [1]). Dies geht klar und deutlich aus des Eugippius Erzählung, hauptsächlich aber aus dem

unter den Schenkern eines Santulus (vir Nobilis dedit — quiquid proprietatis habuit in vico romanisco). Dieser Name ist nicht römisch, wie Chabert (s. a. O. 83. S., 6. Anm.) meint, sondern keltisch, abgeleitet (wie die gallischen Namen Itulus bei Gruter 807, 7. 838, 14, Camulus ebendas. 40, 9 u. öft.) von sant (wovon der gallische Mannsname Santo bei Steiner, Cod. inscription. romanar. Danubii et Rheni. 114. Nr., der Volksname Santones oder Santoni), irisch sant, cupiditas, aviditas, avaritia.

[1]) Odowaker's Auswanderungsbefehl hatte wohl darin seinen Grund, dass Odowaker der mit dem Besitze Italiens auch die Herrschaft über Noricum erhalten hatte, das Donauland vor den Einfällen der deutschen Völker nicht zu schützen vermochte. Nicht ohne Grund vermuthet Muchar (a. a. O. 2. Th., 227. S.), Severin habe das Schicksal der Donaustädter und ihrer endlichen Befreiung von der rugischen Herrschaft, vielleicht gar die Überführung derselben nach Italien dem mächtigen Odowaker noch vor seinem Tode anempfohlen.

Wittmann (Die Bojovarier und ihr Volksrecht. München 1839. 62. S.), sagt: Als Odowaker von der Flucht Friderichs (des Oheimmörders) zum Ostgothenkönige Theodorich (den er, um seine Herrschaft zu retten, beredet hätte den Angriff auf Italien zu beschleunigen) gehört, habe er seinem Bruder (Onulf), da er gesehen hätte, dass er seine Herrschaft über Noricum ferner nicht behaupten könnte, den Auftrag gegeben, die Eingeborenen, so wie die römischen Ansiedler und Truppen die sich bis dahin in jenem Lande gehalten hätten, nach Italien zu führen, um zur Vertheidigung gegen den heranziehenden Ostgothenkönig, so wie zur Bebauung der Ödungen in Italien Arme zu erhalten. Dürfte man auch nicht an eine Landesauskehr denken, fügt Wittmann in der Anmerkung bei, so sei doch so viel gewiss, dass bei weitem der grösste Theil der noch übrigen Landeseingeborenen nach Italien gezogen wäre, wie unter anderm auch aus dem Umstande hervorginge, dass sich die Weltpriester wie die Mönche sämmtlich den Auswanderern angeschlossen hätten. Allein Wittmann irrt, wenn er meint, Odowaker's Befehl, universos ad Italiam migrare Romanos (Vita S. Sever. 39. K.), hätte sich auf das ganze Noricum erstreckt. Jener Befehl ging lediglich die Bewohner der rugischen Donaustädte an; denn Eugippius (a. a. O.) sagt ausdrücklich, diese Städte wären verlassen worden (oppidis super ripam Danubii derelictis). Aus dem Mittelnoricum wanderte also Niemand aus. Die Zahl der ausgewanderten Ufernoriker aber konnte im Verhältnisse zu jener der zurückgebliebenen Landesbewohner nicht sehr bedeutend sein. Denn was die Bevölkerung des westlichen Ufernoricums betrifft, so war ein grosser Theil derselben von den eingedrungenen deutschen Völkern theils niedergemacht, theils in Gefangenschaft fortgeschleppt worden. Eben so war das östliche Ufernoricum durch die Einfälle der Deutschen sehr entvölkert worden. Daher hatte Feletheus, der König der Ruge, beschlossen, die übrig gebliebene Bevölkerung der oberen Städte (cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios. Vita S. Sever. 30. K.), welche in dem einen Lauriacum untergebracht werden konnte, von dort wegzuführen und die wenigen unteren Städte, die übrig geblieben (paucis quae super ripam Danubii remanserant oppidis. Ebendas. 35. K.) und ihm unterthänig waren, damit zu bevölkern. Während im westlichen Ufernoricum alle Städte und Burgen in Asche sanken, behaupteten sich im Mittelnoricum noch

Folgenden hervor. Nachdem sich nämlich die Bewohner der oberen Städte in den rugischen unteren Städten angesiedelt hatten, sagte

---

viele Orte gegen die Einfälle der Gothen und Alamannen. Dahin gehörten namentlich Tiburnia, die Hauptstadt der Provinz, und die Burgen die in dem Sprengel des dortigen Bischofes Paulin lagen. (Ebendas. 18., 25. K.) Das mittlere Noricum das von jeher viel volkreicher als das Ufernoricum war, hatte also, wie es scheint, damals noch eine zahlreiche Bevölkerung. Dafür spricht auch ein Schreiben des Ostgothenkönigs Theodorich (bei Cassiodorus, Var. 3, 50), worin er die Provinciales Norici auffordert, ihre kleinen, aber kräftigen mit den grösseren, aber durch die Länge des Weges erschöpften Ochsen der Alamannen zu vertauschen. Huschberg (Geschichte der Alamannen und Franken. Sulzbach 1840. 643. S.) meint, die Alamannen wären nach der Schlacht bei Zülpich (496) aus ihren Gauen auf dem linken Donauufer durch Rhätien und Noricum die Donau hinab nach Pannonien gezogen. Von diesem Zuge aber melden uns die Quellen nichts; er ist eine Erfindung Huschberg's. In Theodorichs Schreiben sind vielmehr jene Alamannen die sich nach der Schlacht bei Zülpich zu Theodorich flüchteten und von demselben in Rhätien und Italien Wohnsitze erhielten, gemeint. (S. Manso a. a. O., 59. S.; Zeuss, Die Deutschen 322. S. u. f.; Chabert a. a. O., 78. S. u. f.) Zwar behauptet Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte a. a. O. 127. S. Anm. *aa*), es wären damals gar keine Alamannen auf ostgothischen Boden ausgewandert. Allein dieser Behauptung widerstreitet schon das erwähnte Schreiben Theodorichs. (S. Chabert a. a. O. 79. S., 13. Anm.) Die Provinciales Norici aber, an welche dasselbe gerichtet ist, sind die Bewohner des Mittelnoricums. Über das Uferland erstreckte sich Theodorichs Herrschaft nicht. (Die Νουρικοί bei Procopius, De bello Goth. 1. B. 15. K. sind die Mittelnoriker.) Für eine zahlreiche Bevölkerung des mittleren Noricums spricht ausserdem, dass sich in dem Gefolge der Langobarden, als sie Italien eroberten, viele Mittelnoriker befanden. (Paul. Diac., De gestis Langobard. 2. B. 26. K. Vgl. Chabert a. a. O. 85. S.) Bedenken wir nun, dass nicht blos im Mittelnoricum die Bevölkerung ihre Sitze behauptete, sondern auch im Innern des Ufernoricums ein Theil der Bewohner zurückblieb (s. die vorhergehende Anm.), und erwägen wir, dass sich unter den Ausgewanderten viele Rhätier befanden (Eugippius führt ausdrücklich die Bewohner von Quintanis und Batavis an. 26. K.), so dürfen wir unbedenklich annehmen, dass die zurückgebliebenen Landesbewohner zahlreicher als die ausgewanderten waren. Auch meldet Eugippius mit keinem Worte, dass sich die Weltpriester des Landes den Auswanderern sämmtlich angeschlossen hätten. Er lässt blos die Mönche des favianischen Klosters mit den Provinzialen nach Italien ziehen. (39. K.) Dagegen zweifeln wir nicht im mindesten, dass die Geistlichen der Donaustädte, die nicht durch das Schwert der Barbaren gefallen waren, mit den Bewohnern jener Städte nach Italien wanderten. Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass Odowaker die Bewohner der rugischen Donaustädte desshalb nach Italien führen liess, um gegen den heranziehenden Ostgothenkönig Arme zu erhalten. Denn Odowaker hatte eine so bedeutende Streitmacht (S. Histor. miscella a. a. O. 100. S. und Ennodius, Panegyric. Theodorico regi dict. 8. K.), dass er jener Römer, unter welchen sich nach des Eugippius Erzählung ohnedies nur wenige Krieger befanden, schwerlich bedurfte. Ausser Favianis bietet keine einzige ufernorische Stadt eine Spur von Truppen. Dort lag ein Tribun, der mit seinen wenigen

Severin in seinem alten Kloster zu Favianis voraus: Alle würden ohne die mindeste Einbusse ihrer Freiheit in ein römisches Land wandern [1]). Diese Voraussagung wiederholte er noch sterbend an demselben Orte mit den Worten: Gleichwie die Kinder Israels aus dem Lande Ägypten befreit wurden, so sollen auch alle Völker dieses Landes (des östlichen Ufernoricums) von der ungerechten Herrschaft der Barbaren (der Ruge) erlöst werden; denn alle werden mit Hab und Gut aus diesen Städten (an der Donau) ausziehen und frei in ein römisches Land gelangen [2]). Sein Lebensbeschreiber sagt bei der Erzählung dieses Auszuges [3]), dass damals alle Einwohner (der Donaustädte) Severins Weissagung von ihrer Erlösung aus der rugischen Knechtschaft erkannt, dass der Comes

---

Leuten kaum eine Räuberhorde zu verfolgen wagte. (4. K.) Dazu kommt die oben erwähnte nicht ungegründete Vermuthung Muchar's, dass Severin noch bei seinem Leben das Schicksal der Bewohner der rugischen Donaustädte seinem Freunde Odowaker anempfohlen habe. Es wäre daher dem Wunsche des edlen Menschenfreundes der fast drei Jahrzehen seines Lebens das grosse Elend der Landesbewohner zu lindern trachtete, entgegen gewesen, wenn Odowaker das arme Volk welches in Italien ein besseres Loos zu finden hoffte, gegen die Schaaren der wilden Gothen geführt hätte. Dass dies nicht geschah und das Volk der Donaugegend in seiner Hoffnung nicht getäuscht ward, dafür bürgt ein Mal die grosse Achtung die Odowaker gegen Severin hegte; dann aber beweisen es des Eugippius Worte: qui, oppidis super ripam Danubii derelictis, per diversas Italiae regiones varios suae permigrationis sortiti sunt fundos. (39. K.) Dagegen mochte Odowaker das Volk wohl, wenn das auch nicht zunächst Zweck seiner Abführung war, zur neuen Anbauung der verödeten Gegenden Italiens benützen.

Noch weniger können wir Eichhorn (a. a. O. 124. S. Anm. *r*) beistimmen, wenn er sagt: Nach Eugippius hätte Odowaker befohlen, dass alle Römer die ihm unterworfenen Donauprovinzen verlassen sollten. Mögen darunter die Reste der Grenzbesatzungen oder auch die Romani possessores verstanden werden: die Verfügung hätte nur die Ansiedelung seiner „gentes" zum Zwecke haben können. Es ergibt sich nämlich, wie bereits bemerkt ward, aus des Eugippius Erzählung, dass Odowaker's Befehl nur die Römer die sich in den rugischen Donaustädten befanden, anging und dass unter denselben nicht blos die wenigen Reste der Grenzbesatzungen und die Romani possessores (Über dieselben s. Eichhorn a. a. O. 166. S. u. f.), sondern alle Bewohner jener Städte begriffen waren. Odowaker's Befehl aber konnte die Ansiedelung seiner Völker nicht zum Zwecke haben. Denn Odowaker bedurfte gegen die heranziehenden Gothen grosser Streitkräfte und musste daher alle seine Völker an sich ziehen. Andere Gründe führt Chabert (a. a. O. 77. S. 20. Anm.) gegen Eichhorn an.

[1]) 30. K.

[2]) 34. K.

[3]) 39. K.

Pierius alle zum Auszuge angetrieben, dass alle Provinzialen mit den Mönchen des favianischen Klosters denselben Weg nach Italien genommen und die Donaustädte verlassen hätten [1]).

---

[1]) Zur Erhärtung unserer obigen Behauptungen wollen wir die bezüglichen Stellen aus Severins Leben hier zusammenstellen: (Severinus) inde (ex oppido Asturis) ad proximum, quod Comagenis appellabatur, oppidum declinavit. Hoc barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodia servabatur artissima. (1. K.) — Die autem tertio — facto subito terrae motu, ita sunt barbari intrinsecus habitantes exteriti, ut portas sibi Romanos („habitatores oppidi memorati,") cogerent aperire velociter. (2. K.) — (Felethei regis conjux, nomine Gisa) Romanos tamen duris conditionibus aggravatos quosdam etiam Danubio jubebat abduci. (8. K.) — Rogavit doctor piissimus (Severinus) ut — (Giboldus, rex Alamannorum) gentem suam a Romana vastatione cohiberet u. s. w. (20. K.) — Hunimundus (Suevorum rex), paucis barbaris comitatus, oppidum, ut sanctus (Severinus) praedixerat, Batavis invasit ac pene cunctis mansoribus in messe detentis, quadraginta viros oppidi, qui ad custodiam remanserant, interemit. (23. K.) — Eodem vero tempore mansores oppidi Quintanensis, creberrimis Alamannorum incursionibus jam defessi, sedes suas relinquentes in Batavis oppidum migrarunt. Sed non latuit eosdem barbaros confugium praedictorum: qua causa plus inflammati sunt, credentes quod duorum populos oppidorum uno impetu praedarentur. Sed beatus Severinus, orationi fortius incubans, Romanos exemplis salutaribus multipliciter hortabatur —. Igitur Romani omnes sancti viri praedicatione firmati, spe promissae victoriae adversus Alamannos instruxerant aciem. — Qua congressione victis ac fugientibus Alamannis, vir dei ita victores alloquitur: Filii, ne vestris viribus palmam praesentis certaminis imputetis, scientes idcirco vos dei nunc praesidio liberatos, ut hinc parvo intervallo temporis, quasi quibusdam concessis induciis, discedatis. Mecum itaque ad oppidum Lauriacum congregati descendite. (26. K.) — Igitur post excidium oppidorum in superiore parte Danubii *omnem* populum Lauriacum oppidum transmigrantem u. s. w. (27. K.) — Feletheus, Rugorum rex, — audiens cunctorum reliquias oppidorum, quae barbaricos evaserant gladios, Lauriacum per famulum dei contulisse, assumpto veniebat exercitu, cogitans repente detentos abducere et in oppidis sibi tributariis atque vicinis (ex quibus unum erat *Favianis*, quod a Rugis tantummodo dirimebatur Danubio) collocare. (Das Übrige s. 75. S. 2. Anm.) — Igitur Romani — de Lauriaco descendentes, pacificis dispositionibus in oppidis ordinatis, benivola cum Rugis societate vixerunt. Ipse (Severinus) vero Favianis degens in antiquo suo monasterio, nec admonere populos, nec praedicere futura cessabat, asserens *universos* in Romani soli provinciam absque ullo libertatis migraturos incommodo. (30. K.) — Tunc sanctus (Severinus) non desinebat de suae migrationis vicinia suos alloqui —. Scitote, inquit, fratres, sicut filios Israel constat ereptos esse de terra Aegypti: ita *cunctos populos terrae hujus* oportet ab injusta barbarorum dominatione liberari: etenim *omnes* cum suis facultatibus de *his oppidis* emigrantes ad Romanam provinciam absque ulla sui captivitate pervenient. — *Haec* quippe *loca* nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant. Cujus vaticinii veritatem eventus

Demnach kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass damals alle Bewohner Lauriacums, mochten sie in Favianis oder in einer andern rugischen Donaustadt angesiedelt sein, nach Italien zogen. Denn alle Donaustädte die den Rugen unterworfen waren, wurden damals verlassen. Da nun der in des Antonius Leben erwähnte Bischof Constantius, nachdem alle Bewohner der rugischen Donaustädte nach Italien ausgewandert waren, noch eine Zeit lang in Pannonien lebte, dagegen nicht behauptet werden kann, dass der Lorcher Bischof Constantius seine Herde je verlassen hätte, ohne ihn der schmählichsten Verletzung seiner oberhirtlichen Pflichten zu zeihen: so bleibt uns nichts anderes übrig, als einen norischen und einen pannonischen Bischof Constantius [1]) anzunehmen [2]) und folglich des heiligen Antonius Leben aus der Reihe der Denkmäler der norischen Kirchengeschichte zu streichen.

---

rerum praesentium comprobavit. Levari vero suum corpusculum pater sanctissimus pietatis providus argumentis praecepit, ut dum *generalis* populi transmigratio provenisset u. s. w. (34. K.) — Quo sepulto (Severino), credentes omnimodo seniores nostri quae de transmigratione praedixerat, — praeterire non posse, locellum ligneum paraverunt, ut cum praenuntiata populi transmigratio provenisset, praedicatoris imperata complerent. (37. K.) — Aonulfus vero praecepto fratris (Odovacri) admonitus *universos* jussit ad Italiam migrare Romanos. (Surius hat: Onulfus autem secundum quod ei praeceperat frater suus universos populos illic habitantes jussit ad Italiam migrare.) Tunc *omnes* incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cotidiana barbarie frequentissimae depraedationis educti, S. Severini oracula cognoverunt. Cujus praecepti non immemor venerabilis noster presbyter tunc Lucillus, dum *universi* per comitem Pierium compellerentur exire, — sepulturae locum imperat aperiri. — Linteaminibus igitur immutatis, in loculo — funus includitur, carpento impositum trahentibus equis mox evehitur, *cunctis* nobiscum *provincialibus* idem iter agentibus: *qui oppidis super ripam Danubii derelictis,* per diversas Italiae regiones varios suae permigrationis sortiti sunt fundos. (39. K.)

Aus diesen Stellen geht unwidersprechlich hervor: 1) dass das Wort Romani die Landesbewohner ohne Unterschied der Abstammung im Gegensatze zu den Barbaren oder den deutschen Völkern bedeutet und 2) dass die Romani, welche auf Odowaker's Befehl nach Italien auswanderten, sämmtliche Bewohner der rugischen Donaustädte (im östlichen Ufernoricum) waren.

1) Wahrscheinlich war der pannonische Constantius Bischof in der Provinz Valeria, seinem Geburtslande. Ennodius (a. a. O. 156. S.) bezeichnet Valeria als civitas (circa Danubii fluminis ripas in civitate Valeria). Eine Stadt dieses Namens aber gab es nicht.

2) Rettberg (a. a. O. 222. S. 4. Anm.) ist unseres Wissens der einzige Schriftsteller, welcher den Bischof Constantius von Lauriacum mit dem in des Antonius Leben erwähnten Bischofe Constantius nicht für einen und denselben Mann hält, ohne jedoch einen Grund anzugeben.

Es fragt sich nun, in welcher Zeit die Bisthümer Lauriacum und Tiburnia entstanden.

Was das Bisthum Lauriacum betrifft, so sind die Meinungen der Gelehrten über dessen Alter sehr verschieden. Die älteren Schriftsteller [1]) leiten den Ursprung desselben von den Aposteln oder ihren Schülern her und berufen sich auf die Briefe einiger römischer Bischöfe: des Symmachus (498—514) an Theodor, Erzbischof von Lorch, Eugens II. (824—827) an die Bischöfe und Herzoge Huniens oder Avariens und Maraviens, Agapet's II. (946—955) an Gerhard, Erzbischof von Lorch, und Benedicts VII. (974—983) an die deutschen Erzbischöfe, den Kaiser Otto, den Herzog Heinrich von Baiern und an alle Bischöfe, Äbte, Herzoge und Grafen Frankreichs und Deutschlands. Diese Briefe [2]) die sämmtlich ohne Zeitangabe sind, sagen nämlich aus, dass die Lorcher Kirche von den Aposteln oder in den ersten Zeiten des Christenthums gegründet und die Metropole von Pannonien gewesen wäre. Die neueren Geschichtsforscher Winter [3]) und Muchar [4]) haben die Meinung jener unkritischen Schriftsteller von dem apostolischen Ursprunge der Lorcher Kirche zwar ausführlich widerlegt; beide aber erblicken in den Aussagen der päpstlichen Briefe wichtige Zeugnisse für das hohe Alterthum der Lorcher Kirche und glauben mit Sicherheit daraus folgern zu dürfen, dass sie bereits im dritten Jahrhundert bestanden hätte. Da diese Briefe jedoch sowohl der Form als dem Inhalte nach falsch sind, so lässt sich nichts darauf bauen. Gegen die Echtheit des Briefes des Symmachus, der für das vorzüglichste Denkmal der Lorcher Kirche galt, erhob schon Kleimayrn [5]), dann besonders aber Kurz [6]) so ernste Zweifel, dass wir uns billig wundern, wie sich der sonst umsichtige Muchar, der das Gewicht der von jenem gelehrten und gründlichen Forscher geltend gemachten Gründe nur zu sehr fühlte, noch abmühen konnte,

---

[1]) Z. B. Hansiz a. a. O. 7. S. u. ff.

[2]) Zuerst abgedruckt von Gewold als Anhang zum Chronicon monasterii Reicherspergensis. Monach. 1611.

[3]) Vorarbeiten. 1. Abh.

[4]) A. a. O. 2. Th., 61. S. u. ff.

[5]) A. a. O. 75. S. u. f.

[6]) A. a. O. 76. S. u. ff. Rettberg (a. a. O. 151. S., 2. Anm.) zählt Kurz den Schriftstellern die des Symmachus Brief für echt halten, irriger Weise bei.

seine Echtheit zu retten [1]). In neueren Zeiten ward sie von Filz [2]) und Rettberg [3]) entschieden bestritten [4]). Beide aber irren darin, dass sie die Abfassung des Briefes in das neunte Jahrhundert setzen [5]). Eben so ward die Echtheit des Briefes Eugens II. schon von Kleimayrn [6]) bezweifelt und hierauf von einem Ungenannten [7]), von Palacky [8]) und Blumberger [9]) bestritten. Filz der diesen Brief Anfangs für echt, aber für erschlichen hielt [10]), und

---

1) Später jedoch bezweifelte Muchar (Geschichte des Herzogth. Steiermark 1. Bd., 181. S., 1. Anm.) die Echtheit des Briefes des Symmachus.

2) A. a. O. 63. S. u. ff. und Historisch-kritische Abhandlung über das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des h. Ruperts in Baiern, im 7. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum. 66. S. u. ff.

3) A. a. O. 150. S. u. ff.

4) Um den Brief des Symmachus seiner geschichtlichen Zuverlässigkeit zu entkleiden und als ein Machwerk einer späteren Zeit hinzustellen, bedarf es wahrlich keiner grossen Anstrengung. Dass aber diese plumpe Erdichtung, worin einem Erzbischofe Theodor von Lorch, der nie gelebt hat, das Pallium ertheilt wird, nach Kurz's, ja selbst nach Filz's Untersuchungen von den ausgezeichnetsten Kirchengeschichts- und Kirchenrechtslehrern unserer Tage als das älteste Zeugniss für den Gebrauch des Palliums in der römischen Kirche angeführt wird, verdient gerügt zu werden. Jaffé hat in den Regestis pontificum Romanorum (Berol. 1851) jene Palliumsbulle den literis spuriis (934. S.) bereits eingereiht.

5) S. Dümmler a. a. O. 158. S. 1. Anm. und unten die 10. Anm.

6) A. a. O.

7) Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst. Wien 1828. 376. S.

8) Geschichte von Böhmen. Prag 1836. 1. B. 108. S. 65. Anm.

9) Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Wien 1849. 2. Bd. 363. S.

10) Filz (a. a. O. 70. Bd. Anz. Bl. 27. S. u. ff.) behauptet nämlich, der Passauer Bischof Urolf der im J. 806 von dem salzburgischen Erzbischofe Arno abgesetzt worden wäre und hierauf die Bekehrung im Lande der Avaren und Mähren mit solchem Erfolge betrieben hätte, dass ihm auf seinen hierüber im J. 824 erstatteten Bericht und auf die Verwendung der dortigen Fürsten das Pallium und das Lorcher Metropolitanrecht über jenes Land verliehen worden wäre, hätte dem Papste Eugen falsche Urkunden (die Bulle des Symmachus, die aus der von dem Papste Eugen an den salzburgischen Erzbischof Adalram im J. 824 gerichteten Bulle wo nicht ganz, doch wenigstens im Anfange von Wort zu Wort entnommen wäre, die Acten des h. Maximilians, die Notitia de antiquissimo statu ecclesiae Laureacensis und ein Verzeichniss der Lorcher Erzbischöfe) vorgelegt. Allein was Filz von Urolf sagt, ist nicht geschichtlich, sondern rein erfunden. (S. Dümmler a. a. O. 20. S. u. f.) Dieser Passauer Bischof den Filz zum Erfinder der falschen Geschichte des Lorcher Erzbisthums macht, starb als ehrlicher Mann im J. 806. (S. Dümmler a. a. O. 142. S. u. f.) Mit Recht bemerkt der scharfsichtige Palacky (a. a. O.), dass die von Filz aufgestellte Meinung, Urolf wäre ein Betrüger, der Papst aber der Betrogene gewesen, mehr verwirre als aufkläre und dass die Bulle Eugens II. aller Wahrscheinlichkeit

Rettberg [1]) und Schafařik [2]) irre führte, sprach sich später im entgegengesetzten Sinne aus [3]), wiewohl seine Beweisführung nicht ganz richtig ist [4]). Die Echtheit des Briefes Agapet's II. ward ebenfalls schon von Kleimayrn [5]) bezweifelt und in neueren Zeiten von Filz, jedoch auf nicht ganz überzeugende Weise angefochten [6]), nachdem er ihn früher ebenfalls für echt gehalten hatte [7]). Gegen den Brief Benedicts VII. oder vielmehr Benedicts VI. (972—974) [8]) endlich schöpften schon Metzger [9]) und Kleimayrn [10]) Verdacht. In neueren Zeiten ward seine Echtheit von Filz wiederholt angegriffen [11]).

---

nach erst im zehnten Jahrhundert aufgesetzt sei. Dass aber Filz nicht blos des Symmachus Brief, sondern selbst die Acten des h. Maximilians, die, wie schon längst Winter und Muchar nachgewiesen haben und aus ihnen selbst deutlich hervorgeht (es wird darin nämlich ein Ereigniss des Jahres 1265 angeführt. 16. §. bei Pez a. a. O. 31. Sp.), ein Machwerk des dreizehnten Jahrhunderts sind, in Urolfs Zeit setzen konnte, fällt auf. Aber auch nicht der erste Entwurf zu jenen Acten, wie Rettberg (a. a. O. 2. Bd., 561. S.) meint, ward damals geschmiedet. Sie gehören vielmehr ganz und gar dem dreizehnten Jahrhundert an. Sehr wahrscheinlich wurden sie nach dem Jahre 1291 aus Veranlassung der damals erneuerten Verehrung der beiden Schutzpatrone Passaus Maximilian und Valentin verfasst. Den Stoff lieferten die etwas älteren Acten des h. Pelagius von Laibach oder Konstanz (bei Filz a. a. O. 49. S.) und die nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgefasste Historia ecclesiae Laureacensis (bei Rauch, Rerum Austriacar. scriptores. Vindob. 1793. 2. Bd., 351. — 355. S. Vgl. Dümmler a. a. O. 133. S., 3. Nr.), welche zum Theile wörtlich abgeschrieben ist. (Vgl. Dümmler a. a. O. 78. S. u. f., 134. S. u. f.) Eben so verhält es sich mit den beiden übrigen von Filz angeführten Schriftstücken. Die Notitia de antiquissimo statu ecclesiae Laureacensis (Mon. Boic. 28. Bd. 2. Th 444 — 448. S.) nämlich enthält die obige Historia ecclesiae Laureacensis und das gleichzeitig abgefasste Verzeichniss der Lorcher und Passauer Erzbischöfe und Bischöfe, das bis zum J. 1420 fortgesetzt ist. (Rauch a. a. O. 339—343. S. Vgl. Dümmler a. a. O., 123. S., 2. Nr. 138. S., 8. Nr.) Das Verzeichniss der Lorcher Erzbischöfe aber ist das eben erwähnte.

[1]) A. a. O. 2. Bd. 251., 561. S.

[2]) Slawische Alterthümer. Leipz. 1844. 2. Bd. 469. S. u. f.

[3]) Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 74. S. u. ff.

[4]) S. Dümmler a. a. O. 158. S., 2. Anm.

[5]) A. a. O.

[6]) Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 80. S. u. ff.

[7]) Wiener Jahrb. a. a. O. 36. S. u. ff. Dönniges (in Rankes Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause. 1. Bd., 3. Abth., 184. S.) hält Agapet's II. Brief ebenfalls für echt.

[8]) S. Dümmler a. a. O. 53. S. u. ff.

[9]) Historia Salisburgensis. Salisb. 1692. 295. S. u. f.

[10]) A. a. O.

[11]) A. a. O. 39. S. u. ff. und Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 84. S. u. f. Wenn Giesebrecht (in Ranke's Jahrb. 2. Bd., 1. Abth., 42. S., 3. Anm.) die von

Pritz [1]) der die Unechtheit der erwähnten Briefe ebenfalls zu beweisen suchte, wiederholt nur die von Filz angeführten Gründe. In jüngster Zeit ward die Falschheit sämmtlicher das Erzbisthum Lorch betreffender Bullen endlich durch Dümmler's kritische Untersuchungen über allen Zweifel erhoben [2]). Dieser scharfsichtige und gründliche Forscher weist zuerst auf überzeugende Weise nach, dass der Verfasser jener falschen päpstlichen Briefe der Passauer Bischof Piligrim (971—991) ist [3]). Derselbe wollte nämlich Erzbischof von Ungern werden und erhub zu dem Zwecke die Lorcher Kirche die nach Passau übertragen worden wäre [4]), zur Metropole von

Filz gegen die Echtheit der Bulle vorgebrachten Gründe für unerheblich erklärt, so entgegnet Dümmler (a. a. O. 173. S., 4. Anm.) mit Recht, dass er die Lorcher Angelegenheit schwerlich vollständig und im Zusammenhange untersucht hätte, weil ihm sonst die innere Unwahrscheinlichkeit jenes Schriftstückes wohl nicht entgangen wäre. Filz ist übrigens im Irrthume, wenn er meint, noch nie hätte ein Papst, wie in Benedicts Briefe, seinen Amtsgenossen, den Erzbischöfen, den Titel Söhne gegeben. So wird z. B. von dem Papste Johann XV. im J. 993 der salzburgische Erzbischof Hartwig dilectus filius genannt (Kleimayrn a. a. O. Dipl. Anh. 211. S.). Dergleichen Fälle sind freilich selten.

1) A. a. O. 137. S. u. ff. 416. S. u. ff.

2) A. a. O. 19—26. S. 51—55. S.

3) A. a. O. V—IX. Nr.

4) Bisher glaubte man, der Bischofsstuhl von Lauriacum wäre nach der Zerstörung der Stadt durch die Avaren im J. 737 oder 738 von dem Bischofe Vivilo nach Passau verlegt worden. Diese Meinung gründet sich auf eine Urkunde des Kaisers Arnulf vom 9. des Septembers 898 (Monum. Boic. 28. Bd., 1. Th., 119. S.). Darin heisst es nämlich: Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quod Vuichingus Pataviensis aecclesiae presul venerandus optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis Caroli atque Hludouuici serenissimorum videlicet imperatorum, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi predictam sedem, quam Vivulo quondam sanctae Lauriacensis aecclesiae archiepiscopus post excidium et miserabilem barbaricam devastationem eiusdem prescripte Lauriacensis ecclesiae nuspiam alibi inventa suae tuicionis securitate primus episcopavit, Otilone strenuo baiouuarum duce concedente, qui etiam canonicos et monachos, quos dei misericordia hostium subtraxerat predae, in aecclesia, quae est constructa in honore sancti Stephani protomartiris Christi, ubi etiam sanctus Valentinus corpore requiescit reverenter collocavit, quam vero cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis suae defensione consistere fecerant u. s. w. Diese Aussage verwarf bereits Filz (Wiener Jahrb. 70. Bd., Anz. Bl. 34. S. und Abhandlung über das Zeitalter des h. Ruperts. 68. S. u. ff.), weil Vivilo als Erzbischof von Lorch, welches nie ein Erzbisthum gewesen und schon über vierzig Jahre zuvor von den Avaren zerstört worden wäre, bezeichnet würde, ausserdem Engelmar in zwei Urkunden des Kaisers Arnulf vom 13. des Decembers 898 (Mon. Boic. a. a. O. 123. S. und Meichelbeck, Histor. Frisingens. 1. Bd., 1. Th., 147. S.) noch als Bischof von Passau vorkäme und erst nach dessen Tode (im J. 899 nach den Annales Fuldenses bei Pertz, Monum. Germ. hist. 1. Bd., 414. S.) Wiching zum Bisthume von Passau

Pannonien. Das Erzbisthum Lorch, an dessen Wirklichkeit viele Jahrhunderte hindurch Niemand zweifelte und noch jetzt viele Schrift-

befördert worden und Wiching folglich im September des Jahres 898 noch gar nicht Bischof von Passau gewesen wäre. Filz zweifelt jedoch nicht, dass die Urkunde mit ihrem ganzen Einschiebsel von dem ehemaligen Lorcher Erzbischofe Vivilo echt sei, weil sie noch unverletzt im Reichsarchive zu München vorliege; er hält vielmehr die Urkunden Karls des Grossen und seines Sohnes Hludowig, auf die sich Arnulf beruft, für falsch. Rudhart (Münchner gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1837, 5. Bd., 555., 548. Sp.) meint zwar, die Äusserung von der erzbischöflichen Würde Vivilo's sei nur ein Verstoss gegen die Zeit, welcher der in der Urkunde so bestimmt erzählten Thatsache keinen Eintrag thun könne. Jene Stelle zusammengehalten mit der Urkunde vom 1. des Novembers 738 (Mon. Boic. a. a. O. 2. Th., 54. S.), welche auf eine förmliche Verlegung einer bischöflichen Kirche hinweise, indem Reliquien von dem Bischofe Vivilo in der neu eingeweihten Kirche zu Passau hinterlegt würden, böte uns die Gewissheit, dass unter Vivilo der bischöfliche Sitz von Lorch nach Passau verlegt worden wäre. Allein hier kann von einem Verstosse gegen die Zeit keine Rede sein, da die Bischöfe von Passau nie die erzbischöfliche Würde besassen. Und was jene Urkunde betrifft, so ist in ihr, wie schon Pritz (a. a. O. 225. S. u. f.) gegen Rudhart richtig bemerkt, von der neu erbauten Frauenkirche der Benedictinerinnen zu Passau die Rede. Auch der gelehrte Kirchengeschichtsschreiber Rettberg (a. a. O. 247. S.) lässt Vivilo die bischöfliche Kirche zu Passau weihen. Wie aber konnte die dortige Stephanskirche die, wie aus den unter den Bischöfen Erchanfrid und Otger*) an jene Kirche gemachten Schenkungen (Mon. Boic. a. a. O. 35., 39., 65. S.) erhellt, schon lange vor Vivilo bestand, folglich auch geweiht war, bei ihrer Erhebung zur Kathedrale geweiht werden! Blos neu erbaute Kirchen, wie die oben erwähnte Frauenkirche der Benedictinerinnen zu Passau, werden bekanntlich geweiht, wobei Überreste eines Heiligen in die neue Kirche versetzt werden. (Can. 26. D. 1. de consecrat.) Pritz (a. a. O. 226. S. u. f.) hält ebenfalls die Verlegung des Lorcher Bischofssitzes nach Passau für unzweifelhaft und sucht Filz's Einwand in Bezug auf Wiching durch eine grundlose Unterscheidung zwischen praesul und episcopus zu entkräften. Es ist aber nicht blos jene Erzählung falsch, sondern die Urkunde selbst, die bereits

*) Diese Bischöfe hatten keinen ständigen Sitz, sondern zogen, wie aus den Passauer Schenkungsurkunden hervorgeht, mit ihrem Gefolge (cum suis fidelibus) in der Donaugegend umher. Rettberg (a. a. O. 246. S.) leugnet zwar mit vielen Schriftstellern, dass Erchanfrid und Otger Regionarbischöfe waren, da bei dem ersteren von seinen Vorgängern (anteriorum episcoporum temporibus. Mon. Boic. a. a. O. 40. S.) die Rede wäre, was von einem wandernden Bischofe ohne festen Sitz sinnlos wäre, weist ihnen als Sitz Lorch an und nimmt eine Bischofsreihe höher hinauf bis zu jenem Konstantius im fünften Jahrhundert an, wenn auch die Namen der Inhaber, wie sie gewöhnlich angegeben würden, nicht weiter begründet wären. Allein aus dem Umstande, dass Erchanfrid und Otger Vorgänger hatten, folgt noch keineswegs, dass sie einen festen Sitz hatten, da sich wie bereits Dümmler (a. a. O. 151. S., 31. Anm.) gegen Rettberg bemerkt, z. B. im 9. Jahrhundert in Kärnten auch eine Reihe wandernder Bischöfe in regelmässiger Folge nachweisen lässt. Wenn Filz (Wiener Jahrb. 69. Bd., Anz. Bl. 67. S. u. f.) behauptet, jene Regionarbischöfe wären von Hruodberht bestellt worden, so ist dies weiter nichts als ein auf die angebliche apostolische Donaureise desselben (s. dessen älteste Lebensgeschichte bei Kleimayrn a. a. O., 8. S. Vgl. Rudhart a. a. O. 578. Sp. u. ff. und Rettberg a. a. O. 201. u. 557. S.) gebauter kühner Schluss.

steller glauben, ist also eine Erfindung Piligrims [1]), desselben Passauer Bischofes, der durch das Lied der Nibelunge verewigt ist.

Filz hat nicht blos das Dasein eines Lorcher Erzbisthums bestritten; er sucht auch zu beweisen, dass Lorch vor dem fünften

Lang (Regesta s. rerum Boicar. autographa. 1. Bd. München 1822. 26. S.) und Buchinger (Geschichte des Fürstenthums Passau. 2. Bd. München 1824. 491. S.) für höchst verdächtig hielten, ist, wie aus der Vergleichung der Urkunde des Kaisers Otto II. vom 22. des Juli 976, worin er die Immunität Passaus bestätigt (Mon. Boic. a. a. O. 1. Th., 216. S.), mit jener Arnulfs erhellt, gefälscht. Schon der Herausgeber Moritz (ebendas. 218. S., Anm. d) bemerkte, dass die ottische Urkunde mit der arnulfischen in den meisten Puncten übereinstimme, obgleich derselben dort nicht gedacht wäre. In einer Stelle aber weicht sie von ihr wesentlich ab. Quapropter, heisst es nämlich in Ottos Urkunde, comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia vir venerabilis Piligrimus sanctae Pataviensis aecclesiae episcopus optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis imperatorum Caroli atque Hludouuici nec non domni et genitoris nostri Ottonis piissimi imperatoris, in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi praedictam sedem, quae est constructa in honore sancti Stephani protomartyris Christi, ubi etiam beatissimus confessor Christi Valentinus corpore requiescit cum pertinentibus monasteriis — et rebus vel hominibus ad se pertinentibus vel aspicientibus sub immunitatis suae defensione consistere fecerunt u. s. w. Wir sehen also daraus, wie jene Erzählung von Vivilo in Arnulfs Urkunde willkürlich eingeschoben ward. Dümmler (a. a. O. 61. S.) hält es daher mit Recht für wahrscheinlich, dass nach der echten ottischen die unechte arnulfische gemacht und mit jenem Zusatze versehen ward, um für das Erzbisthum Lorch zu zeugen. Wie nun die Mähre von der Verlegung des Lorcher Bischofssitzes nach Passau entstand, wie es durch eine Schenkungsurkunde Ottos II. vom 5. des Octobers 977 (Mon. Boic. a. a. O. 223. S.) förmlich bekräftet ward und seitdem bald allgemeinen Glauben fand, darüber sehe man Dümmler a. a. O. 28., 61., 70. S. u. ff.

[1]) Benedict VI. zielt in seinem an den salzburgischen Erzbischof Friderich gerichteten Briefe vom J. 973 (bei Kleimayrn a. a. O. 189. S.) auf Piligrims Umtriebe ab, wenn er sagt: Quicunque autem (episcopi) per amicos sive clam per aliquam fraudem aliquid ejusdem dignitatis (archiepiscopatus) pecierint, sive pecierint privilegium, illos suspendimus ab ea dignitate, quia illicitum esse judicamus, ut aliquis episcopus sine consensu tocius sue provincie atque suffraganeorum suorum pallium sive aliquod privilegium archiepiscopatus a Romano pontifice acquirere praesumat. Ebenso klagte Innocenz III. in einem an den salzburgischen Erzbischof Eberhard gerichteten Briefe vom J. 1202 (bei Hansiz a. a. O. 348. S.) über den Passauer Bischof Wolfger: Obtentu insuper literarum falsarum, quas nullus sanae mentis credere debuerat a nobis aliquatenus emanasse, praedictus episcopus cum Frisingensi et Heistetensi episcopis venerabilem fratrem nostrum Maguntinum archiepiscopum in favorem adversariorum suorum ad suam praesentiam citare praesumpsit u. s. w. Das Passauer Archiv ist reich an falschen Urkunden. (S. das Wiener Archiv a. a. O. 256. S. u. Dümmler a. a. O. 171. S.) Hormayr (Über die Monumenta Boica. München 1830. 49. S.) sagt: Die vorzüglichsten, die eigentlichen Urkundenfabriken möchte man Kempten und Passau nennen; — in Passau wegen der Metropolitanwürde, der Exemption von dem weit jüngeren (?) Salzburg u. s. w.

Jahrhundert noch kein bischöflicher Sitz gewesen sei. Diese Meinung hat bereits den Beifall mehrerer Gelehrten erhalten. Besonders Pritz [1]) folgt fast ganz den von Filz vorgebrachten Gründen. Dümmler [2]) endlich hält es für ganz unwahrscheinlich, dass der Lorcher Bischof Konstantius Vorgänger gehabt habe, setzt demnach die Gründung des Bisthums in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, ohne jedoch einen Grund anzugeben.

Es ist nun unsere Aufgabe, die Gründe, auf die sich Filz's Meinung stützt, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es sind folgende:

1. Die bischöflichen Sitze, meint Filz, seien seit Konstantin in den Städten, die einen Magistrat hatten, errichtet worden [3]), Lauriacum aber sei ein befestigtes Lager gewesen [4]) und erscheine noch am Ende des vierten Jahrhunderts in der *Notitia dignitatum utriusque imperii* nur als Sitz eines Befehlshabers der zweiten Legion, eines Präfecten der Donauflotte und einer Schildfabrik [5]).

Was die Behauptung, dass die bischöflichen Sitze seit Konstantin in den Städten welche einen Magistrat hatten, errichtet worden wären, betrifft, so ist dieselbe keineswegs richtig. Solche Sitze finden sich nämlich nicht blos in Städten die keinen Magistrat hatten [6]), sondern auch auf dem Lande (in Burgen, Flecken,

---

1) A. a. O. 130. S. u. f.

2) A. a. O. 2. S.

3) Über den Ursprung der bischöflichen Kirche Lorch a. a. O. 69. Bd., Anz. Bl. 57. S.

4) Ebendas. 54. S.

5) Ebendas. 58. S. Vgl. Rudhart a. a. O. 547. Sp. u. f.

6) In den Städten Italiens und in den Colonien und Municipen der Provinzen waren bekanntlich die Duumvire oder Quatuorvire die höchsten regelmässigen Magistrate. Sie hatten den Vorsitz im Senate (ordo decurionum, curia), die oberste Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung und die Rechtspflege. Die letztere war die vornehmste Seite ihres Amtes. Daher heissen sie auf Inschriften IIviri juri dicundo oder IIIIviri juri dicundo, in den Rechtsquellen aber magistratus. Eine solche Obrigkeit aber, welche den Duumviren entsprach (und nur eine solche verstehn wir unter dem Ausdrucke Magistrat und auch Filz kann nach römischen Begriffen keine andere darunter verstanden haben), hatten die übrigen Provinzialstädte in der Regel nicht, während Decurionen in allen Orten ohne Ausnahme vorkommen. (S. Gothofredus, Paratit. ad Cod. Theodos. XII, 1. ed. Ritter 4. Bd., 354. S. u. f.) Zwar behauptet Walter (Geschichte des römischen Rechtes. 1. Bd. Bonn 1834. 388. S. u. f.), es hätte seit Konstantin in allen Städten des römischen Reiches ordentliche Magistrate oder Duumvire gegeben (mit Ausnahme jener gallischen Städte welche nicht Municipe oder Colonien gewesen wären) und beruft sich hauptsächlich auf mehrere Stellen des theodosischen Gesetzbuches, welche von Magistraten oder Duumviren in verschiedenen Provinzen sprechen. Allein das ist lediglich auf die oben genannten

Dörfern)[1]) in grosser Zahl, während umgekehrt in vielen Städten welche Magistrate hatten, keine Bischofsstühle bestanden. In den

---

bevorzugten Provinzialstädte zu beziehen. Nur in Italien waren die Magistrate allgemein. Ganz entschieden aber widerspricht der Behauptung Walter's die Geschichte der städtischen Defensoren, welche im vierten Jahrhundert eingeführt wurden. Ihr Hauptgeschäft war Schutz gegen Bedrückungen der Statthalter. Zugleich erhielten sie eine untergeordnete Civiljurisdiction. Allmählich bekamen sie noch andere Magistratsrechte. Justinian endlich erhob sie zu wahren Magistraten. (Nov. XV. praef. u. c. 1.) Jene Rechte aber hatten sie nur in den Städten, in welchen es keine Magistrate gab. So heisst es ausdrücklich bei der Insinuation der Schenkungen in der L. 8. Cod. Theod. de donationibus (VIII, 12): si civitas ea vel oppidum, in quo donatio celebratur, non habeat magistratus, apud defensorem plebis u. s. w. Vgl. L. 30. Cod. Just. h. t. (VIII, 54). In diesen Städten sollten also die bis dahin fehlenden Magistrate oder Duumvire durch die Defensoren erst nur beschränkt und theilweise, seit Justinian aber gänzlich ersetzt werden. Es wurden also erst durch den genannten Kaiser die Magistrate in dem Morgenlande, wo es deren weit weniger als in dem Abendlande gab, in der That allgemein gemacht. Walter muss sich indess später selbst von der Unrichtigkeit seiner Behauptung überzeugt haben, da sie in der neuen Auflage seiner römischen Rechtsgeschichte (Bonn. 1845. 1. Bd., 466. S.) nicht mehr erscheint. Über die oben besprochenen Magistrate vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. 2. Aufl., 1. Bd., Berlin 1834. 38. S. u. ff. Wenn aber Savigny meint, es hätten blos die Provinzialstädte welchen das jus italicum verliehen war, wirkliche Magistrate mit Rechtspflege gehabt, so ist er im Irrthume. Das italische Recht gewährte nicht italische Verfassung, sondern setzte sie vielmehr voraus. In jeder mit diesem Rechte beschenkten Provinzialstadt fanden sich daher schon die genannten Magistrate; allein nicht jede Provinzialstadt, in der solche waren, hatte das italische Recht, wie Savigny annimmt. Mit diesem Rechte finden wir nämlich blos eine Anzahl Colonien begabt. (S. Zumpt a. a. O. 478. S. u. ff. u. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt. 3. Th., 1. Abth., Leipzig 1851. 262. S. u. ff.) Dass aber alle Colonien und Municipe in den Provinzen IIviri oder IIIIviri juri dicundo hatten, beweisen zahlreiche Inschriften. S. Zumpt a. a. O. 189. S. u. f.

1) Schon frühzeitig hatten Landgemeinden eigene Bischöfe (ἐπίσκοποι τῆς χώρας oder τῶν χωρῶν, χωρεπίσκοποι, chorepiscopi), die zugleich mit der Verbreitung des Christenthums auf dem Lande entstanden. Wir finden die Landbischöfe zuerst in einem von der antiochischen Synode (270) gegen Paul von Samosata gerichteten Schreiben (bei Eusebius a. a. O. 7. B., 30. K.) erwähnt. Darin werden ἐπίσκοποι τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων καὶ πρεσβύτεροι unterschieden. Besonders zahlreich waren die Landbischöfe in Afrika, wo sie von den Stadtbischöfen selbst durch keine eigenthümliche Benennung unterschieden waren. Morcelli (Africa christiana. Brixiae 1816. 1. Bd., 43. S.) sagt: Nemo interea, dum tot in Africa ecclesias fuisse legit, urbes quoque totidem fuisse putet. Vicis illic et pagis, quod frequentiores essent, episcopos praepositos esse sciat. In der Zusammenkunft, welche die katholischen und donatistischen Bischöfe im J. 411 zu Karthago hatten, sagte der katholische Bischof Alypius, als die Namen mehrerer donatistischer Bischöfe verlesen wurden: Scriptum sit, istos omnes in villis vel in fundis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus. (Gesta collationis Carthagine habitae. c. CLXXX bei Mansi a. a. O. 4. Bd., 136. Sp.) Morcelli führt

ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche konnte an jedem Orte, er mochte einen Magistrat haben oder nicht, eine Stadt sein oder nicht, gross oder klein, ein Bischofssitz errichtet werden. Erst die Synoden von Sardika (344) und Laodikea (zwischen 344 und 381) verordneten, dass in Land- und kleinen Stadtgemeinden keine Bischöfe mehr angestellt werden sollten [1]). Fortan sollten sich also blos in den ansehnlicheren Städten Bischofsstühle erheben. Indess ward nicht ein Mal dieser neue Canon überall beobachtet [2]).

Was dann die Behauptung, Lauriacum wäre ein befestigtes Lager [3]) gewesen, anbelangt, so gründet sich dieselbe lediglich auf den Ausdruck *castrum Lavoriacense* [4]), womit in den oben

---

viele bischöfliche Kirchen Afrikas, die in Burgen, Flecken und Dörfern bestanden, namentlich auf. Die Landbischöfe, welche Anfangs dieselben Rechte übten, die den Stadtbischöfen zustanden, wurden seit dem vierten Jahrhundert allmählich in ihren Rechten beschränkt, bis sie endlich ganz verschwanden. Über die Landbischöfe s. Jakobson bei Weiske, Rechtslexikon 2. Bd.. 664. S. u. ff. u. d. W. Chorbischof.

1) Conc. Sardic. can. 6.: Licentia vero danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter: quia non est necesse ibi fieri episcopum, ne vilescat nomen episcopi et auctoritas. — Conc. Laodic. can. 57. (Can. 3. Dist. LXXX.): Non oportet in vicis et villis episcopos ordinari.

2) In Afrika, wo bis zum sechsten Jahrhundert ausser den Schlüssen der nikäischen Synode (325) blos die einheimische kirchliche Gesetzgebung Giltigkeit hatte, stellte man in kleinen Orten noch lange Zeit Bischöfe an. So errichtete auch der berühmte numidische Bischof Augustin in der Burg Fussala einen Bischofssitz. (S. Morcelli a. a. O. 163. S.) Der römische Bischof Leo I. (440—461), der auf die Angelegenheiten der afrikanischen Kirche grösseren Einfluss als seine Vorgänger erhalten hatte (s. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 1. Bd. 3. Aufl., Bonn 1831, 521. S. u. ff.), schrieb daher (um 446) an die Bischöfe von Mauretania Cäsariensis: Illud sane, quod ad sacerdotalem pertinet dignitatem, inter omnia volumus canonum statuta servari, ut non in quibuslibet locis neque in quibuscumque castellis, et ubi antea non fuerunt, episcopi consecrentur: cum ubi minores sunt plebes minoresque conventus, presbyterorum cura sufficiat; episcopalia autem gubernacula nonnisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat praesidere, ne, quod sanctorum patrum divinitus inspirata decreta vetuerunt, viculis et possessionibus vel obscuris et solitariis municipiis tribuatur sacerdotale fastigium et honor, cui debent excellentiora committi, ipsa sui numerositate vilescat. Ep. ad episcopos Africanos provinciae Mauritaniae Caesariensis. 10. K. in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1. Bd., 667. Sp.

3) Das Wort befestigt ist überflüssig, da jedes römische Lager, besonders aber das Standlager (castra stativa) befestigt war.

4) Die in Florians ältesten Acten vorkommende Form Lavoriacum, castrum Lavoriacense gehört dem Mittelalter an. In Hruodberht's ältester Lebensgeschichte vom J. 871 liest man Lauriacensis (bei Pertz, Monum. German. histor. 13. Bd., 5. S.) und Lauoriacensis civitas bei Kleimayrn a. a. O. 8. S.). Eben so erscheint in einem Capitulare Karls des Grossen vom J. 805 neben

erwähnten Acten des h. Florians Lauriacum bezeichnet wird. Allein *castrum* heisst nicht Lager. Diese Bedeutung hat das Wort bekanntlich in der Mehrheit. Gesetzt jedoch, in jenen Acten stünde *castra Lavoriacensia*, so bewiese dieser Ausdruck allein noch keinesweges, dass Lauriacum zu Anfange des vierten Jahrhunderts noch ein blosses Lager gewesen wäre. Wir wissen nämlich, dass aus den stehenden Lagern in der Kaiserzeit schon frühe Flecken und Städte erwuchsen. Daher führen mehrere derselben den Namen *castra* [1]). Dass auch in solchen Orten Bischofssitze waren, ist bekannt [2]). Das Wort *castrum* bedeutet in Florians Acten nach dem bekannten Sprachgebrauche jener Zeiten vielmehr so viel als *oppidum* [3]).

Lauriacum und Lauriago auch Lauoriacum (bei Pertz a. a. O., 3. Bd., 133. S.). In der zwischen 840 und 847 verfassten Rechtssammlung des mainzischen Diakons Benedict (2. B. 273. K. ebendas. 4. Bd., 86. S.) findet sich Lavarioca (ad Lavariocam). Andere Formen des Namens aus jener Zeit sind: Loriaca in einer Freisinger Urkunde vom J. 791 (in Kozroh's Handschrift des Freisinger Saalbuches 100. Bl. *b*. Das undeutliche Schluss-*a* ist aus früherem *u* berichtet. Meichelbeck a. a. O. 1. Bd., 2. Th., 81. S. las unrichtig Loriacti, was Dümmler a. a. O. 152. S., 36. Anm., der Kozroh's Handschrift nicht einsah, in Loriachi fälschlich änderte); Lorahha, Loraha und Loracha in einer unter dem Freisinger Bischofe Atto (784—810) verfassten Urkunde (bei Kozroh 173. Bl. *b*, bei Meichelbeck 96. S. u. f. Bei beiden verschrieben Roracha für Loracha); Lahoriaha in einer aus der Zeit des Passauer Bischofes Rihhari (spr. Richhari, 899 — 902 nach Dümmler a. a. O. 145. S.) herrührenden Urkunde (Monum. Boic. 28. Bd., 2. Th., 33. S.); Loracho in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom J. 977. Ebendas. 1. Th., 224. S.

1) S. Pauly, Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft u. d. W. castra.

2) Z. B. Castra Galbae, Castra nova, Castra Seberiana in Afrika (S. Morcelli a. a. O. 130. S.), Castra Martis in Dakien.

3) Castrum, castellum bedeutet ursprünglich einen gegen feindliche Angriffe befestigten Ort, eine Burg. Aus solchen Orten entstanden häufig Städte; mehrere derselben behielten den Namen castrum, castellum bei, z. B. castrum civitas (Itin. Anton. bei Parthey und Pinder 47. S.), Castrum Truentinum (ebendas. 146., 148., 150. S., auch Truentum civitas ebendas. 47. S., Castellum Truentinum bei Cicero und Mela), Castellum oppidum. (Ammian. Marcellin 17, 2, 2.) Daher ward castrum, castellum auch für oppidum gebraucht. (Vgl. Forcellini, Totius latinitat. lexicon u. d. W. castrum, castellum.) Dieser Sprachgebrauch findet sich bereits im vierten Jahrhundert und ward in der Folge allgemein. So nennt z. B. Ammian (15, 11, 3) Lutetia Parisiorum castellum, welches bei Cäsar (B. G. 7, 57) oppidum heisst. (Lutetia id est oppidum Parisiorum.) Die aus des Kaisers Honorius Zeit stammende Notitia provinciarum et civitatum Galliae (über dieselbe wird noch später die Rede sein) führt unter dem Namen castrum mehrere Städte auf: Castrum Cabillonense, Castrum Matisconense, Castrum Vindonissense, Castrum Rauracense, Castrum

Dass aber Lauriacum bereits im vierten Jahrhundert eine Stadt war, erhärten die Nachrichten die wir über dasselbe haben.

Uceciense (Alle diese Städte waren Bischofssitze), Castrum Ebredunense. Eugippius nennt Quintanis bald municipium, bald oppidum, bald castellum (16., 17., 26. K.), sowie er castellum und oppidum überhaupt in demselben Sinne gebraucht. (Vgl. 12., 18., 23., 27., 29., 30. K.) Gregor von Tours († 594) nennt Divio castrum (Hist. Francor. 2, 32, 4, 16, 5, 5 u. öft.), in einer Urkunde vom J. 632 (bei Pardessus, Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia. Paris 1849. 2. Bd., 14. S.) heisst es oppidum. Fredegar (Gregor. Turon. hist. Francor. epitomata. 85. Nr., in Gregor. Turon. opp. ed. Ruinart. Lut. Paris 1699. 581. Sp.) aus dem siebenten Jahrhundert und die Annales Mettenses (bei Pertz a. a. O. 1, 326) aus dem zehnten Jahrhundert nennen Avenio castrum, Gregor von Tours (a. a. O. 2, 32) und die Annales Laurissenses minores (bei Pertz a. a. O. 114. S.) aus dem neunten Jahrhundert führen es unter dem Namen urbs an, im Chronicum Moissiacense (ebendas. 292. S.) aus demselben Jahrhundert heisst es civitas. Paul Diakon († 799) nennt Forum Julium Castrum Forojulianum und Forojuliana civitas (De gest. Langobard. 2, 9) und Tridentum Tridentina civitas und Tridentinum castellum (ebendas. 5, 36). In den Gestis abbatum Fontanellensium (3., 12., 13. K. bei Pertz a. a. O. 2. Bd., 277., 285., 286. S.) aus dem neunten Jahrhundert und in der Vita S. Lebuini (Liafwini) von Hukbald (ebendas. 361. S.) aus dem zehnten Jahrhundert wird Trajectum castrum genannt, bei Beda († 735) heisst es castellum — quod antiquo gentium illarum verbo Uiltaburg, id est oppidum Uiltorum, lingua Gallica Trajectum vocatur (Hist. eccles. gentis Anglor. 5, 11), in der Vita S. Willibrordi von Alkwin (13. K. bei Mabillon, Acta SS. saec. III., Venet. 1734. 1, 568) und in der Vita S. Ludgeri von Altfrid (1, 4 bei Pertz a. a. O. 405. S.) aus dem neunten Jahrhundert wird jener Bischofssitz ebenfalls castellum genannt, in der Vita S. Bonifacii von Willibald (11. K. u. f. ebendas. 349., 351. S.) aus dem achten Jahrhundert heisst Trajectum urbs und in der Vita S. Gregorii Trajectensis von Liudger (10. §. bei Mabillon a. a. O. 2, 295) aus demselben Jahrhundert antiqua civitas. In der Vita S. Corbiniani von Arbio aus dem achten Jahrhundert heisst Tridentum Tridentinum castrum (12., 17. K. ebendas. 1, 476., 479) und Tidentina urbs (39. K. a. a. O. 484. S.), Frisinga (aus Frigisinga) castrum Frisingense (20., 21., 25. K. a. a. O. 480. S. u. f.) und civitas (25. K. a. a. O. 481. S.), Magies (Mais), Magiense castrum (18., 26., 29., 35., 39. K. a. a. O. 479., 482. S. u. ff.) und urbs Magiensis, civitas (41., 38. K. a. a. O. 484. S.). In den Gestis abbatum Fontanellensium (17. K. a. a. O. 293., 298. S.) führt Catalaunum die Namen castrum und urbs. So gibt es noch zahllose Beispiele, welche beweisen, dass in den mittleren Zeiten castrum, castellum für oppidum, urbs, civitas gebraucht ward. (S. Valesius, Notitia Galliarum, Paris 1675. Vorr. 18. S., du Fresne, Glossar. mediae et infimae latinit. ed. Henschel u. d. W. castrum, Adelung Glossar. manuale ad scriptor. med. et infim. lat. u. d. W. castrum.) Der Grammatiker Papias (aus dem 11. Jahrhundert) sagt daher richtig: castrum singulariter oppidum. (S. Adelung a. a. O.) Der gelehrte Mabillon (a. a. O. 1, 568. Anm. a) bemerkt in Bezug auf jenen Sprachgebrauch oppida munita wären castra und castella genannt worden. Das Beiwort munita ist jedoch überflüssig, da in dem Worte oppidum (Neutrum

Zu jenen Nachrichten gehört vor Allem eine in Italien aufgefundene Steinschrift [1]), welche Lauriacum eine Colonie nennt: COL. AVG. [2]) LAVR., d. h. *colonia Augusta Lauriacensis*. Zwar deuten mehrere Gelehrte die Abkürzung LAVR. auf Laurentum oder Laurolavinium in Italien; allein der gründliche Alterthumsforscher Zumpt [3]) weist nach, dass dies ein Irrthum ist. Hält man nun mit diesem Denkmale die Thatsache zusammen, dass in den Grenzprovinzen viele Colonien zum Schutze des Reiches gegen die Einfälle der Barbaren gegründet wurden, und erwägt man, dass Lauriacum an der äussersten Nordgrenze des Reiches in dem stumpfen Winkel jenes Dreieckes, dessen eine Seite von der Donau, die andere von der einmündenden Enns gebildet wird, gelegen war, so ist wohl nicht zu zweifeln, dass in diesem für die Vertheidigung des Landes so wichtigen Orte wirklich eine Colonie angelegt ward. Das Bedürfniss einer solchen Anlage aber musste besonders zur Zeit des Markomannenkrieges vorhanden sein, da deutsche und sarmatische Völker über die Donau hereinbrachen, Noricum und Pannonien mit Raub und Verwüstung heimsuchten und bis nach Italien vordrangen [4]). Und in der That, bedenken wir, dass zur Zeit jenes fast an der ganzen Donaugrenze wüthenden Krieges der Kaiser Marcus Aurelius, welcher denselben von Carnuntum aus selbst leitete, alle möglichen Vertheidigungsanstalten, sogar jenseits der Donau im Feindeslande, traf [5]), dass er zu demselben Zwecke zu Ovilava und höchst wahrscheinlich auch zu Carnuntum Colonien anlegte [6]), und dass von

des Wortes oppidus, a, um aus der Wurzel pad, skr. firmum esse, mit der Vorsylbe ob gebildet) schon der Begriff eines befestigten Ortes liegt. So bedeutet auch im Gothischen baurgs und im Althochdeutschen burg oppidum, civitas, urbs.

[1]) Abgedruckt bei Gruter a. a. O. 484. S., 4. Nr., Orellia. a. O. 2179. Nr. u. öft.

[2]) Die Leseart Aug. rührt von Lipsius her, der die Inschrift selbst sah und abschrieb. Wer der Urheber der anderen von mehreren Schriftstellern angenommenen Leseart Aur., d. h. Aurelia (unrichtig Aureliana bei Pighius, Hercules Prodicius. Antverp. 1587. 210. S. u. A.) ist, wissen wir nicht.

[3]) De Lavinio et Lavinatibus. Berol. 1847. 23. S. u. f. Vgl. Zumpt, Commentat. epigraph. 428. S.

[4]) Über den Markomannenkrieg s. Rudhart, Älteste Geschichte Baierns. Hamburg 1841. 56. S. u. ff., v. Ankershofen a. a. O. 74. S. u. ff., Muchar, Gesch. des Herzogth. Steiermark, 1. Th., 251. S. u. ff., Pritz a. a. O. 77. S. u. ff.

[5]) S. Muchar, Das röm. Noric. 1. Th., 27. S. u. f.

[6]) Über die Colonie Carnuntum s. Zumpt a. a. O. 428. S. und besonders v. Sacken, Die römische Stadt Carnuntum, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch. Phil.-hist. Classe. 9. Bd., 671. S. u. f.

ihm überhaupt gerühmt wird, dass er viele Städte gründete, colonisirte, wiederherstellte und verschönerte [1]), und erwägen wir, dass auf der zu Alexander Sever's Zeit (222—235) verfassten peutingerschen Tafel [2]) Lauriacum bereits aufgeführt wird [3]), so erhebt es sich zur höchsten Wahrscheinlichkeit, dass

---

[1]) Aurelius Victor (de Caesarib. 16. K.) sagt: Multae urbes conditae, deductae, repositae ornataeque. Gaisberger (Lauriacum und seine römischen Alterthümer, in den Beiträgen zur Landeskunde für Österreich ob der Enns und Salzburg. 5. Lief. Linz 1846. 7. S. und Ovilaba a. a. O. 11. S.) übersetzt den Ausdruck deductae mit gegründet. Allein urbes deductae heisst so viel als coloniae in urbes deductae. Ebenso gebraucht Plinius (H. N. 2, 52) deductio oppidorum. Wir können daher Mommsen (Die Libri Coloniarum, in den Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben von Blume, Lachmann und Rudorff. 2. Bd. Berlin 1852. 185. S., 50. Anm.) nicht beistimmen, wenn er den auch im Liber coloniarum I. (a. a. O. 1. Bd., Berlin 1848. 232. S., 20. Z. 238. S., 19. Z.) vorkommenden Ausdruck oppidum deductum für incorrect erklärt.

[2]) Die Urschrift dieser nach ihrem ersten bekannten Besitzer, dem augsburgischen Rathsherrn Konrad Peutinger, genannten Strassenkarte selbst besitzen wir leider nicht mehr, sondern blos eine von einem Mönche des dreizehnten Jahrhunderts nachgezeichnete Abschrift die jedoch, verschiedene Nachlässigkeiten und Versehen abgerechnet, im Ganzen gewiss für treu zu halten ist. Über dieselbe s. Eckermann in der allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber. 3. Sect., 20. Th. u. d. W. Peutingeriana Tabula.

[3]) Unter dem verdorbenen Namen Blaboriciacum. Muchar (a. a. O. 268. S.) vermuthet zwar, es stecke in diesem Namen ein eigener, vom alten Lorch verschiedener Ort (Ansfelden), weil auf der peutingerschen Tafel Blaboriciacum ganz bestimmt und deutlich verzeichnet sei und die Angabe der Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilaba auch einen besonderen von Lauriacum gegen Ovilaba hin näher gelegenen Ort fordere. Allein diese Vermuthung ist unhaltbar. Denn was zuerst den Namen betrifft, so sind auf der peutingerschen Tafel auch andere verunstaltete Namen ganz bestimmt und deutlich verzeichnet. Blaboriciacum müsste von einem Mannsnamen Blaboricius abgeleitet sein. (Von den auf iacum ausgehenden keltischen Ortsnamen wird sogleich oben näher die Rede sein.) Einen solchen Namen aber hat es schwerlich gegeben. Blaboriciacum erscheint daher als grobe Verunstaltung des Namens Lauriacum. Was dann die auf der peutingerschen Tafel zu 14,000 Schritten angegebene Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilia (entstellt für Ovilava, s. oben die 84. S. 5. Anm.) anbelangt, so hat Muchar, da nach dem antoninischen Reisebuche (bei Wesseling 235., 256., 258., 277. S., bei Parthey und Pinder 110., 119., 132. S.) die Entfernung von Lauriacum bis Ovilava 26,000 Schritte beträgt, zwar richtig erkannt, dass jene Angabe einen besonderen von Lauriacum gegen Ovilava hin näher gelegenen Ort fordert, darin aber geirrt, dass er Blaboriciacum für jenen Ort hielt. Es ist vielmehr der von dem unachtsamen Abzeichner der peutingerschen Tafel ausgelassene zwischen Lauriacum und Ovilava gelegene Ort Ovilatus, der in achtzehn Handschriften des antoninischen Reisebuches (eine Handschrift bietet Ovilatis, eine andere Ululatus, s. Parthey und Pinder 115. S.) auf dem Strassenzuge per ripam Pannoniae a Tauruno

diese Colonie damals von Marcus Aurelius (161—180) als Schutzwehr gegen den barbarischen Norden gegründet ward [1].

Wenn wir nun auch die Meinung mehrerer Schriftsteller, dass Lauriacum, ehe daselbst eine Colonie angelegt ward, schon längst als Stadt bestanden hätte [2], nicht für wahrscheinlich halten, so können wir doch den Gelehrten welche die Entstehung des Ortes in des Marcus Aurelius Zeit setzen [3], keinesweges beistimmen. Denn ein Mal pflegten die Römer ihre Colonien in schon bewohnten und bebauten Orten anzulegen [4]; sodann erhielten die Orte die von den Römern neu gegründet wurden, auch römische Namen. Lauriacum aber ist kein römischer, sondern ein keltischer Name. Dies haben bereits mehrere neuere Schriftsteller an der in vielen keltischen Ortsnamen vorkommenden Endung *iacum* erkannt, ohne jedoch den Namen Lauriacum aus dem Keltischen erklären zu können. Lambek [5] meint, Lauriacum habe seinen Namen von dem Flüsschen

---

in Gallias erscheint, von den Herausgebern (Wesseling, 249. S., Parthey und Pinder a. a. O.) aber mit Ovilabis, Ovilavis willkürlich vertauscht ward. Die auf der peutingerschen Tafel angegebene Zahl von 14,000 Schritten zeigt also die Entfernung Lauriacums von Ovilatus an, welche das antoninische Reisebuch zu 16,000 Schritten ansetzt, eine Verschiedenheit, die ohne Bedeutung ist. Hieraus aber geht unwidersprechlich hervor, dass das Blaboriciacum der peutingerschen Tafel kein anderer Ort als Lauriacum ist. Über Ovilatus s. Gaisberger, Ovilaba a. a. O. 3. S. u. f. Nach demselben lag Ovilatus an der Stelle des heutigen Schlosses Traun.

[1] Vgl. Muchar a. a. O. 164. S. u. f., Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 4. S. u. ff., Zumpt a. a. O. 428. S. Einige Schriftsteller (Lambecius, Commentar. de biblioth. Vindobon. ed. Kollar. Vindob. 1769. 2. B., 303. Sp., Hansiz a. a. O. 3. S.) meinen, die Colonie Lauriacum wäre von dem Kaiser August gegründet worden. Diese Meinung die sich auf die in der oben erwähnten Steinschrift vorkommende Abkürzung Aug. stützt, ist jedoch ganz unwahrscheinlich, so wie die Behauptung anderer Schriftsteller (z. B. Muchar's a. a. O.), den Beisatz Augusta hätten nur die vornehmsten Colonial- oder die Hauptstädte von dem Kaiser August oder von einem seiner Nachfolger erhalten, ganz grundlos ist.

[2] Hansiz a. a. O. 4. S., Muchar a. a. O. 164. S., 2. Th., 62. S.

[3] Mannert, Geographie der Griechen und Römer, 3. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1820. 638. S., Gaisberger a. a. O. 7. S. Der letztere Gelehrte vermuthete früher (Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 25. S.), Lauriacum wäre unter dem Kaiser August entstanden.

[4] Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certis aedificiis munitum, quem certo jure obtinerent. Servius ad Vergil. Aen. 1, 12. Vgl. Zumpt a. a. O. 451. S., Becker a. a. O. 15., 339. S.

[5] A. a. O. 294., 296. Sp.

Lauro [1]) (Laurbach oder Lorbach) [2]), welches einst mitten durch die Stadt geflossen sei und noch jetzt bei dem Dorfe Lorich oder Lorch in die Donau münde. Eben so leiten auch andere Schriftsteller Lauriacum von jenem Flüsschen ab [3]). Diese Ableitung ist jedoch unrichtig. Der Ortsname Lauriacum erscheint nämlich nicht blos im Noricum, sondern auch in Gallien, und zwar mehr als ein Mal [4]). Sicher ist auch der Ortsname Lorch in Wirtenberg [5]) und Nassau, wo bekanntlich einst Gallier wohnten, aus einem alten Lauriacum hervorgegangen. Kein einziger dieser Orte aber hat seinen Namen von einem Wasser erhalten. Die Kelten bildeten von Flussnamen überhaupt keine Ortsnamen mit der Endung *iacum* [6]). Die keltischen Ortsnamen, die auf *iacum* ausgehen, sind vielmehr von den Namen der Gründer oder Besitzer der Orte abgeleitet [7]).

---

[1]) Dieser Name findet sich in keinem Denkmale. Der älteste bekannte dem Mittelalter angehörende Name des Flüsschens ist Lôraha, zusammengesetzt aus lôr und aha. Lôr ist aus dem keltischen laur hervorgegangen (wie ahd. lôr aus dem lateinischen laurus), aha aber, goth. ahva (lat. aqua) bedeutet Fluss.

[2]) Pritz (a. a. O. 55. S.) nennt das Flüsschen Laurach oder Lorchbach.

[3]) Hansiz a. a. O. 4. S. u. f., Calles, Annales Austriae, Viennae Austr. 1750. 1. Bd., 26. S., Kurz a. a. O. 8. S., Anm. *, Höfer, Etymolog. Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart. Linz 1815. 183. S.

[4]) Res sitas in Andecavo, villas Lauriaco et Catiaco. Praecept. Caroli M. pro monasterio Prumiensi vom J. 797. (Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum collectio. Paris 1724. 1. Bd., 51. Sp.) In jenem Lauriaco (Loire) ward im J. 843 eine Synode abgehalten. (Mansi a. a. O. 14. Bd., 797. Sp.) Die übrigen Orte s. bei Valesius, Notitia Galliar. 265. S.

[5]) Die gewöhnliche Schreibung Würtemberg oder gar Württemberg ist falsch. Der älteste bekannte Name lautet Wirtinisberk (in einer Ulmer Urkunde vom J. 1092. Wirtembergisches Urkundenbuch. Stutg. 1849, 1. Bd., 297. S.), d. h. Berg des Wirtin. S. Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. München 1850. 2. H., 62. S.

[6]) Dagegen findet man keltische Ortsbenennungen die von Flussnamen mit der Endung icum gebildet sind, wie Autricum von Autara (Eure), Avaricum von Avara (Evre) in Gallien.

[7]) Z. B. der norische Ortsname Joviacum von Jovius (Steiner a. a. O. 1662. Nr. u. öft.); die vindelikischen Ortsnamen Abudiacum von Abudius (Tacitus, Annal. 6, 30), Masciacum von Mascius (Gruter a. a. O. 880. S., 4. Nr. u. öft.); die gallischen Ortsnamen Catusiacum von Catuso (Orelli a. a. O. 273. Nr.), Ricciacum von Riccius (Gruter 826. S., 4. Nr., Hefner a. a. O. LXIII. Dkm.). Auch die auf acum ausgehenden Ortsnamen sind grösstentheils von persönlichen Namen abgeleitet, z. B. die gallischen Ortsnamen Nemetacum von Nemet (Duchalais, Description des médailles Gauloises. Paris 1846, 397. S.), Nemeto (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Gratz 1853.

Lauriacum verdankt daher einem Gallier Lauro (bekanntlich waren die keltischen Bewohner Noricums Gallier) [1], der sich dort ansiedelte und sowohl dem Orte als dem Bache seinen Namen gab, seinen Ursprung. Der gallische Mannsname Lauro, der auf einem Rottenburger Denkmale erscheint [2], bedeutet so viel als genügsam, altirisch lour, loor *(contentus)* [3] aus laur [4]. Von diesem Worte entspringen der gallische Mannsname Lauradus [5], Lôrado [6], der irische Mannsname Lourad [7], der kymrische Mannsname Louronê, Louronui [8], der armorische Mannsname Louran [9]. Die mit der Endung *iacum* [10] gebildeten Ortsnamen sind eigentlich

---

3. H., 99. S. Vgl. die kymrischen Mannsnamen Neuet = Nemet, Guor-nemet = Ver-nemet, den armorischen Mannsnamen Cad-nemet = Catu-nemet. The Mabinogion by Guest. Lond. 1849. 2. Bd., 243. S. Lives of the Cambro British Saints by Rees. Llandovery 1853. 87. S. Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Paris 1742. 1. Bd., 389. S.), Turnacum von Turnus (Sidonius, Epist. 4, 24), Brennacum (Gregor. Turon. Histor. Francor. 5, 26. 40 u. öft.) von den bekannten gall. Namen Brennus, Avitacum, ein von dem Kaiser Avitus benanntes Landgut (Sidonius, Ep. 2, 2 u. Carm. 18); der britannische Ortsname Eburacum von Eburo (Steiner 592. Nr. u. öft.). Diese Bildung von Ortsnamen war in den keltischen Ländern allgemein und dauerte nicht blos unter der römischen Herrschaft fort, wie schon die von römischen Personennamen abgeleiteten Ortsbenennungen (z. B. die gall. Ortsnamem Juliacum, Tiberiacum, Geminiacum) bezeugen, sondern war in Gallien auch noch später unter der deutschen Herrschaft eine Zeit lang im Gebrauche, wie viele in dortigen Urkunden vorkommende Ortsnamen, die theils von gallischen, theils römischen, theils deutschen Personennamen gebildet sind, beweisen.

1) Strabo 7. B., 2. K., 2. §., 3. K., 2. §.

2) Steiner a. a. O. 116. Nr.

3) In einer irischen Glosse einer Wirzburger Handschrift (bei Zeuss, Grammat. celt. 889. S.) In anderen irischen Glossen derselben und einer St. Galler Handschrift bedeutet lour, loor, sufficiens, satis, Subst. loure, sufficientia (ebendas. 39., 988. S.). Über die erwähnten Handschriften s. ebendas. Vorrede 13. S. u. ff.

4) Über den aus au entstandenen Doppellaut ou, oo s. Zeuss a. a. O. 38. S. u. f.

5) In einer Urkunde von 636 bei Pardessus a. a. O. 2. Bd., 43. S.

6) In einer Urkunde von 632 ebendas. 14. S. — Über ô aus au s. Zeuss a. a. O. 39. S.

7) In einer Urkunde des 12. Jahrhunderts bei O'Conor, Rerum Hibernicarum scriptores veteres. Buckingham 1814. 1. Bd., Proleg., 2. Th., 158. S.

8) The Liber Llandavensis, 169., 175. S. — Langes e wird im Kymrischen in der Regel in ui, jetzt wy, aufgelöst. S. Zeuss a. a. O. 113. S.

9) Chartul. Rhedon. aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts bei Morice a. a. O. 339. S.

10) In den mittelalterlichen Urkunden enden die gallischen Ortsnamen bald auf iacum, bald auf iaco, was die häufigste Endung ist, bald auf iacus, auch auf iaca und iacas.

Adjective, bei welchen ein Hauptwort, das einen Wohnsitz bedeutet, zu ergänzen ist. Eben so bildeten die Römer von Personennamen mit der Ableitung *ianus* viele Ortsnamen [1]). Die keltische Ableitung *iâc* [2]) aber entspricht ganz der lateinischen Ableitung *ianus*

---

[1]) Z. B. Claudianum, Cassianum, Anneianum, Roscianum, Quintianum, Caesariana, Marcelliana, Manliana, Papiriana in Italien.

[2]) Die Bedeutung der keltischen Ableitung iâc erhellt unter anderm deutlich aus Folgendem: in vico cui antiquus ille et primus indigena (Virisius) Viriziaco *) (= Virisiano) nomen imposuit (Mabillon, Acta SS. saec. II. Venet. 1733. 66. S.), in loco qui a Corbone viro inclyto Corboniacus (= Corbonianus) dicitur. (Ebendas. 4. Jahrh., 2. Th., 253. S.) In Gallien ward für iâc nicht selten die lateinische Ableitung ianus gebraucht. So findet sich in einer Urkunde locellus qui appellatur Lucianus und locellus qui appellatur Luciacus. (Beide Orte lagen in demselben Gaue. Pardessus a. a. O. 1, 210.) Zuweilen erscheint auch die lateinische Endung ensis, z. B. curtis Molinensis (ebendas. 2, 135), abgeleitet von Molinus (Hefner a. a. O. LXXXIX. Dkm., Gesta abbatum Fontanellensium, 8. K. bei Pertz a. a. O. 2, 281), verglichen mit Moliniaco (Pardessus a. a. O. 1, 103), ad vicum Berberensem, qui nunc Lipidiaco (nach dem neuen Besitzer Lepidus) dicitur. (Gregor, Turon, Vitae patrum, 13. K.) Nicht blos Ortsnamen, sondern auch Haus-, Berg- und andere Namen wurden auf dieselbe Weise gebildet, z. B. ex fundo Rofiaco domum nomine Juliaco (Pardessus 1, 138), mons Compesciago (ebendas. 2, 152. In derselben Urkunde findet sich villa Compesciago. Aus der früheren Zeit kennen wir Mons Brisiacus. Itin. Ant., Not. dignit. in partibus Occid.), Cuisiaco silva (Pardessus 2, 27). In allen diesen Namen kommt die Ableitung iâc mit dem lateinischen ianus in der Bedeutung ganz überein und drückt hauptsächlich den Besitz aus. So leicht verständlich die keltische Ableitung iâc jedem aufmerksamen auch des Keltischen unkundigen Leser ist, so erfuhr sie gleichwohl durch solche Schriftsteller, welche die Sprache zu verstehen wähnen, mancherlei falsche Erklärungen, von welchen die Mone'sche gewiss die sonderbarste ist. Nachdem Mone seine Meinung, wie gewöhnlich, ein Paar Mal gewechselt, behauptet er (Die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für die Geschichte. Karlsruhe 1851. 31. S. u. ff.), iacu **) sei eine gallische Ableitung und ein Nominativ der Mehrheit, das m eine lateinische Endung. Diese Ableitung bedeute Menschen, die jener Person, an deren Namen sie gehängt werde, gehörten, sei es als Colonen oder Sclaven, z. B. Juliacum bedeute die Colonen oder Bauern des Julius!! Zu diesem groben Irrthume verleiteten Mone'n die deutschen Ortsnamen, die auf ing, ingen ausgehen und ursprünglich Mehrheitsformen waren. Die Form ingen nämlich weist auf den alten Dativ der Mehrheit ingum hin, der schon frühzeitig zu ingun, ingon, endlich zu ingen ward (also ursprünglich z. B. zi Alamuntingum, zu den Alamuntingen, d. h. bei den Nachkommen, Angehörigen des Alamunts); die Form ing aber mag theils aus dem alten Nominativ oder Accusativ der Mehrheit ingâs, woneben schon frühzeitig ingâ erscheint (also z. B. Frigisingas, Frigisinga, die Frigisinge, d. h. die Nachkommen, Angehörigen des Frigiso), theils aus ingen abgekürzt sein.

*) An einem andern Orte (Acta SS. Sept. 1. 280) heisst es Virisiaco.

**) Die Endung iacu für iaco erscheint nach häufig vorkommendem Wechsel zwischen *o* und *u* hie und da in Urkunden. Diese Ausnahmsfälle genügen Mone'n sofort eine gallische Form iacu anzunehmen!

(Vgl. Schmeller, Baierisches Wörterbuch 1, 82.) Jener Irrthum kann indess bei Mone'n nicht auffallen. Dass aber ein Holzmann in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Kelten und Germanen (Stuttgart 1855. 153. S.), worin er mit Gründen die wahrlich keinen ernsten Forscher der keltischen und deutschen Sprache täuschen werden, mühsam zu beweisen versucht, dass die Kelten oder Gallier und die Deutschen dasselbe Volk, die britischen Völker (die Kymren und Bretonen und die Iren und Hochschotten) dagegen ein von den Kelten ganz verschiedenes Volk seien, behaupten kann, die Gallier hätten für Patronymica dieselbe Bildung, wie die Deutschen, aber in dialektischer Verschiedenheit, iac für ing gehabt, und es gehe daraus hervor, dass die gallische Sprache von der deutschen nicht wesentlich verschieden gewesen wäre, ist ein Beleg, dass auch die tüchtigsten Forscher einmal von einer vorgefassten Meinung befangen in die ärgsten Irrthümer verfallen können. Die keltische Ableitung âc, iâc bezeichnet nie, wie das deutsche ing, die Abstammung. Die Kelten bildeten damit nicht blos Orts-, sondern auch Personen- und Völkernamen. Beispiele sind die gallischen Mannsnamen Dumnacus (Caes. Vgl. die kymrischen Mannsnamen Dumn, Guor-dumn = altem Ver-dumnus. Lives of the Cambro British Saints by Rees. Llandovery 1853. 144. S.), Divitiacus (Caes.), Valetiacus (ebendas.), Magiacus (Orelli a. a. O. 4900. Nr.), die Volksnamen Segontiaci (Caes.), Teutobodiaci (Plin.); die britannischen Mannsnamen Galgacus (Tacit.), Caratacus (ebendas.), der auch bei den Galliern erscheint. (Gruter a. a. O. 902. S., 5. Nr.) Diese Namen sind so wenig Patronymica, als die mit anderen Ableitungen gebildeten keltischen Namen. Unter den Hunderten von keltischen Namen die sich auf Inschriften erhalten haben, findet sich nicht einer, der sich als patronymisch erwiese. Die Patronymica sind dem ganzen Keltenthume fremd. Einer der vielen Beweise aber, dass die britannische wie die irische Sprache mit der gallischen zu demselben Sprachstamme gehört, ist, dass die besprochene Ableitung in jenen Sprachen eine der allgemeinsten Endungen ist, womit besonders Beiwörter von Hauptwörtern abgeleitet werden. Im Britannischen welches mit dem Gallischen am meisten verwandt ist (s. Zeuss a. a. O. Vorr. 5. S. u. ff.), lautet sie kymrisch auc, iauc (jetzt awg, iawg), wofür auch ôc, ûc erscheint, 2. kornisch ôc und 3. armorisch (bretonisch) ôc, wofür zuweilen auch ûc vorkommt (in der neueren Sprache êc) *). Im Irischen und Gälischen lautet sie ach (aus ac) mit kurzem a. (Darüber s. Zeuss a. a. O. 776. S.) Wie im Gallischen, so bildete man auch im Britannischen mit jener Ableitung viele persönliche und örtliche Namen. Beispiele altbritannischer Namen haben wir schon oben angeführt. Beispiele späterer Namen sind die kymrischen Mannsnamen Dyfnawg (Lives of the Cambro British Saints, 270. S. aus Dumnauc = obigem Dumnâcus), Caratauc (Lib. Landav. 155., 248. S. u. öft. = obigem Caratâcus. Vgl. die gallischen Mannsnamen Caratius, Caratullus, Caratinus auf Inschr.), Carantauc, Karantôc (Lives of the Cambro British Saints, 101. S. Vgl. die gallischen Mannsnamen Carantius, Carantillus, Carantinus auf Inschr.), Matauc, Matôc, Matûc (Lib. Landav. 73., 194., 136. S. Vgl. die gallischen Mannsnamen Matucus oben 85. S. 3. Anm., Teuto-matus bei Caes.), Tûtûc (Lib. Landav. 120. S. von tût, populus, jetzt tûd = tôt, irisch tuath = tôt, gallisch tout in den Namen Touto, Toutus, Toutia, Toutillus, Toutio-rîx auf Inschr.), Guassauc (ebendas. 264. S. = altem Vassâc. Vgl. den gallischen Mannsnamen Vasso-rîx bei Orelli 4967. Nr.), Gwynnauc (Jolo Manuscripts by Williams. Llandovery 1848. 137. S. = altem Vindâc von gwynn aus guind, irisch fionn aus find = altem vind, albus, candidus. Vgl. die gallischen Mannsnamen Vindo, Vindus, Vindius, Vindillius, Vindonius auf

*) Über die verschiedenen Umgestaltungen des langen a im Britannischen s. Zeuss a. a. O. 110. S. u. ff.

Lauriacum [1]) heisst daher ursprünglich so viel als *colonia Lauroniana (colonia Lauronis)*.

Lauriacum war also eine gallische Gründung und bestand ohne Zweifel schon vor der römischen Herrschaft. Sicher aber war es noch kein bedeutender Ort, als eine Militärcolonie dorthin ausgeführt

---

Inschr.), Cimeilliauc (Lib. Landav. 253. S. u. öft. aus Comaltiauc); die örtlichen Namen Tref-redinauc („villa filicis." Lives of the Cambro British Saints, 50. S. aus ratinauc = ratinâc, filicetum, vom jetzigen rhedyn, filix, aus ratin, irisch raith, rath aus rati, ratis bei Marcellus Burdegal, 25. K.), „Brecheniauc (aus Braccaniauc) primum a Brachano nomen accepit" (ebendas. 272. S.), „a Gunliu (Gundliu für Guindliu, jetzt Gwynlliw, zusammengesetzt aus obigem guind = vind und llu, jetzt lliw, irisch lí aus lív, Subst. und Adject. color, splendor, gloria, coloratus, splendidus, gloriosus = altem Vindolivo. Vgl. die gallischen Mannsnamen Livo bei Orelli 4901. Nr., Livius, der auch als Beiname Apollos ebendas. 2021. Nr. erscheint: Apollini Livio, d. h. splendido) nominata est regio Gunliuuauc" (ebendas. 145. S. für Guindliuauc = altem Vindolivâc), Pepitiauc (Lib. Landav. 122., 244. S.). Im Armorischen finden sich dieselben Namenbildungen. Das Irische bietet zahllose Namen auf ach, z. B. Buadhach (Annal. IV Magistror. bei O'Conor a. a. O. 3, 418 = altem bôdiâc, victor, in dem gallischen Volksnamen Teuto-bodiaci, von buadh, buaidh, victoria = bôd, kymrisch bùdd = bôd aus altem boudi, bôdi in dem britannischen Frauennamen Boudicea bei Tacit., in den gallischen Namen Boudius, Boudia auf Inschr., Bodio-casses bei Plin.), Conru Cathbuadhach („dicebatur eo quod in bellis erat triumphator." Acta SS. Jul. 5, 594. Dieser Beiname ist nämlich von cath, pugna = cat, kymrisch cad = cat aus altem catu in den gallischen Namen Catugnâtus, Catu-rîx auf Inschr. und dem obigen buadhach = altem bôdiâc gebildet, lautet also altkeltisch Catubodiacus. Vgl. den kymrischen und armorischen Mannsnamen Catbûd = altem Catubôdius. Lib. Landav. 191. S., Morice a. a. O. 302. S.), Cathusach (Annal. IV. Magistror. a. a. O. 262., 690 S. = Catusac. Vgl. die gallischen Namen Catuso, Catusiacum *) oben 108. S. 7. Anm.), Ragallach mac (filius) Uatach (ebendas. 208. S.), Muiredach mac Ruadhrach (ebendas. 381. S.). Was wir über die britannische und irische Ableitung bemerkten, musste Holzmann aus Zeuss' keltischer Grammatik (773., 776., 777., 815., 816. S.) wissen; er aber verschwieg es, wie so vieles andere, weil es seine Behauptung in Nebel auflöst.

[1]) Die richtige Form Lauriacum bieten, mit Ausnahme der peutingerschen Tafel, wo der Name in Blaboriciacum entstellt ist, alle römischen Denkmäler, die des Ortes erwähnen: Itinerarium Antonini (bei Parthey und Pinder 108., 110., 112., 115., 118., 119., 131. S.), L. 1. Cod. Theod. de tabulariis (8, 2) vom J. 341 (= L. 31. Cod. Theod. de decurionib. 12, 1. = L. 1. Cod. Just. de tabular. 10, 69), Ammianus Marcellinus 31, 10, 20 (ed. Erfurdt), Notitia dignitatum in partibus Occidentis 5., 7., 8., 33. K. (bei Böcking 22., 27., 35., 43., 100. S.) In einer Inschrift (s. unten die 114. S. 1. Anm.) vom J. 370 findet sich jedoch Laureacenses für Lauriacenses, wenn es richtig gelesen ist. Auch in der zu Anfange des sechsten Jahrhunderts verfassten Vita S. Severini (19., 26., 27., 29., 30. K.) erscheint Lauriacum.

*) So lassen sich zahllose gallische Wörter und Namenbildungen im Britannischen und Irischen nachweisen und Holzmann hat die Kühnheit zu behaupten, die Britannier und Iren seien keine Kelten!

ward *(colonia deducta)* [1]). Mit der römischen Pflanzung ward jedoch eine ansehnliche Erweiterung des Ortes verbunden. Den Veteranen nämlich, die sich in Lauriacum ansiedelten, wurden nicht nur Ländereien *(agri)*, sondern auch neue Wohnungen angewiesen. Ihrer Bestimmung gemäss ward die Colonie durch Wall und Graben, Mauern und Thürme befestigt [2]).

So erwuchs Lauriacum unter Marcus Aurelius zur Stadt und Festung des Reiches *(propugnaculum imperii)*, und nahm fortwährend an Wichtigkeit und Bedeutung zu. Dafür bürgt Antonins Itinerar [3]), in welchem Lauriacum als Anfangs- und Ausgangspunct wichtiger Strassenzüge [4]) und als Hauptstandort der zweiten Legion [5]) aufgeführt wird. Dafür zeugt ferner ein Denkmal vom

---

1) Seit dem Jahre 100 v. Chr. wurden Militärcolonien ausgeführt. Vellejus Paterculus (1, 15) sagt nämlich: In Bagiennis Eporedia colonia deducta est Mario sextum Valerioque Flacco consulibus (100 v. Chr.). Neque facile memoriae mandaverim, quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit. (Vgl. Zumpt a. a. O. 205. S.) Eine Ausnahme machen die von August und Nerva zur Versorgung der besitzlosen Bewohner Roms und die von Trajan zur Bevölkerung des von ihm eroberten Dakiens angelegten Colonien. S. Zumpt a. a. O. 362., 399., 404. S.

2) Ein wesentliches Merkmal des Begriffes Colonie ist das einer Staatsfestung, worauf die Mauern und Thürme in den Abbildungen der Colonien hindeuten. (S. die Schriften der römischen Feldmesser. 1. Bd. Anh. 19. S., 174. Bild u. f.) In Severins Leben (29. K.) wird ausdrücklich der Mauern Lauriacums gedacht.

3) Dieses Reisebuch welches von Antonin Caracalla seinen Namen hat, rührt, so wie es uns in den besseren Handschriften überliefert ist, aus Diocletians Zeit her. S. Parthey und Pinder in der Vorrede zu Antonins Itinerare. (Berlin 1844) 6. S. u. f.

4) A Sirmi Lauriaco — A Tauruno Lauriaco. Inde Augusta Vindelicum — Item a Lauriaco Veldidena — Item a Lauriaco per medium Augusta Vindelicum usque Brigantia — Item ab Aquileja Lauriaco. Bei Parthey und Pinder 108., 112., 118., 119., 131. S.

5) Ebendas. 115. S. Die Leseart leg. III. ist falsch, wie Böcking (Annotatio ad Notit. dignitat. in partib. Occident. 744. S.) nachweist. Schon Lambek (a. a. O. 297. Sp.) erkannte die richtige Leseart leg. II. Die zweite Legion mit dem Beinamen der italischen ward nach des Dio Cassius Berichte (55. B., 24. K.) von Marcus Aurelius im Noricum errichtet, und hatte an der Donaugrenze, zu deren Schutze sie bestimmt war, noch zu Anfange des fünften Jahrhunderts ihr Standlager. Zwar vermuthet v. Ankershofen (a. a. O. 83. S.), das Standlager der zweiten italischen Legion wäre im Mittelnoricum, in der Colonie (?) Virunum, im heutigen Zollfelde gewesen, weil Soldaten derselben auf mehreren dort gefundenen Denkmälern erwähnt würden. Später jedoch (a. a. O. 524. S.) meint er, da die Legion aus Norikern für Noricum geworben worden wäre, so könnte die öftere Erwähnung ihrer Soldaten auf mittelnorischen Denkmälern auch dadurch erklärt werden, dass diese Soldaten Mittelnoriker gewesen wären. Das sicherste Zeugniss über den Standort einer Legion, fügt er richtig bei, gäben die Ziegel, in welche die Soldaten den Namen ihrer Legion ein-

Jahre 370, welches einer von den Hilfstruppen Lauriacums errichteten Burg erwähnt [1]). Endlich erhärtet es die *Notitia*

gedrückt hätten. Solche Ziegel aber hätten sich bisher in Kärnten noch nicht gefunden. Dagegen fand man auf dem Boden des alten Lauriacum bis jetzt zehn mit legio II. italica bezeichnete Ziegel. Dieselben gehören, wie aus der verschiedenen Schreibweise erhellt, sehr verschiedenen Zeiten an und zeugen also von dem langen Aufenthalte welchen die Legion an jenem Orte hatte. Ebenso wurden unter den Trümmern des alten Joviacum (Schlögen), wo nach dem Zeugnisse der Notitia dignitatum eine Abtheilung der Legion stand, Ziegel mit jenem Zeichen gefunden. (Darüber, so wie über die zweite italische Legion überhaupt s. Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 28. S. u. f. Über die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen a. a. O. 19. S. und Römische Inschriften im Lande ob der Enns a. a. O. 17. S. u. ff.) Die von Gaisberger in der letzteren Schrift angeführte Meinung Vaillant's, die zweite Legion hätte desshalb den Beinamen der italischen erhalten, weil ihre Soldaten des jus italicum theilhaftig gewesen wären, ist jedoch falsch. Das jus italicum, wodurch einer Provinzialstadt mit der Civität und zwar, wie es scheint, ausschliesslich einer Colonie die Rechte welche die italischen Städte vor den Provinzen auszeichneten, verliehen wurden, war kein persönliches Vorrecht (diese irrige auf falsch gelesene Inschriften gegründete Meinung hat auch Walter a. a. O. 2. Aufl., 1. Bd. 386. S.), sondern haftete an dem Gebiete der Stadt die es besass. Über das italische Recht s. Savigny's Abhandlungen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 5. Bd., 242. S. u. ff. u. 11. Bd., 2. S. u. ff. und Zumpt, Über die Erwähnung des jus italicum auf Inschriften, ebendas. 15. Bd., 1. S. u. ff. Vgl. Mommsen, Römische Urkunden, 5. Nr. Jus italicum, ebendas. 364. S. u. ff.

Wenn Mannert (a. a. O. 663. S.) bei Aquincum welches auf Steinschriften eine Colonie genannt wird (s. Zumpt, Comment. epigraph. 430. S.) und nach dem Zeugnisse des antoninischen Itinerares (bei Parthey und Pinder 114. S.) und der Notitia dignitatum in partibus Occidentis (32. K.) der Standort der legio II. adjutrix war, die Bemerkung macht, die Colonialeinrichtungen der Römer, nach welchen der Bürger alter Sitte gemäss zugleich die Besatzung gebildet hätte, schienen mit dem Festungswesen an der Donau und den stehenden Truppen nicht vereinbar zu sein, so ist er im Irrthume. In mehreren Colonien lagen nämlich Legionen zur Besatzung, wie zu Carnuntum in Pannonien die legio XIV. gemina (Itin. Ant. 114. S., Not. dig. in partib. Occid. 33. K.), zu Oeskus in Mösien die leg. V. Macedonica (Itin. Ant. 104. S., Not. dig. in partib. Orient. 39. K.), zu Ratiaria ebendas. die leg. XIII. gemina (Itin. Ant. 103. S., Not. dig. in partib. Orient. 39. K.), zu Viminakium ebendas. die legio Claudia (Not. dig. in partib. Orient. 38. K.) u. s. w.

[1]) Valentiani, Valentis et Gratiani — jussione hunc burgum a fundamentis — milites auxiliares Laureacenses (Lauriacenses?) — ad summam manum perduxerunt perfectionis. (Gaisberger, Röm. Inschriften a. a. O. 14. S.) Gaisberger (Lauriacum a. a. O. 31. S.) vermuthet, dieses Festungswerk sei unweit der Einmündung der Enns in die Donau, wo noch im Jahre 1574 Pighius (Hercules Prodicius. 210. S.) die Grundlagen und ungeheuren Quader einer Feste sah, aufgeführt worden. Burgus ist nach Vegetius (De re militari. 4. B., 10. K.) ein castellum parvulum. (Vgl. Böcking a. a. O. 704. S. u. f.) Dieses Wort erhielten die Römer von den Deutschen (goth. baurgs, ahd. burg) und nicht, wie Holzmann (a. a. O. 98. S.) fälschlich behauptet, von den Galliern. Das von den Römern erst spät gebrauchte Wort ist dem Gallischen fremd. Die Gallier hatten dafür die in so vielen Ortsnamen vorkommenden Wörter dûnum und dûrum (castrum). S. Zeuss a. a. O. 29. S. u. f.

dignitatum [1]), welche Lauriacum als Standort eines Präfecten der zweiten Legion [2]), eines Präfecten der Donauflotte [3]) und einer Schildfabrik [4]) bezeichnet und überdies der Lanzenträger von Lauriacum gedenkt [5]).

Stellt man mit diesen Angaben [6]) des Eugippius Nachrichten über Lauriacum [7]), wonach es zu Severins Zeit der Zufluchtsort der übriggebliebenen Bevölkerung der rhätischen und norischen oberen Donaustädte war und von den Barbaren vergeblich belagert ward [8]), zusammen und nimmt man hinzu, dass in der Umgegend des heutigen Dörfchens Lorch weit herum eine Menge

---

1) Dieselbe ward zwischen den Jahren 400 und 404 verfasst. S. Böcking, Über die Notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834.

2) Praefectus Legionis Secundae Lauriaco. Not. dig. in partib. Occid. 33. K.

3) Praefectus Classis Lauriacensis. Ebendas. Lambek (a. a. O. 296. Sp.), der im Jahre 1665 die Gegend des alten Lauriacum besuchte und durchforschte, sagt, er habe bei der Vereinigung der Donau und des Lorchbaches unverkennbare Spuren der Stelle, wo einst die Flotte von Lauriacum lag, beobachtet. Vgl. Gaisberger, Lauriacum a. a. O. 12. S.

4) Lauriacensis Scutaria. 8. K.

5) Lanciarii Lauriacenses. 5., 7. K. Über die lanciarii s. Böcking, Annotat. ad Notit. dignit. in partib. Orientis. 189. S.

6) Aus denselben erhellt, dass in und bei Lauriacum eine bedeutende Truppenmacht lag. S. Gaisberger a. a. O. 10. S. u. f.

7) Eugippius nennt Lauriacum oppidum (19., 26., 27., 29. K.), civitas (29. K.) und urbs (29., 30. K.). Wie Kurz (a. a. O. 9. S.) dazu kam, oppidum mit Flecken zu übersetzen, ist uns unbegreiflich. Abgesehen davon, dass oppidum bei den Römern in der Bedeutung Flecken nie vorkommt, hätte den gelehrten Chorherrn schon der Umstand, dass Eugippius, wie wir bereits bemerkten, Lauriacum auch civitas und urbs nennt, von diesem Irrthume bewahren sollen. Dazu kommt noch, dass Eugippius der Mauern Lauriacums gedenkt (29. K.). Dadurch aber unterscheidet sich oppidum wesentlich von vicus. Isidor (Origines s. etymologiae. 15. B., 2. K. 6., 12. §. bei Lindemann, Corpus grammaticor. latinor. veter. 3. Bd., 469. S.) sagt: Oppidum autem magnitudine et moenibus discrepare (gewöhnlich discrepat) a vico. — Vicus autem dictus ab ipsis tantum habitationibus, vel quod vias habeat tantum sine muris. Est autem sine munitione murorum. In dem Begriffe und der Anlage eines oppidum liegt die Befestigung. (S. Varro, De lingua lat. rec. Spengel. Berol. 1826, 143. S., Pomponius, Lib. sing. enchiridii in L. 239, §. 7. D. de verbor. significat. 50, 16., Paulus Diaconus, Excerpta ex libris Pompeji Festi de signif. verb. u. d. W. oppidum bei Lindemann a. a. O. 2. Bd., 115. S., Isidorus, Origines. 15. B., 2. K., 5. §., ebendas. 3. Bd., 469. S., Commentarii in Paulum et Festum ebendas. 2. Bd., 548. S. und oben die 103. S. 3. Anm.) Wenn dagegen ein Schriftsteller wie Mone (Urgeschichte des badischen Landes. Karlsruhe 1845. 1. Bd., 73. S.) behauptet, bei den Römern hätten die Dörfer oppida geheissen, so darf uns das nicht befremden.

8) Vita S. Sever. 29. K.

von Alterthümern jeder Art gefunden ward [1]), 'so unterliegt es keinem Zweifel, dass Lauriacum eine wichtige, umfangreiche [2]) und stark befestigte Stadt war. Mit Recht wird es daher für die ansehnlichste Stadt des Ufernoricums gehalten [3]).

Als Colonie hatte Lauriacum auch einen Magistrat [4]). Höchst wahrscheinlich befand sich daselbst auch der Sitz des ufernorischen Statthalters *(praeses)* [5]). Wie dagegen Filz aus den Angaben der *Notitia dignitatum* schliessen konnte, in Lauriacum wäre kein Magistrat gewesen, fällt auf. Ganz abgesehen davon, dass in jenem Verzeichnisse der bürgerlichen und militärischen Ämter des Reiches von den Magistraten der Städte gar keine Rede sein kann, werden dort mit Ausnahme der bürgerlichen Beamteten welche dem Minister des Schatzes *(comes sacrarum largitionum)* untergeben waren [6]), blos die Standorte des Militärs angezeigt. Es ist daher sehr begreiflich, dass Lauriacum in der *Notitia dignitatum* blos als militärischer Standort erscheint. Eben so erscheinen dort auch die meisten übrigen Städte nur als solche Orte [7]). Noch Niemanden aber fiel es ein, hieraus zu folgern, dass sich in jenen Städten keine Magistrate befunden hätten. Andere Gelehrte schlossen aus den Angaben jener Notitia vielmehr mit vollem Rechte, dass Lauriacum eine wichtige und beträchtliche Stadt war [8]).

So war denn Lauriacum zuverlässig im vierten Jahrhundert eine ansehnliche Stadt und für einen Bischofssitz vollkommen geeignet.

---

1) Über die Alterthümer Lauriacums s. Gaisberger a. a. O. 25. S. u. ff., wo alles was sich an erheblichen Alterthümern aus den Trümmern Lauriacums erhalten hat, angeführt ist. Diese Alterthümer beziehen sich auf das Kriegswesen, das religiöse und häusliche Leben.

2) Über den vermuthlichen Umfang Lauriacums s. Pritz a. a. O. 56. S.

3) S. Mannert a. a. O. 637. S. u. f.

4) S. oben die 100. S., 6. Anm.

5) S. Böcking, Annot. ad Notit. dignit. in part. Occid. 1194. S.

6) Not. dig. in part. Occid. 10. K.

7) So erscheint, um nur ein Beispiel anzuführen, Sirmium, die bedeutendste Stadt Pannoniens, in der nicht blos der Statthalter (consularis) des zweiten Pannoniens, sondern auch der Vicarius der illyrischen Diöcese der Präfectur Italien seinen Sitz hatte (vor der Theilung Illyricums in das westliche und östliche hatte der Prätorialpräfect Illyricums zu Sirmium seinen Sitz), in der Notitia dignitatum blos als Standort des praefectus militum Calcariensium (31. K.), des praefectus classis primae Flaviae Augustae (ebendas.), der ala Sirmiensis (ebendas.) und einer fabrica scutorum, scordiscorum et armorum (8. K.). Ausserdem wird Sirmium noch als Sitz eines procurator gynaecii Pannoniae secundae (10. K.) bezeichnet.

8) S. Mannert a. a. O., Böcking a. a. O. 251. S.

Davon hätte sich Filz selbst schon aus Severins Leben überzeugen können. War nämlich Lauriacum im fünften Jahrhundert würdig ein Bischofssitz zu sein, so war es dies auch schon im vierten. Denn Niemand wird bestreiten wollen, dass Lauriacum schon damals eine eben so beträchtliche Stadt war, als zu Severins Zeit. Im fünften Jahrhundert erhoben sich in den römischen Grenzländern, zumal im Ufernoricum, keine neuen Städte mehr. Die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen Städte stammten vielmehr aus einer früheren Zeit.

Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, dass viele Orte welche den Namen *castrum* oder *castellum* führen, Bischofssitze waren [1]). Bei Fragen, wie der vorliegenden, können überhaupt die den Orten beigelegten Namen allein nichts entscheiden. So entstanden aus vielen ursprünglich zur Vertheidigung des Landes erbauten Burgen Städte, von welchen mehrere den Namen *castrum* oder *castellum* beibehielten [2]). Andere Orte dagegen, welche früher die Namen *colonia*, *municipium*, *oppidum* führten, wurden später *castrum* oder *castellum* genannt [3]). Ebenso erwuchsen viele ehemalige Flecken zu Städten, mehrere behielten den Namen *vicus* oder *forum* bei [4]). Hier wie dort aber fanden sich Bischofssitze [5]).

2. sagt Filz [6]), auf keiner der im vierten Jahrhunderte gehaltenen Synoden, der zu Nikäa 325, zu Sardika 344, zu Mailand 347, 355 [7]), zu Sirmium 357 [8]), zu Rimini 359, zu Rom 349,

---

1) S. Schelstrate, Antiquitas ecclesiae. Romae 1697. 2. Bd. Regist. u. d. W. castrum, Valesius a. a. O. Vorr. 18. S., Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. Berlin 1846. Regist. u. d. W. castrum u. castellum, Morcelli a. a. O. 126. S. u. ff.

2) S. oben die 103. S., 3. Anm.

3) Ebendas.

4) Z. B. Vicus Juliensis urbs (Gregor. Turon. Histor. Francor. 9, 7. Vgl. Valesius a. a. O. 83. S.); Forum Flamini, Forum Semproni, Forum populi, Forum Livi, Forum Corneli. Alle diese Orte bezeichnet das hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 289. S.) als civitates.

5) S. Wiltsch a. a. O. u. d. W. forum u. vicus, Morcelli a. a. O. 352. S. u. f.

6) A. a. O. 58. S. u. 70. Bd., Anz.-Bl. 30. S. u. f.

7) Ausserdem wurden in Mailand in den Jahren 346, 380 und 390 Synoden gehalten. Mansi a. a. O. 2. Bd. 1369. Sp., 3. Bd., 517., 689. Sp.

8) In Sirmium fanden drei Synoden Statt: die erste 351, die zweite 357 und die dritte 358. Mansi a. a. O., 3. Bd., 179., 257., 289. Sp.

351 [1]), 358, 378 [2]) u. s. w., selbst nicht auf der so nahen Synode von Aquileja 381, der es besonders um die Ruhe und Einigkeit der pannonischen Kirche zu thun gewesen wäre, fände sich eine Unterschrift oder eine Stimme oder eine Erwähnung eines lorchischen oder norischen Bischofes überhaupt.

Wenn auf jenen kirchlichen Versammlungen keines lorchischen oder norischen Bischofes überhaupt Erwähnung geschieht, so wird dies Niemand der sich die Mühe nimmt, dieselben etwas genauer durchzugehen, befremden. Was die Synode von Nikäa betrifft, so waren dort dreihundert und achtzehn Bischöfe welche aus allen Theilen des römischen Reiches berufen waren, versammelt. In dem Verzeichnisse derselben finden wir über zweihundert morgenländische, ausser den Gesandten des römischen Bischofes aber blos neunzehn abendländische Bischöfe [3]), so dass mehr als neunzig Bischöfe, und dies waren gerade abendländische [4]), fehlen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir dort keinen norischen Bischof finden.

---

[1]) Mansi (a. a. O. 229. Sp.) gibt das Jahr 352 an.

[2]) Ausserdem wurden zu Rom in den Jahren 313, 325, 337, 341, 342, 366, 372, 373 oder 374, 381, 386 und 390 Synoden abgehalten. Mansi a. a. O. 2. Bd., 433., 1081., 1269., 1351., 1359. Sp., 3. Bd., 377., 447., 455., 477., 633., 639., 677., 687. Sp.

[3]) Unter den neunzehn abendländischen Bischöfen finden wir einen spanischen (an der Spitze der nikäischen Väter), vierzehn illyrische (darunter einen pannonischen), einen kalabrischen, einen afrikanischen, einen gallischen und einen gothischen Bischof. S. das Verzeichniss der Väter von Nikäa im Codex canonum ecclesiae Romanae, in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 3. Bd., 30. Sp.

[4]) Dies erhellt aus der folgenden hinter dem nikäischen Glaubensbekenntnisse (im Codex can. eccles. Rom. a. a. O. 29. Sp. und in einigen alten lateinischen Übersetzungen der nikäischen Synodalschlüsse a. a. O. 28. Sp., 6. Anm.) stehenden Bemerkung: Quam haeresin (Arianam) cum auctoribus suis damnaverunt apud Nicaenam civitatem supradictam CCCVIII Episcopi in unum congregati, quorum nomina cum provinciis suis et civitatibus subter annexa sunt. Sed studiosi servi Dei magis curaverunt orientalium nomina Episcoporum conscribere, propterea quod occidentales non similiter quaestionem de haeresibus habuissent. In der Oxforder Handschrift des Cod. can. eccles. Rom. (in Leonis M. opp. ed. Quesnellus. Lugd. 1700. 2. Bd., 7. S.) ist noch beigefügt: Hinc est quod numerus nominum CCCXVIII minime constat, und am Ende des Verzeichnisses der nikäischen Väter setzt eine spätere Hand hinzu: De numero trecentorum decem et octo, seu quia propter vetustatem abolita sunt, seu quia, ut supra scriptum est, magis curaverunt servi Dei Orientalium Episcoporum nomina ponere, cum quibus quaestio agebatur, quam Occidentalium, qui nullam de consubstantialitate Patris et Filii controversiam habebant, desunt nomina nonaginta duo (a. a. O., 12. S.) Über das Verzeichniss der nikäischen Väter s. die Ballerini a. a. O. 16. S. u. ff.

In Bezug auf die Synode von Sardika haben wir bereits oben den Zweifel den **Filz** gegen die Erwähnung Noricums in der Aufschrift ihres an die alexandrinische Kirche erlassenen Briefes erhebt, beseitigt und nachgewiesen, dass wenigstens **ein** norischer Bischof dessen Namen und Sitz wir aber wegen der mangelhaften Unterschriften nicht kennen, in Sardika zugegen war. Was dann die Concile von Mailand, Sirmium, Rimini und Rom betrifft, so ist von ihren Verhandlungen wenig oder nichts, von den Unterschriften aber gar nichts auf die Nachwelt gekommen [1]), so dass wir in der That nicht begreifen, wie **Filz** jene Concile anführen konnte, nicht davon zu reden, dass sich auf mehreren derselben kein norischer Bischof befinden konnte [2]). In Rücksicht auf die Synode von Aquileja endlich ist zu bemerken, dass in den Unterschriften derselben **neun** Bischöfe ohne Bezeichnung ihrer Sitze vorkommen. Es konnte daher leicht einer derselben von Noricum sein. Wäre indess auch das Gegentheil gewiss, so könnte uns dies keinesweges befremden, weil blos die Bischöfe der **Diöcese Italien** auf der Synode zu erscheinen hatten [3]). Dass auf den Synoden des vierten Jahrhunderts kein

---

[1]) Dies gilt auch von den oben in der 207., 208. und 210. Anm. angeführten Synoden.

[2]) Wir meinen die römischen Synoden, wozu blos italische Bischöfe berufen waren. Eine Ausnahme machen die in den Jahren 325, 349 und 372 gehaltenen Synoden. Auf der ersten waren 275 Bischöfe aus Italien und den benachbarten Provinzen, auf der zweiten Bischöfe aus den meisten Provinzen und auf der letzten Synode 93 Bischöfe aus Italien und Gallien versammelt. S. **Mansi** a. a. O. 2. Bd., 1081. Sp., 3. Bd., 163., 455. Sp.

[3]) In dem an den Vicarius der Diöcese Italien erlassenen kaiserlichen Rescripte, welches in den Synodalacten steht, heisst es nämlich: Ambigua dogmatum reverentia ne dissideant sacerdotes, quam primum experiri cupientes, convenire in Aquilejensium civitatem ex dioecesi, meritis excellentiae tuae creditam (l. creditae), episcopos jusseramus. — Neque sane nunc aliter jubemus ac jussimus, non invertentes praecepti tenorem, sed superfluam convenarum copiam recolentes. Nam quod **Ambrosius** et vitae merito et dei dignatione conspicuus episcopus Mediolanensium civitatis, ibi multitudinem non opus esse suggerit, ubi veritas non laboraret in pluribus, si locata esset in paucis, seque eorum qui contra adstarent assertionibus, et **sacerdotes vicinarum ex Italia civitatum** satis abundeque sufficere posse suggerit, abstinendum venerabilium virorum fatigatione censuimus, ne quis vel maturo aevo gravis vel corporali debilitate confectus vel laudabili paupertate mediocris insuetas repetat terras u. s. w. (**Mansi** a. a. O. 3. Bd., 601. Sp. Vgl. **de Rubeis**, Monumenta ecclesiae Aquilejensis. Argentinae 1740, 80. Sp. u. f.). Ausser den italischen Bischöfen erschienen jedoch auch noch andere Bischöfe. In den Unterschriften finden sich nämlich drei illyrische, fünf gallische und zwei afrikanische Bischöfe. Diese Versammlung sollte den Glauben zweier

lorchischer Bischof erwähnt wird, kann also gegen das Dasein desselben in jener Zeit nichts beweisen [1]).

Aber nicht blos von Lauriacum, sondern auch von anderen Kirchen die zuverlässig schon im vierten Jahrhundert bestanden, suchen wir auf den Synoden und in anderen Denkmälern jener Zeit vergebens Bischöfe. Zum Beispiele mögen die Kirchen von Mainz, Worms und Speier dienen. Zu Konstantins Zeit bekannte sich die Bevölkerung am Reine [2]) bereits zum Christenthume [3]). Wir dürfen daher nicht zweifeln, dass Mainz, Worms und Speier, wie andere reinische Städte, schon zur Zeit der Synode von Sardika (344) bischöfliche Kirchen in ihrem Schosse zählten. Was besonders Mainz, die Hauptstadt des ersten Germaniens, betrifft, so erhellt aus zwei dem vierten und dem Anfange des fünften Jahrhunderts angehörenden Nachrichten [4]), dass sich das Christenthum in einem sehr blühenden Zustande dort befand. Wir dürfen daher mit allem Grunde daraus schliessen, dass schon zu Konstantins Zeit eine bischöfliche Kirche in Mainz bestand. Dennoch lässt sich kein Bischof der genannten Städte vor dem sechsten Jahrhundert aus einem echten Denkmale nachweisen [5]). Jene Kirchen hatten mit der lorchischen dasselbe Schicksal: ihr Andenken ging in den Stürmen der Zeit

---

arianischer Bischöfe aus Dakien und Mösien untersuchen. Wenn Filz sagt, es wäre der Synode von Aquileja besonders um die Ruhe und Einigkeit der pannonischen Kirche zu thun gewesen, oder, wie er sich an einem andern Orte ausdrückt, dieselbe hätte das Interesse der norischen Kirche so sehr betroffen, so müssen wir sehr zweifeln, dass er die Synodalverhandlungen selbst gelesen hat.

1) Ebenso führt Pritz (a. a. O. 131. S.) den Umstand, dass auf den Concilen die von 325 bis 451 gehalten wurden, kein lorchischer Bischof erscheint, während so viele andere, selbst aus dem mittleren Noricum genannt würden, als Grund gegen das frühere Dasein an. Pritz aber würde wohl in nicht geringe Verlegenheit kommen, wenn er uns die Concile des fünften Jahrhunderts, auf welchen ein lorchischer Bischof hätte erscheinen können, und die mittelnorischen Bischöfe, die auf jenen Concilen erschienen sein sollen, nennen sollte.

2) Die gewöhnliche Schreibung Rhein ist falsch. S. Roth, Urkunden der Stadt Obermoschel. München 1848. 114. S.

3) Sozomenus (a. a. O., 2. B., 6. K.) sagt: ἤδη γάρ τά τε ἀμφὶ τόν Ῥῆνον φῦλα ἐχριστιάνιζον. Schon Irenäus (Adversus haereses. 1. B., 10. K.), der im J. 177 Bischof von Lugdunum (Lyon) ward, bezeugt, dass in den beiden Germanien christliche Gemeinden bestanden.

4) Ammian. Marcellin. 27, 10. Hieronymus, Ep. 123 ad Ageruchiam, in dessen opp. ed. Vallarsius. Venet., 1766. 1. Bd., 914. S.

5) S. Rettberg a. a. O. 208 S. u. ff., 570. S., 213. S. u. f., 634. S. u. f., 639. S. u. f.

unter. Dies hat schon der gelehrte Jesuit Hansiz [1]) mit vollem Rechte von der letzteren Kirche bemerkt. Wenn sich Filz [2]) dagegen auf die noch vorhandenen Namen mehrerer Bischöfe Dakiens, Thrakiens, Makedoniens und Achajas, wo die Völkerstürme noch schrecklicher als im Noricum gewüthet hätten, beruft, so widerlegen ihn die von uns angeführten Beispiele der Kirchen des Reinlandes, das von den Barbaren so oft und so furchtbar verwüstet ward. Übrigens kann Noricum mit jenen Ländern gar nicht zusammengestellt werden. Dort bestanden nämlich schon in den ersten Jahrhunderten, zum Theile schon in dem apostolischen Zeitalter, viele Kirchen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn aus der grossen Zahl der Bischöfe welche die genannten Länder im vierten Jahrhundert zählten, auf damaligen Synoden die noch dazu in der Nähe abgehalten wurden, mehrere derselben erscheinen, während Noricum in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vielleicht nur einen Bischof hatte.

In der Regel erhalten wir von den Bisthümern des römischen Reiches durch die Synoden die erste zuverlässige Kunde. Auf denselben aber erschienen nicht immer alle Bischöfe die dazu berufen waren, zuweilen nur der kleinste Theil, wie die Versammlung von Sardika beweist. Dann sind die Unterschriften der Bischöfe, wie bereits bemerkt ward, theils unvollständig theils gar nicht auf uns gekommen. Gerade von den Concilen, auf welchen die abendländischen Bischöfe in grosser Zahl versammelt waren, wie von jenen zu Mailand (355), zu Sirmium (357) und zu Ariminum (Rimini 359) sind keine Unterschriften vorhanden [3]). Das meiste über die einzelnen Kirchen würden wir durch die Provinzialsynoden erfahren. Allein im Abendlande entwickelte sich, mit Ausnahme Roms und Afrikas, die Metropolitanverfassung erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts und bald darauf brachen die Völkerstürme herein. Wenn Filz [4]) meint, dass seit Konstantin in den Städten, wo sich der höchste

---

[1]) A. a. O. 9. S.

[2]) A. a. O. 57. S.

[3]) Auf den beiden ersten Concilen waren über dreihundert und auf dem letzten über vierhundert abendländische Bischöfe versammelt. S. Mansi a. a. O. 233., 256., 296. Sp.

[4]) A. a. O. 56. S. u. f.

Civilsenat (!) [1]) mit dem Statthalter oder Präfecten befunden hätte, auch der bischöfliche Hauptsitz (Metropolitansitz), in den kleineren Städten aber, die einen untergeordneten Magistrat gehabt hätten, ein bischöflicher Sitz errichtet worden wäre, so ist er im Irrthume. Nur im Morgenlande bildete sich die Metropolitanverfassung schon vor Konstantin nach der bürgerlichen Provinzeintheilung und wenn es später zum Gesetze erhoben ward, dass sich die kirchliche Provinzeintheilung stäts nach der bürgerlichen zu richten hätte [2]), so ward dadurch blos ein schon längst herrschender Grundsatz bestätigt. Dem gemäss folgte man auch bei der Ausbildung grösserer hierarchischer Körper der bürgerlichen von Constantin getroffenen Eintheilung des Reiches in Diöcesen. Im Abendlande dagegen entwickelte sich die Verfassung der Kirche auf einer anderen Grundlage und die Meinung der Morgenländer, dass der kirchliche Rang der Bischöfe von dem bürgerlichen Range ihrer Städte abhinge, ward von dem römischen Stuhle ausdrücklich bekämpft [3]). Wenn sich auch im Abendlande die Metropolitansitze in Hauptstädten finden, so lag der Grund nicht in der politischen Bedeutung der Städte, wie im Morgenlande, sondern darin, dass das Christenthum von dort aus in die anderen Städte verbreitet worden war [4]). Eben so irrig

[1]) Von einem solchen Senate weiss das römische Alterthum nichts. Filz's Behauptung von der Bildung der kirchlichen Verfassung, die sich auch bei Muchar (Geschichte des Herzogth. Steiermark. 1. Bd., 183. S.) findet, ist dem ungenauen Binterim (Die Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, Mainz 1825, 1. Bd., 2. Th., 457. S.) entnommen.

[2]) Conc. Antioch. 341. can. 9: Uniuscujusque provinciae debemus agnoscere metropolitanos et praeesse episcopis et sollicitudinem suscipere totius provinciae, pro eo quod in metropolim undique concurrunt omnes, qui causas habeant: unde placuit ut honore praeponantur et nihil agere plus aliquid liceat ceteris episcopis sine ipso u. s. w. Vgl. Conc. Chalcedon. 451. can. 17.

[3]) So sagt Innocenz I. in seinem an den Bischof Alexander von Antiochien um 415 erlassenen Briefe unter anderem: Quod sciscitaris, utrum divisis imperiali judicio provinciis, ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari; non esse e re visum est, ad mobilitatem necessitatum mundanarum dei ecclesiam commutari. Innocentii I. epp. ed. Constant, in Biblioth. veter. patrum cur. et stud. Gallandii. 8. Bd. 584. S.

[4]) In Afrika aber (in Mauretanien und Numidien nämlich) erscheinen die ältesten Bischöfe als Provinzvorsteher (primates, primarum sedium episcopi), welche daher auch senes hiessen (S. Münter, Primordia ecclesiae Africanae. Hafniae 1829. 48. S. u. f.), so wie auch in Spanien Anfangs unter den Bischöfen der Provinz der älteste den Vorrang behauptete. S. Lembke, Geschichte von Spanien. Hamburg

ist Filz's weitere Behauptung, dass sich nur im Noricum und in den pannonischen Landestheilen längs dem oberen Donaulimes, obgleich das Christenthum schon allenthalben Eingang und Bestand gefunden hätte, während des ganzen vierten Jahrhunderts von jener hierarchischen Einrichtung welcher der beständige Kriegszustand, die politische Geringfügigkeit der Colonialstädte und das militärische Übergewicht durchaus hinderlich hätten sein müssen, keine Spur fände. Denn nicht blos im Noricum und im oberen Pannonien [1])

1831. 1. Bd., 130. S. Vgl. die Ballerini in den Observat. in Quesnelli dissertat., in Leonis M. opp. 2. Bd., 1030., 1037. Sp. u. ff.

[1]) Das obere Pannonien, wo im vierten Jahrhundert schon mehrere bischöfliche Kirchen bestanden, scheint wenigstens einem Theile nach zum Metropolitansprengel des sirmischen Bischofes der sich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde erhoben hatte (S. de Rubeis a. a. O. 183. Sp.), gehört zu haben. Filz's Behauptung, unter dem Kaiser Konstantin wäre Sirmium, wie nach der bürgerlichen Ordnung die Hauptstadt Westillyriens und der beständige Sitz des Statthalters, so auch nach der kirchlichen Ordnung der Sitz des Metropolitanbischofes und des apostolischen Vicares geworden, enthält drei Unrichtigkeiten. Denn einmal ward Sirmium unter Konstantin nicht die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters von Westillyrien, sondern vielmehr die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten (praefectus praetorio) von Illyricum. Der sirmische Bischof Anemius sagte noch im Jahre 381 auf der Versammlung von Aquileja: Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis. (Mansi a. a. O., 3. Bd., 604. Sp.). Erst als Illyricum in das abend- und morgenländische getheilt, dieses als eine eigene Präfectur dem Ostreiche zugetheilt, jenes aber als illyrische Diöcese der Präfectur Italien zugetheilt ward, was nach v. Ankershofen's gründlicher Beweisführung (a. a. O. Quellen-Stellen und Erläuterungen, 126—128., 165.—167. S. Vgl. Böcking, Annot. ad Notit. dignit. in partib. Occid. 1. Th., 141. S.) bei des Kaisers Theodosius Reichstheilung im J. 395 geschah, ward Sirmium die Hauptstadt und der Sitz des Vicares der illyrischen Diöcese oder des westlichen Illyriens. Dann stieg der sirmische Bischof nicht unter Konstantin, sondern, wie bereits bemerkt ward, erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde empor. Sein Metropolitansprengel aber erstreckte sich, wie sogleich gezeigt werden soll, nicht über das ganze westliche Illyrien. Endlich bekleidete derselbe nie die Stelle eines Stellvertreters des römischen Bischofes. Filz verwechselt den Bischof von Sirmium mit jenem von Thessalonich, welcher seit dem Ende des vierten Jahrhunderts apostolischer Vicar im östlichen Illyrien ward (S. Baluze zu de Marca, De concordia sacerdotii et imperii. 5. B., 19. K., u. ff. Neapolitaner Ausg. 1771. 2. Bd., 461. S. u. ff. und Böhmer's Anhang 17. Bemerk. u. ff. ebend. 762 S. u. ff.). Wie weit sich die Metropolitangewalt des sirmischen Bischofes erstreckte, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen. Zwar behauptet der Kaiser Justinian, Sirmium wäre nicht blos die bürgerliche, sondern auch die kirchliche Metropole Illyricums gewesen, hätte aber zu Attila's Zeit seinen Vorrang an Thessalonich abtreten müssen. (Cum enim in antiquis temporibus Sirmi praefectura fuerit constituta ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem Attilianis temporibus, ejusdem locis

(wie Filz hätte sagen sollen), sondern auch in vielen anderen abendländischen Provinzen hatte sich trotz der Kirchen die dort bestanden, während der Römerzeit keine Metropolitanverfassung gebildet.

---

devastatis, Apennius praefectus praetorio de Sirmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam. Nov. XI.). Allein diese Behauptung, durch welche mehrere Schriftsteller irre geführt wurden (S. z. B. Schneckenburger bei Tafel, De Thessalonica ejusque agro dissertat. geograph. Berol. 1839. 48. S.), ist ganz ungegründet. Sirmium, obgleich die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten von Illyricum, war noch bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der Sitz eines blossen Bischofes. Als sich derselbe damals zum Erzbischofe erhoben hatte, dehnte sich seine Gewalt nicht einmal über das ganze westliche Illyrien, geschweige denn über das östliche aus. Dort war die Metropolitanverfassung zu jener Zeit längst ausgebildet. Alle ostillyrischen Provinzen hatten Metropoliten, unter welchen der schon zur Zeit der nikäischen Synode (325) in grossem Ansehen stehende Bischof von Thessalonich den Vorrang behauptete. (S. Baluze a. a. O. 20. K., 466. S. u. ff., Tafel a. a. O. 45. S. u. f.) Ebenso ward Thessalonich nicht erst zur Zeit als Sirmium durch den König der Hune erobert ward, sondern durch die oben erwähnte Theilung Illyriens in das westliche und östliche im J. 395 die Hauptstadt und der Sitz des Prätorialpräfecten vom östlichen Illyrien. Daher sagt Theodoret (a. a. O. 5. B., 17. K.): Θεσσαλονίκη πόλις ἐστὶ μεγίστη καὶ πολυάνθρωπος εἰς τὸ Μακεδόνων ἔθνος τελοῦσα ἡγουμένη δε καὶ Θεσσαλίας καὶ Ἀχαίας, καὶ μέντοι καὶ ἄλλων παμπόλλων ἐθνῶν ὅσα τῶν Ιλλυριῶν τὸν ὕπαρχον ἡγούμενον ἔχει. Justinian ward durch den Grundsatz der Morgenländer, dass die kirchliche Verfassung der staatlichen stäts zu folgen hätte, zu jenem Irrthume verleitet. Als in der von Konstantin errichteten Präfectur Illyriens Sirmium die bürgerliche Hauptstadt ward, meinte daher Justinian, es hätte sich damals auch zur kirchlichen erhoben. Jener morgenländische Grundsatz aber hatte im Abendlande keine Geltung. Eben so irrig leitet der Kaiser den Vorrang des Bischofes von Thessalonich von der politischen Bedeutung der Stadt ab. Derselbe war längst das kirchliche Haupt Ostillyriens, als Thessalonich die Hauptstadt der Präfectur ward. Wenn aber Dümmler (Piligrim von Passau. 149. S., 9. Anm.) behauptet, im östlichen Illyrien wäre bis auf die Gründung von Justiniana prima (Nov. XI. CXXXI. c. 3) Thessalonich die einzige Metropole sowohl vor als nach Attila gewesen, so ist er in grossem Irrthume. Denn in allen Provinzen des östlichen Illyriens gab es Metropoliten, wie Dümmler aus den von ihm selbst an einem andern Orte (Die pannonische Legende vom heiligen Methodius, im Archive für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen. 13. Bd., 186. S.) angeführten Briefen, welche der römische Stuhl an den Bischof von Thessalonich erliess, hätte ersehen können. So heisst es z. B. in dem von Leo I. an Anastasius im J. 444 erlassenen Schreiben (4. K. in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1. Bd., 621. Sp.): Singulis autem Metropolitanis sicut potestas ista committitur, ut in suis provinciis jus habeant ordinandi, ita eos Metropolitanos a te volumus ordinari u. s. w. (Vgl. den von Leo an denselben Thessalonicher Bischof gerichteten Brief vom J. 446, 2., 6., 7., 10. K., ebendas. 687. Sp. u. ff. Leo erliess auch zwei Schreiben an die ostillyrischen Metropoliten in den Jahren 444 und 446 ebendas. 617., 677. Sp. Vgl. Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. 1. Bd.,

In Bezug auf Noricum aber lag der Grund nicht in den von Filz angegebenen Verhältnissen, sondern vielmehr darin, dass Aquileja die bischöflichen Kirchen des Landes, wenigstens des mittleren Noricums, gegründet hatte, und daher als die Mutterkirche nach der Gewohnheit der Abendländer auch die Metropolitanrechte über sie erhielt [1]).

---

122. S. u. ff.) Der Thessalonicher Bischof war vielmehr ein höherer Metropolit (von dem römischen Bischofe Innocenz I. wird er inter primates primus genannt. Ep. 13. ad Rufum episc. Thessal. a. a. O. 572. S.), welcher in Ostillyrien eine der patriarchalischen ähnliche hierarchische Gewalt ausübte. Daher übertrug ihm auch der römische Stuhl seine Stellvertretung. (S. Baluze a. a. O. und Böhmer a. a. O. 762. S. u. f.). Eben so wenig können wir Dümmler (Die pannonische Legende vom heiligen Methodius a. a. O. 185. S.) beistimmen, wenn er aus des sirmischen Bischofes Anemius Worten „Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis: ego igitur episcopus illius civitatis sum" folgert, der Bischof von Sirmium hätte auf die politische Bedeutung des Ortes gestützt nach der geistlichen Oberherrschaft über alle illyrischen Provinzen gestrebt. Wir sehen in jenen Worten weiter nichts als eine Prahlerei. Dümmler meint jedoch selbst, Sirmium könne in Wirklichkeit höchstens Metropole des westlichen Illyricums gewesen sein, welches durch Verfügung des Kaisers Gratian im J. 370 von dem östlichen getrennt, nur Noricum, Pannonien und Dalmatien umfasst hätte, und scheine überdies unter dem Erzbisthume Mailand gestanden zu haben. Allein Sirmium war keineswegs die kirchliche Metropole des ganzen westlichen Illyricums. Denn Noricum, wenigstens das mittlere, wie wir bald sehen werden, gehörte zum aquilejischen Metropolitansprengel. Es ist nicht einmal gewiss, ob sich die Metropolitangewalt des sirmischen Bischofes über das ganze Pannonien erstreckte; denn es finden sich Spuren die es wahrscheinlich machen, dass ein Theil des oberen Pannoniens zum Metropolitangebiete Aquilejas gehörte. Eben so ungewiss ist es, ob der sirmische Metropolitansprengel Dalmatien in sich schloss. Irrig aber ist Dümmler's Behauptung, das westliche Illyrien wäre durch Gratians Verfügung im J. 370 von dem östlichen getrennt worden; denn diese Trennung erfolgte, wie bereits oben bemerkt ward, erst im J. 395 durch den Kaiser Theodosius. Eben so ist er in grossem Irrthume, wenn er auf den Umstand, dass im J. 379 der mailändische Bischof Ambrosius zu Sirmium an die Stelle eines Arianers den Anemius zum Bischofe setzte, die Vermuthung gründet, Sirmium hätte unter dem Erzbisthume Mailand gestanden. Denn nicht selten griffen angesehene Bischöfe in die Angelegenheiten anderer Kirchen die nicht unter ihrer Gewalt standen, ein. De Rubeis hat jenen schon von anderen Schriftstellern gehegten Irrthum längst widerlegt (a. a. O. 83. Sp. u. f., 182. Sp. u. f.) und gezeigt, wie weit sich die Metropolitangewalt des mailändischen Bischofes zu jener Zeit erstreckte (a. a. O. 177. Sp. u. ff.).

[1]) Dümmler (Piligrim von Passau, 2. S.) behauptet: Sollte der lorchische Bischof Constantius Vorgänger gehabt haben, wie es durchaus nicht wahrscheinlich sei, so würden dieselben unter dem Erzbischofe von Sirmium, der Hauptstadt Pannoniens, gestanden haben. Damals aber hätte die Verbindung mit dem von den Gothen besetzten Pannonien sicher aufgehört und unter den norischen Bischofssitzen, von welchen ausserdem noch Pettau und Laibach vorkämen, Tiburnia an der Drau den Vorrang behauptet, ohne dass indess von einer rechtlich begründeten Unterordnung

In den Werken der kirchlichen Schriftsteller dagegen werden nur einzelne Bischöfe die sich durch Gelehrsamkeit, durch Heiligkeit des Wandels, durch Glaubenstreue, durch Vertheidigung der katholischen Glaubenslehre oder durch Abfall von derselben besonders bemerkenswerth machten, erwähnt. Wenn sich nun in allen diesen Beziehungen kein lorchischer Bischof ausgezeichnet haben und desshalb von keinem kirchlichen Schriftsteller erwähnt worden sein sollte, so können wir uns darüber keinesweges wundern, wie Filz [1]) und

der übrigen die Rede hätte sein können. Diese Behauptung enthält mehrere Irrthümer. Aus unserer späteren Beweisführung ergibt sich nämlich unwidersprechlich, dass zu Lauriacum schon im vierten Jahrhundert eine bischöfliche Kirche bestand. Der Bischof Constantius hatte demnach Vorgänger. Dass dieselben seit dem Ende des vierten Jahrhunderts unter einem Erzbischofe standen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Nach der im vierten Jahrhundert entwickelten Verfassung der Kirche sollte nämlich jeder Bischof einem Erzbischofe untergeordnet sein. (Conc. Antioch. 341. can. 9. Vgl. Conc. Nicaen. 325. can. 4, 6.) Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts aber hatten sich die Bischöfe von Aquileja und Sirmium zur erzbischöflichen Würde erhoben. Von dieser Zeit an musste folglich der lorchische Bischof dem einen oder dem andern Erzbischofe untergeordnet sein. Nach der Gewohnheit der Abendländer erlangte die Mutterkirche die Metropolitangewalt über die Tochterkirchen. Dass aber die lorchische Kirche von dem entfernten Sirmium gegründet sein sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Wie bereits oben bemerkt ward, ist es nicht einmal gewiss, ob sich die Gewalt des sirmischen Erzbischofes über das ganze obere Pannonien erstreckte, geschweige denn über das Ufernoricum. Wir glauben daher kaum zu irren, wenn wir in dem viel näheren mit Noricum in enger Verbindung stehenden Aquileja, welches die bischöflichen Kirchen des mittleren Noricums gründete und seinen erzbischöflichen Sprengel selbst bis ins zweite Rhätien und wahrscheinlich auch über einen Theil des oberen Pannoniens ausdehnte (s. unten die 138. S. 5. Anm., 143. S. 4. Anm.), die Mutterkirche und folglich auch die Metropole von Lauriacum erblicken. Der Weg den die Sage das Christenthum von Aquileja nach Lauriacum nehmen lässt, ist der natürliche und sicher auch der geschichtliche. Man streiche nur die Namen der Stifter der lorchischen Kirche, rücke die Gründung um ein Paar Jahrhunderte weiter herunter und der Sachverlauf wird so ziemlich derselbe gewesen sein, wie ihn die Sage erzählt. Nicht richtig drückt sich ferner Dümmler aus, wenn er Sirmium die Hauptstadt Pannoniens nennt. Es war vielmehr die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters des unteren oder späteren zweiten Pannoniens. Eben so unrichtig bezeichnet er Pettau (das alte Poetovio) und Laibach (das alte Aemona) als norische Bischofssitze. Denn jenes lag, wie von uns noch später gezeigt werden soll, im oberen Pannonien, und dieses gehörte Anfangs ebenfalls dazu, später aber zu Italien. In einem grossen Irrthume endlich ist Dümmler, wenn er des Eugippius Worte: Tiburniae, quae est metropolis Norici von einem kirchlichen Vorrange Tiburnias versteht. Der Ausdruck metropolis Norici bedeutet lediglich die bürgerliche Hauptstadt des mittleren Noricums. (S. unten die 144. S. 3. Anm.) Unter den norischen Bischofssitzen hätte Tiburnia am allerwenigsten auf einen Vorrang Anspruch machen können.

[1]) A. a. O. 57. S.

Pritz [1]) thun. Dasselbe gilt auch von hundert anderen Bischöfen. Überdies sind die griechischen Kirchengeschichtsschreiber in den abendländischen Dingen eben nicht sehr unterrichtet. Bei nichtkirchlichen Schriftstellern haben wir ohnehin nichts zu suchen. Höchst sonderbar aber dünkt es uns, wenn Filz [2]) und Pritz [3]) auch noch den Umstand, dass in den Heiligenacten kein lorchischer Bischof erscheint, anführen, als ob alle Bischöfe Heilige oder Märterer gewesen wären und als ob es im Noricum seit Konstantin überhaupt noch Märterer hätte geben können.

Endlich 3. sagt Filz [4]) in der *Notitia Honorii Augusti*, einem Verzeichnisse aller zur Zeit des Kaisers Honorius (395 — 423) bekannten Bisthümer der christlichen Welt, welches am Ende des Codexes den der Papst Hadrian dem Könige Karl dem Grossen geschenkt hätte, beigefügt gewesen, wäre Lauriacum so wenig als Juvavo genannt [5]). Er hält es daher für unbestreitbar, dass Lorch vor dem fünften Jahrhundert und noch in den ersten vier und zwanzig Jahren desselben kein bischöflicher Sitz gewesen sei.

Was die obige *Notitia Honorii Augusti* betrifft, so ist sie nichts als ein Luftgebilde das durch eine in Binterim's Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche [6]) vorkommende Stelle erzeugt ward. Zum Beweise, dass Köln schon frühzeitig der Sitz eines Erzbischofes gewesen wäre, beruft sich Binterim nämlich auf die Notitia des Kaisers Honorius und die Notitia des Papstes Hadrian und macht hinsichtlich der letzteren die Bemerkung: das Verzeichniss wäre am Ende des Codexes welchen der Papst Hadrian dem Kaiser Karl dem Grossen zum Geschenke gemacht hätte, beigefügt. Es enthielte kein einziges im siebenten oder achten Jahrhundert errichtetes Bisthum, nicht einmal Lorch und Salzburg. Es könnte also für das Alter der kölnischen Metropolitankirche Zeugniss geben, indem es, wie die Notitia des Kaisers Honorius, unter der Aufschrift: *Provincia Germania secunda. Civitates numoro II.* hätte: *Metropolis*

---

1) A. a. O. 131. S.
2) A. a. O.
3) A. a. O.
4) A. a. O. 70. Bd., Anz.-Bl. 37. S.
5) Dieselbe Behauptung steht bei Pritz a. a. O.
6) 1. Bd., 2. Th., 619. S.

civitas Agrippinensium, hoc est Colonia, Civitas Tungrorum. Binterim erwähnt also hier zwei Verzeichnisse. Das erste welches er nach dem Kaiser Honorius benennt, ist die *Notitia provinciarum et civitatum Galliae*, welche nach der Meinung ihres Herausgebers Sirmond [1]) zu des Kaisers Honorius Zeit verfasst ward. Es ist ein Verzeichniss der gallischen Provinzen mit ihren Haupt- und Nebenstädten. Ob es aus amtlicher Quelle stammt, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen; doch ist es wahrscheinlich. Ein grober Missgriff aber ist es, wenn Binterim annimmt, diese Notitia enthalte eine kirchliche Eintheilung, *metropolis* bezeichne also einen erzbischöflichen Sitz. Schon Karl (Vialart) von St. Paul [2]) den Binterim selbst benützte, sagt: *praedicta notitia civilis tantum fuit et non ecclesiastica* und führt von den Hauptstädten (darunter auch *metropolis civitas Agrippinensium*) die keine erzbischöfliche [3]), so wie von den anderen Städten die keine bischöfliche Sitze waren, mehrere zum Beweise an. Das andere Verzeichniss welchem Binterim den Namen des Papstes Hadrian beilegt, ist bei Schelstraten [4]) aus einer vaticanischen Handschrift abgedruckt. Auf der ersten Seite stehen die Worte: *Iste Codex est scriptus de illo authentico, quem Domnus Adrianus Apostolicus dedit gloriosissimo Carolo Regi Francorum et Longobardorum ac Patricio Romanorum, quando fuit Romae.* Der hier gemeinte Codex ist die durch einzelne Zusätze vermehrte dionysische Sammlung der Concilschlüsse und der Decrete römischer Bischöfe [5]), welche der Papst Hadrian dem Könige Karl im Jahre 774 zum Geschenke machte und seitdem *Codex Hadrianus* oder schlechthin *Codex canonum* genannt ward [6]).

---

[1]) Concilia Galliae. Paris 1629. 1. Bd. nach der Vorrede. Hieraus ward sie öfters abgedruckt, z. B. von Schelstraten a. a. O. 638. S., Bouquet, Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Paris 1738. 1. Bd., 122. S.

[2]) Geographia sacra cum notis Holstenii. Amstelod. 1711. 127. S. u. f.

[3]) In Gallien begann sich die Metropolitanverfassung erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zu bilden. (S. die Ballerini in den Observation. in Quesnelli dissertat., in Leonis M. opp. 2. Bd., 1030. Sp. u. ff.) Die meisten in der Notitia verzeichneten Hauptstädte aber waren noch lange blosse Bischofssitze. (S. Wiltsch a. a. O. 97. S. u. ff.) Was namentlich Köln betrifft, so ward es erst im achten Jahrhundert der Sitz eines Erzbischofes. S. Rettberg a. a. O. 2. Bd., 601. S. u. f.

[4]) A. a. O. 643. S.

[5]) Über die dionysischen Sammlungen s. Ballerenii, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, in Leonis M. opp. 3. Bd., 174. S. u. ff.

[6]) Über die hadrianische Sammlung s. ebendas. 184. S. u. ff.

Die Handschriften dieser Sammlung sind nicht selten. Die Ballerini sahen in Rom viele ein und führen die älteren und merkwürdigeren in ihrer schätzbaren Abhandlung über die Sammlungen der älteren kirchlichen Rechtsquellen an. Unter diesen Handschriften erscheint die obige nicht, obgleich sie die Ballerini kannten [1]). Die Urschrift *(codex authenticus)* enthält an der Stelle der an den salonischen Bischof Stephan [2]) gerichteten dionysischen Vorrede eine in Versen verfasste Vorrede des Papstes Hadrian mit der Aufschrift: *Domino Excel. filio Carulo Hadrianus Papa.* Diese Vorrede fanden die Ballerini in einer alten Handschrift zu St. Germain, welche auf Karls Befehl im Jahre 805 geschrieben ward [3]). In allen anderen Handschriften der hadrianischen Sammlung dagegen, welche die Ballerini sahen, fehlt die erwähnte Vorrede. Da nun die vaticanischen zu denselben gehören, so ist auch die obige nicht nach der Urschrift, sondern nach einer Abschrift der hadrianischen Sammlung, welche der unwissende Abschreiber für jene ansah, verfertigt. Dass aber die Notitia die nicht die geringste kirchliche Beziehung hat, der dionysischen Sammlung die Karl von Hadrian erhielt, beigefügt gewesen wäre, ist ausser Binterim Niemanden bekannt. Ob sie der Abschreiber in der vermeintlichen Urschrift schon vorfand oder selbst seiner Abschrift beifügte, ist unbekannt. Es ist daher reine Willkür die Binterim eigenthümlich ist, jener Notitia Hadrians Namen beizulegen [4]). Betrachten wir nun dieselbe näher. Sie besteht aus zwei Stücken. Im ersten sind unter einem völlig verdorbenen Titel [5]) die Provinzen Galliens mit ihren Haupt- und anderen Städten verzeichnet. Dieses Verzeichniss unterscheidet sich von der oben erwähnten

---

[1]) Dies erhellt daraus, dass die Ballerini eine Handschrift der hadrianischen Sammlung unter der 1337. Nr. anführen, die Handschrift bei Schelstraten aber mit der 1338. Nr. bezeichnet ist.

[2]) Für denselben hatte Dionysius am Ende des fünften Jahrhunderts die Sammlung der Concilschlüsse verfertigt.

[3]) A. a. O. 185. S.

[4]) So nennt Binterim (a. a. O. 645. S.) eine ebenfalls bei Schelstraten (a. a. O. 641. S.) aus einer Handschrift der Bibliothek der Königinn von Schweden abgedruckte angeblich aus Karls des Grossen Zeit stammende Überarbeitung der oben erwähnten Notitia provinciarum et civitatum Galliae, der nur manche Namen aus Karls Reiche beigefügt wurden (s. Rettberg a. a. O. 2. Bd., 156. S.), ohne weiteres eine kirchliche Notitia der Königinn von Schweden!!

[5]) Er lautet: Notitia in provincia Galliarum vel Galliurias decem titulis nominate qualiter statutum aut . . . . . .

Notitia provinciarum et civitatum Galliae blos dadurch, dass die Provinzen nicht alle in derselben Ordnung stehen, dass ein Paar Städte mehr angeführt, dagegen ein Paar andere ausgelassen, dass einigen Städten die späteren Namen beigefügt [1]), die Namen der Städte aber häufig verunstaltet sind [2]). Es stimmt also in der Hauptsache mit jener Notitia überein. Es ist daher begreiflich, wenn Köln dort ebenfalls als Hauptstadt des zweiten Germaniens erscheint. Das andere Stück enthält unter der Aufschrift *Nomina omnium provinciarum* ein Verzeichniss der übrigen Provinzen. Hier aber sind die Städte derselben nicht angegeben. Nur hin und wieder wird bei einer Provinz die Hauptstadt angemerkt [3]). Dieses Verzeichniss ist nichts anderes als der bekannte aus des Kaisers Theodosius Zeit stammende *Libellus provinciarum Romanarum* [4]). Mit demselben ward das erstere Verzeichniss später häufig verbunden [5]), und zwar so, dass es bald voran, bald ans Ende gesetzt ward. Geht es, wie in unserer Notitia, voraus, so sind die Provinzen Galliens im Libellus ausgelassen [6]). Die Aufschrift *Nomina omnium provinciarum* [7]) ist daher nicht richtig; es sollte mit Beziehung auf das vor-

---

[1]) Z. B. civitas Argentoracensium, hoc est Stratis-purgo, civitas Nemetum, hoc est Spira.

[2]) Wir besitzen mehrere Verzeichnisse der Provinzen und Städte Galliens (S. Simlerus, Aethici cosmographia. Basil. 1575. 348. S. u. ff., Bouquet a. a. O. 2. Bd. 1. S. u. ff. und die unten 131. Seite, 1. Anm. angeführten Werke), die alle von einander mehr oder weniger abweichen. Das älteste und beste ist das von Sirmond herausgegebene. Die vier von Bouquet mitgetheilten sind neueres Ursprungs und sehr fehlerhaft. S. Bouquet a. a. O. 1. S., Anm. a.

[3]) So ist z. B. unter den siebzehn illyrischen Provinzen blos bei Pannonia prima die Hauptstadt angezeigt, nämlich Sirmium, was aber nicht einmal richtig ist, da es bekanntlich die Hauptstadt von Pannonia secunda war. Eben so unrichtig wird bei der Provinz Asia Ilium angegeben, da Ephesus ihre Hauptstadt war.

[4]) S. Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 3. Ausg., Karlsruhe 1845. 2. Bd., 192. S. u. f.

[5]) Ein Abdruck des blossen Libellus aus einer vaticanischen Handschrift steht bei Schelstraten (a. a. O. 649. S.). Dort lautet die Überschrift: Incipiunt Nomina XI. Regionum continentium intra se Provincias CXIII. Diese 11 Regionen sind: Italia, Gallia, Africa, Hispania, Illyricus (al. Illyricum), Thracia, Asia, Oriens, Pontus, Aegyptus, Britannia.

[6]) In unserer Notitia sind aus Nachlässigkeit des Abschreibers auch noch andere Provinzen ausgelassen, so wie die Namen mehrerer Provinzen sehr verunstaltet sind.

[7]) Diese Aufschrift hat auch der Libellus in einer dem achten Jahrhundert angehörenden Freisinger Handschrift die sich jetzt auf der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München befindet. Das vorausgehende Verzeichniss der Provinzen

ausgehende Verzeichniss der gallischen Provinzen vielmehr *Nomina caeterarum provinciarum* heissen. Wo das Verzeichniss der gallischen Provinzen nachfolgt, wird der Libellus vollständig gegeben [1]). Das also ist die Notitia welcher Binterim, da sie zufällig in einer Handschrift der hadrianischen Sammlung angehängt ist, den Namen des Papstes Hadrian beilegt, und welche kein einziges im siebenten oder achten Jahrhundert errichtetes Bisthum, nicht einmal Lorch und Salzburg, enthalten soll. Das behauptet er von dem bekannten *Libellus provinciarum Romanarum*, von einem am Ende des vierten Jahrhunderts verfassten Verzeichnisse der römischen Länder und Provinzen, worin mit Ausnahme von zwölf Hauptstädten keine einzige Stadt, sage keine einzige Stadt angegeben ist! Diese Behauptung die nur ein so flüchtiger Schreiber wie Binterim aufstellen kann [2]), erzeugte nun bei Filz die Meinung, die in der erwähnten Handschrift der hadrianischen Sammlung angehängte Notitia wäre ein Verzeichniss der Bisthümer. Diesen Irrthum aber vergrösserte er selbst noch dadurch, dass er in der oben angeführten Stelle Binterim's die angebliche Notitia Hadrians mit jener des Honorius verwechselte. Auf diese Weise kam die *Notitia Honorii Augusti* als ein Verzeichniss aller zur Zeit des Kaisers Honorius bekannten Bisthümer der christlichen Welt zum Vorschein! Diesen auffallenden Irrthum der auch in Pritz's Geschichte des Landes ob der Enns [3]) überging, hätte Filz leicht vermeiden können, wenn er die Notitia bei Schelstraten selbst nachgesehen hätte. Damit löst

---

und Städte Galliens hat die barbarische Aufschrift: Incipiunt capitula quantas civitates metropolis sunt vel subsequalis civitas habent et castra. Die Namen der Provinzen und Städte sind auf das Ärgste verunstaltet. In dem Verzeichnisse der gallischen Provinzen ist die provincia Lugdunensis tertia ganz ausgelassen. Übrigens stehen hier die Provinzen in derselben Ordnung, wie in der Notitia bei Sirmond.

1) Er ist abgedruckt bei Schonhovius, Dignitates omnes administrationesque tam civiles quam militares, quas Romani in Provinciis Orientis et Occidentis habuere, ex antiquitatis reliquiis. Additus est et ipsarum Provinciarum Romanarum libellus integritati restitutus. Basil. 1552. 60. S., hinter den Ausgaben des Eutropius und Sextus Rufus von Cellarius (Cizae 1678 u. Jenae 1755) und Verheyk (Lugduni Batav. 1762 u. 1793) und bei Gronovius, Varia geographica. Lugd. Bat. 1739. 25. S. u. ff.

2) Binterim's Übersicht des Kirchenbestandes in den ersten, mittleren und letzten Zeiten, worin die oben angeführte Stelle vorkommt, strotzt von Unrichtigkeiten, so dass sie fast unbrauchbar ist.

3) A. a. O.

sich denn der letzte der Gründe, auf welche Filz seine Behauptung, Lauriacum wäre vor dem fünften Jahrhundert noch kein bischöflicher Sitz gewesen, baute, in Nebel auf.

Filz's Behauptung selbst aber widersprechen die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen christlich-kirchlichen Zustände. Dieser Punct, der in Bezug auf die Bestimmung des Alters des lorchischen Bisthums um so wichtiger ist, als wir aller früheren Nachrichten über dasselbe beraubt sind, ward, so nahe er auch liegt, von allen bisherigen Schriftstellern ganz ausser Acht gelassen. Zu Severins Zeit nämlich war die Bevölkerung des Landes durchweg christlich. Nur in Cucullis [1]) (Kuchl) entdeckte Severin Leute welche an heidnischen Opfern Theil nahmen, sich jedoch äusserlich zur Kirche hielten. In allen Orten, welche der Heilige besuchte, in Asturis [2]), Comagenis [3]), Boitro [4]), Juvavo [5]), Cucullis [6]), erscheinen Kirchen, Priester, Diakone und andere Kleriker. Wir dürfen daher mit vollem Grunde annehmen, dass damals in allen ufernorischen Städten christliche Gemeinden mit einem geordneten Klerus bestanden [7]). Diese Gemeinden mussten nun nach der Verfassung der Kirche einem Bischofe untergeordnet sein; der Bischof aber konnte kein anderer als der von Lauriacum sein. Hieraus folgt, dass die

---

[1]) Pars plebis (castelli, cui erat Cucullis vocabulum) in quodam loco nefandis sacrificiis inhaerebat. Quo sacrilegio comperto, vir dei (Severinus) multis plebem sermonibus allocutus, jejunium triduanum per presbyterum loci persuasit indici ac per singulas domos cereos afferi praecepit, quos propria manu unusquisque parietibus affixit ecclesiae. Tunc psalterio ex more decurso, ad horam sacrificii presbyteros et diaconos vir dei hortatus est, tota cordis alacritate secum communem dominum deprecari, quatinus ad sacrilegos discernendos lumen suae cognitionis palam ostenderet. Itaque cum multa largissimis fletibus cumque fixis genibus precaretur, pars maxima cereorum, quos fideles attulerant, subito est accensa divinitus; reliqua vero eorum, qui praedictis sacrilegiis infecti fuerant, volentes latere quod negaverant, inaccensa permansit. Tunc ergo qui eos posuerunt divino declarati examine, protinus exclamantes secreta pectoris satisfactionibus prodiderunt et suorum testimonio cereorum manifesta confessione convicti propria sacrilegia testabantur. 12. K.

[2]) 1. K.

[3]) Ebendas.

[4]) 23. K. Die Handschriften bieten ausser Boitro noch Poitro, Boiotro, Poiotro für Boioduro, die Innstadt bei Passau.

[5]) 14., 25. K.

[6]) 12. K. u. f.

[7]) In dem Castelle Cucullis (a. a. O.) finden wir ausser dem Pfarrer (presbyter loci) noch Priester und Diakone.

ufernorischen Kirchengemeinden auch von dort aus gegründet wurden. Dadurch traten sie als Tochtergemeinden (Filiale) in ein kirchliches Abhängigkeitsverhältniss zur Muttergemeinde und bildeten mit ihr einen besonderen Sprengel (Diöcese), dessen Haupt und Mittelpunct der Bischof war. Wurden aber die ufernorischen Kirchengemeinden von Lauriacum aus gestiftet, so ist damit auch das höhere Alter des Bischofssitzes entschieden. Die Gemeinden entstanden nämlich nicht auf ein Mal, sondern nach und nach. Anfänglich gab es in der Bischofsstadt nur eine Kirche, in welcher der Bischof alle gottesdienstliche Handlungen selbst verrichtete. Sie war der gemeinsame Versammlungsort der Christen der Stadt. Die etwaigen christlichen Bewohner der Umgegend nahmen gleichfalls an dem Gottesdienste der in der bischöflichen Kirche gehalten ward, Theil. Die an derselben angestellten Presbyter waren die Gehilfen des Bischofes, ohne dessen Erlaubniss sie keine kirchliche Handlung vornehmen durften [1]). Als sich aber nach und nach die Zahl der Gläubigen in dem Masse vergrösserte, dass die bischöfliche Kirche sie nicht alle mehr fassen, der Bischof alle gottesdienstliche Handlungen allein nicht mehr verrichten konnte, wurden von demselben neben der bischöflichen noch andere Kirchen errichtet und mit Priestern die in seinem Auftrage den Gottesdienst besorgten, versehen. So entstanden auch in Lauriacum ausser der bischöflichen noch andere Kirchen [2]). Als sich dann das Christenthum von der Bischofsstadt aus in den benachbarten Orten immer mehr verbreitete, wurden allmählich auch dort Kirchen errichtet, an welchen der Bischof für die Verwaltung der Seelsorge innerhalb eines bestimmten Bezirkes (Parochie) besondere Priester bestellte. Im vierten Jahrhundert erscheinen die Stadt- und Land-Pfarrkirchen bereits als eine allgemeine Einrichtung. Im Hinblicke auf die im Ufernoricum zu Severins Zeit vorhandenen ausgebildeten kirchlichen Zustände dürfen wir daher unbedenklich annehmen, dass in mehreren Städten des Landes schon in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Pfarrkirchen bestanden.

---

[1]) S. die Beweisstellen bei Mamachi, Origines et antiquitates christianae. Romae 1752. 4. Bd., 529. S. u. ff.

[2]) Dass in Lauriacum mehrere Kirchen bestanden, erhellt aus der folgenden in Severins Leben (27. K.) vorkommenden Stelle: Praeterea quadam die vir dei (Severinus) cunctos pauperes in una basilica statuit congregari u. s. w.

Bedenken wir nun, dass das Christenthum zu Anfange des vierten Jahrhunderts, als die diocletianische Verfolgung ausbrach, in Lauriacum bereits gegründet war, dass dort nicht weniger als vierzig Christen ergriffen und gemartert wurden, dass das während der Verfolgung vergossene Blut der Märterer allenthalben der Same neuer Bekenner ward, dass bald darauf Konstantin die christliche Kirche anerkannte, auf alle Weise begünstigte und ihre Ausbildung mit allem Eifer betrieb, dass unter seiner Regierung in den meisten Provinzen des Reiches bischöfliche Kirchen bestanden und dass Noricum bereits unter den Provinzen deren Bischöfe der Versammlung von Sardika (344) beiwohnten, erscheint, — bedenken wir das alles, so können wir nicht zweifeln, dass Lauriacum, die ansehnlichste und wichtigste Stadt des Ufernoricums, schon zu Konstantins Zeit der Sitz eines Bischofes war. Noch mehr. Bedenkt man, dass sich zu Anfange des vierten Jahrhunderts in dem benachbarten Pannonien zu Poetovio [1]) (Pettau), das hart an der norischen Grenze lag, und zu Siskia (Sissek) Bischofsstühle befanden [2]); erwägt man ferner, dass die christliche Kirche vor der diocletianischen Verfolgung über 40 Jahre lang nicht beunruhigt ward [3]) und sich zu Anfange der Regierung Diocletians zu einem äusserlich blühenden Zustande erhob [4]), so wird man selbst die Vermuthung, dass das Alter des lorcher Bischofssitzes bis an den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreiche, nicht für gewagt halten.

Zwar behauptet Filz [5]), es hätte zur Zeit der diocletianischen Verfolgung in Lauriacum der Zahl der Christen nach noch kein Bischof vorhanden sein können. Allein einmal lässt sich aus der Angabe der

---

[1]) So lautet der Name auf den Inschriften und in den besten Handschriften des Tacitus (Hist. 3, 1). Mannert (a. a. O. 696. S.) ist daher im Irrthume, wenn er Poetovio für einen Schreibfehler und Petavio (auf der peutingerschen Tafel) für die richtige Benennung der Stadt hält.

[2]) Auf dem Bischofsstuhle von Poetovio sass Victorin und auf jenem von Siskia Quirin. Beide erlitten in der diocletianischen Verfolgung den Märterertod. Über dieselben s. Winter, Vorarbeiten 1. Bd., 4. u. 5. Abh., Muchar, Das röm. Noricum. 2. Bd., 114. S. u. ff., Rettberg a. a. O. 1. Bd., 223. S. u. f., 241. S. u. f., 163. S.

[3]) Seit dem Duldungsedicte des Kaisers Gallien (260—268). Bei Eusebius (Hist. eccles. 7, 13) steht das Rescript, wodurch dasselbe nach Makrians Besiegung auch auf Ägypten angewendet ward. Vgl. Neander a. a. O. 1. Bd., 239. S. u. f.

[4]) Eusebius a. a. O. 8. B., 1. K.

[5]) A. a. O. 69. Bd., Anz.-Bl., 54. S. u. 70. Bd., Anz.-Bl., 30. S.

Acten des h. Florians, es seien 40 Christen ergriffen und gemartert worden, noch keineswegs folgern [1]), dass es in Lauriacum damals noch wenige Christen gegeben hätte. Denn wie an anderen Orten, so konnte sich auch dort zur Zeit der Verfolgung ein Theil der christlichen Bewohner verborgen, ein anderer Theil sich geflüchtet haben. Es konnte daher die christliche Gemeinde in Lauriacum ausser jenen vierzig Märterern recht wohl noch viele Glieder nicht blos in der Stadt, sondern auch auf dem Lande zählen. Dann aber ist aus der Geschichte der christlichen Kirche bekannt, dass in den ersten Jahrhunderten auch an Orten wo sich noch nicht viele Christen befanden, bischöfliche Sitze errichtet wurden, um der weiteren Verbreitung des Christenthums zu festen Anhaltspuncten zu dienen. Man denke nur an die christlichen Gemeinden die von den Aposteln oder ihren Schülern gegründet wurden. Dieselben waren Anfangs klein und bestanden oft nur aus wenigen Bewohnern oder Familien eines Ortes [2]). Erst später, nachdem sich das Christenthum die Herrschaft errungen hatte, ward es Regel, bei grösseren Gemeinden Bischöfe, bei kleineren aber Presbyter einzusetzen. Ausserdem macht Pritz [3]) für die Behauptung, dass zur Zeit der diocletianischen Verfolgung zu Lauriacum kein Bisthum, ja kaum eine ordentliche Gemeinde bestanden hätte, noch den Umstand geltend, dass in Florians Acten unter den vierzig Christen kein Bischof, kein Priester oder Diakon und keine

---

[1]) Dies thut auch Pritz a. a. O. 126. S.

[2]) Von solchen Gemeinden gebrauchte man daher den Ausdruck παροικία, der ursprünglich eine von mehreren Bewohnern gebildete Gemeinde im Gegensatze zu μονοικία bezeichnete. (S. Balsamon und Zonaras ad can. 17. Conc. Chalcedon. bei Beveregius, Συνοδικον s. Pandectae canonum SS. Apostolorum et concilior. ab ecclesia Graeca receptarum. Oxoniae 1672. 1. Bd., 133. S. u. f.) Jener Ausdruck findet sich schon frühzeitig für kirchliche Gemeinde (S. Gieseler a. a. O. 189. S., Anm. g). Im Morgenlande behielt man ihn auch für den aus mehreren Gemeinden bestehenden bischöflichen Sprengel bei (S. can. 14. 15. Apostol., vgl. can. 9. Conc. Antioch. 341). Im Abendlande dagegen ward parochia von der einzelnen Kirchengemeinde gebraucht, der bischöfliche Sprengel aber dioecesis (schon in einem von der Synode von Arles im J. 314 an den römischen Bischof Sylvester erlassenen Schreiben bei Mansi a. a. O. 2. Bd., 469. Sp.) genannt, während man im Morgenlande mit dem Ausdrucke διοίκησις den von mehreren Metropolitansprengeln (ἐπαρχία als Metropolitansprengel in can. 9. Conc. Antioch., can. 9. 17. Conc. Chalcedon. 451, im Abendlande provincia bei Cyprian. ep. 45, 68) gebildeten Patriarchensprengel bezeichnete. S. Balsamon ad can. 9. Conc. Chalcedon. bei Beveridge a. a. O. 122. S.

[3]) A. a. O. Vgl. Filz a. a. O. 69. Bd., Anz.-Bl. 54. S.

lorchische Kirche genannt würde. Allein wie kann aus dem Umstande, dass in Florians Acten unter den vierzig Christen kein Bischof erwähnt wird, geschlossen werden, dass derselbe nicht vorhanden war? Wurden denn damals alle Bischöfe ergriffen und gemartert? So gewiss die Vorsteher der Kirchen der vorzüglichste Gegenstand der Verfolgung waren, so bekannt ist es auch, dass ihr viele entgingen. Wissen wir doch, dass auch Quirin, Bischof von Siskia, zur Zeit der diocletianischen Verfolgung entfloh, auf der Flucht aber ergriffen ward [1]). Konnte sich also nicht auch der Bischof von Lauriacum damals von seiner Gemeinde entfernen? Mochte auch manchen Bischof die Furcht vor dem ihm zuerst drohenden Tode zur Flucht treiben, so wurden doch gewiss die meisten durch höhere Rücksichten dazu bewogen, indem sie es für ihre Pflicht hielten, sich der Gemeinde und der Kirche für die Zukunft zu erhalten [2]). Noch viel weniger ist das Stillschweigen das die Acten über andere Geistliche beobachten, von Bedeutung. Denn einmal folgt daraus noch nicht, dass solche nicht vorhanden waren. Dann kann nicht mit Gewissheit angenommen werden, dass jene vierzig Christen lauter Laien waren. Der Verfasser der Acten gebraucht den allgemeinen Ausdruck *sancti*, worunter doch wohl auch ein Geistlicher begriffen sein konnte. Wollte aber Jemand einwenden, der Berichterstatter hätte es, wofern unter den vierzig Christen ein Geistlicher gewesen wäre, nicht verschwiegen, so verriethe er geringe Kenntniss der Märtereracten. Denn der Verfasser wollte lediglich Florians Leiden erzählen und hätte schwerlich der vierzig Christen gedacht, wenn sie nicht die nächste Veranlassung zu der Leidensgeschichte seines christlichen Helden gewesen wären. Wie können aber endlich bei einer kleinen Gemeinde, wie die lorchische damals sicher war, schon

---

[1]) Inter multos autem, qui in Christi exercitu triumpharent, B. Quirinus episcopus Siscianus a Maximo praeside jussus est comprehendi. Quem cum studiose quaererent et beatus id sensisset episcopus, egressus est a civitate et fugiens comprehensus est et deductus. Passio S. Quirini episcopi et martyris bei Ruinart, Acta Martyrum. Veron. 1731. 437. S.

[2]) In den Christenverfolgungen entfernten sich nicht selten die Bischöfe von ihren Gemeinden. Dadurch setzten sie sich freilich manchen Beschuldigungen aus, welchen selbst der berühmte karthagische Bischof Cyprian der sich während der in der Mitte des dritten Jahrhunderts wüthenden decischen Verfolgung eine Zeit lang in die Verborgenheit zurückgezogen hatte, nicht entgehen konnte, wie er selbst (14. Br.) erzählt.

mehrere Geistliche gesucht werden? War doch auf der im Jahre 397 zu Karthago gehaltenen dritten Versammlung der Bischöfe die Frage behandelt, ob der Bischof der nur einen Presbyter hätte, seines Gehilfen beraubt werden könnte, wenn eine andere Kirche eines Bischofes bedürfte [1]. Wir sehen daraus, dass es zu Ende des vierten Jahrhunderts bischöfliche Kirchen gab, in welchen der Bischof nur einen Priester zur Aushilfe hatte. Daher bedurfte der lorchische Bischof zu Anfange des vierten Jahrhunderts vielleicht noch keines Priesters, da er allein im Stande war, alle priesterlichen Handlungen selbst vorzunehmen. Ein Diakon den der Bischof auch in der kleinsten Gemeinde nicht entbehren konnte, war vielleicht der einzige Geistliche der bei der lorchischen Gemeinde zu jener Zeit neben dem Bischofe angestellt war. Jener ganze Einwurf rührt von der irrigen Meinung her, jede bischöfliche Gemeinde wäre schon vom Anfange an zahlreich gewesen und hätte daher auch eine zahlreiche Geistlichkeit aller Grade gehabt. Derselben Meinung müssen wir es zuschreiben, wenn Pritz gegen das Bestehen eines lorchischen Bisthums, ja einer ordentlichen Gemeinde einwendet, dass in Florians Acten keine lorchische Kirche genannt werde. Denn abgesehen davon, dass nicht einzusehen ist, zu welchem Zwecke der Verfasser der Acten, der ja nicht die damals in Lauriacum bestehenden christlichen Zustände, sondern Florians Leiden an jenem Orte schildern wollte, einer Kirche hätte erwähnen sollen, ist aus der Kirchengeschichte hinlänglich bekannt, dass zu jener Zeit manche Gemeinden noch keine ausschliessend dem Gottesdienste gewidmete Gebäude oder Kirchen hatten. Solche gab es blos an Orten wo schon ansehnliche Gemeinden bestanden. Erst seit Konstantin erhoben sich allenthalben Kirchen, wie bekanntlich dieser Kaiser selbst mit grossem Eifer den Aufbau vieler Gotteshäuser betrieb [2].

Untersuchen wir nun, zu welcher Zeit das Bisthum Tiburnia gegründet ward.

---

1) Postumianus episcopus dixit: Deinde qui unum habuerit, numquid debet illi ipse unus presbyter auferri? Aurelius episcopus dixit: Sed episcopus unus esse potest, per quem dignatione divina presbyteri multi constituti possunt: unus autem episcopus difficile invenitur constituendus. Quapropter si necessarium episcopatui quis habet presbyterum et unum (ut dixisti frater) habuerit, etiam ipsum ad promotionem dare debebit. Con. Carthag. III. can. XLV. Mansi a. a. O. 3. Bd., 890. Sp.

2) Eusebius, De vita Constant. 2. B., 45. K. u. f.

Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts erhob sich in der abendländischen Kirche der bekannte Streit über die drei Capitel [1]), in Folge dessen der Erzbischof von Aquileja mit seinen Suffragan-Bischöfen die Kirchengemeinschaft die er mit dem römischen Stuhle bis dahin unterhalten hatte, aufhob. Die römischen Bischöfe gaben sich alle Mühe die Aquilejer zur Wiedervereinigung zu bewegen und forderten selbst die kaiserlichen Statthalter zum gewaltsamen Einschreiten auf. Der Erzbischof Sever ward in der That durch den Exarchen Smaragdus gewaltsam nach Ravenna geholt und daselbst so lange misshandelt, bis er dem Schisma [2]) entsagte. Nachdem er freigelassen war, widerrief er jedoch auf einer zu Marano (588) gehaltenen Versammlung seiner Bischöfe das wozu er in Ravenna gezwungen worden war [3]). Als hierauf der römische Bischof Gregor I. Sever aufforderte, einem kaiserlichen Befehle zufolge mit seinen Bischöfen zur Beilegung der Irrungen nach Rom zu kommen, richteten sie im Jahre 591 an den Kaiser Mauritius drei Bittschreiben, von welchen das der Bischöfe Venetiens und des zweiten Rhätiens auf uns gekommen ist [4]). Man möchte sie, so hiess es darin, nicht länger durch Soldaten drängen; sie könnten den römischen Bischof, erklärten sie, da er ihr Gegner wäre, nicht als ihren Richter anerkennen, wären aber bereit, wenn es die politischen Verhältnisse Italiens gestatteten, zu ihrer Verantwortung nach Konstantinopel zu kommen. Wenn indess jene Bedrängniss nicht aufhörte, stellten sie endlich vor, würden ihre Gemeinden nicht zugeben, dass ihre Nachfolger in Aquileja die Weihung empfingen, sondern sich an die fränkischen Erzbischöfe wenden. Auf diese Weise aber würde sich die Metropolitankirche von Aquileja auflösen, wozu bereits der Anfang gemacht worden wäre, da die fränkischen Bischöfe in drei Kirchen ihres Sprengels, in der poetovischen (?) [5]), der tiburnischen und der

---

[1]) Dieser Streit ist ausführlich erzählt von Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation. 8. Th. Leipzig 1778. 4. S. u. ff.

[2]) Darüber s. ausser Walch (a. a. O. 331. S. u. ff.) de Rubeis, De chismate ecclesiae Aquilejensis diss. hist. Venet. 1732, vermehrt wieder herausgegeben in dessen Monumenta eccles. Aquilejensis. 197. Sp. u. ff.

[3]) Paul Diacon., De gest. Langobard. 3. Bd., 26. K.

[4]) Abgedruckt bei de Rubeis a. a. O. 273. Sp. u. ff., Resch a. a. O. 407. S. u. ff. u. öft.

[5]) Die Handschriften bieten Beconensis und Bremensis. Die eine Leseart ist jedoch so schlecht als die andere. Unter den versuchten Verbesserungen (s. Resch a. a. O.

augustischen [1]) Kirche, Priester eingesetzt und fränkische Priester, wenn nicht auf Justinians Befehl die Beunruhigung ihrer Partei eingestellt worden wäre, schon damals fast alle zur Kirchenprovinz Aquileja gehörende Kirchen eingenommen hätten [2]).

---

412. S., 188. Anm.) hat Poetoviensis die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; denn das hart an der norischen Grenze gelegene und von Aquileja nicht allzuweit entfernte Poetovio konnte leicht zum aquilejischen Metropolitansprengel gehören. Mit Unrecht aber dachte man an Seben oder Kur. (S. Klein, Geschichte des Christenthums in Österreich und Steiermark. 1. Th. Wien 1840. 163. S.) Was Seben betrifft, so unterzeichnete der dortige Bischof Ingenuin das an den Kaiser Mauritius gerichtete Schreiben. In demselben nennt er sich Episcopus S. Ecclesiae Secundae Rhetiae; bei Paul. Diacon., De gest. Langobard. 3, 27. 32 und Johannes, Chronic. Venetum (bei Pertz a. a. O. 9. Bd. 8. S.) aber heisst er Ingenuinus de Sabione. Da er also damals mit Aquileja noch im Metropolitanverbande stand, so konnte sein Sitz Seben nicht zu den bereits davon abgerissenen Kirchen deren jenes Schreiben gedenkt, gehören. Kur aber stand unter dem Erzbischofe von Mailand, wie das von der dort im Jahre 451 gehaltenen Provinzialsynode an den römischen Bischof Leo I. gerichtete Schreiben welches der comische Bischof Abundantius für seinen abwesenden Amtsbruder Asimo, Bischof von Kur *), unterzeichnete, beweist. (Leonis M. opp. ed. Ballerin. 1, 1083.) Eben so falsch verstand man unter jener Kirche die veronische. Verona ward von der aquilejischen Metropolitankirche nie getrennt, so wie auch obiges Schreiben von einem Junior Episcopus S. Ecclesiae Catholicae Veronensis, der auch der oben erwähnten Versammlung von Marano (588) beigewohnt hatte, unterzeichnet ist. Jenen bei Klein (a. a. O.) vorkommenden Irrthum beging schon Hansiz (a. a. O. Korollar. I.), während er früher Poetoviensis lesen zu müssen glaubte (a. a. O. 94. S.). Auch Chabert (a. a. O. 4. Bd., 2. Abth., 52. S., 6. Anm.) entschied sich für diese Leseart.

[1]) Darunter ist wohl die Kirche von Augsburg zu verstehen, da keine andere des Namens Augustana mit Aquileja in Verbindung gebracht werden kann.

[2]) Si conturbatio ista et compulsio — remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis ecclesiae post hoc patietur accedere. Sed quia Galliarum archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem occurent et dissolvetur metropolitana Aquilejensis ecclesia —. Quod ante annos jam fieri coeperat, et in tribus ecclesiis nostri concilii, id est Beconensi, Tiburniensi et Augustana, Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi ejusdem tunc divae memoriae Justiniani principis jussione commotio partium nostrarum remota fuerit, pro nostris iniquitatibus pene omnes ecclesias ad Aquilejensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant. Diese Vorstellungen hatten die Wirkung, dass der Kaiser Mauritius dem römischen Bischofe und dem Exarchen den Befehl ertheilte, die Bischöfe der aquilejischen Kirchenprovinz in Ruhe zu lassen. Das an Gregor I. gerichtete Schreiben ist abgedruckt bei de Rubeis a. a. O., Resch a. a. O. 415. S. u. öft.

*) Muchar (a. a. O. 2. Th., 305. S.), der das oben erwähnte Schreiben der mailändischen Provinzialsynode nicht kannte, zählt mit Unrecht Asimo zu den kurischen Bischöfen, die nicht auf erprobten, sondern auf ganz verwerflichen Geschichtsquellen beruhten.

Aus jenem Schreiben ersehen wir also, dass Tiburnia mit Aquileja im Metropolitanverbande stand. Dies Verhältniss aber erklärt sich daraus, dass Aquileja die Mutterkirche von Tiburnia war. Aquileja selbst aber war schon frühe der Sitz eines Bischofes. Hält auch die Nachricht, der Evangelist Marcus habe in Aquileja die christliche Lehre verkündet und seinen Schüler Hermagoras zum ersten Bischofe eingesetzt [1]), die Prüfung nicht aus [2]), so darf doch mit Zuverlässigkeit angenommen werden, dass jene Stadt schon zu Anfange des zweiten Jahrhunderts ein Bischofssitz war [3]). Der ganze Ausbreitungszug des Christenthums ging in allen Theilen des römischen Reiches nach dem Zuge der bedeutendsten Städte. Wir dürfen daher die Regel aufstellen: je bedeutender die Stadt war, desto früher besass sie eine Christengemeinde. Aquileja aber war eine der grössten und blühendsten Städte des römischen Reiches. Alle aus Istrien, Liburnien, Dalmatien, Pannonien, Noricum, Rhätien und Italien kommende Heerstrassen vereinigten sich dort und machten die Stadt zum Mittelpuncte des Verkehres [4]). Daher ward Aquileja eine der vorzüglichsten Pflanzschulen des Christenthums. Als sich der dortige Bischof gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zum Metropoliten erhoben hatte [5]), dehnte sich sein Sprengel in die benachbarten Länder weit aus, was deutlich dafür spricht, dass das Christenthum von Aquileja aus dorthin verbreitet worden war [6]). Daher konnte von dieser alten Bischofsstadt das Christenthum auch bald auf das nicht

---

[1]) S. de Rubeis a. a. O. 1. K. u. f., Muchar a. a. O. 2. Th., 50. S. u. ff., v. Ankershofen a. a. O. 650. S. u. f.

[2]) S. Rettberg a. a. O. 154. S. u. f.

[3]) Mit dem Bischofe Theodor der die Acten der Synode von Arles (314) unterzeichnete (Mansi a. a. O. 2. Bd., 476. Sp.), beginnt die Reihe der urkundlich beglaubigten Kirchenvorsteher Aquileja's.

[4]) S. Muchar a. a. O. 1. Th., 378. S. u. ff., 2. Th. 49. S., v. Ankershofen a. a. O. 625. S. u. f., 644. S. u. f.

[5]) S. de Rubeis a. a. O. 20. K.

[6]) In einer Urkunde des Kaisers Hludowig II. vom Jahre 855, in welcher dem Patriarchen von Aquileja sein Metropolitanrecht über Istrien bestätigt wird, heisst es: Theutmarus Aquilejensis sive Forojuliensis ecclesiae patriarcha per Ebrardum ill. comitem — magnificentiae nostrae antiquas auctoritates ostendit, quibus manifestissime comprobatur: quod Aquileja civitas ab initio fidei catholicae per Italiam, Germaniam, Venetiam Istriamque regionem disseminatae principatum in omni Istria. patriarchalis obtinuerit dignitatis. De Rubeis a. a. O. 438. Sp.

allzu weit entfernte ansehnliche Municip Tiburnia übertragen werden [1]). Zu Severins Zeit breitete sich der Sprengel des dortigen Bischofes in der Umgegend der Stadt weit umher aus [2]). Solchen Umfang aber erhielt derselbe allmählich dadurch, dass von der Bischofsstadt aus das Christenthum in den umliegenden Orten gegründet ward. Daher musste in Tiburnia auch schon längere Zeit eine bischöfliche Kirche bestehen. Alles das aber berechtiget uns zu der Annahme, dass die Gründung des tiburnischen Bisthums ins vierte Jahrhundert hinaufreicht.

Ausser Lauriacum und Tiburnia ist aus den römischen Zeiten weiter kein norisches Bisthum urkundlich bekannt. Zwar nennen mehrere Schriftsteller noch Poetovio und Aemona (Laibach) [3]). Allein Poetovio lag in Oberpannonien [4]) und Aemona gehörte Anfangs

---

[1]) Über die Strassenverbindung zwischen Tiburnia und Aquileja s. Muchar a. a. O. 1. Th., 314. S., v. Ankershofen a. a. O. 577. S. u f.

[2]) Dies erhellt aus des Eugippius Worten (25. K.): Igitur memoratus antistes (Paulinus) literarum tenore perstructus universa dioecesis suae castella scriptis propriis vehementer admonuit u. s. w.

[3]) Winter, Älteste Kirchengeschichte von Altbaiern. 279. S., Rettberg a. a. O. 223., 224., 238., Dümmler a. a. O. 2. S.

[4]) Tacitus (Hist. 3, 1) schreibt Poetovio Pannonien zu, wenn er es als das Winterlager der dreizehnten Legion (hiberna tertiae decimae legionis) welche in Pannonien lag, bezeichnet und Ptolemäus (2, 15) führt es ausdrücklich unter den Städten Oberpannoniens auf. Die Meinung, dass Poetovio zu Noricum gehört habe, stützt sich auf das hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 266. S.) vom Jahre 333, welches bei dieser Stadt sagt: transis pontem, intras Pannoniam inferiorem, auf Ammian Marzellin (14, 11, 19) aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und auf den Rhetor Priscus (Ex hist. Gothica exc. de legat. in Corp. scriptor. hist. Byzant. Bonnae 1829. 1. Bd., 185. S.) aus dem fünften Jahrhundert, welche Poetovio eine norische Stadt nennen. Der erstere sagt nämlich: Petobionem oppidum Noricorum und der letztere ἀπὸ Παταβίωνος τῆς ἐν Νωρικῷ πόλεως. (Huschberg a. a. O. 582. S. hält Παταβίων irrthümlich für Passau.) Wären jene Angaben richtig, so müsste man annehmen, dass später eine Änderung der Grenze stattgehabt hätte und Poetovio zu Noricum gezogen worden wäre. Allein dass dies nicht der Fall war und Poetovio noch im vierten Jahrhundert zu Pannonien gehörte, beweist am besten eine noch erhaltene Unterschrift des Bischofes Aprian von Poetovio, die bis jetzt auffallender Weise ganz unbeachtet blieb. Aprian wohnte nämlich der kirchlichen Versammlung von Sardika (344) bei und unterzeichnete mit vielen anderen dort anwesenden Bischöfen das von Athanasius an die mareotischen Kirchen gerichtete Schreiben (S. oben die 68. S. 2. Anm.) also: Aprianus de Petabione *Pannoniae*. Poetovio gehörte stäts zu Oberpannonien. Es lag aber an der norischen Grenze und breitete sich wahrscheinlich an den beiden Ufern der Drau aus, die dort Noricum von Oberpannonien schied. Hieraus erklärt sich die Angabe des hierosolymischen Reisebuches. Dasselbe aber verwechselt das untere mit dem oberen Pannonien, da es nicht inferiorem, sondern superiorem

ebenfalls zu Oberpannonien [1]), später aber zu Italien [2]). Sicher aber waren jene Bisthümer nicht die einzigen, die zur Zeit der römischen Herrschaft im Noricum bestanden. Als nämlich der neue salzburgische Erzbischof Arno seine kirchliche Gewalt über Karantanien oder das alte Mittelnoricum ausdehnen wollte, machte der aquilejische Patriarch Ursus († 810 oder 811) das Recht seines Stuhles über Karantanien aus alter Zeit geltend und führte an, die bischöflichen Kirchen Karantaniens wären, was er aus den Verhandlungen der Synoden die seine Vorgänger, ehe die Langobarden in Italien eingedrungen wären (568), gehalten hätten, erweisen könnte, der Metropole Aquileja unterworfen gewesen [3]). Hieraus aber erhellt, dass im Mittelnoricum mehr als ein Bisthum bestand. Wirklich finden wir auch in den Unterschriften

---

heissen muss. Muchar (a. a. O. 1. Th., 10., 244. S. und Gesch. des Herzogth. Steiermark. 1. Th. 15., 18. S.) versteht jene Angabe von der späteren Theilung Pannoniens durch die Drau, so dass man bei Poetovio über die Draubrücke von dem oberen in das untere Pannonien übergegangen wäre. Allein er übersah, dass das Reisebuch, wie schon Valesius (in der Ausg. des Ammian. Marcellin. Paris 1681. 133. S., Anm. e) bemerkte, beide Pannonien mit einander verwechselt. (Vgl. Wesseling zum Itin. Hierosolym. 561. S. u. Mannert a a. O. 557. S.) Bei Maurianis (das Itin. Anton. hat Marinianis) sagt es: intras Pannoniam superiorem für inferiorem. Dort war die Grenze zwischen Ober- und Unterpannonien. Muchar's Behauptung, dass Pannonien später durch die Drau in das obere und untere getheilt worden wäre, ist ungegründet. Die Angaben des Ammian Marcellin's und des Rhetors Priscus aber sind falsch. Darüber vgl. Muchar, Das röm. Noric., 1. Th., 5. S., Anm. c u. Mannert a. a. O. 697. S.

1) Plinius (3, 25) zählt Aemona zu den Colonien Pannoniens und Ptolemäus (2, 15) führt es unter den Städten Oberpannoniens auf.

2) Herodian (8, 1) nennt Aemona die erste (östliche) Stadt Italiens. Vgl. v. Ankershofen a. a. O. Quellen-Stellen u. Erläuterungen 116. S., Anm. b.

3) Ursus sanctae Aquilegiensis ecclesiae patriarcha et Arno Juvavensis ecclesiae archiepiscopus — non minimam inter se contentionem habuerunt de Carantana provincia, quod ad utriusque illorum dioecesim pertinere deberet. Nam Ursus patriarcha antiquam se auctoritatem habere asserebat et quod tempore, antequam Italia a Longobardis fuisset invasa, per synodalia gesta, quae tunc temporis ab antecessoribus suis Aquilegiensis ecclesiae rectoribus agebantur, ostendi posset, praedictae Carantanae provinciae civitates ad Aquilegiam esse subjectas. Arno vero archiepiscopus asserebat se auctoritatem habere pontificum sanctae Romanae ecclesiae Zachariae, Stephani atque Pauli, quorum praeceptis et confirmationibus praedicta provincia tempore antecessorum suorum ad Juvavensis ecclesiae dioecesim fuisset adjuncta. Karl der Grosse beendigte jenen Streit im Jahre 811, indem er die Drau als Grenze zwischen den beiden Sprengeln festsetzte. S. die Urkunde bei Kleinmayrn a. a. O. Anh. 61. S. Vgl. de Rubeis a. a. O. 400. S. u. f.

einer unter dem Erzbischofe Elias von Aquileja im J. 579 zu Grado [1]) gehaltenen Provinzialsynode ausser einem Bischofe Leonianus von Tiburnia noch einen mittelnorischen Bischof Johannes von Celeja [2]) (Zilli). Sollte jene Synode auch erdichtet sein [3]), so haben wir doch keinen Grund, an der Richtigkeit der dort angeführten Namen der Bischöfe und ihrer Sitze zu zweifeln [4]). Was den erwähnten Bischof Johannes von Celeja betrifft, so ist er durch eine glaubwürdige Quelle erwiesen [5]). Dass aber in Celeja erst in den unruhigen Zeiten des sechsten Jahrhunderts ein bischöflicher Stuhl erstanden wäre, das zu glauben, wird uns Niemand zumuthen. Wir sind vielmehr der Meinung, dass das was von Tiburnia gilt, unbedenklich auch auf Celeja übertragen werden dürfe. Dieses bedeutende Municip [6]),

---

[1]) Seit dem Einbruche der Langobarden (568) hatte der Erzbischof von Aquileja auf der Insel Grado seinen Sitz.

[2]) De Rubeis a. a. O. 240., 254. Sp. u. f.

[3]) De Rubeis (a. a. O. 245. Sp. u. ff.) meint, der erste Theil der Synodalverhandlungen, so wie auch das Schreiben des römischen Bischofes Pelagius II. sei erdichtet, der andere aber gehöre der unter dem aquilejischen Erzbischofe Paulin im Jahre 557 gehaltenen Synode an.

[4]) Die meisten Bischöfe, so wie fast alle Bischofssitze, können aus echten Quellen nachgewiesen werden. (S. Resch a. a. O. 368. S. u. ff.) Blos von der ecclesia Avoriciensis (al. Aventiensis) und der ecclesia Scaravensis (al. Scaravasiensis) ist nichts bekannt. Beide Namen sind verdorben. Der letztere soll Scarabantiensis (von Scarabantia in Oberpannonien) heissen. Über den ersteren Namen s. de Rubeis a. a. O. 256. S. u. Resch a. a. O. 373. S., 109. Anm.

[5]) Hansiz (a. a. O. Corollar. IV.) behauptet, der Celejer Bischof Johannes hätte auch der oben erwähnten Synode von Marano (588) beigewohnt. Auf derselben waren zehn Bischöfe zugegen. Paul Diakon (a. a. O. 3. Bd., 26. K.) führt ihre Namen und Sitze an, unter ihnen aber findet sich kein Johannes von Celeja. Dagegen erwähnt derselbe Schriftsteller gleich darauf noch einige Suffraganbischöfe des aquilejischen Patriarchen, unter welchen zwei des Namens Johannes vorkommen. Der eine derselben ist der Bischof von Parentium (Parenzo), der andere aber der von Celeja. (Vgl. Resch a. a. O. 390. S., 139. Anm.) Der in einem Schreiben des römischen Bischofes Gregor I. vom Jahre 599 (bei de Rubeis a. a. O. 285. Sp.) erwähnte episcopus quidam Joannes nomine de Pannoniis veniens wird von dem gelehrten Chabert (a. a. O. 4. Bd., 2. Abth., 52. S., 7. Anm.) wohl mit Unrecht für den Cillier Bischof Johannes gehalten.

[6]) Celeja war keine Colonie, wie mehrere Schriftsteller (z. B. Muchar a. a. O. 1. Th., 160. S. u. f.) behaupten, sondern ein Municip. (S. Seidl, Epigraphische Excurse, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. 115. Bd., Anz.-Bl. 3. S. u. ff.) Plinius (3. Bd., 24. K.) und Ptolemäus führen Celeja unter den norischen Städten an, das antoninische und hierosolymische Reisebuch (bei Parthey und Pinder 61., 266. S.) fügen dem Namen civitas bei und die peutingersche Tafel deutet seine Wichtigkeit durch die beigesetzten Thürmchen an. (Wenn Seidl a. a. O. 3. S. darin das Zeichen eines Municipes erblickt, so ist er im Irrthume. S. die 145. S., 4. Anm.) Die vielen im

welches, so lange Noricum noch eine Provinz bildete, der Sitz des Statthalters *(procurator)* war [1]) und später bei der Theilung Noricums in das Ufer- und Mittelnoricum [2]) ohne Zweifel die Hauptstadt und der Sitz des Statthalters *(praeses)* von Mittelnoricum ward [3]), lag an der von Aquileja nach dem Morgenlande führenden Heerstrasse zwischen Aemona und Poetovio. Aemona besass in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts eine bischöfliche Kirche [4]) die ebenfalls unter Aquileja stand [5]), das nahe Poetovio aber war, wie bereits oben bemerkt ward, schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts der Sitz eines Bischofes. Es wäre daher wahrlich sonderbar, wenn sich nicht auch in Celeja, der bedeutendsten Stadt Mittelnoricums, schon im vierten Jahrhundert ein Bischofsstuhl erhoben hätte [6]).

---

heutigen Cilli aufgefundenen Alterthümer sprechen für die ehemalige Bedeutung der Stadt. S. Seidl a. a. O. 102. Bd., Anz.-Bl. 2. S. u. ff., 104. Bd., Anz.-Bl. 25. S. u. ff., 108. Bd., Anz.-Bl. 46. S. u. ff., 111. Bd., Anz.-Bl. 1. S. u. ff., 115. Bd., Anz.-Bl. 1. S. u. ff., Beiträge zu einem Namenverzeichnisse der römischen Procuratoren im Noricum, in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissensch. philos.-hist. Classe, 13. Bd. 62. u. ff. und Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreichischen Monarchie, im Archive für Kunde österreich. Geschichts-Quellen. 13. Bd., 93. S. u. ff.

1) Dafür spricht eine Reihe von Denkmälern, die in neueren Zeiten in Cilli gefunden wurden und norischer Procuratoren erwähnen. S. Seidl, Beiträge zu einem Namenverzeichnisse der römischen Procuratoren im Noricum a. a. O. und Beiträge zu einer Chronik der archäologischen Funde in der österreich. Monarchie a. a. O. 93. S. u. ff.

2) Diese Theilung fand höchst wahrscheinlich unter Diocletians Regierung Statt. Mittelnoricum wird zuerst auf Steinschriften aus Konstantins Zeit genannt. S. v. Ankershofen a. a. O. 343., S. Anm. b.

3) Wenn in Celeja früher der Procurator Noricums seinen Sitz hatte, so darf wohl angenommen werden, dass dort auch später der Sitz des Statthalters von Mittelnoricum war. Diese Annahme wird auch durch ein zu Cilli aufgefundenes Denkmal (bei Gruter a. a. O. 283. S., 5. Nr.), welches einen Statthalter der Provinz Mittelnoricum nennt, bestätigt. Der Behauptung Mannert's (a. a. O. 693. S. u. f.), Celeja wäre zu sehr aus dem Mittelpuncte der Provinz gerückt, als dass die Römer dem allgemeinen Civilvorsteher dort seine Stelle hätten anweisen sollen, so wie der Vermuthung v. Ankershofen's (a. a. O. 457. S.), der Statthalter Noricums dürfte Lauriacum oder Juvavum, der Statthalter Mittelnoricums aber Virunum zu seinem Amtssitze gehabt haben, widersprechen die oben erwähnten Cillier Denkmäler. Wahrscheinlich zu Attila's Zeit ward das sichere Tiburnia der Sitz des mittelnorischen Statthalters. In Severins Leben (22. K.) nämlich erscheint es als Hauptstadt Mittelnoricums (metropolis Norici sc. mediterranei).

4) Ein Bischof Maximus von Aemona unterzeichnete die Acten der aquilejischen Synode vom Jahre 381. Mansi a. a. O. 3. Bd., 600. Sp.

5) S. de Rubeis a. a. O. 187. Sp.

6) Seidl's Behauptung (Zur Geschichte der Stadt Cilli, in der Steiermärkischen Zeitschrift, Neue Folge, 7. Jahrg. Grätz 1844. 16. S.), dass ein Bischof Tenax von

Wenn die im Mittelnoricum gelegenen Städte Tiburnia und Celeja zur Römerzeit Bischofssitze waren, soll es das Municip Virunum [1]) (auf dem Zollfelde) nicht auch gewesen sein? Dort in der Mitte des Landes vereinigten sich die von Aquileja und Celeja nach Lauriacum und Juvavum führenden Heerstrassen. Durch diesen Strassenknoten der den Süden mit dem Norden, den Südosten mit dem Nordwesten verband, erwuchs Virunum zu einem ansehnlichen und blühenden Orte [2]). Es wäre nun wirklich Ausnahme von der allgemeinen Regel, wenn sich dort zur Zeit der römischen Herrschaft kein Bischofsstuhl erhoben hätte, da wir einen solchen in dem minder bedeutenden, fern von den Hauptstrassen gelegenen Tiburnia finden. Nach dem Gange den die Verbreitung des Christenthums im römischen Reiche nahm, lässt sich vielmehr annehmen, dass sowohl in Celeja als in Virunum noch früher als in Tiburnia Bischofsstühle emporstiegen [3]).

Das aber werden auch alle Bisthümer sein welche Noricum zur Zeit der römischen Herrschaft höchst wahrscheinlich besass. Das mittlere Noricum hatte auch ausser Celeja, Virunum und Tiburnia keine beträchtliche Stadt mehr, wo sich ein Bischofssitz hätte finden können. Was aber das Ufernoricum anbelangt, so bürgt uns Severins Leben dafür, dass dort ausser Lauriacum kein Bisthum mehr bestand [4]).

Celeja dem Concile von Aquileja (381) beigewohnt hätte, ist ein Irrthum. In den Unterschriften dieses Concils erscheint kein Bischof jenes Namens.

[1]) Gewöhnlich hält man Virunum für eine von dem Kaiser Claudius gegründete Colonie und beruft sich auf eine in Rom befindliche Steinschrift (bei Gruter a. a. O. 569. S., 7. Nr., Orelli a. a. O. 3504. Nr. Vgl. v. Ankershofen a. a. O. 497. S.); allein s. Zumpt a. a. O. 390. S., 2. Anm. und oben die 83. S. 1. Anm.

[2]) Plinius (a. a. O.) und Ptolemäus (a. a. O.) nennen Virunum unter den norischen Städten und die peutingersche Tafel malt dazu, wie bei Celeja, zwei Thürmchen. Die auf dem Zollfelde gefundenen Überreste Virunums zeugen von seiner ehemaligen Grösse und Herrlichkeit. S. v. Ankershofen a. a. O. 501. S. u. ff., 633. S. u. ff.

[3]) Wenn aber v. Ankershofen (a. a. O. 652. S.) aus dem Umstande, dass der Patriarch von Aquileja seine kirchliche Gewalt über Karantanien auf eine alte Übung gründete, folgert, dass christliche Gemeinden mit hierarchischer Verfassung in Kärnten wenigstens im dritten, vielleicht aber schon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts bestanden hätten, so ist dies eine völlig haltlose Meinung. Einzelne Bekenner des Christenthums mochten sich wohl schon damals unter der Bevölkerung Kärntens finden; aber wir haben kein Recht schon an Christengemeinden zu denken. Erst im vierten Jahrhundert können wir solche dort suchen.

[4]) Wäre im Ufernoricum ausser Lauriacum noch ein Bischofssitz vorhanden gewesen, so hätte Eugippius ihn sicher erwähnt. Das Dasein eines zweiten Bisthums im

Nach allem dem was wir bisher über Lauriacum bemerkt haben, müssen wir dasselbe für das älteste Bisthum Noricums halten. Bestand

Ufernoricum aber ist schon darum höchst unwahrscheinlich, weil im Abendlande (mit Ausnahme Afrikas) nur die beträchtlicheren Städte in der Regel Bischofssitze erhielten und sich seit der Synode von Sardika (344) auch nur in solchen Städten Bischofsstühle erheben sollten (s. oben die 102. S. 1. Anm.), im Ufernoricum aber ausser Lauriacum keine beträchtliche Stadt mehr vorhanden war. Zwar hält der gelehrte Gaisberger (Ovilaba a. a. O. 12. S. u. ff.) Ovilava für eine solche Stadt, weil auf der peutingerschen Tafel das Sinnbild grösserer Colonien, wodurch wir Augusta Vindelicorum, Vindobona, Carnuntum ausgezeichnet sähen, im ganzen Ufernoricum Ovilia allein beigelegt, es also schon bald nach seiner Entstehung oder Erweiterung Städten deren Bedeutsamkeit, Grösse und Wichtigkeit im römischen Alterthume allgemein anerkannt gewesen, an die Seite gesetzt wäre, und weil (auf Inschriften) die Aedilität und das Duumvirat als getrennt aufgeführt würden, da doch in kleinen, weniger bedeutenden Colonien die Aedile meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde gehabt hätten. Allein diese Gründe beweisen nichts. Was die beiden Thürmchen die auf der peutingerschen Tafel zu Ovilia gemalt sind, betrifft, so sind sie keineswegs das Sinnbild grösserer Colonien, für welche Gaisberger mit Unrecht Augusta Vindelicorum und Vindobona hält. Beide Städte waren vielmehr Municipe*). Das Zeichen bei Augusta Vindelicorum ist übrigens von jenem ganz verschieden. Auf der peutingerschen Tafel finden sich die beiden Thürmchen nicht blos bei Colonien, sondern auch bei vielen anderen Städten. Nicht alle Colonien aber, bei welchen jenes Zeichen angesetzt ist, waren bedeutend, z. B. Sena Julia, Parentium, Privernum, Cosa, Luna in Italien. Dasselbe gilt auch von vielen anderen Orten, z. B. von Velinä, Bituriza (Biturgia bei Ptolemäus), Vata Volaterra (einem blossen Flecken) in Italien, Cornacum in Pannonien, Arbor Felix in Rhätien, Taruenna, Condate, Castellum Menapiorum in Gallien. Dagegen fehlen die zwei Thürmchen bei mehreren beträchtlichen Colonien, z. B. bei Dortona, Parma in Italien, bei Aventicum, der berühmten Hauptstadt der Helvetier, Augusta Rauracorum (zu den beiden letzteren Orten ist jedoch ein anderes Zeichen gemalt), so wie auch bei mehreren anderen nicht unbedeutenden Städten, z. B. bei Acumincum in Pannonien, Vindonissa in Helvetien. Aus jenem Zeichen lässt sich daher keineswegs mit Sicherheit auf die Beträchtlichkeit eines Ortes schliessen. Dasselbe scheint vielmehr überhaupt anzudeuten, dass ein Ort wichtig war; er brauchte desshalb nicht beträchtlich zu sein. Der Abzeichner der peutingerschen Tafel aber malte die zwei Thürmchen nicht immer zum rechten Orte (s. Mannert a. a. O. 9. Bd., 2. Th., 209. S. unter Kroton). Bedenken wir nun, dass er sich gerade bei der Abzeichnung der Gegend von Ovilia sehr nachlässig

*) Gaisberger (a. a. O. 16. S.) bezieht nach dem Vorgange vieler Schriftsteller die Worte des Tacitus (Germ. 41. K.): splendidissima Rætiæ provinciæ colonia auf Augusta Vindelicorum. Allein weder Tacitus noch ein anderer Schriftsteller vor Ptolemäus (2, 13) nennt diese Stadt. Dann aber heisst sie auf fünf Inschriften (bei Hefner a. a. O. XXXIX. CLXXX., CLXXXVIII., CCLIV., CCCLVII. Dkm.) municipium und auf einer municipium Aelium Augustum (ebendas. LXXXI. Dkm.), zum deutlichen Beweise, dass diese vindelicische Stadt deren alten einheimischen Namen wir nicht kennen, von dem Kaiser Hadrian mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt und desshalb nach ihm benannt ward. (Mehr darüber s. in unserer Beurtheilung der erwähnten hefnerschen Schrift in den Münchner gelehrten Anzeigen. Jahrg. 1834. Hist. Classe, 5. Nr., 36. Sp. u. ff.) Ebenso heisst Vindobona auf Inschriften municipium. S. Muchar, Das röm. Noric. 1. Th. 166. S. u. f.

nun zur Zeit der kirchlichen Versammlung von Sardika (344) im Noricum nur ein Bisthum, so wird der dortige Bischof der jener

zeigt (s die 106. S. 3. Anm.), so dürfen wir die schon von Kurz (a. a. O. 10. S.) und Mannert (a. a. O. 3. Bd., 637. S.) ausgesprochene Vermuthung, die zu Ovilia gemalten Thürmchen gehörten zu Lauriacum, für wohlgegründet halten. Dass aber auch Ovilava kein beträchtlicher Ort sein konnte, geht schon daraus hervor, dass es nicht einmal im Leben Severins, zu dessen Zeiten es nach Gaisberger's eigenem Nachweise noch bestand, erwähnt wird. Was dann dieses Gelehrten Behauptung, in kleinen, weniger bedeutenden Colonien hätten die Aedile meistens auch die höchste obrigkeitliche Würde gehabt, anbelangt, so sind uns blos einige italische Städte bekannt, in welchen die Aedilität als der höchste Magistrat erscheint (z. B. in Arpinum und zwar dort in der Dreizahl. Cicero ad famil. 10, 11, 3. Vgl. Orelli a. a. O. 571. Nr.). In den anderen italischen Städten aber, so wie namentlich in den Colonien und Municipen der Provinzen, sie mochten bedeutend sein oder nicht, finden wir entweder IIviri (mit vollständigem Titel IIviri juri dicundo *)) und aediles oder IIIIviri juri dicundo und IIIIviri aediliciae potestatis (auch IIIIviri aediles **)). Wir verweisen z. B. auf die nicht beträchtlichen norischen Municipe Cetium (Gaisberger a.a.O. 14. S., Muchar a. a. O. 165. S.) und Aguntum (Muchar a. a. O. 162. S.). Die in Ovilava vorkommenden Duumvire und Aedile liefern also für die Bedeutsamkeit dieser Colonie nicht den geringsten Beweis.

Klein (a. a. O. 85. S.) meint, Favianis, welches er für Vindobona hält, wäre eine beträchtliche Stadt gewesen, weil es in Severins Leben civitas genannt würde, und gründet darauf die Annahme, Favianis wäre ein Bisthum gewesen. Allein civitas ward von den Römern für jede Stadt gebraucht, sie mochte beträchtlich sein oder nicht. So heisst z. B. in dem hierosolymischen Reisebuche jede Stadt ohne Unterschied civitas, nur Rom wird urbs genannt. Dass aber auch in Severins Leben civitas nicht eine beträchtliche Stadt bezeichnet, sondern dem oppidum gleich gesetzt wird, erhellt daraus, dass eine und dieselbe Stadt bald civitas bald oppidum genannt wird. Dies ist gerade bei Fabianis der Fall, welches zweimal civitas und dreimal oppidum heisst (3., 4., 23. K.). Eugippius wollte durch das eine wie durch das andere Wort lediglich den Begriff Stadt ausdrücken. Daher gibt er dem beträchtlichen Tiburnia (18. K.), der Hauptstadt Mittelnoricums, ebenso wie dem unbeträchtlichen Asturis (1. K.) oder Purgum (nach süddeutscher Weise für Burgum, welches in der Nähe von Favianis lag, 4. K.) den Namen oppidum. Ebenso gebraucht er urbs für oppidum. Auch locus kommt öfters in dieser Bedeutung bei ihm vor: Namen, die Lauriacum in einem und demselben Abschnitte (29. K.) führt und die Eugippius der Abwechslung zu Liebe brauchte. Mehrere Schriftsteller machten sogar den in Favianis gelegenen Tribun Mamertin zum dortigen Bischofe, weil in Severins Leben (4. K.) bemerkt wird, dass er hernach zum Bischofe geweiht worden sei (qui post episcopus ordinatus est). Allein abgesehen davon, dass es höchst willkürlich ist, aus jener unbestimmten Bemerkung zu folgern, Mamertin wäre Bischof von Favianis geworden, war dies nicht einmal möglich. Denn durch Eugippius wissen wir, dass Favianis zu den rugischen Donaustädten gehörte,

*) Zwischen den IIviri juri dicundo und IIviri ohne weiteren Zusatz bestand kein Unterschied.

**) Unter den IIIIviri juri dicundo, so wie unter den IIIIviri aediliciae potestatis oder IIIIviri aediles sind immer nur zwei Personen zu verstehen. Über die IIIIviri s. die umfassenden Erörterungen bei Zumpt a. a. O. 161. S. u. ff.

Versammlung beiwohnte, auch von Lauriacum gewesen sein. Da indess das benachbarte Pannonien zu jener Zeit schon fünf Bisthümer zählte [1]), so dürfen wir wohl annehmen, dass es auch im Noricum

---

welche bei der allgemeinen Auswanderung der Römer nach Italien verlassen und nachher verwüstet wurden. Mamertin müsste folglich in Italien die Bischofswürde erhalten haben. Da jedoch jene Bemerkung in der Handschrift des Surius fehlt, so scheint sie aus einer späteren Randglosse in den Text gekommen zu sein, wozu, wie der gelehrte Welser (a. a. O. 667. S.) schon längst bemerkt hat, der Umstand, dass zu derselben Zeit ein Bischof Mamertus zu Vienne in Gallien lebte (Gregor. Turon., Hist. Francor. 2, 34), leicht Anlass geben konnte.

[1]) In den Unterschriften der Väter von Sardika erscheinen drei pannonische Bischöfe, nämlich Aprian von Poetovio, Marcus von Siskia und Euterius (Hilarius nennt ihn Eutasius), dessen Sitz aber nicht angegeben ist. Muchar (a. a. O. 2. Th., 304. S.) ist daher im Irrthume, wenn er behauptet, von Siskia wäre kein anderer Bischof als der h. Quirin bekannt. Die Geschichte kennt vielmehr noch einen dritten Bischof von Siskia, nämlich Constantius, welcher der Synode von Aquileja (381) beiwohnte. (Mansi a. a. O. 3. Bd., 600. Sp.) Ferner erwähnen die Acten der Sardiker Versammlung des Bischofes Valens von Mursa (Esseck), welcher eines der Häupter der arianischen Partei war und von jener Versammlung abgesetzt ward. Er wohnte der schon früher erwähnten zu Philippopolis abgehaltenen Synode bei und unterzeichnete das Rundschreiben derselben. (S. oben 66. S. 7. Anm.) Zu jener Zeit sass auf dem Bischofsstuhle von Sirmium gleichfalls ein Häretiker, der bekannte Photinus. (Sokrates a. a O. 2. B., 18. K.) Seine Lehre ward von den zu Antiochien (345) und zu Mailand (347) gehaltenen Synoden verworfen, er selbst aber auf dem Concile zu Sirmium (351) seines Amtes entsetzt. (Sokrates a. a. O. 19., 29. K., Sozomenus a. a. O. 4. B., 6. K.) Demnach sind fünf pannonische Bischöfe, welche zur Zeit des Concils von Sardika vorhanden waren, erwiesen. Mehrere Schriftsteller (z. B. Rettberg a. a. O. 1. Bd., 225. S.) führen auch Stridon, die Vaterstadt des berühmten Kirchenvaters Hieronymus, als einen schon zur Zeit der nikäischen Synode (325) bestandenen pannonischen Bischofssitz an, weil der in den Unterschriften derselben vorkommende Domnus aus Pannonien (s. das Verzeichniss der Väter von Nikäa im Codex canonum eccles. Romanae und in der Prisca translatio in Leonis M. opp. ed. Ballerin. 3. Bd., 45., 212. Sp. und jenes bei Mansi a. a. O. 2. Bd., 702. Sp.) in einer Handschrift Stridonensis heisst. (Mansi a. a. O. 696. Sp.) Allein dieser Beisatz ist falsch, da Stridon nicht zu Pannonien, sondern zu Dalmatien gehörte. In welcher pannonischen Stadt aber jener Bischof seinen Sitz hatte, ist unbekannt. Eben so wenig kennen wir die Namen und Sitze der pannonischen Bischöfe, welche dem Concile von Tyrus (335) beiwohnten. (Eusebius, Vita Constant. 4, 43). Muchar (a. a. O. 137. S.) findet in der angeführten Stelle des Eusebius irrig die Worte, welche der Kaiser Konstantin an die Synode von Tyrus gerichtet hätte. Nicht unwahrscheinlich aber zählte Pannonien welches viele beträchtliche Städte hatte, zur Zeit der Synode von Sardika noch mehr Bischofsstühle als die angegebenen. Jene von Poetovio und Siskia bestanden, wie bereits oben bemerkt ward, schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts und ohne Zweifel erhob sich in Sirmium, dieser grossen und wichtigen Stadt (s. Muchar a. a. O. 299. S. u. f.), noch früher als in jenen Städten ein Bischofssitz, wenn auch die in einer dem salonischen Bischofe Hesychius (405—438) zugeschriebenen Lebensbeschreibung des h. Clemens (s. Farlati, Illyricum sacrum. Venetiis 1751. 1. Bd.,

damals noch ein zweites Bisthum gab. Vielleicht war es Celeja dessen Lage und Bedeutung es auf jeden Fall sehr wahrscheinlich machen, dass sich dort schon frühzeitig christliche Zustände bildeten [1]).

Jeder norische Bischof hatte einen besonderen Sprengel (Diöcese) [2]), innerhalb dessen er seine Gewalt ausschliessend auszuüben berechtigt war [3]). Die Grenzen dieser Sprengel aber können wir aus Mangel an Nachrichten um so weniger bestimmen, als wir nicht einmal wissen, ob Noricum in lauter einheimische Bisthümer getheilt war. So konnte das hart an der norischen Grenze gelegene Poetovio seinen Sprengel leicht über einen Theil des mittleren Noricums ausdehnen, sowie sich umgekehrt die eine oder die andere norische Diöcese in benachbarte Länder erstrecken konnte. Denn nicht eingeschränkt durch die politischen und natürlichen Grenzen der Länder pflanzten die Bischöfe oft in weitem Umkreise um ihre Sitze her die Keime des Christenthums. Nur das glauben wir ohne Bedenken behaupten zu dürfen, dass sich das lorchische Bisthum über das ganze Ufernoricum erstreckte. Von den mittelnorischen Bisthümern wird sich wohl schwerlich eines dorthin ausgedehnt haben. Celeja und Virunum lagen zu weit entfernt und das näher gelegene Tiburnia scheint seinen Sprengel mehr der Drau entlang ausgedehnt zu haben [4]). Sehr unwahrscheinlich aber ist es, dass

---

248. S. u. f.) enthaltene Nachricht, Andronikus, ein Jünger Christes, wäre der erste Bischof von Sirmium gewesen (Andronicus antiquus Christi discipulus qui fuit primus Sirmii in Pannonia episcopus. Farlati a. a. O. 2. Bd., 83. S.), keinen Glauben verdient. S. Dümmler, Die pannonische Legende vom h. Methodius a. a. O. 185. S.

1) Muchar's Behauptung (Gesch. des Herzogth. Steiermark. 1. Bd. 183), dass schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Celeja eine Christengemeinde bestanden hätte, ist gänzlich grundlos. Er schliesst dies aus der uralten Überlieferung, dass der h. Maximilian dort den Märterertod erlitten hätte, sowie daraus, dass derselbe schon im frühesten Mittelalter in den norisch-pannonischen Landen verehrt worden wäre. Allein was jene Überlieferung betrifft, so sagt derselbe Schriftsteller später (470. S.) selbst, dieselbe dürfte sich aus der im 13. Jahrhundert verfassten ganz verwerflichen Legende des heil. Maximilians (s. oben 96. S., Anm.) gebildet haben. Wie aber aus der bis in Hruodberhts Zeit hinaufgehenden Verehrung desselben folgen soll, dass schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Celeja eine Christengemeinde bestanden hätte, können wir nicht begreifen.

2) Dies wird durch des Eugippius Aussage von der Diöcese des Bischofes von Tiburnia bestätigt. (S. oben 141. S., 2. Anm.)

3) Can. 9. Conc. Antioch. 341. (in c. 2. C. IX. qu. 3.)

4) v. Ankershofen (a. a. O. 654. S.) behauptet, die tiburnische Diöcese hätte sich über das Gebiet von Tiburnia, welches sich noch im achten (vielmehr neunten) Jahrhundert bis an den Ursprung der Drau im tirolischen Toblacherfelde erstreckt hätte,

sich ein Bisthum der angrenzenden Länder in das Ufernoricum erstreckte. Im oberen Pannonien lag kein Bisthum welchem wir eine solche Ausdehnung geben könnten, in der Nähe, und was das zweite Rhätien betrifft, so wissen wir nicht einmal gewiss, ob es zur Zeit der römischen Herrschaft schon ein eigenes Bisthum hatte [1]). Viel eher lässt sich vermuthen, dass sich das lorchische Bisthum über einen Theil des zweiten Rhätiens längs der Donau ausdehnte [2]).

So war denn unstreitig das Bisthum von Lauriacum, welches die neuere Forschung aus nichtigen Gründen seines ehrwürdigen Alterthums entkleiden und zu einer vorübergehenden Schöpfung des fünften Jahrhunderts machen wollte, nicht blos eine Säule, sondern auch eine fruchtbare Pflanzschule des Christenthums im norischen Lande.

---

ausgedehnt und verweist in der letzteren Beziehung auf eine Urkunde des Kaisers Hludowig des Frommen vom J. 816 (bei Meichelbeck a. a. O. 252. S.), worin es heisst: Atto quondam Frisingensis episcopus struxit quandam cellulam, quae nuncupatur Inticha, et fratres ibidem ad dei omnipotentis officium peragendum congregavit in confinio Tiburniensi, ubi Dravus fluvius oritur. Das Bisthum von Tiburnia aber erstreckte sich gewiss über das Stadtgebiet (territorium) hinaus. Zu welchem Bisthume hätte z. B. das in der Nähe gelegene Municip Aguntum (Innichen), das sicher um die Mitte des fünften Jahrhunderts schon eine Pfarrkirche besass, sonst gehören sollen?

[1]) Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich in dem bedeutenden Municipe Augusta Vindelicorum schon zur Zeit der römischen Herrschaft ein Bischofsstuhl erhob.

[2]) So werden wohl die Städte Quintanis und Batavis, die zu Severins Zeit Pfarrkirchen in ihren Mauern zählten (Vita S. Sever. 16., 17., 23. K.), zum lorchischen Bisthume gehört haben. Über den angeblichen Passauer Bischof Valentin s. Rettberg a. a. O. 1. Bd., 220. S. u. f. und Dümmler, Piligrim von Passau. 7. S. u. f., 188. S., 12. Anm.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI.)

Akademie, k. preussische, der Wissenschaften. Monatsbericht April, Mai.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Herausgegeben von Wöhler, Liebig und Kopp. Bd. 94, Heft 1.

Annales des mines. IV. Série, Table des matières.

Annuaire de l'institut des provinces de France. 1855. (3 Exempl.)

Anzeigen, Göttingische, gelehrte. 1854.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. 10.

Berlin, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Bonnewyn, Henri, Notice sur la Spigélie anthelmintique. Liége, 1854; 8°.

— Mémoire sur le Tartrate Antimonico-potassique, Tartrate de Potasse et d'Antimoine ou émétique. Auvers 1851; 8°.

— Mémoire sur l'histoire et les maladies du Solanum tuberosum. Tirlemont 1851; 8°.

Cotta, Bernh., Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben der Menschen. Leipzig 1854; 8°.

Flora. 1855. Nr. 1—12.

Förster, Christ., Allgemeine Bauzeitung. Jahrgang 20, Heft 4.

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Herausgegeben von Kopp. Bd. II, Heft 1. (2 Exemplare.)

Gesellschaft, k. sächsische, der Wissenschaften. Abhandlungen der philolog.-hist. Classe. Bd. II, Bogen 27—34.

— Berichte über die Verhandlungen der philolog.-hist. Classe. 1854, Nr. 1—6. 1855, Nr. 1, 2.

Gesellschaft, physicalisch-medicinische, in Würzburg. Verhandlungen. Bd. V, Heft 3.

Göttingen, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Greifswald, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Gualandi, Michelangelo, lettera e risposta di Andrea Tessier intorno agli artisti Giov. Gherardini, Ugo da Carpi et Franc. Marcolini. Venezia 1855; 8°

Hauer, Franz Ritter v., und Foetterle, Franz, geologische Übersicht der Bergbaue der österreichischen Monarchie. Wien 1855; 4°

Heidelberg, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Heusler, A., der Bauernkrieg von 1655 in der Landschaft Basel. Basel 1854; 8°

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Band III, Heft 1—3.

Jahresbericht des Marien-Vereines zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Afrika. Nr. 4. Wien 1855; 8°

Journal, the astronomical. Vol. IV, No. 6—9.

Kiel, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Knabl, Richard, der angebliche Götter-Dualismus an den Votivsteinen zu Widem und Aquileja gegen den neuesten Behauptungs-Versuch wiederholt in Abrede gestellt. Gratz 1855; 8°

Kokscharow, Nicolai von, Materialien zur Mineralogie Russlands. Mit Atlas. Bd. I, Lief. 1—15. St. Petersburg 1853; 8°

Krabbe, Otto, die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. Bd. I. Rostock 1854; 8°

Kupffer, A. T., Compte-rendu annuel etc. de l'observatoire physique central. 1853. St. Pétersbourg 1854; 4°

Lancet, nederlandsch. Serie II, Nr. 5—8; Serie III, Nr. 1—4.

Lanza, Franc., Dall' antico palazzo Diocleziano in Spalato. Disp. 1, 2. Trieste 1855; 4°

Lazari, Vinc., Relazione di Andrea Gritti oratore straordinario per la Rep. di Venezia al Sultano Bajezid II. Firenze, 1854; 8°

— Promissione di Enrico Dandolo, Doge di Venezia (Giugno 1192). (Append. allo Archivio Storico Ital.)

Leipzig, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Malvezzi, Gius., Intorno l'influenza della malattia delle uve sul pagamento dei fitti e dei livelli. Venezia 1855; 8°

— Sulle case d'Industria. Venezia 1855; 4°.

Malvezzi, Gius., Rapporto della commissione instituita per istudiare e riferire sulla possibilità di fondare in Venezia una società pel patronato dei carcerati e liberati dal carcere (s. l. et d.); 4°.

Memorial de Ingenieros. Anno IX, No. 12.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. III, Heft 8.

Mocenigo, Alvise, Doge, commissione data a Luigi Giorgio ecc. Venezia 1855; 8°.

Münster, akadem. Schriften aus dem Jahre 1854.

Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität und der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Jahrg. 1854.

Negri, Girolamo, Discorso sulla concesione di Maria. Tratto da un codice Mss. posseduto dal Car. Em. Cicogna. Venezia 1855; 8°.

Owen, Rich., Principes d'Ostéologie comparée ou Recherches sur l'Archetype et les Homologies du squelette vertebré. Paris 1855; 8°.

Piria, R., Sulla Populina. s. l. et d.; 8°.

Programm des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt, für das Schuljahr 1853/54. (2 Exempl.)

Quetelet, sur la relation entre les températures et la durée de la végétation des plantes. (Académie de Belgique, Bulletins. Vol. XXII.)

Reichsanstalt, geolog. Jahrbuch, V. Heft; 4°.

Repertory of patent inventions and other discoveries and improvements in arts etc. No. 145—146.

Robin, Edouard, Précis élément. de chimies générale etc. Part I, II. Paris 1854; 8°.

— Mode d'action des Anesthésiques par inspiration. Paris 1852; 8°.

— Loi nouvelle régissant les différentes propriétés chimiques. Paris 1853; 8°.

Rostock, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Scheerer, Th., über die Krystallform und die chemische Zusammenstellung einiger Eisenhofen-Schlacken (s. l. et d.); 8°.

Schur, Ferd., Sertum florae Transilvan. Hermannstadt 1853; 8°.

Société Imp. et centr. d'Agriculture. Bulletin, Série II, T. 10.

Société géologique de France. Bulletin. T. XII, No. 8—11.

Société Linnéenne de Normandie. Mémoires 1824—1828; 8°. 1829—1853 4°. Paris 1825/53.

Society, chemical, quarterly journal. No. 26, 28, 29.

Sprenger, A., A Catalogue of the Arabic, persian and Hindustany manuscripts of the libraries of the king of Oudh. Calcutta. Vol. I, 1854; 8°

Stummer, Jos., Bildliche Darstellung der Geschichte der ausschl. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, vom Beginn des Betriebes bis zum abgelaufenen Jahre. Wien 1855; Fol.

Sugenheim, Sam., Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854; 8°

Thierarznei-Institut, k. k., Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Veterinärkunde. Bd. VI, Nr. 4.

Trausch, Jos., Chronicon Fuchsio Lupino-Oltardinum, sive Annales Hungarici et Transsilvan. Vol. 1, 2, Coron. 1847/48; 4°

Vereeniging, natuurkund. in Nederlandsch Indië. Tijdschrift. Vol. III, Aflev. 7.

Verein für vaterländische Naturkunde in Würtemberg. Jahreshefte. Bd. XI, Heft 1.

Verein für siebenbürg. Landeskunde. Archiv. Heft 3. (2 Exempl.)

Verein, histor. für Steiermark. Mittheilungen. Heft 6, Jahresbericht 1854.

Verein, hessischer, für Geschichts- u. Landeskunde etc. 1854. Nr. 4.

Verneuil, de, et Lorière de, Tableau des altitudes, observées en Espagne pendent l'été de 1853. Paris 1854; 8°

Villa, Ant., Notizie intorno al genere Melania. Milano 1855; 8°

— Osservazioni entomologiche, durante l'eclisse del 9 Ottobre 1847. Milano; 8°

— Intorno all' helix frigida. Pavia 1854; 8°

— Comparsa periodica della efimere nella Brianza. Milano 1847; 8°

Visiani, Roberto de, di due piante nuove dell' ordine Bromeliacee. Venezia 1854; 4°

— delle benemerenze de Veneti nella Botanica. Venezia 1854; 4°

Wagner, Georg, Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen. Darmstadt 1854; 8°

Weisse, Max., Sternbedeckungen und Mondsterne, beobachtet auf der k. k. Sternwarte in Krakau. Krakau 1855; 8°

Wietersheim, E. v., Gedächtnissrede auf Se. Maj. Friedrich August, König von Sachsen. Leipzig 1854; 4°

Zantedeschi, Franc., Telegrafo delle stazioni e delle locomotive delle Strade ferate. Venezia 1855; 8°

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XVII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1855. — JULI.

SITZUNG VOM 4. JULI 1855.

Vorgelegt:

Bericht über die vom October 1853 bis September 1854 zu Konstantinopel erschienenen orientalischen Werke.

Von dem c. M. **Freiherrn v. Schlechta-Wssehrd.**

Das Jahr 1269 d. H. endete mit dem 3. October 1853. Als Nachtrag zu den in jenem Jahre hier in Bleidruck erschienenen, in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, XIV. Bd., 1854, S. 74 beschriebenen Werken, sind noch folgende aufzuführen:

Nr. 300. Multeká terdschümesí, Mewkufatí[1], d. h. Übersetzung des Multeka von Mewkufatí. Zwei Foliobände, der erste von 413, der zweite von 364 Seiten, aufgelegt in der Staatsdruckerei Ende Dschemaſi-ulachir 1269 (April 1853)[2].

Multeka elebhur, d. h. Zusammenfluss der Meere, ist bekanntlich der Titel des grossen Gesetzbuches welches zur Zeit Sultan Suleiman des Grossen, vom Scheich Ibrahim Elhalebi[3]) verfasst, noch jetzt bei allen richterlichen Entscheidungen osmanischer Tribunale als vornehmste Quelle juridischer Erkenntniss benützt wird. Dasselbe ist, wie nicht minder bekannt, nach dem Vorbilde des Dürer von Molla Chosru auf Grundlage der Compilationen der vier grossen Imame und ihrer sie erläuternden Nachfolger zusammengestellt und umfasst sämmtliche Zweige islamitischen Rechtes in 57

---

1) ملتقى ترجمه سى موقوفاتى

2) Dasselbe Werk ist bereits früher ein Mal in Kairo und ein Mal in Konstantinopel in Druck erschienen.

3) Gestorben 956 m. Z.

Büchern die wieder in zahlreiche Abschnitte und Capitel (Fassl und Bab) zerfallen. Dem religiösen Theile desselben ist das grosse Werk M. d'Ohsson's entlehnt; der civilrechtliche, politische und criminalgesetzliche Theil sind noch nicht sattsam benützt und würden, in d'Osson's Weise kritisch bearbeitet, die Kenntniss muhammedanischer Legislationsgrundsätze vervollständigen. Diese Kenntniss wäre aber um so nützlicher in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo über die Reform osmanischer Staatsverfassung so Vieles von so Vielen geschrieben und geredet wird, welche von der Gesetzgebung worauf diese Verfassung beruht, die unklarsten Begriffe haben.

Verfasser vorliegender Übersetzung des arabischen Originals ins Türkische ist Mohammed Efendi mit dem Beinamen Mewkufati oder Mewkufatdschi (d. h. Chef der Mewkufat-Kanzlei) welcher, nachdem er mehrere hohe Ämter bekleidet, im Jahre 1655 (chr. Z.) vom blutdürstigen Grosswefir Ibschir verbannt und auf der Reise ins Exil [1]) von nachgeschickten Satelliten niedergemacht ward. Er widmete das Werk dem Sultan Ibrahim, Sohn Ahmed's I., und stellte es unter das Patronat des Grosswefirs Kara Mustafa I.

In der Vorrede werden die einschlägigen juridischen Quellen citirt, aus welchen sich der Übersetzer Raths erholte, um schwerverständliche Stellen des Originals richtig und dem canonischen Sinne getreu wiederzugeben. Als Veranlassung der Verfassung des Buches wird, wie gewöhnlich, Zuspruch und Aufmunterung von Freunden, verstärkt durch den diesfälligen Wunsch des genannten Grosswefirs angeführt.

Nr. 301. Ein Kleinoctavband von 181 Seiten, Anfang Silkide desselben Jahres (Mitte August 1853) in der Staatsdruckerei aufgelegt. Statt des Titels erscheint auf der ersten Seite sogleich die Überschrift: „Lob der Einheit Gottes des Allerheiligsten" woran sich ein kurzer Hymnus in 8 türkischen Distichen reiht. Auf diesen folgt das Lob des Propheten und jenes der vier Freunde desselben, bis endlich, im nächsten Absatze, Object und Zweck des Buches enthüllt wird.

Dort erzählt nämlich der Verfasser, dass er sich seit jeher mit der Lesung des Mesnewi von Dschelaleddin Rumi beschäftigt, ja sogar dasselbe fünf Mal vollständig abgeschrieben und über-

[1]) S. Hammer-Purgstall's Geschichte. Neue Ausgabe, Bd. III, S. 441.

dies 40 Doppelverse daraus ausgewählt und jeden davon mittelst Vorsetzung von fünf selbst verfassten gereimten türkischen Distichen, also zehnzeilig, glossirt habe. Nach Vollendung dieser Arbeit sei er von einer unsichtbaren Stimme aufgefordert worden, auch noch die 18 Eingangsdistichen des Mesnewi in gleicher Weise zu commentiren, was er denn ebenfalls gethan und das Ganze seinem Gönner dem Grosswefir [1]) Sultansfdé Mehmed gewidmet habe. Der Titel dieser glossarischen Zusammenstellung „Lösung der Forschungen" [2]) wird erst am Ende der Vorrede [3]) angegeben, und nennt zugleich, in Zahlenwerth aufgelöst, das Jahr der Verfassung 1057 m. Z. (1647.)

Der Dichter dessen Name nirgends in seinem Producte angeführt erscheint, ist der unter Sultan Ibrahim verstorbene berühmte Schönschreiber und Poet Dschewri [4]), der seine Anhänglichkeit an den Mewlewi-Orden dem er angehörte, auf diese Art bethätigte.

An diese Abhandlung reiht sich, ohne trennender Überschrift, ein anderes Erzeugniss desselben Verfassers, über dessen Ursprung er in einer Art Einleitung Aufschluss gibt.

Jusuf Sinetschak [5]) (d. h. Joseph mit dem gespaltenen Busen), ein früherer eifriger Verehrer Mola Rumis, hatte nämlich 366 Distichen aus dem Mesnewi ausgewählt und, indem er dieses letztere mit Recht einem Meere mystischer Poesie vergleichen zu dürfen glaubte, jene Auswahl „Dschefirei Mesnewi" (d. h. Insel des Mesnewi) betitelt. Auf dieser Insel eine frische Quelle springen zu lassen, zu diesem Auszuge einen weiteren glossirenden Commentar zu verfassen war die Absicht Dschewri's, zu deren Ausführung ihn Dschelaledin Rumi selbst durch geistige Eingebung ermuntert hatte. Das Bild mit Insel und Quell festhaltend, benannte er diesen seinen Commentar „Ain olfujuf" [6]) (d. h. Quell der Segnungen), welcher Titel, numerisch berechnet, zugleich das Jahr der Verfassung 1056 m. Z. (1646 chr. Z.) angibt.

---

[1]) Unter Sultan Ibrahim. S. Hammer's Geschichte des O. R. II. Aufl., III. Bd.

[2]) حل التحقيقات

[3]) S. S. 30.

[4]) Siehe: Hammer-Purgstall's Geschichte der O. Dichtkunst, Bd. III, S. 417, Dschewri's Biographie und Proben seiner Leistungen.

[5]) Siehe: Obige Geschichte, Bd. II, S. 249, dessen Biographie.

[6]) عين الفيوض

Die Form der commentirenden Glosse ist dieselbe wie in der ersteren Abhandlung, fünf türkische gereimte Doppelverse, worauf das glossirte persische Distichon in der Sprache des Originals folgt. Was den Geist seiner Leistung anbelangt, so sagt der Verfasser selbst sehr richtig von demselben am Schlusse der bemerkten Einleitung [1]:

„Nur der Geweihte mag ihn fassen;
Dem Laien wird er nimmer passen."

In der That dürften die meisten europäischen Leser in dieser Hinsicht der Classe der „Laien" angehören und sich auch willig dazu bekennen, denn eine unfruchtbarere Bemühung als das Eindringen in diese Nebelinsel islamitischer Mystik ist nicht leicht denkbar. Allerdings wird auf derselben den kühnen Einwanderer mancher Schattenbaum und frischer Rasenplatz erhabener und praktischer Wahrheit erquicken; allein welches Dorngestrüppe der Spitzfindigkeit und welche Sümpfe langweiliger Moralisterei muss man durchdringen, um zu einem Ziele zu gelangen, das anderswo und so häufig auf offener Küste dem Besucher winkt!

Überdies ist auch die Quelle welche Dschewri durch seine Glossirung auf jener Insel erweckte, nichts weniger als Waldwasser, lebendig und darum belebend; im Gegentheile, pedantisch, ohne Fall und Schall, schleicht jede ihrer Wellen die zehn Versstufen hinab und verliert sich im Pflanzensaume des Originaldistichons, welcher eher sie verschönt, statt dass sie ihn verschönen sollte.

Somit kann denn Dschewri's Schöpfung selbst in den Augen des europäischen Orientalisten kein weiteres Verdienst ansprechen als das, dem Freunde des Mesnewi das Verständniss der oft schwierigen, weil allzubündigen, Wortfügung des Originals zu erleichtern. Poetischen Schwung oder Gedankentiefe wird er umsonst darin suchen, ja auch die von Dschewri ausgewählten Stellen aus Dschelaleddin's Werk dürften, nach abendländischem Geschmacke, und im Vergleiche mit dem zahlreichen Trefflichen, wovon dieses merkwürdige Buch voll, grösstentheils als schwach bezeichnet werden. Dem morgenländischen Mystiker freilich, dem Mewlewi-Derwisch und Asketen, gelten dieselben ohne Ausnahme als „Juwelen aus der Bibel der Ssufis," als Aussprüche des „Dolmetsches himmlischer Geheimnisse", und somit begreift es sich, dass von ihrem

---

[1]) Siehe S. 32, 3ter Doppelvers.

Standpuncte aus Dschewri's Leistung als eine höchst preiswürdige erscheint.

Eine Übersetzungsprobe daraus findet sich bereits in Hammer-Purgstall's mehrgenanntem Werke, Bd. III, S. 121.

Die nachstehende [1]) ist dem Absatze entnommen, welcher von den Vortheilen handelt, die aus dem Umgange mit gottesfürchtigen Männern erwachsen.

Der glossirte persische Originaldoppelvers lautet:

Denn, sei auch Fels und Marmor deine Seele,
Des Frommen Nähe klärt sie zum Juwele.

Die Glosse heisst:

Willst Seelenheiles ganz du inne werden,
Und willst du Mensch im wahren Sinne werden,
An einen Frommen knüpfe deine Pfade,
Damit du theilhaft werdest seiner Gnade;
Und sage nicht: ‚mir fehlt der Muth dazu,
Bin nicht berufen, bin nicht gut dazu;‘
Wie Sonnenschein aus Kies Rubinen schafft,
Erweicht den Busen reinen Blickes Kraft;
Darum des Herzens Härte nicht bedenke,
Und kühn den Schritt zu einem Edlen lenke,
Denn, sei auch Fels und Marmor deine Seele,
Des Frommen Nähe klärt sie zum Juwele.

Von Lithographien kommt auf das Jahr 1269 m. J. noch nachzutragen folgende:

Chädúi askerié u desaïsi harbié [2]), d. h. Militärische Stratageme und Kriegslisten. Ein 256 Seiten starker Octavband, aufgelegt in der hiesigen Lithographie des Artillerie-Fortifications-Corps und beendet im Schewwal 1269 (Juli 1853). Der Verfasser, Chalil Chalid Bey, kündigt sich in der Vorrede als Major beim grossherrlichen Generalstabe und Adjutant bei seinem Vater Namik Pascha an, damals Militär- und Civilgouverneur von Bagdad und Commandant der türkischen Armee in Irak und Hedschaf. Die Titelvignette zeigt ein strahlenumgränztes Thugra, um das sich kriegerische Trophäen, Kanonen, Lorbeer, Gewehre reihen, die

---

1) Seite 98.

2) خدع عسكريه و دسايس حربيه

Bestimmung des Buches versinnlichend. Nach dem Lobe Gottes, der im Koran den Krieg gegen die Ungläubigen gebietet, indem er spricht: „Rüstet euch gegen sie so gut ihr nur könnt“[1]), und dem Preise des Propheten und dessen Gefährten die selbst im heiligen Kampfe standen, folgt die stereotype rühmende Tirade auf den Sultan der den Wissenschaften überhaupt und namentlich den militärischen fördersamen Schutz angedeihen lässt. Hierauf beweist der Verfasser die Berechtigung zur Anwendung von List und Täuschung im Kriege nach dem Ausspruche der Überlieferung: „Ein listiger Mann ist nützlicher als ein ganzer Stamm“ [2]), und aus dem noch bekannteren Satze: „Krieg ist List“ [3]). Um daher seinen Kameraden theils die Mittel zu bieten, geeigneten Falles derlei Listen selbst anwenden oder die vom Feinde angewandten vereiteln zu können, theils um sie die Kunst zu lehren, durch kluge Ansprache die Truppen anzufeuern, was auch zu den Kriegslisten zu rechnen, hat Chalil Chalid ein französisches Werk das diesen Gegenstand behandelt, ins Türkische übertragen und, ergänzt durch einschlägige Beispiele aus orientalischen Schriftstellern, mit Genehmigung des Sultans der Öffentlichkeit übergeben.

Die erste Erzählung erwähnt der Anrede Chalid Ibn' Welid's an sein Heer vor der Schlacht bei Edschnadein. Als Randglosse wird Chalid's Originalbrief und Siegesbericht an Ebu Bekr aus der Briefsammlung Feridun Bey's angeführt. Dieser ist in so ferne interessant, als er beweist, dass man bei Angabe der gegenseitigen Verluste auch schon in den damaligen Bulletins eben so parteiisch zu Werke ging als dies häufig in der Jetztzeit der Fall ist. Chalid nimmt nicht Anstand, die Zahl der gefallenen Seinen nur auf 475, jene der getödteten Griechen hingegen auf 50.000 Mann anzusetzen.

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten bündig dargestellte Fälle und Beispiele von gelungenen Kriegslisten, Zügen von Klugheit und Tapferkeit u. dgl. aus der Geschichte aller Nationen des Alterthums und der Neuzeit. Ein dem Buche vorausgeschicktes

---

[1]) Sure 8, V. 62.

[2]) ربّ حيلة انفع من قبيلة

[3]) الحرب خدعة

Verzeichniss umfasst in alphabetischer Ordnung die Namen der Personen welchen das Verdienst der einzelnen Stratageme zugeschrieben wird.

Aus den Annalen Österreichs erscheinen Erzherzog Karl, Prinz Eugen, Graf Kobenzl u. a. m.

Aus der arabischen Kriegsgeschichte werden citirt: der Prophet der bei der Belagerung Mekka's viele Wachfeuer anzünden liess, um die Belagerten über die Schwäche seiner Truppen zu täuschen; der Chalife Omar der dem gegen die Perser fechtenden Sad Ibn' Wakass Hilfstruppen sendet sammt der geheimen Instruction, auf deren Mangel an Disciplin Bedacht zu nehmen; Ebu Okeil der, obwohl schwer verwundet, sich neuerdings ins Gefecht stürzt, um seine wankenden Kameraden zu ermuthigen; Ebu Obeida Ibn' Dscherrah der die Festung Rastan, zwischen Homs und Hama in Syrien, dadurch einnimmt, dass er Abzug heuchelt und den Befehlshaber der Festung bittet, einige ihm unnütze Kisten mit Heergeräth aufzubewahren, worin jedoch Kämpfer verborgen, die, während die Einwohnerschaft in den Kirchen für ihre Rettung dankt, die Thore öffnen und so die Eroberung der Veste herbeiführen; Abdullah Ibn' Chantala welcher bei der Belagerung Medina's durch Muslim Ibn' Akaba unter Moawia, acht seiner Söhne dem sicheren Tode preis gibt, dann selbst den Säbel zieht, die Scheide als fürder unnütz zerbricht, und nach Wundern von Tapferkeit ebenfalls das Martyrthum im Glaubenskampfe erleidet; Maaf Ibn' Amru Ibn' Dschumue, ein Gefährte des Propheten, der in der Schlacht bei Bedr den Ebu Dschehl tödtet und hierauf, als ihm des Erschlagenen Sohn durch einen Schwerthieb den Arm theilweise von der Schulter trennt, das unnütze Glied abreisst und den Kampf fortsetzt; endlich eine Frau aus Bassra, Umm Ibrahim geheissen, welche ihren Sohn in den Krieg schickt und, noch grösser oder noch unnatürlicher als die spartanische Mutter, Gott dafür dankt, dass er auf dem Schlachtfelde geblieben.

Aus der osmanischen Epoche werden beispielsweise erwähnt: Sultan Suleiman, der Gesetzgeber, der bei der Belagerung von Rhodus seine entmuthigten und murrenden Truppen von frischen Soldaten umzingeln und mit dem Tode bedrohen lässt; Murad I., während dessen Regierung sich Hadschi Ilbeji unter listigem Vorwande nach Adrianopel einschleicht und so von innen aus den Fall der Stadt

beschleunigt; und endlich zwei Arnautenhäuptlinge die während des griechischen Aufstandes, vor Athen, im Angesichte einer feindlichen Schanze sich vor die türkischen Truppen stellten und sie aufforderten, gleich ihnen Feuersteine, Gewehre und Pistolen wegzuwerfen und die Schanze mit dem Säbel in der Faust zu stürmen, was auch geschah.

Die gewählte und angenehm gedrängte Schreibart des Ganzen macht diese Übersetzung zu einer sprachlich nützlichen und unterhaltenden Lectüre.

Im Jahre 1270 m. J. (d. i. zwischen 4. October 1853 bis incl. 23. September 1854) erschienen in Konstantinopel nachstehende

Blei-Druckwerke mit Angabe der Druckepoche:

Nro. 302. Haschfet alel Mothawwel li Hasan Tschelebi[1]), d. h. Randglossen zum „Mothawwel" von Hasan Tschelebi.

Bekanntlich heissen in der Terminologie der mohammedanischen Gesetzwissenschaften die ausführlichen Commentare zu einem Grundwerke „Mothawwel", d. h. die langen; während die bündiger abgefassten „Mochtasser", d. h. die abgekürzten, betitelt werden. Der „Mothawwel" um den es sich hier handelt, ist somit ein ausführlicher Commentar und zwar einer zum berühmten rhetorischen Werke Abdurrahman Elkafwini's „Telchiss Elmiftah elmaani wel beijan", d. h. Exegese zum „Schlüssel der Rhetorik" überschrieben, welches letztere Werk wieder dem früheren „Miftah elulum", d. h. Schlüssel der Wissenschaften, entnommen. Der Verfasser des bemerkten „Mothawwel", welcher letztere in der Vorrede einfach als „berühmter Commentar" bezeichnet wird, ist Sadedin Taktafani, ein Gesetzgelehrter, der am Hofe Timur's lebte, und nicht minder durch seine Schriften als durch seine wissenschaftlichen Discussionen mit seinem gelehrten Zeitgenossen Seid Dschorschani berühmt ward. Derselbe verfasste zu dem gleichen Werke auch einen kürzeren Commentar „Mochtasser". Issameddin schrieb später zu demselben Werke einen noch weitläufigeren Commentar, den er desshalb „Atwel", d. h. „der Allerlängste" betitelte; doch ist dieser weniger geschätzt.

---

[1]) حاشية على المطوّل لحسن چلبى

Die vorliegenden Randglossen bilden sammt dem eingeschalteten Texte des „Mothawwel“ einen Quartband von 594 Seiten, durchaus arabisch, aufgelegt in der hiesigen Staatsdruckerei Ende Moharrem 1270 (Ende October 1853). Der Verfasser derselben, Hasan Tschelebi, ist kein anderer als der grosse Gesetzgelehrte [1]) Schemseddin Elfenari, der unter Sultan Bajefid Jildirim blühte und in Brussa begraben liegt.

Nro. 303. Dürer Haschiesi; Abdulhalim [2]), d. h. Randglossen zum Werke Dürer, d. i. Perlen, von Abdulhalim. Octavband von 889 Seiten, Ende Rebi-ulewwel (December 1853) in der Staatsdruckerei veröffentlicht. Durchaus arabisch. Indem des „Dürer“ bereits in meinem vorhergehenden Bücherberichte [3]) bei Gelegenheit der Beschreibung eines anderen Commentars desselben Werkes Erwähnung geschehen, glaube ich mich hier weiteren Eingehens enthalten zu dürfen. Über Abdulhalim's Lebensverhältnisse konnte ich mir keine näheren Aufschlüsse verschaffen.

Nro. 304. Terdschüméí Nefahát ul-Ins [4]), d. h. Übersetzung der „Hauche der Menschheit“. Eine Geschichte [5]) des Mysticismus der Ssufis, verfasst von dem berühmten persischen Dichter Dschami, mit Benützung des älteren einschlägigen Werkes Thabakáti Ssufie“, d. h. Classen der Ssufis, von Selemi Nischaburi, welches später vom Mufti Ismail el-Ansari vermehrt worden war. Dschami schrieb sie im Jahre m. Z. 881 (1476) auf Betrieb seines Gönners des grossen Mäcen Ali Schir. Übersetzt wurde sie von dem in der türkischen Literatur so bekannten Dichter Lamii, Commentator vieler anderer persischer Werke. Er widmete seine Übersetzung dem Sultan Suleiman, als Festgabe bei Gelegenheit der Eroberung Belgrads (1521). Die nunmehrige Druck-Ausgabe, ein Octavband von 711 Seiten, rührt aus der hiesigen Staatsdruckerei her und wurde Anfang Rebi-Ulachir (Anfang

---

[1]) Siehe Hammer-Purgstall's Geschichte des O. R. und Schakaik. S. 205.

[2]) درر حاشيه‌سى عبدالحليم

[3]) S. Nr. 297.

[4]) ترجمهٔ نفحات الانس

[5]) Näheres sammt Proben in Hammer-Purgstall's Geschichte der schönen Redekünste Persiens. S. 340.

Jänner 1854) beendigt. Auf eine längere Vorrede, in der das Wesen der Mystik im Allgemeinen entwickelt wird, folgen die Lebensbeschreibungen von 583 männlichen und 32 weiblichen Celebritäten der Ssufi-Secte.

Nro. 305. Haschiet-lil Kafi li-Abdulhekim Elsilkiuti [1]), d. h. Randglossen zum Werke des Kafi (Kadhi), verfasst von Abdulhekim-Silkiuti. Ein Quartband von 662 Seiten, durchaus arabisch, Mitte Schewwal in obiger Anstalt veröffentlicht. El Kafi (El Kadhi) ist bekanntlich der Titel, welchen die Epithetik der Gesetzgelehrten im Vorzuge dem berühmten Verfasser des Commentars [2]) zum Koran, Nassreddin, Ebu Said, Abdallah Ibn Omer aus Beidha (Beisawi) beigelegt, welcher durch lange Zeit die Richterwürde in Schiraf und Tebrif bekleidete. Autor der vorliegenden Randglossen ist Abdul-Hekim el Silkiuti. Derselbe lebte in Indien und starb am 18. Rebi ul ewwel 1067 m. J. (4. Jänner 1657).

Nr. 306. Hikméti thabijé [3]), d. h. Physik, ein Lehrbuch dieser Wissenschaft; I. Band, die Lehre von den wägbaren Körpern enthaltend; ein Heft von 153 Seiten in Duodez mit Beigabe von zwei Tafeln mit Zeichnungen physicalischer Instrumente. Der Verfasser, ein Zögling der hiesigen Medicinschule, gibt in der Vorrede mehrere französische Quellen an, aus welchen er den vorliegenden Auszug ins Türkische übersetzte. Dieser ist möglichst fasslich gegeben und der technologischen Ausdrücke halber die er enthält, auch philologisch von Interesse. Hier eine Centurie [4]) derselben als Beispiel.

---

1) حاشية للقاضى لعبد الحكيم السيلكوتى

2) انوار التنزيل و اسرار التأويل

3) حكمت طبعيه

4) عضوى organisch, غيرعضوى unorganisch, جسم ارض Erdkörper, جسم سماوى Himmelskörper, أثار حراريه Hitz-Effecte, أثار ضيائيه Licht-Effecte, أثار الكتريقيه Wirkungen der Elektricität, أثار مقناطيسيه Wirkungen des Magnetismus, دور , دوران die Drehung, محور اطرافنه دوران die Axendrehung, بعد مجرد, بعد مطلق unbeschränkter Raum, بعد محدود , مسافة محدوده beschränkter

Sieben davon verdienen abgesondert Erwähnung, indem sie auf die ihrer localen Wichtigkeit und ihres Alterthums halber gleich merk-

---

Raum, سيال Flüssigkeit, امتناع ضبط Ungreifbarkeit, انعدام وزن Unwägbarkeit, جسم طبيعى Naturkörper, اجسامك تشكيل و تصويرى Formation der Körper, قوه جعليه schein-bare, imaginäre Kraft, قوه دافعه abstossende Kraft, قوه جاذبه anziehende Kraft, قوه غير دائمه momentane Kraft, قوه دائمه fortdauernde Kraft, متناسب im Verhältniss stehend, جوهر Stoff, قوه محركه bewegende Kraft, بعد Raum, Umfang, سرعت اولا ursprüngliche Schnelligkeit, سرعت متزايده beschleunigte = سرعت مكتسبه erworbene Schnelligkeit, سرعت متساويه gleichförmige Beschleunigung, حركت مطلقه absolute = حركت اضافيه relative Bewegung, سكونت Stillstand, Unbeweglichkeit, ثقلت Schwere, جاذبهء مركزيه Anziehungskraft des Centrums, كرهء ارضك جزبى Anziehungskraft der Erde, حال صلب fester Zustand, حال مايع flüssiger Zustand, غاز Ghaz, قوت Kraft, مقاومت Widerstand, تركيبات كيمويه chemische Zusammensetzungen, خواص Eigenschaften, عموميه allgemeine = مخصوصه besondere, specielle = امتداد Ausdehnung, قبول انقسام خاصيتى Theilbarkeit, مسامات Poren, ذى مسامات porös, مساميت Porosität, عطالت Trägheit, قابليت تضييق Compressibilität, السنقيت Elasticität, اهتزاز Schwingung, قابليت انبساط Dehn-barkeit, انبساط Dehnung, اجزاى فرديه Molekülen, كثافت Dichte, مقياس Massstab, خط افقى Horizontallinie, خط عمودى senkrechte Linie, رقاصى Pendel, حركت رقصيه Pendelbewegung, اهتزاز رقصى Pendelschwingung, صلابت Sprödigkeit, مركز ثقلت Schwerpunct, استقامت Richtung, ستقامت مستقيمه gerade = منحنيه schiefe Richtung, حركت مستديره Kreisbewegung, زاويه Winkel, قوه الى المركزيه Centripetalkraft, قوه عن المركزيه Centri-fugalkraft, مسند نقطهسى , استناد نقطهسى Stützpunct, مانوله Hebel, مقره

würdigen hydraulischen Einrichtungen Konstantinopels Bezug nehmen. Bekanntlich ist nämlich fliessendes Wasser in dieser Stadt eine Waare deren Genuss mit theuerem Gelde erkauft werden muss, und deren Besitz ausserdem, wenn es sich um ein fortdauerndes Anrecht auf denselben handelt, wie dies bei öffentlichen und Privatgebäuden der Fall, eine specielle Ermächtigung des Sultans erfordert. Das Mass des Wassers welches auf diese Art dem Besitze des Einzelnen zugewendet wird, erhält, je nach dem Quantum in dem dasselbe in der Frist einer Minute aus einem Rohre von gewisser Weite ausströmt, verschiedene Bezeichnungen. So heisst es: hilal [1]) (Neumondsichel), wenn es in der Minute beiläufig 53 Drachmen, Dschüwaldif [2]) (Nadel zum Nähen von Säcken), wenn es das Doppelte; nissf massura [3]) ($^1/_2$ Massura), (Massura heisst die dünnste Gattung Schilfrohres), wenn es das Doppelte der vorigen Quantität; Massura [4]) (gewöhnliches dünnes Rohr), wenn es das Doppelte von dieser; kamisch [5]) (dickes Schilfrohr), wenn es doppelt so viel; nissflüle [6]) (halbe Pipe, wenn es $2^1/_2$—4 Okka); und lüle [7]) (Pipe), wenn es zwischen 5—8 Okka beträgt. Noch grössere Quantitäten werden mit den Ausdrücken zwei lüle [8]), drei lüle u. s. f. bezeichnet.

Nro. 307. Dschildi fsalifsi Elf leile we leile [9]), d. h. dritter Band der „Tausend und einen Nacht“. Dieser dritte Band der auf Befehl des regierenden Sultans von einem gewissen Ahmed Nafif Efendi verfassten türkischen Übersetzung des trefflichen arabischen Märchenbuches, beträgt 200 Octavseiten, beginnt mit der 501. und schliesst mit der 625. Nacht. Angabe des Druckortes und der Druckepoche fehlt.

Flaschenzug, ثابت مقره fester = متحرك مقره beweglicher Flaschenzug, سطح مائل schiefe Fläche, قامه Keil, اسطه مقاومتی و Widerstand des Mittels, هوای نسیمی Atmosphäre, حرکت موجیه Wellenbewegung, کششلمه Nordwest, قرهیل West-Nord-Wind, میزان هوا Barometer, مخلیة الهوا Luftpumpe, موج صوتی Stimmwelle, جسم متصوت tönender Körper, حامض Säure.

1) هلال 2) جوالدیز 3) نصف ماصوره 4) ماصوره 5) قامش 6) نصف لوله 7) لوله 8) ایکی لوله 9) جلد ثالث الف لیله و لیله

Nro. 308. Osmanische Geschichte von Chairullah Efendi [1]). Zu den bereits im Berichte vom verflossenen Jahre beschriebenen drei ersten Heften dieser Geschichte erschienen seither vier weitere Bändchen. Das vierte, ein Heft von 105 Seiten, enthält die Geschichte des Zeitraumes unter Sultan Murad I. Chodawendikiar, Sohn Orchans, die Beschreibung der damaligen Weltverhältnisse, der Ereignisse im Innern des rasch wachsenden Reiches und jene der Zeitgenossen dieses dritten Herrschers der Osmanen-Dynastie. Es umfasst eine Epoche von 30 Jahren.

Der fünfte Band, 88 Seiten stark, erzählt die Regierung Bajefid Jildirim's und der mit ihm gleichzeitigen christlichen und anderen Fürsten und schliesst mit einer Kritik der abgehandelten Epoche.

Den sechsten Band füllt auf 108 Seiten die Beschreibung des Zwischenreiches nach Bajefid's Ableben, die Schilderung der sonstigen in jenen Abschnitt fallenden Ereignisse, der Regierung Sultan Mohammed des I. und endlich eine Kritik der Weltverhältnisse seit Timur's Tod bis zu jener Epoche.

Der siebente Band endlich, 104 Seiten umfassend, verbreitet sich über das Zeitalter Murad des Zweiten, seine wiederholten Thronentsagungen, die inneren Reformen des Reiches, Verhältnisse desselben zu den europäischen Staaten sowie die Lage dieser letzteren und ihre Geschichte.

Lithographien des Jahres 1270.

Kitábi Mohammedié fi Kiemalat el-Ahmedié, d. h. Lobgedicht auf Mohammed mit Beziehung auf die Vollkommenheiten Ahmed's. Ein Folioband, Prachtausgabe, 448 Seiten stark, lithographirt in der Anstalt des hiesigen Artillerie-Fortifications-Corps und vollendet Ende dschemasiulewwel (Ende Jänner 1854). Die Seite welche den Titel trägt, wie auch die nächstfolgende, sind mit goldener Zeichnung und Einrahmung geschmückt; der Titel selbst und die eingeschalteten Koran-Verse sind in schönem Ṡülüs, auf den ersten zwei Seiten in Gold, auf den folgenden bis zu Ende mit schwarzer Tusche geschrieben. Seite 17 gibt in einem nicht üblen Holzschnitte die Darstellung des Einganges zu den 8 Paradiesen

---

[1]) تاريخ خيرالله افندى

des Islams. Eine oberhalb abgehackte, mit Blättern, Blüthen und Früchten bedeckte Pyramide stellt die Höhe der Himmel dar. Querstriche in derselben bezeichnen die Grenzen der von unten nach aufwärts emporsteigenden 8 Wohnorte der Seligen, zu welchen 8 reich gezierte Thore führen. Die Namen der einzelnen Paradiese sind nicht angegeben. Zu oberst veranschaulicht ein Kreis den Thron Gottes; nahe unter ihm ist die Stelle des Himmelsbaumes Thuba; unter ihm weht die heilige Fahne (Liwa elhamd). Diese ist, wie ein anderer Holzschnitt, Seite 257, zeigt, gegen die Spitze zu in drei Arme getheilt, auf deren jedem Sprüche eingegraben. Die Länge der Fahne beträgt 1000, ihre Breite 500 Jahre. Unterhalb derselben reihen sich Kanzeln, Emporkirchen (Menabir) für die Propheten; unter diesen sind thronartige Stühle (Kerasi) aufgerichtet für die Heiligen. Die Spitze des Paniers von Rubin und reinem Silber ragt bis ins siebente Paradies (dschenet el Aden); der Stiel wurzelt im Mittelpuncte der Erde.

Gegen alle Gewohnheit geht dem Werke eine lebensbeschreibende Notiz über den Verfasser Jafidschi oglu Mehmed voraus [1]). Derselbe aus Kadhiköi, einem Dorfe bei Malgara (Sandschak Bigha) gebürtig, siedelte sich, nach längerem Reisen, im nahen Gallipoli an, wo er das gegenwärtige Lobgedicht verfasste, und auch vier Jahre nach dessen Vollendung, unter der Regierung Sultan Mohammed des Eroberers, sein Leben beschloss. Seine Liebe zu Gott und dem Propheten soll derart glühend gewesen sein, dass eines Tages, als er eben eine Kasside sum Lobe des letzteren dichtete, ein Flammenseufzer, aus tiefer Brust ausgestossen, ihm das Blatt in der Hand entzündete und in Kohle verwandelte.

Dagegen scheint in dem Theile seines Körpers, worin die poetische Begabung ihren Sitz hat, weniger heisse Temperatur vorgeherrscht zu haben; wenigstens ist in seiner vorliegenden Arbeit nichts davon wahrzunehmen. In 112 Absätzen erzählt er in türkischen Versen, worin die ihr Alterthum kennzeichnenden obsoleten Constructionsformen das einzig Interessante, die Geschichte der Erschaffung der Welt, einiger Propheten und Patriarchen, das Leben und die Wunder Mohammed's, die Zeichen des letzten Tages, Einzelheiten des jüngsten Gerichtes u. s. w. Häufige Koran-

---

[1]) Näheres im „Schakaiki Nomanié“ von Taschköpriesde.

stellen sind eingestreut; seltene oder zu veraltete Worte sind durch Randglossen erläutert. Zahlreiche fabelhafte Traditionen werden mit grosser Treuherzigkeit und Ausführlichkeit berichtet. Somit wäre wenigstens für die Kenntniss der Mythologie des Islams einiger Nutzen aus dem Producte zu schöpfen.

Terdschüméi Newadíri dschín Madschin[1]), d. h. Übersetzung der „Merkwürdigkeiten Chinas", ein Kleinoctavheft von 70 Seiten, Ende dschemafi ulachir 1270 (März 1854) in der lithographischen Anstalt des hiesigen Artillerie-Fortifications-Institutes in Tophana aufgelegt.

Eine weitläufigere Besprechung dieser ethno- und geographisch-statistischen Beschreibung Nordchinas wäre hier überflüssig, da Professor Fleischer[2]) bereits seinerzeit alles Wesentliche hierüber ebenso bündig als getreu zusammengestellt und sogar aus einem der Capitel auszugsweise Proben geliefert hat. Ich begnüge mich daher zu constatiren, dass sowohl die Eintheilung in Capitel als auch der Text des vierten Hauptstückes, wie sie vorliegende Lithographie liefert, mit der vom Professor Fleischer gegebenen Eintheilung und Übersetzung vollkommen übereinstimmen.

Somit ist zugleich die Treue der von diesem Gelehrten benützten Handschriften der Dresdner und Berliner Bibliotheken in unzweifelhafter Weise constatirt, denn die der gegenwärtigen Lithographie zu Grunde liegende Abschrift wurde, wie es auf der Kehrseite des vergoldeten Titelblattes heisst, nach dem Originalmanuscripte des Übersetzers angefertigt. Über die Lebensverhältnisse und selbst die Namen des Autors und Übersetzers war es mir unmöglich etwas Genaueres in Erfahrung zu bringen. Den Zweifel welchen Professor Fleischer hinsichtlich der Individualität des Ersteren aus einschlägigen Quellen darlegt, hatte ich Gelegenheit neuerlich dadurch bestätigt zu finden, dass ein Manuscript des persischen Originals, von dem ich hier Einsicht nahm[3]), den Astronomen Ali Kudschdschi angibt, hingegen ein anderes, im Privatbesitze eines hiesigen

---

[1]) ترجمهٔ نوادر چين ماچين

[2]) S. Berichte über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philos.-hist. Classe 1851. Sitzung vom 14. November.

[3]) In der hiesigen öffentlichen Bibliothek Aaschir Efendis.

französischen Beamten befindliches, einen Kaufmann als Verfasser nennen soll.

Als Curiosum füge ich noch folgende Beschreibung der chinesischen Telegraphen bei, wie sie im ersten Abschnitte des Büchleins geschildert werden. Nach Aufführung einiger Einzelheiten über das chinesische Befestigungssystem und die grosse Mauer, heisst es dort von den in gewissen Entfernungen erbauten Wachthürmen: „Auf denselben sitzen Wächter und lugen auf den Feind aus. Naht ein solcher heran, so sind sie im Stande durch, bei Tage mittelst Rauchsäulen und bei Nacht mittelst angezündeter Feuer, gegebene Signale die Ankunft desselben aus einer Entfernung von einem Monate binnen eines Tages nach der Hauptstadt zu berichten. Zugleich sind sie in der Lage darüber aufzuklären, welchem Stamme er angehört, denn die Einrichtung dieser Signale ist folgende: Kommt der Feind von Osten, so zünden sie eines, erscheint er von Norden her, zwei, naht er von Süden, drei, und nähert er sich von Westen aus, vier Feuer an".

Ein türkischer Briefsteller, ohne Titel, Klein-Octav, 67 Seiten stark, in der Druckerei des „Dscheridéi Hawadis" veröffentlicht. Die Angabe des Monats der Veröffentlichung fehlt. Die ersten 40 Seiten enthalten Muster von Bittschriften, anderen ämtlichen Eingaben, officiellen und freundschaftlichen Beglückwünschungs- und Danksagungsschreiben u. s. w.; der Rest bietet Gelegenheits-Kassidèten, Chronogramme, Panegyriken auf türkische Würdenträger, Ghasele und Räthsel. Das Ganze, offenbar auf Veranlassung eines Buchhändlers angefertigt, macht und kann keinen Anspruch machen auf literarischen Werth.

Salnamé [1]), d. i. der osmanische Staatsschematismus für das mohammedanische Jahr 1271. Hergebrachtes Format. Eine nützliche Vermehrung bildet das beigefügte Verzeichniss der gegenwärtigen politischen Eintheilung des osmanischen Reiches in Provinzen (Aialet), Liwa, und Districte (Kafa). Auch ist zum ersten Male eine Anleitung unter dem Titel „Faidé", d. h. Nützliche Bemerkung beigegeben, um die Namen der am Schlusse verzeichneten Mitglieder der bei der hohen Pforte accreditirten fremden Missionen richtig lesen und aussprechen zu können.

---

[1]) سالنامه

Subhet olachbar [1]), d. h. Rosenkranz der Kunden; Grossquart, 40 Seiten, schöne Neschi-Schrift; der Ort, wo die Herausgabe erfolgte, ist nicht bezeichnet.

Nach dem gewöhnlichen Lobpreise wird in der Vorrede der Inhalt des Buches, als: Genealogisch-chronologische Darstellung islamitischer Herrscher-Geschlechter seit Erschaffung der Welt, dargelegt. Die Geschichte des Menschengeschlechtes, sagt der Verfasser, zerfällt in zwei grosse Epochen: in die vor- und in die nachsündfluthliche. Über die Herrscher-Dynastien des ersteren Zeitabschnittes liessen sich allerdings aus gewissen Stellen des Korans und der Überlieferungen der Propheten manche Hypothesen aufstellen; auch hätten einige alte Historiker in dieser Beziehung Forschungen eingeleitet und als Gewährsmänner der von ihnen gegebenen Nachrichten die Beni Mim, Nachkommen des Lader, Nachkommen Peiam's, Söhne Noah's, aufgeführt, welcher letztere nach dieser Angabe Stammvater der Parsen geworden. Andere Geschichtskundige erzählten, dass vor der Sündfluth die Riesen (Dschebaberi) über die Erde geherrscht hätten, von welchen, wie es in dem „Compendium der Wunderbarkeiten“ [2]) betitelten, im „Künh olachbar“ [3]) citirten Werke heisse, manche nunmehr verlorene Wissenschaft, als da: Talismanik, Zauberei u. a. m. erfunden worden wären. So auch sei Asklinos [4]), ein Schüler Enoch's (Idris), der unfreiwillige Urheber des Götzendienstes geworden, indem er, um sich die geliebten Züge seines von der Erde entrückten Lehrers tiefer ins Gedächtniss einzuprägen, Abbildungen desselben angefertigt habe, von welchen einige die Sündfluth überdauert und dann den postdiluvianischen Geschlechtern als Gegenstände abgöttischer Verehrung gedient hätten. Jedoch entbehrten sämmtliche derlei Annahmen aller historischen Gewissheit, daher sich die gegenwärtige Genealogie auch nur mit der Epoche nach der Sündfluth bis in die neueste Zeit beschäftige. Die Herrscher, welche derselben angehören, zerfallen in zwei Hauptclassen: Herrscher vor, Herrscher nach Mohammed. Dynastien der ersteren Classe sind vier:

Pischdaden,
Keijaniden,

---

1) سبحة الاخبار 2) احتصار العجايب 3) كنه الاخبار 4) اسقلينوس

Eschkianiden,
Sasaniden.

Deren erster Regent ist Keijumers, deren letzter Jefdedscherd.

Der auf Mohammed folgenden Dynastien gibt es zehn:

Ommeijaden,
Abbasiden,
Samaniden,
Bujiden,
Sebüktekiniden,
Chowarefmier,
Ismailiten (Assassinen),
Seldschuken,
Dschingifchaniden,
Osmanen.

Das Geschlecht der letzteren wird bis Japhet, Sohn Noah's, zurückgeleitet.

Diese Vorrede schliesst mit Hinweisung auf die Nichtigkeit der Erde die so viele Königsgeschlechter getragen und spurlos verschlungen hat, und deren Glück desshalb dem Weisen als kein anstrebenswerthes Gut erscheinen kann. Hieran reiht sich ein chronologisch geordneter Stammbaum der mit Adam beginnt, und dem Vater des gegenwärtigen Sultans der Osmanen endigt. Hundertsechzehn nett gearbeitete Holzschnitte veranschaulichen die wichtigsten Herrschergestalten; die Namen der Könige deren Porträts fehlen, sind in einen Reif eingeschrieben. Den meisten sind kurze Lebensbeschreibungen, Geburts- und Todesdaten, die Ziffer der Regierungsdauer jedes Einzelnen u. s. w. als Randglossen beigegeben.

Interessant an den Bildern ist die Mannigfaltigkeit der Trachten und besonders der Kopfbedeckungen.

Der Verfasser dieser als Behelf zum Nachschlagen nützlichen Zusammenstellung ist nirgends im Buche genannt.

Als Anhang folgt eine abgesonderte Tabelle der osmanischen Sultane.

SITZUNG VOM 11. JULI 1855.

Gelesen:

Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl.

Von **Ottokar Lorenz.**

In der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte lässt sich nicht leicht eine Streitfrage finden welche sich in einem beständigen Kreislauf so unentschieden bis auf die Gegenwart fortgepflanzt hat wie die, ob zur Zeit Rudolf's von Habsburg Böhmen oder Baiern im rechtlichen Besitze der siebenten Kurstimme war. Dennoch hat die Entscheidung dieser Frage für die richtige Erfassung des Verhältnisses Ottokar's zu Rudolf, zunächst also für die österreichische Geschichte ihre grosse Bedeutung. Das genannte Verhältniss lässt sich freilich von zwei Seiten beleuchten, von der politischen und von der rechtlichen; aber dass eine Entscheidung der Frage nach den rein politischen Motiven der Zeit immer etwas gewagt erscheinen muss, so lange man die rechtlichen Grundlagen derselben nicht genau kennt, so lange über das was als Recht und Gesetz dem einen oder dem andern Theil als Stützpunct seiner Handlungen dienen konnte, keine sicheren Resultate vorliegen, wird kaum geleugnet werden können. Die neuere Geschichtsforschung hat im Allgemeinen der politischen Seite der Frage die grössere Aufmerksamkeit zugewendet [1]), die älteren Geschichtsforscher dagegen haben sich in den heftigsten Streit über das reine Rechtsverhältniss der Sache eingelassen, da sie dieser Seite den Vorzug gaben. Es möchte daher vielleicht an der Zeit sein, im Sinne der Letzteren das Recht zu begründen, welches Böhmen oder Baiern den Besitz der siebenten

---

[1]) Insbesondere Chmel, Habsburgische Excurse II, Sitzungberichte der k. Akad. d. Wiss. 1851, hat über die politischen Verhältnisse erschöpfend gehandelt.

Kurstimme bei der Wahl Rudolf's gab, und eben diese Frage will ich hier, abgezogen von allen anderen Verhältnissen, zu entscheiden versuchen. Gross ist nämlich bereits seit dem 17. Jahrhundert der Streit über diesen einzelnen Punct.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts vertheidigte Gewoldus [1]) eine Ansicht über die Entstehung des Kurfürsten-Collegiums welche jetzt längst als reine Fabel sich ausgewiesen hat. Er vertheidigte die Behauptung welche sich auf Thomas Aquinas zumeist gründet: *ut historiae tradunt per Gregorium V. provisa est electio, ut nimirum per septem principes Alamanniae fiat.* Dabei zweifelte Gewoldus jedoch nicht im entferntesten an dem Wahlrechte Böhmens; und Niemand fiel es damals ein, zu behaupten, dass die Kurstimme Böhmens ursprünglich dem Herzog von Baiern zugekommen sei, so zwar, dass sich ein Streit zwischen Gewold und dem baierischen Rath Freher entspann [2]), welcher lange Zeit das deutsche Staatsrecht beschäftigte, ob nämlich die dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern von altersher gebührende Kurstimme sammt dem Erztruchsessenamte auf den pfälzischen oder baierischen Ländern hafte. Dass man diesen Streit, wie es spätere Schriftsteller gethan haben, so entscheiden könne, dass dadurch auf Kosten der böhmischen Stimme jede der beiden baierischen Linien eine besondere Kurstimme bekommt [3]), davon hatte man zu Gewold's und Freher's Zeit noch keine Spur, und doch stand man damals den ursprünglichen Verhältnissen um vieles näher. Da brachte Lambecius aus dem

[1]) De sacr. Rom. Imperii septemviratu commentarius. Ingolstadii 1616.

[2]) Repraesentatio reipublicae Germanicae. Nürnberg 1675, über diejenigen, welche nach Gewold und Freher diesen Streit fortgesetzt. Vgl. Moser deutsch. Staatsrecht pag. 398 ff.

[3]) Lambacher, österr. Interregnum: „Dass solchergestalt die beiden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern zwei besondere Stimmen, die eine wegen Pfalz, und die andere wegen Baiern geführt haben, ist unseres Erachtens um so merkwürdiger, als dadurch die so lang bestrittene Frage des deutschen Staatsrechtes, ob die den Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen in Baiern von Alters her gebührende Kurstimme sammt dem Erztruchsessenamte auf den pfälzischen oder baierischen Ländern hafte, von selbst sich aufhebt. Denn es erhob sich dieselbe zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwischen den pfälzischen und baierischen Räthen Gewolden und Frehern blos aus dem irrigen Wahn, in welchem sie beide waren, dass die gedachten Gebrüder nur die einzige in der angeführten Urkunde vom 15. Mai 1275 erwähnte Stimme wegen des Herzogthums Baiern geführt hätten, und keiner sich einfallen liess, dass nebst derselben Pfalzgraf Ludwig noch eine andere besondere wegen Pfalz geführt habe“.

Manuscripte der Wiener Hofbibliothek, dem Ambraser Codex des Schwabenspiegels jene merkwürdige Stelle bei, wo die siebente Kurstimme dem Herzoge von Baiern sammt dem Erzschenkenamte zugeschrieben ist [1]). Nun wendete sich zuerst die Ansicht der Gelehrten dahin, dass Baiern im rechtlichen Besitze der siebenten Kurstimme gewesen sei. Johann Nikolaus Hertius [2]) und Ludovicus Tollnerus [3]) stimmten der Ansicht des Lambecius bei. Auch Mascov [4]) hatte sich für das baierische Wahlrecht entschieden, indem er auch noch die Urkunde vom 15. Mai 1275 in die Untersuchung hineinzog, in welcher allerdings eine Theilnahme Baierns an dem Wahlacte festgestellt und bestätigt wird.

Dagegen war im Jahre 1719 eine kleine Schrift erschienen welche die von den Gelehrten geltend gemachten Gründe auf das Heftigste erschütterte, und das Wahlrecht Böhmens auf Grundlage seines Erzschenkenamtes vertheidigte. Noch bis heute finde ich diese Schrift nirgends widerlegt; und wenn ich, zum Theil durch andere Gründe bewogen, dieselbe Ansicht zu vertheidigen suche, so muss ich gestehen, dass mich darin nichts so sehr bestärkte, als jene Dissertation [5]). Hierauf sprach sich auch Pfeffinger ganz für das Wahlrecht Böhmens aus; es wundert ihn, wie einige Schriftsteller dem Könige von Böhmen das Schenkenamt, aber nicht das Wahlrecht zugestehen, und andere sogar dieses auf den Grund hin leugnen, weil der König kein Deutscher gewesen sei [6]). Auch der gediegene Pütter nimmt keinen Anstand den König von Böhmen als den rechtmässigen Wähler bei der Wahl Rudolf's zu nennen [7]).

---

[1]) Lambecius, Comment. de Bibl. Vind. Lib. II, cap. VIII, pag. 826 ff.

[2]) Hertius, diss. de renov. Germ. Imp. et Bohem. nexu sect. II, §. 9.

[3]) Tollnerus Histor. Palat. c. IV, p. 118 ff., c. VI, §. 2.

[4]) Dissert. de orig. offic. aulic. S. R. J. Halae 1718.

[5]) De origine et progressu Archipincernatus Bohemici in sacro Romano Imperio ac summi inde derivandis iuribus disquisitio historica, Lipsiae 1721. Der Verfasser der Schrift ist nicht genannt, in einigen Katalogen aber wird Fr. W. Panwitz als solcher angegeben.

[6]) Pfeffinger corpus juris publ. ad ductum Vitriarii instit. jur. publ. Gotha 1731, tom. III, lib. III, Tit. XII de iuribus singulorum electorum: Rex Bohemiae: vetus et legitimus Sacri Imperii elector, adeo ut mirari liceat cur quidam ipsum quidem agnoscant Pincernam Imperii, non autem electorem, et cur quidam ipsum Teutonicum esse negaverint.

[7]) Pütter, Handbuch der deutschen Reichshistorie.

Eigentlich erst Lambacher gab der ganzen Streitfrage wieder eine andere Wendung, indem er wie Mascov sich insbesondere auf die genannte Urkunde von 1275 stützte. Darnach behauptete er (s. S. 176, Anm. 3), dass Baiern mit Pfalz eine besondere Stimme und Pfalz für sich eine zweite geführt habe [1]). Es wird sich aber in dem Folgenden herausstellen, dass dieser Behauptung eine ganz willkürliche Auslegung jener Urkunde zu Grunde liege. Noch stützte auch Senkenberg's Herausgabe des Schwabenspiegels die Ansicht Lambacher's für eine lange Zeit, und durch die Autorität Senkenberg's schien die Frage beinahe abgeschlossen zu sein [2]), nachdem die Entscheidung derselben sich zu zweienmalen in ihr Gegentheil verwandelt hatte.

Untersuchungen über scheinbar dieser Frage entlegenere Gegenstände waren es, welche jene selbst wieder in Fluss gebracht haben.

Erstlich die Erforschung des päpstlichen und kirchlichen Rechtes im Mittelalter, zweitens die Ergründung des Verhältnisses der beiden Rechtsbücher zu einander, des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels, haben auch für diese Frage neue Gesichtspuncte aufgestellt, ohne dass es jedoch Jemand in einer besonderen Schrift versucht hätte, die Consequenzen dieser neuen Gesichtspuncte auf die vorliegende Frage anzuwenden.

Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts hat nämlich Gemeiner bewiesen [3]), dass die Entstehung der sieben Kurfürsten von dem päpstlichen Willen herzuleiten sei, und dass die Rechte der sieben Kurfürsten somit in der päpstlichen Gewalt wurzeln, eine Ansicht welche Phillips in neuerer Zeit schlagender durchgeführt hat [4]). Andererseits wurde das Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel so sicher gestellt [5]), dass sich darüber auch in neuester Zeit kein Zweifel mehr geltend machen konnte [6]). Der

---

1) Lambacher, österr. Interr. §. 54, §. 55 und §. 102. Desselben Verfassers: Demonstratio iuris seu tituli, quo imp. Rudolfus Habsburgicus usus etc. etc., Lipsiae 1754 berührt die Frage nach dem Wahlrecht Ottokar's gar nicht, sondern geht lediglich auf politische Gründe und Verhältnisse ein.

2) Senkenberg, corpus juris Germ. tom. II.

3) Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde. Bayreuth 1793.

4) Kirchenrecht III, p. 196 ff.

5) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II, p. 270, §. 279.

6) Alexander v. Daniel's: De origine Saxonici speculi.

Schwabenspiegel steht darnach nur im Verhältnisse einer abgeleiteten Quelle, und die Ursprünglichkeit des Sachsenspiegels hat Homeyer auf das überzeugendste dargethan [1]). Dazu kommen die gründlichen, handschriftlichen Forschungen welche den Text der bezüglichen Stelle des Schwabenspiegels keineswegs so unzweifelhaft festgestellt, dagegen aber nachgewiesen haben, dass die Ambraser Handschrift kaum noch in das dreizehnte Jahrhundert gesetzt werden könne [2]). Alle diese Umstände haben bewirkt, dass die Ansichten der Gelehrten mehr als je in Betreff unserer Streitfrage aus einander gehen, denn Lambacher's und Senkenberg's Gründe können nicht mehr überzeugen. Gerade diejenigen welche die eben erwähnten Gesichtspuncte am schärfsten bei der Beantwortung dieser Frage ins Auge gefasst haben, entscheiden dieselbe am liebsten nach dem Sachsenspiegel [3]). Andere konnten bei aller Anstrengung nichts von einem Wahlrechte Baierns entdecken, so dass Lichnowski schon zu der Ansicht gelangt war, Rudolf von Habsburg sei nur von sechs Kurstimmen zum König erwählt worden [4]). Auch Palacky hat über diese Streitfrage ziemlich weitläufig gehandelt, und sich entschieden für das Wahlrecht Ottokar's von Böhmen bei der Wahl Rudolf's I. ausgesprochen [5]). Seine Gründe sind aber insbesondere von Kopp wenig stichhältig befunden worden; und in der That, wenn Palacky die Analogie früherer Fälle in Erwägung zieht, um das Wahlrecht Ottokar's bei der Wahl Rudolf's zu beweisen, wobei er mehrere unbedeutende Ausdrücke aus einer Urkunde von 1290 hinzunimmt, so lässt sich freilich einwenden, dass von einer Analogie da nicht die Rede sein kann, wo es sich um ein ganz neues Institut handelt. Wenn ferner Palacky den Schwabenspiegel, ja selbst den Sachsenspiegel und Albert von Stade kurz mit den Worten abfertigt, „sie

---

[1]) Über das Verhältniss des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, Berl. Akad. 1852.

[2]) Vgl. die Vorrede zu Lassberg's Ausg. des Schwabenspiegels, und Pertz's Archiv X, p. 416.

[3]) Phillips a. a. O. und in der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zum Gebrauche bei akad. Vorl. sagt derselbe: „Der König von Böhmen als Schenke, doch hatte der letztere diese Befugniss (des Wählens nämlich) nur, wenn er ein Deutscher war.“ Wozu Phillips mit vollem Rechte Landr. d. Sachssp. citirt, und das vollständige Hervortreten des Kur-Collegiums in dem Briefe Urban's IV. vom Jahre 1263 sieht. S. p. 267 d. 2. Aufl.

[4]) Gesch. d. Hauses Habsburg I, Buch 3.

[5]) Gesch. Böhmens II, p. 9 ff. u. 228 ff.

sprechen eine irrige Privatansicht aus", so hatten eben die Gegner leichtes Spiel, von Neuem die Ansicht geltend zu machen, dass bei der Wahl Rudolf's von Habsburg der Herzog von Baiern den rechtlichen Besitz der siebenten Kurstimme gehabt habe. Dahin entschied sich in neuester Zeit Kopp[1]), indem er, wie Lambacher, die Urkunde vom 15. Mai 1275 als Grundlage seiner Behauptung ansieht, die Stelle des Schwabenspiegels dagegen kaum als einen sicheren Beweis anführt. Vor ganz kurzer Zeit hat Baerwald[2]) unsere Streitfrage nach denselben Gründen wie Kopp entschieden, und so möchte es vielleicht gerechtfertigt sein, dass auch die entgegengesetzte Ansicht in dieser Streitfrage eine Vertheidigung findet. Indem ich dies versuche, habe ich insbesondere jene zwei allgemeinen Gesichtspuncte festgehalten, welche über die Entstehung der kurfürstlichen Rechte überhaupt bisher die bedeutendsten Aufklärungen gegeben haben: die Stellung der Kirche und des Papstes, und das Verhältniss der beiden Rechtsbücher des Mittelalters zu einander. Insbesondere der erstere Punct hat einzelnen Quellen welche bisher bei der Entscheidung der Frage fast unberücksichtigt geblieben sind, eine grössere Bedeutung und Gewicht gegeben.

---

[1]) Gesch. der eidgen. Bünde. I, S. 20.

[2]) Während ich mit dieser Abhandlung beschäftigt war, erschien in Berlin eine Inaugural-Dissertation: De electione Rudolfi I. Regis auctore Herm. Baerwald. Auch Riedel, Abhandl. der Berl. Akad. 1852, p. 570, scheint zu der Ansicht Kopp's hinzuneigen.

I.

Das Capitulare Venerabilem Innocenz III. bezeichnet einen entscheidenden Wendepunct in der Entwickelung des Wahlrechtes der deutschen Fürsten [1]). Die zwiespältige Wahl Otto's IV. und Phillipp's von Schwaben gab dem Papste mehr als jemals Gelegenheit, in die Angelegenheiten des deutschen Reiches einzugreifen. Beide Parteien hatten sich an Innocenz III. gewendet und ihn zum Schiedsrichter der zwiespältigen Wahl gemacht. In dem Schreiben der Fürsten welche Phillipp von Schwaben erkoren, finden wir die offene Erklärung, dass der Papst die Wahl der Fürsten bestätigen und genehmigen möge [2]). Auch ist aus einem zweiten Schreiben derselben Fürsten zu ersehen, dass der päpstliche Legat, der Bischof von Präneste schon bei der Wahl einen gewissen Einfluss nahm, wogegen sich die Fürsten vorerst sträuben, denn eine solche Einmischung von Seite des römischen Stuhles sei ganz unerhört, und kein Papst habe seine Ansprüche über die Wahlen der deutschen Könige bisher ausgedehnt [3]). Auf diesen Brief der Fürsten erfloss das Capitulare

[1]) Phillipp's Kirchenrecht III. p. 196 ff.

[2]) Baluze epist. Innoc. III., tom. I, p. 690. Quocirca dignitatis apostolicae clementiam omni studio et attentione rogamus, ut precum nostrarum interventu, qui Rom. ecclesiae statum optimum semper dileximus, ad iura imperii manum cum iniuria nullatenus extendatis, diligentius attendentes, quod non sustinemus ius ecclesiae ab aliquo diminui aut infringi. Igitur favorem vestrum et benevolentiam, excellentissimo domino nostro fructuosius impendatis; etc.

[3]) Baluze ep. Innoc. III., tom. I, p. 715. Quis tam duri etiam tamque perversi sensus extimet, ut inde emanet superstitio, ubi quiescere debet sanctitas? Divina enim ordinatione, non humano iudicio, pie et salubriter est provisum, ut in urbe Romano, ubi olim erat caput superstitionis illic quiesceret caput sanctitatis; et suppliciter omnibus est orandum, ut ad extremitatem non retrahatur principium, ne omega dicatur revolasse in alpha. Non ergo sacrosanctae Romanae sedis sanctitas et cuncta pie fovens paternitas hoc sentire ullo modo nos permittit, ea, quae iuri dissona et honestati contraria a D. Praenestino V. S. ut ipse asserit, legato in Romanorum regis electione sunt indecenter nimium perpetrata ut de vestrae mirae prudentiae prodierint conscientia, nec sanctissimam sancti coetus Cardinalium credimus huc conniventium accessisse. Quis enim huic similem audivit audaciam? Quis verus accedere potest testis, fore hactenus sic praesumptum, quum nec hoc testetur fabula, nec affirmet res gesta, nec cuiusquam hoc codicis asseveret series. Ubinam legistis o summi pontifices, ubi audistis, S. patres totius ecclesiae Cardinales antecessores vestros vel eorum missos Rom. regum se electionibus immiscuisse, sic ut vel electorum personam gererent, vel ut cognitores electionis trutinarent?

Venerabilem[1]), welches uns gründlich über zweierlei belehrt; erstlich über die Stellung des Papstes zu den deutschen Fürsten welche damals das Wahlrecht übten, und zweitens über die Tendenz des Papstes, das Wahlrecht der Fürsten auf eine geringere Zahl herabzusetzen.

In Bezug auf den ersten Punct ist folgende Stelle ganz klar: „Verum nos, qui secundum apostolicae servitutis officium sumus singulis in iustitia debitores sicut iustitiam nostram ab aliis volumus usurpari, sic ius Principum nobis volumus vendicare. Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus ut debemus ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et Principes recognoscere debent, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eum inungimus consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si Principes non solum in discordia sed etiam in concordia sacrilegium quencunque vel excommunicatum in regem tyrannum vel fatum haereticum eligerent aut paganum, nos inungere consecrare et coronare deberemus? Absit omnio[2]).“

In Bezug auf den zweiten vorhin erwähnten Punct finden sich einige Ausdrücke welche schon zu mannigfachen Deutungen Anlass gegeben haben: „principibus quibus electio competit; plures tamen

---

[1]) Baluze a. a. O. Über den Zusammenhang des Schreibens der Fürsten mit dem Capitulare, vgl. die letzten Worte der früheren Note mit den Worten des Capitul.: dicentes quod venerabilis frater noster Praenestinus Episcopus apostolicae sedis Legatus aut electoris gessit aut cognitoris personam. Phillips setzt das capitulare in das Jahr 1202. Kirchenrecht a. a. O.

[2]) Noch deutlicher spricht sich übrigens der Papst in einem Schreiben an den Erzbischof von Mainz aus. Baluze I, p. 534 u. 535. Noveris igitur immo iam nostri quod post Henrici quondam Imperatoris decessum vota se principum diviserunt ita quod quidam eorum Othonem Henrici quondam ducis Saxoniae filium, quidam vero Philippum quondam fratrem dicti Henrici Imperatoris nominarunt in regem . . . . . Universis etiam Officialibus tuis Canonicis, Praelatis, Comitibus, Baronibus, et aliis tibi et ecclesiae Maguntinensi subiectis per literas tuas districte praecipias ut eum cuius nominatio per sedem apostolicam fuerit approbata in Regem recipiant. Der häufige Gebrauch des nominare für eligere ist ebenfalls in diesem Briefe bedeutsam genug. Sollte etwa der sonderbare und unklare Ausdruck im Sachsenspiegel: „bi namen kiesen“ mit jenem nominare in Zusammenhang stehen?

ex iis, ad quos imperatoris spectat electio; a paucioribus electus est (Otto) verum cum tot vel plures ex iis ad quos principaliter spectat imperatoris electio in Ottonem consensisse noscuntur, quot in alterum Philippum consenserunt." Dass man in diesen Stellen noch keineswegs eine Hinweisung auf die sieben Kurfürsten suchen könne, hat Gemeiner [1]) schon gründlich dargethan. Homeyer [2]) bemerkt ebenso richtig zu dieser Stelle: „Hiernach wären unter den Wählern überhaupt einige mit vorwiegendem Recht, aber der Papst schliesst sie nicht bestimmt ab, denn obwohl er die auf jeder Seite stimmenden genau kannte, lässt er doch ungewiss, ob von ihnen eben so viele oder ob mehrere für Otto gestimmt hätten, als für Phillipp." Dass also der Papst unter den Wählern einige als Bevorzugte ansah, darüber kann kein Zweifel sein, aber liegt irgend etwas vor, dass man sonst einen solchen Unterschied schon wirklich gemacht habe? Da man zu einer solchen Annahme auch nicht den mindesten Grund hat, so bleibt wohl nur die Auffassung der Sache möglich, dass es im eigenen Willen und Interesse des Papstes gelegen habe, die Gesammtwahl der Fürsten zu hemmen, indem er einige Fürsten als Bevorzugte ansah; welche aber diejenigen waren, denen er ein so bevorzugtes Wahlrecht zudachte, darüber schweigen leider die Quellen. Thatsächlich bemerkt man noch lange nichts von einem bevorzugten Kurfürsten-Collegium [3]). Darin könnte man jedoch eine Wirkung des genannten Capitulare sehen, dass im Laufe des 13. Jahrhunderts mehr und mehr die kleinen Fürsten von den Wahlen wegblieben. Soviel ist anderseits gewiss, dass sich die deutschen Fürsten noch lange gegen die Auffassung ihres Wahlrechts wie wir sie in dem Capitulare Innocenz III. kennen gelernt haben, sträubten. Aber keineswegs haben die Päpste das einmal Erlangte wieder fallen lassen, vielmehr warfen sie sich immer offener zu Gebietern über die Wahl und über die Wahlfürsten auf, so dass zuletzt, und dies geschah durch die Bulle Urban's IV., das Princip Innocenz III. vollständig gesiegt hatte.

Im Jahre 1240 befiehlt Gregor IX. den deutschen Fürsten, einen neuen König zu wählen [4]). Die Fürsten leugnen aber das Recht des

---

[1]) a. a. O. p. 84.

[2]) Homeyer's Abh. a. a. O.

[3]) Otto S. Blasianus, Boehmer's Fontes III. 630 spricht über die Wahlen Phillipp's und Otto's so, dass man keineswegs daraus auf eine bevorzugte Stellung der sieben Fürsten bei dem Wahlacte schliessen kann.

[4]) Albertus Stadensis a. a. 1240. Vgl. Raynaldi hist. eccl. a. a. 1240, §. 2.

Papstes, die Wahlen anzuordnen und zu leiten. „Papa Gregorius," sind die Worte Albertus Stadensis, „insolentias imperatoris contra ecclesiam metuens principes super electione alterius sollicitavit, sed nihil profecit, quia quidam ei rescripserunt non sui esse iuris imperatorem substituere sed tantum electum a principibus coronare [1])."

In gleichem Geiste fuhr Innocenz IV. fort [2]): Illi autem ad quos in eodem Imperio Imperatorio spectat electio eligant libere alium in eius locum successorem. a. a. 1246: Abhorruit a creando novo rege Romanorum Bohemiae rex, Bavariae, Brabantiae, Brunsvici et Saxoniae duces, Misniae et Brandenburgi Marchiones quos monuit pontifex.

Alexander IV. schreibt im Jahre 1256 an den Erzbischof von Mainz: Intelleximus, quod instat tempus electionis celebrandae de rege in Imperatorem postmodum promovendo: super quo tanto propensior adhibenda est diligentia et cautela quanto altius et difficilius est negotium, quod geritur. Darauf droht er mit dem Banne, im Falle Konradin von Hohenstaufen zum König erhoben würde [3]).

Dass sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Ansicht vollkommen festgesetzt hatte, das Wahlrecht der Fürsten gehe vom Papste aus, und er sei die Grundlage der kurfürstlichen Rechte, dies beweist am schlagendsten die Fabel von der Errichtung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. [4]) welche eben damals erfunden,

---

[1]) Die Auffassung Gemeiner's a. a. O. p. 94, Note 180 ist hier offenbar zu verwerfen, denn das sui iuris kann unmöglich von quidam principes abhängig sein.

[2]) Raynaldus a. a. 1245, §. 45. Damit stimmt ganz genau Matthäus Paris überein a. a. 1245 an einer Stelle, auf welche wir später noch weitläufiger zurückkommen müssen.

[3]) Raynaldus a. a. 1256, §§. 2 und 3.

[4]) Thomas Aquinas de reg. princ. lib. III, cap. 19. Et tunc diversificatus est modus Imperii: quia usque ad tempora Caroli in Constantinopoli in eligendo servabatur modus antiquus: aliquando enim assumebantur de eodem genere, aliquando aliunde et aliquando per Principem fiebat electio: aliquando per exercitum. Sed instituto Carolo cessavit electio: et per successionem assumebantur de eodem genere; ut semper primogenitus esset Imperator, et hoc duravit usque ad septimam generationem. Qua etiam deficiente tempore Ludovici a Carolo separati: cum ecclesia vexaretur ab iniquis Romanis, advocatus est Otho primus Dux Saxonum in ecclesia subsidium. Liberataque ecclesia a vexatione Longobardorum et impiorum Romanorum ac Berengarii Tyranni, in Imperatorem coronatur a Leone VII. genere Alemanno, qui et imperium tenuit usque ad tertium generationem, quorum quilibet vocatus est Otho. Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem Principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicaverit. Es ist also diese

selbst bei der ghibellinisch gesinnten Partei Eingang und Glauben gefunden zu haben scheint.

Als man am 13. Januar 1257 dem Befehle Alexander's IV. endlich nachkam und zur Königswahl schritt, so waren zwar allerdings diejenigen Fürsten welche bei der Wahl Rudolf's und später sich im alleinigen Besitze des Stimmrechtes behaupteten, auch versammelt, aber nebst ihnen noch eine grosse Menge anderer welche Matthäus Paris blos als Magnates anführt [1]). Dass jene sieben aber eine hervorragende oder ausschliessliche Stellung bei der Wahl eingenommen hätten, davon ist noch immer nichts zu bemerken, wie bei allen früheren Königswahlen ein solches Hervortreten eines Kurfürsten-Collegiums gänzlich geleugnet werden muss [2]).

Jene Wahl vom Jahre 1257 war eine zwiespaltige, die Zustände hatten viel Ähnlichkeit mit denen zu Zeiten Innocenz III., als er der Kirche eine so entscheidende Stellung bei der Königswahl verschaffte. Wie damals hatten auch jetzt beide Parteien sich an den Papst gewendet; er war Schiedsrichter, seinem Urtheile unterwarfen sich die Fürsten. Urban IV. wusste diesen entscheidenden Moment auch trefflich zu benützen, er führte dasjenige zu Ende was Innocenz III.

Stelle 1266—1269 geschrieben (vgl. Homeyer's Abh.), und gibt uns einen bedeutenden Aufschluss über die Art, wie man sich damals die Entstehung des Kurfürsten-Collegiums dachte. Die Herleitung von Karl d. Grossen scheint mit Rücksicht auf das cap. venerabilem gedeutet werden zu müssen, die Herleitung von Gregor V. dagegen kann man passend als eine äthiologische Mythe bezeichnen. Vgl. übrigens Martinus Polonus und Augustinus Triumphus, zusammengestellt bei Gewold a. a. O. p. 52.

1) Böhmer, Reg. 2. Aufl., p. 37. Auf das Zeugniss Matthäus Paris, welcher auch nicht die entfernteste Spur eines Hervortretens der sieben bei der Darstellung des Wahlactes selbst erkennen lässt, ist hier aus dem Grunde sehr viel zu geben, weil er sich nicht durch die spätere Einrichtung über frühere Vorgänge täuschen konnte, da er schon bald nach 1259 starb. (Vgl. Pauli, Gesch. v. Engl. III, S. 881 ff.) Die Stelle p. 807, wo der Hergang der Wahl erzählt ist, bekommt erst durch p. 808, wo die Primates Alemanniae nachgewiesen sind, ihre richtige Auslegung. Vgl. p. 650 über die Wahl Wilhelm's von Holland, ferner p. 651 editio Wats.

2) Phillipp's Kirchenr. III. 196: „Als Phillipp von Schwaben und Otto zu Königen gekoren wurden, gewahrte man nichts von einem Kur-Collegium, eben so wenig bei der Wahl Friedrich's II. und seiner Söhne Heinrich und Konrad; auch bei der Wahl Heinrich Raspe's und Richard's von Cornwallis ist ein solches schwer zu entdecken. Dagegen lässt sich nicht verkennen, dass die Bestätigung, welche die Wahl Wilhelm's von Holland zu Braunschweig durch Sachsen und Brandenburg erfuhr, doch schon einen Fingerzeig auf das Kur-Collegium enthält, welches als solches ganz deutlich in einem Briefe Urban's IV. an den erwählten König Richard im Jahre 1263 und alsdann bei der Wahl Rudolph's von Habsburg hervortritt."

angebahnt hatte, durch seinen Richterspruch wurde die ausschliessliche Wahl der sieben Kurfürsten begründet.

Indem Papst Urban IV. in der Bulle vom 31. August 1263 [1]) nur die Wahlstimmen jener sieben welche im Besitze der Erzämter waren, als giltig zählte, sprach er zugleich diesen das ausschliessliche Wahlrecht zu: ac universa et singula circa haec gererent agerent fideliter ac procurarent, quae per vestros nuntios ac procuratores ad hoc specialiter deputatos legitime possent agi, peti et etiam procurari, coram nobis et eisdem fratribus proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi apud Principes vocem huiusmodi in electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari, et fuisse hactenus observatas a tempore cuius memoria non extitit [2]) etc.

Die sieben Fürsten, welchen Urban IV. das ausschliessliche Wahlrecht zuschreibt, werden hierauf ausdrücklich angeführt: die

---

[1]) Gleich im Eingange der Bulle ist die Stellung des Papstes scharf hervorgehoben: Qui caelum terramque regit is nimirum caeli novit ordinem in terra potest caelestis ponere ordinis rationem. Is exempla de Superioribus ad inferiora derivans, sicut in firmamento caeli duo luminaria magna constituit, ut mundum vicibus suis illustrent, sic et in terris maxima dona sua, Sacerdotium videlicet et Imperium, ad plenum spiritualium mundanorumque regimen ad firmamentum Ecclesiae militantis instituens utriusque potestatis ita discrevit officia, ut eorum officiosa diversitas nulla sibi adversitate dissentiat; sed in commissi executione regiminis ex officii debito in voti unitate concordet; et ipsorum procul dubio profutura concordia alterutrius alternis fulta praesidiis ac utriusque mutuis fota favoribus, opus iustitiae liberius operetur, pacem mundo pariens, tranquillitatem inducens, et nutriens unitatem.

[2]) Gemeiner a. a. O. p. 99, behauptet dass die Worte qui sunt septem numero „ein offenbares Einschiebsel seien". Dann wäre aber der zweite Theil des Briefes überhaupt unecht, denn da in dem folgenden gerade sieben Fürsten aufgezählt werden, welche als wahlberechtigt hingestellt sind, so hindert doch nichts anzunehmen, dass der Papst die wahlberechtigten auch gezählt habe, und dann ganz gut die Stelle, qui sunt septem numero schreiben konnte. Andere Gründe finde ich übrigens weder von Gemeiner noch sonst einer Seite gegen die Echtheit der Stelle vorgebracht. Den Ausdruck observatas a tempore cuius momoiria non exlitit, können wir als keinen Beweis gelten lassen für das höhere Alter des Septemvirats. Derselbe scheint sich auf die Fabel von der Einführung des Kurfürsten-Collegiums (s. p. 184, Note 4) zu beziehen. Man sieht in allen päpstlichen Briefen welche über die Kurfürsten handeln, ebenso wie in jener Fabel deutlich die Bemühung, die Existenz des Kurfürsten-Collegiums in eine frühere Zeit hinaufzusetzen, um dadurch jeden Schein zu vermeiden, als wäre dasselbe gegen die „consuetudines circa electionem". Insbesondere Urban IV. musste bei seinem Schiedsrichterspruche das in gewissem Sinne zu rechtfertigen suchen, dass er nicht alle Fürsten welche bei den Wahlen Richard's und Alfon's gegenwärtig waren, sondern nur gerade sieben berücksichtigt.

Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen [1]); sodann der König von Böhmen [2]) und der Markgraf von Brandenburg [3]). Trotzdem also, dass an der Wahl Richard's und Alfon's auch noch andere Fürsten, ausser den genannten Theil nahmen, zählte der Papst doch nur die Stimmen dieser; er sah also nur diese sieben als Kurfürsten an. Folgerichtig konnten bei der Wahl Rudolf's dieselben sich als ausschliesslich berechtigt ansehen, und desshalb ist thatsächlich die Wahl Rudolf's zum ersten Mal ausschliesslich von dem Kurfürsten-Collegium geschehen. Es bildet somit die Bulle Urban's IV. die eigentliche Grundlage des kurfürstlichen Rechtes, und wenn wir also die Frage um den Besitz der siebenten Kurstimme erörtern, so kann darüber kein Zweifel mehr obwalten, dass der Papst es war von welchem dieses Recht ausging; die Kirche allein wird als die Quelle desselben betrachtet werden müssen [4]).

[1]) Porro iidem procuratores iis et aliis quibusdam praelibatis consuetudinibus adiecerunt, quod vacante Imperio, die per omnes praedictos principes pro celebranda Regis Romani in Imperatorem postea promovendi electione statuto in octavis Epiphaniae Anno domini MCCLVI apud memoratum oppidum de Franchenford, quinque tantum de dictis principibus tum per se tum per alios, videlicet bonae memoriae Coloniensis Archiepis pro se et bonae memoriae Maguntinus Archiepiscopus, qui ea vice in hoc commiserat vices suas, et dilectus filius nobilis vir Comes Palatinus apud Francheserd: bonae memoriae vero Trevirensis Archiep. et dilectus nobilis vir Dux Saxoniae intra dictum oppidum convenerunt.

[2]) S. p. 199, Note 2.

[3]) Praesertim cum non tantum maior pars principum praedictorum, immo omnes, excepto nobili viro marchione Bradenburgensi, qui etiam paratus est tibi obedire, ut iidem nuntii proponebant, electioni de te factae consentiant.

[4]) In sehr schöner Weise schliesst Gemeiner die benützte Abhandlung mit den Worten: „Der Ursprung der Kurfürsten und ihrer hohen Würde kann aber nunmehr, wenn man das Gesagte zusammen nimmt, nicht länger ungewiss und dunkel sein. In den ältesten Zeiten begriff das Fürstenrecht zugleich das Wahlrecht. Wer ein Fürstenamt gehabt, der hatte auch eine Stimme bei den Königswahlen. So blieb es unverändert bis bei der spaltigen Wahl der Könige Philipp und Otto, die päpstliche Curie sich mehr als jemals in die Wahl einmischte und um eine politische Absicht durchzusetzen, einigen Fürsten, die sie wohl zu brauchen wusste, vor den übrigen einen Vorzug einräumte, an den vorher kein Mensch gedacht. Dieses war d e erste Veranlassung, dass in der Folge einige Fürsten glaubten, sie hätten bei der Wahl ein Wort mehr als andere zu sagen, weil ohne sie die Krönung und Inthronisation nicht vor sich gehen könnte. Bis diese Fürsten im Ernst diesen Vorzug zu behaupten wagten, und bis sich zuletzt die übrigen Fürsten von den Wahlen wirklich ausschliessen liessen, vergingen noch fast hundert Jahre. Die Wahl Rudolf's des Habsburgers wurde zuerst ausschliesslich durch sie vollzogen. Achtzehn Jahre früher, da Alphonsus und Richard gewählt wurden, hatten noch alle Fürsten ein Votum bei der Wahl. Und dieses ist der kleine Zeitraum, in welchem der Kurfürsten ausschliessliches Wahlrecht seinen Anfang nahm."

II.

Wenn wir im Vorhergehenden den Nachweis versucht haben, dass die Rechte der sieben Kurfürsten durchaus nur in der päpstlichen Gewalt wurzeln, so möchte damit von vornherein der Gedanke abgeschnitten sein, dass wir es hier mit Gewohnheitsrechten zu thun haben [1]). Wie verhalten sich aber die beiden Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, zu dieser Auffassung? Über das Verhältniss der beiden Rechtsbücher zu einander, sind in neuester Zeit neuerdings die erschöpfendsten Forschungen angestellt, und gegen die Ursprünglichkeit der auf das Wahlrecht der deutschen Fürsten bezüglichen Stelle im Sachsenspiegel lässt sich kein Zweifel mehr rechtfertigen [2]). Dagegen hat neulich noch Homeyer einen letzten Versuch gemacht, die Stelle aus dem Gewohnheitsrechte zu erklären und herzuleiten. Mit vielem Scharfsinn vertritt er die Ansicht, dass das Kurfürsten-Collegium auf zwei Stufen sich in alleinigen Besitz der Wahl gesetzt habe. „Zunächst erscheint eine Anzahl von Fürsten, um es kurz zu bezeichnen als Vorwähler unter ihren Genossen, dann als alleinige Wähler mit Beseitigung jeder Theilnahme.“ Auf der ersten Stufe stellt der Sachsenspiegel nach Homeyer's Ansicht den Vorgang der Wahl dar, auf der zweiten Stufe der Schwabenspiegel. Homeyer stützt sich hierbei besonders auf die Stelle im Sachsenspiegel, welche im Schwabenspiegel bereits fehlt: Sint kisen des rikes vorsten alle papen unde leien. Die to me ersten an'me kore genannt sin die ne solen kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt den

[1]) Wenn man das Wahlrecht Böhmens aus der Analogie früherer Fälle beweisen wollte, so brauchte man nur allenfalls die Stelle bei Wipo zu citiren, Pertz M. G. XIII. p. 257, aber wie wenig damit gewonnen wäre, habe ich früher schon dargethan. Dass sich die sieben Kurfürsten gleich anfänglich auf die alte Gewohnheit beriefen, versteht sich von selbst, denn in ihrem Interesse lag es, ihr neues Recht als Reichsherkommen zu bezeichnen; desshalb finden wir Phrasen wie die: „principes electores quibus ius competit ab antiquo etc.“ nie häufiger als am Ende des 13. Jahrhunderts.

[2]) Eichhorn II, p. 270 ff., §. 279. Insbesondere aber Homeyer in der angeführten Streitschrift gegen v. Daniel's. Gerade in Bezug auf unsere fragliche Stelle sind da die triftigsten Beweise für die Echtheit und Ursprünglichkeit durch gleichzeitige Parallelstellen nachgewiesen; vgl. Gewold. de sept., so dass jeder Gedanke an spätere Einschiebung schwinden muss.

solln sie aller erst bi namen kiesen [1]). Wenn wir aber nun fragen, sind die Wahlen der deutschen Könige jemals in dieser Weise vorgenommen worden, so muss Homeyer selbst gestehen: „noch schwankender erscheint nach den Angaben über die einzelnen in dieser Zeit vorgekommenen Wahlen die Praxis selber. Sie lassen die vorwiegenden Fürsten weder den Personen noch der Zahl nach mit Bestimmtheit erkennen". Und in der That, man braucht nur die Wahlvorgänge in Böhmer's Regesten zu lesen, um sich schon zu überzeugen, dass im ganzen 13. Jahrhundert von einer Vorwahl, geschweige einer Vorwahl gerade jener sieben Fürsten nirgends die Rede ist.

Unter diesen Umständen ist einzig der Schluss möglich, dass der Sachsenspiegel an der angeführten Stelle eine rein theoretische Überzeugung ausspricht, wie die Wahlen zu geschehen haben. Es ist anzunehmen, dass diese Ansicht die in Deutschland damals hierüber herrschende Überzeugung war [2]). Man kann also die Angabe des Sachsenspiegels am natürlichsten als einen Entwurf betrachten, wie die Wahlen der Könige vorzunehmen seien. In dieser Ansicht werden wir insbesondere durch einen Umstand bestärkt welcher bisher nicht genug berücksichtigt wurde. Man findet nämlich, dass der Entwurf des Sachsenspiegels gar nicht der einzige ist welcher damals über die Wahlen der deutschen Könige gemacht worden ist. Nicht blos in Deutschland hatte sich eine Ansicht hierüber gebildet, auch die Päpste im Sinne Innocenz III. fortfahrend, suchten den deutschen Fürsten einen Wahlmodus aufzudringen. Im Jahre 1245 geschah nämlich von der päpstlichen Curie ein solcher Vorschlag, wie die Wahlen der Könige vorzunehmen seien. Dieses theilt ausdrücklich Matthäus Paris mit [3]), und so viel man auch im vorigen Jahrhundert

---

[1]) Homeyer, Sachsensp. Landr. III, 53, §. 2.

[2]) Vgl. Raumer, Hohenst. V, p. 59, Note 5.

[3]) Wiewohl uns dieser Gegenstand hier ferner liegt, so dient er doch zur Beleuchtung des Verhältnisses der bezüglichen Stelle des Sachsenspiegels zum päpstlichen Hofe. Matthäus Paris a. a. O. 1245 theilt ganz offenbar eine päpstliche Bulle mit, wenn er sagt: Cum actus legitimi dies et conditiones abhorreant sanctione legali, et inter legitimos actus electio Pontificum celeberrimus habeatur, cum per eam inter eligentes et electum, spiritualis quadam matrimonii foedera copulentur atque concilientur in electionibus, seu postulationibus, vel scrutiniis, ex quibus ius oritur eligendi vota conditionalia, alternativa et incerta reprobamus et prohibemus. Statuentes, ut huiusmodi votis pro non adiectis habitis ex puris consensibus surgat electio: Nun folgt ein Wahlmodus welcher dem des Sachsenspiegels in einigen Puncten nachgemacht,

an dieser Stelle Unwahrscheinliches gefunden haben mag, so wird sich doch keineswegs leugnen lassen, dass sich ein quellenmässiger Ausspruch gegen dieselbe nicht vorbringen lässt [1]); vielmehr stimmt die ganze Stelle mit dem was Raynaldus über dieselben Vorfälle berichtet, ganz trefflich zusammen [2]).

Nach dem Gesagten stellt sich nun der Verlauf und die Entstehung des fraglichen Rechtes einfach dar. Seit Innocenz III. bildete sich die Ansicht aus, dass die Wahl des Königs von einem beschränkten Kur-Collegium geschehen müsse. Der Sachsenspiegel zeigt uns die Meinung welche in Deutschland darüber herrschte, während von anderer Seite die wir, Matthäus Paris treu, als die päpstliche bezeichnen wollen, ein anderer Entwurf für den Wahlvorgang gemacht wurde. Eine gewisse Ähnlichkeit findet sich indessen zwischen beiden. Hier und dort finden wir einen Unterschied zwischen electores im engeren Sinne und den übrigen theilnehmenden Fürsten; hier und dort besteht die Anzahl der electores aus drei geistlichen und vier weltlichen

---

aber in den Personen welche als Wähler bezeichnet sind, verschieden ist. Dann aber fügt Matthäus Paris ausdrücklich hinzu: His a domino papa directa est admonitio cum supplicatione ut sibi alium imperatorem eligerent; promisitque eis sui et totius ecclesiae consilium et auxilium: et in principio, sub spe potioris successus, quindecim millia librarum argenti. Praevenit autem et invaluit Friderici dissuasio; qui eis et maxime duci Austrie vinculo affinitatis est confoederatus: unde monitis et precibus papalibus minime paruerunt.

1) Olenschlager beweist die Unechtheit dieser Stelle blos daraus, dass er meint, gerade diejenigen welche Matthäus Paris als Wähler nennt, würden dem Papste die unbequemsten gewesen sein, keineswegs würde Innocenz IV. demnach diese Männer zu Wählern gemacht haben! Mit unserer Ansicht stimmen gegen Olenschlager die älteren Rechtslehrer und Kirchenschriftsteller, wie Baronius und Vitoduranus, vgl. Olenschlager Erl. d. gold. Bulle p. 126 ff. So viel ist gewiss: so lange man keine entgegengesetzte Stelle aus irgend einem gleichzeitigen Schriftsteller vorbringen kann, so lange ist man auch nicht berechtigt, die Richtigkeit jener zu leugnen. Und darauf kommt es uns eigentlich hier nur an nachzuweisen, dass es im Verlaufe des 13. Jahrhunderts mehrere Entwürfe für die Einrichtung eines abgeschlossenen Kurfürsten-Collegiums gegeben hat. Desshalb ist auch Roger von Hoveden welcher noch von einem dritten solchen Entwurfe über die Wahl spricht, nicht zu übersehen. Bei Savile annal. pars. post. p. 776. Gemeiner a. a. O. p. 98 geht freilich zu weit in der Behauptung, dass die von Matthäus Paris genannten Wahlfürsten wirklich als solche gegolten haben.

2) Bei Raynaldi hist. eccl. a. a. 1245, §. 45 kommt unabhängig von der Stelle a. a. 1245, §. 54, wo Matthäus Paris ausgeschrieben ist, vor: illi autem ad quos in eodem Imperio, Imperatoris spectat electio eligant libere alium in eius locum successorem; die man unschwer mit der vorliegenden Stelle verbinden kann, so dass auch Raynaldus selbst die angezogene Stelle des Matthäus Paris für vollkommen glaubhaft hält.

Fürsten. Da aber von Seite der Deutschen nach der Versicherung des Matthäus Paris der Entwurf welcher vom Papste ausging, zurückgewiesen wurde, so fand der Sachsenspiegel allmählich in Rom Eingang [1]). Durch die Bulle Urban's IV. sehen wir den Sachsenspiegel legitimirt und zum Rechtsgrundsatze erhoben. Dass in der Bulle Urban's IV. der Zusatz des Sachsenspiegels: Sint kisen alle vorsten etc., keine Bestätigung fand, darin gerade sehen wir eine weise päpstliche Politik welche beschränkt, indem sie bestätigt, nach ihren Absichten deutet, wenn sie etwas zugibt. Darüber kann sich demnach kein Streit entspinnen, dass die Bulle Urban's IV. wirklich mit der Ansicht und Darstellung des Sachsenspiegels in unmittelbarstem Zusammenhange stehe. Wenn da sieben Fürsten genannt sind und dort dieselben sieben als wahlberechtigt aufgezählt werden, so kann dies kein Zufall sein.

Um aus den gewonnenen Ansichten die Lösung unserer Streitfrage herbeizuführen, müssen wir nun das Princip untersuchen auf welchem die Ansicht des Sachsenspiegels, welche durch die Bulle Urban's IV. Rechtskraft erhielt, beruht. Welche Umstände bedingen nach der Ansicht des Sachsenspiegels das Wahlrecht? Der Sachsenspiegel selbst lässt nur schliessen [2]), dass die Reichsämter hierzu berufen seien, aber die mit dem Sachsenspiegel eng verwandte Stelle [3]) des Albertus Stadensis, die über denselben Gegenstand handelt, lässt keinen Zweifel übrig: Palatinus eligit quia dapifer est, Dux Saxoniae, quia Marscalcus, et Margravius de Brandenburg, quia Camerarius [4]). Die Berufung zum Wahlrechte beruht demnach auf den Reichsämtern, was Martinus Polonus auch noch bestätigt, wenn er sagt: fuit institutum ut per officiales imperii Imperator eligeretur [5]).

---

[1]) Zu Alexander's IV. Zeit findet sich die erste Spur, dass der Sachsenspiegel seiner Idee nach in Rom Eingang fand in den Worten des Cardinalis Hostiensis: „illis scilicet Moguntino Coloniensi Trevirensi Archiepiscopis; comiti Rheni, Duci, Saxoniae, Marchione Brandenburgico et septimus est dux Bohemiae, qui modo est Rex." S. S. 194, Anm. 1.

[2]) Landrecht d. Sachsensp. III, 57, §. 2. Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve uon deme rine de droste u. s. w., erst durch Albert's „quia dapifer" erhalten wir Aufschluss.

[3]) Vgl. Homeyer's Abh. gegen Ende.

[4]) Albert. Stad. ed Ranzovius 1587, p. 215. Bei Schilter, script. p. 313; über das Weitere wird nachher gehandelt.

[5]) Über die Wichtigkeit des Martinus Polonus überhaupt s. Böhmer, Fontes II. Vorrede, über diese Stelle besonders. Grupen, T. Alterthumskunde, p. 472.

Das Princip welches Eike von Repkow über die Königswahl aufgestellt und Urban IV. bestätigt und rechtskräftig gemacht hat, beruht somit unzweifelhaft auf den Reichserzämtern. Unsere Frage über die siebente Kurstimme richtet sich nun dahin festzustellen, wer der Schenk des Reiches im 13. Jahrhundert war. Ob Böhmen seit Friedrich I. zu dieser Würde erhoben war, wage ich nicht mit Sicherheit zu behaupten [1]). Für das dreizehnte Jahrhundert dagegen liegt uns zunächst das Zeugniss des Sachsenspiegels und des mit diesem verwandten Albert's von Stade vor. Doch diese Stellen müssen wir ja eben erst zu untersuchen und zu unterstützen trachten. Auch die Angabe des Cardinalis Hostiensis [2]) welcher den König von Böhmen pincerna nennt, kann uns nicht befriedigen, da diese Stelle offenbar aus dem Sachsenspiegel selbst entnommen ist. Von dem angeblichen Abbas Fornalensis Joannes Bromton aber sind uns einige Verse aufbewahrt, welche schon im dreizehnten Jahrhundert entstanden sind, schon in der Hälfte desselben volksthümlich gewesen sein müssen und auf welche ich daher das grösste Gewicht lege. Bromton sagt [3]):

---

[1]) Die besten Beweise für diese Ansicht bringt indessen die Schrift de archipincernatu etc., aus der ich desshalb einige Stellen entlehne: Sect. II, §. IX. Scilicet insigne extat hac de re Rudolphi I. Imp. testimonium in Diplomate circa ius Pincernatus et electoratus, Bohemiae Regibus in imperio competens an. 1290 ad instantiam generi Wenceslai Bohemiae Regis edito, dicentis: „Haec vero iura Pincernatus et Electoratus nedum dicto Regi et suis haeredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus Abavis, Atavis, Proavis, Avis iure plenissimo competebant“ simulque provocantis: „ad Principum Baronum Nobilium et Procerum Imperii nec non veteranorum, communem assertionem et concors testimonium“. Ex quo facile patet, Imperatorem, cum de Maioribus Wenceslai, quibus Pincernatus ius competierit, loquens, ultra Abavum, qui Vladislaus modo dictus fuit, non ascendat, eo ipso innuere, hunc esse illatae in Familiam dignitatis autorem, qui a nullo alio quam Friderico I. Pincernatus officium accepisse potuit, quod iam pluribus deducetur. Et quam maxime huc facit egregius Arnoldi Lubecensis locus, qui de Comitiis Moguntinensibus an. 1184 a Friderico I. habitis loquens: „Officium, ait, Dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Marschalci non nisi Reges vel Duces et Marchiones administrabant.“ Quis enim dubitet, hic de Bohemiae Rege Pincernae officium administrante sermonem esse?.... Nec erat alius praeter Bohemum Rex, qui officium hoc gerere potuisset, nec officium quod ab eo administrari potuisset praeter Pincernatum. (Arnold. Lubec. Chron. Slavor. lib. III, cap. IX.)

[2]) Vgl. S. 191, Anm. 1.

[3]) Twissden p. 878. Nach Pauli's neuesten Forschungen schrieb Bromton nicht vor dem Ende des 14. Jahrhunderts, vgl. Pauli Gesch. Engl. III, p. 891, und so würden diese Verse freilich ganz werthlos sein, wenn ihre Existenz nicht in der Mitte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden könnte. Schon die Anführung des Königs von Böhmen

Et quamquam iste Otho et alii duo Othones praecessores sui, ex genere ad imperium succedebant, postea tamen fuit institutum, ut per septem officiales imperii Imperator eligeretur. De quibus sic metrice notatur:

Magutunensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum
Et palatinus dapifer, Dux portitor ensis
Marchio praepositus camerae, pincerna Boemus
Hii stataunt dominum cunctis per secula summum.

Vergleichen wir diese Stelle mit dem Ausspruch des Martinus Polonus[1]) so finden wir, dass die Verse Bromton's schon im 13. Jahrhundert bekannt waren, was sich noch sicherer aus einer Randglosse zu Otto Sanblasianus darthun lässt, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist[2]).

Aus der Verschiedenheit der Stellen in welchen wir Spuren der angeführten Verse entdeckt haben, geht hervor, dass dieselben

---

als 7. Kurfürsten weist auf die Entstehung der Verse vor der goldenen Bulle, die Fabel von der Einführung der Kurfürsten durch Otto III. weist auf das 13. Jahrhundert zurück.

[1]) Et licet tres isti Ottones per successionem generis regnaverint, tamen postea fuit institutum, ut per officiales imperii, imperator eligeretur, qui sunt septem, videlicet primo cancellarii isti, Moguntinensis Germaniae, Trevirensis Galliae Coloniensis Italiae Marchio Brandenburgensis Camerarius est. Palatinus dapifer Dux Saxoniae ensem portat. Rex Bohemus pincernam agit (Schilter p. 368). Die Verwandtschaft beider Stellen liegt offen da, was aber die Verse des Bromton anbelangt, so sind sie ohne Zweifel bei Martinus Polonus nur aufgelöst, vielleicht dass auch nur die Hand der Abschreiber, welche ohnehin den Marchio vor den Palatinus gesetzt hat, diese Auflösung vorgenommen; im zweiten Falle hat Bromton unmittelbar aus Martinus geschöpft, im ersten aus einer beiden gemeinschaftlichen Quelle, in welcher die Verse vollständig erhalten waren.

[2]) Böhmer zu Otto Sanbl. Fontes III, p. 631: „In der von Ussermann benützten Hs. steht hier noch am Rand, in der Wiener Hs. im Text: „Electores archiepiscopi Moguntinus Treverensis Coloniensis, inde Palatinus dapifer, dux Saxoniae portitor ensis, marchio de Brandeburg prepositus camere, pincerna rex Boemus, Romanum statuunt regem concorditer isti", ein Zusatz, der vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht gemacht sein kann, und aus Martinus Polonus geschöpft sein dürfte." In dem letzten Puncte irrt Böhmer vielleicht, denn die Verse welche Bromton wörtlicher aufbewahrt hat, sind gar nicht zu verkennen; man braucht nur die eingeschobenen Worte, als: Saxoniae, de Brandeburg und rex wegzulassen, so ist der dritte und vierte Vers vollständig erhalten, die übrigen aber sind noch zu erkennen an der adjectivischen Aufeinanderfolge des Mogun | tinus, Treve | rensis, Coloni | ensis, und der letzte Vers verräth sich an dem isti statuunt; ja er gibt sogar selbst einen Vers, der sich nur in wenigem von demjenigen Bromton's unterscheidet: Roma | num statu | unt re | gem con | corditer isti. Klarer ist demnach nichts als dass die Verse welche Bromton nur vollständiger als die früheren aufschrieb, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein bekannt, und wie so viele lateinische Verse im Munde des Volkes, insbesondere der fahrenden Schüler, gelebt haben.

schon im dreizehnten Jahrhundert allgemein bekannt waren, dass es somit als eine ausgemachte Sache galt: „pincerna Boemus".

Das Chronicon belgicum magnum erzählt gewiss ohne alle Rücksicht auf den Streit, ob Böhmen Kurrecht gehabt, oder nicht, also um so glaubwürdiger, von der Krönung Wilhelm's von Holland [1]): „Tandem Rex Bohemiae Regis Pincerna de assensu Coloniensis Archi-Episcopi coronam argenteam capiti suo (Wilhelmo) impressit ita dicens: accipe diadema splendidum ut in virtuosis actibus adeo corusces in terris, ut coronam aeternae felicitatis habere merearis in coelis."

Urkundlich kommt meines Wissens freilich nirgends vor dem Jahre 1290 vor, dass Böhmen das Erzschenkenamt hatte [2]), aber es ist nicht ohne Bedeutung, dass bei dem Bisthume Bamberg Böhmen das Erzschenkenamt hatte [3]), im Jahre 1263 erhält es auch vom Patriarchen von Aquileja diese Würde [4]).

Nach dem allgemeinen Grundsatze welcher sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts in Deutschland über das Wahlrecht geltend gemacht hat, wornach die Erzämter zugleich das Wahlrecht in sich schliessen, möchte demnach die Frage rücksichtlich des Besitzes der siebenten Kurstimme schon für Böhmen entschieden sein, aber nach dem Wortlaute des Sachsenspiegels und der mit diesem verwandten Stelle Albert's von Stade stellt sich die Sache doch anders. Im Sachsenspiegel heisst es [5]): Die schenke des rikes, die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is.

---

[1]) Bei Pistorius, Script. VI. rerum germ. p. 245. Wiewohl das Chronicon belg. magn. erst aus dem 15. Jahrhundert stammt, so schöpft es doch aus älteren Lütticher Quellen. Vgl. Chmel, Habsb. Excurse II, p. 6 des besondern Abdrucks. Was hier also an Gleichzeitigkeit der Nachricht fehlt, ersetzt die Örtlichkeit einigermassen.

[2]) Vgl. S. 192, Anm. 2.

[3]) Vgl. Schlosser II, 2, 315: „Da sich vielleicht nicht jeder gleich auf den Umstand wegen der Erzämter in Bamberg besinnt, so erinnere ich, dass man in Bamberg auf die Stiftungszeiten zurückführte, dass Böhmen, Baiern, Sachsen und Brandenburg den Namen Erzmundschenk, Erztruchsess, Erzmarschalk, Erzkämmerer von Bamberg trugen." Ein Umstand der mir von grosser Wichtigkeit scheint, den ich aber vorläufig noch nicht genugsam verfolgen konnte; überhaupt würde die Untersuchung über die officialen der Bisthümer zu sehr wichtigen Resultaten über die Reichserzämter führen. Ob Crollius „die weltl. Reichserzämter" hierauf Rücksicht nahm, ist mir nicht bewusst, da mir diese Schrift leider nicht zugänglich war.

[4]) Palacky, Gesch. II, 1, p. 204. Ital. Reise p. 41. Rubeis mon. eccl. Aquil. p. 753: Eodem anno 1263. Dominus Patriarcha Gregorius investivit venerabilem patrem D. Brunum . . . recipientem nomine et vice ipsius Domini Otockeri Regis Bohemiae de Feudo etiam quod in latino dicitur officium Pincernatus.

[5]) Homeyer's Ausg. III, 57, 2 des Landrechts.

Dieser Satz ist, wie schon Homeyer bemerkt [1]), nur eine strengere Auffassung des früheren: III. 52. §. 1. De düdeschen scolen den koning kesen dor recht. Man sieht hier zugleich, wie rein theoretisch die ganze Stelle abgefasst ist. Es kommt desshalb umsomehr auf eine richtige Interpretation an. Fasst man den Beisatz umme dat he nicht düdesch n'is, als im Verhältnisse der Causalität zum Hauptsatz stehend, auf, so entsteht eine doppelte Verlegenheit. Das Kurfürsten-Collegium bestünde dann überhaupt nicht aus sieben, sondern aus sechs Fürsten, da dem König von Böhmen ein für allemal das Wahlrecht abgesprochen wäre. Dann aber widerspräche auch dieser Satz einem anderen des Sachsenspiegels: III. 73. 1. Sint des biscopes wichmannes tiden heft auer dat recht gestan. dat sone unde dochtere hore na der düdeschen moder deme den se bestat. de uader si düdesch oder undüdesch [2]). Demnach konnte ja der König von Böhmen möglicherweise ein Deutscher sein, und der Grund den der Sachsenspiegel für die Unzurechnungsfähigkeit der böhmischen Kur anführt, wäre ein ganz nichtiger; sollte Eike von Repkow wirklich in diesen Widerspruch verfallen sein? Dazu kommt nun noch, dass ein Glossator zu dieser Stelle [3]) die Bemerkung beifügt, der König von Böhmen sei der middelmann, der bei gleichen Stimmen den Ausschlag gibt [4]). Der Glossator verstand also die Stelle Eike's von Repkow keineswegs so, als wäre dem König von Böhmen ein für allemal das Wahlrecht abgesprochen, sonst wäre er ja auch nicht einmal der middelmann. Diese Gründe überzeugen mich hinreichend, dass der fragliche Beisatz nur als Conditionalsatz zu betrachten ist, wobei das nur vorausgesetzt wird, was zu bedingen ist: „vorausgesetzt, dass der König von Böhmen, der Schenk des Reiches, kein Deutscher ist, so hat er keine Kurstimme“, oder was dasselbe ist: „der König von Böhmen hat keine Kur, wenn er kein Deutscher ist.“ Mit dem letzteren sehen

---

[1]) Homeyer's Abhandl. über das Verh. d. Sachsensp. zum Schwabensp.

[2]) Nur die Wenden machen hiervon eine Ausnahme, vgl. Sachsze. Sachsenspiegel p. 291.

[3]) Vgl. Homeyer's Landrecht a. a. O.

[4]) Sachlich betrachtet hat die Stelle des Glossators gar keinen Werth für unsere Frage; sie stimmt mit dem überein, was Card. Host. von dem Könige von Böhmen sagt: „eum secundum quosdam non esse necessarium, nisi quando alii discordant.“ Es ist dies eine blosse Reflexion die im Schwabenspiegel später noch weiter ausgeführt und in den Text aufgenommen wurde: Dar umbe ist der fursten ungerade gesetzet ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz die dri den vieren folgen suln; und also sol ie diu minner volge der merren volgen, daz ist an aller kur recht.

wir nun wirklich auch viele Handschriften übereinstimmen: De scenke des rikes de koning von behem de en heft nenen kore. wen he nicht düdesch en is [1]), und ich sehe keinen Grund, warum diese Leseart nicht als die richtigere betrachtet werden sollte.

Dagegen hat Albert von Stade bei der verwandten Stelle freilich geschrieben: „Rex Boemiae, qui Pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus." Dies beirrt uns aber nicht nur nicht, sondern es bestärkt unsere Ansicht, denn es beweiset, wie genau Albert von Stade mit dem Sachsenspiegel vertraut war, da er einen so richtigen Schluss aus dem allgemeinen Satze des Sachsenspiegels auf den besonderen Fall von welchem er hier redet, zu ziehen wusste. Man darf nämlich nicht vergessen, dass Albert v. Stade beim Jahre 1240 diese ganze Stelle bringt [2]), wo er davon redet, dass eine neue Wahl vorgenommen werden sollte; König Wenzel von Böhmen aber hätte nach den vorhin entwickelten Grundsätzen des Sachsenspiegels freilich nicht wählen dürfen, da er ja kein Deutscher war [3]), aber nach demselben Grundsatze durfte sich sein Sohn Ottokar, seiner Nationalität nach, für einen Deutschen halten.

So viel ist gewiss, als sich die Ansicht ausbildete — und so lange dieselbe eben noch nicht rechtskräftig geworden war — dass die Erzämter zugleich das Wahlrecht in sich fassen, war die öffentliche Meinung jedesmal gegen den König von Böhmen, wenn derselbe kein Deutscher war. War er aber nach deutschen Begriffen deutsch, so hatte er unbestritten das Wahlrecht.

Gegen diese Auffassung lässt sich nichts einwenden, als der Schwabenspiegel; und dessen Stellung zu dem Sachsenspiegel ist nun in Betreff unseres speciellen Falles näher zu erörtern. Unbedingt daran zu glauben, dass der ursprüngliche Text des Schwabenspiegels an dieser Stelle gelautet habe: „Der herzoge von Baiern hât die vierden stimme an der kür unde ist des riches schenke", können wir uns selbst auf Wackernagel's Autorität hin nicht entschliessen [4]), da die Handschriften doch allzusehr differiren, und gerade Gegen-

---

[1]) Sachsze. Sachsenspiegel, lässt sich offenbar durch die Variante umme dat verleiten, das in seinen Text aufgenommene „wen" mit dieweil zu übersetzen. Es würde schwer sein, eine einzige Parallelstelle aufzufinden, wo „wen" causal gebraucht wäre.

[2]) Albert. Stad. a. a. 1240.

[3]) Eben nach dem Grundsatze des sächs. Landr. III, 73, 1. Ottokar stammte von Kunigunde von Hohenstaufen.

[4]) Wackernagel, Landr. d. Schwabensp. p. 105, cap. 110. Senkenberg, cap. 109.

theiliges bringen. Insbesondere ist der erste Druck ein arger Stein des Anstosses; er beruht auf einer Handschrift welche wir entweder nicht mehr besitzen, oder die doch noch nicht verglichen worden ist [1]). Denn nicht blos die fragliche Stelle: „der viert ist der künig von behem" weicht von den verglichenen Handschriften ab, sondern die ganze Fassung ist eine verschiedene. Dieselbe stimmt weder mit der Handschrift A, noch mit B, noch mit Ba, Bb, Bc, noch auch mit Z überein [2]). Man wird also nicht einwenden können, der erste Druck habe nur willkürlicher Weise „baiern" in „behem" umgewandelt, denn sonst würden doch die übrigen Stellen mit einer der bekannten Handschriften übereinstimmen. Auch die Lassberg'sche Handschrift von 1287 scheint nicht den Herzog von Baiern genannt zu haben, denn wiewol der bezügliche Paragraph in dieser Handschrift leider fehlt, so ist doch der Zürcher Pergament-Codex hier gewissermassen ein Ersatz [3]). Dieser aber nennt nur ganz allgemein den Schenk des Reiches als den siebenten Kurfürsten [4]). Als den Schenk haben wir aber schon früher unzweifelhaft den König von Böhmen nachgewiesen, und zugleich dargethan, dass dies die allge-

---

[1]) Die ganze Stelle lautet nach dem ersten Druck folgendermassen: Welche den künig süllen erwelen. drei priester fürsten und vier leien fürsten. Der bischoff von Mentz ist cantzler in teutschen landen der hat die ersten stim an der wal. Der bischof von Trier die ander. Der bischof von Köln die dritte. Und der leyen Fürsten ist der erste zwen an der stim zwen welen. Der pfaltzgraff von dem reine des richsz truchsesz. der soll dem künig die ersten Schüssel fürtragen der ander an der stimm ist der Hertzog von sachssen des reiches marschalk der sol den künig sein schwert tragen. Der von trier ist cantzler zů den künigreich ze Arle, dasz seind drei ambt die gehören zu der kure. der dritt ist der markgraff von brandenburg des reiches kamerer der sol dem künig wasser geben. Der vierde ist der künig von behem des reiches schenk. und sol dem künig den ersten Becher bieten. Doch ist ze wissen dasz der künig von behem kein kure hat, wan er nit ein teutscher man ist. aber die vier sullen teutsche man sein von vatter und mutter oder von eintwedern. Die Worte, die hier zwischen „schwert tragen" und „der dritt ist der markgraff" stehen, mögen vielleicht zufällig verschoben worden sein, aber gerade die wichtigste Stelle weicht durch den Zusatz „doch ist ze wissen u. s. w. ganz ab, vgl. Wackernagel a. a. O.

[2]) Wackernagel a. a. O.

[3]) Über die Verwandtschaft des Zürcher Pergament-Codex mit der Lassberg'schen Handschrift, vgl. die Vorrede zur Lassb. Ausg. d. Schwabsp.

[4]) Lassb. 135 a. Der vierde daz ist des rîches schenke. der sol dem kunge sinen becher tragen. Dise vier suln tusche man sin von vater und von můter, oder von ir eintwederm. Dass sich von einer Hand aus dem 16. oder 17. Jahrhundert der Zusatz findet: Der herzog von Payeren hat die vierde stimme an der chur, und ist des reiches Schenke, kann uns natürlich nicht beirren; denn dass in vielen Handschriften, aus deren einer dieser Zusatz abgeschrieben ist, sich diese Behauptung findet, ist ja gewiss.

meine Volksüberzeugung war. Noch zweifelhafter wird es endlich, wie der ursprüngliche Text des Schwabenspiegels beschaffen sein mochte, wenn man den altfranzösischen Berner Pergament-Codex vergleicht, welcher an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu grenzen scheint, und den König von Böhmen als siebenten Kurfürsten nennt [1]). Um so wichtiger ist dieser Ausspruch, weil wir dieser Handschrift nicht etwa Parteilichkeit zuschreiben können, wie jenen die in Baiern geschrieben sein dürften. Wenn wir endlich auf innere Gründe sehen, so spricht der Zusatz welcher sich in allen Handschriften findet: „Dise vier suln tusche man sin von vater und von mûter oder von ir eintwederm," gegen den Herzog von Baiern; denn bei jenen vier in Wackernagel's Text genannten Kurfürsten konnte doch gar keine Frage entstehen über ihre deutsche Abkunft; nur unter der Voraussetzung, dass der König von Böhmen sich unter den Kurfürsten findet, bekommt dieser Zusatz einen Sinn.

Es erübrigt nur noch zu erklären, auf welche Weise in einige Handschriften des Schwabenspiegels der Herzog von Baiern als Schenk des Reiches und siebenter Kurfürst gekommen sein dürfte. Seit 1256 waren Streitigkeiten zwischen Baiern und Böhmen, und eine offene Rivalität insbesonders wegen des Erzbisthums Salzburg ausgebrochen; wozu noch Erbschaftsangelegenheiten wegen der Grafen von Bogen und der Herzoge von Meran kamen [2]). Der erbittertste Feind König Ottokar's war später der Erzbischof von Salzburg selbst [3]), und er hatte am wenigsten Ursache, das Wahlrecht des Königs Ottokar anzuerkennen [4]). Es mochte ferner vielleicht in Baiern bekannt sein, dass die Herzoge von Baiern in früheren Zeiten regelmässig zwei Stimmen geltend machen durften [5]). Sollte jetzt, wo das

---

[1]) §. 128. Qui doit elire lo roi. Lo roi doiuent elire trois princes clers et IIII princes laiz . . . Le quars est li roi de bahaignie, qui est boteliers lo roi. Lassberg's Ausg. d. Schwabsp. Natürlich ist kaum zu enträthseln, auf welcher Handschrift diese Übersetzung beruht. Ist sie aber c. 1300 gemacht, so reicht ihr Original jedenfalls an das Alter der ältesten, die uns bekannt sind. Vgl. Pertz, Archiv X, p. 416, 417 und 418.

[2]) Palacky II, 1, p. 170 ff.

[3]) Dies geht aus den Briefen desselben an Rudolf von Habsburg wohl genugsam hervor. Gerbert. codex epist.

[4]) Der Neid Salzburgs gegen Böhmen möchte sich wohl auch daher erklären, dass Salzburg von der Wahl ausgeschlossen war, während Böhmen das Wahlrecht behauptete. So war in dem Entwurfe welcher von Matthäus Paris dem Papste Innocenz IV. zugeschrieben wird, Böhmen nicht unter den electores, aber wohl Salzburg.

[5]) Aventini excerpta ex Alberti Bohemi actis: Oefele script. rerum boic. p. 788. dux leniter et pure mihi respondit: o utinam dominus noster papa hoc ipsum iam

Pfalzgrafenamt von dem Herzogthume sogar getrennt war, und zwei Linien regierten, die eine ganz ausgeschlossen sein, wie es nach dem Wortlaute des Sachsenspiegels erscheinen musste? Diese Umstände dürften wohl die Abweichung des schwäbischen Landrechtes vom sächsischen erklären. Allerdings konnte sich, so lange das sächsische Landrecht nicht ganz durchgedrungen war, insbesondere als es noch aller rechtskräftigen Sanction entbehrte, über einen oder den andern Punct desselben ein Streit erheben [1]; aber alles kommt bei der Rechtsfrage nur darauf an, wie verstand der Papst den Sachsenspiegel, und wie lautet seine Bestätigung? Dies führt uns nochmals zur Bulle Urban's IV. zurück, welche nun freilich dem Könige von Böhmen das Wahlrecht zuerkennt, von dem Herzoge von Baiern aber nicht ein Wort spricht [2]. Nur in Betreff des einen Punctes, ob der böhmische König unter allen Umständen oder nur, wie der Sachsenspiegel will, wenn er deutscher Nationalität war, das Wahlrecht habe, spricht sich die päpstliche Bulle des Näheren nicht aus, und so blieb diese Frage unentschieden, bis sie im J. 1290, wie wir später sehen werden, ihre rechtliche Lösung erhielt.

---

fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renunciare, videlicet Palatii et Ducatus et dare super hoc ecclesiae pro me et haeredibus publicum instrumentum. So richtig diese Stelle sein mag, so wenig ist es doch erlaubt, daraus eine Analogie auf die späteren Rechte der Kurfürsten zu ziehen; als diese Worte gesprochen wurden, waren noch alle Fürsten an der Wahl betheiligt, mithin konnte der der zwei Ämter hatte, gleichsam auch zwei Stimmen behaupten.

[1] Die Stellen im sächsischen und schwäbischen Lehnrecht, nach welchen Böhmen nicht den Römerzug mitmacht, vgl. Homeyer, Sachssp. III, p. 149; Lehnrecht, Art. IV, §. 1, u. Lassbg. Lehnrecht §. 8, können für unsere Frage gar nichts entscheiden, denn hier spricht sich der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel ursprünglich weder für den König von Böhmen noch für den Herzog von Baiern aus; beide Rechtsbücher haben nur sechs Fürsten welche zur Romfahrt gezwungen sind, die Zusätze späterer Zeit — für eine oder die andere Partei — entscheiden hier nichts. Ursprünglich mag der Sachsenspiegel hier wohl den gewöhnlichen Gebrauch geschildert haben.

[2] Die Stellen in der Bulle Urban's IV., auf welche hier alles Gewicht fällt, lauten: Cui electioni per charissimum in Christo filium nostrum Regem Bohemiae illustrem post paucos dies consensu praestito etc. Weiter heisst es: nec non et procuratores memorati Regis Bohemiae ad praedictum oppidum tamquam viri pacifici accesserunt. Von der Wahl Alphon's wird gesagt: dictus Trevirensis Archiepiscopus a Rege Bohemiae, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum Regem Castellae .... in Romanorum Regem et Imperatorem elegit. Deutlich genug ist es somit anerkannt, dass der Papst den König von Böhmen als princeps elector betrachtet wissen wollte. (Schluss folgt.)

SITZUNG VOM 18. JULI 1855.

Gelesen:

Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl.

Von **Ottokar Lorenz.**

(Schluss.)

III.

„Jussi enim a Gregorio fuerant electores, ut in uno eligendo consentirent darentque ecclesiae defensorem, ut tradunt Ricordanus Malespinus et Joannes Villanus, quibus addit Nauclerus denuntiasse Gregorium, ni Regem crearent se apostolica auctoritate illum renuntiaturum“ [1]). Welche Fürsten der Papst unter den electores verstehe, darüber konnte in Deutschland kein Zweifel sein, zumal die ganze Fassung der Bulle Gregor's gezeigt haben dürfte, dass er sich auf die Verordnungen und Anschauungen seiner Vorgänger stütze. Demnach schickte Ottokar von Böhmen, dessen Wahlrecht wir selbst nunmehr keinem Zweifel unterziehen können, seine Boten nach Frankfurt zur Königswahl [2]), wo König Rudolf I. erwählt wurde. Diese Wahl ist uns in ausserordentlich vielen Berichten kurz angezeigt, meistens mit dem Beisatze „concorditer electus“ [3]). Auch in der Urkunde vom 15. Mai 1275, in welcher Rudolf dem Herzog Heinrich von Baiern Theilnahme an dem Wahlacte des Königs zusichert, sagt

[1]) Worte Raynaldi, a. a. 1273, §. 8. Mit dem ersteren Theile, dass die Wahl Rudolf's wirklich auf Geheiss des Papstes stattfand, stimmen auch die deutschen Quellen überein. Gottfridus de Ensmingen und Joannes Victoriensis, endlich Martini Poloni continuatio und andere.

[2]) Vgl. Böhmer's Regesten Rudolph's: . . . . Durch Bevollmächtigte erschienen Ottokar, König von Böhmen, vertreten durch Bertold, Bischof von Bamberg (Rudolf's Urkunde vom 15. Mai 1275; dagegen nennt die Reinchronik 118 den Bischof Wernhart von Seckau und andere. . . .).

[3]) Die Stellen, wo die einfache Anzeige der Wahl häufig mit concorditer vorkömmt, finden sich bei Pertz XI im Index unter „Rudolfus“. Vgl. S. 203, Anm. 3.

Rudolf von seiner eigenen Wahl „concorditer celebrata" [1]). Dieser Ausdruck hat zu der Meinung Anlass gegeben, dass alle, „quibus in Romani electione Regis ius competit", müssen bei der Wahl Rudolf's übereingestimmt haben, woraus man dann zu beweisen suchte, dass der König von Böhmen kein Wahlrecht gehabt, da es factisch ist, dass er nicht eingestimmt habe [2]). Unseren Gegnern fiel es dabei nicht auf, dass der König Ottokar sonderbarer Weise selbst den Ausdruck concorditer von der Wahl Rudolf's gebraucht [3]), und sich somit selbst seines Wahlrechts begeben hätte, während doch der ganze Brief in welchem dieser Ausdruck vorkommt, gerade beurkunden soll, dass Ottokar seine Stimme verweigert habe. Das Wort concorditer muss demnach eine ganz andere Begriffsauffassung haben, und in der That, es ist falsch concorditer mit „einstimmig" zu übersetzen. Gerade in der Urkunde welche wir als eigentliche Grundlage der kurfürstlichen Rechte kennen gelernt, in der Bulle Urban's IV. finden wir eine ganz klare Auseinandersetzung dessen was man unter concorditer electus zu verstehen habe [4]).

„Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum vel saltem duorum tantummodo, in electione praesentium diriguntur." Hier ist also der beste und der schlechteste Fall zusammengestellt. Auch dann ist die Wahl concorditer, wenn sich nur zwei geeinigt haben, und die anderen zu keiner Einigung gekommen sind [5]). Der Ausdruck concorditer begreift also

---

1) S. S. 211 und 212.

2) Seit Lambacher wird dieser Beweis immer wieder vorgebracht, insbesondere von Kopp und Baerwald.

3) Dolliner cod. epist. Ottoc. in dem allbekannten Briefe an den Papst ep. VII.

4) Zu bemerken ist auch noch, dass sonst der Ausdruck unanimiter für Einstimmigkeit vorkommt, so bei Wipo vita Cuonradi (Pertz XIII, p. 257: omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant. Ebenso sagen die Fürsten, welche den Phillipp von Schwaben gewählt, unanimiter hätten sie ihn gewählt. Baluze a. a. O. Ducange gibt zwar über das Wort concorditer keine besondere Erklärung, aber der Begriff von concordare liegt dem concorditer offenbar zu Grunde; concordare heisst nichts anderes als statuere, dann aber conferre comparare, es erscheint in concordia demnach ganz logisch richtig der Begriff foedus und pactum. Hierin sehen wir eine vollkommene Zusammenstimmung mit unserem oben aufgestellten Begriffe von concorditer: dasselbe bezeichnet überhaupt eine Festsetzung, eine Vereinigung schlechtweg ohne Rücksicht auf die Einmüthigkeit; es hat nichts mit unanimare gemein, welches Ducange im Gegensatze hierzu als „unius esse animi" definirt.

5) Dieser Fall konnte sehr leicht eintreten; man muss sich nur der irrigen Vorstellung gänzlich begeben, als hätte die Abstimmung bei den Königswahlen irgend

blos das was wir heutzutage schlechtweg die Majorität nennen. Es bildet den Gegensatz zu: in discordia electus.

Wenn sich zwei Kurfürsten für einen geeinigt, und zwei andere für einen andern, so ist die Wahl zwiespaltig, daher der Ausdruck: Richardus et Alfonsus in discordia electi [1]). Ebenso in der Bulle: Et si votis principum.... divisis duos in discordia eligantur. Wenn sich aber zwei geeinigt haben, und die anderen Kurfürsten gar nicht, so ist die Wahl concorditer. Es ist also zu ersehen, dass das concorditer eben nur ein Concordat von mindestens zwei Stimmen bezeichnet, welches die Wahl eines Königs zur Folge hat [2]). Keinesweges kommt es in dem Sinne vor, dass dadurch eine Übereinstimmung aller anwesenden Kurfürsten bezeichnet worden wäre. Erst dadurch bekommt es einen vernünftigen Sinn, wenn wir in der Chronik des Fürstenfelder Mönchs lesen: nunciant eum (int. Rudolfum) electum in Regem Romanorum pari voto et concorditer nullo penitus discrepante excepto rege Bohemie, qui electione sua in eum non consensit [3]). Hier sehen wir also das concorditer mit der ausdrücklichen Versicherung verbunden, dass der König von Böhmen der doch nach dem

---

etwas unsern heutigen Wahlen Ähnliches. Die drei Kanzler, wie dies ja auch bei Rudolf's Königswahl der Fall war, hatten Vorschläge zu machen; ereignet sich nun, dass jeder derselben einen andern Candidaten vorbringt, so kommt es lediglich darauf an, mit welchem die übrigen Fürsten ein Concordat eingehen. Hier sind nur folgende Fälle möglich. Es vereinigen sich zwei mit dem einen und zwei mit dem andern Kanzler; dann wäre die Wahl in discordia, wenn der dritte Kanzler seinen Vorschlag nicht fallen lässt, und sich einer der beiden Parteien zugesellt. Wenn dagegen drei von den Laienfürsten keinem der Candidaten beistimmen und nur der vierte mit einem der Kanzler ein Concordat eingeht, so ist schon die relative Majorität entscheidend. Mit einem Worte: bei den heutigen Wahlen wird das Resultat durch die mechanische Zählung der Stimmen überhaupt erzielt; damals beruhten die Wahlen auf dem Vertrage (foedus, pactum) der einzelnen Wahlberechtigten unter einander; daher die langen Verhandlungen! Erst nach und nach scheint man zu einer Vereinfachung dieses Processes gekommen zu sein. Vgl. Schwb. Ldr.

1) Bulle Urban's IV. und an vielen anderen Stellen.

2) Der sprechendste Beweis hiefür ist auch in dem foedus civitatum super electione regis zu finden, wenn es dort heisst: Si domini principes regum Romanorum electores concorditer unum presentaverint nobis regem in eundem etc. Legum tom. II, Mon. G. IV, p. 382. Darum handelte es sich keinesweges, dass die Fürsten eine einstimmige Wahl vornehmen, also dass auch nicht das concorditer auf die Einstimmigkeit der Fürsten bezogen werden kann, sondern auf das unum regem presentaverint. Vgl. überdies §. 6 der goldenen Bulle Karl's IV.

3) Boehmer, Fontes I, Nro. I. Über die übrigen hier zu vergleichenden Stellen handle ich im Folgenden.

Chronicon mitwählte, in dem concorditer nicht inbegriffen ist. Diese Umstände scheinen deutlich zu beweisen, dass die Wahl Rudolf's concorditer genannt werden konnte, ohne dass er sieben Wahlstimmen hatte; der Schluss aber welcher aus dem concorditer erst die sieben Wahlstimmen deducirt, ist ein philologischer Irrthum.

Wir können nun daran gehen, die Quellen welche über die Wahl Rudolf's berichten, näher zu untersuchen. Johann v. Victring der sein Werk jedenfalls erst in seinen letzten Lebensjahren, also ungefähr ein halbes Jahrhundert nach den Ereignissen die hier zu betrachten sind, verfasst hat [1]), schreibt über Rudolf's Wahl folgendes [2]): Et sicut domino placuit unanimes effecti consensum omnes in Rudolfum sine obsistentia aliqua transfuderunt.... Fuere, qui dicere videbantur: Num salvare nos poterit iste? sue glorie invidentes sicut fuit rex Ottocarus Bohemie Hainricus dux Bavarie, Eberhardus de Wirtenberg gentis Sueviae.... Wir müssen gleich bemerken, dass Johann von Victring hier einen Widerspruch begeht. Wer waren die unanimes? Da weder Heinrich von Baiern, noch der König von Böhmen einstimmten? Ganz etwas ähnliches finden wir in der Continuatio Vindobonensis [3]). Item eodem anno mense Octobri Rudolphus Comes de Habechspurch in regem Romanorum apud Franchenvurte auxilio Ludovici comitis palatini Reni, licet malis gratibus regis Boemie et Henrici ducis Bawarie et aliquorum aliorum principum est electus. Vergleichen wir weiter Martini Poloni continuatio, so finden wir, dass Johann von Victring diese beiden Berichte nur erweitert hat: Hic electus apud Aquisgranum se transferens anno 1273 fuit cum ingenti honore maximoque omnium gaudio solemniter coronatus, quamvis Ottocarus Bohemie Rex, Henricus Dux Bavarie et Gerardus gentis Sueviae istius Rudolphi glorie invidentes de hac promotione multum doluerunt [4]). Da nicht blos diese Stelle in vieler Beziehung wörtlich, sondern auch andere Stellen der continuatio Martini Poloni von Johann von Victring ausgeschrieben sind [5]), so ist das Zeugniss

---

[1]) Boehmer, Fontes I, Vorrede Nr. 11.

[2]) Boehmer, Fontes I, p. 301.

[3]) M. G. XI, p. 705.

[4]) Eccard I, col. 1419 ff. Boehmer, Fontes II, p. 462, hat die Stelle nicht ganz angeführt.

[5]) Ganz gleichlautend ist der Eingang, dass die Wahl auf Geheiss des Papstes geschah, ferner die Erzählung von dem Reichstage zu Augsburg. Vgl. Boehmer, Fontes I, p. 304, Note 2.

desselben auf jenes zurückzuführen. Da aber der Bericht des Johann von Victring in einigen Dingen von Martini Poloni continuatio abweicht, ohne dass diese Abweichung irgendwie anders, denn als Erfindung und Ausschmückung bezeichnet werden kann, so reducirt sich dies Zeugniss auf wenig Glaubwürdiges, insbesondere jenes „unanimes“, das uns an sich schon verdächtig vorkam, zeigt sich als eine Entstellung des ursprünglichen Berichtes.

Wir haben hier eine ganze Familie zusammenhängender Nachrichten gefunden, und kommen nun zu anderen Quellen welche ihre Nachrichten aus dem Kloster Altaich geschöpft zu haben scheinen.

Eberhardus Altahensis a. a. 1273 sagt [1]): Mortuo Richardo Romanorum rege, principes imperii circa octavam sancti Michahelis ad eligendum alium regem in Franchenfurt convenerunt. Et dum omnes, qui vocandi erant interessent preter Heinricum ducem Bawarie, qui et solempnes miserat nuncios, et per ratihabitionem suum electioni eidem prebuit consensum, electus est Rudolphus comes de Habespurch in Romanum regem, postea in imperatorem consecrandus.

Mit dieser Darstellung haben Verwandtes die Annales Salisburgenses [2]), und Chronicon Joannis Vitodurani [3]). Alle diese Berichte zeigen deutlich die baierische Färbung. Nun ist nicht zu vergessen, dass das Kloster Altaich wirklich vorherrschend einen parteiischen Standpunct für den Herzog Heinrich von Baiern einnahm; jener Heinrichus prepositus Oettingensis, der mit dem böhmischen Könige auch später auf dem Reichstage von Augsburg 1275 im Streite war, ist niemand anderer, als der Altaicher Heinrich Stero [4]), dem ja sonst die Chronik des Eberhardus selbst zugeschrieben wird. Es kann uns also nicht wundern, dass bei der Darstellung der Wahl Rudolf's

---

[1]) Boehmer, Fontes II, p. 526 bei Freher, script. I, p. 557 als Hainrici Steronis Altahensis annales, vgl. Boehmer's Vorrede. II, Nr. 23 und 24.

[2]) Annales Salisburgenses. M. G. XI, p. 800 verschweigen den Antheil Ottokar's an der Wahl, und erzählen ganz wie Eberhard. Alt. sub anno 1274. Bemerkenswerth ist, dass Annal. Claustroneob. cont. VI. M. G. XI. 744 weder den Ausdruck concorditer noch unanimiter, sondern racionabiliter von der Wahl Rudolf's gebrauchen; ein offenbarer Irrthum ist es, wenn die Annales Blandinienses, M. G. VII, p. 32 a. a. 1273 sagen: Rudolfus absque contradictione qualibet in regem eligitur.

[3]) Joannis Vitodurani chronicon bei Eccard. col. 1744 weicht nur darin von Eberhard Alt. ab, dass es bereits die Sage welche durch Schiller unsterblich gemacht ist, von Rudolf und dem Erzbischof Werner erzählt; bemerkenswerth ist die Berufung auf das cap. Venerab.

[4]) Boehmer, Fontes II, Vorr. Nr. 23.

die Erzählung des Klosters Altaich auf den König von Böhmen gar keine Rücksicht nimmt, ebenso, als hätte er nicht zur Wahl gehört; mit sichtbarer Absichtlichkeit ist auch verschwiegen, dass Ottokar der freilich so wenig, wie Heinrich von Baiern bei der Wahl selbst erschien, doch eben so gut, wie dieser, seine Machtboten sandte.

Wir haben es demnach hier mit parteiischen Quellen zu thun gehabt; wir kommen nun zu einer dritten Gruppe [1]), insbesondere rheinischer Berichte welche durch Ort und Zeit von Bedeutung sind. Zwei Strassburger Chronisten sind hier zu betrachten. Gottfridus de Ensmingen und Albertus Argentinensis. Quem (int. Rudolphum) omnes principes, sagt Gottfrid [2]), mox cum nomen eius audissent, qui inibi presentes aderant consensum suam benevolum adhibentes, elegerunt ipsum dominum Rudolphum in regem Romanorum. Excepto solo rege Bohemie, qui in eum tamquam in regem noluit consentire, Othocaro videlicet quinto, qui tamen post modum ab ipso domino Rudolfo vitam finivit extremam. Und Albertus Argentinensis nennt ausdrücklich diejenigen Fürsten welche der Wahl Rudolf's beigestimmt haben, er nennt aber weder den Herzog von Baiern, noch den König von Böhmen, sondern nur sechs Kurfürsten welche Rudolf erwählt haben. Etwas früher gebraucht er den Ausdruck rege Bohemie dempto, was sich nach dem Zusammenhange nur auf den Anspruch den Ottokar auf die Kaiserkrone machte, keineswegs aber auf sein Wahlrecht beziehen kann [3]). Die beiden zuletzt

---

[1]) Chronica Thomae Wikes. Boehmer, Fontes II, p. 449 und Andreae Ratisbonensis, bei Eccard. col. 2089 können füglich ganz übergangen werden, da sie Unbedeutendes für unsere Streitfrage enthalten. Der Erstere hat gar keinen richtigen Begriff vom Kurfürsten-Collegium, vgl. Boehmer, Fontes II, p. 450. Theilweise die Benützung des Matthäus Paris führte ihn irre. Andreas zeigt die Wahl Rudolf's kurz an.

[2]) Boehmer, Fontes II, p. 111.

[3]) Urstissius I. Albert a. a. 1273: Congregatis autem Principibus electoribus in Frankfurt, rege Bohemiae dempto, et inter se de periculo diutinae vacationis Imperii, et de perditione juris principum invicem conquerentibus, ac de persona eligenda, quae Imperio expediret tractantibus: Maguntinus Rudolphi comitis de Habspurch magnanimitatem ac sapientiam commendavit: multisque aliis potentibus nominatis. Maguntinus asserens sapientiam et strenuitatem divitiis et potentiae esse praeferendas, pro Rudolpho instituit: Coloniensem quoque et Treverensem ad id ipsum inducens. Dux autem Bavariae . . . . . . (sc. Ludovicus) . . . . . . annuit Maguntino. Quod audientes, Dux Saxoniae, et Marchio Brandenburgensis, qui et ipsi non habebant uxores, receptis cautionibus de dandis sibi Rudolphi filiabus similiter consenserunt sicque concorditer est electus Anno Domini 1273. 12. pridie Calendas octobris.

besprochenen Berichte stimmen im Wesentlichen mit einander überein; was sie aber besonders hochstellt das ist der Umstand, dass dieselben auch mit einer baierischen Quelle übereinstimmen, und desshalb um so glaubwürdiger sind. Wir haben schon oben die Worte der Chronica Monachi Fürstenfeldensis angeführt [1]), so dass wir jetzt zu dem Schlusse berechtiget sind, Gottfridus de Ensmingen, Monachus Fürstenfeldensis, und Albertus Argentinensis sind die einzigen Quellen welche in unserer Streitfrage zu Rathe gezogen werden können. Aber gerade diese drei sind darin einstimmig, dass Ottokar ein Wahlrecht gehabt habe, denn was hätte sonst jenes excepto zu bedeuten, welches wir bei Gottfried und dem Fürstenfelder gefunden haben. Schon aus den Chronisten geht es somit mit Gewissheit hervor, dass Ottokar bei der Wahl Rudolf's auf dem Tage zu Frankfurt die siebente Kurstimme führte.

Nähere Details über die Betheiligung Ottokar's an der Wahl Rudolf's von Habsburg erfahren wir aus den bezüglichen Actenstücken. Ottokar selbst schreibt an Gregor X. hierüber Folgendes [2]): unde cum principes alemannie, quibus potestas est Cesares eligendi, qui, — livoris veneno nolumus plura dicere, nec more Regio detractio locum habet, — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis, quos wrauenwrt, ubi celebrari debebat eleccio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxerunt, et eundem in gravamen Imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt maiestate, ad vos velut inexhaustum scaturientis iusticie fontem et interminabile pietatis asilum una cum Imperio recurrimus irracionabiliter peregravati, etc. Es ist aus dieser entscheidenden Stelle deutlich zu ersehen, dass Ottokar's Gesandte gegen die Wahl Rudolf's

---

Auf diese Stelle hin hat Lichnowski richtig geurtheilt, Rudolf von Habsburg sei nur von sechs Stimmen erwählt worden; s. p. 161. Ebenso beruft sich Eichhorn III, p. 6 auf diese Stelle als die zuverlässigste. Die Annales Colmarienses und das Chronicon Colmariense enthalten leider nichts für unsere Frage Entscheidendes. Das letztere verwischt den Fragepunct durch die eingeschobene Fabel vom Herrn von Clingen. Boehmer, Fontes II, p. 49. Urstis. Annales Dominic. Colm. pars altera a. a. 1275.

[1]) Siehe p. 202.

[2]) Dolliner a. a. O. Über das in dem Briefe vorkommende concorditer wurde schon oben gesprochen. Vgl. p. 183 ff.

Einsprache erhoben [1]), indem sie sich auf die Entscheidung des Papstes beriefen.

Für die Rechtsfrage ist hier das von Wichtigkeit, welcher Art die Zurücksetzung war, welche die Gesandten Ottokar's erfahren mussten. Die Frage stellt sich demnach so: Wurden die Gesandten Ottokar's überhaupt nicht zugelassen, und geschah ihre Einsprache in Folge dieser Ausschliessung (contradicentibus et reclamantibus), mit anderen Worten: wurde dem König von Böhmen die Kurstimme bestritten, oder protestirten die Gesandten nur gegen die Wahl Rudolf's [2])? Nach dem Briefe Ottokar's muss die Entscheidung freilich dahin ausfallen, dass die Gesandten erst dann protestirten, als der Pfalzgraf den compromiss der übrigen Kurfürsten verkündigte [3]). Dazu war aber doch nöthig, dass die Gesandten bei dem Wahlacte selbst gegenwärtig waren, mithin die Kurstimme Böhmens keineswegs von vornherein als ungiltig erklärt sein konnte [4]).

---

[1]) Die Einsprache welche die Gesandten Ottokar's gegen die Wahl Rudolf's machten, darf nicht verwechselt werden mit jener welche gegen die Theilnahme des Herzogs von Baiern an dem Wahlacte von denselben erhoben wurde, und von welcher die Urkunde vom 15. Mai 1275 spricht.

[2]) Diese Ansicht hat insbesondere Palacky durchgeführt; merkwürdiger Weise will er aber nicht einmal bemerken, dass Ottokar irgendwie gekränkt worden sei, s. II. 1, S. 232.

[3]) Vgl. die Urk. vom 15. Mai 1275.

[4]) Hiermit stimmt die Darstellung der Reimchronik des Ottokar von Horneck. Pez, script. III. 118. Die böhmischen Machtboten nehmen hier ganz entschieden an den Verhandlungen in Frankfurt Theil:

Der von Mainz ward
Ze Rat mit Pischof Wernhart
Daz er den Maister zehannt
Von Mawrperig haim sannt.

Bischof Wernhart von Sekau ist auch zugegen als Pfalzgraf Ludwig die Wahl verkündigt:

Der Pfalzgraf wolt
Die Rede furchern
Er sprach: Ihr Churherrn
Seit ir dez uberain chomen
Wez hie wirt von mir vernomen
Daz daz ewr will sey
Wem ich hie schrey
Und ze Herren gib dem Reich?
Da sprachenz alle geleich
Ez wer ir Rede und ir will
Er sprach: so sweigt still,
Und vernempt mich.

Dagegen sprechen nur scheinbar einige andere Actenstücke.

Das Schreiben Rudolf's von Habsburg an den Papst Gregor X., und das des Kölner Erzbischofs an denselben [1]) stammen entweder aus einer Kanzlei, oder wurden beide im genauesten Einverständnisse gearbeitet. Es ist kein Zufall, dass sie sich bis auf die Worte ähnlich sind : Romano iam pridem vacante imperio, principes electores, quibus in Romani electione regis ius competit ab antiquo, die locoque praefixis ab omnibus, convenientes in unum, post multos et varios de futuri regis electione tractatus, tandem sub deliberationis prolixe consilio, quam negotii qualitas exigebat.... nos ad tam honorabilis oneris et onerosi honoris fastigium .... ad imperii regimen erexerunt [2]), und in dem anderen heisst es [3]): Vacante siquidem iam pridem imperio ne sic diutius aberramus acephali, apud talem locum, die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer, ad providendum eidem imperio convenientes in unum, tandem post aliquantulum de futuri Regis substitutione tractatum, in inclytum Virum Dominum Rudolphum, de loco tali oriundum, invocata primitus Spiritus Sancti gratia, cum solennitatibus debitis, et consuetis, servato in omnibus modo, et ordine congruo, tanquam in magis utilem ad id, et magis idoneum, quem cognovimus, habito ad Deum precipue, et ad Reipublicae causam respectu potissime de communi consensu, omnes et singuli oculos nostros iniecimus, eum in regem Romanorum, Imperatorem futurum, una voce votoque unanimi autore altissimo eligentes.

Schon aus der Art und Weise, wie treffend bis auf die Ausdrücke die beiden Berichte über die Wahl Rudolf's zusammenstimmen, ersieht man, wie vorsichtig und diplomatisch hier zu Werke gegangen ist.

Er sprach. So chund Ich,
In dem Nam der Drivaltigkeit
Sei beruefft und gesait
Aller der Welt hinfur
Daz mit rechter Wal und Chur
Der Layn und der Pischof
Von Habsburg Graf Rudolf
Ze romischen kunig ist erkorn.
Pey dem Har ob den Orn
Nam sich Pischof Wernhart
Och daz ich ie geporn wart!

[1]) Gerbert, cod. epist. 1 und 3. Pertz, legum t. II, p. 383.

[2]) Rudolphus Gregorio X.

[3]) Archiep. Col. Gregorio X.

In dem Briefe Rudolf's an den Papst kann man gleichwohl nicht bemerken, dass irgendwie die Kurstimme welche ihre Zustimmung verweigerte, angetastet wäre. Sorgsam vermeidet es Rudolf, durch den Ausdruck den auch der Kölner Erzbischof gebraucht, „convenientes in unum“ die Stimmen näher zu detailliren, von denen er gewählt wurde. Durch die glückliche Stellung des „ab omnibus“ welches absichtlich an das convenientes in unum gesetzt ist, könnte der flüchtige Leser verführt sein, zu glauben, dass alle Wähler für einen gestimmt haben, während doch das omnibus zu praefixis gehört. Bei dieser genaueren Prüfung sehen wir also, dass der Brief Rudolf's nichts enthält, was das Wahlrecht Ottokar's als bezweifelt hinstellen würde. Dagegen bedient sich der Kölner Erzbischof schon stärkerer Ausdrücke, und es kann nicht geleugnet werden, dass er durch die Fassung seiner Worte dem Papste einreden wollte, dass alles bei der Wahl im allgemeinsten Einvernehmen (communi consensu) und einmüthig herging. Nun haben wir aber gesehen, dass jenes in dem Briefe Ottokar's vorkommende „contradicentibus et reclamantibus“ sehr wohl begründet ist, und durch die Reimchronik unterstützt wird, also, dass in jedem Falle der Brief des Erzbischofes gewisse Thatsachen verschweigt. Dieses gänzliche Schweigen über das Verhältniss des Königs Ottokar zur Wahl Rudolf's ist der sicherste Beweis, dass sowohl Rudolf, als der Kanzler von Köln denselben im Besitze eines guten Rechtes gewusst haben, von welchem sie lieber schweigen, als dasselbe erörtern wollten, eines Rechtes welches doch in irgend einer Weise gekränkt worden sein muss.

Auch der Papst war davon vollständig überzeugt [1]), und was das Wahlrecht Ottokar's betrifft, so sind wir im Besitze einer Urkunde welche beweiset, dass Gregor X. dasselbe gerade rücksichtlich der Wahl Rudolf's nach dem Vorgange Urban's IV. vollständig anerkannte, wenn er sagt: „cum favore omnium vocem in electione habentium, uno dumtaxat excepto“ sei Rudolf erwählt worden [2]).

---

[1]) Dass es politische Gründe waren, welche den Papst zur Bestätigung Rudolf's trieben, haben Chmel und Baerwald in den angeführten Schriften trefflich und nach verschiedenen Gesichtspuncten nachgewiesen; für die Rechtsfrage ist also aus dieser Bestätigung gar nichts zu ersehen.

[2]) Brief Gregor's X. an Alfons von Castilien, siehe Kopp I, p. 83, not. 3. Dass Kopp diese Stelle für seine S. 20, Note 1 ausgesprochene Ansicht nicht im mindesten bedenklich vorkommt, nimmt uns billig Wunder.

Ebenso lassen die Ausdrücke welche Gregor in dem Briefe an Ottokar gebraucht [1]): „causas dicte discordie“ und im Gegensatze hiezu die Ermahnung zu „unanimitate laudabili“ kaum die Anspielung auf das Rechtsverhältniss Ottokar's zur Wahl Rudolf's verkennen [2]). Die angeführten Ausdrücke welche sich nur auf den Wahlmodus deuten lassen, beweisen, dass der Papst den König von Böhmen eben dazu ermahnt, seine Kurstimme dem Rudolf zu geben, womit die Unanimität der Wahl hergestellt wäre.

Es steht somit unzweifelhaft fest, dass Ottokar's Wahlrecht in irgend einem Puncte gekränkt worden ist. Jene causas dicte discordie aber sind nun noch näher zu untersuchen. Wir haben schon vorhin gesehen, dass eine Zurückweisung der Gesandten Ottokar's zu Frankfurt und eine Ausschliessung derselben von der Hauptverhandlung der Wahl in keiner Weise angenommen werden kann. Nun wissen wir aber, dass die eigentlichen Verhandlungen über die Wahl gar nicht in Frankfurt, sondern schon vorher stattgefunden haben [3]). Darin sah nun Ottokar die eigentliche Rechtsverletzung der siebenten Kurstimme, dass er von diesen Verhandlungen ausgeschlossen blieb. Man konnte formell das Wahlrecht Ottokar's nicht verleugnen, und wie unsere Untersuchung gezeigt hat, wurde es auch in keiner Weise und von Niemandem bezweifelt, aber factisch konnte man Ottokar von der Wahl dadurch ausschliessen, dass man ihn von den Vorverhandlungen nicht in Kenntniss setzte. Seine Gesandten wurden in Frankfurt zugelassen, um nach dem Zeugnisse der Reimchronik eben nur die Verkündigung Rudolf's von Habsburg zum römischen Könige anzuhören, und darauf erfolgte die Protestation, und jener Rechtsstreit welcher sich noch immer, wenn auch dunkel, neben dem politischen erkennen lässt.

---

[1]) Boczek, cod. dipl. IV, Nr. XCVI.

[2]) Mehr als dies darf man über die Rechtsfrage in den diplomatischen Actenstücken ohnehin nicht suchen. Es kann uns nicht auffallend sein, wenn der Papst in dem Bestätigungsschreiben der Wahl an König Rudolf (M. G. a. a. O.) über diesen Punct ganz schweigt; es ist Beweis genug, dass er die Wahlverhandlung nicht so genau bespricht, als Urban IV. im ähnlichen Falle. Auch aus den übrigen Schreiben an Ottokar, Boczek a. a. O., Nr. 97 und 98 ist die Veranlassung des Streites als etwas so bekanntes vorausgesetzt, dass ein näheres Eingehen auf dieselbe nicht erwartet werden kann.

[3]) Vgl. Palacky, Gesch. II, 1, Note 290, Kopp, p. 12 ff. Baerwald, p. 13.

IV.

Im Jahre 1275, am 15. Mai, hält Rudolf Hoftag in Augsburg, und stellt dem Herzog Heinrich von Baiern eine Urkunde aus, welche das Recht der Betheilung desselben an der Königswahl bestätigt. Eine ganz willkürliche Interpretation dieser Urkunde hat vor Allem Veranlassung zu dem Glauben gegeben, dass die siebente Kurstimme bei der Wahl Rudolf's in dem Besitze von Baiern gewesen sei.

„Super quasi possessione iuris eligendi Romanum Regem" heisst es in der Urkunde, sei ein Streit zwischen den Gesandten des Königs von Böhmen und denen des Herzogs von Baiern entstanden. Welcher Art der Streit war, ist zwar nicht angegeben, aber es lässt sich aus dem Zusammenhange ersehen, dass die böhmischen Gesandten dem baierischen Herzoge das Recht der Betheiligung an der Königswahl absprechen wollten. Welcher Art ist aber die Betheiligung des Herzogs? Bei der Wahl Richard's heisst es, war derselbe „una cum ceteris Principibus Coelectoribus" gegenwärtig. Von der Wahl Rudolf's aber wird folgendes gesagt: Deinde vero electionis tempore apud Franckenfurt de nobis ab omnibus Principibus ius in electione habentibus concorditer celebrate, per Nuncios et Procuratores eiusdem Ducis Henrici videlicet Henricum praepositum Oettingensem et Fridericum Rectorem Ecclesie de Landshut, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, praesente venerabili Berchtoldo Babenbergensi Episcopo procuratore predicti Regis Bohemie, et contradicente quidem ipsis Procuratoribus, sed ipsius contradictione a Principibus Electoribus omnibus tam ecclesiasticis, quam secularibus non admissa [1]), in dictum Ludovicum Comitem Palatinum Rheni nostrum filium, una cum aliis Principibus omnibus qui in nos direxerunt sua vota, prout

[1]) Es braucht kaum näher erörtert zu werden, dass die Einsprache der böhmischen Gesandten gegen die Theilnahme der herzoglich baierischen, von welcher hier die Rede ist, nicht im Zusammenhang stehe mit der Protestation des Königs Ottokar gegen die Wahl Rudolf's. Das „non admissa" bezieht sich nur auf jene „contradictio" der böhmischen gegen die baierischen Gesandten. Es zeigt aber diese Thatsache zugleich wieder recht deutlich, wie doch die böhmischen Gesandten zu Frankfurt bei dem Wahltage zugelassen worden sein müssen, da sie sich sonst unmöglich dort mit den übrigen hätten über die Zulassung der baierischen Gesandten streiten können.

iam dicti Procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum, qui commissum huiusmodi in se recipientes, suo et dicti Henrici Ducis fratris sui, ac omnium aliorum Principum ius in electione habentium auctoritate et nomine, in Romanum Regem solemniter nos elegit vocibus eorundem fratrum Ducum Bavarie Comitum Palatini Rheni ratione Ducatus pro uno in septem Principum ius in electione Regis Romani habentium numero computatis[1]).

Die ganze Fassung dieser Urkunde spricht vollständig für die Darstellung, die wir oben von der Wahl Rudolfs gegeben haben. Insbesondere ist gleich obenan die Bemerkung Rudolfs „qui in nos direxerunt vota sua" nur dadurch verständlich, dass eben die Voraussetzung gemacht ist, eine Stimme habe nicht beigestimmt, sonst wäre es ja vollkommen hinreichend gewesen, zu sagen: „una cum aliis principibus omnibus". Was das „concorditer extitit compromissum" betrifft, so kann es uns nach den oben gegebenen Erklärungen über den Begriff concorditer wohl nicht irre machen, und eben so wenig wird es uns auffallen, wenn es heisst: der Pfalzgraf Ludwig habe im Namen und

---

[1]) Boehmer sagt: „Von dieser höchst wichtigen Urkunde wäre ein zuverlässiger Abdruck sehr zu wünschen." Jedem der sich mit dieser Urkunde abgemüht hat, wird dieser Wunsch aus dem Herzen gesprochen sein. Die Unklarheit des ganzen Satzes, eine unzuverlässige in verschiedenen Abdrücken verschiedene Interpunction erschweren das Verständniss. In neuester Zeit hat Baerwald aus dieser Urkunde z. B. ohne alle Rücksicht auf die richtige Interpunction folgendermassen citirt: ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romani habentium, numero computatis. Offenbar ein falsches Citat, denn das computatis gibt an und für sich noch gar keinen Sinn, wenn nicht vocibus eorumdem etc. vorangeht. Auf diese Weise konnte freilich Baerwald in seiner im Übrigen so schönen Abhandlung zu dem Irrthume gelangen, welchen Kopp I, S. 20 beging. Insbesondere diesem gegenüber erlaube ich mir noch auf eine Ungereimtheit aufmerksam zu machen, welche durch die Annahme entsteht, dass Böhmen durch das Herzogthum Baiern aus dem Kurfürsten-Collegium ganz verdrängt wurde. Zugegeben, dass Kopp's Interpretation unserer Urkunde richtig sei, dann ist doch sicher, dass die eine Kurstimme auf Grundlage des Herzogthums von beiden Brüdern zugleich geführt wurde (s. Lambacher); Kopp meint aber doch, dass der Streit um die Kurstimme nur zwischen Böhmen und dem Herzog (Heinrich) von Baiern stattgefunden; hat Böhmen etwa in späterer Zeit auch nur eine Theilstimme bei der siebenten Kur gehabt? In solche Ungereimtheiten verfällt man blos in Folge der Lieblingsidee, dass concorditer einmüthig und einstimmig bedeute. Wie aber Riedel (Abh. d. Berl. Akad. 1852, p. 570) zu der Behauptung kommt, dass Ottokar auf dem Hoftage zu Augsburg, von welchem eben hier die Rede ist, die Wahl Rudolfs bestreiten liess, vermag ich nicht zu erklären. In der angeführten Urkunde möchte es doch schwer sein, dies zu entdecken.

auf das Ansehen aller Kurfürsten die Wahl Rudolf's proclamirt, was sich aus der Darstellung des Ottokar von Horneck eben so gut, wie durch sich selbst rechtfertigt; denn es war wohl zu keiner Zeit üblich die näheren Details anzugeben, wenn man den Beschluss einer Versammlung im Allgemeinen kund gemacht. Dazu kommt nun, dass die Wahlverhandlung nicht in der Weise geschah, dass der Tag von Frankfurt es erst entschieden hätte, wer König würde, und so konnte Pfalzgraf Ludwig mit vollem Rechte die Wahl im Namen des ganzen Kurfürsten-Collegiums verkündigen. Grössere Schwierigkeiten macht der letzte oben angeführte Satz vocibus .... computatis. Eben diese beiden Begriffe gehören aber offenbar zusammen, und es ist somit alles für eine Kurstimme zu rechnen, was von jenem vocibus abhängig ist. Darnach wurden die Stimmen der beiden herzoglichen Brüder für eine Kurstimme gezählt, und es steht in der ganzen Urkunde nichts davon, dass der Pfalzgraf Ludwig noch ausserdem eine Stimme gehabt habe.

Man beruft sich, um das letztere zu behaupten, auf die beiden Wörtchen „ratione ducatus", aber zugegeben, dass das kein Irrthum ist, — da es doch heissen sollte auf Grundlage eines Erzamtes (ratione dapiferatus) — woraus folgt dann, dass die Pfalz eine besondere Kurstimme habe, da die Pfalz wirklich staatsrechtlich zu Baiern gehörte und nur durch Familienverhältnisse getrennt war? Nicht umsonst ist in der Urkunde gerade der Plural an dieser Stelle angewendet: Ducum Bavarie Comitum Palatini Rheni, und auch das et, welches man erwarten könnte, ist weggeblieben, um anzuzeigen, dass diese beiden Reichswürden eins sind, und nur in den Personen getrennt. Desshalb konnte Rudolf ohne alle Gefahr des Missverständnisses sagen: ratione ducatus, und er ist auch nicht bis zu den Zeiten Lambacher's hierin missverstanden worden [1]).

[1]) Vgl. die treffliche Schrift de origine Sect II, §. XL. Ego enim longe aliter sentio, et neque de eligendi neque de Pincernatus iure Regi Bohemiae litem a Bavaro motam fuisse, sed illum potius huic vocem in electione negasse persuasissimum mihi habeo. Scilicet viderat Ottocarus Bavariae Ducem in Electione Richardi vocem sibi arrogasse, viderat, eundem in electione Rudolphi item tentasse. Putabat, aegreque ferebat Rex aeque ac status Imperii potentissimus, numerum Electorum, qui modo ad septenarium redactus erat, hac ratione augeri, forte et perspiciebat idem Rex prudentissimus facili negotio sibi inde praejudicium oriri posse, si aliquando Bavarus memor Archiofficii, quod ejus quondam in Ducatu Praedecessores gesserant, in ipsius forsan jura involare, illudque cum eligendi jure excluso Bohemo sibi vindicare in animum induceret. Daraus erklärt sich, warum Ottokar die Theilnahme des

Wir sehen also, dass die Urkunde vom 15. Mai 1275 durchaus nicht gegen unsere Ansichten spricht, sondern dieselben vielfach unterstützt. Durch die richtige Interpretation dieser Urkunde fällt nun auch wie von selbst jene Schwierigkeit hinweg, welche die Urkunden von 1289 und 1290 den Gegnern dieser Auslegung verursachen. Diese bestätigen nämlich dem König von Böhmen das Wahlrecht, da es schon seine Urväter gehabt hätten. Dass die Lambacher'sche Auslegung der Urkunde von 1275 in einem grellen Widerspruche zu den spätern von 1289 und 1290 stehe, ist weder diesem noch seinen Anhängern bedenklich erschienen. Es wäre doch in der That nichts leichtes gewesen, die Kurstimme die man vor einigen Jahren den beiden Brüdern von Baiern zugesprochen, sofort wieder auf Böhmen zu übertragen, ohne nur Baierns dabei zu gedenken oder irgend eine Entschädigung zu leisten; und endlich haben schon frühere [1]) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Rudolf der Öffentlichkeit gegenüber eine so grobe Lüge nicht beurkundet haben würde, wenn er selbst vor 15 Jahren Böhmen das Wahlrecht abgesprochen hätte: Haec vero iura Pincernatus et Electoratus ne dum dicto Regi et suis haeredibus didicimus competere, sed etiam suis Progenitoribus etc. plenissime competebant.

Die beiden Urkunden mit denen wir es hier zu thun haben, enthalten nun Folgendes [2]): „Am 4. März 1289 beurkundet Rudolf nach vorgängig angestellter Untersuchung, dass dem König Wenzel und dessen Erben im römischen Reiche das Schenkenamt und eine Stimme bei der Königswahl als Recht zustehe."

„Am 26. Sept. 1290 zu Erfurt beurkundet derselbe genehmigend, dass auf Nachforschung, welche Rechte im Reiche und bei der römischen Königswahl dem König von Böhmen und dessen Erben

---

Herzogs an den Wahlen als widerrechtlich bestreiten liess. Rudolf aber entschied nach dem Herkommen; sehr richtig bemerkt weiters diese Abhandlung: Inde novum argumentum, quod Bavarus Bohemum ab electione excludere non voluerit oritur ex introducto iam tum septenario Electorum numero. Etenim Rudolphus ipse septem tantum in electione jus habentes Principes memorat. Si itaque Bavarus, qui conjunctum modo cum Palatino votum quaerebat, Bohemo jus elegendi negasset, sex tantum electores futuri erant, quod ut esset, non est probabile eum animo intendisse.

[1]) S. bes. de origine Archip. u. Palacky, Gesch. a. a. O.; doch kann anderseits nicht so grosses Gewicht auf die Worte selbst fallen, wie Palacky ihnen beimisst.

[2]) Um die oft gedruckten Urkunden nicht nochmals abzuschreiben, gebe ich wörtlich den Inhalt nach Boehmer's Regesten.

zustehen, von den Fürsten Baronen und Edlen einmüthig erkannt worden sei, dass der König von Böhmen und dessen Erben das Schenkenamt besitzen und bei der Wahl eines römischen Königs gleich anderen Wählern Wahlrecht und Stimme haben sollen, wie solche Rechte schon im Besitze der Vorfahren des Königs waren.

Über den Wortlaut der beiden Urkunden welche ganz klar und verständlich sind, kann sich kein Streit erheben, und ebenso klar ist es, dass wenn Rudolf jemals dem Könige Ottokar das Wahlrecht abgesprochen hätte, er es jetzt dem Herzoge von Baiern in derselben Weise hätte absprechen müssen, da es sonst von nun an acht und nicht sieben Kurstimmen gegeben hätte. Dagegen lässt sich die Frage aufwerfen, wozu Rudolf überhaupt die Anstrengung machen musste, um dem König von Böhmen das Wahlrecht noch besonders zu bestätigen? Und diese Frage lässt sich sehr schön entscheiden.

Wir haben schon oben gezeigt, dass zur Zeit Urban's IV. die böhmische Wahlstimme unter den sieben Wählern keineswegs ganz unbedingt galt, sondern, dass ihre Berechtigung durch die Abkunft des Königs bedingt war. Als das Kurfürsten-Collegium zum ersten Mal sich versammelte, war in Böhmen glücklicher Weise ein deutscher Regent, so dass sich von dieser Seite kein Zweifel geltend machen konnte; nun war aber Wenzel weder mütterlichen noch väterlichen Stammbaumes deutsch, und so war wohl nöthig, was Rudolf gleich im Eingange seiner Urkunde sagt: Quanto iura personarum prodierunt in lucem notitia clariora, tanto liquidius posteritati successurae materia tollitur alterandi[1]. Durch diese Urkunde ist nun nicht blos dem undeutschen Wenzel, sondern allen seinen Erben unbedingt das Wahlrecht zugesichert. Diese unbedingte Rechtsgiltigkeit der böhmischen Kurstimme geht genugsam aus Folgendem hervor: „ipsum Regem Boemie Imperii debere Pincernam existere et ius ac officium Pincernatus apud eum nec non eius heredes iure hereditario residere. Extitit etiam dilucide declaratum, predictum Regem Boemie et suos heredes in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris, cum ceteris Electoribus habere debere ad similitudinem aliocum electorum eligendi plenitudinem ac vocem.“ Es ist somit die Erblichkeit des böhmischen Wahlrechtes ein für allemal, und ohne

[1]) Eingang der Urk. von 1290, womit zusammenstimmt in der Urkunde von 1289: ut dicti Regis iura lucidius patefierent.

Clausel eingesetzt, und kann daher diese Urkunde als eine Berichtigung und Ergänzung der Ansicht angesehen werden, welche sich zuerst über das ausschliessliche Wahlrecht der sieben Erzämter im Sachsenspiegel kund gemacht hat, und vom Papst Urban IV. bestätigt worden ist. Das Wahlrecht Böhmens hatte hierin eine bestimmte Entwickelung erfahren, indem es von einem bedingten Rechte durch die Urkunden von 1289 und 1290 zu einem unbedingten überging.

SITZUNG VOM 18. JULI 1855.

Vorgelegt:

Zur magyarischen Etymologie.

Von dem c. M., Hrn. Prof. **Boller.**

Eine Wortbildungslehre, wie sie nach den Fortschritten welche die Sprachwissenschaft auf dem indogermanischen und semitischen Gebiete in den letzten Decennien gemacht hat, verlangt werden muss, kann zur Zeit keine der ural-altaischen Sprachen aufweisen, wohl aber spricht sich das Bedürfniss einer solchen in den neueren Grammatiken dadurch aus, dass die Capitel welche „der Bildung der Redetheile“ gewidmet werden, allmählich an Umfang zunehmen. Eine Zurückführung des gesammten Wortvorrathes aber auf nicht weiter zerlegbare Lauteinheiten — gleichlaufend mit der Zurückführung der Begriffe auf die zu Grunde liegenden Anschauungen — ist, wenn man von Böhtlingk's Arbeit über das Jakutische, welche auch hier der neuen Richtung in der Sprachforschung Bahn bricht, absieht, so gut wie gar nicht vorhanden, ja man scheint den organischen Zusammenhang zwischen der Entwickelung der Begriffe aus der Anschauung einer- und der Ausprägung des nicht weiter analysirbaren Sprachstoffes andererseits nicht einmal geahnt zu haben, wenigstens nicht in dem Sinne welcher den gesammten Wortschatz der indogermanischen Sprachen auf eine gegebene Anzahl von bedeutungskräftigen Lauteinheiten zurückzuführen möglich machte. Das Streben für die neue Forschung eine Grundlage zu gewinnen, wird aber vor

Allem auf die Feststellung dieser Lautelemente, der Wurzeln, gerichtet sein müssen, wenn man die innere Gesetzmässigkeit der Bildungen erkennen, den lebendigen Zusammenhang zwischen Begriff und Wort, das Wesen der Wortbildungslehre, begreifen will. Wie aber in den indogermanischen Sprachen die Wurzel aus der Vergleichung aller innerhalb des Sprachstammes vorhandenen Wortformen durch Abstraction gewonnen werden musste, obgleich einzelne Sprachen wie das Sanskrit, vermöge ihres noch ursprünglicheren Zustandes und in Folge dessen vorhandener grösserer Durchsichtigkeit die Aufsuchung mehr als andere begünstigen: so wäre es auch ein vergebliches Unternehmen, für eine der zahlreichen ural-altaischen Sprachen, namentlich wenn dieselbe, wie die magyarische, einen grossen Theil ihrer Begriffe durch fremdstämmige Lehnwörter bezeichnet und daher häufig statt der den Begriffen parallel laufenden Wortreihen nur einzelne, aus der Verbindung gerissene Bruchstücke besitzt, die entsprechende Analyse nur innerhalb der engeren Grenzen ihres erweislich eigenen Sprachstoffes vornehmen zu wollen. Ich habe in Folgendem, um die Nothwendigkeit einer vergleichenden Behandlung der Etymologie welche zur Auffindung der Wurzeln führen soll, speciell für das Magyarische zu erweisen, eine Anzahl Wörter zusammengestellt, deren Zergliederung an sich nur unter der Herbeiziehung der verwandten Sprachen möglich ist. Andere wurden aufgenommen, weil sie zur Begründung bestimmter Lautgesetze, ohne deren Vorhandensein jede Vergleichung überhaupt ihre beweisende Kraft nicht zu äussern vermag, den Anhalt gaben. Es war mir dabei nicht so sehr um die Urgestalt der primitiven Wurzel selbst, als um den Zusammenhang der in den einzelnen Sprachen vorhandenen Wortformen unter sich und mit jener Wurzel zu thun. Die Vergleichung der in den einzelnen Sprachen wirksamen Lautgesetze erledigt jene Frage in den meisten Fällen von selbst.

1. Ajto „Thür". Vergleicht man die verschiedenen Formen [1]) welche zur Bezeichnung des Begriffes „Thür" in den einzelnen finnischen Sprachen gebraucht werden, Suomi uvi, Esthnisch uks, Lappisch-Finnmärkisch ufsa, Schwedisch-Lappisch uks, Syrjänisch ōbās, Wotjakisch ōs [2]), Ostjakisch au, so ergibt sich bei ihrem inneren

[1]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. X. Bd. p. 281.
[2]) Wiedemann, p. 321, b.

unleugbaren Zusammenhange, dass 1. der Guttural allen Formen angehört haben müsse, und dass 2. die Verschiedenheit der Vocale sich von *a* aus erklären lasse. Um alle Varianten zu vereinigen, müssen in der Grundform die Elemente a+k (q, ch, gh, ñ)+t enthalten gewesen sein, weil nur von da aus die Einheit in der Mannigfaltigkeit begreifbar ist. Sieht man von *t* als einem wahrscheinlichen Bildungselemente ab, so bietet sich für den Rest ungezwungen das ostjakische oꞑ (ong), „Mündung, Öffnung“ [1]) dar, das mit allgemeinerer Bedeutung auch in dem jakutischen aꞑa [2]) „offen“ Suomi aukia, id., ferner in dem mongolischen Denominativ  (angghaicho) [3]) „sich öffnen, klaffen“  (angtucho) [4]) „sich spalten“ enthalten ist, aꞑa bedingt eine einfachere Gestalt ohne vocalischen Auslaut, die zwar als ak nicht mehr nachweisbar ist, wohl aber in einer daraus entwickelten Form, jakutisch ac, türkisch-tatarisch آج (ać), syrjänisch vosja [5]) „aperior“, deren *s* durch *j* vermittelt wird (aj-tó) fortlebt, Schott [6]) schliesst auch das türkische آغز (aghyz) „Mund (Öffnung)“ an unsere Wurzel, und die jakutische Form ajax zeigt dabei ein ähnliches Lautverhältniss wie das magyarische ajtó. Der Wechsel zwischen dem gutturalen Nasal und seinen entsprechenden Stummlauten ist in den türkisch-tatarischen Sprachen wie im Mongolischen nicht selten, wie dies von Böhtlingk [7]) nachgewiesen wurde; noch allgemeiner aber ist der Übergang der starren Laute ژ (g) ك (k) in die Halbvocale *v* und *j* [8]). Fasst man t = s als Denominativsuffix, so bezeichnet aj-tó „die offene“ oder „Öffnung

[1]) Castrén, p. 91, a.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 2, b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 2, b.
[4]) Ebend. p. 3, c.
[5]) Castrén, p. 164, b.
[6]) Über das Altaische etc. p. 69.
[7]) Böhtlingk, Grammatik, §. 169.
[8]) Böhtlingk, Grammatik, §. 176. — Schott, Über das Altaische etc. p. 100—103.

gebende". Auf einen weichen Stamm weist das mongolische (egüden)[1], wenn diese Form nicht überhaupt ein (*e*) im Anlaute verloren hat (vgl. [negekü] „öffnen")[2]).

2. Akar, Akár „wollen". Der Auslaut und mehr noch die Zweisylbigkeit deuten auf eine secundäre Wurzel welche mittelst -r aus einer einfacheren Form abgeleitet wurde. Die Vergleichung mit dem mongolischen (bacharacho), jakutisch баҕар[3]) „mögen, wollen, wünschen, verlangen, beabsichtigen", welche sich bestimmt als Denominativ aus mongolisch (bacha), jakutisch баҕа „Verlangen, Lust[4])" zu erkennen gibt, führt auf die Stammwurzel ak (= mongolisch (bak), jakutisch баҕ, wozu sich die erwähnten Nomina bereits als Ableitungen verhalten. Die Schreibung **akár** scheint sonach die allein richtige. Die Identität der Formen selbst, der magyarischen ohne *s* der mongolisch-finnischen mit anlautendem Labial, darf keinem begründeten Zweifel unterliegen. Der Abfall eines vorhandenen oder die Entwickelung eines mangelnden Labials im Anlaute (ersteres gern im Mongolischen, Magyarischen, letzteres in den übrigen finnischen Sprachen, besonders wenn ein dunkler Vocal oder *a* folgt) ist eine häufig vorkommende Erscheinung. Man vergleiche das mongolische (orocho) „hineingehen" mit syrjänisch pyr, magyarisch fér „hinein kommen, Raum haben" oder das mongolische (ordu), türkisch-tatarisch اوردو, اورده (urdu), يورت (jurt), jakutisch орду[5]) „Lagerplatz, Aufenthaltsort, Zufluchtsort" mit syrjänisch gort, tscheremissisch pŏrt (domus)[6]) und berücksichtige, namentlich was den Wegfall

---

1) Schmidt, Lex. p. 26. c.
2) Ebendas. p. 85, a.
3) Böhtlingk, Lex. p. 126, b.
4) Ebendas. p. 126, a.
5) Ebendas. p. 24, a.
6) Castrén, p. 69, b.

des Anlautes betrifft, die ganz gleiche Erscheinung bei den übrigen Consonanten [1]). Das Suffix *-r*, im Magyarischen zwar nicht selten aber nicht mehr lebenskräftig, bildet in den türkisch-tatarischen Sprachen Denominative mit inchoativer, oft auch blos einfach neutraler Bedeutung [2]). Im Mongolischen erscheint das genannte Suffix als ᠷ (ra, re), welches wieder mit dem Exponenten des Futurums im Mandźu [3]) ra, re, ro zusammenfällt. Da auch das Dativsuffix mittelst *-r* erweitert erscheint (كار - ᠳᠤᠷ - ᠲᠤᠷ), so wird der Begriff der Richtung in ihm liegen (vgl. den Gebrauch des indogermanischen i „gehen").

3. Ál „falsch, verstellt, after, unrecht". Ál ist Rest einer Wurzel welche in den übrigen Sprachen des Stammes allgemein fortlebt. Mongolisch ᠠᠯᠳᠠᠬᠤ (altacho) [4]), türkisch-tatarisch آلداتمق, آلدتمق (aldatmaq) „betrügen", tscheremissisch [5]) altal(e) „lügen, betrügen", wotjakisch [6]) aldal „betrügen, wahrscheinlich auch Suomi valhe „Lüge". Das jakutische алҕас [7]) „Irrthum, Versehen" dem das Suomi valhe am nächsten steht, zeigt, dass obige Formen abgeleitet sind. Das magyarische ál kommt daher der Stammwurzel am nächsten, doch dürfte die Länge, wenn sie nicht etwa den verschwundenen Guttural vertritt, auf einen im Anlaute fortgefallenen Consonanten deuten. Das mongolische ᠵᠠᠯᠢ (dźali) „Arglist, Betrug", türkisch يالان (jalan) „Lüge", magyarisch csal „Betrug" [8]), welche schwerlich von unserer Wurzel zu trennen sind, weisen auf ein anlautendes *j*, das selbst für einen Guttural stehen mag. Wegen der Doppelform ál und csal vergleiche áll und száll, gyanakodik und szán.

4. Ald „segnen, benedeien, loben, preisen". Die anlautende Länge lässt einen fortgefallenen Consonanten — *j, v*, die selbst wieder für *s, k, t* stehen können — vermuthen. Seinen nächsten

---

1) Schott, Über das Altaische etc. p. 52.
2) Böhtlingk, Grammatik §. 492.
3) V. der Gabelentz, §. 64—67.
4) Böhtlingk, Lex. p. 10, b, s. v. алҕас.
5) Castrén, p. 61, a.
6) Wiedemann, p. 297, b.
7) Böhtlingk, Lex. p. 10, b.
8) Schott, Über das Altaische etc., p. 139.

Vergleichungspunct findet áld in dem Türkisch-Tatarischen, wo uns das jakutische Denominativ алҕā „segnen, verherrlichen“, алҕыс = آلقش (alqyś), آلغش (alghyś)[1] „Segen“ begegnet. Das mongolische ᠰᠦᠯᠳᠡ (sülde)[2] „Segen, Schutz der Götter“ bietet einen Zischlaut.

5. Áll „stehen“. Länge und Verdoppelung weisen auf Zusammenziehung und Assimilation. Die anlautende Länge auf ein *j*, die Verdoppelung auf die Gruppe g(h)l zurückgeführt, wie die Analogie anderer magyarischer Wortformen im Verhältnisse zu ihren türkisch-tatarisch-mongolischen Verwandten wenigstens anzunehmen erlaubt, erhalten wir als vorauszusetzende Ausgangsform jag-l=śag-l (für źag-l). Nun liegt aber sogleich die Identität mit dem tscheremissischen śagal (wofür mit Umstellung auch śalg, wenigstens n der Evangelienübersetzung, z. B. Matth. 13, 2[3]) vorkommt) zu Tage, da ein anlautendes tscheremissisches ś im Magyarischen sehr gewöhnlich verschwindet, wie magyarisch ak-ad, tscheremiss. säk „hängen“, magyar. arany = tscherem. śörtnje, syrjänisch zarny „Gold“, magyarisch ír „schreiben“ „Salbe“, tscheremiss. sir „schreiben“, śyr „Salbe“ etc. beweisen. Auch stände wenigstens von lautlicher Seite selbst einer Zusammenstellung mit dem mongolischen ᠲᠣᠭᠲᠠᠬᠤ (toktacho)[4] „stehen, stehen bleiben“, jakutisch тохтуо „anhalten, stehen bleiben, nachlassen“, tatarisch طوقتامق (toqtamaq)[5], kein Hinderniss entgegen, da im Mongolischen in der That eine mit *j* anlautende Form ᠵᠣᠭᠰᠣᠬᠤ (dźoksocho)[6] „stehen, stehen bleiben“ ᠵᠣᠬᠢᠶᠠᠬᠤ (dźokijacho)[7] „einrichten,

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 10, b.
[2]) Schmidt, Lex. p. 374, a.
[3]) Wiedemann, §. 18.
[4]) Schmidt, Lex. p. 251, a.
[5]) Böhtlingk, Lex. p. 95, b.
[6]) Schmidt, Lex. 309, a.
[7]) Ebendas. 308, a.

stiften, ordnen, übereinkommmen“ vorhanden ist. Der Wechsel zwischen *l* und *t* könnte darauf hindeuten, dass letzteres nicht dem Wurzelstamme selbst angehöre, sondern derivativ sei (im Jakutischen wird л hinter harten Consonanten zu т[1]). Es schält sich sonach ein Thema toch = śagh heraus, dessen Bedeutung „Stillstand, Ruhe, Einhalt“ gewesen wäre, und das man wahrscheinlich auch in dem mongolischen (tochocho)[2]) „Raum oder Platz finden, (tochoracho) „aufhören, inne halten, zur Ruhe kommen“ selbst in dem Suomi-Nomen sia wieder erkennen darf. Aus toch, togh entstand das ostjakische tjōdje[3]), das lappische ćuoźźo und das Suomi seiso, in denen, wie in dem syrjänischen sula-lo, dem wotjakischen sulo der Kehllaut gh zunächst in den Halbvocal überging, der sich seinerseits wieder, namentlich in den finnischen Sprachen, vocalisirte und mit dem Stammvocale verschmolz. Der tscheremissischen Form śagal entspricht aber auch die Bedeutung „aufstehen“, ja Castrén führt nur diese allein (adsurgo) an. In dieser Bedeutung nun steht ihm aber im Magyarischen száll „steigen, fliegen; sich setzen; fallen; sich begeben“ gegenüber. An und für sich liegt zwischen dieser Doppelbedeutung kein grösserer Widerspruch, als er sich z. B. in der Construction des neugriechischen εἰς mit dem Dativ herausstellt, wobei der Casus der Ruhe mit dem der Bewegung zusammenfällt, oder in der Vertretung des Dativs durch den Genitiv, wie solche im Sanskrit gewöhnlich und im Prâkrit sogar ausschliesslich ist. Auch ist die Entwickelung beider Begriffe aus einander eine sehr natürliche „an einem Orte weilen“ und „sich an einen Ort begeben“, Sanskrit स्था (sthâ) und प्रस्था (prasthâ), Griechisch ἔστην und ἵστημι, Latein sto und sisto. Für den vorliegenden Fall ist die Vermittelung in der Denominativform gegeben. An das vorausgesetzte toch, śag „Stillstand, Ort, Stätte“ ist zunächst das Suffix *d*, *t* (*l*, *s*) das die Vereinigung bezeichnet[4]),

[1]) Ebendas. Grammatik §. 173.
[2]) Schmidt, Lex. p. 248, c.
[3]) Castrén, p. 100, b.
[4]) Böhtlingk, Grammatik §. 490.

getreten: toch-t, ság-al „mit einer Stätte versehen, des Stillstandes theilhaftig sein“. Diese Form ist aber sowohl objectiv als objectlos. Durch den Antritt der Suffixe (*u, uo, o*) wird die Beziehung auf ein ausserhalb des Subjectes stehendes unmittelbares Object aufgehoben „ich versehe mich etc. mit einer Stätte“. Umgekehrt lässt sich erwarten, dass, wenn diese Bildungen wirklich als Denominative gefasst und begriffen wurden, jene Sprachen welche für den Begriff der Richtung nach dem bezeichneten Objecte eine besondere Denominativform ausgeprägt haben, wie das Mongolische und Türkisch-Tatarische, statt obiger Form eine auf *-r* auslautende dann substituiren werden, wenn die Bildung die Bedeutung des magyarischen száll vertreten soll. Und so ist es in der That. Es ist mir nämlich nicht zweifelhaft, dass die Wurzel tur, dur, welche im Mongolischen ᠲᠤᠷᠬᠤ (turcho)[1] „aufhalten, zurückhalten, Aufenthalt machen, an etwas hangen bleiben“, im Türkisch-Tatarischen طورمق, تورمق (tur-maq) und in dem jakutischen тур[2]) „stehen, sich befinden; verweilen; aufstehen, auferstehen; sich erheben; sich begeben, antreten; zu stehen kommen“ erscheint aus demselben Stamme, aus welchem tocht, ságl wurden, hervorgegangen und zwar gleichzeitig mit diesem gebildet worden sei. Die ursprüngliche Bedeutung von tur musste nach den Elementen „nach einer Stätte streben, eine Stätte suchen, sich aufmachen“ sein. Eine Weiterentwickelung der Bedeutung ist es, wenn „das Streben nach einer Stätte“, zu einem Streben „an der Stätte zu beharren“ wird, welches in tur im Gegensatze zu tochtuo etc. die blos das einfache, momentane Befangensein in dem Zustande des Stehens bezeichnen, als charakteristische Begriffsschattirung ausgedrückt erscheint. Aus dem Ganzen folgt: dass 1. das magyarische áll = tscheremissisch śagl dem mongolischen ᠲᠣᠭᠲᠤ (toktu), dem jakutischen тохтуо Suomi seiso, lappisch ćuożżo entspreche, sich aber von demselben durch die Abwesenheit der Reflexivcharakteristik unterscheide und folglich die neutrale

[1]) Schmidt, Lex. p. 253, c.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 108, a.

Bedeutung blos in dem Sprachgebrauche liege, und dass 2. das magyarische száll dem mongolisch-türkisch-tatarischen tur gegenübergestellt werden müsse, jedoch von diesem durch die Abwesenheit der Richtungscharakteristik geschieden wird, folglich auch der Begriff der währenden Handlung ausgeschlossen bleibt.

Aus der Darstellung ergibt sich als weitere Folgerung, dass die mongolischen Casusexponenten ᠲᠤᠷ (tur) ᠲᠤ (tu) ᠲᠠ (ta) ᠳᠤᠷ (dur) ᠳᠤ (du) ᠳᠠ (da), welche zur Bezeichnung des Dativs und Locativs [1]) gebraucht werden, wenigstens dem Stamme nach mit dem türkisch-tatarischen Locativsuffixe دا (da) ده (de) wirklich zusammenfallen, wie dies bereits von Schott [2]) vermuthet wurde, obgleich Böhtlingk [3]) sich von einem solchen Zusammenhange noch nicht hat überzeugen können, und dass ferner das vollere ᠳᠤᠷ, ᠲᠤᠷ vorzugsweise zur Bezeichnung des Dativs, ᠲᠤ, ᠳᠤ, ᠲᠠ, ᠳᠠ aber des Locativs sich eignete.

So lange indess die, wenn auch sehr wahrscheinliche Identität von tochtu und śagal nicht direct erwiesen worden ist, was nach den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht gelingt, wird man die Formen mit *l* (besonders száll), denen man auch die von Klapproth in den Tafeln zur Asia polyglotta unter „steh" aufgeführten ostjakischen loleï (Beresow) jalwul (am Wasjugan) beifügen darf, von denen auf ć, s, ź zu trennen haben. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinigung überhaupt aufzugeben ist, so liegt zwar für áll mongolisch ᠰᠠᠭᠠᠲᠠᠬᠤ (saghatacho) [4]) „aufhalten, verzögern, verhindern", magyarisch akadály „Hinderniss", ebenso Suomi asu „wohnen" = ᠰᠠᠭᠤᠬᠤ (saghucho) [5]) „sitzen, sich setzen, seinen Sitz nehmen; wohnen" fern; aber száll etc. an türkisch قالقمق (qālqmaq) „aufstehen" zu knüpfen, hindert die

1) Schmidt, Grammatik §. 40.
2) Schott, Über die tatarischen Sprachen, p. 56.
3) Böhtlingk, Grammatik §. 395.
4) Schmidt, Lex. p. 340, b.
5) Ebendas. p. 340, c.

tscheremissische Causalform śagal-t nicht, wohl aber macht gyalog den Zusammenhang von áll mit dem tungusischen chalgan „Fuss" (der Stehende?) unwahrscheinlich.

6. Asszony „Frau, Weib", Hunfalvy[1]) hat dieses Wort mit dem Suomi akka „Weib, altes Weib, Grossmutter" zusammengestellt, wie mir scheint ohne hinreichende Berechtigung weder von Seite der Bedeutung noch des Lautes. Erstere verlangt eine Ableitung welche den Begriff des lateinischen „domina" oder des deutschen „Frau" = Herrinn, der in asszony liegt, rechtfertigt. Hierzu bietet sich viel näher das gleichbedeutende mongolische ᠬᠠᠲᠤᠨ (chatun)[2]) „Königinn, Gemahlinn (Gegensatz der ersten Gemahlinn zu den übrigen), vornehme Frau", türkisch-tatarisch خاتون (chatun), jakutisch хатын, хотун „Hausfrau, Herrinn" dar, welches sich ungezwungen auf die Wurzel jakutisch хот[3]) „bewältigen, mit etwas zu Stande kommen", magyarisch hat „können" (vgl. hat-alom „Macht, Gewalt, Herrschaft) beziehen lässt. Die lautlichen Schwierigkeiten betreffen den Abfall des anlautenden Gutturals und den Übergang des *t* in *sz*. In Bezug auf den verschwundenen Anlaut vergleiche man magyarisch ás „graben" mit dem türkisch-tatarischen قاز (qaz), jakutisch хас[4]); magyarisch aszik „verdorren", mit mongolisch ᠬᠠᠲᠠᠬᠤ (chatacho[5]) ᠭᠠᠴᠠᠬᠤ (ghaćacho)[6]) „vertrocknen, hart werden", tscheremissisch koś-k „vertrocknen", syrjänisch kos „trocken", Suomi kuiva, lappisch goikked „trocken, dürr"; magyarisch irígy (s. unten); magyarisch ol-talom „Schutz" mit mongolisch ᠬᠠᠯᠬᠠ (chal-cha)[7]) „Schirm, Schutz"; magyarisch őr-iz „hüten, bewahren",

---

[1]) Hunfalvy, Finn és Magyar szók egybehasonlitása, p. 5.
[2]) Schmidt, Lex. p. 144, a.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 85, b.
[4]) Ebendas. p. 84, a.
[5]) Schmidt, Lex. p. 142, c.
[6]) Ebendas. p. 195, b.
[7]) Ebendas. p. 136, c.

mit mongolisch ᠬᠣᠷᠭᠠ (chorgha), jakutisch хорҕо [1]) „Schutz, Versteck“, tscheremissisch or-ol „hüten, bewahren“, und man wird um so weniger Anstand nehmen, als sich die Beispiele leicht vermehren liessen (s. unten ír „schreiben“). Der Abfall geschieht gewöhnlich nicht unmittelbar, sondern wird durch einen Halbvocal (*v*, *j*) vorbereitet, der zunächst an die Stelle des Gutturals tritt, weiterhin sich vocalisirt und so den folgenden Vocal durch Verschmelzung längt. Doch beweisen aus den angeführten Beispielen aszik und irígy, dass der Abfall auch direct stattfinden kann, so dass er durch keine Länge angedeutet erscheint. Noch weniger Bedenken darf der Zischlaut an der Stelle der dentalen Muta erregen, da gerade das Magyarische mehr als alle anderen Sprachen des Stammes letztere zur Spirante verschleift (*t* = *sz* [*s*], *d* = *z*). Da ich diesen Lautübergang schon an einem andern Orte [2]) besprochen habe, füge ich den dort beigebrachten Beispielen blos einige weitere Belege hinzu. 1. Das oben besprochene aszik neben mongolisch ᠬᠠᠳᠠᠬᠤ (chatacho); magyarisch eszik „essen“, mongolisch ᠢᠳᠡᠬᠦ (idekü) [3]), türkisch-tatarisch اتمك (etmek) „Speise“ neben يمك (jemek) „essen“, ostjakisch tēv [4]), Suomi syö; magyarisch gyűszű „Fingerhut“, jakutisch сӯтӱк; magyarisch kasza (s. unten); magyarisch szál „Faden, Faser, Halm etc.“, ostjakisch tet [5]), samojedisch tī, Suomi syli, syrjänisch syy, tscheremissisch śel; magyarisch száll (s. oben unter áll); származ (s. unten); magyarisch szór „streuen, worfeln“, mongolisch ᠲᠠᠷᠬᠠᠬᠤ (tarchacho) [6]) „sich zerstreuen“, jakutisch тарҕā, tatarisch تارقمق (tarqamaq) [7]); magyarisch szőr

1) Böhtlingk, Lex. p. 87, b.
2) Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. X. 284 ff.
3) Schmidt, Lex. p. 41, a.
4) Schott, Über das Altaische etc., p. 81.
5) Castrén, p. 99, a.
6) Schmidt, Lex. p. 235, a.
7) Ebendaselbst, p. 233, c.

„Haar“ (das menschliche Haupthaar ausgenommen), mongolisch ᠲᠠᠷ (tar) [1]) „die langen über die kurzen hervorstehenden Haare“ (beim Pelzwerk), türkisch-tatarisch توك (tük), osmanisch توى (tüi), jakutisch тӱ̄ „Haar eines Thieres“; magyarisch sürgetős „dringend, eilig“, mongolisch ᠲᠦᠷᠭᠡᠨ (türgen), jakutisch тӱргäн [2]) „eilig, geschwind“, ostjakisch termed „eilen“, syrjänisch termäd „zur Eile antreiben“ — magyarisch hazug (s. unten); magyarisch köz „Zwischenraum“, ostjakisch kut (vor Vocalen kud) [3]); magyarisch nemez „Filz“, ostjakisch nāmat, afghanisch namd [4]). Hierher gehören ferner das magyarische Personalsuffix *sz*, das Denominativsuffix *d* etc. Wegen des Umstandes endlich, dass die im Magyarischen fortlebende Wurzel den Guttural und die dentale Muta behauptet, während das Derivat jenen aufgab und diese abschwächte, vergleiche man die Dissimilation zwischen szán und gyanakodik etc.

7. Bár „obgleich, obschon; es sei; wenn nur; wollte Gott“! Die Form fällt mit dem jakutischen бāр [5]) „daseiend, vorhanden; seiend, Dasein, Vorhandensein, Sein zusammen“. Vermöge seiner nominalen Natur bildet es einen absoluten Ausdruck ὄντος περ, सत्यपि (sati-api). In dieser Bedeutung scheint bár = бāр das Nomen praesentis einer Wurzel bai, welche mit der Bedeutung „sein, bleiben“ im Mongolischen ᠪᠠᠶᠢᠬᠤ (baicho) [6]) wirklich vorliegt, darzustellen, und ist folglich auch gleich dem türkisch-tatarischen وار (var). In den übrigen Bedeutungen liegt bár eher einer jakutischen Potentialform [7]) parallel.

8. Bár in bár-melly „welcher, e, es immer“ etc. In Form und Bedeutung schliesst sich diese Bildung an ostjakisch per, perda [8]),

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 92, b.
[2]) Böhtlingk, p. 113, a.
[3]) Castrén, p. 86, b.
[4]) Ebendas. p. 89, a.
[5]) Böhtlingk, Lex. p. 128, b.
[6]) Schmidt, Lex. p. 96, c.
[7]) Böhtlingk, Grammat. §. 519.
[8]) Castrén, p. 92, b.

türkisch-tatarisch باري (bari), jakutisch бары [1]) „jeglich, alle, das Ganze, die Gesammtheit, insgesammt“. Mongolisch ᠪᠦᠷᠢ (büri) [2]) „alles, ganz“. Bár kommt also rücksichtlich der Bedeutung mit den Sanskritformen सर्व (sarva) und विश्व (viçva) überein und theilt mit diesen auch die Dunkelheit seiner Etymologie. Die Länge des magyarischen Wortes deutet auf eine Zusammenziehung. Auf eine solche führt auch die Vergleichung der mongolischen Formen ᠪᠦᠷᠢ (bü-ri) ᠪᠦᠬᠦ (bükü) ᠪᠦᠬᠦᠨ (bükün) [3]) — diese liegt auch in dem lappischen buok „all, gesammt“ — und ᠪᠦᠲᠦᠨ (bütün) „ganz, unversehrt [4])“. Alle Formen vereinigen sich nämlich unter der Voraussetzung, dass der Stamm bük gelautet habe, dessen *k* dann — wie sonst zwischen Vocalen sehr gewöhnlich — ausfiel. Dieser vorausgesetzte Stamm findet sich aber ausser dem mongolischen bükü und lappischen buok in der tscheremissischen Verbalwurzel pog [5]) (*b* ist kein tscheremissischer Anlaut und wird durch *p* vertreten) wirklich mit den Bedeutungen „sammeln, vereinigen“. Bár und seine Nebenformen bedeuten somit „Vereinigung (aller Theile), Ganzheit, Vollständigkeit“, wobei die Bedeutung des suffixiven *r* nicht zu übersehen ist. Dass die Schwächung des Stammes durch Verdrängung des Gutturals früh und allgemein stattgefunden habe, beweist der Umstand, dass die Form ᠪᠦᠲᠦ welche das mongolische Denominativ ᠪᠦᠲᠦᠬᠦ (bütekü) liefert, auch in den übrigen verwandten Sprachen wiederkehrt. So in dem türkisch-tatarischen بتمك (betmek), in dem jakutischen бӳт [6]) „fertig werden“, dem syrjänischen byd [7]) und dem wotjakischen bydes [8]) „ganz“, bydesmo „vollständig werden“.

---

1) Böhtlingk, Lex. p. 130. a.
2) Schmidt, Lex. p. 122, b.
3) Schmidt, Lex. p. 120, c.
4) Ebendas. p. 124, a.
5) Castrén, p. 69, a.
6) Böhtlingk, Lex. p. 145, a.
7) Castrén, p. 138, a.
8) Wiedemann, p. 300, a.

Auf dieser Analogie fussend liesse sich Sanskrit सर्व als स + ऋव (sa + ṛva) „conventus“ und विश्व als वि + शू + अ (vi + çû + a) „überall hin sich ausdehnend“ erklären, von श्वि „anschwellen, wachsen“.

9. Bölcs „der Weise, weise“. Trennt man den Schlussconsonanten der an und für sich nicht im Auslaute einer magyarischen Wurzel stehen kann ab, so ist in dem Reste die türkisch-tatarische Wurzel بلمك (bilmek), jakutisch біл „erfahren, erkennen, kennen lernen, ausfindig machen; wissen, kennen, nicht zu erkennen“ [1]). In den türkisch-tatarischen Sprachen wird das Nomen agentis regelmässig aus dem Nomen actionis auf و (*u*), ى (*i*) oder richtiger auf قو (*qu*), غو (ghu), كو (kü) gebildet [2]), indem man diesem جى (dži) anfügt. Im Jakutischen ist das zusammengezogene Suffix аччи, äччи, оччи, öччи mit verschliffenem Guttural und angepasstem Vocal; im Mongolischen [3]) erscheinen ᠬᠴᠢ (kći), ᠬᠴᠢ (kći) und ᠭᠠᠴᠢ (ghaći), ᠭᠡᠴᠢ (geći) als Exponenten des Nomen agentis oder activen Participiums. Wir haben also der Wurzel und dem Suffixe nach offenbar ein Lehnwort vor uns, das sich etwa einem türkisch-tatarischen بيلجى (bilići), jakutisch білäччи gegenüberstellen lässt [4]). Das Suffix würde tscheremissisch śe, syrjänisch sj, ostjakisch ta, te, da, de lauten; cs ist folglich = magyarisch ő, d. h. bölcs = tscheremissisch böl + śe (bölć nach Wegfall des Vocals) = magyarisch bölő. Die Wurzel lautet im Mongolischen ᠮᠡᠳᠡᠬᠦ (medekü), von welchem sowohl das Suomi mieti „bedenken, einsehen“ als mieli „innerer Sinn“ [5]) stammen. Mit Letzterem hat schon Hunfalvy [6]) das magyarische elme identificirt, so dass dieses also mit bölcs gleichstämmig ist. Der Wechsel zwischen der weichen labialen Muta und *m* ist in den ural-altaischen Sprachen ein sehr

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 139, b.
[2]) Kasembeg, Edit. Zenker §. 109.
[3]) Schmidt, Grammat. §. 30, 116.
[4]) Schmidt, Lex. p. 215, c.
[5]) Schott, Über das Altaische etc., p. 143.
[6]) Finn és Magyar szók egybehasonlítása, p. 38.

geläufiger, namentlich vermeiden die türkischen Sprachen gern den anlautenden labialen Nasal. Vgl. mongolisch ᠮᠣᠳᠣᠨ (modon), lappisch muorra, Suomi puu, magyarisch fa; mongolisch ᠪᠦᠯᠢᠶᠡᠨ (bülijen) [1], „warm", ostjakisch mĕlek, magyarisch meleg; mongolisch ᠪᠢ (bi) „ich", Suomi minä, syrjänisch me, tscheremissisch minj, mordvinisch mon, tatarisch من (min), türkisch بن (ben) etc. Wegen der Bedeutung endlich vergleiche man Sanskrit विद्वस् (vidvams) „weise" von विद् (vid) „wissen" und speciell das gleichfalls von seiner Wurzel losgerissene mongolische ᠪᠢᠯᠢᠭ (bilik) [2] „Weisheit, Vernunft".

10. Csinál „machen, thun", Zweisylbigkeit und Endung weisen auf eine secundäre Bildung und insbesondere auf ein Denominativ. Die Wurzel liegt in dem jakutischen кын [3]) „thun, machen". Das Magyarische behandelt die Form noch als hart, obgleich es den Vocal in *i* herabgesetzt und in Folge dessen den ursprünglichen Guttural *k* zu *cs* erweicht hat. Aus ersterem Umstande darf man vielleicht den Schluss ziehen, dass das harte magyarische *i* durch ein ы vermittelt werde. Wegen des Wechsels zwischen *k* und *cs* vergleiche man den gleichen Fall im magyarischen csend „Ruhe", gegenüber dem tscheremissischen kän [4]) „ruhen", sich erholen." Mit Rücksicht auf das mongolische ᠬᠢᠬᠦ (kikü) [5]) liesse sich vielleicht die Wurzel noch weiter verfolgen, und möglicher Weise auch ein Zusammenhang mit den in den tatarischen Sprachen (auch im Syrjänisch-Wotjäkischen) gebräuchlichen Formen كور (kür), كار (kar), قار (qar) „machen", nachweisen.

11. Diadal „Triumph, Sieg". Die Bedeutung muss ursprünglich Schlachtgesang = Siegesgesang, vielleicht letzteres von Haus aus, gewesen sein. Der zweite Bestandtheil ist an sich klar. Hingegen

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 122, a.
[2]) Ebendas. p. 107, b.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 62, b.
[4]) Castrén, p. 65, b.
[5]) Schmidt, Lex. p. 115, c.

ist der erste Theil, dia, nicht blos im Magyarischen, sondern in den finnischen Sprachen überhaupt ohne Anhaltspunct. Dieser findet sich erst im Mongolischen, wo (dain)[1] „Krieg“ bedeutet. Noch näher läge es, das gleichfalls nur im Mongolischen nachweisbare (deilekü)[2] „siegen, überwinden, die Oberhand gewinnen“, das sichtlich denominativ ist und folglich ein Nomen (dei) „Sieg“ oder „siegreich“ voraussetzt, zum Vergleiche herbeizuziehen, wenn nicht der Gegensatz der Vocale einiges Bedenken machen könnte.

12. Domb „Hügel, Anhöhe“. Auch dieses Wort findet, wenigstens in seiner harten Form, zunächst im Mongolischen (und durch dieses?) im Jakutischen seine nächsten Verwandten. Im Mongolischen ist (dobo)[3] „ein kleiner runder Berg oder Hügel“; sein Denominativ (doboicho) bedeutet „sich erheben, auf der Oberfläche hervorragen“. Diesem gegenüber bietet das jakutische томтоі[4]) „sich erheben, aufschwellen“, das offenbar mit dem mongolischen Denominativ in naher Berührung steht, und folglich auf ein Nomen том (= томб?) = dobo = domb weist. Wenn das jakutische м Verflüssigung von б[5]) ist, so lautete die Grundform ursprünglich tob, welches man daher als Wurzel ansehen darf. Aus jakutisch томтоі stammt томтоҕор „erhaben, geschwollen“ und durch Zusammenziehung томтор „Erhabenheit, Erhöhung“. Sollte demnach auch magyarisch dombor aus domb(o)(gh)or zu erklären sein? Mit weichen Vocalen besteht im Suomi typälet und typpyrä, im Türkischen تپه tepe), دپه (depe) und توبه (tübe) Hügel[6]).

13. Erdő „Wald“. Im ganzen Sprachstamme findet sich kein Wort an das sich das magyarische erdő anknüpfen liesse. Hingegen

---

[1]) Ebendas. p. 263, b.
[2]) Ebendas. p. 272, c.
[3]) Ebendas. p. 278, c.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 97, a.
[5]) Böhtlingk, Grammat. §. 172.
[6]) Schott, Über das Altaische etc., p. 128.

ist der Zusammenhang sogleich erkennbar, wenn man erdő in zwei Wörter er + dő zerlegt, von denen zwar keines mehr selbstständig im Magyarischen fortlebt, die aber beide sich auf entsprechende türkisch-tatarisch-mongolische Elemente zurückführen lassen. Er nämlich lässt sich mit dem jakutischen ojyp [1]) „dichter Wald, Gehölz, Dickicht“, dem syrjänischen vör, dem permischen vyr, dem wogulischen war (an der Tschiussowaja), wor (am Tscherdym), dem mordvinischen wir (auch an der Mokscha) welchen insgesammt von Klapproth [2]) die Bedeutung „Wald“ gegeben wird, vereinigen. Neben diesen insgesammt mit *v* anlautenden Formen hat das türkische قورو (qorou) قوری (qori) „parc, bosquet“ [3]), mit anlautendem Guttural, welches sich jenen gegenüber als ursprünglicher erweist, indem ق (q) wie auch sonst häufig und zwar nicht blos in diesem Sprachstamme in *v* abgeschliffen wurde [4]). Ausserdem besitzt das Mongolische und mit ihm das Jakutische eine einfache Form ᠣᠢ (oi) „Wald, Gehölz“, welches wenigstens dem jakutischen ojyp den Ursprung gegeben haben kann, vielleicht auch die des Anlautes verlustig gewordene einfachere Form von قورو selbst ist. Das Jakutische hat ferner тыа „Wald“, welches ohne Zweifel nichts anderes als das mongolisch-türkisch-tatarische ᠲᠠᠭ (tak), طاغ, تاغ (tagh) ist. Vgl. jakutisch быа „Strick“ = tatarisch باو (bau) = osman. باغ (bagh) = mongolisch ᠪᠠᠭ (bak) [5]). Im Mongolischen heisst ferner ᠣᠢ ᠲᠠᠶᠢᠭ᠎ᠠ (oi taigha, aus tagh + gha?) „dichter Wald“, in dessen letzterem Gliede man eine Ableitung aus tak, tagh um so weniger wird verkennen wollen, als auch das einfache osmanische طاغ bei Meninski mit der Bedeutung „mons, in confiniis sylva“ aufgeführt wird (vgl. Böhtlingk, Lexicon s. v. тыа). Erdő ist somit

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 23, a.
[2]) Asia polyglotta. Atl. Tab. XXIII.
[3]) Kiefer et Bianchi, II, p. 521, b.
[4]) Schmidt, Lex. p. 42, c.
[5]) Böhtlingk, Grammatik §. 120.

„Gehölz — Berg“. Die Schwächung des *t* in *d* findet in der Stellung zwischen Halbvocal und Vocal ihre Erklärung. Durch den Antritt des Suffixes ly=lik, das im Mongolischen wie im Tatarischen Adjectiva relativa bildet und dem türkischen lü gleichkommt, entstand Erdély (romänisch Ardealu) „Siebenbürgen“. Vergleiche mongolisch ᠲᠡᠩᠭᠡᠯᠢᠭ (tenggelik), türkisch-tatarisch دنكل (dingil) „Wagenachse“, magyarisch tengely und in Bezug auf den adjectivischen Gebrauch kevély.

14. Ért „vernehmen, verstehen, meinen“. Die anlautende Länge lässt nach der Analogie zahlreicher Fälle auf den Abfall eines vorausgehenden *j* (=*s* etc.) schliessen, und so stände wenigstens von lautlicher Seite nichts im Wege, unsere Wurzel an die von Schott[1]) zusammengestellten Formen Mandźu sere „wissen“, das offenbar das übergangene mongolische ᠰᠡᠷᠡᠬᠦ (serekü)[2]) „im Voraus wissen oder verstehen, eine gründliche Kenntniss haben; rathen; einsehen“ ist, türkisch سز (sez) für سر (ser) „denken“ und weiterhin mongolisch ᠰᠡᠳᠬᠢᠬᠦ (sedkikü)[3]) „denken“ wovon ᠰᠡᠳᠬᠢᠯ (sedkil) „das Gemüth, der innere Gedanke, das Gewissen, das Denkvermögen“ anzuknüpfen. Hiernach trägt ért bereits, wie von vornherein zu vermuthen war, die Causalcharakteristik, und der eigentliche Stamm ér ist intransitiv. Berücksichtigt man ferner die Gewohnheit des Sprachstammes an den Wechsel zwischen harten und weichen Vocalen nicht minder als zwischen hellen und dumpfen eine Modification der Bedeutung zu knüpfen, so dürfte auch eine Zusammenstellung mit dem mongolischen ᠰᠤᠷᠲᠠᠬᠤ (surtacho)[4]) nicht allzugewagt erscheinen. Dieses ist selbst eine Passivbildung von ᠰᠤᠷᠬᠤ

1) Über das Altaische etc., p. 134, Anm.
2) Schmidt, Lex. p. 349, c.
3) Ebendas. p. 351, a.
4) Schmidt, Lex. p. 370, c.

(surcho) [1]) „lernen, in Erfahrung bringen, fragen“, wovon (surak) „Erkundigung, Nachfrage, Nachricht“, das mit der Bedeutung „Nachricht, Gerücht“ auch ins Jakutische [2]) übergegangen. Mit der Bedeutung „fragen“ = Nachricht einziehen, erscheint die Wurzel in dem türkisch-tatarischen صورمق (surmaq), صورامق (suramaq). Dass die starke Form dieser Wurzel im Mongolisch-Türkisch-Tatarischen in den finnischen Sprachen wirklich in die weiche übertrete, erhellt aus der Vergleichung des (abgeleiteten) mongolischen (suricho) [3]) „versuchen, probiren“ (ein Reflexiv) mit dem Suomi yrttä „versuchen“, das gleichfalls den Abfall des Anlautes bietet, und dem magyarischen ki-sér-el, ki-sér-t. Die magyarische Bildung zeigt zugleich, wie die Sprache beflissen ist, das im Bewusstsein Getrennte auch formal aus einander zu halten. Bedenken gegen die Verbindung erregt sejdít.

15. Fér „Platz, Raum haben, hingelangen, hinkommen“. Die Form entspricht zunächst dem syrjänischen pyra, dem tscheremissischen por und dem mongolischen (orocho) [4]) „hineingehen, angreifen, handgemein werden“. Das mongolische (baktacho)[5]) „hineingehen, einen Raum einnehmen, passen, Platz finden“ scheint aber noch eine weitere Analyse zuzulassen, da diese Bildung selbst als ein Denominativ gefasst werden kann. Als Thema bliebe sodann ein Rest bak(-bai), das wie das Mandźu ba „Ort, Stätte“ bezeichnet haben muss, zu welchem sich fér als Denominativ verhielte. Was zunächst die mongolischen Doppelformen orocho und baktacho selbst betrifft, so darf man erstere um so sicherer auf denselben Stamm bak = bai (vgl. toch = si = a unter áll, taigha aus tak unter erdő) zurückführen, als ein unverstümmelter

[1]) Ebendas. p. 6.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 171, a.
[3]) Schmidt, Lex. p. 339, c.
[4]) Ebendas. p. 56, a.
[5]) Ebendas. p. 99, b.

(baira)[1] „Aufenthaltsort, Wahlplatz, Schlachtfeld" vorhanden ist, zu welchem orocho das Denominativ bildet. Ein fernerer Beleg für die Denominativbildung von fér liegt in dem jakutischen бат[2]), welches zunächst aus dem mongolischen baktacho übertragen und gleichfalls die Stammform ohne *k* zeigt (vgl. kérkedik, térít). Fér ist demnach = ba-k-ar = bajar „an eine Stätte gelangen".

16. Fejsze „Axt", erscheint in dem permischen Dialekte an der Tschiussowaja als basin, bjäsin[3]). Ich sehe in dem ersten Theile desselben das aufgelöste fej = fő „Kopf, Haupt, Kolbe" und in dem zweiten eine in ihren Elementen verkürzte Nominalform, entsprechend dem mongolischen (szüge[4]), jakutisch сÿрä Mandźu soukhe „Beil[5]), zu welchen das ostjakische seure[6]), Unt. Surg. sagre, Ob. Surg. sogri „hauen, hacken" sich als Denominativ verhält.

17. Győz „siegen". Steht scheinbar ganz vereinzelt, ist aber = Suomi voi-pi „können, vermögen", wovon voi-pa „praevalens", voi-tta, „siegen, überwinden". Um den Zusammenhang zu begreifen, muss man auf das jakutische кыаі[7]) „die Oberhand gewinnen, überwinden, siegen" zurückgehen. In den harten Formen entwickelt sich aus *q* (auch ch gesprochen) gewöhnlich *v*, wie in den weichen *k* zu *j* wird (s. unter ajtó). *J* selbst, wo es nicht mit dem folgenden Vocal verschmilzt, entwickelt sich weiter zu gy, namentlich wenn es selbst aus einem Guttural hervorgegangen[8]). Кыаі, győz, voitta sind übrigens Denominativa, deren Nominalthemata кыа, győ, vuo nicht mehr vorhanden sind.

18. Gyana-kodik „argwöhnen, misstrauen, Verdacht haben". Der Palatal gy deutet auf ein vorausgegangenes *j*, sei

---

[1]) Ebendas. p. 97, a.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 127, a.
[3]) Klapproth, Asia polyglotta. Atl. Taf. XII.
[4]) Schmidt, Lex. p. 373, a.
[5]) Böhtlingk, Lex. p. 172, a.
[6]) Castrén, p. 95, b.
[7]) Böhtlingk, Lex. p. 60, b.
[8]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. Bd. X.

dieses nun primitiv oder — was wohl meist, wenn nicht immer der Fall — aus einem andern Consonanten hervorgegangen. Substituiren wir statt *j* ein primitives *s*, wie dies in türkischen Dialekten und namentlich in den finnischen Sprachen regelmässig entweder vorausgeht oder sich daraus entwickelt [1]), so erhalten wir das mongolische ᠰᠠᠨᠠᠬᠤ (sanacho) [2]) „denken, gedenken, sich erinnern", türkisch-tatarisch صانمق (sanmaq), tscheremissisch śan „denken, meinen". Das jakutische Nomen санā [3]) (= mongolisch ᠰᠠᠨᠠᠭ᠎ᠠ sanagha, sprich sanā) bedeutet „Gedanke, Absicht; Meinung, Gesinnung, Sinnesart; Gefühl; Sorgen; Verstand". Das Denominativ hat die Bedeutungen „denken, meinen; nachdenken; begreifen; etwas denken, für etwas halten". Hiernach entspricht derselben Wurzel mit gy (j) im Anlaut sowohl das magyarische gyana-kodik als (mit unverändertem Anlaut) szán, dessen Ableitung szándék „Absicht, Vorhaben, Vorsatz", ganz dem jakutischen санā „Absicht" parallel liegt. Vom jakutischen санā „Gedanke, Sorgen", stammt ferner das Denominativ санарҕā „trauern", welches wieder in dem magyarischen szán „bedauern, bemitleiden", seinen Gegensatz findet. Auffallend ist Spaltung derselben Stammform in zwei nach den Bedeutungen aus einander gehende Entwickelungen durch Differenzirung des Anlautes (vgl. áll), oder wäre eine der beiden Bildungen (wahrscheinlich die mit sz) eine entlehnte?

19. Haszon „Nutzen, Vortheil, Gewinn". Das Wort ist im Magyarischen keiner weiteren Zerlegung fähig, hat auch keine anderen Verwandten als seine eigene Nachkommenschaft. Deutet dieser Umstand auf Entlehnung, so gibt der Auslaut zugleich näheren Aufschluss über die Heimat des Fremdlings; die Endung *-n* ist nämlich vorzugsweise den türkisch-tatarischen Sprachen eigen, in denen sie das Reflexiv bildet. Wir gelangen hiernach zu dem türkisch-tatarischen قزانمق (qazanmaq), das „lucrari, quaestum facere, acquirere"

---

[1]) Böhtlingk, Grammatik §. 182.
[2]) Schmidt, Lex. p. 337, b.
[3]) Böhtlingk, Lex. p. 154, a.

bedeutet [1]). Die Stammwurzel قز (qaz) ist nicht weiter belegbar, lässt sich aber aus der vorliegenden Bildung in Verbindung mit dem jakutischen касāс „Vorrath“ entnehmen. Hiernach muss قزانمق „sich einen Vorrath machen, für sich ansammeln“ bedeuten. Übrigens ist haszon zunächst = dem türkischen قزانج (qazandź) „Gewinn, Nutzen“.

20. Hazud „lügen“. Stellt man im Anlaute den harten Guttural u für z den weichen Dental her, aus denen sich beide entwickelt haben (vgl. asszony), so liegt die Form qad, chad dem mongolischen ᠬᠣᠳᠠᠯ (chudal) [2]) so nahe, dass man die Identität nicht verkennen kann. Letzteres ist bereits ein abgeleitetes Nomen abstractum, das Simplex chud aber, auf das letzteres zurückgeht, ist nicht mehr im Gebrauche. Lügen heisst ferner im Mongolischen ᠬᠠᠭᠤᠷᠬᠣ (chaghorcho) [3]), das sich recht wohl als Inchoativ aus einem vorauszusetzenden chagh (falsch? Falschheit?) fassen lässt. Sind hazud und chudal auf dieses zu beziehen?

Illik „ziemen, sich schicken, sich gebühren, passen, anstehen“. Gegen die Ursprünglichkeit der Wurzel zeugt schon der Doppelconsonant. Unter der Voraussetzung, dass eine Assimilation an *l* selbst stattgefunden habe, bleibt für den einfachen Stamm *il* zurück. Dieses fällt aber mit der türkisch-tatarischen Wurzel ایلمك (ilmek), الك (elmek), jakutisch ıl [4]) „anknüpfen, einhängen“ zusammen. Hiervon lautet das Reflexiv النمك (elinmek), jakutisch īлін „sich anknüpfen, sich anhängen“. Die Bedeutungen berühren sich sehr nahe (vgl. „füglich“), und ihre thatsächliche Entwickelung scheint durch das Nomen mongolisch ᠢᠯ (il) ᠡᠯ (el) [5]), türkisch-tatarisch ایل (il) „gutes Einverständniss, Eintracht“

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 84, b.
[2]) Schmidt, Lex. p. 173, b.
[3]) Ebendas. p. 132, c.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 37, a.
[5]) Schmidt, p. 28, c.

gesichert. Die lautliche Schwierigkeit ist nicht bedeutend, da Assimilationen, wie sie innerhalb der türkisch-tatarischen Sprachen gebräuchlich sind, sich auch sonst im Magyarischen nachweisen lassen (vgl. honnan für hondan, varr für tscheremissisch vurg, villa aus vilka etc.). Im Jakutischen geht н nach l in l über; man sagt also illäбiн, illäҕiн, illäp für tatarisch النامن (elnämen), الناسن (elnäsen), النار (elnär) [1]).

22. Imád „anbeten". Die Form deutet auf ein Denominativ dessen Stamm, nach der anlautenden Länge zu schliessen, eine Zusammenziehung erlitten haben muss. Beiden Forderungen genügt die Anknüpfung an das tscheremissische kumal [2]) me inclino, incurvor, das die Evangelienübersetzung mit den Bedeutungen „niederfallen, verehren, anbeten" gebraucht. Kuma-l selbst geht zurück auf kuma, eine Nominalform die aus einer Wurzel ku entstand. Diese ist im Türkisch-Tatarischen قومق (qomaq) [3]) placer, mettre, poser, wirklich vorhanden, und muss auch aus dem tscheremissischen ki, cubo, jaceo und dem syrjänischen kui-la „liegen" erschlossen werden. Auf kuma führt auch das Suomi kumarta „sich bücken, neigen, verehren, Ehrerbietung bezeugen". Die Entwickelung der Form ist demnach kumá-d = jumád = ímád. Beleg für die Richtigkeit scheint das türkische ياتمق (jatmaq) [4]) „sich legen, liegen", wenn es auf قومق bezogen werden darf.

23. Ír „schreiben". Der lange Vocal erregt wenigstens den Verdacht, dass die Wurzel nicht mehr in ihrer primitiven Gestalt vorliege. Stellen wir ein *j* vor *i* her und führen dieses auf seine sonst gewöhnlichen Quellen zurück, so gelangen wir zu den Formen kir und sir. In beiden Formen begegnen uns nun Bildungen deren Zusammenhang mit ír deutlich ist. Mit anlautendem k erscheint im Mongolischen ᠬᠦᠷᠦᠭ (kürük) [5]) „Gemälde, Bild, Porträt", im

---

[1]) Böhtlingk, Grammatik §. 192.
[2]) Castrén, p. 65, a.
[3]) Kiefer et Bianchi, I. p. 530, a.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 162, a.
[5]) Ebendas. p. 185, c.

Suomi kirja, schwedisch-lappisch kirje, finnmärkisch girje, „Buch, Schrift“ neben kirjoitta „schreiben, zeichnen“ und kirjawa „bunt“, im Syrjänischen giź[1]) „schreiben“ (ź = r). Mit *s* statt *j* beginnen das syrjänische ser „etwas Buntes“, sera „bunt“, seredla „bunt machen, malen“, das mordvinische syrma „Schrift“, das tscheremissische śir „schreiben“ und das jakutische сурук[2]) „Schrift, Brief, Buch“ und сурyi „zeichnen, malen, schreiben“. Dass beide Bildungen aber zusammengehören, zeigt der Umstand, dass ihr Mittelglied mit anlautendem *j* sich nicht blos in dem Türkisch-Tatarischen یاز „schreiben“ nachweisen lässt, sondern wird noch insbesondere durch die dem angeführten kürük parallele Nebenform ᠵᠢᠷᠤᠭ (dźiruk, mit der gewöhnlichen Entwickelung der Aussprache)[3]) „Gemälde, Zeichnung“, mit dem Verbum ᠵᠢᠷᠤᠬᠤ (dźirucho) „zeichnen, malen“ erwiesen. Hieraus folgt zugleich, dass die mit *k* anlautende Form die primitive ist, weil wohl *s* aus *j* und zwar in vielen der hierher gehörigen Sprachen regelmässig hervorgeht, aber nicht umgekehrt *k* aus *j*. Diese Vertretung von *k* und *s*, auf die uns bereits ak „öffnen“ neben aña „offen“ (s. ajtó) geführt, findet sich ferner in dem jakutischen āс „weiss“, neben dem sonst gebräuchlichen türkischen آق (aq), worauf Böhtlingk, obgleich zweifelnd[4]), aufmerksam macht, ist aber überhaupt viel allgemeiner. Man vergleiche z. B. die jakutischen Properativa auf -хтā[5]) mit den in den westfinnischen Sprachen gebräuchlichen auf -st, -śt, den türkischen Infinitiv auf مق (maq), مك (mek), mit dem tscheremissischen auf maś etc. und man wird dem Umfang dieser besonders für die Wortbildungslehre höchst wichtigen Vertretung einen viel grösseren Spielraum einräumen müssen.

24. Ír „Salbe“. Mit dem bereits mehrfach in Anspruch genommenen Abfall eines Consonanten zur Erklärung einer Länge identificirt

---

1) Castrén, p. 140, a.
2) Böhtlingk, Lex. p. 171, a.
3) Schmidt, Lex. 305, b.
4) Böhtlingk, Grammatik §. 187.
5) Ebendas. §. 185.

sich die magyarische Bildung als getreues Ebenbild mit dem tscheremissischen śyr der Evangelienübersetzung, wovon śer (Castrén), śre (Evangelienübersetzung) „salben“. Das mongolische ᠰᠦᠷᠴᠢᠬᠦ (sürćikü) „bestreichen, überstreichen“ ist Derivat. Den Stamm bietet das türkische سورمك (surmek) „tirer, étendre en long; frotter, oindre.“

25. Írigy, irigy „neidisch, schelsüchtig“. Die Form mit dem langen Anlaute als ursprünglich angenommen, lässt sich gegen die Zusammenstellung mit dem mongolischen ᠬᠠᠷᠠᠬᠤ (characho) [1] „schauen, sehen“, wovon das jakutische харах „Auge“ stammt, um so weniger etwas einwenden, als dieselbe Begriffsentwickelung bereits in dem Mongolisch-Türkisch-Tatarischen eingetreten ist. Auf харах nämlich und seiner vorauszusetzenden türkischen Parallelform ruht das Denominativ jakutisch харай [2] „Sorge tragen“, das mit dem türkisch-tatarischen قرامق (qaramaq) „regarder, observer“ zusammenfällt. Das mongolische Adjectiv ᠬᠠᠷᠠᠲᠤ (charatu) ᠬᠠᠷᠠᠲᠠᠢ (charatai) [3] hat bereits die Bedeutung „neidisch“ und auch im Jakutischen ist харах бäстäх [4] „einer der ein böses Auge besitzt, neidisch“.

26. Kasza „Sense“. Zunächst das slawische косъ. Dieses ist aber selbst wie vieles andere, Entlehnung aus ural-altaischem Sprachgut. Die Wurzel liegt in dem mongolischen ᠬᠠᠳᠤᠬᠤ (chaducho) [5] „Getreide schneiden, mähen, ernten“, wovon ᠬᠠᠳᠤᠭᠤᠷ (chadughar) „Sichel“. Mit fortgeschrittener Entwickelung erscheint

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 139, a.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 81, a.
[3]) Schmidt, Lex. p. 140, a
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 81, a.
[5]) Schmidt, Lex. p. 144, a.

dieselbe in ᠬᠠᠵᠢᠭᠤᠷ (chadźighur), mit dź statt *d*, unter Vermittelung eines ᠵ (*j*), welche unserer Form noch näher steht. Zugleich ergibt sich, dass kasza und kés (Messer) auf dieselbe Stammwurzel zurückgehen die nur durch die auch sonst häufig vorkommende Vocalspaltung, um Schattirungen des Begriffes zu bezeichnen, in zwei Reihen auseinanderging [1]).

27. Kény „Willkür". Im Jakutischen ist кöҥÿл „frei, unabhängig; befugt; Freiheit; Befugniss; Wille; nach freiem Willen, von selbst. Dieselbe Bedeutung zeigt das türkisch-tatarische کوکل (köngül) [2]). Da im Mongolischen und Türkisch-Tatarischen (s. oben unter ajtó) öfter der gutturale Nasal an die Stelle der Muta tritt, so fällt der vorauszusetzende Stamm кöҥ, کوک mit der mongolischen Wurzel ᠬᠦᠭᠢᠺᠦ (kügikü) [3]) „angereizt sein, geweckt oder aufgemuntert sein", zusammen. Die Vertretung des gutturalen Nasals durch den palatalen im Magyarischen endlich findet sich auch sonst häufig; vgl. ostjakisch aña mit magyarisch anya, jakutisch ыныр, magyarisch nyereg etc.

28. Kérkedik „sich prahlen, sich brüsten." Vorliegende abgeleitete Wurzelbildung zeigt, wie schwer die Identificirung von Wörtern verschiedener Sprachen desselben Stammes oft werden könne, wenn die Zwischenglieder nicht hinreichend vorhanden sind. Im Jakutischen besteht 1. кiäркä [4]) „prunken, den Stutzer machen". Dieses bildet den Übergang zu dem mongolischen ᠬᠡᠬᠡᠷᠡᠬᠦ (kekerekü) [5]) „geputzt sein". Kekerekü ist offenbar das Denominativ aus ᠬᠡᠬᠡ (keke) [6]) „hübsch, zierlich". Der Stufengang der Entwickelung ist dabei folgender: keke (hübsch); kekerekü (hübsch werden) = jakutisch кiäр mit Ausstossung des Gutturals. Aus кiäр

---

[1]) Schott: Über das Altaische etc., p. 108.
[2]) Böhtlingk, Lex. p. 57, b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 182, a.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 66, b.
[5]) Schmidt, Lex. p. 148, c.
[6]) Ebendas. p. 148, c.

stammt mittelst des Suffixes ка (кä) gebildet das jakutische кiäркä [1]), кiäprä „Putz“. Hieran schliessen sich die neuen Denominative jakutisch кiäpräi (mittelst *i* abgeleitet) und magyarisch kérked (mittelst *d* gebildet). Die Grundform keke selbst ist eine Reduplication aus (ke) [2]) „hübsch, geputzt“. Die Länge des Vocals, welche dem jakutischen iä entspricht, ist gegen die unmittelbare Verbindung von ke und kiär, kér. 2. кiciрriä „prahlen“, mongolisch kügürgekü) [3]) „prahlen, sich über andere erheben, windbeuteln“, das auf eine Grundform kügür „hoch“ (vergl. tscheremissisch yk-śe „altus“) führt. 3. кiäpräi, mit derselben Bedeutung. Hiermit vergleicht Böhtlingk [4]) das mongolische kergeikü [5]) „stolz sein, auf Rang und Titel Anspruch machen, damit gross thun“. Da auch das lappisch-finnmärkische goargotet [6]) „sich prahlen“ besitzt, so wird man aus den beiden letzten hochasiatischen Formen, an welche die magyarische schon wegen der Übereinstimmung der Bedeutungen angeschlossen werden muss, die mit dem dunklen Vocale im Mongolischen wählen müssen, zu der sich die zweite mit dem hellen Vocale ungefähr so verhalten mag wie die magyarische zur lappischen [7]).

29. Költöz „ziehen, wandern“. Die der Bedeutung nach entsprechende Wurzel lautet im Türkisch-Tatarischen كوچمك (küćmek), jakutisch кöc [8]) „seinen Wohnort verändern, umherziehen“, das wieder dem mongolischen (kesükü) [9]) „sich umhertreiben etc.“ gegenübersteht. Die Schwierigkeit der Form betrifft den Zischlaut. Költöz nämlich scheint wie vál-toz gebildet, so dass

---

1) Böhtlingk, Lex. p. 66, b.
2) Schmidt, Lex. 146, c.
3) Ebendas. p. 182, c.
4) Böhtlingk, Lex. Nachträge, p. 180, b.
5) Ebendas. 152, c.
6) Stockfleth, Lex. p. 516, b.
7) Hunfalvy, Finnés Magyar szók egybehasonlitása, p. 10.
8) Böhtlingk, Lex. p. 60, a.
9) Schmidt, Lex. p. 154, c.

l = *s* ist. Nun ist zwar der Wechsel zwischen *z* und *l*, in wie ferne beide aus *d* hervorgehen, ein organischer, nicht aber der zwischen *l* und hartem *s*. Da im Mongolischen auch eine harte Form (cholki-tacho) [1] = Suomi kulke [2]) besteht, worin *l* statt *s* erscheint, liegt es am nächsten *l* neben *z* zu erklären.

30. Leng „wiegen, wehen, schwanken, schweben". Der Bedeutung nach scheint es zu leb „flattern der Flamme", lebbte„ fächeln, wedeln", lebben „leicht auffliegen", lebeg „schweben", lebke „leicht schwebend, flatterhaft", lebel „Lüftchen", lepe, lepke, lipen „Schmetterling" zu gehören und in dem harten lobog seinen Gegensatz zu besitzen. Der Stamm müsste sonach leb, mit Verkürzung le gewesen sein. Auf denselben Stamm le führen aber auch Suomi le-ntä „fliegen", linta „Vogel", lappisch lablok, tscheremissisch lepä „Schmetterling", syrjänisch lebala „volo", tscheremissisch lyl't „tollo". Ihren gemeinsamen Mittelpunct bildet das mongolische (dabicho) (debikü) „voltiger en l'air, battre de l'aile", wovon das jakutische ҕai [3]) „flattern" stammt. Leng ist daher in le + ng zu zerlegen wie boro-ng, kere-ng etc.

31. Menny „Himmel". Mit gleicher Form und Bedeutung erscheint nur noch im Mordvinischen mänel (bei Klapproth [4]) menil, menen). Sonst ist das Wort in dieser Bedeutung den ural-altaischen Sprachen fremd. Dafür erscheint im Mongolischen das lautlich einstimmende (möngge) „ewig unveränderlich". Bei den Jakuten bedeutet мäҥä „gross, unermesslich", мäҥä таҥара „der unermessliche Himmel". Böhtlingk [5]) führt die Bedeutung von мäҥä durch Vergleichung des jakutischen Ausdruckes öl6öт мäҥä ӯта „wiederbelebendes Wasser" mit dem bei den

---

[1]) Ebendas. p. 168, c.
[2]) Schott, Über das Altaische etc., p. 115.
[3]) Ebendas. p. 114, a.
[4]) Asia polyglotta, Atl. Taf. XVI.
[5]) Lex. p. 148, a.

Burjäten gebräuchlichen Ausdrucke ᠮᠥᠩᠭᠡ ᠤᠰᠤᠨ (möngge usun) „ewiges Wasser" auf die im Mongolischen gebräuchliche zurück. Menny ist daher „der ewige, unvergängliche". Doch ist eine weiter zurückliegende Wurzel nicht nachweisbar.

32. Oktat „belehren, unterrichten, unterweisen". Die Wurzel ok, welche nach Entfernung des Causalsuffixes übrig bleibt, erscheint in der erweichten Form im Tscheremissischen ung-l „verstehen, begreifen", wovon die Evangelienübersetzung häufigen Gebrauch macht, als ucha in dem Mongolischen ᠤᠬᠠᠬᠤ (uchacho) [1], „verstehen, fassen, begreifen", einem Denominativ aus dem vorauszusetzenden ᠤᠬᠠ (ucha) „Verstand", als ung in dem Verbum ᠤᠩᠰᠢᠬᠤ (ungsicho) [2] „lesen, etwas auswendig hersagen", dessen Identität durch das türkisch-tatarische اوقومق (oqumaq) „lesen" gesichert ist. Der Stamm scheint daher von ok „Ursache, Grund", mongolisch ᠤᠭ (uk) „Stamm, Herkunft, Anfang, Ursprung" getrennt werden zu müssen.

33. Ösmer, ösmér (ismer, ismér) „kennen, erkennen, bekennen". Das ganze Gepräge ist fremdartig und daher eine echt magyarische Etymologie von vornherein unwahrscheinlich, wenn gleich die Elemente derselben vorhanden sein werden. Ich vergleiche zunächst das wotjakische [3]) wizjmo „klug, verständig, vernünftig". Das Adjectiv geht zurück auf wizj „Verstand, Weisheit, Einsicht", das im tscheremissischen oś „intellectus, memoria", osman. اوص „intelligence, esprit", dem osttürkischen ايس (is) „Geist, Verstand" = magyarisch ész wiederkehrt. Statt *s* erscheint auch im Mongolischen ᠥᠢ (ōi) = jakutisch öi „Gedächtniss" = türkisch-tatarisch اوى (ui) „Gedanke", *i* [4]).

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 47, b.
[2]) Ebendas. 45, c.
[3]) Wiedemann, p. 338, b.
[4]) Böhtlingk, Lex. p. 26, a.

Es ist daher das mordvinische ojme „Geist“ = magyarisch eszme. Die Form vizjmo = ojme = eszme ist mittelst *-r* zu einem Denominativ weiter gebildet worden. Man vergleiche noch das tscheremissische äśindär, recordari (intransitiv und transitiv). Die Schreibung mittelst é ist die richtigere.

34. Pajtás „Kamerad“. In dem letzten Theile ist das türkisch-tatarische داش „compagnon, collègue“ deutlich. Der erste Theil muss das gleichfalls türkische پاى (pai) „part, portion, lot“ enthalten, so dass pajtás = particeps ist. Das zweite Element wenigstens lässt sich auch im Magyarischen nachweisen. Das türkische داش nämlich ist tscheremissisch tos, cognitus, notus, von dem der Übergang zu der magyarischen Wurzel tud keiner weiteren Schwierigkeit unterliegt. Tos führt seinerseits auch auf das jakutische доҕор [1]) „Freund, Gefährte“ (wegen r = s vergl. tscheremissisch kić = kér). Dies würde eine weitere Analyse von tud erlauben.

35. Remény „Hoffnung“. Scheidet man das Ableitungssuffix mény ab, so ist der Rest re der die Wurzel vorstellen muss, nicht blos im Magyarischen, sondern in allen verwandten Sprachen überhaupt ohne allen Anklang. Ergänzt man re durch ein voraustretendes *e* zu ere, so steht dieses vollkommen dem jakutischen äpäн „hoffen“ gleich. Letzteres ist selbst ein Reflexiv und die einfache Form desselben in dem mongolischen ᠡᠷᠡᠬᠦ (erekü) [2]) enthalten. Berücksichtigt man ferner das mongolische Denominativ ᠡᠷᠡᠮᠰᠢᠬᠦ (eremsikü) [3]) „hoffen, erwarten“, welches auf die Wurzel er „Kraft“ die einer grossen Anzahl von Derivaten zu Grunde liegt, zurück geht, so wird auch erekü noch als abgeleitet zu betrachten sein. Dies erlaubt remény auch im Magyarischen mit erő in Zusammenhang zu bringen.

---

[1]) Ebendas. p. 115, b.
[2]) Ebendas. p. 17, b.
[3]) Schmidt, Lex. p. 31, a.

Gelesen:

Über Semitismus und Germanismus.

Von dem c. M., Hrn. Prof. **Goldenthal.**

Von den in der Sitzung vom 24. Mai Vorgeschlagenen haben Seine k. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October l. J. zum wirklichen Mitgliede dieser Classe:

Gottfried Freiherrn von Ankershofen, pensionirten Appellations-Gerichts-Secretär zu Klagenfurt, zu ernennen, und zugleich die von der Akademie getroffenen Wahlen:

a. zum Ehrenmitgliede im Auslande

des Geheim. Raths und Professors Dr. August Böckh zu Berlin;

b. zum correspondirenden Mitgliede im Inlande

des Joseph Aschbach, Professors der Geschichte an der k. k. Universität zu Wien;

c. zu correspondirenden Mitgliedern im Auslande

des Edélestand Du-Méril zu Paris, und
des Wilhelm Wattenbach, k. preuss. Archivars zu Breslau
zu genehmigen geruht.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI.)

Académie des sciences etc. de Dijon. Mémoires 1854.

Akademie, k., v. Wetenschappen, Verhandelingen. Deel II, Amsterdam 1855; 4°.

„ „ Verslagen en Mededeelingen. Deel III, Nr. 1—3.

„ „ Catalogus der Boekerij. Aflev. 1

Akademie, k., Vetenskaps, Handlingar. 1852, 1853. Stockholm 1854; 8°.

„ „ Öfversigt 1853.

Anderson, N., Ars-Berättelser i Botanik. 1820—1838. Stockholm 1852; 8°.

Annales des universités de Belgique. 1851, 1852. Bruxelles 1854; 8°.

Annali dell' instituto di corrispondenza archeologica. Vol. 5, 6.

Année académique de l'Université de Liége. 1854.

Archiv der Mathematik und Physik von Grunert. Th. XXIV, H. 3.

Bern, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Bland, Miles, Algebraical problems, producing simple and quadratic equations with their solutions. 9. ed. London 1849; 8°.

— Mechanical problems etc. London 1828; 8°.

— Geometrical problems etc. 4. ed. London 1842; 8°.

— The elements of Hydrostatics etc. 2. ed. Cambridge 1827; 8°.

Boheman, C. H., Årsberättelse om framstegen i insekternas, Myriapodernas etc. Naturalhistoria. 1851—1852. Stockholm 1854; 8°.

Bullettino dell' Instituto di corespond. archeolog. 1848, 1849.

Catalogo delle opere d'arte contenute nella sala delle sedute dell' I. R. Accademia di Venezia. Venezia 1854; 8°.

Cimento, il nuovo, Giornale di fisica, etc. Nr. 6, 7.

Cosmos, Vol. 7, Nr. 1—4.

Edlund, C., Berättelse om framstegen i Fysik 1851. Stockholm 1854; 8°.

Flora, 1855. Nr. 13—26.

Gesellschaft, antiquarische, in Zürich. Mittheilungen. Bd. VII, Heft 6—8, IX. Abtheil., I, Heft 2, 3. II, 1—4 X.

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues etc. Mittheilungen. 1855. Nr. 1—26.

Gesellschaft, naturforschende, in Danzig. Neueste Schriften, Bd. V, Heft 2.

Gesellschaft, k. sächsische, d. Wissenschaften. Berichte über die Verhandlungen der math.-phys. Classe. 1854. Heft 1, 2.

Gesellschaft, k. sächsische, der Wissenschaften. Abhandlungen der math.-phys. Classe. Bd. IV, Bogen 31 — Ende.

Goldenthal, Jak. Das Morgenland. Jahrg. I. Quart. 1. Wien 1855; 4°.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Bd. III, Heft 4.

Jahresbericht über die Fortschritte der Chemie, von Liebig und Kopp. 1854. Abth. 1 und 2.

Johnson, Manuel. Astronomical and meteor. Observations made at the Radclife Observatory. Vol. 14. Oxford 1855; 8°.

Karsten. Die Fortschritte der Physik etc. Jahrg. 8.

Magazin, neues lausitzisches. Bd. 31, Lief. 3 — 5.

Malacarne, Giamb., I rapporti che i poligoni regolari uno di un lato più dell' altro inscritti e circoscritti hanno fra essi ed il cerchio col mezzo dei quali si ottengono proporzioni che danno la soluzione geometrica di problemi tenuti per insolubili. Vicenza 1855; 8°.

Memorie dell' Accademia di Bologna. Tom. 5.

Monumenti inediti pubblicati dall' instituto di corrispondenza archeolog. 1848, 1849.

Museum Francisco-Carolinum. 15. Jahresbericht.

Nachrichten, astronomische. 958 — 966.

Notizia breve intorno alla origine della confraternità di S. Giovanni Evang. in Venezia. Venezia 1855; 8°.

Perrey, Alexis. Note sur les tremblements de terre, ressentis en 1853. (Bulletin de l'Académie de Belgique. T. 21.)

Petřina, Franz, Mittheilungen aus dem Gebiete der Physik. Mit 3 Tafeln. Prag 1855; 4°.

Phillips, Georg, Kirchenrecht. Bd. I, 3. Aufl. Regensburg 1855; 8°.

Piercot, État de l'instruction supérieure. Bruxelles 1853; 8°.

Rendiconto delle sessioni dell' Accademia di Bologna. 1853/54.

Scheerer, Th., Beiträge zur näheren Kenntniss des polymeren Isgomorphismus s. l. et d.

Société française pour la conservation des monuments historiques. Séances en 1854.

Société R. des sciences de Liége, Mémoires. Vol. 9.

Society, Asiatic of Bengal, Journal. 1854, Nr. 7, 1855, Nr. 1.

Society astronomical, of London, Memoirs. Vol. 23.

„ „ Monthly notices. Vol. 14.

Sunderval, C., Berättelse om framstegen i Vertebrerade djurens naturalhistoria ect. 1845—50. Stockholm 1853; 8°.

Verein, histor., der Orte Lucern etc. Der Geschichtsfreund. Lief. 11.

Verein für hamburgische Geschichte, Zeitschrift. Neue Folge. Bd. I, Lief. 1.

Verein, histor., für Niedersachsen, Archiv. Jahrg. 1852, Heft 1.

— Urkundenbuch. Abth. 2, Heft. 1.

— Jahresbericht 15.

Verein, histor., von und für Oberbayern, Archiv. Bd. XV, Lief. 1.

Weitenweber, Wilh., Über des Marsilius Ficinus Werk: De vita studiosorum etc. Prag 1855; 4°.

Wikström, Joh., Ars-Berättelser om Botaniska Arbeten ect. 1850. Stockholm 1854; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XVII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1855. — OCTOBER.

SITZUNG VOM 3. OCTOBER 1855.

Die Classe beschäftiget mit der Erledigung der während der Ferien-Monate ihr zugesandten Eingaben, worunter sich namentlich wieder schätzbare Beiträge zu den Monumenta Habsburgica aus den Archiven zu Mailand, Venedig, Kronstadt, Bistritz, Iglau, Namiest, Znaim und Kremnitz befanden.

Notizen aus der Geschichte der chinesischen Reiche vom Jahre 590 bis 572 vor Christo.

Von dem w. M., Hrn. Dr. **Pfizmaier.**

VORWORT.

Bei der Bearbeitung der geschichtlichen Notizen aus der Periode des Tschün-tsieu hatte der Verfasser die bei den Geschichtschreibern Tso-schi, Kung-yang und Ko-liang vorkommenden Abtheilungen nach Regierungsjahren der Fürsten von Lu bisher beibehalten. Da in dem Masse, als die Begebenheiten den Zeiten des Geschichtschreibers näher rücken, die Schilderungen an Ausführlichkeit gewinnen und dadurch den einzelnen Regierungsperioden dieser Fürsten eine grössere Menge Stoffes zuwächst, ausserdem auch das Reich Lu im Ganzen mehr in den Hintergrund tritt, so hat der Verfasser der hiermit die Hälfte des von Tso-schi gelieferten Stoffes bearbeitet hat, es vorgezogen, nicht nur für jetzt, sondern auch für die Folge, wofern nämlich seine Arbeit fortgesetzt werden sollte, eine Eintheilung nach Hauptereignissen zu machen. Dieselbe findet sich diesmal noch in dem durch die Regierung des Fürsten Tsching von Lu gebildeten Zeitabschnitte, indem der Anfang dieser Regierung mit dem

plötzlichen aggressiven Vorgehen des Reiches Tsi, das Ende aber mit dem entscheidenden Siege des Reiches Tsin in Yen-ling zusammenfällt, und nur der Abschnitt von dem Regierungsantritte des Fürsten Tao von Tsin streng genommen, einer neuen Periode angehören würde.

Bei einer Übersicht der hier zu Grunde liegenden Ereignisse tritt in die erste Reihe das Reich Tsi. Khing, der Fürst desselben erhob sich (589 vor Chr. Geb.) plötzlich gegen das Reich Tsin und drang siegreich in das mit diesem verbündete Lu. Auf den Befehl Tsin's in seinem eigenen Lande von Wei angegriffen, wandte er sich zurück gegen das Reich Wei und vernichtete das Heer desselben in der Schlacht von Sin-schhŏ. Tsin um Hilfe angerufen, entsandte ein Heer von nicht weniger als achthundert Streitwagen, d. i. von sechzigtausend Mann, durch welches, sowie durch die Macht der Reiche Lu, Wei und Tsao, das Heer von Tsi in der heissen Schlacht von Ngan mühevoll, jedoch entscheidend geschlagen wurde. Die Sieger, um Frieden gebeten, schrieben anfänglich harte und höchst eigenthümliche Bedingungen vor, nahmen jedoch durch die entschlossene Sprache des Fürsten von Tsi in Ehrfurcht gehalten, dieselben wieder zurück und schlossen einen Frieden unter gewöhnlichen Bedingungen. Nach einem durch minder wichtige Begebenheiten ausgefüllten Zeitraume von zehn Jahren, kam endlich (579 vor Chr. Geb.) zwischen den beiden nach Oberherrschaft strebenden und bisher einander feindlichen Reichen Tsin und Tsu ein Bündniss zu Stande, welchem übrigens nach den gleich im Anfange sich kundgebenden Anzeichen keine lange Dauer zuzuschreiben war. Im folgenden Jahre (578 vor Chr. Geb.) vereinigte Tsin sein Heer mit der Macht der Reiche Lu, Tsi, Sung, Wei, Tsching und Tsao zu einem Angriffe gegen seinen alten Feind Thsin, nachdem es sich von ihm durch ein ihm zugemitteltes Sendschreiben förmlich losgesagt hatte. Der Angriff selbst, von welchem nichts weiter berichtet wird, scheint erfolglos geblieben zu sein. Drei Jahre später (575 vor Chr. Geb.) erfolgte bei Gelegenheit der Belagerung von Tsching die thatsächliche Auflösung des früher zwischen Tsin und Tsu geschlossenen Bündnisses, worauf das Heer von Tsu in der Schlacht von Yen-ling vollständig geschlagen und das Übergewicht des Reiches Tsin wieder hergestellt wurde.

Um die Vergleichung mit dem Tschün-tsieu möglich zu machen wurde das Regierungsjahr des Fürsten von Lu den einzelnen Bege-

benheiten noch vorgesetzt. Der Name des in diesem Zeitraume (von 590 bis 572 vor Chr. Geb.) regierenden Fürsten 成 Tsching ist 肱 黑 He-kueng. Er war der Sohn des Fürsten Siuen und regierte achtzehn Jahre. Nach den Vorschriften für die posthumen Namen heisst derjenige, der das Volk zufrieden stellte und die Regierung begründete: 成 Tsching (vollendend).

未 辛 8, das Jahr des Cyklus (590 vor Chr. Geb.). Erstes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu. Dieses Jahr ist das siebzehnte des Königs 定 Ting von Tscheu, das neunte des Fürsten 成 Tsching von Tschin, das sieben und vierzigste des Fürsten 桓 Hoan von Ki, das ein und zwanzigste des Fürsten 文 Wen von Sung, das zehnte des Fürsten 景 King von Tsin, das neunte des Fürsten 頃 Khing von Tsi, das fünfzehnte des Fürsten 桓 Hoan von Thsin, das erste des Königs 共 Kung von Tsu, das zehnte des Fürsten 穆 Mŏ von Wei, das zweite des Fürsten 景 King von Tsai, das fünfzehnte des Fürsten 襄 Siang von Tsching.

申 壬 9, das Jahr des Cyklus (589 vor Chr. Geb.). Zweites Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

In diesem Jahre starb Wen, Fürst von Sung, ihm folgte sein Sohn 固 Ku, genannt Fürst 共 Kung. Ferner starb Mŏ, Fürst von Wei, ihm folgte sein Sohn 臧 Tsang, genannt Fürst 定 Ting.

Khung-tse beseufzt den Bauchgurt und den Brustriemen.

„Der Fürst von Tsi machte einen Angriff gegen unsere nördlichen Grenzstädte. Er eroberte Lung."

Khing, Fürst von Tsi verletzte im Verkehr mit anderen Staaten die Gebräuche und griff gleichsam Andere früher an, als er selbst angegriffen wurde. Im achtzehnten Jahre des Fürsten Siuen von Lu war das Reich Tsi von dem Fürsten von Tsin und Tsang, damals noch Thronfolger von Wei angegriffen, worden und näherte sich in Folge dessen dem Reiche Tsu. Lu war in früherer Zeit gewöhnlich mit

Tsi verbündet, im siebzehnten Jahre des Fürsten Siuen von Lu schloss es aber einen Vertrag mit Tsin, der im vorigen Jahre, dem ersten des Fürsten Tsching erneuert worden war. Aus diesem Grunde machte der Fürst von Tsi einen Einfall in Lu. Die Stadt 龍 Lung ist eine der nördlichen Grenzstädte dieses Reiches.

„Wei drang in Tsi. Es traf mit dem Heere von Tsi zusammen.“

An dem Vertrage mit Tsin hatten nebst Lu noch die Fürsten von Wei, Tsao und Tschü theilgenommen. Während der Fürst von Tsi sich in Lu befand, erhielt der Fürst von Wei von Tsin den Auftrag, seinerseits in das Reich Tsi einzufallen. Als das Heer zu diesem Zwecke ausrücken sollte, verliess der Fürst von Tsi das Reich Lu und wandte sich gegen das Reich Wei, an dessen Grenze beide Heere mit einander zusammentrafen.

„Schi-tse wollte zurückkehren. Sün-tse sprach: Es darf nicht sein.“

子孫 Sün-tse ist 父林孫 Sün-lin-fu, auch 子桓孫 Sün-hoan-tse genannt. Er und 子石 Schí-tse waren die Anführer des Heeres von Wei. Als Schi-tse rieth, das Unternehmen aufzugeben, sprach Sün-tse: Mit einem Heere machen wir den Angriff gegen Menschen. Wir begegnen ihrem Heere und kehren zurück: was werden wir dem Landesherrn wohl sagen? Wenn wir wussten, dass wir es nicht im Stande, so hätten wir nicht sollen ausziehen. Jetzt, da wir ihnen begegnet, müssen wir auch kämpfen. — Man lieferte eine Schlacht in 築新 Sin-tschŏ, einem Gebiete des Reiches Wei, in welcher das Heer von Wei eine grosse Niederlage erlitt. Der Feldherr Sün-lin-fu heisst übrigens in dem Tschün-tsieu 夫良孫 Sün-liang-fu, Schí-tse bei Hu-ngan-kue: 稷石 Schí-tsí.

„Schi-tse sprach: Das Heer ist geschlagen. Du darfst nicht einen Augenblick verweilen.“

„Alle fürchteten den Untergang.“

„Tschung-scho Yü-hi, ein Mann von Sin-tschhŏ kam Sün-hoan-tse zu Hilfe. Hoan-tse konnte desswegen entkommen.“

Der 叔仲 Tschung-scho 奚于 Yü-hi war ein Grosser des Reiches Wei und Statthalter von Sin-tschhŏ, woselbst die Schlacht geschlagen wurde.

„Hierauf schenkten ihm die Menschen von Wei eine Stadt."

Weil Yü-hi einen Reichsminister gerettet hatte, wurde ihm als Belohnung eine Stadt angeboten.

„Er weigerte sich, und bat um ein buchtiges Glockengestell, ferner um Bauchgurt und Brustriemen für das Erscheinen am Hofe. Man gewährte es ihm."

Yü-hi nahm die Stadt nicht an, bat aber dafür, sich der hier genannten Gegenstände bedienen zu dürfen, wenn er an dem Hofe von Wei seine Aufwartung machen sollte. Die hier genannten Gestelle dienen zum Aufhängen der Glocke und des Musiksteines. Nach den Gebräuchen der Tscheu hat der Himmelssohn ein Palastgestell, nämlich ein Gestell mit vier Seiten gleich den Mauern eines Palastes. Die Vasallenfürsten haben ein Wagendachgestell, nämlich von drei Seiten, indem von dem Gestell des Himmelssohnes die südliche Seite weggenommen wird. Unter einem buchtigen Gestell wird hier das Wagendachgestell der Vasallenfürsten verstanden. Bauchgurt und Brustriemen des Pferdes werden aus Seide mit einer Mischung aller fünf Farben gewirkt und sind ebenfalls für die Vasallenfürsten vorgeschrieben. Yü-hi verlangt somit eine Auszeichnung welche nur dem Landesherrn zukommt.

„Tschung-ni hörte dieses und sprach: Es ist traurig."

Tschung-ni ist Khung-tse (Confucius). Derselbe war um diese Zeit noch nicht geboren und besprach mit den hier angeführten Worten diese Begebenheit in späteren Zeiten.

„Man hätte ihm viele Städte geben können, nur den Namen und die Geräthe darf man nicht den Menschen leihen. Der Landesherr ist ihnen vorgesetzt."

Den Namen einer von dem Himmelssohne ausgegangenen Belehnung mit einem Reiche, ferner die Geräthe, welche den Vasallenfürsten zur Auszeichnung bestimmt sind, wie Wagen und Kleider, darf man anderen Menschen nicht überlassen. Solche Namen und Geräthe sind das Vorrecht des Landesherrn.

„Durch den Namen bringt man hervor den Glauben."

Wenn mit dem Namen der höchsten Würde kein Missbrauch getrieben wird, so glaubt das Volk an diesen Namen.

„Durch den Glauben bewahrt man die Geräthe."

Wenn der Landesherr durch seine Handlungen nicht den Glauben

verwirkt, so kann er die Abzeichen seiner Würde: den Wagen und die Kleider beibehalten.

„Durch die Geräthe birgt man die Gebräuche.“

Der Wagen und die Kleider dienen zur Unterscheidung des Ranges, desswegen sind die Gebräuche in diesen Gegenständen verborgen.

„Durch die Gebräuche übt man die Gerechtigkeit.“

Für den Höheren und den Niederen gibt es besondere Gebräuche, so dass einem Jeden das ihm Gebührende zu Theil wird. Auf diese Weise wird die Gerechtigkeit ausgeübt.

„Durch die Gerechtigkeit bringt man hervor den Nutzen.“

Der Nutzen geht mit der Gerechtigkeit Hand in Hand, desswegen bringt die letztere den ersteren hervor.

„Durch den Nutzen bringt man das Volk in Ordnung.“

„Dieses sind die grossen Glieder der Regierung.“

Die sechs oben genannten Dinge bilden gleichsam die Gelenke der Regierung.

„Wenn man sie den Menschen leiht, so gibt man den Menschen die Regierung.“

Wenn der Landesherr die zwei ersten der genannten sechs Dinge: den Namen und die Geräthe Anderen überlässt, so gibt er die ganze Regierung aus seinen Händen.

„Ist die Regierung verloren gegangen, so folgen ihr das Haus und das Reich. Sie lassen sich nicht mehr aufhalten.“

Hiai-tschang ermahnt Khie-khe zu angestrengtem Kampfe.

„Sün-hoan-tse kam zurück von Sin-tschho. Er trat nicht ein.“

Der Feldherr Sün-hoan-tse zog sich nach seiner in Sin-tschho erlittenen Niederlage zurück, kam jedoch nicht mehr in das Reich Wei.

„Hierauf begab er sich nach Tsin und bat um ein Heer. Tsang-siuen-scho kam ebenfalls nach Tsin und bat um ein Heer. Beide wandten sich an Khie-hien-tse.“

Sowohl der Feldherr von Wei, als auch 叔宣臧 Tsang-siuen-scho, der Gesandte von Lu begehrten von Tsin Hilfe gegen das Reich Tsi. 子獻郤 Khie-hien-tse, auch 子郤 Khie-tse genannt, ist 克郤 Khie-khe, einer der Feldherren von Tsiu. Lu und Wei wandten sich an ihn, weil ihnen dessen Hass gegen Tsi bekannt war.

„Der Fürst von Tsin bewilligte ihnen siebenhundert Wagen.“

Zu einem Streitwagen gehören fünf und siebzig Mann. Dieses war also ein Heer von zwei und fünfzigtausend fünfhundert Mann.

„Khie-tse sprach: Dieses sind die Krieger von Tsching-pŏ. Sie haben das Licht des früheren Landesherrn und die Anordnung des früheren Grossen des Reiches.“

Mit siebenhundert Streitwagen hatte Tsin gegen Tsu die Schlacht von Tsching-pŏ gewonnen. Der frühere Landesherr ist Fürst Wen von Tsin, der frühere Grosse des Reiches ist dessen Feldherr Sien-tschin.

„Sie baten um achthundert Wagen. Man bewilligte es.“

Die Hilfstruppen, welche Tsin sandte, betrugen jetzt sechzig-tausend Mann.

„Das Heer gelangte an den Fuss des Mi-khi.“

靡 笄 Mi-khi, ein Berg in einem Gebiete des Reiches Tsi.

„Der Fürst von Tsi liess bitten um den Kampf und sagen: Ihr habt mit dem Heere eures Landesherrn beschämt die niedrigen Städte.“

Der Fürst von Tsi schickte diese Herausforderung an das Heer von Tsin. Er meint: die Anführer des Heeres von Tsin haben das Reich Tsi durch die Ehre ihres Besuches beschämt.

„Ich lege kein Gewicht auf die niedrigen Krieger. Den nächsten Morgen bitte ich, dass wir uns sehen.“

Der Fürst von Tsi sagt aus Bescheidenheit, dass er auf seine eigenen Krieger keinen Werth lege und bittet, dass man sich für den nächsten Morgen auf den Kampf gefasst machen möge.

„Jene antworteten: Tsin mit Lu und Wei sind Reiche von Brüdern.“

Die Herrscher von Tsin waren Nachkommen des Königs Wu, die Herrscher von Lu und Wei Nachkommen des Königs Wen.

„Sie kamen zu uns und meldeten: Das grosse Reich schüttet am Morgen und am Abend seinen Zorn aus über das Gebiet der niedrigen Städte.“

Lu und Wei melden nach Tsin, dass das Reich Tsi unaufhörlich in ihr Gebiet Einfälle mache.

„Unser Landesherr ertrug es nicht. Er entsandte uns Minister, damit wir bitten das grosse Reich.“

Der Fürst von Tsin entsandte seine Feldherren, damit sie das Reich Tsi bitten, den Befehl zum Kampfe zu geben.

„Er hiess nicht die Heere lange verweilen auf deinem Gebiet, o Herr. Wir können vorrücken, wir können nicht zurückweichen. Es ist nichts, wodurch Schande gebracht würde über deinen Befehl, o Herr.“

Wenn der Fürst von Tsi dem Heere von Tsin zu kämpfen befiehlt, so wird dieser Befehl sicher vollzogen werden.

„Der Fürst von Tsi sprach: Dass die Grossen des Reiches darein willigen, ist immerhin mein Wunsch. Wenn sie darein nicht willigen, so werden wir ebenfalls uns sehen.“

Der Fürst von Tsi schickt dem Heere von Tsin nochmals eine Antwort, in welcher er den Wunsch zu erkennen gibt, dass die Feldherrn seine Bitte hinsichtlich des Kampfes gewähren. Sollten sie es aber nicht gewähren, so würde er selbst kommen und eine Schlacht liefern.

„Kao-ku von Tsi drang in das Heer von Tsin.“

固 高 Kao-ku wagte es, für seine Person allein unter die Krieger von Tsin zu dringen und einen Kampf aufzunehmen.

„Er trug einen Stein und warf ihn nach einem Menschen. Er fing ihn und bestieg dessen Wagen. Diesen band er an einen Maulbeerbaum.“

Kao-ku griff einen feindlichen Krieger mit einem Steine an, nahm ihn gefangen und bestieg, indem er seinen eigenen Wagen zurückliess, den Wagen des Gefangenen. Vor dem Lager von Tsi band er diesen Wagen an einen Maulbeerbaum.

„Er ging herum in den Verschanzungen von Tsi und sprach: Wer Muth begehrt, der kaufe meinen Überfluss an Muth.“

Kao-ku prahlte in dem Lager von Tsi mit dem erbeuteten Wagen, wobei er sagte, dass er zu viel Muth besitze und diesen Überfluss verkaufen wolle. Es zeugte dieses von einer ganz ungewöhnlichen Verachtung des Feindes, woraus auf die Niederlage des Heeres von Tsi geschlossen werden konnte.

„Das Heer ordnete seine Reihen in Ngan.“

Das Heer von Tsin stand in 鞌 Ngan, einem Gebiete des Reiches Tsi.

„Der Fürst von Tsi sprach: Ich haue einstweilen diese hinweg, hierauf nehme ich das Frühstück.“

Dieses ebenfalls die grösste Feindesverachtung.

„Ohne die Pferde zu panzern, jagte er ihnen entgegen.“

„Khie-khe wurde von einem Pfeile getroffen. Das Blut floss und drang ihm in die Schuhe. Er liess noch nicht aufhören den Ton der Trommel.“

Khie-khe war hier der Anführer des mittleren Heeres von Tsin und befehligte somit alle drei Heere. Der Anführer des mittleren Heeres hält die Fahne in eigener Person und rührt eigenhändig die Trommel. Khie-khe hatte ungeachtet seiner Verwundung nicht sogleich zu trommeln aufgehört.

„Er sprach: Ich leide Schmerzen.“

Indem Khie-khe dieses sagt, will er den Rückzug antreten lassen.

„Tschang-heu sprach: Gleich als wir handgemein wurden, durchbohrte ein Pfeil meine Hand und das Gelenke des Armes. Ich brach ihn ab und lenkte weiter. Das linke Wagenrad ist mennigroth und schwarz. Wie sollte ich es wagen, zu sprechen von Schmerzen. Mögest du, mein Sohn, es ertragen.“

侯 張 Tschang-heu führte die Streitwagen des mittleren Heeres von Tsin. Obgleich das Wagenrad von dem frischen und dem geronnenen Blute seiner Wunde gefärbt war, führte er dennoch die Streitwagen vorwärts.

„Die Augen und die Ohren des Heeres sind bei unseren Fahnen und Trommeln. Vordringen und Rückzug hängt von ihnen ab. Diese Wagen, wenn Ein Mensch ihnen Festigkeit gibt, so lässt sich hierdurch die Sache vollenden.“

Da sich das ganze Heer nach dem mittleren Heere richtet, so braucht der erste Feldherr nur mit den Streitwagen des mittleren Heeres auszuharren und er hat die Wahrscheinlichkeit des Sieges für sich.

„Wie sollte er wohl wegen der Schmerzen verderben die grosse Angelegenheit des Landesherrn?“

Die grosse Angelegenheit ist hier der Krieg.

„Wir bedecken uns mit den Panzern, ergreifen die Waffen und gehen fest dem Tode entgegen. Die Schmerzen sind noch nicht der Tod. Mögest du, mein Sohn, dich tapfer halten!“

„Er ergriff mit der linken Hand den Zügel. Mit der rechten zog er den Trommelstab und trommelte."

Der erste Feldherr Khie-khe trieb jetzt seinen Wagen vorwärts.

„Die Pferde enteilten unfähig zum Stillstehen. Das Heer folgte ihnen."

Das ganze Heer von Tsin folgte dem Wagen des ersten Feldherrn.

„Das Heer von Tsi wurde vollständig geschlagen."

„Fung-tschheu-fu wechselte mit dem Fürsten den Platz."

父丑逢 Fung-tschheu-fu war der Wagenführer des Fürsten von Tsi. Als die Feinde sie verfolgten, setzte er sich auf den Platz des Fürsten und liess diesen die Pferde lenken.

„Sie wollten zu der blumigen Quelle. Das Dreigespann verwickelte sich zwischen den Bäumen und blieb stehen."

Die blumige Quelle ist der Name einer Gegend, in welcher sich eine Quelle befindet.

„Han-kiue ergriff die Zügel und stand vor den Pferden."

厥韓 Han-kiue war der Anführer der Reiterei von Tsin. Er hatte den Fürsten von Tsi eingeholt und gab ihm zu verstehen, dass er für ihn die Stelle eines Dieners vertreten wolle.

„Er bog zweimal das Haupt bis zur Erde. Er reichte ihm einen Becher sammt einem Edelstein und trat vor."

Han-kiue that alles dieses, um dem Fürsten von Tsi seine Ehrfurcht zu bezeugen.

„Er sprach: Der kleine Landesherr entsandte uns Minister wegen der Bitte von Lu und Wei mit den Worten: Ich heisse euch nicht gänzlich einfallen in das Gebiet des Landesherrn."

Der Fürst von Tsin hatte seinen Feldherrn nicht befohlen, bis in das Innere des Reiches Tsi vorzudringen.

„Der untergeordnete Diener ist nicht glücklich, er gehört zu den Reihen der Streitwagen."

Han-kiue nennt sich aus Bescheidenheit den untergeordneten Diener, und sagt ebenfalls aus Bescheidenheit, dass er nicht glücklich sei, obgleich es ihm gelungen war, den Fürsten von Tsi einzuholen.

„Ich kann nicht entweichen, mich nicht bergen. Auch fürchte ich mich, durch die Flucht mich zu entziehen und schäme mich vor den zwei Landesherren."

Weil Han-kiue sich in der Reihe der Streitwagen befindet, kann er nicht entfliehen, auch schämt er sich dieses zu thun, indem er dann sowohl in den Augen des Fürsten von Tsin als auch des Fürsten von Tsi für feig gelten würde.

„Ich bringe Schande über den Mann der Streitwagen. Ich wage zu melden meinen Unverstand. Ich übernehme das Amt und helfe bei dem Mangel.“

Han-kiue schämt sich, dass er der Anführer der Streitwagen ist. Er gesteht dem Fürsten von Tsin seine Unfähigkeit und will daher bei diesem das Amt eines Lenkers der Pferde übernehmen, indem jetzt an einem solchen Lenker ein Mangel. Eigentlich gibt Han-kiue zu verstehen, dass er den Fürsten von Tsi festnehmen und fortführen wolle, aus Bescheidenheit jedoch sagt er dieses mit verstellten Worten.

„Tschheu-fu hiess den Fürsten von Tsi absteigen, zu der blumigen Quelle gehen und Wasser zum Trinken holen.“

Da Tschheu-fu für den Fürsten von Tsi, dieser aber für den Wagenführer gehalten wurde, so schickte er den Fürsten fort, um ihm Gelegenheit zur Flucht zu bieten.

„Tsching-tscheu-fu und Wan-fei nahmen den Fürsten in den Wagen und entkamen.“

父周鄭 Tsching-tscheu-fu und 茷宛 Wan-fei, zwei Minister von Tsi, kamen dem Fürsten mit einem zweiten Wagen entgegen und retteten ihn.

„Han-kiue überlieferte Tschheu-fu. Khie-hien-tse wollte ihn tödten.“

Han-kiue, der sich jetzt getäuscht sah, übergab Tschheu-fu dem Heere von Tsin.

„Jener rief: Von nun an wird Niemand sein, der Leiden erträgt statt seines Landesherrn. Hier ist ein Einziger: man wird ihn dafür tödten.“

Tschheu-fu meint: wenn man ihn tödte, so werde sich in Zukunft Niemand mehr für seinen Landesherrn aufopfern wollen, er wäre der Letzte gewesen.

„Khie-tse sprach: Ein Mensch, der für kein Übel hält den Tod und entkommen lässt seinen Landesherrn, wenn wir ihn tödten, so bringt dieses uns kein Glück. Ich lasse ihn frei, damit er aufmuntere Diejenigen, welche dienen ihrem Landesherrn.“

„Hierauf entliess man ihn.“

Der Grosse des Reiches bringt keine Schande über den Befehl.

„Das Heer von Tsin folgte dem Heere von Tsi."

Das Heer von Tsi entfloh nach der Niederlage von Ngan und wurde von den Siegern verfolgt.

„Es drang ein von Khieu-yü und überfiel Ma-hing."

陘馬 Ma-hing, eine Stadt in 輿丘 Khieu-yü, einem Gebiete des Reiches Tsi.

„Der Fürst von Tsi entsandte Pin-mei-jin, damit er sie beschenke mit Kochgeschirren aus Ki, Musiksteinen von weissem Edelstein und Ländereien."

人媚賓 Pin-mei-jin, ein Grosser des Reiches Tsi, der dem Fürsten in der Regierung zur Seite stand. Pin ist hier der Familienname, Mei-jin der Name der Seitenlinie. Das Reich 紀 Ki lieferte eine Art künstlicher Kochgeschirre.

„Wenn sie sich weigern, dann möge er willigen in das, was die Gäste thun."

Die Gäste sind die Krieger von Tsin. Wenn diese sich weigern Frieden zu schliessen, so möge er ihren Wunsch erfüllen, indem er den Kampf wieder aufnimmt.

„Pin-mei-jin versuchte die Beschenkung. Die Menschen von Tsin weigerten sich und sprachen: Ihr müsst das Kind Thung-scho's von Siao geben als Geissel und das Land innerhalb der Grenzen von Tsi durchaus nach Osten kehren lassen seine Äcker."

Der Fürst des Reiches 蕭 Siao hatte den Jünglingsnamen 同叔 Thung-schó. Eine Tochter dieses Fürsten war nach Tsi vermählt und wurde die Mutter des jetzt regierenden Fürsten Khing. Tsin sagt: wenn Tsi den Frieden wolle, so müsse es die Mutter des Fürsten von Tsi als Geissel stellen, ferner alle Felder innerhalb seiner Grenzen dergestalt neu anlegen, dass sie die Richtung von Osten nach Westen haben. Der Grund, aus welchem die letzte Forderung gestellt wurde, ist weiter unten angegeben.

„Jener antwortete: Das Kind Thung-scho's von Siao ist Niemand sonst als die Mutter unseres Landesherrn. Wenn wir uns einander gleichstellen, so ist sie auch die Mutter des Landesherrn von Tsin."

Da die Vasallenfürsten von Alters her mit einander verwandt sind, so soll die Mutter des Fürsten von Tsi in Tsin auch als die Mutter des eigenen Landesherrn betrachtet werden.

„Ihr, meine Söhne, lasst ergehen den grossen Befehl an die Vasallenfürsten und sagt: Wir nehmen als Geissel die Mutter und üben dadurch die Treue."

„Was hat dieses zu thun mit dem Befehl der Könige?"

Die früheren Könige befahlen den Vasallenfürsten redlich zu sein und die Ältern zu lieben. Tsin handelt diesem Befehle zuwider, indem es die Mutter geringschätzt und die verwandten Geschlechter nicht schont.

„Auch gebietet ihr die Handlungen schlechter Söhne."

Wer die eigene Mutter verachtet, bewegt auch Andere zu einer ähnlichen Gesinnung. Tsin hat die Sache schon den übrigen Staaten gemeldet und ermuntert somit die Vasallenfürsten, ebenfalls als schlechte Söhne zu handeln.

„In einem Gedichte heisst es:

> Ein guter Sohn ermüdet nicht;
> Beständig schenke noch den Deinen."

Ein guter Sohn möge die Liebe, welche er zu seinen Ältern hat, auch auf seine Verwandten übertragen.

„Wenn ihr die Handlungen schlechter Söhne gebietet den Vasallenfürsten, sollte es wohl nicht sein, dass ihr nicht die Tugend schenkt den Verwandten?"

Tsin richtet sich den verwandten Vasallenfürsten gegenüber nicht nach den Worten des Gedichtes, welches die Tugend der kindlichen Liebe den Verwandten mittheilen heisst.

„Die früheren Könige begrenzten und ordneten die Welt. Sie machten Gebrauch von der Tauglichkeit des Bodens und vertheilten dessen Nutzen."

„Desswegen heisst es in dem Gedichte:

> Wir grenzen ab, wir bringen Ordnung,
> Die Äcker geh'n nach Süd und Ost."

Die alten Könige gaben den Äckern ohne Unterschied die Richtung nach allen Weltgegenden, sie sahen hierbei nur auf die Tauglichkeit des Bodens.

„Jetzt schreibt ihr, meine Söhne, die Abmarkung vor den Vasallenfürsten und sagt: Richtet durchaus nach Osten eure Äcker, nicht anders.“

„Dieses ist nur für eure Streitwagen, o meine Söhne, ein Nutzen.“

In den alten Zeiten durften die Bewässerungsgräben an den Feldern einander kreuzen, wodurch die Streitwagen in ihrem Zuge aufgehalten wurden. Wenn jetzt Tsi alle seine Felder in der Richtung von Osten nach Westen angelegt hätte, so hätten auch die Bewässerungsgräben an denselben diese Richtung annehmen müssen. Bei einem Angriffe auf das Reich Tsi hätte somit das Heer von Tsi nur nöthig gehabt, längs der vor den Gräben befindlichen Erdwälle von Westen nach Osten zu ziehen, um seine Macht mit Leichtigkeit entfalten zu können.

„Ihr kümmert euch nicht um die Tauglichkeit des Bodens. Sollte es wohl nicht sein, dass dieses nicht der Befehl der früheren Könige?“

Tsin handelt hier dem oben angegebenen Befehle der alten Könige hinsichtlich der Abgrenzung und Anordnung der Felder zuwider.

„Wenn ihr euch in Widerspruch setzt mit den früheren Königen, so besitzt ihr nicht die Gerechtigkeit. Wie könntet ihr sein die Herren des Vertrages? Hier ist für Tsin in der That ein Fehlschlagen.“

„Wodurch die vier Könige die Könige waren: sie pflanzten die Tugend und vollendeten, was übereinstimmend gewünscht ward.“

Die vier Könige sind Yü von der Dynastie Hia, Thang von der Dynastie Schang, Wen und Wu von der Dynastie Tscheu.

„Wodurch die fünf Ältesten die Gewaltherrscher waren: sie boten ihre Kraft auf und beruhigten uns. Sie unterzogen sich dem Befehle der Könige.“

Die fünf Vasallenfürsten, welche zu der damaligen Zeit als Gewaltherrscher betrachtet wurden, sind 吾 昆 Kuen-ngu von der Dynastie Hia, 彭 大 Ta-peng und 韋 豕 Schi-wei von der Dynastie Schang, ferner die Fürsten Hoan von Tsi und Wen von Tsin unter der Dynastie Tscheu. Diese Männer waren zwar nicht im Stande, die Tugend der vier Könige zu pflanzen, aber sie thaten ihr Äusserstes für die Beruhigung der übrigen Vasallenfürsten. Sie wagten es auch nicht, etwas an den Vorschriften der früheren Könige zu ändern.

„Jetzt trachtet ihr, meine Söhne, zu versammeln die Vasallenfürsten und dringt hervor mit dem Wunsche, dass keine Grenzen seien.“

„In einem Gedichte heisst es:

Freisinnig rings die Herrschaft er verbreitet,
Der hundertfache Segen ihn begleitet.“

König Thang führt nach den Worten des Gedichtes die Regierung auf eine freisinnige Weise, indem er die Wohlthaten derselben Allen zu Theil werden lässt und sich zugleich mit dem Volke freut.

„Ihr seid in der That nicht freisinnig und ihr werft hinweg den hundertfachen Segen. Was für einen Schaden hätten durch euch die Vasallenfürsten?“

Da Tsin nicht freisinnig ist, so wird ihm auch der hundertfache Segen der den König Thang begleitet, nicht zu Theil. Es kann daher nicht nach Oberherrschaft streben, und die übrigen Vasallenfürsten haben von ihm nichts zu fürchten.

„Gebt ihr dieses nicht zu, so hat unser Landesherr uns abgesandten Ministern befohlen, noch ein anderes Wort zu sagen.“

„Dieses lautet: Ihr habt mit dem Heere eures Landesherrn beschämt die niedrigen Städte. Wir legen keinen Werth auf die niedrigen Krieger und bewillkommen die Nachziehenden.“

Das Heer von Tsin hat das Reich Tsi gleichsam besucht und der Fürst von Tsi lässt jetzt durch seine Krieger, von welchen er aus Bescheidenheit sagt, dass er auf sie keinen Werth lege, das nachrückende Heer von Tsin bewillkommen, indem er ihm Speise und Trank sendet. Da der Fürst von Tsi nicht offen vom Kampfe sprechen will, so sagt er hier blos, dass er das fremde Heer mit seinen Kriegern empfangen wolle.

„Wir fürchten die Allgewalt eures Landesherrn. Unsere Heerhaufen sind gebrochen und geschlagen. Wenn ihr, meine Söhne, in Güte begehrt den Segen des Reiches Tsi, so vernichtet ihr nicht dessen Landesgötter. Ihr heisst fortdauern die alte Freundschaft.“

„Nur der früheren Landesherren niedrige Geräthe und Land und Boden wagen wir nicht zu sparen.“

Dieses bezieht sich auf die von dem Fürsten von Tsi angebotene Belohnung.

„Wenn ihr es wieder nicht gewährt, so bitten wir, sammeln zu dürfen die Reste des Brandes. Wir lehnen uns an die Stadtmauern und leihen euch noch Eines.“

Das von dem Brande übrig gebliebene Holz steht für die nach der Niederlage von Ngan noch übrigen Krieger. Der Fürst von Tsi will mit ihnen vor den Mauern seiner Hauptstadt eine Stellung einnehmen und dem Heere von Tsin noch eine Schlacht liefern.

„Sind die niedrigen Stände glücklich, so folgen wir euch noch immer.“

Wenn Tsi siegen sollte, so würde es dessen ungeachtet von dem Reiche Tsin Befehle annehmen.

„Um wie viel mehr, wenn sie nicht glücklich! Dürfen wir etwas anderes, als dem Befehle nur gehorchen?“

„Lu und Wei sprachen tadelnd: Tsi ist gegen uns voll Hass. Die den Tod gefunden haben, sind die Nahen und Vertrauten.“

In der Schlacht von Ngan sind die dem Fürsten von Tsi am nächsten stehenden Männer gefallen. Tsi hält die beiden Reiche Lu und Wei für die Ursache seiner Niederlage.

„Wenn ihr es nicht gewährt, so ist seine Feindschaft gegen uns gewiss heftig.“

„Was mögen wir Minister nur dann noch suchen? Ihr erlangt die Kostbarkeiten ihres Reiches. Wir auch erlangen unser Land und sind befreit von dem Übel. Des Ruhmes ist hierbei schon viel.“

Tsi hatte den Reichen Lu und Wei schon früher einige Gebietstheile entrissen, welche jetzt zurückgegeben werden sollten.

„Auch sind Tsi und Tsin nur betheilt worden von dem Himmel: wie wäre es gerade Tsin?“

Sowohl Tsi als Tsin sind grosse Reiche welchen der Himmel Macht verliehen hat, so dass sie nach Oberherrschaft streben können. Tsin ist daher nicht das einzige welches diese Oberherrschaft erlangen kann.

„Die Menschen von Tsin gewährten es.“

„Sie antworteten: Wir Minister stellten uns an die Spitze der Streitwagen und baten wegen Lu und Wei.“

Das Heer von Tsin hatte den Fürsten von Tsi um den Kampf gebeten.

„Wenn wir es bei Zeiten erreicht, so mögen wir zu einer Matte machen den Mund und die Vollziehung des Befehles melden unserm Landesherrn. Dieses ist durch die Güte des Herrn. Dürfen wir etwas anderes, als dem Befehle nur gehorchen?“

Indem der Fürst von Tsi die Bitte hinsichtlich des Kampfes gewährte, hat seine Güte diesen schnellen Erfolg herbeigeführt. Tsin gehorcht jetzt ebenfalls dem Befehle des Fürsten von Tsi, indem er mit ihm Frieden schliesst.

„Sie schlossen den Vertrag mit den Genossen des Reiches Tsi in Yuen-liü.“

婁 爰 Yuen-liü, ein Gebiet des Reiches Tsi, welches fünfzig Li von dessen Hauptstadt entfernt.

„Man liess die Menschen von Tsi zurückgeben unsere Felder von Wen-yang.“

Das Gebiet 陽 汶 Wen-yang gehörte ursprünglich zu dem Reiche Lu, war aber in früherer Zeit von Tsi besetzt worden.

Kung, König von Tsu, verschliesst Wu-tschin nicht den Weg.

„Tsu strafte die Familie Hia von Tschin, König Tschuang wollte Hia-ki aufnehmen.“

Die Familie Hia heisst hier Hia-tsching-schü, der im eilften Jahre des Fürsten Siuen von Lu seinen Landesherrn, den Fürsten von Tschin, tödtete und dafür von dem Könige von Tsu gestraft wurde. 姬 夏 Hia-ki war die Schwester des Fürsten Ling von Tsching, welche in Tschin an einen Grossen aus der Familie Hia vermählt war. Nach dem Tode dieses Mannes wollte sie Tschuang, König von Tsu, zur Gemahlinn nehmen.

„Wu-tschin, der Fürst von Schin, sprach: Es darf nicht sein.“

臣 巫 Wu-tschin ist der Statthalter des früheren Reiches 申 Schin. Da die Fürsten von Tsu sich den Königstitel anmassten, so erhielten die Statthalter den Titel von Fürsten.

„Du, o Herr, hast berufen die Vasallenfürsten, um zu strafen das Verbrechen.“

Da die Statthalter in Tsu Fürsten genannt wurden, so hiessen die Grossen dieses Reiches Vasallenfürsten.

„Jetzt nimmst du Hia-ki auf: du begehrst ihre Schönheit. Die Schönheit begehren ist Unsittlichkeit. Die Unsittlichkeit ist ein grosses Laster.“

„In dem Buche der Tscheu heisst es: Er erleuchtet die Tugend, er hütet sich vor dem Laster.“

Diese Stelle bezieht sich auf den König Wen.

„König Wen gründete durch dieses die Tscheu“.

„Die Tugend erleuchten, bedeutet: trachten, sie zu vermehren. Vor dem Laster sich hüten, bedeutet: trachten, es zu entfernen.“

„Wenn du aufbietest die Vasallenfürsten, um zu erobern ein grosses Laster, so hast du dich vor ihm nicht gehütet. Mögest du, o Herr, es überlegen.“

„Der König liess hierauf ab.“

„Tse-fan wollte sich mit ihr vermählen.“

Tse-fan ist der Prinz Tsĭ.

„Wu-tschin sprach: Sie ist ein Weib des Unglücks. Sie brachte frühen Tod über Tse-man.“

蠻 子 Tse-man ist der Jünglingsname des Fürsten Ling von Tsching. Dieser Fürst bestieg den Thron im vierten Regierungsjahre des Fürsten Siuen von Lu, und wurde noch in demselben Jahre getödtet. Er war der ältere Bruder Hia-ki's und Wu-tschin schreibt seinen Tod dem Umstande zu, dass er eine unglückbringende Schwester gehabt.

„Die Tödtung über Yü-scho.“

叔 御 Yü-scho ist der Gemahl Hia-ki's. Er fand ebenfalls einen frühen Tod.

„Den Fürstenmord über den Fürsten Ling.“

Ling, Fürst von Tschin, hatte mit Hia-ki verbotenen Umgang und wurde im zehnten Jahre des Fürsten Siuen von Lu durch Hia-tsching-schü getödtet.

„Die Hinrichtung über Hia-nan.“

南 夏 Hia-nan ist Hia-tsching-schü.

„Sie trieb aus dem Lande Khung und I.“

寧 孔 Khung-ning und 父 行 儀 I-hang-fu, Prinzen von Tsching, hatten ebenfalls verbotenen Umgang mit Hia-ki. Nach dem Tode des Fürsten Ling flohen sie nach Tschin.

„Sie richtete zu Grunde das Reich Tschin. Was ist so unglückbringend wie sie?“

Während der Anwesenheit Hia-ki's wurde das Reich Tschin durch König Tschuang in einen District des Reiches Tsu verwandelt.

„Das Leben des Menschen ist in der That schwer. Man braucht den Tod nicht erst zu erjagen.“

Der Tod ist sehr leicht zu erlangen. Tse-fan brauche ihn nicht erst zu beschleunigen, indem er Hia-ki zur Gemahlinn nimmt.

„In der Welt gibt es noch viele schöne Weiber. Warum gerade diese?“

„Tse-fan liess hierauf ab.“

„Der König schickte Hia-ki in ihre Heimath.“

König Tschuang vermählte Hia-ki mit dem Lien-yin 老 襄 Siang-lao. Dieser fiel in der Schlacht von Pí, und sein Leichnam wurde von den Bewohnern des Reiches Tsin herausgegeben. Hier wird Hia-ki durch den König nach Tsching geschickt, damit sie die Vermittlung dieses Reiches zur Erlangung des Leichnams in Anspruch nehme.

„Wu-tschin erkundigte sich in Tsching.“

Wu-tschin hatte die Absicht, sich mit Hia-ki zu vermählen, desshalb benützte er den Zeitpunct, wo diese sich in Tsching befand, um eine Gesandtschaftsreise nach diesem Reiche zu unternehmen, welche zum Zwecke hatte, sich nach dem Befinden des Fürsten von Tsching zu erkundigen.

„Als König Kung den Thron bestieg, und als er ausführen wollte die Waffenthat von Yang-kiao, hiess er Khie-wu sich erkundigen in Tsi.“

Die Waffenthat von Yang-kiao heisst der Angriff auf das Reich Lu, der noch im Winter dieses Jahres stattfand, und wobei das Heer von Tsu bis 橋 陽 Yang-kiao in Lu vordrang. 巫 屈 Khie-wu ist Wu-tschin. Der König schickt ihn als Gesandten nach Tsi, welches Reich, weil mit Tsin im Kriege, jetzt einen Bundesgenossen in Tsu gefunden, während Lu, welches von Tsi bekriegt wurde, jetzt in Tsu einen Feind findet.

„Auch meldete er die Zeit des Feldzuges.“

Wu-tschin meldete dem Fürsten von Tsi die Zeit, um welche Tsu das Reich Lu angreifen werde.

„Wu-tschin entfernte sich mit seinem ganzen Hause.“

Da es seine Absicht war, zu entfliehen, so reiste er mit allen seinen Hausgenossen ab.

„Schin-scho-khuei begegnete ihm und sprach: Wie sonderbar!“

跪 叔 申 Schin-scho-khuei ist der Sohn 時 叔 申 Schin-scho-schi's.

„Du hast die Furcht vor drei Kriegsheeren und hast noch die Freude bei den Maulbeerbäumen. Es ist billig, dass du verstohlen die Gemahlinn nehmen willst und entfliehen.“

Da Wu-tschin in ein anderes Reich fliehen will, so wird der Fürst von Tsu ihn gewiss strafen, in welchem Falle jener die drei Kriegsheere des Reiches Tsu zu fürchten hat. Er will sich ferner mit Hia-ki heimlich vermählen und hat eine Freude an Dingen, auf welche ein Gedicht des Reiches Wei anspielt, indem es sagt:

„Sie gibt ein Stelldichein mir bei den Maulbeerbäumen.“

Von der einen Seite hat er Furcht, von der andern Freude; es ist daher kein Wunder, dass er mit seiner ganzen Familie entflieht.

„Er kam nach Tsching und entfernte sich mit Hia-ki.“

„Hierauf floh er nach Tsin und wendete sich an Khie-tschi. Er wurde Minister in Tsin.“

至 郤 Khie-tschi ist ein Neffe des Feldherrn Khie-khe. Er empfahl Wu-tschin dem Fürsten von Tsin, der den Ankömmling zu einem Grossen der Stadt 邢 Hing ernannte.

„Tse-fan verlangte, dass man mit schweren Seidenstoffen ihm den Weg verschliesse.“

Tse-fan war es, der früher selbst sich mit Hia-ki vermählen wollte, und dem Wu-tschin davon abgerathen, desswegen zürnte er jetzt über dessen Handlungsweise. Er wollte, dass Tsu sich durch einen Gesandten nach dem Befinden des Fürsten von Tsin erkundigen lasse und bei dieser Gelegenheit eine ganz ungewöhnliche Menge von Seidenstoffen zum Geschenke mache. Der Fürst von Tsin sollte hierdurch bewogen werden, Wu-tschin nicht zu dem ihm zugedachten Posten gelangen zu lassen.

„Der König sprach: Man lasse ab.“

„Als er sich selbst rathen sollte, machte er einen Fehltritt. Als er meinem Vorfahren rathen sollte, meinte er es redlich. Die Redlichkeit ist die Sicherung der Landesgötter. Was ihn entschuldigt, ist vieles.“

„Ferner: wenn Jener nützen kann dem Reiche und dem Haus, dann mögen wir schwere Seidenstoffe geben, wird Tsin sich wohl dazu verstehen?“

Wenn Wu-tschin wirklich dem Reiche Tsin nützen kann, so wird ihm Tsin trotz der von Tsu dargebrachten Geschenke den Weg zu Würden nicht verschliessen.

„Wenn er ohne Nutzen ist für Tsin, so wird Tsin ihn aufgeben. Wozu uns Mühe geben mit der Verschliessung des Weges?“

Die Feldherren von Tsin verzichten auf das Verdienst.

„Die Heere von Tsin kehrten zurück.“

Sie hatten die Schlacht von Ngan gegen Tsi gewonnen, und kehrten jetzt nach Tsin zurück.

„Fan-wen-tse war bei dem Einzuge der Letzte.“

子文范 Fan-wen-tse ist 燮士 Sse-sí, der um diese Zeit der Genosse des ersten Heeres von Tsin. Eigentlich hätte er an der Spitze der Kriegsmacht in die Hauptstadt von Tsin einziehen sollen, er liess aber alle drei Heere zuerst einrücken, und kam der Letzte von Allen.

„Wu-tse sprach: Ich habe dich gar nicht mehr erwartet.“

子武 Wu-tse ist Sse-hoei, der Vater Fan-wen-tse's. Er macht hier seinem Sohne einen Vorwurf.

„Jener antwortete: Die Heere haben Verdienst erworben. Die Menschen des Reiches freuen sich und ziehen ihnen entgegen. Wenn ich zuerst eingezogen wäre, so wären sie an mir gehangen mit den Augen und den Ohren. Ich hätte dann statt des Oberfeldherrn empfangen einen Namen. Desswegen wagte ich es nicht.“

Der Oberfeldherr ist Khie-khe, der Anführer des mittleren Heeres. Diesem gebührt die Ehre des Sieges, und er, nicht Wen-tse verdient, dass die Menschen auf ihn mit dem Finger zeigen.

„Wu-tse sprach: Ich weiss, du wirst entkommen.“

Wu-tse lobt jetzt seinen Sohn. Weil dieser nicht prahlt, werde er jedem Unglücke entkommen.

„Khie-pe erschien zu einem Besuche.“

伯郤 Khie-pe ist der Oberfeldherr Khie-khe. Er erschien nach seiner Rückkehr vor dem Fürsten von Tsin.

„Der Fürst sprach: Du hast dich tapfer gehalten!“

„Jener antwortete: Du, o Herr, hast uns zwei oder drei Söhne gelehrt, tapfer zu sein. Welche Tapferkeit sollten wir besitzen?“

Die Feldherren besitzen nicht die Tapferkeit, indem diese nicht ihr eigenes Verdienst ist.

„Fan-scho erschien zu einem Besuche. Er wurde bewillkommnet wie Khie-khe.“

叔范 Fan-scho ist Wen-tse. Der Fürst richtete an ihn dieselben Worte, welche er früher an Khie-khe gerichtet hatte.

„Er antwortete: Keng hat es befohlen. Khe hat es veranstaltet. Welche Tapferkeit sollte Sí besitzen?“

Keng ist 庚 荀 Siün-keng, der Anführer des ersten Heeres, der jedoch nicht ausgezogen war. Wen-tse, als Genosse des ersten Heeres, war dessen Stellvertreter. Khe ist Khie-khe, der Anführer des mittleren Heeres. 燮 Sí ist Wen-tse's Name, bei welchem er sich selbst nennt. Er meint: den Sieg verdanke man nur den Aufträgen Siün-keng's und den Anordnungen des Oberfeldherrn Khie-khe.

„Luan-pé erschien zu einem Besuche. Der Fürst that wie zuvor.“

伯 欒 Luan-pe ist der Feldherr 書 欒 Luan-schu. Der Fürst empfing ihn mit denselben Worten, wie die beiden Vorigen.

„Jener antwortete: Sí hat es verkündet. Die Krieger richteten sich nach dem Befehle. Welche Tapferkeit sollte Schu besitzen?“

Schu ist Luan-schu's Name, bei welchem er sich selbst nennt. Luan-schu war der Anführer des dritten Heeres, er sagt daher, dass Wen-tse, der Anführer des ersten Heeres, die Befehle verkündet habe, nach welchen die Krieger des dritten Heeres sich gerichtet hätten.

König Ting verschmäht die von Tsin dargereichte Beute aus Tsi.

„Der Fürst von Tsin hiess Kung-só darreichen die Beute von Tsi in Tscheu.“

Nach dem Siege über Tsi entsandte Tsin einen Grossen des Reiches, Namens 朔 鞏 Kung-só nach Tscheu, um dem Himmelssohne die gewonnene Beute zu überreichen.

„Der König empfing ihn nicht. Er liess sich durch den Fürsten Siang von Tan entschuldigen.“

Der Fürst 襄 Siang war einer der drei Fürsten, d. i. Regierungsvorsteher des Reiches Tscheu. Er hatte die Einkünfte der Stadt 單 Tan zu seinem Unterhalte angewiesen.

„Dieser sprach: Wenn die Barbaren des Südens, des Ostens, des Westens und des Nordens sich nicht richten nach den Befehlen des Königs, wenn Ausschweifung und Verstocktheit in den Staub werfen die Vorschriften, und der König befiehlt, sie anzugreifen: wenn dann Jemand darreicht die Beute, so empfängt sie der König

in eigener Person und heisst ihn willkommen. Durch dieses schreckt er die Unehrerbietigen und ermuntert die Verdienstvollen.“

„Wenn ältere und jüngere Brüder, Oheime und Neffen eindringen und verderben die Gesetze des Königs und der König befiehlt, sie anzugreifen, so meldet man die Sache, sonst nichts.“

Ein Reich der älteren und jüngeren Brüder ist dasjenige, dessen Herrscher den Familiennamen des Himmelssohnes führt. Die Reiche der Oheime und Neffen werden von fremden Familien beherrscht. Nach einem Siege über ein nicht barbarisches Reich wird, wenn der Angriff von dem Himmelssohne befohlen worden, dieser Sieg dem Himmelssohne einfach gemeldet.

„Man legt nicht dar die kriegerischen Verdienste.“

Man schenkt dem Könige in diesem Falle nicht die Gefangenen und andere Beute, wodurch ein kriegerisches Verdienst dargethan wird.

„Durch dieses ehrt man die nahe Verwandtschaft und wehrt dem übermässigen Hasse.“

„Jetzt konnte der Oheim und Vater ohne Weiteres kriegerisches Verdienst erwerben gegen Tsi, und er entsendet keinen ernannten Reichsminister, um zu beruhigen das Haus des Königs.“

Der König nennt den Fürsten von Tsin Oheim und Vater, weil dieser, so wie der König selbst zu der Familie Ki gehörte. Ein grosses Reich hat drei King oder Reichsminister, deren zwei von dem Himmelssohne ernannt werden. Die Gebräuche hätten es verlangt, dass Tsin nur einen solchen ernannten Reichsminister nach Tscheu gesandt hätte.

„Den er kommen hiess hierher, um zu beruhigen mich den einzigen Menschen, es ist Kung-pe, der in der That gekommen.“

伯 鞏 Kung-pe ist Kung-sŏ.

„Er hat noch kein Amt in dem Hause des Königs.“

Kung-sŏ ist kein ernannter Reichsminister, er ist daher bei dem Könige unbekannt. In Tsin bekleidete er damals eine Stelle bei dem ersten Heere.

„Auch würde ich verletzen die Gebräuche der früheren Könige. Wenn ich auch Kung-pe wollte, darf ich aufheben die alten Vorschriften und beschämen den Oheim und Vater?“

„Dieses Tsi ist ein Reich der Oheime und Neffen, und es sind die Nachkommen des grossen Feldherrn.“

Die Herrscher des Reiches Tsi gehörten zu der fremden Familie Kiang, und zwischen ihnen und Tscheu fand eine Familienverbindung Statt. Der erste Landesherr von Tsi war der grosse Fürst Liü-wang. Feldherr von Tscheu.

„Hat es nicht auch lieber unmässig befriedigt seine Wünsche und erzürnt den Oheim und den Vater? Hättet ihr es demungeachtet nicht ermahnen können und belehren?"

„Der Staatsdiener Tschuang-pe konnte nicht antworten."

伯 莊 Tschuang-pe ist Kung-sŏ.

„Der Kōnig hiess ihn sich gesellen zu den drei Lenkern."

Die drei Lenker heissen die drei sogenannten Fürsten des Himmelssohnes, nämlich: der grosse Feldherr, der grosse Genosse und der grosse Beschützer.

„Sie behandelten ihn, wie wenn ein Vasallenfürst besiegt hat den Feind, und ein Grosser des Reiches abgesandt wird, den Glückwunsch zu bringen."

Die drei Fürsten des Himmelssohnes empfingen Kung-sŏ auf die angegebene Weise.

„Sie liessen sich herab zu den Gebräuchen für einen Reichsminister um eine Stufe."

Kung-sŏ war blos ein Grosser des Reiches Tsin. Indem der König ihn wie einen Reichsminister behandeln liess, erniedrigten sich die drei Fürsten des Himmelssohnes um eine Stufe.

„Der König veranstaltete Kung-pe zu Ehren ein Fest und beschenkte ihn heimlich."

Dass der König, der Kung-sŏ zuerst zur Rede stellen liess, diesen jetzt ehrenvoll behandelt, geschah aus Furcht vor dem Reiche Tsin.

酉 癸 10, das Jahr des Cyklus (588 vor Chr. Geb.). Drittes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr der Fürsten 共 Kung von Sung und 定 Ting von Wei.

Tschi-ying von Tsin antwortet dem Fürsten von Tsu.

„Die Menschen von Tsin schickten Kŏ-tschin, Prinzen von Tsu, und den Leichnam des Lien-yin Siang-lao zurück nach Tsu."

In der Schlacht von Pǐ, welche im zwölften Jahre des Fürsten Siuen von Lu gekämpft wurde, nahmen die Krieger von Tsu 罃知 Tschi-ying, den Sohn 子莊知 Tschi-tschuang-tse's gefangen. Letzterer erschoss hierauf 老襄 Siang-lao, den 尹連 Lien-yin (Regierungsvorsteher) von Tsu, und lud dessen Leichnam auf seinen Wagen. Er schoss ferner noch nach dem Fürstensohne 臣穀 Kŏ-tschin und nahm ihn gefangen. In diesem Jahre schickte Tsin sowohl den Gefangenen als den Leichnam des Gefallenen nach Tsu zurück.

„Sie begehrten Tschi-ying."

Man verlangte, dass Tsu seinerseits Tschi-ying frei gebe.

„Um diese Zeit war Siün-scheu der Genosse für das mittlere Heer. Desswegen gewährten es die Menschen von Tsu."

首荀 Siün-scheu ist Tschi-tschuang-tse, der jüngere Bruder des Oberfeldherrn Siün-lin-fu. In der Schlacht von Pǐ war er blos ein dem dritten Heere von Tsin zugetheilter Grosser des Reiches. Da er jetzt als Stellvertreter des Oberfeldherrn zu grossem Ansehen gelangt war, so gab Tsu dessen Sohn zurück.

„Der König begleitete Tschi-ying und sprach: Bist du mir gehässig?"

Der König von Tsu stellt diese Frage, weil Tschi-ying durch neun Jahre gefangen gehalten wurde.

„Jener antwortete: Die beiden Reiche ordneten die Waffen. Ich bin ohne Fähigkeiten, ich war meiner Aufgabe nicht gewachsen. Ich wurde gefangen und mir wurde das Ohr abgeschnitten."

In den alten Zeiten wurde dem Kriegsgefangenen das linke Ohr abgeschnitten.

„Der Führer der Geschäfte bestreicht nicht mit meinem Blute die Trommel. Er lässt mich zurückkehren und gehen zu meiner Hinrichtung. Dieses ist durch deine Gnade, o Herr."

„Der Führer der Geschäfte" ist der König von Tsu, der den Gefangenen nicht tödtet, sondern ihn nach Tsin zurückschickt, wo ihn die Strafe für seine Fehler und vielleicht die Hinrichtung erwartet.

„Ich bin in der That ohne Fähigkeiten: wer dürfte hier noch gehässig sein?"

„Der König sprach: Also erkennst du meine Güte?"

„Jener antwortete: Die beiden Reiche sorgten für ihre Landesgötter und trachteten, Gemächlichkeit zu verschaffen dem Volke.

Ein jedes verpönte die Erbitterung und verzieh dem andern. Beide entliessen die Gefangenen und schlossen Frieden. Wenn die beiden Reiche Frieden haben, so konnte ich dabei nichts thun. Wer dürfte da die Güte erkennen?"

„Der König sprach: Wenn du zurückgekehrt sein wirst, wie wirst du mir vergelten?"

„Jener antwortete: Ich ertrug es nicht, in mich aufzunehmen den Hass. Du, o Herr, auch ertrugst es nicht, in dich aufzunehmen die Güte. Kein Hass und keine Güte: ich weiss nicht, was ich vergelten soll."

Tschi-ying kann dem Könige weder das Gute noch das Böse vergelten.

„Der König sprach: Dessen ungeachtet musst du mir es sagen."

„Jener antwortete: Wenn durch deinen Geist, o Herr, der gebundene Diener zurückbringen sollte seine Gebeine nach Tsin, und mein Landesherr mich hinrichten lassen sollte, so würde dieses auch im Tode nicht verderben."

Wenn Tschi-ying nach seiner Rückkehr hingerichtet werden sollte, so würde die Dankbarkeit die er dem Landesherrn von Tsu schuldig, selbst im Tode nicht aufhören.

„Wenn ich in Folge deiner Gnade, o Herr, diesem entkomme, und man mich schenkt, o Herr, deinem auswärtigen Diener Scheu, wenn Scheu es erbitten sollte von meinem Landesherrn und man mich hinrichten sollte in dem Ahnentempel: auch dann würde dieses im Tode nicht verderben."

首 Scheu ist der oben genannte Siün-scheu, der Vater Tschi-ying's. Der Name der Familie ist 荀 Siün, daher der Name des Sohnes auch Siün-ying. Da Siün-scheu dem Fürsten von Tsin als Feldherr dient, so heisst er hier ein auswärtiger Diener des Fürsten von Tsu. Wenn Tschi-ying der öffentlichen Hinrichtung entkommen und der Fürst von Tsin ihn seinem Vater Siün-scheu schenken sollte mit dem Befehle, seinen Sohn in dem Ahnentempel der Familie Siün hinrichten zu lassen, so würde Tschi-ying auch in diesem Falle dem Fürsten von Tsu dankbar sein.

„Wenn er nicht erhalten sollte den Befehl, und er mich hiesse fortführen das Amt des Ahnentempels, so würde ich zunächst mich wenden zu den Geschäften und anführen den Flügel des Heeres. Ich würde Ordnung schaffen an den Grenzen."

Wenn der Fürst von Tsin die Hinrichtung nicht befehlen, sondern Tschi-ying das Amt der Vorfahren übertragen sollte, so würde sich dieser sogleich mit seinen Geschäften, d. i. mit dem Kriegswesen, befassen und die Grenzen des Reiches gegen einen Angriff sicher zu stellen suchen.

„Wenn ich dann auch begegne dem Leiter der Geschäfte, ich würde es nicht wagen, ihm auszuweichen.“

Er wird dem Feldherrn von Tsu nicht ausweichen.

„Mit allen Kräften werde ich mich stürzen in den Tod. Ich habe kein doppeltes Herz, wo es gilt, vollständig zu üben die Gebräuche des Ministers. Durch dieses werde ich dir vergelten.“

„Der König sprach: Mit Tsin lässt sich nicht mehr streiten.“

Der König hörte diese entschiedene Sprache, und erkannte, dass Tsu nicht mehr mit Erfolg gegen Tsin auftreten könne.

„Er behandelte ihn mit Auszeichnung und schickte ihn zurück.“

寅 戊 15, das Jahr des Cyklus (583 vor Chr. Geb.). Achtes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Ki-wen-tse spricht heimlich über den zweifachen Befehl von Tsin.

„Der Fürst von Tsin hiess Han-tschhuen kommen und sagen, dass die Felder von Wen-yang zurückzugeben seien an Tsi.“

Nach der Schlacht von Ngan hatte Tsin dem Reiche Tsi befohlen, die Felder von Wen-yang an Lu zurückzugeben. Jetzt, nachdem sich Tsi vor Tsin gedemüthigt, kam 穿 韓 Han-tschhuen von Tsin nach Lu und verlangte, dass Lu die bereits erhaltenen Felder wieder an Tsi zurückgebe..

„Ki-wen-tse empfing ihn und hatte mit ihm eine heimliche Unterredung.“

Ki-wen-tse ist Ki-sün-hang-fu, der in dem fünfzehnten und siebzehnten Jahre des Fürsten Wen von Lu vorgekommen.

„Er sprach: Ein grosses Reich übt die Gerechtigkeit und wird durch dieses der Herr der Verträge. Die Vasallenfürsten halten dann werth die Tugend und fürchten die Strafe. Sie haben kein doppeltes Herz.“

„Ihr hattet gesagt, dass die Felder von Wen-yang ein altes Eigenthum der niedrigen Stadt, und ihr botet ein Heer auf gegen Tsi. Ihr hiesset sie zurückgeben an die niedrige Stadt.“

„Jetzt habt ihr einen zweifachen Befehl, und ihr sagt: Gebt sie zurück an Tsi."

„Durch die Treue übt man die Gerechtigkeit. Durch die Gerechtigkeit gibt man die Befehle. Dieses ist es, worauf hofft ein kleines Reich, und was es werth hält."

„Wenn die Treue sich nicht lässt erkennen, wenn die Gerechtigkeit durch nichts begründet, wer dann unter den Vasallenfürsten der vier Gegenden wird nicht losmachen seinen Leib?"

„In einem Gedichte heisst es:

Das Weib war ohne Fehl,
Der Mann ist in dem Handeln zweifach.
Der Mann, er kennt kein Ziel,
Er ist von Tugend zweifach, dreifach."

Aus den Volksliedern des Reiches Wei. So wie das Weib dem Manne aufrichtig diente, dieser aber anderen Sinnes wurde, ebenso hat Lu dem Reiche Tsin früher ohne Doppelherzigkeit gedient, Tsin jedoch kennt in seinen Wünschen kein Ziel, und gibt seiner Tugend einen zweifachen und dreifachen Ausdruck.

„In einem Zeitraume von sieben Jahren habt ihr sie einmal gegeben und einmal genommen: welche Zwei- und Dreifachheit ist wohl grösser?"

„Wenn der Mann zweifach ist und dreifach, so verliert er die Genossenschaft, um wie viel mehr der Herrscher der Gewalt?"

„Der Herrscher der Gewalt soll nehmen die Tugend und sie gebrauchen. Macht er sie aber zweifach und dreifach, wie könnte er dann lange besitzen die Vasallenfürsten?"

„In einem Gedichte heisst es:

Wo nicht dem Fernen gilt das Denken,
Dorthin wird sich der grosse Tadel lenken."

Wenn der Herrscher nicht auf das Entfernte und Zukünftige Rücksicht nimmt, so wird er nach den grossen Grundsätzen der Weisheit getadelt werden.

„Hang-fu fürchtet, dass Tsin nicht denkt an das Ferne und dass es verlieren wird die Vasallenfürsten. Desswegen wagte ich, im Geheimen es darzulegen."

Ki-wen-tse nennt sich selbst bei seinem Namen Hang-fu. Da er für Tsin ein Unglück befürchtet, so spricht er die Worte des Tadels im Geheimen.

Han-kiue bittet um die Einsetzung der Waise von Tschao.

„Tschao-tschuang-ki von Tsin verleumdete die Urheber der Verbannung Tschao-ying's bei dem Fürsten von Tsin."

姬莊趙 Tschao-tschuang-ki war die Tochter des früheren Fürsten Tsching von Tsin und Gemahlinn 朔趙 Tschao-sŏ's, Anführers des dritten Heeres von Tsin. 嬰趙 Tschao-ying hatte mit ihr verbotenen Umgang und wurde desswegen von 同趙 Tschao-thung und 括趙 Tschao-kŏ nach dem Reiche Tsi verwiesen.

„Sie sprach: Yuen und Ping sinnen auf Empörung, Luan und Khie können es bezeugen."

原 Yuen ist der Name Tschao-thung's, 屏 Ping der Name Tschao-kŏ's. 欒 Luan ist die Familie Luan-schu's, 郤 Khie die Familie Khie-khe's.

„Tsin strafte Tschao-thung und Tschao-kŏ."

Der Fürst von Tsin liess diese beiden Männer hinrichten. Dieses in Übereinstimmung mit der Stelle des Tschün-tsieu: „Die Menschen von Tsin tödten die Grossen des Reiches: Tschao-thung und Tschao-kŏ". Indem nämlich in dieser Stelle des Fürsten nicht gedacht und statt seiner die Bewohner von Tsin genannt werden, indem ferner die beiden Männer ihre Würde als Grosse des Reiches behalten, wird zu verstehen gegeben, dass sie ungerechter Weise bestraft wurden.

„Wu folgte Ki-schi und wurde erzogen in dem Palaste des Fürsten."

武 Wu ist 武趙 Tschao-wu, der Sohn Tschao-sŏ's und 氏姬 Ki-schi's, d. i. Tschao-tschuang-ki's.

„Dessen Felder schenkte man Khi-hi."

Der Fürst von Tsin schenkte 奚祁 Khi-hi die Felder der Familie Tschao.

„Han-kiue sprach zu dem Fürsten von Tsin: Tsching-ki hatte Verdienste, Siuen-meng hatte die Redlichkeit, und sie sind ohne Nachfolge."

季成 Tsching-ki ist Tschao-schuei, der den Fürsten Wen begleitete. 孟宣 Siuen-meng ist Tschao-tün, der das Reich Tsin beschützte. Wegen Tschao-thung und Tschao-kŏ wurden

die Nachkommen dieser beiden Männer nicht in ihren Würden und in ihrem Besitzthume gelassen.

„Die Gutes thun, werden sich fürchten.“

Die vortrefflichen Männer werden sich künftig an dem Schicksal der Familie Tschao ein Beispiel nehmen und sich fürchten.

„Die edlen Könige der drei Dynastien bewahrten durch mehrere hundert Jahre den Segen des Himmels.“

Die Könige Yü, Thang, ferner Wen und Wu gründeten Dynastien von sehr langer Dauer. Die Dynastie Hia dauerte nämlich vierhundert, die Dynastie Schang sechshundert Jahre, während der gegenwärtigen Dynastie Tscheu eine Dauer von siebenhundert Jahren vorhergesagt worden war.

„Wie hätte es nicht geben sollen verderbte Könige? Doch sie stützten sich auf die vorausgegangene Weisheit und entkamen.“

Wenn es auch unter den drei Dynastien verderbte Könige gab, so vertrauten sie doch auf die früheren Könige und bewahrten dadurch ihre Dynastie lange Zeit vor dem Untergange.

„In dem Buche der Tscheu heisst es: Er wagte es nicht, zu verachten die Witwer und die Witwen.“

König Wen ehrte die Witwer und die Witwen welche sonst von den Menschen verachtet wurden.

„Durch dieses erleuchtet man die Tugend.“

Durch die früher angeführte Stelle sollte Fürst King bewogen werden, sich der Waise der Familie Tschao zu erbarmen.

„Hierauf erhob man Wu und gab ihm die Felder zurück.“

Der Fürst erhob Tschao-wu zum Haupte der Familie Tschao.

Wu-tschin ermahnt den Fürsten von Khiü zu Vorkehrungen für das Reich.

„Der Fürst von Tsin hiess Wu-tschin, den Fürsten von Schin, sich begeben nach U. Dieser nahm den Weg durch Khiü.“

Wu-tschin aus Tsu, der in dem zweiten Jahre des Fürsten Tsching vorgekommen, ging als Gesandter in das Reich 吳 U. Der Weg von Tsin nach U führte durch das Reich 莒 Khiü.

„Er stand mit dem Fürsten von Khiü-khieu an dem Teiche und sprach: Die Stadtmauern sind sehr schlecht.“

丘渠 Khiü-khieu ist eine Stadt des Reiches Khiü, von der 朱 Tschü, der jetzige Fürst von Khiü, den Namen: Fürst von Khiü-khieu

führte. Wu-tschin stand an dem Stadtgraben und bemerkte den schlechten Vertheidigungszustand der Mauern.

„Der Fürst von Khiü sprach: Wir sind ein unbedeutendes Volk und leben unter den Barbaren. Wer wird sich mit uns die Mühe nehmen?“

Das Reich Khiü lag auf dem Gebiete der östlichen Barbaren. Wegen der Unbedeutendheit dieses Reiches, meinte der Fürst, werde sich Niemand mit ihm befassen, und es sei daher nicht nöthig, starke Mauern zu bauen.

„Jener antwortete: Solche Listige welche sinnen, wie sie erweitern können die Grenzen und nützen ihren Landesgöttern, wo ist das Reich welches ihrer nicht hätte?“

„Blos aus diesem Grunde gibt es so viele grosse Reiche. Nur, dass Einige sinnen, Andere aber zulassen.“

Mehrere Reiche sind nur desswegen so gross geworden, weil sie immer auf Erweiterung ihrer Grenzen sannen, während andere deren Übergriffe duldeten. Die Bewohner von Khiü sollten sich dieses zu Gemüthe führen.

„Ein muthiger Mann verschliesst seine Thüre fest: um wie viel mehr ein Reich?“

Dass der Fürst von Khiü Unrecht hatte, sich auf die Unbedeutendheit seines Reiches zu verlassen, zeigte sich drei Jahre später, indem das Heer von Tsu um diese Zeit das Reich Khiü angriff, und dessen drei Städte welche schlecht befestigt waren, eroberte.

卯 己 16, das Jahr des Cyklus (582 vor Chr. Geb.). Neuntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

In diesem Jahre starb Khing, Fürst von Tsi, ihm folgte sein Sohn 環 Hoan, genannt Fürst 靈 Ling.

Fan-wen-tse bespricht das Hervorsuchen des Vertrages.

„Weil Tsin zurückgeben liess die Felder von Wen-yang, waren die Vasallenfürsten doppelherzig gegen Tsin.“

Aus den Begebenheiten des vorhergehenden Jahres zu erklären. Weil dem Reiche Lu Unrecht geschehen, wollten die Vasallenfürsten von Tsin abfallen.

„Die Menschen von Tsin fürchteten sich. Sie hielten eine Versammlung in Pu und suchten hervor den Vertrag von Ma-ling.“

Tsin versammelte die Fürsten von Lu, Tsi, Sung, Wei, Tsching, Tsao, Khiü und Ki in 蒲 Pu, einer Stadt des Reiches Wei. Im siebenten Jahre des Fürsten Tsching von Lu hatte Tsin einen Vertrag mit den Vasallenfürsten in 馬 陵 Ma-ling geschlossen, welcher Vertrag jetzt erneuert werden sollte.

„Ki-wen-tse sprach zu Fan-wen-tse: Die Tugend streitet nicht. Was kann das Hervorsuchen des Vertrages euch helfen?"

Fan-wen-tse von Tsin war um diese Zeit nach Lu gekommen, um den Fürsten Tsching zu der Versammlung einzuladen. Bei dieser Gelegenheit hatte er die hier aufgezeichnete Unterredung mit Ki-wen-tse von Lu.

„Fan-wen-tse sprach: Mit Sorgfalt beruhigen wir euch. Mit Grossmuth behandeln wir euch. Mit Festigkeit und Stärke lenken wir euch. Mit erleuchtetem Geiste schliessen wir den Vertrag mit euch. Wir sind zuvorkommend gegen die Unterwürfigen und strafen die Doppelherzigen. Dieses steht der Tugend zunächst."

Obwohl die Tugend nicht streitet, so ist Tsin doch im Stande, die Vasallenfürsten zur Unterwerfung zu bringen. Dieses ist etwas was der Tugend am nächsten kommt.

Tsin entlässt einen Gefangenen.

„Der Fürst von Tsin sah Tschung-I. Er berief ihn zu sich und tröstete ihn."

Bei dem vor zwei Jahren stattgehabten Einfalle des Heeres von Tsu in Tsching wurde 鍾 儀 Tschung-I aus Tsu gefangen genommen. Tsching schenkte den Gefangenen dem Fürsten von Tsin.

„Er fragte nach seiner Abstammung."

„Jener antwortete: Ich bin ein Spielmann."

„Der Fürst sprach: Kannst du Musik machen?"

„Jener antwortete: Es war die Beschäftigung meines Vaters. Darf ich mich wohl mit zwei Dingen befassen?"

„Er liess ihm eine Harfe geben. Er spielte eine südliche Weise."

Tsu war ein südliches Reich, darum spielte der Gefangene eine südliche Weise.

„Der Fürst sprach: Was ist dein Herr, der König, für ein Mensch?"

„Jener antwortete: Dieses ist etwas was ich, der kleine Mensch, nicht wissen kann."

„Er fragte ihn wiederholt. Jener antwortete: Als er Thronfolger war, unterrichtete ihn sein Lehrer.

Der 保 師 Sse-pao war der Erzieher des Thronfolgers.

„Am Morgen war er bei Ying-tsi, am Abend bei Tsí. Etwas anderes weiss ich nicht.“

齊 嬰 Ying-tsi ist 重 子 Tse-tschung, Tsí ist Tse-fan. Indem der Thronfolger seine Zeit bei diesen Männern zubrachte. zeichnete er die Reichsminister aus und ehrte das Alter.

„Der Fürst sagte dieses Fan-wen-tse.“

„Wen-tse sprach: Der Gefangene aus Tsu ist ein Weiser.“

„In seiner Rede nannte er das Amt des Vaters: er verleugnet nicht seine Herkunft.“

„In der Musik spielte er die Weisen seines Landes: er vergisst nicht seine Heimath.“

„Er spricht von dem Thronfolger: er ist ohne Parteilichkeit.“

Indem Tschung-I die Gegenwart seines Landesherrn ausser Acht lässt und nur von der Zeit spricht, wo dieser jung war, zeigt er, dass seine Neigung zu ihm eine freie ist.

„Er nannte bei dem Namen die zwei Reichsminister: er ehrt den Landesherrn.“

Indem er vor dem Fürsten von Tsin die beiden Reichsminister von Tsu bei ihren Kindernamen nannte, bezeugte er dem Fürsten von Tsin seine Ehrfurcht.

„Seine Herkunft nicht verleugnen, ist Menschlichkeit.“

Wer die Herkunft nicht verleugnet, liebt seine Verwandten, und ist desswegen menschlich.

„Die Heimath nicht vergessen, ist die Treue. Nicht parteilich sein, ist die Redlichkeit. Den Landesherrn ehren, ist Verständigkeit.“

„Durch die Menschlichkeit unternimmt man die Sache. Durch die Treue bewahrt man sie. Durch die Redlichkeit vollendet man sie. Durch die Verständigkeit übt man sie.“

„Ist die Sache auch noch so gross, er wird sie gewiss vollenden. Warum, o Herr, schickst du ihn nicht zurück und heissest ihn knüpfen die Freundschaft zwischen Tsin und Tsu?“

„Der Fürst befolgte es. Er behandelte ihn mit Auszeichnung, liess ihn heimkehren und um die Freundschaft bitten.“

辰 庚 17, das Jahr des Cyklus (581 vor Chr. Geb.). Zehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr des Fürsten Ling von Tsi. In diesem Jahre erkrankte ferner King, Fürst von Tsin und starb. Die Bewohner von Tsin hatten im fünften Monate dieses Jahres, also einen Monat früher, den Thronfolger 蒲 州 Tscheu-pu, genannt Fürst 厲 Li, zum Landesherrn erhoben. Derselbe unternahm den Feldzug gegen das Reich Tsching.

Die wunderbaren Träume des Fürsten von Tsin.

„Dem Fürsten von Tsin träumte, dass ein grosser Dämon mit langen Haaren zur Erde kam. Er schlug sich auf die Brust und tanzte.“

Fürst King war bereits krank, als er diesen Traum hatte.

„Hierbei sprach er: Du hast meine Enkel getödtet zuwider der Gerechtigkeit. Ich habe meine Bitte durchgesetzt bei dem höchsten Kaiser.“

Der Dämon war der Ahnherr der Familie Tschao. Der Fürst von Tsin hatte vor zwei Jahren zwei Sprösslinge dieser Familie: Tschao-tung und Tschao-kǒ unschuldig hinrichten lassen.

„Der Fürst erwachte. Er berief einen Zauberer von Sang-tien.“

田 桑 Sang-tien, eine Stadt des Reiches Tsin, hatte unter ihren Bewohnern Zauberer welche die Geistererscheinungen erklärten.

„Der Zauberer sprach: Der Traum ist richtig.“

Der Dämon zürnt wirklich, wie es dem Fürsten geträumt.

„Der Fürst sprach: Was ist davon zu halten?“

„Jener sprach: Du issest nichts Neues mehr.“

Der Fürst wird noch vor der Reife des Getreides sterben.

„Die Krankheit des Fürsten verschlimmerte sich. Er begehrte einen Arzt von Thsin. Der Fürst von Thsin schickte den Arzt Hoan, damit er ihn heile.“

Das Reich Thsin war wegen seiner Ärzte berühmt. 緩 Hoan ist der kleine Name des Arztes.

„Dieser war noch nicht angekommen, da träumte dem Fürsten, dass die Krankheit zu zwei Jünglingen wurde.“

Der Dämon der Krankheit verwandelte sich in zwei Jünglinge.

„Sie sprachen: Jener ist ein guter Arzt. Es ist zu fürchten, dass er uns schade. Wohin werden wir vor ihm fliehen?“

„Der eine sprach: Bleiben wir über dem Zwerchfell und unter der Herzgrube. Was kann er uns dann thun?"

„Der Arzt kam und sprach: Die Krankheit ist unheilbar. Sie ist über dem Zwerchfell und unter der Herzgrube. Angreifen kann man sie nicht. Durchdringen lässt sie sich nicht. Die Arzneimittel erreichen sie nicht. Sie ist unheilbar."

Angreifen bedeutet die Anwendung der Moxa, durchdringen die Anwendung der Acupunctur. Nach den Regeln der gegenwärtigen Heilkunst der Chinesen brennt man in solchen Fällen die Moxa an den zwei für Leiden des Zwerchfells und der Herzgrube bestimmten Puncten, wesshalb angenommen wird, dass der Arzt aus Thsin die Krankheit zwar erkannt, die Heilung aber nicht verstanden habe.

„Der Fürst sprach: Du bist ein guter Arzt."

„Er behandelte ihn mit Auszeichnung und entliess ihn."

„Im sechsten Monate begehrte der Fürst von Tsin Weizen."

In diesem Monate wurde der Weizen reif, was jetzt in China schon im vierten Monate zu geschehen pflegt.

„Er liess sich durch den Schaffner den Weizen bringen. Der Speisemeister buck ihn."

Er berief den Zauberer von Sang-tien, zeigte ihn ihm und tödtete ihn."

„Als er essen wollte, schwoll ihm der Bauch. Er ging auf den Abort, stürzte zusammen und starb."

午 壬 19, das Jahr des Cyklus (579 vor Chr. Geb.). Zwölftes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Hoa-yuen von Sung bringt zwischen Tsin und Tsu ein Bündniss zuwege.

„Hoa-yuen von Sung brachte ein Bündniss zuwege zwischen Tsin und Tsu."

Im neunten Jahre des Fürsten Tsching von Lu hatte Tsin den gefangenen Tschung-I zurückgeschickt, damit dieser ein Bündniss zu Stande bringe. Tsu erwiderte diese Sendung, indem es den Prinzen 辰 Schin nach Tsin sich begeben hiess. Im zehnten Jahre des Fürsten Tsching entsandte Tsin seinerseits 茷 羅 Tao-fei nach Tsu in Erwiderung auf die Sendung des Prinzen Schin. In demselben Jahre starb Fürst King von Tsin, wesshalb das Bündniss nicht zu Stande kam. Hoa-yuen, der Feldherr von Sung, setzte sich

ins Einvernehmen mit Tse-tschung, dem Regierungsvorsteher von Tsu, ferner mit Luan-wu-tse, dem Feldherrn von Tsin. Im vorhergegangenen Jahre war er selbst nach Tsin und Tsu gereist und hatte das Bündniss zu Stande gebracht.

„Sie schlossen den Vertrag vor dem westlichen Thore von Sung.“

„Dieser lautete: Weder Tsin noch Tsu dürfen gegen einander gebrauchen die Waffen. Gutes und Böses sei ihnen gemeinschaftlich. Gemeinschaftlich mögen sie sich kümmern über Unglück und Gefahren. Sie mögen bereit sein, einander zu Hilfe zu kommen in Widrigkeiten und Betrübniss.“

„Wenn Jemand Tsu ein Leides thut, so möge Tsin ihn angreifen. Geschieht dieses Tsin, so thue Tsu dessgleichen.“

„Für Solche welche durchreisen mit Geschenken für die Erkundigung, seien die Wege ohne Hinderniss.“

„Beide mögen Rath schaffen für Solche welche nicht friedfertig, und strafen Diejenigen welche nicht erscheinen in der Halle.“

Beide Reiche mögen die übrigen Vasallenfürsten welche nicht friedfertig sein sollten, zur Ordnung bringen und Diejenigen strafen, welche nicht an dem Hofe des Himmelssohnes erscheinen.

„Wenn Jemand verletzen sollte diesen Vertrag, den mögen die glänzenden Götter vernichten. Sie mögen fallen lassen seine Menge. Es sei nicht möglich Glück zu bringen über sein Reich.“

Khie-tschi verbittet sich den Empfang mit Musik in Tsu.

„Khie-tschi von Tsin reiste nach Tsu, sich zu erkundigen. Der Fürst von Tsu bereitete ihm den Empfang. Tse-fan hatte die Aufsicht.“

Prinz Tse-fan war mit der Besorgung der Gebräuche für den Empfang des Gesandten beauftragt.

„Er baute einen Raum unter der Erde und hing in ihn die Glocke. Als Khie-tschi emporsteigen wollte, erklang der Ton des Erzes und Musik in der Tiefe.“

Als der Gesandte zu der Halle des Königs von Tsu emporsteigen wollte, tönte unter der Erde die musikalische Glocke und die Trommeln, welche daselbst aufgehängt waren.

„Er erschrack und eilte hinaus.“

Der Gesandte erschrack aus Verlegenheit, weil er nicht wusste, was er bei einem solchen Empfange thun solle.

„Tse-fan sprach: Die Sonne neigt sich zu dem Abend. Mein Landesherr erwartet dich. Mögest du, mein Sohn, nur eintreten.“

„Der Gast sprach: Euer Landesherr hat nicht vergessen die Freundschaft unseres früheren Landesherrn. Seine Wohlthat erstreckt sich auf den niedrigen Diener.“

Der frühere Landesherr ist Fürst Wen von Tsi.

„Er verleiht ihm das Höchste unter den Gebräuchen, er zeichnet ihn aus durch vorbereitete Musik.“

„Wenn erfolgt der Segen des Himmels, und die beiden Landesherren einander sehen, was würde man setzen an dessen Stelle?“

Wenn die Fürsten von Tsin und Tsu einander in Freundschaft besuchen wollten, so würde man nichts an die Stelle der hier vorbereiteten Musik setzen können.

„Tse-fan sprach: Wenn erfolgt der Segen des Himmels, und die beiden Landesherren einander sehen, ist es dann nicht auch, dass sie nur einen Pfeil brauchen, den sie einander schicken? Wozu bedürfen sie der Musik?“

Tsin und Tsu sind grosse Reiche deren Fürsten es verschmähen würden, einander an dem Hofe zu besuchen. Sie können einander nur in dem Kampfe sehen, und dann brauchen sie nicht mehr als einen Pfeil, um ihn nach dem Gegner zu schiessen.

„Mein Landesherr erwartet dich. Mögest du, mein Sohn, nur eintreten.“

„Der Gast sprach: Wenn sie streiten mit Hilfe eines Pfeiles, so ist es das grösste Unglück. Wie könnte dieses ein Segen sein?“

„Wenn Zeiten der Ordnung sind, und den Vasallenfürsten Musse bleibt bei den Geschäften des Himmelssohnes, so besuchen sie einander an den Höfen.“

„In diesem Falle gibt es Gebräuche für den Empfang und für die Festlichkeit.“

„Bei dem Empfang lehrt man, wie zu schätzen die Sparsamkeit.“

Bei einem Empfange hat man Teppiche und Bänke auf welche man sich nicht setzt, volle Becher aus welchen man nicht trinkt, ferner Speisen von welchen man nichts geniesst, alles dieses, um die Sparsamkeit schätzen zu lehren.

„Bei der Festlichkeit zeigt man Wohlwollen und Güte.“

Bei einer Festlichkeit hat man gehacktes Fleisch welches man einander zu kosten gibt und dadurch Wohlwollen und Güte an den Tag legt.

„Durch die Werthschätzung der Sparsamkeit übt man die Gebräuche.“

Da der Zweck der Gebräuche die eigene Ausbildung ist, so kann man sie üben, indem man die Sparsamkeit schätzt.

„Durch Wohlwollen und Güte verbreitet man die Regierung.“

Da die Regierung in der Sorge für das Volk besteht, so kann durch Wohlwollen und Güte die Regierung ausgebreitet werden.

„Durch die Regierung werden die Gebräuche vollendet. Das Volk gelangt hierdurch zur Ruhe. Die hundert Obrigkeiten besorgen die Geschäfte.“

„Man erscheint bei dem Hofe am Morgen, nicht aber am Abend.“

Da bei der Aufwartung eines Gesandten keine Geschäfte verhandelt werden, so erscheint derselbe blos am Morgen.

„Dieses ist es, wodurch die Fürsten schirmen ihr Volk gleich Mauern. Desswegen heisst es in dem Gedichte:

Voll Muth der kriegerische Mann
Ist für die Fürsten Schild und Mauer.“

Der Sinn ist: in den Zeiten der Ordnung beschützt der kriegerische Mann mit den Fürsten gemeinschaftlich das Volk.

„In den Zeiten der Unordnung sind die Vasallenfürsten habsüchtig und eigennützig. Sie sind übergreifend in ihren Begierden und ohne Scheu. Sie streiten um eine Klafter, um eine Doppelklafter und richten zu Grunde das Volk.“

Sie streiten um eine Klafter oder Doppelklafter Landes.

„Sie nehmen den kriegerischen Mann und machen aus ihm ihren Bauch und ihr Herz, ihre Schenkel und Arme, ihre Nägel und Zähne.“

In den Zeiten der Unordnung bedienen sich die Fürsten dieses kriegerischen Mannes, um den benachbarten Reichen zu schaden.

„Desswegen heisst es in dem Gedichte:

Voll Muth der kriegerische Mann
Ist für die Fürsten Bauch und Herz.“

Diese Verse auf die Zeit der Ordnung beweisen, dass jetzt die Zeit der Unordnung. Die Fürsten nehmen den kriegerischen Mann, um ihr Leben zu erhalten, sie machen ihn aber nicht zu ihrem Leben, um die benachbarten Reiche anzugreifen.

„Wenn in der Welt Gesetze herrschen, so können die Fürsten sein des Volkes Schild und Mauer, und sie erhalten den Bauch und das Herz. Bei der Unordnung ist es das Gegentheil.“

In Zeiten der Unordnung machen die Fürsten aus dem kriegerischen Mann zuerst den Bauch und das Herz, dann Schenkel, Arme, Nägel und Zähne, um fremden Reichen Schaden zuzufügen.

„Jetzt gehören deine Worte, o mein Sohn, in das Bereich der Unordnung. Man kann sie nicht zum Muster nehmen.“

Die Worte Tse-fan’s von dem Pfeile zeigen, dass er das Bündniss zwar äusserlich anerkennt, im Herzen aber für Streit und Kampf eingenommen ist. Dieses gehört in die Zeiten der Unordnung, wo ein Reich dem andern zu schaden sucht.

„Übrigens bist du, mein Sohn, der Wirth. Darf es Tschi wagen, dir nicht zu folgen?“

Khie-tschi nennt sich hier selbst bei seinem Namen 至 Tschi.

„Hierauf trat er ein und führte die Angelegenheit zu Ende.“

Khie-tschi begab sich jetzt zu dem Könige und liess sich nach den Gebräuchen empfangen. Tse-yu galt für hartherzig und für einen Verächter der Gebräuche, ebenso Tse-fan. So wie einst Tse-yu nach der Schlacht von Tsching-pǒ, wurde später Tse-fan nach der Schlacht von Yen-ling in Tsu hingerichtet.

未 癸 20, das Jahr des Cyklus (578 vor Chr. Geb.). Dreizehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Lieu-tse bespricht die Unehrerbietigkeit Tsching-tse’s.

„Der Fürst und die Vasallenfürsten erschienen an dem Hofe des Königs.“

Tsching, Fürst von Lu, in diesem Jahre von Tsin um ein Heer gebeten, vereinigte sich mit den Fürsten von Tsin, Tsi, Sung, Wei, Tsching, Tsao, ferner mit den Bewohnern der Reiche Tschü und Teng, um das Reich Thsin anzugreifen. Sein Weg führte ihn nach der Hauptstadt von Tscheu, woselbst er dem Himmelssohne, König Kien, seine Aufwartung machte.

„Hierauf folgte er den Fürsten Lieu-khang und Tsching-sǔ, vereinigte sich mit dem Fürsten von Tsin und griff Thsin an.“

Der König befahl zwei Regierungsvorstehern des Reiches Tscheu: den Fürsten 康 劉 Lieu-khang und 肅 成 Tsching-sǔ, sich den verbündeten Heeren bei dem Angriffe anzuschliessen.

„Tsching-tse empfing das Opferfleisch bei dem Altare. Er war nicht ehrerbietig.“

子成 Tsching-tse ist Tsching-sú. Wenn der Auszug eines Heeres bevorsteht, so ist es Sitte, bei den Altären zu opfern, wobei die Anführer mit dem Opferfleisch betheilt werden. Tsching-sú zeigte bei dieser Gelegenheit in seiner Haltung und in seinen Mienen Unehrerbietigkeit.

„Lieu-tse sprach: Ich habe es gehört: Das Volk empfängt die Mitte des Himmels und der Erde, um zu leben. Dieses nennt man den Befehl.“

Die Mitte ist der unwandelbare Grundsatz der Ordnung, welchen das Volk von dem Himmel und der Erde empfängt und dadurch lebt. Derselbe ist gleichsam ein Befehl.

„Auf diese Weise schafft man durch Handlungen die Gesetze für die Gebräuche und für die Würde, um Festigkeit zu geben dem Befehle.“

Die höchst Weisen machen aus diesen Naturgesetzen Eintheilungen und Merkmale, welche bei den Handlungen die Gesetze des Anstandes begründen. Auf diese Weise wird der von dem Himmel und der Erde gegebene Befehl nicht ausser Acht gelassen.

„Wer dessen fähig ist, der pflegt sie und erhält Segen. Wer dessen nicht fähig ist, der verletzt sie und geräth in Unglück.“

Wer diese Gesetze befolgen kann, lebt in Glück und Wohlstand. Wer sie nicht befolgen kann, erleidet Schaden und geht zu Grunde.

„Desswegen bestrebt sich der Weise der Gebräuche, der kleine Mensch bietet seine Kraft.“

„Bei dem Streben nach den Gebräuchen ist das Höchste die Bezeugung der Ehrfurcht. Bei dem Aufbieten der Kraft ist das Höchste die Ausdauer.“

„Die Ehrfurcht äussert sich in dem Dienste der Götter. Die Ausdauer äussert sich in dem Festhalten an der Beschäftigung.“

Wenn das Volk Ausdauer besitzt, so hält es vorzugsweise an der Beschäftigung mit dem Ackerbaue fest. Alles dieses geschieht nach dem oben angegebenen Naturgesetze.

„Die grossen Angelegenheiten der Reiche sind das Opfer und die Waffen.“

„Bei dem Opfer nimmt man das geröstete Fleisch. Bei den Waffen empfängt man das Opferfleisch. So ist die grosse Regel für die Geister.“

In dem Ahnentempel opfert man den Geistern der Vorfahren und nimmt dabei das geröstete Fleisch. Wenn man in das Feld zieht, so opfert man den Göttern und empfängt das rohe Opferfleisch.

„Jetzt ist Tsching-tse hochmüthig: er verachtet den Befehl. Er wird nicht mehr zurückkehren.“

Tsching-tse zeigte bei dem Empfange des Opferfleisches keine Ehrfurcht und betrug sich hochmüthig. Er handelte dadurch gegen den Befehl des Himmels und der Erde. Wer diesen Befehl nicht befolgen kann, wird zu Grunde gehen, was an Tsching-tse wirklich in Erfüllung ging, indem er noch in diesem Jahre auf dem Gebiete 瑕 Hia starb.

Liü-siang sagt sich los von Thsin.

„Der Fürst von Tsin hiess Liü-siang sich lossagen von Thsin.“ 相 呂 Liü-siang ist der Sohn 錡 魏 Wei-I's. Im eilften Jahre des Fürsten Tsching von Lu hatten Thsin und Tsin einen Vertrag in 狐 令 Ling-ku geschlossen, welchen Fürst Hoan von Thsin nach seiner Rückkehr verletzte. Fürst Li von Tsin entsendet jetzt Liü-siang, damit er Thsin seine Vergehen vorzähle und sich in seinem (des Fürsten) Namen von diesem Reiche lossage.

„Dieser sprach: Einst, als unser Fürst Hien und Fürst Mŏ mit einander Freundschaft schlossen, boten sie ihre Kräfte auf in Einmüthigkeit. Sie gaben es kund durch beschworne Verträge, sie zeigten dessen Wichtigkeit durch Vermählungen.“

Fürst Hien von Tsin vermählte seine Tochter mit Mŏ, Fürsten von Thsin, jedoch von Verträgen zwischen beiden Reichen enthalten die alten Bücher und die Fortsetzungen des Tschün-tsieu nichts.

„Der Himmel schickte Unglück über das Reich Tsin.“

Das Unglück entstand, indem Li-ki die Söhne des Fürnten Hien verleumdete.

„Fürst Wen ging nach Tsi. Fürst Hoei ging nach Thsin. Es war für uns kein Glück.“

Fürst Wen ist der Prinz Tschung-ni, Fürst Hoei der Prinz I-ngu.

„Fürst Hien fiel anheim der Zeit. Fürst Mŏ vergass nicht der Freundschaft des früheren Fürsten. Er bewirkte, dass unser Fürst Hoei das Opfer reichen konnte in Tsin.“

Fürst Mŏ setzte I-ngu als Fürsten von Tsin ein.

„Er konnte wieder nicht vollenden die grossen Verdienste, und es erfolgte der Kriegszug nach Han.“

Tsin und Thsin wurden jetzt Feinde, es erfolgte die Schlacht auf der Ebene von Han, in welcher der Fürst von Tsin gefangen wurde.

„Es reute ihn noch in seinem Herzen, und er vereinigte sich mit unserem Fürsten Wen. Dieses sind die Thaten des Fürsten Mŏ.“

Nach dem Tode des Fürsten Hoei setzte Fürst Mŏ den Prinzen Tschung-ni ein und tödtete den Fürsten Hoei.

„Fürst Wen kleidete sich in Helm und Panzer. Er ging durch die Gräser an den Bergen und Flüssen. Er übersetzte die Abgründe und die Anhöhen.“

„Er wanderte zu den Vasallenfürsten des Ostens von dem Stamme der Yü, der Hia, der Schang und der Tscheu. Wenn er aber erschien an dem Hofe von Thsin, so hat er auch bereits vergolten die alte Tugend.“

Die Familien der Reiche im Osten des Reiches Tsin, welche Fürst Wen während seiner Verbannung besuchte, stammten von den Kaisern der vier Dynastien, während die Familien des Reiches Thsin barbarischen Ursprungs waren. Indem Fürst Wen dessenungeachtet an dem Hofe von Thsin erschien, vergalt er die von dem Fürsten Mŏ in früherer Zeit dem Reiche Tsin erwiesene Freundschaft.

„Die Menschen von Tsching zürnten über die Grenzen eures Landesherrn. Unser Fürst Wen stellte sich an die Spitze der Vasallenfürsten und belagerte Tsching gemeinschaftlich mit Thsin.“

Der Gesandte spricht hier, als ob die Bewohner des Reiches Tsching in das Reich Thsin eingefallen wären, oder wenigstens dieses zu thun beabsichtigt hätten, was jedoch nicht der Fall war. Eben so wenig hatte sich Fürst Wen zu dem Zwecke der Belagerung von Tsching an die Spitze der Vasallenfürsten gestellt. Er belagerte diese Hauptstadt nur in Gemeinschaft mit dem Fürsten von Thsin, wie in dem dreissigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu zu ersehen.

„Die Grossen von Thsin pflogen nicht Rath mit unserem Landesherrn. Sie schlossen gesondert den Vertrag mit Tsching.“

Eigentlich hatte Tschho-tschi-wu von Tsching den Vertrag persönlich mit dem Fürsten Mŏ geschlossen. Da jedoch der Gesandte den Fürsten von Thsin nicht anklagen will, so nennt er hier nur die Grossen des Reiches.

„Die Vasallenfürsten schmerzte dieses. Sie wollten wagen ihr Leben gegen Thsin.“

„Fürst Wen fürchtete sich. Er beruhigte die Vasallenfürsten. Wenn das Heer von Thsin zurückkehren konnte ohne Schaden, so war es, weil wir eine grosse Wohlthat hatten von dem Westen. Es war für uns kein Glück.“

Fürst Wen fürchtete wegen seines Bundesgenossen den Abfall der Vasallenfürsten, und nur indem er sie beruhigte, hätte das Heer von Thsin ungefährdet von der Belagerung von Tsching heimkehren können. Dieses ist wieder eine falsche Darstellung des Gesandten, indem in Wahrheit die Vasallenfürsten nicht ihr Leben im Kampfe gegen Thsin auf das Spiel setzen wollten.

„Fürst Wen fiel anheim der Zeit. Mŏ zeigte keine Trauer. Er that, als ob nicht gestorben wäre unser Landesherr. Er schätzte gering unseren Fürsten Siang. Er drang in unser Gebiet Hiao.“

Das Heer von Thsin wollte Tsching überfallen. Sein Weg führte es nach Hiao, welches ein Gebiet des Reiches Tsin.

„Er verletzte und sagte sich los von dem Bündniss mit uns. Er machte einen Angriff gegen unsere Stadtmauern.“

Um jene Zeit war das Heer von Thsin blos in das Reich Tsching eingefallen, hatte aber keine Stadt des Reiches Tsin angegriffen. Dieses ist daher wieder eine falsche Darstellung des Gesandten.

„Er vernichtete unser Fei sammt Hoă.“

Da das Heer von Thsin gegen Tsching nichts ausrichtete, so vernichtete es auf seinem Heimwege das Reich Hoă. Die Hauptstadt dieses Reiches hiess 費 Fei.

„Er zerstreute unsere Brüder. Er brachte in Verwirrung die Genossen unseres Vertrages. Er warf über den Haufen unser Reich und unser Haus.“

Die Herrscher von Tsin und Hoă führten einen und denselben Familiennamen und heissen desswegen Brüder. Der Genosse des Vertrages ist das Reich Tsching. Thsin wird hier beschuldigt, dass es die Absicht gehabt habe, das Reich Tsin zu zerstören.

„Fürst Siang hatte noch nicht vergessen die alten Verdienste eures Landesherrn, aber er fürchtete den Untergang der Landesgötter. Desswegen erfolgte der Kriegszug nach Hiao.“

In dem drei und dreissigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu wurde das Heer von Thsin auf seiner Rückkehr von Tsching von dem Heere von Tsin in Hiao angegriffen und geschlagen.

„Gleichwohl wünschte er die Vergebung seiner Schuld von dem Fürsten Mŏ. Der Fürst Mŏ hörte ihn nicht. Er näherte sich vielmehr Tsu und verschwor sich gegen uns.“

Damals befand sich 克 鬭 Teu-khe von Tsu als Gefangener in Thsin. Nach der Schlacht von Hiao entliess ihn der Fürst von Thsin mit dem Auftrage, zwischen Tsu und Thsin ein Bündniss zu Stande zu bringen.

„Der Himmel führte zurecht sein Inneres. König Tsching verlor das Leben. Fürst Mŏ konnte desswegen nicht durchsetzen seine Absicht gegen uns.“

Im drei und dreissigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu erlitt Thsin die Niederlage von Hiao. Im nächsten Jahre, dem ersten Regierungsjahre des Fürsten Wen von Lu, tödtete der Prinz Schang-tschin den König Tsching von Tsu. Das Bündniss von Tsu und Thsin gegen das Reich Tsin kam daher nicht zu Stande.

„Mŏ und Siang fielen anheim der Zeit. Khang und Ling gelangten auf den Thron.“

Die Fürsten Mŏ von Thsin und Siang von Tsin starben beide in dem sechsten Jahre des Fürsten Wen von Lu. Fürst Khang von Thsin folgte noch in demselben Jahre, Fürst Ling von Tsin in dem nächsten.

„Fürst Khang war von uns entsprossen.“

Fürst Khang war der Sohn 姬 伯 Pe-ki's, der Tochter des Fürsten Hien von Tsin, also der Neffe des Fürsten Ling.

„Er wollte ebenfalls untergraben und zerstückeln unseres Fürsten Haus, über den Haufen werfen unsere Landesgötter. Er stellte sich an die Spitze unserer Kornwürmer und kam, um zu erschüttern unsere Grenzen.“

Der Prinz Yung wird hier mit dem Kornwurm verglichen. Thsin habe damals diesen Prinzen eingeführt und die Grenzen von Tsin gleich Kornwürmern überfallen, welche das Getreide verzehren. In Wahrheit hatte der Reichsverweser von Tsin den Prinzen Yung selbst herbeigerufen, daher dieses abermals eine falsche Darstellung des Gesandten.

„Von unserer Seite erfolgte desswegen die Waffenthat von Ling-ku.“

Die Schlacht von Ling-ku fällt in das siebente Regierungsjahr des Fürsten Wen von Lu.

„Khang liess noch immer nicht ab. Er drang in unser Ho-khio.“

Dieses geschah im zwölften Jahre des Fürsten Wen von Lu.

曲 河 Ho-khio ist ein Gebiet des Reiches Tsin in Ho-tung, der Gegend im Osten des gelben Flusses.

„Er machte einen Angriff an unserem Flusse Thsí. Er machte Gefangene in unserem Wang-kuan.“

Der 涑 Thsí ist ein Fluss des Reiches Tsin. Über die zwei hier erwähnten Ereignisse ist in den Fortsetzungen des Tschün-tsieu nichts enthalten. Nur bei Tso-schi steht im dritten Jahre des Fürsten Wen von Lu, was jedoch neun Jahre früher: „Er (der Fürst von Thsin) eroberte Wang-kuan und Kiao.“

„Er zerstückelte unser Khi-ma.“

馬 羈 Khi-ma, ein Gebiet von Tsin, welches damals von Thsin erobert wurde.

„Von unserer Seite erfolgte desswegen der Kampf von Ho-khio.“

Der Zusammenstoss erfolgte noch in diesem Jahre, wobei jedoch das Heer von Thsin noch vor der Entscheidung in der Nacht entwich.

„Wenn auf dem östlichen Wege nicht verkehrt wird, so ist es, weil Fürst Khang sich losgesagt hat von unserem Bündniss.“

Tsin lag im Osten des Reiches Thsin, daher heisst der Verkehr mit Tsin der Verkehr auf dem östlichen Wege.

„Bei der Nachfolge eures Landesherrn streckte unser Fürst King den Hals aus und blickte nach dem Westen. Er sprach: Man wird uns wohl beruhigen.“

Fürst Hoan von Thsin folgte dem Fürsten Khang im vierten Jahre des Fürsten Siuen von Lu. Dieses Jahr war das sieben und zwanzigste seiner Regierung.

„Euer Landesherr erwog auch nicht gütig den Vertrag.“

Auch der neue Fürst Hoan berücksichtigte nicht, dass Tsin auf ihn hoffe und in früherer Zeit einen Vertrag geschlossen.

„Er machte sich zu Nutzen unser Unglück mit den nördlichen Barbaren.“

Im fünfzehnten Jahre des Fürsten Siuen von Lu hatte Tsin mit Lu, einem Reiche der nördlichen Barbaren, zu thun, welches um dieselbe Zeit vernichtet wurde.

„Er drang in unseren District des Flusses.“

In demselben Jahre bekriegte der Fürst von Thsin das Reich Tsin und setzte sich fest in Fu-schi, einem Gebiete des Reiches Tsin in dem Districte des gelben Flusses.

„Er verbrannte unser Khi und Kao.“

箕 Khi und 郜 Kao sind Städte des Reiches Tsin. Über dieses Ereigniss ist ebenfalls in den alten Büchern und Fortsetzungen des Tschün-tsieu nichts enthalten.

„Er mähte nieder die Verdienste unserer Ackerleute. Er mordete in unseren Grenzgegenden.“

„Von unserer Seite erfolgte desswegen das Aufgebot von Fu-schi.“

In demselben Jahre noch schlug Tsin das Heer von Thsin in Fu-schi. Zu bemerken sind in diesem Actenstücke die verschiedenen Benennungen für eine und dieselbe Sache, nämlich: „der Kriegszug nach Hiao, die Waffenthat von Ling-ku, der Kampf von Ho-khio, das Aufgebot von Fu-schi“, indem die Alten Stylregeln hatten, nach welchen sie die Wiederholungen von Wörtern vermieden.

„Euren Landesherrn reute noch die Verlängerung des Unglücks und er wollte Segen erbitten von den früheren Landesherren Hien und Mŏ. Er hiess Pe-tschhe kommen zu uns mit einem Auftrag für unseren Fürsten King.“

車 伯 Pe-tschhe war der Sohn des Fürsten Hoan von Thsin.

„Dieser sprach: Wir theilen mit euch das Gute und werfen hinweg das Böse. Wir üben von Neuem die alte Tugend und denken zurück an die vorhergegangenen Verdienste.“

„Die Worte des Schwures waren noch nicht gesprochen, so fiel Fürst King anheim der Zeit. Von der Seite unseres Landesherrn erfolgte desswegen die Zusammenkunft von Ling-ku.“

Fürst King von Tsin starb im zehnten Jahre des Fürsten Tsching von Lu, im eilften Jahre schlossen Tsin und Thsin einen Vertrag in Ling-ku. Fürst Li von Tsin erschien dabei persönlich, aber Fürst Hoan kam nicht weiter, als bis zu dem rechten Ufer des gelben Flusses.

„Euer Landesherr brachte wieder nichts Gutes. Er kehrte den Rücken dem beschworenen Vertrage.“

„Die weissen Barbaren sind zu eurem Landesherrn die Genossen der Provinz.“

Die weissen nördlichen Barbaren wohnten im Westen der nördlichen Barbaren und gehörten, so wie Thsin zu der Provinz 雍 Yung, einer der neun Provinzen, in welche China durch die Dynastie Tscheu getheilt wurde.

„Sie sind die Feinde eures Landesherrn, aber sie sind an uns gebunden durch Vermählungen.“

Dass die weissen Barbaren an Tsin durch Familienbande geknüpft gewesen waren, kann wieder nicht in der Geschichte nachgewiesen werden. Zwar wurde in dieser Beziehung angeführt, dass Fürst Wen von Tsin sich mit Ki-Ui vermählt habe, aber Ki-Ui war eine Tochter der rothen Barbaren, und es scheint, dass der Gesandte von Tsin hier abermals eine Unwahrheit vorbringt. Er wollte nämlich die weissen Barbaren als Verwandte von Tsin darstellen, damit Thsin sich im Unrecht befinde.

„Euer Landesherr kam und gab uns einen Befehl, indem er sprach: Wir werden mit euch die Barbaren angreifen.“

Fürst Hoan hatte mit dieser Aufforderung einen Gesandten geschickt.

„Unser Landesherr wagte es nicht, Rücksicht zu nehmen auf die Vermählungen. Er fürchtete die Macht eures Landesherrn und empfing den Befehl von dem Gesandten.“

„Euer Landesherr hatte ein doppeltes Herz gegenüber den Barbaren. Er sprach: Tsin wird euch angreifen.“

„Die Barbaren pflichteten bei und verabscheuten zugleich. Sie brachten uns die Meldung.“

Die weissen Barbaren kannten die Doppelherzigkeit des Fürsten von Thsin und verabscheuten ihn, obgleich sie seinen Worten beizustimmen schienen. Sie meldeten nach Tsin, was der Fürst von Thsin ihnen gesagt.

„Die Menschen von Tsu empfanden Unwillen, dass euer Landesherr zweifach und dreifach auslegt seine Tugend. Sie kamen ebenfalls und brachten uns die Meldung.“

„Sie sprachen: Thsin kehrt den Rücken dem Vertrage von Ling-ku, und es kommt, um zu begehren einen Vertrag von uns.“

„Es meldet offenkundig dem glänzenden Himmel, dem hohen Kaiser, den drei Fürsten von Thsin, den drei Königen von Tsu.“

Der Gesandte von Tsu führte die Worte an, deren sich Fürst Hoan in seinem Vertrage mit Tsu bediente. Er ruft nämlich zu Zeugen den höchsten Gott des Himmels, die Geister der Fürsten Mŏ, Khang und Kung von Thsin, sowie der Könige Tsching, Mŏ und Tschuang von Tsu.

„Hierbei sagt es: Wenn wir auch mit Tsin verkehren, so sehen wir doch nur auf unseren Nutzen."

„Ich bin unwillig über diesen gänzlichen Mangel an Tugend, und ich bringe es zur Öffentlichkeit, um zu schrecken die Treulosen."

Dieses sagt König Kung von Tsu, der das Verfahren des Fürsten von Thsin den übrigen Vasallenfürsten entdeckte.

„Die Vasallenfürsten hörten insgesammt diese Worte. Sie bekamen davon Herzweh und Kopfschmerzen. Sie näherten sich voll Vertrauen unserem Landesherrn. Unser Landesherr stellte sich an ihre Spitze, um den Befehl zu hören."

Der Fürst von Tsin stellt sich an die Spitze der Vasallenfürsten, um das entgegen zu nehmen, was Thsin ihm bieten werde.

„Nur die Freundschaft wird von uns gesucht."

„Wenn euer Landesherr in Güte Rücksicht nimmt auf die Vasallenfürsten, wenn er sich erbarmt unseres Landesherrn und ihn beschenkt mit einem Vertrage, so ist dieses der Wunsch unseres Landesherrn. Wir erfüllen euren Wunsch, beruhigen die Vasallenfürsten und ziehen uns zurück. Wie dürften wir es wagen, zu beschliessen die Unordnung?"

„Wenn euer Landesherr keinen Gebrauch machen sollte von seiner grossen Güte, so ist unser Landesherr nicht geschmeidig. Wir können uns nicht zurückziehen mit den Vasallenfürsten. Wir wagen es, dieses vollkommen darzulegen dem Leiter der Geschäfte. Wir heissen den Leiter der Geschäfte dieses reiflich überlegen und davon Nutzen ziehen."

Der vorstehende Bericht des Gesandten von Tsin war in Form eines Sendschreibens abgefasst. Was darin Thsin aus der letzten Zeit mit Recht vorgeworfen wird, ist, dass es nach Abschliessung des Vertrages von Ling-ku das Reich Tsu und die weissen Barbaren aufgefordert habe, Tsin anzugreifen. Übrigens wird allgemein bemerkt, dass dieser Bericht verschiedene Unwahrheiten enthält, so dass er nicht geeignet sein konnte, das Volk von Thsin zu überzeugen.

申甲 21, das Jahr des Cyklus (577 vor Chr. Geb.). Vierzehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

In diesem Jahre starb Ting, Fürst von Wei, ihm folgte sein Sohn 衎 Khan, genannt Fürst 獻 Hien. Ferner starb Fürst Hoan von Thsin, ihm folgte sein Sohn 后 Heu, genannt Fürst 景 King.

Der Oheim-Enkel Kiao-ju reist nach Tsi der Tochter entgegen.

„Siuen-pe reiste nach Tsi der Tochter entgegen."

伯宣 Siuen-pe ist 如僑 Kiao-ju, der nach seiner Abstammung Oheim und Enkel je zweier Fürsten von Lu. Tsching, Fürst von Lu, vermählte sich mit einer Tochter des Hauses Tsi und beauftragte Kiao-ju, ihr entgegen zu ziehen.

„Man nannte seine Abstammung. Man ehrte hierdurch den Befehl des Landesherrn."

Der Tschün-tsieu erwähnt dieser Sendung mit den Worten: „Herbst. Der Oheim-Enkel Kiao-ju reist nach Tsi der Tochter entgegen."

„Kiao-ju kam mit der Fürstinn-Gemahlinn Kiang-schi von Tsi an."

氏姜 Kiang-schi ist die Muhme des Fürsten Tsching von Lu.

„Man liess die Abstammung weg. Man ehrte hierdurch die Fürstinn."

Der Tschün-tsieu lässt hier die Benennung „Oheim-Enkel" weg, indem er sagt: „Neunter Monat. Kiao-ju kommt mit der Fürstinn-Gemahlinn Kiang-schi von Tsi an."

„Die Weisen sagten desshalb: Die Ausdrücke des Tschün-tsieu sind unscheinbar und doch deutlich. Sie stellen die Sache dar und sind doch dunkel. Sie sind zurückhaltend und machen glänzenden Eindruck. Sie sind erschöpfend und sagen nichts mit Unrecht. Sie warnen vor dem Bösen und ermahnen zu dem Guten. Wenn nicht ein Höchstweiser, wer konnte ihn wohl verfassen?"

酉乙 22, das Jahr des Cyklus (576 vor Chr. Geb.). Fünfzehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr der Fürsten Hien von Wei und King von Thsin. In demselben starb ferner Fürst Kung von Sung, ihm folgte sein Sohn 成 Tsching, genannt Fürst 平 Ping.

Tse-tsang verzichtet auf das Reich.

„Der Fürst von Tsin ergriff den Fürsten von Tsao.“

Der Fürst von Tsao ist 芻 負 Fu-thsu, der Sohn des Fürsten Siuen von einer Nebengemahlinn. Im dreizehnten Jahre des Fürsten Tsching von Lu starb Fürst Siuen von Tsao. Fu-thsu tödtete den Thronfolger und nahm von dem Throne Besitz. In diesem Jahre nahm Li, Fürst von Tsin, den Usurpator Fu-thsu gefangen und führte ihn nach der Hauptstadt des Himmelssohnes.

„Die Vasallenfürsten wollten Tse-tsang dem Könige vorstellen und ihn erheben.“

臧 子 Tse-tsang war ebenfalls ein Sohn des Fürsten Siuen von einer Nebengemahlinn. Die übrigen Vasallenfürsten hielten ihn für weise und wollten ihn durch den Himmelssohn als Fürsten von Tsao einsetzen lassen.

„Tse-tsang weigerte sich und sprach: In den Denkwürdigkeiten der früheren Zeit heisst es: Der Höchstweise erkennt seinen Theil. Der Nächstfolgende bewahrt seinen Theil. Der Unterste verliert seinen Theil.“

Der Höchstweise erkennt den Befehl des Himmels und nimmt sich seinen Antheil selbst. Der Weise zweiten Ranges nimmt sich seinen Antheil nicht selbst, sondern bleibt, was er ist, wie in dieser Lage Tse-tsang gethan. Wer auf der niedrigsten Stufe der Weisheit steht, ist mit seinem Antheil nicht zufrieden und nimmt das, was ihm nicht gebührt. Er wird dessen in späterer Zeit verlustig.

„Der Landesherr zu sein, wurde nicht mein Theil.“

Tse-tsang als Sohn einer Nebengemahlinn hatte kein Recht auf den Besitz des Reiches.

„Bin ich auch nicht im Stande, zu sein ein Höchstweiser, darf ich es wagen, zu verlieren, was ich bewahre?“

„Hierauf entfloh er nach Sung.“

Im folgenden Jahre erhielt Fu-thsu von dem Himmelssohne Verzeihung und die Erlaubniss zur Rückkehr. Er heisst Fürst 成 Tsching von Tsao.

戌 丙 23, das Jahr des Cyklus (575 vor Chr. Geb.). Sechzehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Dieses Jahr ist das erste Regierungsjahr des Fürsten Ping von Sung und das dritte des Fürsten Tsching von Tsao.

Tchin-scho-schi tadelt Tse-fan wegen der Angelegenheit des Kampfes.

„Der Fürst von Tsu kam Tsching zu Hilfe. Er zog durch Schin.“

Das Reich Tsching wurde um diese Zeit von Tsin angegriffen. 申 Schin, eine Stadt in Tsu, früher die Hauptstadt eines selbstständigen Reiches.

„Tse-fan besuchte Schin-scho-schi und sprach: Was sagst du zu dem Heere?“

Schin-scho-schi, ein Grosser des Reiches Tsu, wohnte in der Stadt Schin.

„Jener antwortete: Tugend, Strafe, Glück, Gerechtigkeit, die Gebräuche und Treue sind die Werkzeuge des Kampfes.“

„Durch die Tugend erweist man die Wohlthaten. Durch die Strafe sühnt man das Unrecht. Durch das Glück dient man den Göttern.“

Indem man den Göttern dient, erhält man Segen und zuletzt dauerndes Glück, in Folge dessen man nur Dinge thut, welche den Göttern wohlgefällig sind.

„Durch die Gerechtigkeit begründet man den Nutzen.“

Der Nutzen entsteht, indem man überall gerecht und angemessen handelt.

„Durch die Gebräuche willfahrt man den Zeiten.“

Wer die Gebräuche beobachtet, thut dasjenige, was den Zeiten gemäss ist.

„Durch die Treue bewahrt man die Dinge.“

„Wenn das Leben des Volkes voll Überfluss und die Tugend lauter, wenn man des Nutzens sich bedient und die Angelegenheiten in Ordnung, wenn der Zeit gewillfahrt wird und die Sachen vollendet, dann leben die Höheren und Niederen in Eintracht.“

Da man durch die Tugend Wohlthaten erweist, so ist das Leben des Volkes voll Überfluss. Da man durch die Strafe das Unrecht sühnt, so ist die Tugend des Volkes lauter. Da man durch die Gerechtigkeit den Nutzen begründet, so sind die Tage und Monate nützlich. Da man durch das Glück den Göttern dient, so erhält die Angelegenheit des Opfers ihre Ordnung. Wenn man die Gebräuche

beobachtet, so willfahrt man den Zeiten. Wenn man die Treue beobachtet, so vollendet man die Dinge.

„Man geht umher und Keiner widersetzt sich. Man begehrt und Alles ist bereitet. Ein Jeder kennt das Ziel seines Strebens.“

„Desswegen heisst es in dem Gedichte:

Du nährtest unser vieles Volk,
Und Keiner, dem du nicht des Strebens Ziel.“

Diese Verse sind auf Heu-tsí, den Ahnherrn der Tscheu. Derselbe lehrte das Volk den Ackerbau, und für dieses war Heu-tsí der Vereinigungspunct, dem es sich zuwendete.

„Durch dieses schicken die Götter Segen. Die Zeit ist ohne Unglück, ohne Schaden. Das Leben des Volkes ist voll Überfluss. Es ist einmüthig und gehorcht. Niemand ist, der nicht aufbietet seine Kraft und folgt dem Befehle des Höheren. Es weiht sich dem Tode, um abzuhelfen seinen Mängeln. Auf diese Weise führt der Kampf zum Siege.“

„Jetzt verlässt Tsu im Innern sein Volk, und nach Aussen sagt es sich los von seinen Bündnissen.“

Durch das erstere hat es keine Tugend, um Wohlthaten zu erweisen, durch das letztere hat es keine Gerechtigkeit, um den Nutzen zu begründen.

„Es verändert die bestehenden Verträge und wird untreu seinen Worten.“

Durch das erstere hat es kein Glück, durch das letztere keine Treue.

„Es setzt sich in Bewegung zur Unzeit und quält das Volk, um durchzudringen.“

Tsu setzt sich mit seinen Heeren zu einer Zeit in Bewegung, wo der Ackerbau die Thätigkeit des Volkes in Anspruch nimmt. Dieses sind nicht die Gebräuche, durch welche den Zeiten gewillfahrt wird. Es quält sein Volk, um seine Absicht gegen Tsin, welches nichts verschuldet hat, durchzusetzen. Dieses ist keine Strafe, durch welche das Unrecht gesühnt wird.

„Das Volk weiss nicht, was die Treue. Vorwärts gehen und zurückweichen ist ein Verbrechen. Die Menschen sind traurig wegen ihres Zieles. Wer würde sich wohl weihen dem Tode?“

„Mögest du es dir angelegen sein lassen. Ich sehe dich nicht wieder.“

Tse-fan wurde wirklich noch in diesem Jahre nach verlorener Schlacht hingerichtet.

Luan-khie urtheilt über das Heer von Tsu.

„An dem Tage ein und dreissig, dem letzten Tage des Mondes überraschte Tsu am Morgen das Kriegsheer von Tsin und stellte sich in Schlachtordnung. Die Führer des Heeres geriethen in Besorgniss."

„Sse-kai trat hervor und sprach: Den Reichen Tsin und Tsu verleiht es nur der Himmel. Warum sollen wir sorgen?"

句 士 Sse-kai ist der Sohn Fan-wen-tse's. Er meint, Tsin und Tsu seien einander an Stärke gleich, das eine oder das andere von ihnen könne den Sieg nur durch den Himmel erhalten.

„Wen-tse ergriff eine Lanze und verfolgte ihn."

Fan-wen-tse zürnte über das vorlaute Benehmen seines Sohnes.

„Er sprach: Das Bestehen und der Untergang des Reiches ist bei dem Himmel. Was versteht davon ein Knabe?"

Fan-wen-tse meint, wenn Tsin über Tsu siegt, so würde Li, Fürst von Tsin übermüthig werden und dadurch eine Empörung hervorrufen. Der Himmel würde in diesem Falle das Verderben des Reiches Tsin beschleunigen.

„Khie-tschi sprach: Tsu hat sechs Blössen. Wir dürfen die Gelegenheit nicht versäumen."

Khie-tschi führt auch den Namen 郤 欒 Luan-khie.

„Seine beiden Reichsminister hassen einander."

Tse-tung und Tse-fan von Tsu waren Feinde. Dieses ist die erste Blösse.

„Die Schaaren des Königs sind schon lange im Felde."

Das Heer des Königs von Tsu besteht nicht mehr aus frischen Streitern. Dieses ist die zweite Blösse.

„Tsching stellt sich in Schlachtordnung, aber die Reihen sind nicht gerade."

Das Reich Tsching hatte sein Heer mit dem des Reiches Tsu vereinigt. Das hier Genannte ist die dritte Blösse.

„Die südlichen Barbaren bilden ein Heer, aber sie haben keine Schlachtordnung."

Die südlichen Barbaren stellten für Tsu Hilfstruppen. Das Genannte ist die vierte Blösse.

„Bei der Schlachtordnung scheut es nicht das Ende des Mondes.“

Den letzten Tag des Mondes pflegten die Krieger zu scheuen und an demselben nichts zu unternehmen. Indem Tsu an einem solchen Tage sich in Schlachtordnung stellt, gibt es eine fünfte Blösse.

„Die in der Schlachtordnung sind, machen Lärm.“

Dieses ist die sechste Blösse.

„Bei der Annäherung machen sie noch mehr Lärm.“

Wenn die Schlachtordnungen sich nähern, sollen die Krieger vollkommenes Schweigen beobachten, aber die Krieger von Tsu reden und lärmen jetzt noch mehr als früher.

„Ein Jeder blickt nach rückwärts. Sie haben kein Herz zum Streite.“

Beim Vorrücken blicken die Krieger von Tsu besorgt nach rückwärts. Dieses stimmt überein mit den Worten Schin-scho-schi's: Die Menschen sind traurig wegen ihres Zieles.

„Die lange im Felde, sind gewiss nicht tüchtig, und sie achten nicht der Scheu des Himmels. Wir werden sie gewiss besiegen.“

Fan-wen-tse will mit Tsu nicht kämpfen.

„Tsin und Tsu trafen auf einander in Yen-ling.“

陵 鄢 Yen-ling, ein Gebiet des Reiches Tsching.

„Fan-wen-tse wollte nicht kämpfen. Kie-tschi sprach: Bei dem Kampfe von Han sammelte Fürst Hoei keine Schaaren.“

In der Schlacht von Han, im fünfzehnten Jahre des Fürsten Hi von Lu, wurde Fürst Hoei von Tsin gefangen und war somit nicht im Stande, seine Krieger nach der Schlacht zu sammeln und heimzuführen.

„Bei der Waffenthat von Khi meldete Sien-tschin nicht den Vollzug des Befehles.“

In dem drei und dreissigsten Jahre des Fürsten Hi von Lu lieferte Tsin den Barbaren eine Schlacht in Khi, in welcher der Feldherr Sien-tschin fiel und daher dem Fürsten von Tsin nicht mehr die Vollziehung des Befehles melden konnte.

„Bei dem Kriegszug nach Pí kehrte Siün-pe nicht dahin zurück, woher er gekommen.“

In dem dreizehnten Jahre des Fürsten Siuen von Lu wurde der Feldherr Siün-lin-fu in der Schlacht von Pí geschlagen. Er konnte

seine Flucht und den Übergang über den gelben Fluss nicht mehr auf dem Wege bewerkstelligen, woher er gekommen.

„Dieses Alles ist eine Schande für Tsin. Du warst auch ein Zeuge der Begebenheiten aus den Zeiten der früheren Landesherren. Wenn wir jetzt Tsu ausweichen, so vermehren wir noch die Schande."

„Wen-tse sprach: Dass unsere früheren Landesherren bei dem Kampfe voreilig waren, hatte eine Ursache. Thsin, die nördlichen Barbaren, Tsi und Tsu waren alle mächtig. Wenn sie nicht angestrengt hätten ihre Kraft, so wären die Söhne und Enkel schwach."

„Jetzt sind die drei Grenzen schon unterworfen. Zum Feinde hat es Niemanden als Tsu."

An den drei Grenzen des Reiches Tsin sind die Reiche Thsin und Tsi, so wie die nördlichen Barbaren schon gedemüthigt und nur noch im Süden hat man einen Feind an Tsu.

„Nur der Höchstweise ist im Stande, nach innen und aussen sich zu bewahren vor Ungemach. Ist man kein Höchstweiser, so hat man bei der Ruhe nach Aussen gewiss den Kummer im Innern. Warum lassen wir nicht ab von Tsu, damit es eine Furcht gebe nach aussen?"

Wenn der Fürst von Tsin einen äusseren Feind zu fürchten hat, so wird er nicht übermüthig werden und Anlass zu Unordnungen geben. Übrigens wurde die Schlacht noch an diesem Tage geschlagen und das Heer von Tsu erlitt eine vollständige Niederlage.

Ying-tsi bringt Ki-wen-tse zurück nach Lu.

„Siuen-pe hatte Umgang mit Mŏ-kiang."

Siuen-pe ist Kiao-ju. 姜 穆 Mŏ-kiang war die Gemahlinn des früheren Fürsten Siuen von Lu und Mutter des jetzigen Fürsten Tsching.

„Er wollte Ki sammt Meng entfernen und in Besitz nehmen ihr Haus."

季 Ki und 孟 Meng, Familien des Reiches Lu.

„Er liess Khie-tschheu melden: Für Lu sind Ki und Meng, was Luan und Fan für Tsin. Die Regierung hat dadurch ihr Bestehen."

犨 郤 Khie-tschheu war der Anführer des neu errichteten Heeres von Tsin und leitete die Angelegenheiten der Vasallenfürsten im Osten dieses Reiches. Kiao-ju von Lu schickte daher an ihn

einen Abgesandten, um die Familien Ki und Meng zu verleumden. 欒 Luan und 范 Fan, zwei Familien in Tsin, welche thatsächlich die Regierung dieses Reiches führten.

„Jetzt verschwören sich diese und sagen: Die Regierung von Tsin hat viele Thore, wir dürfen ihm nicht folgen. Mögen wir zu Grunde gehen für immer, wir folgen Tsin auf keine Weise.“

Kiao-ju beschuldigt fälschlich Ki-wen-tse und Meng-hien-tse, die beiden Glieder der Familien Ki und Meng, dass sie sich von Tsin trennen wollen. Sie sagen, dass die Regierung dieses Reiches nicht von dem Landesherrn ausgehe und dass die Macht in Vieler Händen ruhe.

„Wenn ihr eure Absicht erreichen wollt gegenüber Lu, so bitte ich, Hang-fu festzunehmen und ihn zu tödten.“

Hang-fu ist der Name Ki-wen-tse's. Derselbe befand sich damals mit dem Fürsten von Lu in Tsin, daher diese Zumuthung.

„Ich schaffe Mie bei Seite und diene Tsin.“

蔑 Mie ist der Name Meng-hien-tse's. Dieser war in Lu zurückgeblieben und bewachte den Palast des Fürsten, daher will ihn Kiao-ju selbst bei Seite schaffen.

„Dann ist durchaus keine Doppelherzigkeit. Wenn Lu nicht doppelherzig, ist die Anhänglichkeit der kleinen Reiche gewiss.“

Wenn sich die Macht wieder in den Händen eines Einzigen befinden wird, kann Lu unwandelbar an Tsin festhalten.

„Thut ihr es nicht, so wird er nach der Heimkehr gewiss sich auflehnen.“

Wenn Ki-wen-tse nach Lu zurückkehrt, so würde er sich von Tsin lossagen.

„Die Menschen von Tsin ergriffen Ki-wen-tse.“

„Der Fürst hiess Tse-scho-sching-pe für Ki-sün bitten bei Tsin.“

伯聲叔子 Tse-scho-sching-pe ist der Fürstenenkel 齊嬰 Ying-tsi von Lu. 孫季 Ki-sün ist Ki-wen-tse.

„Khie-tschheu sprach: Wenn man Tschung-sün-mie entfernt, und Ki-sün-hang-fu festnimmt, so werden wir deinem Reiche näher stehen, als dem Hause des Fürsten.“

蔑孫仲 Tschung-sün-mie ist Meng-hien-tse. Khie-tschheu war von Kiao-ju bestochen, er stellt daher in Aussicht, dass Tsin

dem Reiche Lu näher stehen werde, als dem Hause des Fürsten von Tsin.

„Jener antwortete: Die Leidenschaft Kiao-ju's, ihr habt wohl auch von ihr gehört?"

Die Leidenschaft Kiao-ju's ist der unerlaubte Umgang mit Mo-kiang und der ausschliessliche Besitz der Macht in dem Reiche Lu.

„Wenn wir entfernen Mie und Hang-fu, so verlässt der Himmel das Reich Lu und verwickelt in Schuld unseren Landesherrn."

„Wenn ihr uns noch immer nicht verlasset und in Güte begehrt den Segen des Fürsten von Tscheu, wenn ihr es möglich machet unserem Landesherrn, zu dienen dem Landesherrn von Tsin, dann sind auch diese beiden Menschen die Diener der Landesgötter des Reiches Lu. Wenn ihr sie verderbt am Morgen, so muss Lu verderben am Abend."

Lu wird sich für diesen Fall anderen Reichen anschliessen und für Tsin nicht mehr vorhanden sein.

„Weil Lu sich im Geheimen anschliesst euren Feinden, so geht es verloren und wird euer Feind. Wie könntet ihr dazu kommen, es zurecht zu führen?"

Lu würde sich Tsi oder Tsu, den Feinden des Reiches Tsin in die Arme werfen.

„Khie-tschheu sprach: Ich bitte für dich um eine Stadt."

Khie-tschheu will Sching-pe für seine Zwecke gewinnen und erbietet sich, für ihn bei dem Fürsten von Lu um eine Stadt zu bitten.

„Jener antwortete: Ying-tsi ist ein gewöhnlicher Diener von Lu. Darf ich zu Hilfe nehmen ein grosses Reich und anstreben die Wichtigkeit? Ich erhielt den Befehl meines Landesherrn zu einer Bitte. Wenn ich das erlange, um was ich bitte, so ist das, was du, mein Sohn, mir schenkst, sehr vieles. Was sollte ich sonst noch begehren?"

„Fan-wen-tse sprach zu Luan-wu-tse: Ki-sün ist in Lu die Stütze zweier Landesherren."

Ki-wen-tse war den Fürsten Siuen und Tsching von Lu in der Regierung zur Seite gestanden.

„Keine Nebengemahlinnen kleiden sich bei ihm in Seide, keine Pferde verzehren bei ihm die Gerste: lässt sich von ihm nicht sagen, dass er redlich?"

An seinem eingeschränkten Haushalte lässt sich seine Redlichkeit gegenüber dem Reiche erkennen.

„Wenn wir die Verleumdung glauben und aufgeben die Redlichkeit, was werden hierzu sagen die Vasallenfürsten?"

„Tse-scho-ying-tsi vollzieht die Befehle seines Landesherrn ohne Eigennutz."

Tse-scho-ying-tsi ist Sching-pe. Er machte von dem Anerbieten Khiet-schheu's, der für ihn um eine Stadt bitten wollte, keinen Gebrauch.

„Er sorgt für Reich und Haus ohne Doppelherzigkeit. Wenn er denkt auf sich selbst, vergisst er nicht auf seinen Landesherrn."

Er denkt zuerst auf den Landesherrn und dann erst auf sich selbst.

„Wenn wir seine Bitte abschlagen, so verlassen wir einen vortrefflichen Menschen. Mögest du dieses überlegen."

„Hierauf entliess man Ki-sün. Kiao-ju floh nach Tsi."

Ki-wen-tse wurde von Tsin in Freiheit gesetzt und Kiao-ju aus dem Lande geschafft.

亥丁 24, das Jahr des Cyklus (574 vor Chr. Geb.). Siebzehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Khie-tschi lehnt sich gegen den Landesherrn nicht auf.

„Li, Fürst von Tsin, ward übermüthig. Er hatte viele äussere Günstlinge."

Der Fürst von Tsin wurde wirklich in Folge des Sieges von Yen-ling übermüthig. Er begünstigte viele Personen welche nicht im Dienste des Staates standen.

„Er wollte insgesammt entfernen die Grossen des Reiches und erheben die Menschen seines Gefolges."

„Siü-tung zürnte über die Familie Khie wegen der Absetzung Siün-khe's und wurde begünstigt von dem Fürsten Li."

胥童 Tung-siü ist der Sohn 克胥 Siü-khe's. Letzterer war in dem achten Jahre des Fürsten Siuen von Lu durch 缺郤 Khie-kiue seines Amtes entsetzt worden.

„Der Fürst wollte Unheil stiften."

Er wollte die Grossen des Reiches hinrichten lassen.

„Siü-tung sprach: Man muss den Anfang machen mit den drei Khie."

Die drei Mitglieder der Familie 郤 Khie sind: Khie-tschheu, Khie-I und Khie-tschi.

„Das Geschlecht ist gross und viele hassen es. Ein grosses Geschlecht entfernen, bringt keinen Schaden. Das von Vielen Gehasste strafen, ist ein Verdienst.“

„Der Fürst sprach : Es sei.“

„Die Familie Khie hörte dieses. Khie-I wollte den Fürsten überfallen.“

Khie-I wollte dem Fürsten Li durch einen Angriff auf dessen Leben zuvorkommen.

„Khie-tschi sprach: Wodurch die Menschen bestehen, es sind die Treue, die Weisheit und der Muth.“

„Die Treue lehnt sich nicht auf gegen den Landesherrn. Die Weisheit thut dem Volke nichts zu Leide. Der Muth erregt keine Unordnung.“

„Wenn wir diese drei Dinge verlieren, wer würde uns dann helfen? Wenn wir sterben, und von Vielen gehasst werden, was würde es uns nützen?“

„Wenn der Landesherr wirklich Diener hat und sie tödtet, was würde man zu dem Landesherrn dann sagen?“

„Wenn wir schuldig sind, so sterben wir gewiss später. Tödtet er uns aber unschuldig, so wird er sein Volk verlieren. Wünschte er auch Sicherheit, würde sie ihm wohl werden? Wir erwarten unser Schicksal, dies ist Alles.“

„Von dem Landesherrn die Einkünfte erhalten und sich dadurch Anhänger sammeln, Anhänger besitzen und um das Leben streiten: welches Verbrechen ist wohl grösser?“

„Siü-tung und Y-yang-U stellten sich an die Spitze von Gepanzerten und überfielen die Familie Khie.“

五 羊 夷 Y-yang-U war ebenfalls ein Günstling des Fürsten Li. Khie-tschheu, Khie-Y und Khie-tschi wurden durch die Gepanzerten getödtet.

„Man stellte die Leichname zur Schau an dem Hofe.“

Man wollte hierdurch zeigen, dass die Getödteten ein Verbrechen begangen. Dieses geschah im zwölften Monate dieses Jahres, im ersten Monate des folgenden wurde Fürst Li auf Anstiften des Feldherrn Luan-schu getödtet. Ihm folgte Fürst 悼 Tao.

子 戊 25, das Jahr des Cyklus (573 vor Chr. Geb.). Achtzehntes Regierungsjahr des Fürsten Tsching von Lu.

Der Regierungsantritt des Fürsten Tao von Tsin.

„Fürst Tao bestieg den Thron am Hofe."

Er verrichtete daselbst die bei der Thronbesteigung üblichen Gebräuche.

„Er ernannte zuerst die hundert Obrigkeiten."

Er ernannte die obrigkeitlichen Personen, welche sich bei dieser Gelegenheit an seinem Hofe befanden.

„Er übte Wohlthaten und verlieh Belohnungen. Er tilgte die Schulden."

Er tilgte die Schulden fremder Personen.

„Er gedachte der Witwer und Witwen. Er erhob die Zurückgesetzten. Er kam zu Hilfe den Erschöpften. Er rettete vor Unglück und Betrübniss. Er wehrte dem Übermuth und der Bosheit. Er verminderte den Tribut und die Sammlungen. Er begnadigte die Verbrecher. Er beschränkte den Gebrauch der Geräthschaften."

„Er bediente sich des Volkes nach den Zeiten. Er wollte nicht, dass etwas der Zeit zuwider."

Er hiess das Volk den Jahreszeiten gemäss handeln, er hatte nicht die Absicht, ihm die zum Ackerbaue nöthige Zeit zu entziehen.

„Er hiess Wei-siang, Sse-fang, Wei-ke und Tschao-wu die Stellen von Reichsministern bekleiden."

相魏 Wei-siang ist der Sohn Wei-J's, 魴士 Sse-fang der Sohn Sse-hoei's, 頡魏 Wei-ke, der Sohn Wei-kho's 趙武 Tschao-wu, der Sohn Tschao-sŏ's. Die Väter dieser vier Männer hatten Verdienste um das Reich Tsin erworben.

„Siün-kia, Siün-hoei, Luan-yen und Han-wu-ki wurden Grosse von dem Geschlechte des Fürsten."

Die Abstammung 家荀 Siün-kia's und 會荀 Siün-hoei's ist unbekannt. 黶欒 Luan-yen ist der Sohn Luan-schu's, 無韓忌 Han-wu-ki der Sohn Han-kiue's.

„Er hiess lehren den Söhnen und jüngeren Brüdern der Reichsminister, wie zu schätzen die Sparsamkeit, wie zu üben die Pflicht der Söhne und der jüngeren Brüder."

„Er hiess Sse-Ŭ-tscho bekleiden die Stelle eines grossen Genossen. Er hiess ihn ausüben die Gesetze Fan-wu-tse's."

濁渥士 Sse-Ü-tscho ist Se-tsching-tse. 子武范 Fan-wu-tse und Sse-hoei gehörten früher zu der Zahl der drei Minister, welche dem Fürsten King von Tsin zur Seite standen, daher wurden deren Vorschriften bei diesem Amte in Anwendung gebracht.

„Yeu-hang-sin wurde der Vorsteher der Länder. Er hiess ihn ausüben die Gesetze Sse-wei's.“

蔿士 Sse-wei, der Grossvater Sse-hoei's, war unter dem Fürsten Hien von Tsin Vorsteher der Länder. Dessen Vorschriften wurden jetzt durch 辛 Sin von der Familie 行右 Yeu-hang in Anwendung gebracht.

„Der Pien-khieu führte die Streitwagen. Der Kiao-tsching wurde ihm beigesellt. Er hiess sie lehren sämmtlichen Führern, wie zu erkennen das Regelrechte.“

Der 糾弁 Pien-khieu und der 正校 Kiao-tsching waren besondere Angestellte in dem Heere, von denen der erstere die Reihen der Streitwagen in eine gerade Richtung brachte, der letztere die Aufsicht über die Pferde hatte. Der Führer der Streitwagen war der Vorgesetzte der Wagenlenker, desswegen hatte er mit dem Kiao-tsching die ihm untergeordneten Führer zu belehren.

„Siün-pin befehligte zur Rechten. Der Vorsteher der Krieger wurde ihm beigesellt. Er hiess sie lehren den tapferen Kriegern, wie zu dienen nach der Zeit.“

Die Abstammung 賓荀 Siün-pin's ist unbekannt. Er wurde der Anführer sämmtlicher zur rechten Seite der Streitwagen befindlichen Krieger.

„Die Reichsminister hatten keine bestimmten Wagenlenker.“

Vordem war für die Anführer der Heere, welche von dem Range der Reichsminister waren, eine gewisse Zahl Wagenführer bestimmt. Dieses wurde jetzt abgeschafft.

„Er ernannte Beruhiger des Heeres, damit sie es zurechtführen.

„Khi-hi wurde der Beruhiger des mittleren Heeres. Yang-sche-tschi stand ihm zur Seite.“

奚祁 Khi-hi war durch Entschlossenheit und Mässigung zu diesem Posten geeignet. 職舌羊 Yang-sche-tschi ist der Sohn Yang-sche's.

„Wei-kiang wurde der Anführer der Reiterei.“

絳魏 Wei-kiang ist der Sohn Wei-tschheu's. Er besass Muth und machte sich nicht der Unordnung schuldig.

„Tschang-lao wurde das Haupt der Ausforscher."

老張 Tschang-lao besass Kenntnisse und sagte keine Unwahrheit, er wurde daher der Befehlshaber der zu Recognoscirungen bestimmten Krieger.

„To-ngo-kheu wurde der Beruhiger des ersten Heeres."

寇遏鐸 Tŏ-ngŏ-kheu besass die Tugend der Ehrfurcht und Treue.

„Tsĭ-yen wurde daselbst der Anführer der Reiterei."

偃籍 Tsĭ-yen war der Vater des später bekannt gewordenen 談籍 Tsĭ-tan.

„Er hiess sie lehren dem Gefolge der Wagen, wie einander sich anzunähern, um den Befehl zu hören."

Die Beruhiger des mittleren und des ersten Heeres, ferner die beiden Anführer der Reiterei hatten hierüber die den Streitwagen zugesellten Krieger zu belehren.

„Tschhing-tsching wurde der Führer der Gespanne. Die sechs Stallmeister wurden ihm beigesellt. Er hiess sie lehren den übrigen Stallmeistern, wie zu erkennen die Gebräuche."

鄭程 Tschhing-tsching gehörte zu einer Seitenlinie der Familie 荀 Siün. Derselbe war das Haupt der Angestellten, welche die Streitwagen bespannten, und sollte jetzt mit den sechs Stallmeistern des Fürsten von Tsin die übrigen Stallmeister in der Kunst, die Wagen zu lenken, unterrichten.

„Die Vorsteher der sechs Ämter wurden sämmtlich von dem Volke gepriesen."

Seit dem dritten Jahre des Fürsten Tsching von Lu besass das Reich Tsin sechs Kriegsheere welchen sechs Reichsminister als Feldherren vorgesetzt waren, eine Zahl, durch welche sich Tsin Eingriffe in die Rechte des Himmelssohnes erlaubte. Diese heissen die Vorsteher der sechs Ämter.

„Wer befördert wurde, verlor nicht das Amt. Die Angestellten wechselten nicht den Platz. Bei den Belohnungen überging man nicht die Tugend."

„Die Heerabtheilungen erhoben sich nicht über das erste Heer. Die Scharen traten nicht zu nahe den Heerabtheilungen.“

Eine Heerabtheilung besteht aus zweitausend fünfhundert Mann. Der Anführer des ersten Heeres ist ein von dem Himmelssohne ernannter Reichsminister. Da die Heerabtheilung im Range unter dem ersten Heere steht, so wagte sie es nicht, sich über den Anführer des letzteren zu erheben. Eine Schar ist aus fünfhundert Mann zusammengesetzt und steht daher im Range unter der Heerabtheilung.

„Das Volk erlaubte sich keine Schmähungen.“

Die Regierung des Fürsten war ganz nach dem Sinne des Volkes.

„Durch dieses gelangte er von Neuem zur Oberherrschaft.“

Die von Tsin geübte Oberherrschaft in China war unter den Fürsten King und Li in Verfall gerathen. Der Sieg von Yen-ling, durch welchen die Niederlage von Pí wieder gut gemacht wurde, hatte, wie der Feldherr Fan-wen-tse vorhergesehen, nur Unordnungen im Innern zur Folge. Erst Fürst Tao brachte durch die angeführten Verbesserungen sein Reich zu einer Höhe, in welcher es sich von Neuem in der Oberherrschaft behaupten konnte. Von der Schlacht von Pí bis zu dem Regierungsantritte dieses Fürsten ist ein Zeitraum von vier und zwanzig Jahren.

SITZUNG VOM 10. OCTOBER 1855.

Gelesen:

Elemente der magyarischen Sprache.

Von dem c. M., Hrn. Prof. **Reméle.**

Vorgelegt:

Zur magyarischen Etymologie.

Von dem c. M., Hrn. Prof. **Boller.**

(Fortsetzung.)

1. Ágy „Bett, Bettstätte; Beet, Lage". Eine sehr abgeschliffene Form. Fasst man die anlautende Länge als Verschmelzung aus $j+a$ und substituirt zugleich für gy *j*, welches in den türkisch-tatarischen Sprachen sonst häufig an die Stelle einer dentalen Muta zu treten pflegt, so ist jaj = jat unverkennbar die türkisch-tatarische Wurzel ياتمق (iatmaq) [1], être couché, être gisant; se coucher: trouver place, jakutisch сыт [2] „sich legen, liegen", welche bereits Schott in dem schwedisch-lappischen jäwat [3]), syrjänisch volje, Evang. vol' pas' „Bett" [4]) wieder erkannt, und das Nomen jävatak, pulvinar sammt Suomi vuode' (vuotehe) „Lager, Bett" damit zusammengestellt hat. Wegen ga = vuo vergleiche man das türkische ياغ (ïagh) [5]), toute espèce de graisse; beurre; huile; toute sorte d'onguent, das im Jakutischen als aҕ in aҕä „schmieren, bestreichen" [6]), ferner in den finnischen Sprachen als voi (Suomi, esthnisch, ostjakisch), vuoj (lappisch), vyi (syrjänisch), vaj (magyarisch) [7]) erscheint, und wegen $j = v$ überhaupt türkisch يالان ïalan,

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, p. 1244, a. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 162, a. [3]) Über das Altaische etc. p. 85. [4]) Castrén, p. 164, a. [5]) Kieffer et Bianchi II, p. 1251, a. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 2, a. [7]) Sitzungsberichte, X. Bd. p. 55.

mensonge [1]) mit Suomi valhe', türkisch يالڭ [2]) ialiñ flamme; éclat, lustre, brillant mit Suomi valkia „Feuer, leuchtend, hell; weiss“ = lappisch walge, mordvinisch valdo „Licht“ [3]), türkisch ير (ier) [4]), place, lieu, endroit; terre, sol, tscheremissisch ver etc. Da die türkische Wurzel sich, wie das tscheremissische kipćik [5]) pulvinar, beweist, als harte Form zum mongolischen ᠬᠡᠪᠳᠡᠬᠦ (kebdekü [6]) „liegen“, herausstellt, so ist der Gegensatz zwischen fészek (unmittelbar = تاق) „Nest“, eigentlich Lager und jakutisch yja, türkisch-tatarisch اويا „Nest“, welche somit die Rollen getauscht haben, bemerkenswerth. — Mandźu sektefun „coussin“, naka „lit“.

2. Ajang „sich schamhaftig sträuben, sich scheuen.“ Trennt man das Wurzelbildungssuffix a-ng ab, so vergleicht sich der Rest zunächst mit dem Radicale, das dem Suomi ujo, lappisch-finnmärkisch ugjo „blöde, schüchtern, schamhaft“ liegt. Der durch Abschleifung wesenlos verkümmerte Stamm erscheint noch unversehrt in dem türkisch-tatarischen اود (oud) [7]) honte, اوتانمق (outanmaq) avoir honte, rougir [8]), dessen dentale Muta schon bei den östlichen Türken nach einem in den türkisch-tatarisch-finnischen Sprachen sehr gewöhnlichen Vorgange, der unter Umständen als nothwendiges Gesetz auftritt, ausfiel: اويالمق (oujala-maq) „sich schämen“ [9]).

3. Ár „der Preis“. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Suomi arvo „Werth, Ansehen“, mit dem es schon Hunfalvy [10]) zusammengestellt hat. Sieht man auf das tatarische آور (åvyr), jakutisch ыар-хан (Deminutivform) [11]) mit den Bedeutungen „schwer, theuer; Schwere, Theure“, so ist der Zusammenhang mit dem türkischen آغر (âghyr) [12]) pesant, lourd; précieux nicht zu verkennen. *Gh* wurde nach den gewöhnlichen Lautübergängen *v*, das in der

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, p. 1253, b. [2]) Ebendas. p. 1254, a. [3]) Schott, Über das Altaische, p. 61. [4]) Kieffer et Bianchi II, p. 1262, a. [5]) Castrén, p. 63, b. [6]) Schmidt, Lex. p. 148, a. [7]) Kieffer et Bianchi I, p. 123, a. [8]) Ebendas. p. 119, a. [9]) Schott, Über das Altaische, p. 97. [10]) Finn és Magyar szók egybehásonlitása, p. 4. [11]) Böhtlingk, Lex. p. 28, b. [12]) Kieffer et Bianchi I, 63, b.

magyarischen Form in der Länge aufging (vgl. erdő, karó), in dem Suomiworte aber — wahrscheinlich noch vor dem Lautwechsel — mit dem Consonanten *r* die Stelle wechselte. Die Begriffsentwickelung, welche sich in den ostjakischen Wörtern tin „Preis“, tineñ „theuer“, tines(e) „handeln = verwerthen“ [1]) zeigt, auch für âghyr = âr vorausgesetzt, ist auch áru „Waare“, árul „feilbieten, verkaufen, verrathen“ als Weiterbildung zu betrachten. Áru vergleicht sich dann, was das Suffix betrifft, mit jakutisch атыі „Waare“ [2]) = türkisch-tatarisch صاتو (sātu), welche durch *u* = غو, قو, كو, gebildet sind. Es muss somit zwischen ār und āru eine Verbalform wenigstens vorausgesetzt werden.

4. Arasz „Spanne, Palme“. Ist Lehnwort, aus dem Türkischen قارش (qarych) [3]) empan, palme, jakutisch харыс [4]) „Spanne des Daumens und Mittelfingers“ durch Abstossung des Anlautes entstanden. Neben der angeführten Form قارش besteht eine persisch-türkische ohne Guttural آرش (ârich) [5]), bras, aune; palme, mesure. In ersterer Bedeutung = ارشين (archin, archoun) aune [6]) und wohl arisches Gut, in letzterer das türkische Wort mit gleicher Verstümmelung wie im Magyarischen. Gleich dem gleichbedeutenden Sanskrit अरत्नि (aratni) ist das türkische Wort ohne Ableitung. Hängen sie etymologisch zusammen, woher der türkische Guttural? ging die altaische Form voraus, hat man an eine Ableitung aus mongolisch ᠭᠠᠷ (ghar) „Arm, Hand“ zu denken?

5. Báj „Zauber, Liebreiz“. Offenbar das türkische باغ (bagh) [7]) lien, noeud = mongolisch ᠪᠠᠭ (bak) [8]) „Pack, Bund, Ballen“. Daraus bildet das Türkische باغلق und باغلامق (baghlamaq) [9]), lier, attacher, nouer, ensorceler, fasciner, بايمق (baïmaq) [10]), fasciner, tromper. Ersteres ist im Tatarischen = بايلق (baïlamaq), mit *i* für *gh*, welchen Wechsel auch das jakutische баі [11]) „binden“

---

[1]) Castrén, p. 99, a. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 4, a. [3]) Kieffer et Bianchi II, p. 416, a. [4]) Böhtlingk, Lex. p. 82, a. [5]) Kieffer et Bianchi I, p. 23, b. [6]) Ebendas. [7]) Ebendas. p. 179, a. [8]) Schmidt, Lex. p. 99, a. [9]) Kieffer et Bianchi I, p. 179, b. [10]) Ebendas. [11]) Böhtlingk, Lex. p. 126, a.

zeigt, während das mongolische (baghucho) [1] „umwickeln, verbinden“ wieder den Guttural bewahrt.

6. Bal „links, fatal, misslich, unglücklich“. Unter den hierher gehörigen Sprachen bietet nur die wotjakische eine anklingende Form, paljan [2] „link“, die sich als unmittelbarer Anknüpfungspunct benützen lässt. Im Türkischen heisst link صول (sol) [3], im Mongolischen (sologhai) [4] = tscheremissisch śalachai = syrjänisch śulyga [5]). Da der Abfall eines im Syrjänisch-Tscheremissischen anlautenden *ś* auch sonst vorkommt, und ausser den unter egész (s. unten) beigebrachten Beispielen sich noch durch tscheremissisch śiźe [6]) autumnus, magyarisch ősz, tscheremissisch śaga [7]) aratrum, magyarisch eke etc., syrjänisch śog moeror [8]), magyarisch agg-odik, mit denen man noch die unter *ír* (schreiben und Salbe s. oben) gegebenen verbinden muss, sich belegen lässt, so scheint mir die Annahme unbedenklich, dass auch *ś* in śulyga oder śalachai fortgefallen sei. Dass aber aus dem Reste ulyga, alachai sich bal und palja entwickeln konnten, wird man nicht für unmöglich halten, wenn man die Neigung der finnischen Sprachen anlautenden dunklen Vocalen einen Labial (wohl *v*, das vermöge dieser Stellung allmählich wieder stärker articulirt wurde, vgl. boldog, unten) vorzuschlagen beobachtet hat. Das Suffix ghai, chai ist schon im Türkischen verloren gegangen. Das Suomi vasen, das man etwa noch zum Vergleiche herbeiziehen möchte, scheint sich leichter an das mongolische (dźegün) [9]) anknüpfen zu lassen.

7. Bárány „Lamm“. Das mongolische (chorighan) [10]) mit Ersetzung des anlautenden Gutturals durch *b*, und Wegfall des am Suffixe haftenden *gh*, wie überhaupt ghan, gen im Magyarischen

---

1) Schmidt, Lex. p. 111, a. 2) Wiedemann, p. 322, a. 3) Kieffer et Bianchi II, p. 131, b. 4) Schmidt, Lex. p. 369, a. 5) Castrén, p. 158, b. 6) Castrén, p. 71, b. 7) Ebendas. p. 71, a. 8) Castrén, p. 158, b. 9) Schmidt, Lex. p. 299, c. 10) Schmidt, Lex. p. 170, a.

meistens zu ány, ény geworden sind. Das Suomi karitsa hat den Anlaut bewahrt, den zweiten Guttural aber in *ts* (für *dź* — welcher Laut der Sprache fremd ist — und dieses statt *j* stehend) entwickelt. Daneben besteht im Magyarischen bari (ohne Diminutivsuffix, obgleich im Verhältniss zu bárány selbst als Diminutiv gefasst) und Suomi karkka — letzteres eine Nachschöpfung des Suomi für karijakka — mit sprachgerechtem Deminutivsuffixe kka. Ohne Diminutivzeichen und mit bewahrtem gutturalen Anlaute besitzt das Türkisch-Tatarische قوری (qory) [1]) agneau. Wegen der Vertretung *ch* = *b* vergleiche unten (boldog).

8. Betü, betű „Buchstabe". Das Türkische bietet بتك [2]) betk, écriture, ligne écrite, das auch im Persischen gebräuchlich, und بتی biti [3]) (vieux) lettre, épître. Mit beiden stimmt das mongolische ᠪᠢᠴᠢᠭ (bićik) [4]) „Schrift, Brief"; das Nomen zu ᠪᠢᠴᠢᠬᠦ (bićikü) [5]) „schreiben". Das magyarisch-türkische *t* ist dem mongolischen *t* gegenüber primitiv (Mandźu bitche). Hiernach wäre es wenigstens nicht unmöglich, dass das slawische писать, das sich auch im Ostjakischen (пŏсте, пăсте) [6]) findet, nicht unmittelbar, wenn überhaupt aus dem indogermanischen पिश् (piś) hervorgegangen.

9. Boldog „glücklich". Schott [7]) theilt bol-dog, sieht in dem ersten Theile das türkische بول (bol) Fülle und stellt dieses mit Mandźu fulu, Suomi paljo „viel" zusammen. In Bezug auf die Abtheilung kann kein Zweifel herrschen, da der zweite Theil dog offenbar die harte Form des im Jakutischen noch vollständig erhaltenen Suffixes тах, тäх, тох, лах etc. mongolisch ᠲᠠᠢ (tai, tei) = türkisch-tatarisch لو (-lu, -lü) = magyarisch -as, -es, -os, ös = Suomi -aise, -äise darstellt, das aus Nennwörtern Adjectiva relativa bildet, mit den Bedeutungen welche die Sanskrit-Taddhitasuffixe -अ (a)-य (ya), इक (ika), त (ta), lateinisch -io, -ano, -ensi, -to vertreten „damit verbunden, damit behaftet etc." Da auch in anderen finnischen Sprachen Reste solcher Bildungen auf tag, täg, teg neben

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, p. 523, a. [2]) Ebendas. I, p. 188, b. [3]) Ebendas. p. 189, b. [4]) Schmidt, Lex. p. 108, c. [5]) Ebend. p. 109, a. [6]) Castrén, p. 93, b. [7]) Über das Altaische, p. 142.

den sprachgerecht entwickelten lebendigen Bildungen vorkommen, so wird man zweifelhaft, ob man in bol-dog, vas-tag, be-teg (so und nicht mit Schott[1]) bet-eg ist zu theilen, denn Suomi poti ist selbst ein Derivat, also = potki) feke-te etc. versteinerte Formen zu sehen hat, welche sich aus einer unvordenklichen Vorzeit erhalten haben, was kaum wahrscheinlich, oder später aufgenommene Lehnwörter, die freilich auch bereits in einer nicht mehr historisch bestimmbaren Zeit das Bürgerrecht erhalten hätten. In Bezug auf den ersten Theil aber scheint mir die Bedeutung (copiosus = felix) nicht hinreichend gerechtfertigt. Ich sehe in diesem vielmehr das tscheremissische piäl[2]) „fortuna“ und stelle dieses sammt dem magyarischen bol- mit dem mongolischen ᠵᠣᠯ [3]) (dźol, d. i. ursprünglich jol) „Glück, Gedeihen“, das als цол (dźol) Glück auch ins Jakutische[4]) übergegangen, zusammen. Boldog ist mithin gleich mongolisch ᠵᠣᠯᠲᠠᠢ (dźoltai)[5]), „glücklich, glückbringend, gedeihlich“ = jakutisch цоллōх[6]) „beglückt, glücklich“. Das anlautende mongolische dź war anerkannter Weise früher *j*, wie es auch das Zeichen ᠢ (ein i) ausweist. Sonach ist Böhtlingk's Vergleichung von цол mit dem von Klapproth aus dem Uigurischen[7]) angeführten chol mit gleicher Bedeutung eine begründete. Sowohl von jol als von chol aus ist der Übergang zu bol zu rechtfertigen. Die Vermittelung bildet in beiden Fällen die Lippenspirante, welche in den Sprachen der Finnen sich häufig zur Muta verdichtet. Vergl. türkisch وور wur = اور ur = magyarisch ver = tscheremissisch pär[8]) „schlagen“, türkisch يايقمق (ïaïqmaq)[9]), laver, nettoyer, Suomi pesa, magyarisch mos etc.

10. Borju „Kalb“. Hat ganz das Ansehen eines Lehnwortes aus dem türkischen بزاغو , بوزاغو (bouzaghou) = بوزاغى (bouzaghy)[10]) veau. Ich führe daher diese an sich klare Übertragung nur an, weil sie recht deutlich die Rolle erkennen lässt, welche, wie zum Theil schon in den indogermanischen Sprachen — besonders in den keltischen und

---

[1]) Castrén, Über das Altaische, p. 92. [2]) Castrén, p. 69, a. [3]) Schmidt, Lex. p. 309, b. [4]) Böhtlingk, Lex. p. 123, b. [5]) Schmidt, Lex. p. 310, b. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 309, b. [7]) Über die Sprache Uiguren, p. 27. [8]) Castrén, p. 69, b. [9]) Kieffer et Bianchi I, p. 1257, b. [10]) Ebendas. p. 237, b.

germanischen — vorzugsweise aber in dem ural-altaischen Sprachstamme die Spiranten *v*, *j* (und die Zischlaute) *s*, *z*, *ź*, *ś* spielen, um jene gewaltige Lautströmung zu vermitteln, welche die Stummlaute, vor allen die der Gutturalreihe, erfasst und fortreisst, um sie abgeschliffen und des Gepräges beraubt, oft sogar wieder unter fremder anklebender Hülle verlarvt, an einem entfernten Puncte absetzt. Borju mit Suomi vasikka zu vergleichen scheint auf den ersten Anblick, namentlich was das Suffix betrifft, gewagt; der Zusammenhang wird aber augenblicklich klar, sobald man die türkische Form buzaghu dazwischen stellt (*z* wird *r* wie im Latein genus, gener-is) und den germanischen Sprachen (gothisch lisjan = lehren) und *gh* wird entweder zu *j* (wie im Magyarischen), oder macht sich als sprachgerechtes Diminutivsuffix -kka geltend. Somit ist -kka = ghu = ju und alle Formen sind Verkleinerungen des Begriffes.

11. Bőlcső „Wiege". Die Wurzel liegt in dem jakutischen бiliä „schaukeln", welche unter Verschleifung des anlautenden Labials in dem mongolischen ᠥᠯᠦᠭᠡᠢ (ölügei)[1]) Wiege, und verstärkt in dem magyarischen billeg, billent etc. wiederkehrt. Das syrjänische potan[2]), cunae hat das primitivere *t* statt *l*, das türkisch-tatarische بشك، بيشك، بيشوك (bichak, bichuk)[3]), jakutisch бiciк[4]) (das also Lehnwort sein muss, da in der Wurzel *l* bewahrt ist) hingegen den Zischlaut, wie er *l* gegenüber so gewöhnlich ist. Das mongolische Wort als Ausgangspunct betrachtet, muss man in bőlcső einen wesentlich anderen Bildungshergang als in bölcs suchen. Die auslautende Länge deutet sonst regelmässig auf einen abgefallenen Consonanten (s. unter hajó), während *cs* sich als Erweichung von *c*, *g* (vergleiche csinál) erweist. Die vollständige Form müsste mongolisch ölügeg gelautet haben (also Suffix geg = gei, ghai).

12. Bucsú „Abschied, Ablass". Der Form nach ganz übereinkommend mit einem Nomen abstractum auf و (كو، قو، غو) aus dem türkisch-tatarischen Denominativ بوشامق (bochamaq)[5]) évacuer, vider; répudier, jakutisch быса[6]), „etwas von etwas trennen; Jemand von etwas befreien, erlösen", deren

---

[1]) Kieffer et B. p. 71, a. [2]) Castrén, p. 53, a. [3]) Kieffer et B. I, p. 214. [4]) Böhtlingk, Lex. p. 140, b. [5]) Kieffer et B. p. 241, b. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 137, b.

Thema Böthlingk in dem türkischen بوش (boch)[1] vide; libre désoeuvré gewiss mit Recht vermuthet. Von بوشامق stammt ferner das Causal بوشاتمق (boch̩atmaq)[2] évacuer, répudier, das als bocsátni „lassen, erlassen, vergeben" sich unmittelbar ins Magyarische einbürgerte. Die Vertretung türkisch ش = magyarisch *cs* findet sich in Lehnwörtern nicht selten, und deutet wahrscheinlich auf kernigere Aussprache des lehnenden Dialektes selbst. Ist بوش mit dem mongolischen ᠬᠣᠭᠣᠰᠤᠷᠠᠬᠤ (choghosuracho[3]) „leer oder wüste sein oder werden" gleichstämmig, was nach den Lautgesetzen wie nach der Bedeutung sich als wahrscheinlich herausstellt, so käme auch puszta in die Verwandtschaft, das somit über slawisches Gebiet zu den Magyaren gewandert wäre.

13. Bű „Zauber, Zauberei", bűvös „zauberisch, Zauberer". Wie oben báj sind auch bű und bűvös zunächst aus dem Türkischen zu erklären. Hier begegnen uns بوغو (boughou), بوكو (beugu), بوكى (beugui)[4], magie, charme, ensorcellement; بيو (bïou)[5], prestige, fascination, die fast genau in dem mongolischen ᠪᠥᠭᠡ (bögê)[6] „Zauberer, Schaman" wiederkehren. Im Jakutischen ist аб[7]) „Zauberei", zu dem sich eine Denominativform abu voraussetzen lässt, aus der sich بوكو als Nomen abstractum entwickelte. Schon im Osmanischen fällt sonst, wie im Jakutischen, regelmässig der Guttural dieser Bildung aus und auch die magyarischen Abstractformen auf *u* lassen keine Spur des Gutturals mehr wahrnehmen. So erklärt sich die Länge in bű (bü-ü), die sich selbst noch in dem Adjectiv bűvös بوغوجى (boughoudji) بوكوجى (beuïudji) بوكيجى[8]) (beuguidji) enchanteur, qui ensorcelle findet.

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, p. 241, a. [2]) Ebendas. p. 241, b. [3]) Schmidt, Lex. p. 166, a. [4]) Kieffer et Bianchi I, p. 245, b. [5]) Ebendas. App. p. 772, a. [6]) Schmidt, Lex. p. 120, a. [7]) Böhtlingk, Lex. p. 6, b. [8]) Kieffer et Bianchi, p. 245, b.

14. Csekély, „gering, geringfügig, unbedeutend, unansehnlich, niedrig“. Erweichte Form gegenüber dem mongolischen (saghacho) [1] „vermindern, verkürzen“, dessen Nomen abstractum (saghal) lauten würde. Bemerkenswerth ist das Verhalten eines mongolischen (*s*) dem magyarischen gegenüber. Es tritt nämlich entweder unverändert wieder in dem magyarischen Worte auf, wie in szep-lő „Sommersprosse“, mongolisch (sebge) [2] „Sommersprossen, kleine Rostflecken“, (seb) „Flecken, anklebender Schmutz“; szünik „aufhören, nachlassen“, mongolisch (sünükü) [3] „verlöschen, ein Ende nehmen“ — oder fällt ganz fort, wie in akadály „Hinderniss, Hinderung“ mongolisch [4] (saghadchal) „Hinderniss, Aufenthalt und dessen Ursache“ — oder geht durch *j* (vielleicht in entgegengesetzter Richtung) in die Palatalen über, wie in unserem Falle (harte Muta *ć*) oder in gyanakodik (siehe oben; weiche Muta gy, dź), mongolisch (sanacho) [5] „denken“.

15. Csin, „Nettigkeit, Hübschheit; Artigkeit, Delicatesse“. Das Mongolische besitzt ein Verbum (ćimekü) [6] „schmücken, ausschmücken, verzieren,“ wovon das Nomen (ćimek) [7] „Schmuck, Putz, Zierath“, jakutisch ciмäк [8]), „Verzierung, Putz, Schmucksachen“, ciмiä [9]), „aufputzen, verzieren“ lautet. Die Wurzel ćim = lappisch ćiñ unterscheidet sich zwar von der magyarischen csin in der Verschie-

---

1) Schmidt, Lex. p. 339, b. 2) Ebendas. p. 347, a. 3) Ebendas. p. 372, c. 4) Ebendas. p. 340, c. 5) Ebendas. p. 337, b. 6) Ebendas. p. 327, c. 7) Ebendas. 8) Böhtlingk, Lex. p. 167, b. 9) Ebendas. p. 168, a.

denheit des auslautenden Nasals, doch darf diese Verschiedenheit an sich kein Hinderniss der Vereinigung werden, weil auslautendes *m* überhaupt (wie im Griechischen und dem Hochdeutschen sogar nothwendig) vermieden wird; so duldet das Suomi durchaus kein finales *m* und verwandelt dieses, wenn es in den Auslaut rückt in *n*, wobei der Dental allmählich selbst das wurzelhafte *m* verdrängen kann, wie in uni „Schlaf" ᠤᠮᠲᠠᠭᠤ (umtacho)[1] „schlafen". Das Mordvinische hat seine End-*m* allmählich in *v* umgesetzt, und auch das Magyarische zeigt Spuren dieser Richtung: név neben Suomi nimi, lé (für lev) neben liemi. Hierbei sind jene *m* nicht in Anschlag zu bringen, welche ihren Vocal erst in späterer Zeit aufgaben (vgl. dem = deme, aber den = Sanscrit तम् tam). Ich benütze die Gelegenheit, um über das Verhältniss des mongolischen *č* zu seinen finnischen Vertretern einige aus zusammengestellten Beispielen sich ergebende Folgerungen über Lautübergänge zu knüpfen, welche über eine Anzahl Formen ein eben so unerwartetes als helles Licht verbreiten.

a) č = k: mongolisch ᠴᠡᠩᠭᠢᠷ (čenggir)[2] „hellblau, hellbläulich" neben mongolisch ᠬᠥᠬᠡ (köke)[3], magyarisch kék (vergl. ᠤᠯᠠᠪᠢᠷ (ulabir)[4] „röthlich, rothscheinend", daher ᠴᠡᠩᠭᠢᠷ (ins Blaue ziehend); mongolisch ᠴᠡᠴᠡᠭ (čeček)[5] „Blume, Blüthe", türkisch چيچك (tchitchek)[6] fleur = Suomi kukka, ᠴᠠᠭᠠᠰᠤ (čaghasun[7]) „Papier"; türkisch, persisch, arabisch كاغذ (kiaghyd)[8] „Papier".

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 51, c. [2]) Ebendaselbst p. 321, a. [3]) Ebendas. p. 181, a. [4]) Ebendas. p. 52, b. [5]) Ebendas. p. 322, c. [6]) Kieffer et Bianchi I, p. 367, b. [7]) Schmidt, Lex. p. 318, a. [8]) Kieffer et Bianchi II, p. 551, a.

b) ć = gy: mongolisch (cighulghan) [1]) „Versammlung, Ansammlung,“ gyűlés, Suomi kokous.

c) ć = h: mongolisch (ćaghan) [2]) „weiss, weisse Farbe“, (ćaibur) [3]) „weisslich von Farbe“ (also Thema ćai = ćagh) = magyarisch fehér; mongolisch (ćar) [4]) „der im Frühjahre hart gefrorene Schnee“, türkisch قار (kar), magyarisch hó, mongolisch (ćitacho) [5]) „können, vermögen, Macht haben, jakutisch хот, „bewältigen, mit etwas zu Stande kommen“ (s. asszony) magyarisch, hat.

d) ć = v: mongolisch (ćisun) [6]) „Blut“ (vgl. قزل, kyz-yl, „roth“) = Suomi veri, magyarisch vér (bluten), mongolisch (ćalaghar) [7]) „Fehler, Versehen, Vergehen“ = tscheremissisch suluk = türkisch صوچ (soutch) = magyarisch vétek.

e) ć = k = t? mongolisch (ćagharik) [8]) „Reif, Rand, Rad, Discus; runder Reif oder Kranz; der Fassreif“, türkisch تكرلك (tekerlek) [9]) „Rad“ und magyarisch karika „Kreis, Zirkel, Ring, Rädchen, Scheibe.“

f) ć = t: mongolisch: (bićik) [10]) „Schrift, Brief“, magyarisch betű (s. oben); mongolisch (ći) [11]) „du“, magyarisch te; vgl. besonders Böhtlingk (Gramm. §. 183).

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 327, a. [2]) Ebendas. p. 317, b. [3]) Ebendas. p. 315, c. [4]) Ebendas. p. 319, b. [5]) Ebendas. p. 329, c. [6]) Ebendas. p. 330, c. [7]) Ebendas. p. 318, c. [8]) Ebendas. p. 317, c. [9]) Schott, Über das Altaische etc., p. 77. [10]) Schmidt, Lex. p. 108, b. [11]) Schmidt, Gramm. §. 66.

g) *ć* = sz, *ś*: mongolisch (ćana) [1] „Schlitten“ = magyarisch szán; mongolisch (ćichul) [2] „eng, knapp, mangelhaft, dürftig“ = magyarisch szük; mongolisch (ćerik) [3] = türkisch-tatarisch-persisch چريك چيريك (ćerik), jakutisch cäpï, „Herr“, und mehr Beispiele bei Böhtlingk, Gramm. §. 186.

h) *ć* = cs (= k): (ćipka) [4] „Schnell- oder Prellfalle“ = magyarisch csapda.

Aus dieser Zusammenstellung wird sich ergeben, dass namentlich viele türkische Wörter welche ein mongolisches *ć* durch *s* wiedergeben, selbst auf einen früheren Guttural zurückweisen; man hat daher keinen Anstand zu nehmen, türkisch صاچ (satch) „Haar“, mit magyarisch haj zu vergleichen, nicht weil, wie Schott [5]) glaubt, das magyarische *h* einem Suomi-*h* gleich käme, sondern weil die Form von Hause aus einen Guttural besass (bemerke zugleich die Vertretung: چ = ks). Eben so ist صاچمق (saćmaq) = mongolisch [6]) [7]) (ćaćucho) „streuen, säen“, mit magyarisch vet (vgl. Suomi kylvä „Saat“) ohne Bedenken zu verbinden.

16. Egész „ganz“, egészség „Gesundheit, Wohlbefinden; Ganzsein, Vollständigkeit“. Vorausgesetzt, dass ész Ableitungselement ist, darf man den Rest, der die Wurzel repräsentirt, mit dem türkisch-tatarischen صاغ (sagh) [8]) droit, sain, entier, zusammenstellen. Die Schwierigkeiten der Identification betreffen theils den Abfall des Zischlautes, theils die Kürzung des Vocals im Magyarischen. Ersterer findet sich auch sonst; vgl. türkisch-tatarisch صاتمق (satmaq) [9]) „vendre“; syrjänisch set [10]) „geben“, Suomi, esthnisch anta, magyarisch ad (vgl. el-ad), türkisch

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 316, a. [2]) Schmidt Lex. p. 326, c. [3]) Ebendas. p. 322, a. [4]) Ebendas. p. 325, a. [5]) Schott, Über das Altaische etc., p. 56. [6]) Ebendas. p. 345, c. [7]) Ebendas. p. 320, a. [8]) Kieffer et Bianchi II, p. 84, b. [9]) Ebendas. p. 80, a. [10]) Castrén, p. 155, b.

سڭر [1]) (syñyr) nerf, tendon, jakutisch iṇip [2]), magyarisch ín „Sehne". Im Jakutischen ist der Abfall eines anlautenden *s* sehr gewöhnlich, wie Böhtlingk mit zahlreichen Beispielen beweist [3]). Noch häufiger ist er überhaupt im Magyarischen (vgl. ír, bal, oben). Die Kürzung der Länge scheint durch das Suffix veranlasst zu sein, wenn solche überhaupt in der türkischen Form vorausgesetzt werden darf.

20. Ejt, „fallen lassen, aussprechen, sieben" (-be) „versetzen". Die letzte Bedeutung fällt offenbar mit der ersten zusammen. In der ersten Bedeutung liegt offenbar eine Causalform vor. Etymologisch wird man aber auch diese auf zwei verschiedene Anfangspuncte zurückführen müssen. Es liegt nämlich darin 1. die Tobolsker Wurzel جوى = türkisch ياو jāv, perte, wovon das jakutische сӱт [4]) „verloren gehen, aufhören, erlöschen," und das Causal сӱтар [5]) „verlieren, einbüssen" = osmanisch يترمك (iturmek) [6]), „perdre un objet" standen, und die wahrscheinlich das mongolische ᠭᠡᠭᠡᠬᠦ (gegekü) [7]) „verlieren, verlustig gehen", wiedergibt. 2. Die Wurzel es „fallen" syrjänisch usja [8]) „labor" tscheremissisch vaz(a) [9]) labor, elabor, jakutisch тус [10]) „von einer Höhe herabfallen, sich herablassen, hinabsteigen; fallen; sich ergiessen; Fallen (von Schnee, Regen); vom Pferde steigen, auf etwas losstürzen, Halt machen"; türkisch-tatarisch توشمك، دوشمك (duchmek) [11]) tomber, se coucher, arriver, avoir lieu, encontrer, tomber dans le combat, mourir, convenir, concerner; welches somit bei dem Übergange den anlautenden Dental eingebüsst (vgl. ostjakisch тоботте) [12]) „rudern" = magyarisch evez, ostjakisch toi = magyarisch új etc. Auffallend scheint der Wechsel *j* = *s* (*ś*), der sich aber vollständig rechtfertigen lässt. Hartes *sz* bietet diese Erscheinung häufig, vgl. bojt neben пость „fasten", und eine Anzahl Causalformen welche -jt für -szt eintauschen. Aber auch *s* muss diesem Zuge gefolgt sein, denn nur unter dieser Voraussetzung erklären sich fes-t, has-ít neben foj-t. In der Bedeu-

---

1) Kieffer et Bianchi II, p. 680, b. 2) Böhtlingk, Lex. p. 35, a. 3) Böhtlingk, Lex. p. 35, a. 4) Ebendas. Grammat. §. 214. 5) Böhtlingk, Lex. p. 172, b. 6) Kieffer et Bianchi, p. 12, 59, b. 7) Schmidt, Lex. p. 197, b. 8) Castrén, p. 162, a. 9) Castrén, p. 74, a. 10) Böhtlingk, Lex. p. 113, a. 11) Kieffer et Bianchi, I, p. 355, a. 12) Castrén, p. 99, 6.

tung „aussprechen“ ist das magyarische ejt unmittelbar das türkische ايتمك (èïtmek), tatarisch آيتمق (âïtmaq)[1], dire, jakutisch äт[2]) „sprechen, aussagen, berichten“ = lappisch jätte[3]), Suomi hasta. In der Bedeutung „sieben“ endlich liegt ein Denominativ vor, dessen Thema in dem mongolischen ᠡᠯᠭᠡᠭ (elgek)[4]) = türkisch الك (elek)[5]) tamis, enthalten ist. Hieraus wurde das türkische اللمك ellemek[6]), tamiser, passer au tamis le farin, und das magyarische e-(l)j-t. In Letzterem ist also *l* vor *j* ausgefallen (vgl. vagy neben valyon, négy, syrj. nolj, hagy), tscheremissisch kal, Suomi kyljä', kylkä, „verlassen“.

18. Épít, „bauen, erbauen.“ Der Stamm liegt in dem türkischen یاپمق (iapmaq)[7]) faire, opérer, bâtir, construire, reparer, arranger, dessen *ja* ebenso wie im magyarischen ég gegenüber dem türkischen یاقمق (iaqmaq)[8]) brûler, allumer, durch *é* (= slawisch ѣ) ersetzt ist. Auch die erste Bedeutung der türkischen Wurzel ist dem Magyarischen nicht fremd; sie hat sich aber äusserlich auch in der Form geschieden. Ipar, „Industrie, Gewerbsfleiss, Fleiss“ nämlich ist nur durch Schwächung des Vocales unterschieden (vgl. dazu inas „der Bediente, Diener“, neben dem türkischen یانشمه (ïanichma)[9]) valet, domestique à gage, aus یانشمق (ïanachmaq)[10]) aborder, s'approcher, approcher; prendre du service chez quelqu'un; être au service de quelqu'un, einem Denominativ von یان (ïan), côté, flanc[11]).

19. Ér, „langen; reichen; anlangen; ankommen; anrühren; anstreifen; treffen; taugen; berühren; erreichen; treiben; einholen; antreffen; gelten; werth sein; taugen; erleben.“ Die Mannigfaltigkeit dieser Bedeutungen stellt sich als Entwickelung des Begriffes „gelangen“ dar, welcher in dem türkischen ایرمك, ارمك (irmek[12]), ermek)[13]),

---

1) Kieffer et B., p. 152, b. 2) Böhtlingk, Lex. p. 14, a. 3) Schott, Über das Altaische, p. 79. 4) Schmidt, Lex. p. 79, c. 5) Kieffer et Bianchi I, p. 91, a. 6) Ebendas. 7) Ebendas. II., p. 1243, a. 8) Ebendas. 1242, b. 9) Ebendas. p. 1252, b. 10) Ebendas. 11) Ebendas. p. 1254, b. 12) Ebendas. I, p. 156, a. 13) Ebendas. p. 25, b.

parvenir, atteindre liegt. Das mongolische ᠢᠷᠡᠬᠦ (irekü) [1]) bezeichnet einfach „kommen". Die eine wie die andere Wurzel hat ein auslautendes *-r* und wenigstens die erstere ist also wahrscheinlich secundär; es bleibt somit immer die Möglichkeit offen, eine einfachere Form vorauszusetzen, zu der sich ir so verhielte wie das mongolische ᠬᠦᠷᠬᠦ (kürkü) [2]) „gelangen, anlangen, erreichen; hinreichen, genug sein", zu einer einfacheren Form. Zu demselben Schlusse kommt man auch aus einer anderen Betrachtung. Das magyarische Wort besitzt eine Länge im Anlaute, deutet somit auf eine Zusammenziehung, bei der ein *j* im Spiele zu sein pflegt. Nun bietet das Türkische auch eine Wurzel یتمك (ïetmek) [3]) parvenir, arriver, être suffisant = magyarisch jut „hinkommen, ankommen, gelangen etc.", wodurch dieses letztere mit einer weichen Grundform und speciell mit jŏ in Verbindung und Zusammenhang kommt. Fassen wir alle Formen zusammen, so verhalten sich mongolisch kür, türkisch ir, magyarisch ér, zu türkisch jet, magyarisch jut, wie zwei verschiedene Entwickelungsrichtungen derselben Wurzel, welche, wenn die Vereinigung auch lautlich möglich sein soll, mit dem Guttural der mongolischen Form begonnen haben muss. Aus der vorherrschenden weichen Richtung der Ableitungen kann jene Wurzel als eine weiche angesehen werden, wodurch sich der Übergang *k* = *j* vollkommen rechtfertigt. Jenes Radical kä, das wir in dieser einfachen Gestalt als Exponenten des Dativverhältnisses [4]) auftreten sehen, tritt als tscheremissisch ke, Suomi käy, magyarisch jŏ in der That auf, und mongolisch kür ist demnach = kegür = türkisch ir = magyarisch ér „ergehen".

20. Fáj „schmerzen, wehe thun." Das um die anlautende Spirante überlegene Radical des türkischen اغرى agh-ry [5]), douleur, jakutisch ыарӹ [6]) „leidend, krank, Krankheit, Schmerz, welches durch das tatarische آورو (âuru) sich an die türkische Form anschliesst. Es findet sich eine bedeutende Anzahl von Formen,

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 39, c. [2]) Ebendas. p. 186, b. [3]) Kieffer et Bianchi II, p. 1259, b. [4]) Sitzungsberichte, XI, p. 970. [5]) Kieffer et Bianchi I, p. 64, b. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 29, a.

welche in den türkisch-tatarischen Sprachen mit einem Vocal beginnen, in den finnischen Sprachen aber einen vortretenden Labial (im Magyarischen *v, f, b, p*) zeigen. Dahin gehören türkisch اچمق [1] (atchmaq), ouvrir = magyarisch fej-lödik (s. u.); türkisch آق (aq) [2], blanc = magyarisch (fehér s. unten); türkisch اغو (aghou) [3] = ostjakisch patja = magyarisch batya; türkisch آقن , آقين (aqyn) [4], excursion pour faire du butin = magyarisch fosz-t „plündern"; türkisch اوغل (oghoul), tatarisch اول (ol), jakutisch yoл [5] „Sohn" = magyarisch fiú; türkisch ار (èr) [6], homme; mari, jakutisch äp [7]) = syrjänisch veräs, magyarisch férj; türkisch اودن (odoun) [8] bois = Suomi puu, magyarisch fa (vgl. oben fér) etc.

Da die anlautende stärkere Spirante, wie sie im Mandžu vorkommt, im Mongolischen verschwindet, wird man auch für die türkisch-tatarischen Formen den Abfall einer ursprünglich vorhandenen labialen Spirante annehmen dürfen, welche zu *b* (*p*) in demselben Verhältnisse steht, wie *ch* zu *q*, *k*. Die Westfinnen haben in beiden Fällen die harte Muta. Unser Wort lautet Suomi pakko „Schmerz".

21. Fehér, fejér „weiss". Nach Abtrennung des Inchoativ-Suffixes ér = (mongolisch -ghar, -ger) bleibt als Radical feh=fej, das nach den gewöhnlichen Lautübergängen das mordvinische pak „weiss" ist. Letzteres ist aber wieder von dem türkischen آق (aq) „blanc" nur durch den vorschlagenden Labial verschieden. Da dieser Vorschlag in den finnischen Sprachen in einer Anzahl von Fällen vorkommt (s. fáj), so darf die An- oder Abwesenheit des Labials in den türkisch-tatarischen Sprachen, so wie im Mongolischen kein Bedenken gegen die Identificirung bilden, wenn die anderen Bedingungen erfüllt sind. Aus آق bildet das Türkische ein Inchoativ آغرمق (agharmaq) [9] blanchir, devenir blanc, das hinsichtlich des Suffixes mit dem magyarischen Adjectiv übereinkommt. Durch Erweichung des Gutturals entsteht das mongolische ᠴᠠᠭᠠᠨ (ćaghan, vgl. csin),

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, p. 10, a. [2]) Ebendas. p. 72, a. [3]) Ebendas. p. 66, a. [4]) Ebendas. p. 76, b. [5]) Böhtlingk, Lex. p. 46, b. [6]) Ebendas. p. 19, a. [7]) Böhtlingk, Lex. p. 16, a. [8]) Kieffer et Bianchi I, p. 123, b. [9]) Ebendas. p. 63, a.

das jakutische ^{a}c, das tscheremissische ośa = syrjänisch jedźyd; letzteres mit dem der Sprache eigenthümlichen Adjectivsuffixe. Aus derselben Wurzel, aber auf anderem Wege gebildet, stammt Suomi valkia „weiss“ etc.

22. Fej-lik „sich entwickeln, sich trennen“; fej-ledez „sich allmählich entwickeln, sich erschliessen“. Die Bedeutungen des magyarischen Verbums gehen ersichtlich von der Anschauung der organischen Entwickelung einer Knospe aus und setzen somit ein „Öffnen“ voraus. Ganz dieselbe Entwickelung zeigt auch das türkische آچلمق (âtch-ilmaq) [1]) être ouvert; être poli; éclore, s'ouvrir, s'éclaircir; se faire, se former (en parlant d'un jeune homme). Die lautliche Vereinigung bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Dass der Labial in den finnischen Sprachen in der That vor diese Wurzel trete, zeigen tscheremissisch padć(a) [2]), ostjakisch pundź(e) [3]) (aperio), so dass *f* vollständig gerechtfertigt ist. Aber auch *j* = *ć* ist eine organische Entwickelung, denn letzteres ist jakutisch *s* (ac [4]) öffnen, losdecken). Das Magyarische bietet eine Anzahl Wurzeln, in denen *j* statt eines Gutturals erscheint, und hat andererseits letzteren auch durch *s* (*ś*) ersetzt, daher *j* = *ś* schon innerhalb des Magyarischen sich vertreten (fes-t, foj-t, fehér). Die Schwierigkeit trifft also vielmehr die Doppelbildung aj, ajtó (ohne Vorschlag) und fej- mit dem Labial neben einander, welche beide auf ak = pak = fej zurückgeführt würden. Beispiele einer solchen Differenzirung sind übrigens nicht selten (vgl. bőlcső, bucsú épít); sie wurde begünstigt durch den Übergang in die weiche Form. Zu unserer Wurzel gehört wohl auch syrjänisch peta [5]) „exeo“, petkedla „ostendo“.

23. Fek-szik „liegen, lagern.“ Die Form fekűd trägt die Reflexivcharakteristik, so dass für den Stamm nur fek bleibt. Vergegenwärtigt man sich die Bildung des lateinischen pono (Perfect po-sui) welche auf eine Wurzel si (vgl. situs = Sanskrit शी (çî) = griechisch κεῖ-μαι) führt, so wird man gegen die Zusammenstellung mit syrjänisch puk-ta pono [6]) wenigstens von begrifflicher Seite nichts einwenden wollen. Auch lautlich steht der Vereinigung nichts im Wege, denn der Übergang aus der harten Form in die weiche und

---

[1]) Kieffer et B. I, p. 10, a. [2]) Castrén, p. 68, a. [3]) Castrén, p. 94, a. [4]) Böhtlingk, Lex. p. 11, b. [5]) Castrén, p. 52, b. [6]) Castrén, p. 53, b.

umgekehrt ist ein so gewöhnlicher, dass es zu den Seltenheiten gehört, wenn ein Wort in allen verwandten Sprachen derselben Richtung treu bleibt. Es gehören dann aber auch Suomi, esthnisch, ostjakisch pane, legen, lappisch bigje, ferner Suomi maka, liegen, schlafen (wegen $m = f = p$ vgl. mély und oben bölcs) zu unserer Wurzel. — In den türkisch-tatarischen Sprachen erscheint für den Begriff „liegen" ياتمق iatmaq [1]), être couché, être couchant; se coucher; trouver place; jakutisch сыт [2]) „sich legen, liegen", das wir unter ágy mit dem mongolischen ᠬᠡᠪᠳᠡᠬᠦ (kebdekü) vereinigt haben. Sollten nun von Hause aus zwei verschiedene Wurzeln, eine mit *p* anlautende und eine mit *k* (*q*) beginnende neben einander bestanden haben, und erstere aus dem mongolischen ᠪᠠᠭᠤᠳᠠᠯ (bagh-udal) [3]) „Lager, Niederlassung", dem Nomen von ᠪᠠᠭᠤᠬᠤ (baghucho) [4]) „herabkommen, niedersteigen, sich herablassen" abgezogen und erläutert werden müssen? In diesem Falle waren auch mély, márt (s. mély) stammverwandt, und wir hätten hier ein recht auffallendes Beispiel vor uns, wie aus einer gegebenen Anschauung und ihrer lautlichen Bezeichnung bestimmte Begriffe sich nach ihrer Entwickelung derart abscheiden, dass ihr Ursprung allmählich verdunkelt wird und parallel auch die Bezeichnung besonderen Richtungen folgt. Die türkische Form gibt übrigens die Möglichkeit an die Hand, auch an das mongolische weiche Passiv keb-dekü anzuknüpfen, das in dem activen قومق (qomaq) [5]) placer, mettre, poser, imposer; laisser, abandonner (vgl. sino) sein hartes Gegenbild besitzt, wie auch das syrjänische kuila [6]) etc. (s. imád) dieser Richtung anzugehören scheint. Ist nun *q* in den Labial übergegangen, was gar nicht selten der Fall, oder trat Umstellung ein (bach = chab, qab), oder sind überhaupt, wie wahrscheinlicher, zwei am Ursprung gesonderte Quellen in einander geflossen?

24. Fenyít „züchtigen, strafen, ahnden". Das daneben bestehende fegy „züchtigen, Zucht, Disciplin" zeigt, dass

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, p. 1244, a. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 162, a. [3]) Schmidt, Lex. p. 99, a. [4]) Ebendas. p. 98, c. [5]) Kieffer et B. II, p. 530, a. [6]) Castrén, p. 144, b.

der Stamm feny selbst secundär ist (Suffix = Mongol. -gen) und auf einfaches fej = fegy zurückgeht. Dieses fegy findet sich in der Zusammensetzung fegyver „Gewehr, Waffe“, das in Bezug auf seine Elemente wieder mit dem türkischen يات يراق (ïat ïaraq)[1], armes, übereinkommt. يات wird durch die Verbindung ضرب و دفع يات و يراق (zarb u def' ïat u ïaraq)[2], armes offensives et defensives, speciell als Angriffswaffe bestimmt. Im Suomi entspricht dem türkischen يات = fegy „aset“ instrumentum caedendo, feriendo inserviens“, und يراق = ver ist = vara, copia, opes, facultas“; Mandźu achura chaćhun, „armes offensives et defensives“ achura „Utensil quelquonque“.

25. Fes-t „malen; färben, schminken; schildern“. Der Auslaut deutet auf eine Causal- oder Denominativform. Zur Vergleichung bieten sich dar Wotjakisch bujalo[3]), färben, schmücken, türkisch بويا (boia), couleur, teinture, بويامق (boiamaq), peindre, mettre en couleur, بوياتمق (boiatmaq)[4]) teindre, faire teindre, mongolisch ᠪᠤᠳᠤᠬᠤ (buducho) „färben“ ᠪᠤᠳᠤᠭ (budak) „Farbe“. Offenbar ist die türkische Form aus der mongolischen entstanden, wobei der Dental, wie sonst gewöhnlich, sich zur palatalen Spirante abschliff. Das türkische بويامق (boiamaq) ist denominativ, ebenso das wahrscheinlich daraus entlehnte wotjakische bujalo; von dem mongolischen Verbum mag vielleicht dasselbe gelten. Man wird also auch fes-t in diese Kategorie stellen müssen. Woher das *s*? Schwerlich aus der mongolischen Stammform. In diesem Falle wäre regelrecht fez-t zu erwarten, was organisch nur zu fesz-t geführt hätte. Am wahrscheinlichsten ist es aus der Entlehnung selbst hervorgegangen, indem das türkische *j* als *ź* gesprochen wurde (wie bei den Baschkiren, Böhtlingk, Gramm. §. 182).

26. Foj-t „würgen, ersticken; dampfen, dünsten.“ Nach Abtrennung des derivativen *t* bleibt für den Stamm foj, der in

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, 1243, b. [2]) Ebendas. 1264, a. [3]) Wiedemann, p. 299, b. [4]) Kieffer et Bianchi I, p. 249, b.

der ersten Bedeutung zunächst das türkische بوغ (bogh) in بوغمق [1]) (boghmaq), suffoquer, noyer, étrangler, wiedergibt. Im Mongolischen ist (boghucho) [2]) „umwickeln, verbinden", (boghomi) [3]) „Schlinge", (boghomilacho) würgen; die Kehle zuschnüren. Die Bedeutungen gehen zum Theil von der Anschauung des Zusammenschnürens durch äussere Gewalt aus; in fúl, fúlad „ersticken" liegt aber dieser Begriff nicht, und sie vergleichen sich vielmehr mit mongolisch (chachacho) [4]) „ersticken, im Schlunde stecken bleiben". In der magyarischen Form sind beide Begriffe in einander geflossen, etymologisch aber müssen sie auf ihre verschiedenen Wurzeln zurückgeführt werden. Hochasiatisches *ch* geht auch sonst in magyarisches *f* über; vgl. mongolisch (chorochai) [5]) Insect, Wurm, magyarisch féreg; ostjakisch chontte [6]) (das ich mit Unrecht mit halad zusammengestellt habe), magyarisch fut, Suomi pak-ene. Statt *f* erscheinen in den übrigen Sprachen auch die Mutae, mongolisch (chaldźan) [7]) Glatze, Suomi paljas [8]) kahl; mongolisch (chabudcho) [9]) „schwellen, anschwellen", Suomi paisu, Geschwulst. So auch im Innern, wo für *ch* ein *gh* eintritt: mongolisch (chaghacho) [10]) „verschliessen", schon im Türkischen قپو (qapou), magyarisch kapu „Thor"; mongolisch

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, p. 243, b. [2]) Schmidt, Lex. p. 111, a. [3]) Ebendas. [4]) Ebendas. p. 130, b. [5]) Ebendas. p. 170, c. [6]) Castrén, p. 82, a. [7]) Schmidt, Lex. p. 138, a. [8]) Schott, Über das Altaisiche etc., p. 146. [9]) Schmidt, Lex. p. 129, a. [10]) Ebendas. p. 130, c.

(saghacho) [1], türkisch صاغمق (saghmaq) [2], Suomi lyp-sä (s. tej). Statt der Aspirate *ch, gh* kann auch *q, k* stehen — wie in den türkisch-tatarischen Sprachen nothwendig — ohne dass der Übergang gehemmt würde; in diesem Falle zeigen umgekehrt die finnischen Sprachen vorherrschend den Guttural; Suomi kale, magyarisch hal = türkisch-tatar. بالق (balyq) [3], Fisch; türk. قورق (qourouq) [4] verjus, raisin, Mandźu kuburchen „vigne" magy. bor; magy. kés (weich), Suomi veitsi, jak. бысах [5], türkisch-tatarisch بچاق, بجاق (bićaq, bidźaq) Messer, türkisch قولاج (qouladj) [6], jakutisch бyлac, magyarisch öl, Klafter; mongolisch ᠬᠦᠭᠦᠷᠭᠡᠬᠦ (kügürgekü) [7] prahlen, Suomi kopeus, Stolz; kuusi, Fichte, jakutisch бäс [8] etc. Die Frage nach dem Hergange bei diesem Lautwechsel der sich auch in den indogermanischen Sprachen findet, ist übrigens keine müssige, da sich ein historisches Interesse an sie knüpft. Trat einfach ein Organwechsel ein, wie er durch die Spiranten leicht hervorgerufen wird [9], oder ging Abschleifung des Gutturals voraus, worauf der anlautende Vocal erst einen hauchartigen Vorschlag der durch die Natur des Vocals bedingt wurde (vor *o, ö, u, ü* ein *v*), vor sich nahm, welcher nun in dieser Stellung zuerst, allmählich aber auch sonst sich verdichtete und verhärtete (*v, f, b, p*)? Für diesen Gang sprechen Fälle, wo dem Labial nicht Gutturale sondern Zischlaute (vgl. bal, akad) vorhergehen, vorausgesetzt, dass sich diese nicht selbst als Entwickelungen aus Gutturalen erweisen (boldog). Wäre Organwechsel der nächste, und Aspiration der weitere Grund, wie kommt es, dass der Übergang auch da eintrat, wo, nach den Lautgesetzen der ural-altaischen Sprachen Aspiration überhaupt nicht eintreten konnte? Wie erklärt sich der Abfall des Gutturals gerade bei weichen Formen (käde = el, Hand)? Wie die weiche Spirante neben der harten und der chamäleonartige Wechsel derselben? Ich finde keine andere Lösung, als die Annahme, dass die Kehllaute in allen entsprechenden Fällen primitiv waren und sich allmählich aspirirten, die Natur des Hauches aber wesentlich durch die Articulationsstätte

---

1) Schmidt, Lex. p. 339, c. 2) Kieffer et Bianchi II, p. 83, b. 3) Schott, Über das Altaische etc., p. 146. 4) Kieffer et B. II, p. 520, b. 5) Ebendas. p. 137, b. 6) Kieffer et Bianchi II, p. 527, a. 7) Schmidt, Lex. p. 182, c. 8) Böhtlingk, Lex. p. 134, a. 9) Sitzungsberichte X, p. 60.

des Vocals, der selbst als Veranlassung der Aspiration zu betrachten ist, bestimmt wurde. Da *a* den dunklen Vocalen zuneigt, seine nächste Aspiration *h* (', Spiritus) — die schwächste und unbestimmteste von allen — ihm überdies zu wenig Stütze bot, zog es meist mit *o* und *u* die dunkle Spirante *v* vor, wie die hellen Vocale *j* zu sich nehmen. Der Verschluss an der Bildungsstätte der zuletzt den Platz allein behauptenden Spirante, welcher der Articulation des Anlautes vorausging, führte fast nothwendig zur Verdichtung. — Man vergleiche daher foj-t = بوغمق und fúl = [illegible]. In der Bedeutung dampfen, dünsten ist foj-t Denominativ aus foj = türkisch بوغ (bough) vapeur exhalaison entstanden.

27. Foly „fliessen, rinnen". Hunfalvy [1]) vergleicht Suomi vuo mit magyarisch folyó, ohne Zweifel mit Recht, wenn ich gleich seine Theorie, dass *l* mit dem Vocal verschmolzen sei, nicht theilen kann. Die Verschmelzung zeigt sich überhaupt nur im Syrjänischen und trifft speciell das harte *l* (= polnisch ł russisch л), das vermöge seiner Aussprache einem *u* (vgl. Böhtlingk, Gramm. §. 24) nahe kommt, während das Suomi keine Spur einer solchen harten Aussprache ausweist, und überdies kehrt selbst im Syrjänischen das *l* zurück, wenn ein Vocal folgt, was in dem Suomi-Worte nicht der Fall ist. „Fliessen" ist türkisch-tatarisch آقمق, (aqmaq) [2]) couler, das im tscheremissischen jog (e) [3]), fluo, nato, wie in dem Suomi joki, lappisch jogu „fluvius" einen Vorschlag *j* zeigt. Nach den bisher gegebenen Belegen kann es keinen Anstoss geben, wenn ich diesen in dem magyarischen *f* wieder sehe; die Vertretung *j* = *v* ist durch den folgenden Vocal bedingt (tscheremissisch jul = Wolga, tscheremissisch jör(e) [4]) volvo, subverto, volvor, Suomi pyyri, magyarisch for-og, fordít). Die Schwierigkeit betrifft also nur die Liquida. Diese löst sich aber überraschend einfach durch Vergleichung mit dem mongolischen ᠭᠣᠣᠯ (ghool) [5]) „Fluss." Dieses zeigt nämlich, dass *l* der Derivation angehöre, folglich auch in foly nicht wurzelhaft sei; begründet aber auch die obige aus der Vergleichung gewonnene Folgerung, dass *f* = *j*

---

[1]) Finn és Magyar szók egyebehas, p. 24. [2]) Kieffer et B. I, p. 76, b. [3]) Castrén, p. 62, b. [4]) Ebendas. [5]) Schmidt, Lex. p. 201, c.

einen vor der türkischen Wurzel fortgefallenen Consonanten vertrete (s. fáj). Trennt man von dem mongolischen ghogh-ol das Suffix -ol ab, so bleibt als Wurzel ghogh, das regelrecht im Suomi zu vuo und ui, im Türkischen zu aq werden musste.

28. Görbe „krumm, schief, eingebogen, ungerade," wurde von Schott[1]) mit mongolisch (chorboicho)[2]) „das Gekrümmtsein der Haarspitzen beim Pelzwerk" zusammengestellt und dabei auf Mandźu chorgi (= magyarisch forog) „sich drehen, kreisen" verwiesen[3]). So viel ist deutlich, dass die mongolische wie magyarische Form den Reflexivexponenten enthalten, daher nur gör als wurzelhaft gelten kann. Hängt dieses mit kör in kör-ül zusammen? Die Vertretung *g* = *ch* ist selten; man hätte, nachdem die Form in die weiche Reihe übergetreten, *k* erwartet.

29. Gyaláz „schimpfen, schmähen, tadeln", offenbar eine Ableitungsform. Das Thema dazu bildet das mongolische (elek)[4]), (ilek), das unverändert in dem jakutischen äläк[5]) „Spott" wiederkehrt. Die Denominative mongolisch (eleklekü)[6]) „verspotten, verlachen, verhöhnen", jakutisch äläктǟ[7]) „verspotten zum Besten haben", ostjakisch tjăkse[8]) (also *l*=*v* und mit Verschmelzung *d́*) „spotten" stehen mithin mit gyaláz auf gleicher Stufe. Das anlautende magyarische *gy* = *j* deutet auf den Abfall eines Anlautes in den obigen Formen als dessen Andeutung *gy* gelten muss. Da *gy* regelmässig meist aus jenem *j* sich entwickelt, welches für einen Guttural eintritt, so kann in Suomi pilkka, lappisch-finnmärkisch bilkko, die ebenfalls dem mongolischen gleich kommen, der anlautende Labial nicht wurzelhaft sein, sondern muss, wie in pyöri = tscheremissisch jör(e) (s. foj-t) aus *j* = *v* erklärt werden. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Folgerung liegt darin, dass im Mongolischen die Wurzel, aus der das Nomen

---

1) Über das Altaische etc., p. 116. 2) Schmidt, Lex. p. 171, c. 3) Schott, Über das Altaische etc., p. 75. 4) Schmidt, Lex. p. 28, c. 5) Böhtlingk, Lex. p. 18, b. 6) Schmidt, Lex. p. 29, a. 7) Böhtlingk, Lex. p. 18, b. 8) Castrén, p. 100, a.

elek stammt, noch nachweisbar ist und mit *ch* anlautet: (chalcho) [1] „necken, sticheln, zum Besten haben", ist von allen Nominalformen durch seinen harten Vocal und den Anlaut verschieden. Mit der Erweichung, vielleicht auch im Mongolischen durch diese bedingt, fiel der Guttural ab, und so wurde die Beziehung zwischen Wurzel und Nomen unterbrochen. Die westlichen Sprachen ersetzen *ch* in der harten Form.

30. Gyúr „kneten". Wie der lange Vocal andeutet, unmittelbar das mongolische (dźughuracho) [2] „einrühren, zurechtmachen" (einen Teig, Brei, Tusche u. s. w.), türkisch يوغرمق (ioghurmaq) [3] pêtrir la pâte. Die Antwort auf die Frage, wann und ob die Mongolen *gh* zwischen Vocalen noch gesprochen haben, lässt sich zwar aus den ins Magyarische übergegangenen Causal- und Inchoativformen so wie als aus den Ableitungen mittelst ghen, gen, magyarisch ány, ény, nicht direct ermitteln, da derlei Bildungen auch den tatarischen und türkischen Sprachen geläufig sind, doch ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass schon zu jener Zeit, wo die Magyaren noch in unmittelbarer Verbindung mit den Hochasiaten standen, einsylbig nur die langen Vocale gesprochen haben.

31. Hajó „Schiff" = türkisch قايق (qaïq) [4]. Zur Vermittlung folgendes Thatsächliche. Schmidt führt im Mongolischen als vulgäre Form (chajak) [5] auf, welches in dem jakutischen хаjык [6] „ein grosses Fahrzeug mit einem Kiele" wiederkehrt. Das mongolische Wort führt auf die Wurzel (chajacho) [7] „werfen, schmeissen, wegwerfen", wovon (chajaghur) [8] „Ruder" als Parallelbildung zu stammt. Was die Länge an der Stelle der

[1] Schmidt, Lex. p. 137, a. [2] Ebendas. p. 308, c. [3] Kieffer et Bianchi II, p. 1290, b. [4] Ebendas. p. 436, b. [5] Schmidt, Lex. p. 145, a. [6] Böhtlingk, Lex. p. 80, b. [7] Schmidt, Lex. p. 144, c. [8] Ebendas.

Endung ак, ык betrifft, so lehren karó = türkisch قزق (qazyq) [1]) „pieu" (s. unten), koporsó = mongolisch (chaghorćak = choorćak) [2]) Kästchen, Kasten, Sarg; sepró = türkisch سپرکه (supurge) [3]) ostjakisch себерра; olcsó = türkisch الچق (altchaq) [4]) bas, vile humble; fenyő = Mandźu fandakha [5]) und die behandelten betű, bőlcső, szőlő, dass der Guttural sich in den Halbvocal umwandelt, der sich dem Vocale assimilirt und ihn längt. Die Wurzel von hajó ist folglich in hajt enthalten, aber hajó ist dessungeachtet Fremdling. — Evez, das gegenwärtig gebrauchte Wort für rudern = ostjakisch tovott(e) von tūp Ruder = Suomi souta deutet auf eine Entlehnung und zwar aus dem Ostjakischen oder einem ihm nahestehenden Dialekte, der *s* in *t* verwandelte. Jenes tūp vergleicht sich nämlich mit dem Mandźu — mongolischen selbi „Ruder", neben dem auch eine harte Form aus Mandźu dźuli-bi „rudern" gefolgert werden muss.

32. Hajt, krümmen, beugen; treiben, antreiben; lenken, fahren; sprossen, spriessen. Zu den mannigfaltigen Bedeutungen des Stammes haj gesellen sich noch die weiteren in hajít „werfen, schleudern". In der ersten Bedeutung welche sich in hajlik „sich biegen, beugen, neigen" klar herausstellt, entspricht mongolisch (ghaghoicho) [6]) „vorwärts niedergebeugt sein" welches in dem jakutischen хоту [7]) „abschüssige Lage; abwärts, zu Thal" wiederkehrt. Das mongolische Wort trägt einen Denominativexponenten, ist also ohne Zweifel mit dem jakutischen хоту aus gleicher Quelle geflossen und entwickelt. Das Wotjakische bietet kwasala [8]) „biegen, krümmen", das über die Natur des *j* = *s* keinen Aufschluss gibt. In der zweiten Bedeutung liegt jakutisch хаiда [9]), „das Vieh treiben, ein Pferd zum schnellen Laufe antreiben" zu Grunde. хаiда ist aber selbst eine Denomina-

---

1) Kieffer et Bianchi II, p. 418, c. 2) Schmidt, Lex. p. 133, a. 3) Kieffer et Bianchi I, p. 646, b. 4) Ebendas. p. 87, b. 5) Von der Gabelentz, Mandsch. Gramm. p. 7. Schmidt, Lex. p. 192, a. 6) Schmidt, Lex. p. 174, a. 7) Böhtlingk, Lex. p. 86, a. 8) Wiedemann, p. 314, a. 9) Böthlingk, Lex. p. 75, a.

tivform aus dem onomatopoietischen xai, — einem Worte, womit das Rindvieh angetrieben wird [1]). — Hier vergleichen sich xai und haj, xaiда und hajt unmittelbar. Die dritte Bedeutung „lenken, fahren“ mag sich aus der zweiten entwickelt haben. Was die vierte Bedeutung „sprossen“ betrifft, so bietet sich wieder das mongolische (küberekü) [2]) „aufgehen, sprossen“ dar, worin *-er* offenbar das Inchoativsuffix vorstellt, so dass der Rest küb dem magyarischen haj gegenüber tritt. Der Wechsel zwischen *b* und *j* der hier vorausgesetzt wird, begreift sich ohne Schwierigkeit, wenn man die Aussprache des mongolischen *b* zwischen Vocalen (*b* = *v*) als Spirante berücksichtigt (Schmidt, Gramm. §. 11). Dieselbe Vertretung von *b* = *j*, die hier vorausgesetzt wird, findet sich auch in hajít gegenüber dem reciproquen jakutischen кäбіс [3]) „werfen, fortwerfen, aufgeben, verlassen, einstellen, zürücklassen, erlassen“. Die Stammform findet sich im Jakutischen nicht, ist aber offenbar кäб, das rücksichtlich der Bedeutung mit dem unter hajó angeführten mongolischen (chajacho) „werfen“ übereinkommt. Die harte Form im Mongolischen scheint dem jakutischen кäб gegenüber ursprünglich; auch das wotjakische kujalo „werfen“ [4]) bietet dieselbe, während freilich Suomi wätkä, weich erscheint. Das magyarische haj-ít ist übrigens denominativ.

33. Hab „Schaum, Welle, Woge“. Schott [5]) stellt in zwei Reihen zusammen 1. türkisch كوپك (keupuk) „Schaum“, كوبور (keubur) „anschwellen“, esthnisch kobro „aufwallen, schäumen“ ferner türkisch قبار (qabar) „Blasen bilden, aufsieden“, قباری (qabary) „Schwielen“ mongolisch (chabanggha) [6]) „Hautgeschwulst“ = Mandžu obonggi „Schaum“, lappisch köppal, kappal „Blase, Blatter“ etc. 2. mongolisch (kügekü) [7])

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 74, a. [2]) Schmidt, Lex. p. 180, b. [3]) Böhtlingk, Lex. p. 53, a. [4]) Wiedemann, p. 312, a. [5]) Über das Altaische etc., p. 58. [6]) Schmidt, Lex. p. 128, b. [7]) Ebendas. p. 181, b.

„anschwellen, sich erheben“ ᠬᠦᠭᠡᠰᠦᠨ (kügesün)[1] „Schaum“, jakutisch кÿрäн etc. Hieraus ergibt sich, dass die zu Grunde liegende Wurzel mit hartem und weichem Vocale vorkommt, und als Endconsonanten einen (weichen) Guttural neben einem Labial bietet. Nach den mehrfach berührten Lautübergängen ist in solchen Fällen der Guttural primitiv, und somit das mongolische ᠬᠦᠭᠡ an die Spitze zu stellen. Es decken sich demnach mongolisch küge-sün = jakutisch кÿрäн[2]) = Suomi kuh-lo, kuh-mo = türkisch qab-ar = magyarisch hab. Die Bedeutung „Welle, Woge“ fällt nirgends mit der von „Schaum“ zusammen. Im Ostjakischen heisst Woge chumb, im Tscheremissischen ko, im Türkischen قوم (qoum)[3]) onde, flot. Dies führt auf die Wurzel قوپمق (qopmaq) s'élever; se lever, partir avec précipitation, sortir, partir. Betrachtet man die türkische Form als massgebend, weil sie das verständliche Bildungselement -m aus Verschmelzung von $p + m$ erklärt, so muss man in chumb unorganisches *b* suchen, hab aber entweder unmittelbar auf die Wurzel beziehen, oder den Abfall des Nasals annehmen.

34. Hí (in den Derivaten hiv) „rufen, einladen, heissen“. Nach den regelmässigen Lautübergängen = dem Stamme des türkischen قغرمق (qyghyrmaq)[4]) appeler quelqu'un, crier. Dieses selbst scheint, wie das Suomi-Esthnische kutsu „rufen“, lappisch goććo, in Vergleich zu Suomi huuto „Ruf“ andeutet, ein Denominativ und letztere zeigen nicht nur den Entwickelungsgang der Laute, sondern stellen auch die magyarische Form als Wurzel an die Spitze. Lautlich muss indess das türkische qygh als primitiv betrachtet werden, dessen *q* (*ch*) zu *h* (Suomi *k* = *h*) und *gh* zu *v* wurde, daher hiv für qygh. Im Auslaute hat sich der Halbvocal assimilirt und den Vocal gelängt, eine folgende Liquide behauptet indess ein näheres Anrecht und assimilirt *v* sich selbst. Das türkische غ (*gh*) und das mongolische ᠭ (*gh*) mussten bei dem Übergange in das Magyarische, dem der Laut fremd, eine nothwendige Veränderung erleiden; es hängt von der Umgebung und namentlich auch von der Form ab, unter

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 181, c. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 72, b. [3]) Kieffer et Bianchi II, p. 529, b. [4]) Ebendas. p. 492, a.

welcher das Wort im Magyarischen erscheint, welche Vertretung für *gh* eintreten soll. So steht hinter *a* und daraus entwickeltem *e*, regelmässig *j*, *s*, aber auch *v*, das hinter dunklen Vocalen gewöhnlich; nicht selten erscheint auch der erhärtete Guttural (ᠭᠠᠷ (ghar) der ganze Arm = kár, Arm) oder es tritt *j* mit seinen Entwickelungen ein. Statt *j* findet man indess auch in weichen Formen *v*, wenn diese erst nach dem Lautwechsel weich wurden oder *j* sich einem dunklen Vocale assimilirte. Wo *i* mit *v* wie hier zusammentritt, ist *i* = *iv* zu fassen.

35. Hódol „huldigen, fröhnen, sich unterwerfen", hódolás „Huldigung, Ehrfurcht". Im Mongolischen ist ᠬᠤᠲᠤᠭ (chutuk) [1]) „Heiligkeit, Würde, Ehrwürdigkeit", das mit den Bedeutungen „geachtet, geehrt, heilig", in dem jakutischen ытык [2]) wiederkehrt. Die magyarische Form, gleichfalls ein Denominativ kann auf den Stamm unmittelbar bezogen werden; näher liegt es aber eine Zwischenform hódó = chutuk, mit Ersetzung des auslautenden Gutturals wie in hajó anzunehmen, dessen *o* seine Bedeutung und mit dieser seine Länge verlor, so dass hódol = tscheremissisch odol (*a*), adoro [3]) selbst wieder unmittelbar sich an das jakutische ытыкта „achten, verehren" schliesst.

36. Irongal „schleifen, gleiten". Nach Abstreifung der secundären Elemente -ngal bleibt für den Stamm ir-, das, wie das türkische صرمق، صيرمق (syrmaq) [4]) (glisser) id. صيرنمق (syrinmak) [5]) id. دیرنمق (dirynmaq) [6]) id. beweiset, im Anlaute den Zischlaut eingebüsst hat. Die sonst dafür eintretende Länge (*ír*) ist in Folge der Weiterbildung wieder verloren gegangen. Die Endung selbst zerlegt sich in *n* + *gal*, wovon letzteres mit dem Verbum jakutisch кал [7]), türkisch كلمك (guelmek), venir, arriver übereinkommt. Das *n* betrachte ich nicht als Reflexivcharakteristik, wie es offenbar in صيرنمق zu fassen ist, sondern als Endung eines nicht mehr gebräuchlichen Particips wie im Jakutischen. Hier wie im Tscheremissischen [8]) ist

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 174, b. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 30, b. [3]) Castrén, p. 67, b. [4]) Kieffer et Bianchi II, p. 104, b. [5]) Ebendas. p. 137, a. [6]) Ebendas. I, p. 570, a. [7]) Böhtlingk, Lex. v. кäл p. 55, b. [8]) Wiedemann, §. 138.

eine Verbindung des Hauptverbums als Participium auf *-n* mit jenem Hilfsverbum sehr geläufig. Da das Tscheremissische die Wurzel *ge* (ohne *l*) verwendet, so ist auch der Zusammenhang mit *n-g* nicht aufgehoben.

37. Íz „Geschmack". In den verwandten Sprachen bietet das syrjänische vid-l „kosten", das zwar Castrén nicht anführt, aber in der Evangelienübersetzung vorkommt, einen Anhalt. Dies ist unmittelbar das magyarische íz; *v* ist in der Länge aufgegangen, *d* wie sonst in die Spirante *z* verflüchtigt. Die syrjänische Form aber schliesst sich wieder eng an die tscheremissische tot[1]) gustus, totlu, dulcis, das wieder = dem türkischen داد (dâd) دات، طات[2]) (dât) goût, saveur ist. Letzteres kann man als ursprünglichste Form betrachten. Der Abfall der anlautenden dentalen Muta (oft unter gleichzeitigem Vorschube einer Spirante) findet sich auch sonst (vgl. türkisch طاقمق (thaqmaq)[3]) attacher, arborer, pendre, tscheremissisch śak (e), magyarisch ak-ad; und mit Vorschlag türkisch-tatarisch طوك، دوك (doñ)[4]), glace, glacé, magyarisch jég; mongolisch ᠳᠣᠲᠣᠭᠰᠢ (duduksi)[5]) „nach innen, innerhalb" = ostjakisch-íve (aus juju), mit der gewöhnlichen Vertretung *j* = *t*, und weiterhin eintretender Contraction (ju = ī) und Assimilation (ju = ve) = magyarisch be = Suomi sisä (= juju). Aber auch éd und édes „Süssigkeit; süss" scheinen Anspruch auf den Zusammenhang mit dem angeführten داد zu machen, und wenn mit Recht, deutet die Verschiedenheit auf eine spätere Entlehnung, oder hat die Sprache mit Bewusstsein die Differenzirung eingeleitet, oder waren éd und édes aus anderer (indogermanischer?) Quelle geflossen.

38. Íz „Gelenk, Gliedmassen; Grad (in Geschlechtsregistern); mal". Am nächsten steht ihm Suomi jäsen. Nach den oftmals berührten Lautübergängen entspricht der Suomiform sowohl jakutisch сусуок[6]) „Gelenk, Artikel, Abschnitt" als mongolisch

---

[1]) Castrén, p. 73, b. [2]) Kieffer et Bianchi I, p. 500, a. [3]) Ebendas. II, p. 160, a. [4]) Ebendas. p. 201, a. [5]) Schmidt, Lex. p. 283, c. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 174, a.

(gesigün) [1]) „der Zweig, das Glied, der Bestandtheil“. Die jakutische Bildung hat dem Mongolischen gegenüber den Nasal, die magyarische das ganze Suffix eingebüsst, kommt somit der Wurzel am nächsten.

39. Karó „Pfahl, Pfoste, Stacket“. Zunächst Lehnwort aus dem türkischen قازق, قزق (qazyq) [2]) pieu, pal. Schott [3]) vereinigt damit das im Osmanli nicht gebräuchliche قاداق „Pflock, Pfahl“, das sich dann wieder an das mongolische (chadacho) [4]) „festschlagen, einschlagen“ anschliesst. Auch ich bin der Ansicht dieses gelehrten Schöpfers der finnisch-altaischen Sprachforschung, möchte aber den directen Übergang $d = z = r$ nur unter Vermittelung einer bereits im Mongolischen eingetretenen Erweichung des Dentals zu dź, wie ihn (chadźughur) „Sense“ neben (chadughur) „Sichel“ (s. kasza) wirklich bietet, erklären. Letzteres dź mochte türkisch ز umschrieben werden, wie hartes u (ć) durch türkisches ه ersetzt erscheint. (Vgl. Böhtlingk, Grammatik §. 186.) Am wenigsten kann ich mich von der Identität der Wurzeln und türkisch-tatarisch قازمق (qazmaq) creuser, fouiller, sculpter, tailler überzeugen.

40. Kulcs „Schlüssel“. Form und Mangel einer Wurzel weisen auf ein Lehnwort, oder doch eine Bildungsepoche, worin sich eine nun fremde Richtung in der Form des Suffixes geltend machte. Wohl unmittelbar = ключь und folglich echt indogermanisch; lässt sich aber auch aus den verwandten Sprachen erklären und zwar als Nomen instrumenti fassen. Wenn man nämlich berücksichtiget, dass der Vocal der vorauszusetzenden Wurzel zunächst auf Suomi sulke „schliessen“ weist, dieses aber dem mongolischen (chaghacho) [5]) „verschliessen“ = jakutisch xai [6]) „ver-

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 200, a. [2]) Kieffer et Bianchi. [3]) Schott, Über das Altaische, p. 108. [4]) Schmidt, Lex. p. 142, c. [5]) Ebendas. p. 160, a. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 93, a.

schliessen, einsperren" nur denominativ sein kann, so wird man geneigt, beide Elemente *l* und *cs* auf das vorausgehende Nominalthema selbst zu verweisen, also eine Form, etwa = Suomi sulku (= kulcs) vorauszusetzen. Wegen des *l* vergleiche man noch türkisch قپلمق (qaplamaq) envelopper, entourer, contenir, enfermer.

41. Lak-ik „wohnen". Die Vergleichung einer mit der Liquida anlautenden finnischen Wurzel mit einer entsprechenden aus dem Türkisch-Tatarischen und Mongolischen ist darum immer etwas gewagt, weil die letzteren Sprachen gegen die Liquiden als Anlaute — ungeachtet sie dieselben im In- und Auslaute häufiger als alle anderen Consonanten gebrauchen — eine solche Abneigung besitzen, dass namentlich mit *r* und grösstentheils auch mit *l* anlautende Wörter fehlen. Statt *l* erscheint in der bei weitem überwiegenden Anzahl von Fällen *d*, welches auch jedem inlautenden *l* zur Seite geht. Das anlautende *d* ist in Folge des grösseren Nachdruckes, den die Articulation in dieser Stellung erfährt, häufig *t* geworden — ja mehrere Sprachen kennen die Media im Anlaute gar nicht — daher *l* = *d* = *t* (und dessen Entwickelungen). Folgende Beispiele mögen den Wechsel veranschaulichen:

Mongolisch ᠳᠠᠭᠤᠨ (daghun)[1] „Stimme, Laut, Gesang, Lied"; Suomi lausu „sich ausdrücken", laulu „Gesang", magyarisch dal „Lied".

Mongolisch ᠲᠠᠪᠴᠠᠷ (tapchar)[2] „niedrig, flach", ostjakisch tōra „niedrige Gegend", syrjänisch ljapkyd[3]) „humilis", tscheremissisch laap[4]) id., lival-na „unten", magyarisch le „abwärts".

Mongolisch ᠲᠠᠶᠠᠭᠲᠤᠬᠤ (tajaktucho)[5] „mit Steinen oder Ballen werfen", syrjänisch lyja[6]) „jaculor", tscheremissisch lyje, id. Suomi ly(ö) „percutio, ico", magyarisch lő „schiessen."

---

1) Schmidt, Lex. p. 267, b. 2) Ebendas. p. 229, b. 3) Castrén, Gr. syrj. p. 147, a. 4) Castrén, Gr. tscher. p. 65, b. 5) Schmidt, Lex. p. 236, 360, b. 6) Castrén, Gr. syrj. p. 148, a.

Türkisch طوقنمق (doqounmaq, doqanmaq)[1] „toucher, heurter, offenser“, Suomi loukke „stossen, verletzen, beleidigen“, magyarisch lök.

Mongolisch ᠲᠣᠨᠢᠯᠬᠤ (tonilcho)[2] „sich retten, sich der Gefahr entziehen“, Suomi lunasta „loskaufen, auslösen“, lappisch loneste „erlösen“.

Mongolisch ᠲᠣᠭ᠎ᠠ (togha) „Zahl“ ᠲᠣᠭᠠᠯᠠᠬᠤ (toghalacho)[3] „zählen, rechnen“, ostjakisch tuñd(e), Surg. D. ţloñd(e) „lesen, rechnen“, Suomi luku „Zahl“, syrjänisch lud id.; Suomi luu-le „meinen, dafür halten, erachten“, Suomi luke „lesen“, tscheremissisch loda[4]) „lego“, magyarisch olvas.

Mongolisch ᠲᠣᠬᠣᠷᠠᠬᠤ (tochoracho)[5] „aufhören, inne halten, zur Ruhe kommen“ ᠲᠣᠬᠣᠨᠢᠬᠤ (tochonicho) „beruhigt sein, sich beruhigen“, türkisch دكمك (diñmek)[6] „cesser, se calmer“, Suomi lohdutta „trösten“ (vgl. nyug).

Suomi käsi (käte, käde) „Hand“, lappisch giette, mordvinisch ked, ostjakisch kēt, türkisch-tatarisch ال (el), jakutisch ilī[7] id.

Suomi vuosi (vuote, vuode) „Jahr“, türkisch يل (jil), jakutisch сыл[8], mongolisch ᠵᠢᠯ (džil)[9].

Unter dieser Voraussetzung hätten wir zur Vergleichung die Form dak = tak aufzustellen. Nun findet sich in der That in Mandžu te-mbi „être assis, demeurer, rester“ = dem harten sagh in dem mongo-

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, p. 557, a. [2]) Schmidt, Lex. p. 246, c. [3]) Ebendas. p. 249, a. [4]) Castrén, Gr. tscher. p. 66, a. [5]) Schmidt, Lex. p. 248, c. [6]) Kieffer et Bianchi I, p. 535, a. [7]) Böhtlingk, Lex. p. 37, a. [8]) Ebendas. p. 164, b. [9]) Schmidt, Lex. p. 304, a.

lischen (saghucho) [1] „sitzen, seinen Sitz nehmen; wohnen, seinen Sitz haben“ = Suomi asu „wohnen“ (mit Verlust des Anlautes). Sei es nun, dass *s* sich im Magyarischen vorerst zur dentalen Muta verdichtete, wie dies in dem nahe verwandten Ostjakischen, so wie im Jakutischen (Böhtlingk, Gramm. §. 185) häufig stattfindet, und auch im Magyarischen sich belegen lässt (vgl. tej), oder sei es, was mir in den meisten Fällen wahrscheinlicher dünkt, dass jenes mongolische *s* selbst aus *t*(*d*) hervorgegangen — ein Übergang, der insbesondere in den finnischen Sprachen geläufig ist, aber auch dem Mongolischen und Türkisch-Tatarischen nicht fremd blieb (vgl. takar) — von *t* aus erklärt sich *l* und ist überhaupt der Zusammenhang mit der in den verwandten Sprachen für denselben Begriff gebräuchlichen Wurzel vermittelt. Statt *k* hätte man dem mongolischen *gh* gegenüber *j* oder eine Entwickelung desselben erwartet; doch zeigt Suomi luku (neben luu-le) die gleiche Bewahrung der Gutturalmuta. Dieselbe Erscheinung bietet magyarisch szak „Abschnitt, Theil, Zeitperiode“ neben mongolisch (dźaghacho) [2] „von einander trennen oder scheiden, durch einen Einschnitt trennen“. Am gewöhnlichsten steht magyarisches *k* = mongolisch (*gh*) im Anlaute: mongolisch (ghar) [3] „die Hand, der ganze Arm“ = magyarisch kár.

42. Légy „Fliege“. Das mongolische (ilagha) [4] „Fliegen, Schmeissfliegen und ähnliches Ungeziefer“, tscheremissisch loźos [5]), mit Verlust des Anlautes, wodurch das im Mongolischen als Anlaut seltene *l* an den Anfang des Wortes tritt. Auf diesem Wege gelangen die Liquiden überhaupt, besonders *r*, nicht selten in den Anlaut magyarischer und westfinnischer Wörter (vgl. nagy, remény). Überhaupt zeigen die liquiden Anlaute mehrfachen Ursprung; sie gehen 1. aus der Verflüssigung der verwandten Muta hervor (*l*, *m*, *n*) oder entwickeln sich aus einer Spirante, und zwar

[1]) Schmidt, Lex. p. 339, b. [2]) Ebendas. p. 294, b. [3]) Ebendas. p. 193, a. [4]) Ebendas p. 37, a. [5]) Klapproth, At. pol. Atl. Tab. XIV.

entweder *a)* direct (*r* aus *z*) durch Vertretung, oder *b)* indirect durch Vermischung der Spirante mit der naheliegenden Liquida (*nj*, *lj* aus *j*), wobei *c)* die Liquida zuletzt die Spirante ganz auf die Seite schieben kann (*l*, *n* statt *j* = *s*), oder 3. die Liquiden wechseln ihre Stelle mit den vorhergehenden Elementen, oder 4. sie treten überhaupt an den Wortanfang, weil die vorausgehenden Laute fortgefallen sind. Die ursprügliche oder secundäre Liquida kann wieder mit einer andern wechseln (*l* = *n*, *r*; *m* = *ñ* [= *k*, *j*, *v*] = *nj* = *n*; *n* = *l*).

43. Mély „tief", ostjakisch met[1]), Surg. D. metj, Suomi matala „depressus, humilis". Letzteres schliesst sich, vorausgesetzt dass *m*=*b*=*p* sei, an Suomi pohja „Boden, Grund; Norden (vgl. jakutisch хоту[2]) „abschüssige Lage; Norden, abwärts)" mongolisch (boghoni)[3]) „niedrig", (baghori)[4]) „Flur, Fussboden" (baghudal)[5]) „Lager, Niederlassung". Diese Formen gehen insgesammt auf (baghacho)[5]) „niedersteigen, herabkommen; sich herablassen" als Ausgangspunct. Schott[6]), der die mit *b* anlautenden Formen besonders vergleicht, fügt denselben ein türkisches باقنمق (baqynmaq) „sich unterwerfen" bei, und erläutert dieses durch mongolisch (baghoracho) „herabkommen, sinken, schlecht werden". Mit wenigstens gleicher Sicherheit glaube ich das türkische بتمق (batmaq)[7]) „s'enfóncer dans l'eau, s'embourber, plonger, aller au fond" und باتاق (bataq) „fange, marécage" (worin man versinkt), Suomi vajo „sinken, versinken", syrjänisch vöj(a)[8]) id. damit zusammenstellen zu dürfen. An dieses türkische

---

[1]) Castrén, Ostj. Gr. p. 88, a. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 86, a. [3]) Schmidt, Lex. p. 110, c. [4]) Ebendas. p. 99, a. [5]) Ebendas. p. 98, c. [6]) Über das Altaische etc., p. 142. [7]) Kieffer et Bianchi I, p. 189, a. [8]) Castrén, Gr. syrj. p. 165, b.

Verbum schliesst sich das magyarische merít „ein- untertauchen“, márt „tunken, tauchen“ an (vgl. türkisch بانمق (ha-nmaq)[1]) und باندرمق (ha-ndurmaq)[2]) „tremper légérement comme ou trempe du pain dans du vin“). Márt ist demnach Causal eines Inchoativs = ma(gh)ar-t, folglich seine Länge organisch. Eben so zerfällt mély in megh + ly (= ostjakisch *t* unter gleichzeitigem Übertritte in die weiche Form). Der Werth der ganzen Deduction hängt von dem Umstande ab, dass die Muta in den Nasal übergeht. Den Übergang der labialen Muta in *m* hat Böhtlingk (Gramm. §. 172) zunächst für das Jakutische, nebenbei aber auch für das Mongolische und Türkisch-Tatarische nachgewiesen; er ist aber auch für die finnischen Sprachen — und zwar in noch ausgedehnterem Umfange — belegbar. Zu den von Böhtlingk beigebrachten Beispielen (s. bölcs) füge man:

Mongolisch ᠪᠠᠯ (bal) „Honig“, türkisch-tatarisch بال (bal)[3]) „miel“, ostjakisch mag, Suomi mesi, magyarisch méz.

Magyarisch vaj „Fett, Schmalz“, Suomi voi etc., tatarisch ماى (mai), syrjänisch mai-ta „ungo“, mai-teg[4]) „Seife“, Suomi maito (ungerahmte) „Milch“.

Türkisch باغر (baghyr)[5]) „flanc, poitrine“, jakutisch быар, tatarisch باور (bävur)[6]), magyarisch máj, Suomi maksi etc.

Mongolisch ᠤᠬᠢᠶᠠᠬᠤ (ukijacho)[7]) „waschen, abwaschen, baden“, türkisch يايقمق[8]) (ïaiqmaq) „laver, nettoyer“, يومق (ïumaq)[9]), tatarisch جومق (dźumaq)[10]), jakutisch cyi, tschuwaschisch сювàсъ „waschen, abwaschen“, Suomi pese, syrjänisch pyysja[11]), ostjakisch puse[12]), tscheremissisch mośka[13]), magyarisch mos.

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, p. 184, b. [2]) Schmidt, Lex. p. 99, c. [3]) Kieffer et Bianchi I, p. 181, a. [4]) Castrén, Gr. syrj. p. 165, b. [5]) Kieffer et Bianchi I, p. 179, a. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 136, a; Nachträge, p. 183, b. [7]) Schmidt, Lex. p. 47, c. [8]) Kieffer et Bianchi II, p. 1257, b. [9]) Ebendas. p 1296, b. [10]) Böhtlingk, Lex. p. 170, a. [11]) Castrén, Gramm. syrj. p. 154, a. [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 94, b. [13]) Castrén, tscher. Gramm. p. 66, b.

Mongolisch (bućalcho) [1] „kochen, sieden“, türkisch پشمك (pichmek) [2], être cuit; mûrir; magyarisch főz, ostjakisch mad(e) [3].

Mongolisch (utaghan) [4] „Rauch“, magyarisch füst, ostjakisch mūlem.

Syrjänisch veź(a) [5] „moveor“, veź-ta „semel moveo“, mordvinisch mut(ä), magyarisch moz-dít.

Mongolisch (olcho) [6] „finden, erlangen“, türkisch بولمق (boulmaq) [7] „trouver“, tscheremissisch mo(a) [8].

Mongolisch (üdźügür) [9] „Spitze, Ende“, türkisch اوج (oudj) [10] extrémité, pointe, fin; esthnisch ots „Spitze, Ende“, magyarisch bütü id. tscheremissisch modćas [11]) „finis, vertex.

Türkisch براقمق (braqmaq) [12] „jeter; laiser, abandonner“, jakutisch бpax [13] „werfen“, magyarisch mar-ad „bleiben“.

Türkisch بورقمق (bourqmaq) [14] „disloquer“, magyarisch mar-úl.

Mongolisch (balbaracho) [15] „brechen, sich zerknittern“, jakutisch бyлry [16] „zerbrechen, entzwei“, ostjakisch mūrte „brechen“, Suomi muserta id., magyarisch morczol *).

44. Nagy „gross“. Klapproth [17]) stellt als anklingende Formen zusammen, aus den Sprachen der Ostseefinnen (I) das

---

1) Schmidt, Lex. p. 119, a. 2) Kieffer et Bianchi I, p. 215, a. 3) Castrén, Ostj. Gramm. p. 87, a. 4) Schmidt, Lex. p. 59, a. 5) Castrén, Gramm. syrj. p. 163, a. 6) Schmidt, Lex. p. 54, b. 7) Kieffer et Bianchi I, p. 247, b. 8) Castrén, Gramm. tscher. p. 66, b. 9) Schmidt, Lex. p. 77, a. 10) Kieffer et Bianchi I, p. 121, a. 11) Castrén, Gramm. tscher. p. 66, b. 12) Kieffer et Bianchi I, p. 198, a. 13) Böhtlingk, Lex. p. 146, a. 14) Kieffer et Bianchi I, p. 236, a. 15) Schmidt, Lex. p. 100, b. 16) Böhtlingk, Lex. p. 144, a. 17) Asia polygl. Atl.

*) *So ist Bulgar regelrecht = Magyar und türkischerseits = Baschkir.*

schwedisch-lappische jaeñe, aus dem Permischen (III) inna (an der Tschiusowaja), aus dem Wogulischen (IV) ennunk (Werchoturisch) jununk, janich (am Tscherdym), eny (Beressow), aus dem Ostjakischen (VI) ou, ene (Beresow) unna (am Narym), on (am Jugak). Das Suomi en-empi („mehr“) zeigt, dass auch syrjänisch una „mehr“ in die Verwandtschaft gehöre, und folglich auch magyarisch nyi in en-nyi (Castrén, ostjak. Gramm. v. ēne) hierher bezogen werden müsse. Endlich müssen auch das mongolische ᠶᠡᠭᠡ (jege) [1]) = Mandźu aĭen das türkische ينككين (ieñguîn) [2]) „grand, énorme, démesuré“ erwähnt werden, welche dem lappischen jæñe (jænjok bei Stockfleth) so nahe kommen. Aus dieser Zusammenstellung folgt nun, dass 1. die Begriffe „viel“ und „gross“ in einander flossen (vergl. tscheremissisch ut-la „viel“, magyarisch tö-bb „mehr“, mit dem türkisch-tatarischen اولا (ula) „gross“) und dass 2. das magyarische Wort im Anlaute verstümmelt sei. Um alle Formen zu vereinigen, wird man, vom mongolischen ᠶᠡᠭᠡ ausgehend, folgenden Entwickelungsgang voraussetzen müssen. Jege = jeñe = ēne = eny = inna = on = unna und mit Aufnahme eines neuen Suffixes, das wahrscheinlich schon in einigen, wenn nicht allen der angeführten Formen steckt, und das dem mongolischen ᠭᠠᠨ (ghan) ᠭᠡᠨ (gen) entsprochen haben wird (vgl. улахан اولاقان für und neben اولا) = jænj-ok = enn = unk = jeñ-guîn = jun-unk = jan-ich = (ū) nagy (vgl. légy aus ᠶᠡᠭᠡᠭᠠᠨ oben). Die angegebene Reihe rechtfertigt sich selbst, vorausgesetzt, dass sich der Übergang $g = \tilde{n}$ (ڭ) $= nj = n$ erweisen lasse. Dieser gehört aber gerade unter die gewöhnlichsten Erscheinungen in den ural-altaischen Sprachen. Die Fälle, in denen $\tilde{n}$ (ng) $= g$ (k) erscheint, sind doppelten Ursprungs. In den bei weitem zahlreichsten und in mehreren Sprachen vielleicht ausschliesslichen Fällen ist ng eine Verbindung aus $n + g$, wobei die beiden Elemente allmählich verschmolzen und den Laut des einfachen gutturalen Nasals boten. Zu dieser Classe gehören:

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 289, b. [2]) Kieffer et Bianchi II, p. 1275, a.

Mongolisch ᠲᠡᠩᠭᠢᠰ (tenggis)[1] „Meer“, magyarisch tenger, türkisch دكز (deñiz).

Türkisch دوك (doñ) „gelée“, tatarisch دوكمق (donkmaq), jakutisch тоӈ[2]) „frieren; gefrieren“, lappisch jægna „Eis“, magyarisch jég, Mandźu dźuche.

Ostjakisch tēñer[3]) „Maus“, magyarisch egér.

Ostjakisch suñ[4]) „Ecke, Ende“, magyarisch szög, szug etc.

Das Magyarische hat hier zum Theil den Nasal aufgegeben und blos den Guttural bewahrt.

Seltener sind die Fälle wo *ñ* = einfachem *g* oder *k* ist; dahin werden gehören:

Mongolisch ᠡᠬᠡ (eke)[5]) „Mutter“, ostjakisch aӈa.

Mandźu tunken, melon d'eau, magyarisch dinnye (auch slawisch).

Türkisch چكه (dźeñe)[6]) „machoire inférieure, menton“, jakutisch cäӈiä[7]), ostjakisch āñen[8]).

Ganz unzweifelhaft aber gehören hierher die tscheremissischen Gerundien der Vergangenheit auf -nga der Evangelienübersetzung, in denen die von Castrén (tscherem. Gramm. §. 35, V) angeführte Parallelform durch Vergleichung mit dem Türkischen gesichert ist, oder in Wörtern wie olmanga[9]) (für olmagak) „scamnum“.

Mag nun aber *ñ* auf die eine oder die andere Weise entstanden sein, in Bezug auf die Weiterbildung *ñ* = *nj* = *n* liegen Beispiele aus beiden Reihen vor; das Magyarische ersetzt *ñ* der zweiten Gattung durch *ny*, bisweilen durch *n*.

Ostjakisch aña = magyarisch anya = türkisch انا (ana).

Türkisch سكر (syñyr)[10]) „nerf, tendon“, jakutisch iӈip[11]), magyarisch *ín* „Sehne“ = Suomi suoni etc.

Jakutisch ыӈыр[12]) „Sattel“, magyarisch (e) nyereg, ostjakisch inar[13]).

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 239, b. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 96, a. [3]) Castrén, Ostj. Gr. p. 98, b. [4]) Ebendas. p. 96, b. [5]) Schmidt, Lex. p. 25, a. [6]) Kieffer et Bianchi I, p. 384, b. [7]) Böhtlingk, Lex. p. 158, a. [8]) Castrén, ostj. Gramm. p. 79, b. [9]) Castrén, Gramm. tscherem. p. 77, b. [10]) Kieffer et Bianchi I, p. 680, b. [11]) Böhtlingk, Lex. p. 35, a. [12]) Ebendas. p. 30, a. [13]) Castrén, ostj. Gramm. p. 81, a.

Suomi onki „Angelhaken", tscheremissisch äñer [1]), syrjänisch vugyr [2]), ostjakisch venep [3]).

Türkisch جكه (dzeñe) (s. oben), mongolisch ᠰᠢᠨᠡ (śine) [4]) „Kinnlade".

Türkisch ينكا, يانكا (janga) [5]), tatarisch جنكا (dźanga), jakutisch caŋa [5]) „neu", mongolisch ᠰᠢᠨ᠎ᠠ (śina) [6]).

Ostjakisch penk [7]) „Zahn", magyarisch fog, syrjänisch pinj [8]), lappisch pane (badne).

Hiermit vergleiche man Böhtlingk (Grammat. §. 169), Schott (Über das Altaische etc., p. 105), Hasem-Beg (§. 48), Eurén (§. 41) und Rask (Raes. Lapp. Sprogl. Lautv.). Da *j* nicht primitiv zu sein pflegt, sondern auf einen Guttural oder Dental zurückweist, wird man als primitives Thema kege voraussetzen müssen, dessen harte Form in dem tscheremissischen kogo „gross" noch vorliegt. Wahrscheinlich müssen die im Eingange des Artikels aufgeführten Formen in zwei Reihen geschieden werden, die eine auf jege (= kege), die andere auf kogo zurückgehend. Wenigstens erklärt sich so die auffallende Erscheinung von Suomi en-empi neben iso „gross", das unmittelbar aus kogo (= jojo) entstanden sein muss, während syrjänisch jedźyd wieder = jege ist. Auch das türkisch-tatarische ula ist wohl mit una gleichstämmig.

45. Nap „Sonne, Tag". Vergleicht man Form und Begriff der folgenden Wörter: Tungusisch śiggun [9]), śivun, śun „Sonne" Mandźu śun „Sonne", mongolisch ᠵᠤᠨ (dźun) [10]) „Sommer", türkisch جونمق (ćonmaq) [11]) „se mettre au soleil" Suomi suvi „Sommer", ostjakisch tuñ [12]) S. D. tloñ „Sommer", syrjänisch lun [13]) „dies, auster", ton „hodie" Suomi lounas „Südost", wotjakisch nun-al [14]) „Tag", türkisch كون (guioun, gun) [15]), „jour, soleil", syrjänisch śonyd „calidus", śondy [16]) „sol", ostjakisch chatt,

---

[1]) Castrén, Gramm. tscherem. p. 75, a. [2]) Castrén, syrj. Gramm. p. 165, a. [3]) Castrén, ostj. Gramm. p. 102, a. [4]) Schmidt, Lex. p. 352, a. [5]) Böhtlingk, Lex. p. 152, b. [6]) Schmidt, Lex. p. 352, a. [7]) Castrén, Gramm. ostj. p. 92, b. [8]) Castrén, Gramm. syrj. p. 152, b. [9]) Schott, Über das Altaische etc., p. 136. [10]) Schmidt, Lex. p. 307, a. [11]) Kieffer et Bianchi I, p. 404, b. [12]) Castrén, ostj. Gramm. p. 100, a. [13]) Castrén, Gramm. syrj. p. 147, b. [14]) Wiedemann, wotj. Gramm. p. 320, a. [15]) Kieffer et Bianchi II, p. 671, b. [16]) Castrén, Gramm. syrj. 158, b.

chat, S. D. katl[1]) „Sonne, Tag", tscheremissisch kedće[2]) „sol; dies" Suomi kesä, tscheremissisch käñgeź, syrjänisch goźem „Sommer", türkisch ياز iaz[3]) „été", magyarisch nap „Sonne, Tag", nyár, Mandźu dźuari „Sommer", ostjakisch nai[4]) „Feuer", Obdor. Dial. „Sonne", tscheremissisch ajar[5]) „sol, clarus serenus dies". Man sieht, dass die Begriffe „Sonne, Tag, Sommer, Süden" in einander fliessen, und durch dieselben Laute bezeichnet werden, dass ferner die tungusische Form śun und seine auch äusserlich nächsten Verwandten lun etc. allen vier Begriffen zum Ausdrucke dienen, und dass endlich die Specialformen vorzugsweise auf die engeren Begriffe „Sonne und Tag" angewendet werden. So viel ist klar, dass der Ausgangspunct der Begriffe „Sonne" war, welche eben sowohl „materielle Ursache" des Tageslichtes und der Sommerwärme ist, als ihre Stellung für die nördlichen Völker den Süden bezeichnet. Schon daraus muss man entnehmen, dass der Name von einer Wurzel hergenommen sein müsse, welche die Wirkungen der Sonne „Licht und Wärme" bezeichnet. Andererseits muss von lautlicher Seite die Forderung gestellt werden, dass die ursprüngliche Form die Keime der verschiedenen thatsächlichen Entwickelungen enthalten habe. Dieser Forderung genügt die Annahme, dass die Stammform mit dem Guttural anlautete; dieser erweichte sich zu *j*, *ć*, *ś*, und ging entweder durch Vermittlung des *ć* (vgl. tej) oder direct durch Verhärtung des Zischlautes ($j = s$) in die dentale Muta über, oder wurde von *j* aus zum Nasal. Ausserdem verlangt die Verschiedenheit der Endungen für die Wurzel nicht mehr als den ersten Theil des tungusischen śig-gun in Anspruch zu nehmen. Aus kig entsteht als erste Reihe gü-n, ju-n (spr. dźun), śiggun, śivun suvi, tu-ñ, lu-n, lou-nas, nap ($p = v$, vgl. tal-p für tal-v, unten támasz, nép und überhaupt die ostjakische Endung p = gha, daher = siv-un); als zweite: chott, kedće (Suffix e = se = sun?) und als dritte: ياز nyár, dźuari, ajar (Suffix -ghar). Auch das westfinnische päivä „Sonne, Tag", wird man nicht trennen dürfen (verhärtet aus $v = j$). Das Suomi kun-ma, oder magyarische hé-v,

---

[1]) Castrén, ostj. Gramm. p. 82, a. [2]) Castrén, Gramm. tscherem. p. 63, b. [3]) Kieffer et Bianchi II, p. 1248, b. [4]) Castrén. ostj. Gramm. 89, a. [5]) Castrén, Gramm. tscher. 61, a.

so wie kuu, hó „Mond", scheinen den Stamm zu enthalten an den sich wieder Suomi syty, mongolisch ᠰᠢᠲᠠᠬᠤ (sitacho)[1] „brennen", magyarisch süt „scheinen", tscheremissisch sota „lucidus" anschliessen. Vergleiche Sanskrit अहर् (ahar) = gothisch dags, दिव् (div) „glänzen" und तप् (tap) „uro" und die davon ausgehenden Benennungen für „Sonne, Tag, Feuer, Glanz, Sommer."

46. Nyelv „Zunge, Sprache". Dieses Wort wird gewöhnlich[2]) mit der Wurzel Suomi niel(e) „schlucken", magyarisch nyel (id) in Verbindung gebracht. Ich kann nicht verhehlen, dass mir die dabei vorausgesetzte Begriffsentwickelung starkes Bedenken erregt. „Schlinger" ist der „Schlund" von „schlingen", eben so ist Sanskrit गल (gala) = lateinisch gula, von गॄ (gṝ), das in der Flexion गिल् (gil) substituirt, abgeleitet, und in der That bezeichnet auch im Suomi nielu „Schlund, Gurgel". Die „Zunge" hingegen ist die „Ruferin", so Sanskrit जिह्वा (dźihvâ) von ह्वे (hvê) „rufen", und auch das lateinische lingua (für dingua) wie das germanische tunggô (*t* Lautverschiebung aus *d*) ist, beiläufig sei es bemerkt, nur eine sprachgerechte Umschreibung des arischen Wortes (die alten Inder und Perser führen den Namen „arïsche Völker"), die Abwesenheit des Palatals führt hier eben so zur dentalen Media, wie im griechischen τι-ς neben Zend 𐬗𐬌-(s)-𐬯 (ći-s), Sanskrit कि (ki) in किम् (ki-m) „was" oder τε = Zend 𐬗𐬀 (ća), Sanskrit च (ća), lateinisch que, die Tenuis eintrat. „Ruferin, Rednerin" ist ferner das mongolische ᠬᠡᠯᠡᠨ (kelen)[3]) „Zunge, Sprache", von der Wurzel ke [vgl. ᠬᠡᠮᠡᠬᠦ (ke-mekü)[4]) „sagen, nennen" ᠬᠡᠯᠡᠬᠦ (kelekü)[5]) „sprechen, sagen"], sammt dem Suomi kieli etc. „Ruferin oder Rednerin" ist endlich auch das türkisch-tatarische دل (dil)[6]) „langue, language" von ديمك, دمك (dimek comm. demek)[7]) „dire, appeler". An letzteres glaube ich nun das magyarische nyelv anknüpfen zu dürfen. Eine aufmerksame Vergleichung der im Magyarischen wie in den meisten finnischen Sprachen mit

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 363, b. [2]) Schott, Über das Altaische etc., p. 90. [3]) Schmidt, Lex. p. 150, b. [4]) Ebendas. p. 149, b. [5]) Ebendas. p. 150, b. [6]) Kieffer et Bianchi I, p. 536, a. [7]) Ebendas. p. 571, b.

ny, ni, nu anlautenden Wörter lehrt nämlich, dass diesen Anlauten in den verwandten Sprachen *d* (*t*, *l*), *j* oder *s* (oder ein Guttural, statt dessen letztere eingetreten) gegenüberstehe. Bisweilen bietet dieselbe Sprache beide Formen neben einander, so das Suomi nito, neben sito „binden", das mongolische ᠨᠢᠯᠮᠤᠰᠤᠨ (nilmusun) [1] „Speichel", neben ᠰᠢᠯᠦᠰᠦᠨ (śilusun) [2] und ᠰᠢᠯᠦᠨ (śilun) [3]. Am gewöhnlichsten erscheint die Vertretung bei der Vergleichung der verschiedenen Sprachen. Man vergleiche ausser unten behandelten nyír, nyirok, nyug, nyúl noch:

Magyarisch nyak „Hals", türkisch يقا (ĭaqa) [4] „collet, pan de robe"; mongolisch ᠵᠠᠬ᠎ᠠ (dźacha) [5] „Kragen", ostjakisch jăgai [6], jakutisch caҕa [7] „Kragen", „Hintertheil des Kopfes", tschuwaschisch сюра [7]).

Magyarisch nyílik „sich öffnen", jakutisch тäлäi [8], id. mongolisch ᠲᠠᠶᠢᠯᠬᠤ (tailcho) [9] „öffnen, eröffnen, lösen". Mandźu dźeca-mbi; aber weich mongolisch ᠨᠡᠭᠡᠬᠦ (negekü) [10], Mandźu nei-mbi (d. h. *t* wurde *s* = *n*).

Magyarisch nyál „Speichel", Suomi sylki, tschuwaschisch слигре [11], jakutisch cil [11], mongolisch ᠰᠢᠯᠦᠨ (śilun) etc.

Magyarisch nyal „lecken", syrjänisch nyul(a), tscheremissisch nul(e), Suomi nuol(e), jakutisch салā [12], tschuwaschisch сюласъ [12], türkisch يالامق (jalamaq) [12], tatarisch جالامق (dźalamaq) [12], mongolisch ᠳᠣᠯᠣᠭᠠᠬᠤ (dologhacho) ᠳᠣᠯᠣᠭᠤᠬᠤ (dologhucho), ᠳᠣᠯᠢᠶᠠᠬᠤ (dolijacho [12]).

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 88, c. [2]) Ebendas. p. 359, b. [3]) Ebendas. p. 359, a. [4]) Kieffer et Bianchi, II, p. 1270, a. [5]) Schmidt, Lex. p. 293, c. [6]) Castrén, ostj. Gramm. p. 83, a. [7]) Böhtlingk, Lex. p. 152, b. [8]) Ebendas. p. 94, b. [9]) Schmidt, Lex. p. 227, b. [10]) Ebendas. p. 85, a. [11]) Böhtlingk, Lex. p. 168, a. [12]) Ebend. p. 156, b.

Magyarisch nyúz „schinden", lappisch nuow, jakutisch cÿl [1]).
Magyarisch nyár „Sommer", türkisch يار (jar), ياز (jaz) [2]).

Magyarisch nyom „Spur, Fussstapfe", mongolisch (dźim) [3]) „Wildspur".

Magyarisch nyom „drücken, drängen, pressen; drucken, mongolisch (dźimijekü) [4]) „zusammen drücken, zusammen pressen.

Magyarisch nyúl-ik „sich dehnen; sich ziehen", nyujt „reichen, langen, dehnen, ausdehnen, ziehen" etc., syrjänisch (Evangelienübersetzung) njuźöd „ausstrecken," mongolisch (sonocho) [5]) „sich strecken, sich dehnen."

Hiermit halte man ferner die Neigung der finnischen Sprachen zusammen, die dentale Muta in ihren Nasal zu verflüssigen, wie in Suomi tylsä „stumpf", syrjän. nyź [6]), tscherem. niśke [7]); ostj. njeś, magyarisch tör „brechen, stossen" etc., tscheremissisch nöz(ä) [8]) „tero, contero" etc. und man wird es nicht ungerechtfertigt finden, wenn ich den Anlaut nj auf *j* oder *d* zurückführe. Am wahrscheinlichsten trat auch in nyelv ein *j* als vermittelnd dazwischen (vgl. tscheremissisch jilmä „lingua" und nyelv selbst bildete den Übergang zu دل: kel(g)en = jelg(en) = dil). Es liegen überdies Beispiele vor, welche ein unmittelbares Vertreten von *k* und *t* (*d*) wahrscheinlich machen (vgl. nap, tej).

47. Nyir „scheren". Das Suomi bietet für diesen Begriff kerità, das türkische قيرقمق (qyrqmaq) = قيرمق (qyrbmaq) [9]) = jakutisch кыры [10]) „zuschneiden" = mongolisch (kirghacho) [11]) „scheren". Alle diese Formen schliessen sich an eine Wurzel an, welche ursprünglich mit dem Guttural anlautete, diesen aber häufig

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 173, b. [2]) Schott, Über das Altaische etc., p. 124. [3]) Schmidt, Lex. p. 303, c. [4]) Ebendas. [5]) Ebendas. p. 365, b. [6]) Castrén, Gramm. syrj. p. 151, b. [7]) Castrén, Gramm. tscher. p. 67, a. [8]) Ebendas. p. 67, b. [9]) Schott, Über das Altaische etc. [10]) Böhtlingk, Lex. p. 64, a. [11]) Schmidt, Lex. p. 158, b.

mit dem Labial vertauschte. Zu ihr gehören eben so magyarisch kés „Messer“, als türkisch-tatarisch پچاق, jakutisch бысах (Wurzel быс), Suomi veitsi, als mongolisch (chaići) „Schere“ = Suomi saksi, kasza (s. oben) etc. Aus der Vergleichung aller Formen der mannigfaltig variirten Wurzel geht zugleich hervor, dass dieselbe auch am Schlusse einen Guttural besass (chai = chagh = bys = bić), die Bedeutung also sich aus der Anschauung des Trennens (vgl. mongolisch chacha, aus einander, mit seinen Derivaten) entwickelt habe. Als Mittelglied zwischen nyir und kir stellt sich das tscheremissische śyr(a) „tondeo“ dar, während das ostjakische tard(e), Surg. D. (ţlord(e) id. sich in entgegengesetzter Richtung (*ś* = *t* durch Verhärtung) entwickelte.

Der Auslaut -ir ist demnach derivativ und speciell Inchoativzeichen, während das causale -gha der mongolischen Form verschliffen ist.

Der Übergang *k* = ny kann nur ein mittelbarer (*k* = *j* = ny) gewesen sein, wenn kir und nyír wirklich, wie ich nicht zweifle, aus einer Quelle flossen.

48. Nyirok „Lymphe“, nyirkos „dumpfig, nass, feucht, lymphatisch“. Ny steht hier zunächst einem Zischlaute gegenüber, da sich der Stamm nyir unmittelbar mit dem jakutischen Inchoativ cīrip [1]) „feucht werden“, vergleicht. Die jakutische Form weist aber nothwendig auf ein zurückliegendes Radical, jakutisch cīк [2]) „Feuchtigkeit, Thau“, dessen langer Vocal erst in dem mongolischen (ćigik) [3]) „Feuchtigkeit“, seine Erklärung findet. Die magyarische Wurzel nyír war also ursprünglich lang. Zugleich folgt aus der Zusammenstellung, dass *s* = *h* im Suomi nuoskia = nuohkia nicht Vertreter des magyarischen -*r* sein könne, sondern (wie gewöhnlich) als Entwickelung aus *j* = dem inlautenden mongolischen Guttural -*g* zu betrachten sei: nuo-s-kia = ci-g-(i)k wie in ker-b-kaus „Prahlerei“, das man oben unter kérkedik beifügen möge, = jakutisch кi-c-ipriä = mongolisch (kügürgekü)

---

1) Böhtlingk, Lex. p. 166, b. 2) Ebendas. p. 166, a. 3) Schmidt, Lex. p. 326, b.

= kü-j-ü-r-gekü = kü-s(ü)-rgekü, woraus mit Versetzung der Liquida kerskaus.

49. Nyug „Ruhe, Pause“, nyngat „Westen“, steht scheinbar vereinzelt in dem ganzen Sprachstamme. Bei der nicht zu bezweifelnden Vertretung ny = *d* (*t*, *l*) ist man indess berechtigt Formen zum Vergleiche herbeizuziehen, welche mit diesen Zahnlauten beginnen, vorausgesetzt, dass die übrigen logischen und phonetischen Bedingungen erfüllt werden. Nun besitzt das Türkische 1. eine harte Form دولنمق (dolounmaq) [1], (vieux) „se coucher“ (se dit du soleil, des astres) und 2. eine weiche دكمك (diñmek) [2] „cesser; se calmer“, davon دكمش (diñmich) „apaisé, sonlagé“ دكلنمك (diñlemek) [3], „se reposer“, دولنمك (devlenmek) [4] „se tranquilliser“. Die erste und letzte Form haben den Guttural eingebüsst (dol = do-gh-l) oder ersetzt (devl = de-gh-l), wie dies in vielen anderen nicht mehr begriffenen Derivaten der Fall: vgl. türkisch-tatarisch بتمق (batmaq) „plonger, aller au Fond“, neben dem mongolischen (bagharacho, s. unten mély); türkisch دولق, طولق (dolmaq) [5] „remplir“, neben dem weichen mongolischen (döküreng) [6] „voll, gefüllt“, magyarisch teljes; türkisch دونمك (dunmek) [7] „retourner“, neben mongolisch (degerekü) [8] „zurückkommen, zurückkehren;“ magyarisch szül, „geboren werden“, neben türkisch دوغمق, طوغمق (doghmaq) [9] „être né, naître“; magyarisch szed „pflücken, sammeln“, neben mongolisch (tegükü) [10] „pflücken, auf-

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, p. 561, b. [2]) Ebendas. p. 535, a. [3]) Ebendas. p. 534, a. [4]) Ebendas. p. 561, a. [5]) Ebendas. [6]) Schmidt, Lex. p. 284, b. [7]) Kieffer et Bianchi I, p. 564, a. [8]) Schmidt, Lex. p. 275, a. [9]) Kieffer et Bianchi I, p. 556, b. [10]) Schmidt, Lex. p. 241, b.

lesen"; magyarisch szid, „schmähen, schelten", neben سوكمك (sekumek) [1]), lappisch ćig [2]) etc. und beachte auch die Form طيلمق (thyïļmaq) [3]). Diesen türkischen Formen stehen im mongolischen gegenüber 1. (tochoracho) [4]) „aufhören, innehalten, zur Ruhe kommen", (tochonicho) [4]) „beruhigt sein, sich beruhigen"; 2. (mit *s* statt *t*) (sekkikü) [5]) „vergnügt, ruhig und zufrieden sein", (sekkikü ügei) [5]) „rastlos sein, sich keine Ruhe gönnen". Im Mandźu führt Amyot tohoroku réposé, consolé, tranquillisé und die Phrase edun toroko „le vent s'est appaisé" an, welche ein Verbum tohoro-mbi = torombi voraussetzen. Letzteren steht wieder ein weiches teie-mbi, „se reposer, se tranquilliser" zur Seite. Im Suomi bestehen die harten Formen, lasku (*s* = dem Guttural, ku Suffix, vgl. laske und luke neben luku) „Untergang", lepo (*p* = *ch*, vgl. koporsó, neben chaghorćak, s. oben fojt) „Ruhe", levollinen „ruhig" = syrjän. lönj [6]), ostj. lōgom „quietus", lohdutta „trösten" (s. unter lakik). Weich sind tyyven, tyyni (*v* = *k*) „still, ruhig, Ruhe, tytyvä „zufrieden", das durch den Stamm tyty = türkisch-tatarisch طوغمق wieder zurück auf toch (s. áll, tart) führt. Man wird hieraus entnehmen, dass die Begriffe „zur Ruhe gelangen" und „untergehen" in den ural-altaischen Sprachen zusammengehören, und dass die harte Wurzelform von einer weichen

---

1) Kieffer et Bianchi I, p. 711, a. 2) Schott, Über das Altaische etc., p. 135. 3) Kieffer et Bianchi II, p. 209, b. 4) Schmidt, Lex. p. 248, b. 5) Ebendas. p. 348, a. 6) Castrén, Gramm. syrj. p. 148, b.

begleitet wird. Hält man sich an irgend eine der vier Sprachen, so bieten ihre Bezeichnungen dieser Begriffe die Möglichkeit, auch die im Magyarischen nach den beiden Richtungen sich gegenüberstehenden Formen nyug = dogh = toch = lep = las- und enyh (für nyeh) „Milde" = dik = sek = tyv anzuknüpfen. Um alle verwandten Begriffe, welche lautlich aus einander gehalten werden, zu übersehen, sei hier noch an Suomi loppu „Ende, Schluss", so wie an das türkische دورمق (dourmaq), rester, s'arrêter séjourner, erinnert.

50. Nyúl „Hase". Trotz des weiten lautlichen Abstandes stelle ich nyúl mit dem jakutischen табысхан, tatarisch تاوشقان (tavisqan) [1] „Hase", türkisch طوشان (thavchan) [2] „lièvre", zusammen. Zuerst hat man das in dieser Gestalt nur bei den Ost-Asiaten geläufige Deminutiv-Suffix abzutrennen, um den Rest تاوش dem magyarischen Worte gegenüberstellen zu können. Da der Vocal in nyúl lang ist, trifft die Schwierigkeit nur die beiden Consonanten. Das oben unter nyelv Bemerkte wird die Bedenken gegen die Vertretung ny = *t* beseitigen. Eben so wenig darf man sich aber auch an *l* = *ś* stossen. Schon an einem andern Orte [3] habe ich den scheinbar unvermittelten Übergang *l* = *z* (wofür namentlich in türkisch-tatarischen Dialekten auch ش = ژ ? erscheint) besprochen. Schott [4] stellt zusammen:

Tschuwaschisch хиль, chil, mit dem türkisch-tatarischen قش (qyś) „Winter".

Tschuwaschisch тюль, tül, mit dem türkischen توش (tüś) „Begegnung".

Tschuwaschisch тюлюкъ, tülük „Schlaf" und „Traum", mit dem türkischen دوش (düś) „Traum".

Tschuwaschisch пиликъ, pilik, mit dem türkisch-tatarischen بش (beś) „fünf".

Tschuwaschisch ильде, ilde, mit dem türkisch-tatarischen اشت (iśit) „hören".

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 91, b. [2]) Kieffer et B. II, p. 198, b. [3]) Sitzungsber. Bd. X, p. 286, 287. [4]) Über das Altaische etc., p. 120.

Mongolisch (düli) „Mittag“ und „Mitternacht“, magyarisch dél „Mittag, Süden“, türkisch توش وقتی tüś vaqty „Mittagszeit“; توشلك (tüślik) „Süden“.

Dieselbe Vertretung zeigt auch das magyarische hason „gleich“ gegenüber dem jakutischen холон [1]) „Vergleichung, Gleichheit“. Den positiven Beweis für die Richtigkeit dieser Zusammenstellung liefert aber das mongolische (taulai)[2]) „der graue Hase“, dem das tungusische tauśakki, touśakki[3]) am nächsten kommt.

51. Olt „löschen, laben“. Trotz der scheinbar unvereinbaren Form stelle ich olt unbedenklich neben das türkische قانمق (qanmaq)[4]) „étancher sa soif, se desaltérer“, jakutisch ханын[5]) „aufhören, nachlassen“, mongolisch (chanucho)[6]) „zufrieden sein, den Durst löschen“ zusammen. Trennt man nämlich den Causalexponenten *t*, so vergleicht sich ol = chan. Die Schwierigkeit betrifft daher theils den Anlaut, theils die Vertretung *l* = *n*. Unter asszony habe ich den Abfall des anlautenden Gutturals besprochen; den dort gegebenen Beispielen mag man noch irga-lom = mongolisch chairan, öl (s. u.) beifügen, und die gleiche Erscheinung schon innerhalb des gutturalreichen Mongolischen und Türkisch-Tatarischen nicht übersehen:

Türkisch-tatarisch ال (el), jakutisch ilī, Suomi käsi, magyarisch kéz etc. „Hand“.

Türkisch-tatarisch ایکی (ikki), jakutisch iккі, Suomi kaksi, magyarisch két etc. „zwei“.

Mongolisch (ilegekü)[7]) „senden, schicken“, türkisch-tatarisch التمك (iletmek)[8]) „porter, conduire“, jakutisch ілт[9]) id., syrjänisch yst(a), wotjakisch iśt(o)[10]) (*l* = *ś*), id., tscheremissisch kolt(e) „mitto, demitto“[11]), magyarisch küld.

---

[1]) Böhtlingk, Lex. 88, a. [2]) Schmidt, Lex. 227, b. [3]) Schott, Über das Altaische etc. 103. [4]) Kieffer et B. II, 428, a. [5]) Böhtlingk, Lex. 77, a. [6]) Schmidt, Lex. 127, b. [7]) Ebend. 37, c. [8]) Kieffer et B. I, 87, a. [9]) Böhtlingk, Lex. 38, a. [10]) Wiedemann, 306, b. [11]) Castrén, Gr. tscher. p. 64, b.

Mongolisch (ulam)[1] „allmählich“, Suomi kulke, magyarisch halad.

Ember „Mensch“ = mongolisch (kümün)[2]. Ich finde eine befriedigende Erklärung für ember am natürlichsten aus dieser Gegenüberstellung welche den Abfall des Gutturals voraussetzt, erreichbar. Schott[3]) hat Mandźu nialma „Mensch“ mit dem lappischen almać (= olmuć; ôlma „Mann“) vereinigt, und letzteres mit Suomi olemu(k)s „Wesen“ von ol(e) „sein“ identificirt. Obwohl sich nun nicht leicht Jemand bei der Gleichung: „Wesen = Mensch beruhigen wird, so ist sie doch wichtig für die Erklärung, weil sie den thatsächlichen Beweis liefert, dass einst ein consonantischer Anlaut vorausgegangen. Hoffmann[4]) hat das lateinische „homo“ und das litauische źmonis mit der Wurzel Sanskrit ह्वे (hvê) = Zend (zbê) „rufen“ verbunden, und folglich homo, źmonis = „redend. sprachbegabt“ erklärt. Genau auf dieselbe Erklärung führt das mongolische neben der Wurzel (kemekü)[5]) „sagen, nennen“. Gleiches darf man von dem Mandźu nialma annehmen, dessen Grundlage das Verbum se-mbi (= mongolisch ke nach einem geläufigen Lautübergange ke = će = se) darstellt (auch das Mandźu lässt *s* gern durch ni vertreten s. nyelv). Mit der Wurzel ke lässt sich ferner das jakutische кici[6]) „Mensch, Mann; Jemand, man“ und das türkisch-tatarische كشى (kiśi) „Jemand“ vereinigen. Die Mandźuform geht wie die lappische auf die Nominalform mongolisch (kel-en, Suomi kieli etc. Sprache, Zunge) zurück, daher almać = einem regelrecht bildbaren Suomi kielemikse (= ihmise), das magyarisch unter Verlust des Anlautes = elmer werden konnte. Die Assimilation (elmer = emmer) unterliegt keinem Bedenken, indem namentlich im Magyarischen die Liquiden dieselbe lieben. Die Darstellung mb = mm ist im Lappischen Regel, findet sich übrigens auch in anderen Sprachen, wie z. B. im Keltischen.

---

[1]) Schmidt, Lex. 52, c. [2]) Ebendas. 183, a. [3]) Schott, Über das Altaische etc., p. 91. [4]) Zeitschrift der deusch-morgenl. Gesch. B. I, p. 321. [5]) Schmidt, Lex. p. 149, a. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 69, a.

Eben so löst sich der Gegensatz $l = n$, wenn man Formen, wie magyarisch há-l „übernachten, über Nacht bleiben, schlafen“, ostjakisch chōd(e), S. D. kūḍl(e) „die Nacht zubringen“ mit dem türkisch-tatarischen قونمق (qonmaq) [1]) „se placer, se poser; descendre dans un hôtel, y rester, passer la nuit“, jakutisch хон [2]), mongolisch ᠬᠣᠨᠣᠬᠣ (chonocho) [3]) „übernachten; magyarisch ŏ-l-t „anziehen“, ŏ-l-tözék „Anzug“ mit türkisch كينمك (guéïnmek) [4]) „être vêtu, habillé, se vêtir, mettre un habit“ vergleicht. Man sieht nämlich aus diesen Beispielen, dass *l* und *n* den passiven und reflexiven Exponenten der türkisch-tatarischen Sprachen vorstellen, der im Magyarischen wie im Mongolischen entweder Rest einer früher allgemeineren Bildungsweise ist, oder bei dem engen Zusammenhange der Völker auf hochasiatischem Boden durch Entlehnung eingebürgert wurde. Qo-n und há-l heissen „sich niederlassen“ von قومق (qo-maq) [5]), placer, mettre, poser etc.; eben so bezeichnet ö-l = guèï-n das passiv-reflexive Verhältniss „gekleidet werden, sich kleiden, gekleidet sein“, von كيمك (guèïmek) [6]) „vêtir, mettre un habit“. *L* und *n* wechseln übrigens schon in den türkischen Dialekten [7]). Auf ähnliche Weise zerlegt sich tö-l-t etc.

52. Öl „Klafter“, eine Form welche die verschiedene Behandlung desselben Lautes in verschiedenen Sprachen recht klar zeigt; im Jakutischen nämlich булас [8]) „Faden“, былас [9]) „Faden, Spannen der beiden Arme“, im Tscheremissischen syl [10]), im Suomi syli, im Esthnischen süld, im Lappischen salle, im Syrjänischen syy (syl-), im Mongolischen ᠠᠯᠳᠠ (alda) [11]) „Klafter.“ Alle diese Formen vereinigen sich nur unter der Voraussetzung, dass die Grundform mit einem Guttural anlautete. Diese bietet unzweifelhaft das türkisch-tatarische قولاج (qouladj) [12]) „brasse, mesure de deux bras étendus,“ ein Derivat von قول (qol) „bras“. In den mit dem

---

1) Kieffer et B. II, 532, a. 2) Böhtlingk, Lex. 86, b. 3) Schmidt, Lex. 161, b. 4) Kieffer et B. II, 688, b. 5) Ebend. 530, a. 6) Ebend. 684, b. 7) Kasem-Beg Ed. Zenker, 220—222. 8) Böhtlingk, Lex. 144, a. 9) Ebendas. 136, b. 10) Sitzungsberichte X, p. 290. 11) Schmidt, Lex. 13, a. 12) Kieffer et Bianchi II, 527, a.

Zischlaute anlautenden Formen sind wohl zwei Bildungen zusammengeflossen, die dem türkischen قولاج entsprechende finnische Form und das magyarische szál, ostjakisch tet[1]) „Faden" etc. Man beachte die verschiedene Behandlung desselben Stammwortes قول (qol) in öl und kalaúz, kalauz „Geleiter, Führer, Wegweiser" = türkisch قولاغز (qolaghouz)[2]), قولاوز (qoulavouz) „guide, conducteur, pilote; chef, commandant", um den Einfluss zu würdigen, den die Verschiedenheit der Zeit auf die Gestalt des entlehnten Wortes übt.

53. Ör-öm „Freude", örv-end „sich freuen, frohlocken, erfreuen, Freude machen". Die zweite Form ist offenbar die vollständigere. Da nach den regelmässigen Lautübergängen ein finnisches *v* einem türkisch-tatarisch-mongolischen Guttural entspricht, so geht örv-end auf das mongolische ᠵᠢᠷᠭᠠᠬᠤ (dźirghacho)[3]) „sich erfreuen, sich vergnügen, sich belustigen" zurück, das in dem jakutischen ӱöр[4]) „sich freuen über etwas" wieder ohne Guttural erscheint. Die von Schott gegebene vollständige Zusammenstellung zeigt, dass der Guttural secundär ist, wenn er sich über die Grenzen des Mongolischen verbreitet hat. Das Suomi riemuitse ist denominativ = ri-em-u-i-tse. Ist dies auch das tscheremissische ibyrt ($b = m$), oder = ӱöр?

54. Össze „zusammen". Einleuchtend ein Gerundiv dessen nicht assimilirte Form öszve noch daneben fortbesteht. Da das jakutische Participialadverb кытта[5]) „zugleich" in Bedeutung und Form mit öszve übereinkommt, und auch von lautlicher Seite der Vereinigung kein Hinderniss im Wege steht, so sehe ich keinen Grund, beide zu trennen. Der Abfall des anlautenden Gutturals (vgl. asszony, olt) ist zu gewöhnlich, um daran Anstoss zu nehmen. Die Wurzel кыт selbst ist im Jakutischen nur mehr in den Derivaten кытар[6]) „vereinigen" und кытын) (wovon кытта) „sich vereinigen" nachweisbar, und auch im Magyarischen ist ösz nicht

---

[1]) Castrén, ostj. Gramm., p. 99, a. [2]) Kieffer et Bianchi II, 527, a. [3]) Schmidt, Lex. 305, b. [4]) Böhtlingk, Lex. 47, a. [5]) Böhtlingk, Lex. 62, a. [6]) Ebend. 61, b.

mehr in selbstständigen Gebrauch. Ist sie denominativ oder überhaupt secundär und hängt sie mit dem Stamme der lappischen Postposition goim (mit) zusammen?

55. Özvegy „Witwer, Witwe". Trotz des Anstosses, den eine Zusammenstellung mit den gleichbedeutenden Formen, Suomi leski „Witwe", leski mies „Witwer", türkisch-tatarisch دول, طول (dul)[1] „veuf, veuve" zu bieten scheint, glaube ich doch dieselbe rechtfertigen zu können. Der Anlaut *d* ist abgefallen wie in új = ostjakisch туi[2]) „Finger"; olom ostjakisch toppa, S. D. ṭloṭlpa[3]) „Blei"; év-ez = ostjakisch товотте[4]) „rudern"; egér = ostjakisch теӈер „Maus"; Suomi osta „einkaufen" = ostjakisch туде „kaufen" etc. *Z* aber steht wie sonst einem *l* (*d*) gegenüber (tűz = Suomi tuli = türkisch اود od)[5]). Von طول stammt jakutisch тулаjах „Waise", tschuwaschisch туллух „Waise, Witwe". Da sich der erste Theil des Suomiwortes les-ki somit mit dem türkisch-tatarischen dul magyarisch öz (vergl. kes-ki, ostjakisch kut, Zwischenraum = magyarisch köz) vergleicht, so bleibt nur der zweite zu rechtfertigen. Ein Nomen darin zu suchen — etwa „Ehegenoss" — scheint das Suomisuffix ki = mongolisch ghak nicht zu erlauben; ich sehe in vegy nichts als das magyarisch mundgerecht gewordene letztere Suffix = jakutisch -jax.

56. Parancs „Befehl", eine türkisch-tatarische Bildung, wie قزانج (qazandź) (s. haszon), folglich mit dem passiven *n* und Abstractsuffix ج (= *s*?). Den Stamm kann man aus der Vergleichung des ostjakischen парде, S. D. пiрде, пiрте[6]) „befehlen, ersuchen lassen" und türkisch بيورمق (bouïourmaq) „ordonner, commander", ermitteln. Demnach muss das ostjakische par- selbst abgeleitet sein, und auf eine einfachere Form, etwa pagh- zurückgehen. Vielleicht enthält denselben das Mandźu obu „faire faire, ordonner de faire" (Causalendung), wenn nicht überhaupt das slawische поржчити wie lautlich so etymologisch näheren Anspruch hat.

57. Származ „abstammen, entspriessen, entspringen, herrühren, entstehen". Ein Derivat der vierten Ordnung, wie

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, 559, a. [2]) Castrén, ostj. Gramm., p. 99, b. [3]) Ebend. p. 99, b. [4]) Ebendas. [5]) Kieffer et Bianchi I, 122, b. [6]) Castrén, ostj. Gramm., p. 92, b.

schon die Form andeutet. Analysirt man diese nämlich, so ergibt sich zunächst -*z* als die gewöhnliche Denominativ-Charakteristik, -*m* hingegen (ein vortretender Vocal *o* ist fortgefallen, -om) als Abstractsuffix (vergl. oltal-om, oltal-maz, védel-em, védel-mez); der Rest szár selbst deutet durch seine Länge nicht minder als durch sein schlusshaftes -*z*, das an sich schon Verdacht gegen die Einfachheit des Radicals erregt, darauf hin, dass man eine weitere Zerlegung, wenn auch nicht mehr auf magyarischem Boden, zu versuchen habe. Diese ergibt sich in vorliegendem Falle (vergl. gyúr, szór, szűr) aus dem türkischen دوغمق [1]) طوغمق [2]) (doghmaq) „naitre, descendre“, neben dem das Causal دوغرمق, طوغرمق (doghourmaq) [3]) „accoucher, mettre au monde“, wirklich im Gebrauche ist. Doghur ist aber nach den gewöhnlichen Lautübergängen (*d*=*t*=*sz*; *gh* = *v* = *ó*) in den finnischen Sprachen = szour, d. h. mit gelängtem und erhelltem Vocale szár „zur Existenz bringen, Ursprung geben“; طوغرمق selbst ist aber die harte Form zu jakutisch тöpÿö [4]) „geboren werden“ = mongolisch ᠲᠥᠷᠥᠬᠦ (törökü) [5]) „gebären, zur Welt bringen,“ nach Kowalewsky [5]) aber auch „geboren werden“. Auf diese weiche Wurzel tög beziehen sich die finnischen Passiv-Reflexiva (Neutra), ostjakisch тiв, magyarisch szü-l (vergl. den kurzen Vocal in тöpÿö), Suomi sy-nty, lappisch śa-dda „geboren werden, entstehen“.

58. Szilárd „hart, solid“. Das mongolische ᠬᠠᠲᠠᠨ (chatan) [6]) „hart, spröde, grausam, böse“, mit dem Inchoativsuffixe ᠭᠠᠷ (ghar) erklärt die magyarische Bildung. Da in ᠬᠠᠲᠠᠨ ausserdem noch der Begriff des „Vertrocknens“ enthalten ist, wie das Verbum ᠬᠠᠲᠠᠬᠤ (chatacho) [7]) „vertrocknen, hart werden durch Trockenheit“ beweist, letzteres aber im Magyarischen durch

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, 266, b. [2]) Ebendas. I, 556, a; II, 200, a. [3]) Ebendas. 556, b. [4]) Böhtlingk, Lex. 100, a. [5]) Schmidt, Lex. 261, c. [6]) Ebendas. 142, c. [7]) Ebendas.

asz-ik (s. asszony) wieder gegeben wird, so zeigt sich hier wieder das Streben, die bei der Entwickelung der Begriffe allmählich hervortretende Individualisirung, sobald sie dem Bewusstsein klar geworden, auch äusserlich durch Lautdifferenzirung anzudeuten.

59. Szór „streuen, werfeln, wannen, herumwerfen". Hält man vor der Hand an der fertigen Form fest, so stellt sich einerseits dem mongolischen ᠲᠠᠷᠬᠠᠬᠤ (tarchacho) [1]) „sich zerstreuen, auseinander gehen oder laufen" = jakutisch тараҕа, tatarisch تارقامق (tarqamaq) [2]), andererseits dem türkischen صاورمق (savourmaq) [3]) „vanner", zur Seite. Man wird daher beide Bedeutungen, wenn sie auch aus ein und derselben Anschauung hervorgegangen, aus einander halten müssen. Das türkische صاورمق ist sichtlich abgeleitet; sein Radical erscheint unter der weichen Form in dem mongolischen ᠰᠢᠭᠰᠢᠬᠦ (sik-sikü) [4]) „sieben, umworfeln" (Getreide in einer Wanne, um die Spreu und den Staub zu entfernen), jakutisch ciкcii [5]) „sieben", mongolisch ᠰᠡᠭᠰᠦᠷᠡᠬᠦ (sek-sürekü) [6]) „mit trockenem Mehl bestreuen", jakutisch ciкcipii [7]) „herumschütten, ausschütten". Aber auch die erste Form ist secundär, wie man sich leicht überzeugt, wenn man das türkische داغق (daghouq) „dispersé", داغتمق (daghytmaq [8]) „disperser", damit zusammen stellt. Aus diesen abstrahirt sich ein Stamm داغ (dagh), der intransitive Bedeutung „zerstreut sein" gehabt haben muss. Das Causal davon ist nun mit Umwandlung der initialen Muta (vergl. asszony) in ihren Zischlaut صاغرمق = صاورمق, wie aus صاغ [9]) (sagh, sain), صاودرمق (savdurmaq) „faire passer,

---

[1]) Ebendas. 235, a. [2]) Böhtlingk, Lex. 92, b. [3]) Kieffer et Bianchi II, 88, b. [4]) Schmidt, Lex. 388, a. [5]) Böhtlingk, Lex. 166, a. [6]) Schmidt, Lex. [7]) Böhtlingk, Lex. 166, b. [8]) Kieffer et Bianchi I, 503, b. [9]) Ebendas. II, 84, b.

cesser (la douleur), صاوشمق (savouchmaq, vulg. saouchmaq) „guérir une maladie, être guéri“, entsteht.

60. Szőlő „Weintraube, Weinbeere“. Schott[1]) stellt neben das türkische صالمق (salmaq)[2]) „envoyer, lancer, pousser, différer, remettre, mouvoir, agiter“, das mongolische (salucho)[3]) „herkommen, abstammen, auseinander gehen, sich zertheilen“, (salghacho)[4]) „ableiten, herleiten, trennen, auseinander bringen, zertheilen“, (salagha)[4]) „Ast, Zweig, Trieb eines Baumes, Flussarm“ (= jakutisch салā), das türkische صالغين (salghyn)[5]) auch صالغون (salghoun) „qui se répand, qui se communique, Ranke“. Von Letzterem ist offenbar das türkische صالقم, سالقم (salqoum)[6]) „grappe“ nicht verschieden. Der auslautende Nasal fiel bei dem Übergange ins Magyarische fort, der Guttural wurde zur Spirante *v*, welche mit dem Vocal in eine Länge zusammenschmolz (vergl. hajó). Um die zusammen gehörigen Formen zu übersehen, verbinde man mit obigen noch mongolisch (chaghalcho)[6]) „von einander schneiden, trennen, spalten“, jakutisch салҕа[7]) „ansetzen, anstücken“, und mongolisch (dźalghacho)[8]) „anreihen, anknüpfen, Eins zum Andern thun“ = tatarisch يالغامق (jalghamaq)[9]), Suomi jatka „zufügen, verlängern, vermehren, fortsetzen“. Szőlő ist demnach ein „an einander Gereihtes“ oder

---

[1]) Über das Altaische, p. 133. [2]) Kieffer et Bianchi II, 87, a. [3]) Schmidt, Lex. 342, c. [4]) Schmidt, Lex. 343, b.; Böhtlingk, Lex. 156, b. [5]) Kieffer et Bianchi II, 86, b. [6]) Ebendas.; Schmidt, Lex. 131, a. [7]) Böhtlingk, Lex. 137, a. [8]) Schmidt, Lex. 297, a. [9]) Böhtlingk, Lex. Nachträge, 184, a.

„vielfach Getheiltes", je nachdem man von dem mongolischen oder ausgeht.

61. Szűr „seihen, läutern". Unmittelbar das türkische سوزمك [1]) (seuzmek, suzmek) „filtrer, passer à travers un linge, un tamis, évaporer". Die magyarische Länge lässt eine Zusammenziehung erwarten, welche in der That sogleich hervortritt, wenn man das gleichlautende jakutische Nomen cўp [2]) „ein hölzernes Sieb, mit dem das feine Eis aus einem im Eise gehauenen Loche herausgefischt wird", mit dem mongolischen (sigür) [3]) „der Durchschlag, das Sieb", damit zusammenhält. Da -gür Suffix des Instrumentes ist, so bleibt als (übrigens nicht mehr nachweisbares) Radical sig übrig. Wie hängt dieses mit سزمق (sizmaq), صيزمق (syzmaq) [4]) „suinter, dégoutter, tomber goutte à goutte, se destiller, filtrer", سزدرمق (sizdurmaq) „filtrer, faire filtrer", Suomi soro „traufender Tropfen" zusammen?

62. Szűz „Jungfrau", steht auf den ersten Anblick vereinzelt. Wenn man aber annimmt, dass *sz* für *q* eingetreten, so ist der Zusammenhang mit dem türkisch-tatarischen قز (قيز) (qyz) [4]) „fille, jeune femme", und noch näher mit dem jakutischen кыс [5]), das auch die Länge bewahrt, nicht zu verkennen. Dass aber mongolisch-türkisch-tatarisches *q* (*ch*) in den finnischen Sprachen *s* (*sz*) werde, ist nicht nur durch eine Anzahl von Beispielen belegbar, sondern gehört überhaupt zu der Charakteristik der letzteren Sprachen. Beispiele, zunächst für das Magyarische:

Magyarisch szag „Geruch", türkisch-tatarisch قوقو (qoqou) [6]) „odeur", Suomi haju, haisu.

Magyarisch szil „Ruster, Ulme", mongolisch (chailasun) [7]), Suomi jalava, jalaja.

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, 709, a. [2]) Böhtlingk, Lex. 173, a. [3]) Schmidt, Lex. 357, c. [4]) Kieffer et Bianchi II, 172, a. [5]) Böhtlingk, Lex. 65, b. [6]) Kieffer et Bianchi II, 525, b. [7]) Schmidt, Lex. 125, b.

Magyarisch száraz „trocken, dürre", ostjakisch sōrom, türkisch-tatarisch قورو (qourou)[1], قوری (qoury) „sec, aride, vain, vide, terre ferme, continent", jakutisch кӯр[2]) „trocken werden", кӯрд „trocken werden", mongolisch (chaghorai)[3]) „trocken, trockenes Land, das Trockene, das Ufer" (vergl. (dzakirama)[4]) „ganz trocken, rappeldürre," Suomi kuiva, lappisch goikked, tscheremissisch koske „siccor", syrjänisch kosma).

Magyarisch szál „ein Haar", Suomi jouhi („Pferdehaar"), tscheremissisch kel, ostjakisch tet, türkisch-tatarisch قل (qyl) [5]) „cheveu, poil, corde d'un instrument," syrjänisch si „pilus" mongolisch (kilghasun)[6]) „Pferdehaare".

63. Szúrok „Pech", türkisch قیر (qyr)[7]) „poix liquide, goudron", syrjänisch sjir.

Magyarisch szür-ke „grau", Suomi har-maa, ostjakisch sur, türkisch قیر (qyr)[7]) „gris".

Magyarisch száll „steigen, fliegen, sich setzen" etc., türkisch-tatarisch قالقمق (qalqmaq)[8]) „se lever, partir".

Magyarisch szél „Rand, Bord, Saum, Küste", jakutisch кыты, кытыл[9]) „Ufer, Rand, Saum".

Magyarisch szegény „arm", Suomi köyhä, mongolisch (chokija)[10]) „Verarmter, Bettler", türkisch یوخسول (jochsul)[11]).

Magyarisch bajusz „Schnurrbart, Knebelbart", jakutisch бытык[12]) „Bart", türkisch بییق (bîiq)[13]) „moustache".

---

1) Kieffer et Bianchi II, 522, a. 2) Böhtlingk, Lex. 70, b. 3) Schmidt, Lex. 132, b. 4) Ebendas. 287, c. 5) Kieffer et Bianchi II, 494, b. 6) Schmidt, Lex. 156, c. 7) Kieffer et Bianchi II, 538, a. 8) Ebendas. 424, a. 9) Böhtlingk, Lex. 62, a. 10) Schmidt, Lex 164, c. 11) Schott, Über das Altaische etc., 115. 12) Böhtlingk, Lex. 136, a. 13) Kieffer et Bianchi I, 268, b.

Zu diesen Beispielen halte man noch die folgenden aus dem Suomi:

Suomi saksi „Scheere“, mongolisch ᠬᠠᠢᠴᠢ (chaiči) [1]) (beachte die Vertretung ks = *č*).

Suomi sika „Schwein“, mongolisch ᠭᠠᠬᠠᠢ (ghachai) [2]) „Schwein“.

Suomi hiili „Kohle“, mongolisch ᠭᠠᠯ (ghal) [3]) „Feuer“, türkisch كول (kul) [4]).

Suomi sini „blau“, mongolisch ᠬᠥᠬᠡ (köge) [5]) „blau“, türkisch كوك (gueuk) „bleu turqoise“, magyarisch kék.

Suomi sivu „Seite“, mongolisch ᠬᠠᠪᠢᠷᠭᠠ (chabirgha) [6]) „Seite“.

Suomi sula „schmelzen“, mongolisch ᠬᠠᠢᠯᠠᠬᠤ (chailacho) [7]) „schmelzen, zerschmelzen“, magyarisch olvad.

Suomi sulke „zuschliessen“, syrjänisch sipta, mongolisch ᠬᠠᠭᠠᠬᠤ (chaghacho) [8]) „verschliessen“.

Suomi sopu „Übereinstimmung, Eintracht“, sovelias „passend, bequem, gelegen, verträglich“, mongolisch ᠬᠠᠪᠢᠶ᠎ᠠ (chabija) [9]) „Nutzen, Brauchbarkeit, Annehmlichkeit“, ᠬᠠᠪᠢᠶᠠᠲᠠᠢ (chabijatai) „nützlich, brauchbar, verwandt, befreundet“.

Suomi sormi „Finger“, mongolisch ᠬᠤᠷᠤᠭᠤᠨ (choroghon) [10]) „Finger, Zehe“, türkisch يوزك (ïuzuk) [11]) „bague, anneau“, magyarisch gyűrű.

---

[1]) Schmidt, Lex. 126, b. [2]) Ebendas. 191, c. [3]) Ebendas 192, b. [4]) Kieffer et Bianchi II, 621, a. [5]) Schmidt Lex. 181, a. [6]) Ebendas. 128, c. [7]) Ebendas. 125, b. [8]) Ebendas. 130, e. [9]) Ebendas. 128, c. [10]) Ebendas. 171, a. [11]) Kieffer et Bianchi II, 1289, b.

Da die Wurzeln der ural-altaischen Sprachen einsylbig sind, kann streng genommen von inlautenden Gutturalen nicht die Rede sein; wo solche in Wörtern erscheinen, gehören sie entweder dem Auslaute des Radicals oder dem Anlaute des derivirenden oder flectirenden Elementes an. Im Auslaute der Wurzel bewahrt das Magyarische entweder das vermittlende *j*, während dasselbe an Affixen meist ganz verschwindet, oder erweicht den Zischlaut zu *ź*, das wie im Türkischen härter (als *ś*, *cs*) gesprochen wird. Das Suomi zeigt entweder den bewahrten Guttural oder *s*.

Türkisch بوق (boq) [1]) „fiente d'animaux, excrement de l'homme", magyarisch „fos", Suomi „paska", ostjakisch patj, pakj [2]).

Türkisch پارمق (parmaq) [3]) „doigt", Suomi varvas „Zehe".

Jakutisch тäҥ [4]) „glatt, eben, gleich, Glätte, Ebenheit, Gleichheit", mongolisch ᠲᠡᠩᠭᠡᠷ (teniger) [5]) „glatt, eben, ruhig", Suomi tasa „Ebene, Gleichheit".

Regelmässig erscheint *s* im Suomi statt auslautendem x in den Relativ-Adjectiven auf *-se* (= tach, täch, tai, tei); für den Anlaut des Suffixes steht *s* in der Deminutivendung ise (= ghan, gen). Der Übergang war *ch*, *k* = *j* = *s*, *ch* = *ś* = *ć*.

Die Länge in szűz deutet auf eine Zusammenziehung. *Z* ist in dieser Stelle sonst gewöhnlich *sz* geworden.

64. Tagad „leugnen, verneinen". Ein schlagendes Beispiel, wie wichtig für die comparative Grammatik die Kenntniss aller zusammengehörigen Idiome ist. Jedem Kenner der finnischen, türkischen, mongolischen oder tungusischen Sprachen wird die Eigenthümlichkeit der negativen Ausdrucksweise, welche die genannten Sprachen so charakteristisch auszeichnet, Stoff zum Nachdenken geboten haben. Hierzu noch die chamäleonartige Verschiedenheit des lautlichen Ausdruckes selbst! Suomi e, e-lä, lappisch í, e-; mordvinisch a, az, i-lā; syrjänisch eg (ig), og, e, o; wotjakisch ug, ŏj, u, ŏ; tscheremissisch ak, i; türkisch-tatarisch يوق (ïok); jakutisch cyox; mongolisch ᠦᠭᠡᠢ (üg-

---

[1]) Kieffer et B. I, 173, a. [2]) Castrén, ostj. Gramm., p. 92, a. [3]) Kieffer et B. I, 244, a. [4]) Böhtlingk, Lex. 94, a, [5]) Schmidt, Lex. 239, a.

ei, d. i. üg + [b] ei=syrjänisch a-bu) Mandźu akó (ak + ó) sammt der in den meisten der genannten Sprachen parallel einherlaufenden (als Abessiv, Adjectivum privativum) derivativen Negativbildung: Suomi ta, te; lappisch tak, tek; syrjänisch läk; wotjakisch tek, tä, te-; tscheremissisch te; ostjakisch te; türkisch سز (siz). Wahrlich, eine hübsche Musterkarte von Negationen. Nun komme ich mit der Behauptung, alle seien wesentlich identisch! und mein Beweis? das magyarische tagad! Die Identität der finnischen Formen habe ich bereits an einem andern Orte gezeigt [1]) und dabei meine Überzeugung ausgesprochen, dass auch die türkisch-tatarischen Formen davon nicht getrennt werden dürfen; den factischen Beweis liefert aber erst das magyarische Verbum. Dieses ist, wie der Augenschein lehrt, abgeleitet, daher der Stamm tag, und da *g* nur in Folge seiner Stellung vor dem Vocal erweicht ist, tak. Stellt man statt des tscheremissischen *ag* dieses an die Spitze, so ist auch das, gegen die finnischen Sprachen gehalten, überflüssige *j*, *s* der türkisch-tatarischen Formen gerechtfertigt. Es ist nämlich eine Eigenthümlichkeit dieser letzteren, den Dental zu erweichen (t d = ć = dź = j = s = -). Man vergleiche

Mongolisch (tom) [2]) „Wegespur oder Stege des Wildes" mit (dźim) [3]) „Wildspur".

Mongolisch (tenggerekü) [4]) „beruhigen, besänftigen, erquicken", (sekkerekü) [5]) „sich beruhigen, sich zufrieden stellen, sich ermuntern" (vgl. nyug).

Mongolisch (del) [6]) „Mähne", türkisch-tatarisch يال (jal), جال (dźal), jakutisch ciäl, tschuwasisch сильрѐ [7]).

Suomi tuuli „Wind", türkisch يل (jel) [8]), mongolisch (salgin) [9]), magyarisch szél.

---

[1]) Sitzungsberichte XV, p. 312, 313. [2]) Schmidt, Lex. 251, c. [3]) Ebend. 303, c. [4]) Ebend. 239, b. [5]) Ebendas. 348, a. [6]) Ebendas. 276, b. [7]) Böhtlingk, Lex. 166, a. [8]) Kieffer et Bianchi II, 1277, a. [9]) Schmidt, Lex. 343, a.

Türkisch-tatarisch طوك (dhoñ)[1] „glace, gelée“, lappisch jægna, tscheremissisch ji, magyarisch jég, Mandźu dźuche.

Magyarisch tavasz „Frühling“, os̯tjakisch tāven, türkisch ياز (jaz), jakutisch cāc[2]).

Ostjakisch тāрерт[3]) „schwer“, magyarisch terh (mit Umstellung der Liquida, wie öfters) „Last“, türkisch يوك[4]) „fardeau, charge“.

Mongolisch ᠳᠡᠭᠡᠷᠡ (degere)[5]) „oben, über“, türkisch يوقارى (joqary) „Obertheil“, يوكسك jükser „hoch“[6]). — Endlich vgl. noch takar und wegen des Abfalls von *t*, *d* im Anlaute s. unter özvegy.

Was die zweite Identification ag, jok etc. = tak, täk, ta, tä سز betrifft, so berücksichtige man zuerst, dass im Jakutischen wie im Mongolischen die absolute Form zugleich die Stelle der suffixiven vertritt und diese Übereinstimmung mit der letzteren selbst in der Stellung nach dem Nomen beurkundet und dass lautlich diese Form jene Wurzel noch vollkommen repräsentirt. Endlich vergleiche man das ganz parallele Verhältniss zwischen jakutisch бyoi[7]) „verbieten“, Suomi epä „abschlagen, widerstehen, verhindern“, und dem türkischen Verbalsuffixe م.

Die weiche Form zu tag liegt in dem türkischen دكل (degil, comm. dèil)[8]) „il n'est pas; non“.

65. Takar „decken, zudecken, verdecken, einwickeln; sparen“. In der ersten Bedeutung entspricht unserem Verbalstamme das türkisch-tatarische صارمق (sarmaq)[9]) „envelopper; embrasser; entourer une place, l'assiéger. Der wirklichen Vereinigung steht nur der Buchstabenwechsel *t* = *s* im Wege. Unter asszony und tagad wurden Beispiele zusammengestellt, welche die Weiterbildung der dentalen Muta beweisen; als weitere Belege, namentlich für türkisches *s* = *t* kann man beifügen:

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, 201, a. [2]) Böhtlingk, Lex. 157, b. [3]) Castrén, ostj. Gramm. p. 97, b. [4]) Kieffer et Bianchi II, 1292, b. [5]) Schmidt, Lex. 275, a. [6]) Schott, Über das Altaische etc., 59. [7]) Böhtlingk, Lex. 140, b. [8]) Kasem Beg. Zenker, §. 263. [9]) Kieffer et Bianchi II, 83, b.

Mongolisch ᠲᠠᠯᠠᠬᠤ (talacho)[1], tatarisch طالامق (talamaq), jakutisch тал[2]) „etwas rauben; Jemanden berauben“, magyarisch tolvaj „Dieb“, osmanisch صويغون[3]) (soïghun) „vol pillage“.

Mongolisch ᠲᠣᠭᠠᠯᠠᠬᠤ (toghalacho)[4]) „zählen, rechnen“, türkisch صايمق (saïmaq)[5]) „compter, calculer, estimer“, magyarisch szám „Zahl“.

Suomi terve', lappisch diervas, türkisch صاغ (sagh)[5]) „sain“.

Das Osmanische unterscheidet zwar die Längen nicht (Böhtlingk, Gramm. §. 88; Schott, Über das Altaische etc., p. 24), es unterliegt aber keinem Zweifel, dass es dieselben, wie das Jakutische, Mongolische und die finnischen Sprachen, besass. An jenen Stellen wenigstens, wo die Vergleichung der verwandten Sprachen eine in Folge einer Contraction entstandene Länge nachweist, wird sie einst auch im Osmanli vorhanden gewesen sein. Ein auslautendes *-r* deutet in den ural-altaischen Sprachen fast immer auf eine secundäre Bildung, sei diese nun Inchoativ oder Causal. Das magyarische takar würde unter Erweichung des *t* und gleichzeitiger Verdrängung des Gutturals vollständig die türkische Form geben. Nun zeigt das mongolische ᠵᠢᠬᠢᠷᠡᠩ (dźikireng)[6]) = magyarisch takarék „Umschlag“ (z. B. eines Packes), wovon ᠵᠢᠬᠢᠷᠡᠭᠯᠡᠬᠦ (dźikirek-lekü) „umwickeln, einwickeln, einen Umschlag machen“, den thatsächlichen Übergang von *t* zu *s*. Das syrjänische tuprala „convolvo“ hat den Guttural in den Labial umgesetzt. Auch in der Bedeutung „sparen“ führt takar auf eine mit *s* anlautende Wurzel, türkisch صقلمق (saqlamaq)[7]) garder, conserver; garder, mettre de côté; cacher,

---

[1]) Schmidt, Lex. 249, a. [2]) Böhtlingk, Lex. 93, a. [3]) Kieffer et Bianchi II, 89, b. [4]) Schmidt, Lex. 84, b. [5]) Kieffer et Bianchi II, 134, a. [6]) Schmidt, Lex. 302, b. [7]) Kieffer et Bianchi II, 114, b.

défendre, protéger, mongolisch (sakicho)[1] „schützen, hüten, bewahren, bewachen“.

66. Talál, „finden, antreffen, auf etwas stossen, gerathen, begegnen“. Offenbar eine secundäre Bildung, wie birál etc. Das vorauszusetzende Nomen führt auf eine Wurzel tal, welche zwar nicht unmittelbar nachweisbar ist, aber aus tala-bér, „Finderlohn“, erschlossen werden darf. Berücksichtigt man nun, dass in den tatarischen Sprachen طابمق (tapmaq)[2] „trouver, saisir“ bedeutet, und diese Wurzel tap mit gleicher Bedeutung „erreichen, finden, treffen“, im Suomi tapa[3]) wiederkehrt, so darf man ta(p)t unbedenklich als Deminutivform jener Wurzel betrachten, und folglich mit tapasztal vereinigen. Der einzige Anstoss könnte in dem Verschwinden des Labials liegen. Dieser, glaube ich, ist in dem dunklen Vocale aufgegangen, wie namentlich der Guttural vor ableitenden consonantischen Elementen häufig ohne Spur verschwindet (vgl. o-lt) und das mongolische (tedźijekü) = (tedźigekü) „ernähren, aufziehen“ neben dem magyarischen tap-lal ein gleiches Verschleifen des Labials bietet.

67. Támad „aufstehen, entspringen, ausbrechen; sich erheben; emporsteigen“. Die Länge ā verlangt bei der Analyse bis auf dieses zurückzugehen. Trennen wir zuerst das Verbalsuffix -ad, so gelangen wir zu einem Nomen abstractum tām, das sich seinerseits wieder in tă + (a)m auflöst. In tă aber ist das türkische طوغمق دوغمق (doghmaq)[4] „naître; se lever“, das wir bereits unter származ angezogen haben, nicht zu verkennen. Von دوغمق stammt دوغو (doghou)[4] naissance, origine; lever, دوغرو (doghrou)[4], دوغری (doghri) „droit“, Suomi suora, tscheremissisch töör „rectus“, دوغمه (doghma), né, originaire, de naissance. Mit letz-

---

1) Schmidt, Lex. 339, b. 2) Kieffer et Bianchi II, 154, b. 3) Schott, Über das Altaische etc. 127. 4) Kieffer et Bianchi I, 556, b; II, 200, a.

terem kommt formell unser vorausgesetztes Nomen überein, dem es nur um den adjectivischen Vocal überlegen ist (vgl. das tscheremissische Nomen abstractum auf *-m* neben dem Particip auf *-ma*). Bemerkenswerth ist die Differenzirung der einen türkischen Wurzel im Magyarischen; in der Bedeutung „naître" stellt sich ihr származ, in der Bedeutung „se lever" támad gegenüber. In letzterer Bedeutung wird دوغمق durch das Mandžu tukie-mbi „élever" erläutert.

68. Támasz „Stütze, Pfahl, Pult, Anhalt". Die Länge sowohl als die Endung deuten auf ein Derivat. Die mongolischen Formen (tulcho)[1], „gestützt sein, sich stützen" — wovon (tulgha), „Untersatz, zur Stütze dienend, Stütze, Pfeiler = magyarisch talp (*p* für *v*) — (tüsikü)[2], „sich stützen, sich auf etwas lehnen". (de-m, vgl. gyám)[3], „Hilfe, Unterstützung", türkisch تمل (temel) stehen in unverkennbarem Zusammenhange, die erste als harte den beiden letzteren weichen gegenüber; alle zusammen aber weisen auf ein einfacheres Radical zurück. Zu demselben Schlusse führt die Vergleichung mit den türkischen Verben داينمق[4] (daïanmaq), s'appuyer, دايامق (daïamaq), = tatarisch تايامق (taïamak) étayer = داياتمق (daïatmaq), „étayer, appuyer", welche auf eine Wurzel dai = dagh, die somit auch dem magyarischen támasz zu Grunde liegt, zurückgehen. Vergl. noch Mandžu taïa-mbi s'appuyer, se confier, syrjänisch topyd, „firmus".

69. Tart „halten, behalten, erhalten, ernähren, versorgen; dafür halten, meinen; bieten". Die Bedeutungen kehren in dem türkisch-tatarischen طوتمق[5], توتمق (tutmaq), „prendre, saisir, tenir; faire prisonnier; occuper; possider, avoir; arrêter, intercepter, croire, supposer", jakutisch тут[6]) wieder. Woher nun trotz der unleugbaren Identität der

---

[1]) Schmidt, Lex. 252, c. [2]) Ebendas. 263, a. [3]) Ebendas. 276, b. [4]) Kieffer et Bianchi I, 508, b. [5]) Ebendas. II, 194, b. [6]) Böhtlingk, Lex. 106, b.

Wurzelform und Bedeutung das inlautende magyarische *r*? Soll dieses, wie zu erwarten, organisch sein, so müssen tut und tart als secundär betrachtet werden, und letzteres überdies um eine Linie zurückstehen, d. h. tut muss = tu-t, tart = ta-r-t sein. Das Türkisch-Tatarische hat aus tu (-ch = toch) ein Inchoativ tu-r, du-r, und ein Causal tu-t gebildet; das Magyarische bildet das letztere nicht mehr unmittelbar aus der Wurzel, sondern secundär aus dem Inchoativ. Das Suomi hat sowohl tyty (Reflexiv) „gehemmt werden", als tartu „sich anheften, heften". Wegen des Radicals toch vergleiche áll und nyug.

70. Tej „Milch". Böthlingk stellt (Gramm. §. 185) eine Anzahl von Formen zusammen, in denen nach seiner Auffassung nicht ursprüngliches *t* aus *s* hervorgegangen. Bei dem grössten Theile derselben findet, wie eine umfassendere Vergleichung ergibt, sicher das entgegengesetzte Verhältniss Statt; bei einem andern kann es wenigstens zweifelhaft scheinen, welches von den beiden Elementen das primitive sei. Zu den letzteren scheint man das magyarische tej rechnen zu müssen, da ihm sowohl in dem türkisch-tatarischen سوت (süt), سود (süd) = jakutisch ӯт (beachte die Länge ӯ) „lait", als in dem Radicale dieses Nomens, tatarisch صاومق (saumaq), mosanisch صاغمق (saghmaq) [1]) „traire", tschuwaschisch сувàсъ, mongolisch (saghacho)[2]) „melken", kalmükisch (sāghu), jakutisch ыа[3]) der Zischlaut gegenübersteht. Verdacht gegen die Ursprünglichkeit des Zischlautes erregt indess syrj. jöö = tscherem. śiśer, so wie Suomi lypsä = syrjänisch lysta „mulgeo", welche auf (*d*, *t* = *j* und *l*) die Muta weisen. Vgl. ausser lakik und takar noch:

Syrjänisch lun[4]) „dies, auster" ton „hodie", Suomi lounas „Südost", wotjakisch nun-al[5]) „Tag", ostjakisch туӊ „Sommer", neben Mandźu sun[6]) „Sonne", mongolisch (dźun)[7]) „Sommer", türkisch چونمق (ćonmaq) „se mettre au soleil", Suomi suvi, s. nap.

---

[1]) Kieffer et Bianchi II, 85, b. [2]) Schmidt, Lex. 339, b. [3]) Böhtlingk, Lex. 28, b. [4]) Castrén, Gram. syrj. p. 147, b. [5]) Wiedemann 320, a. [6]) Schott, Über das Altaische etc., 136. [7]) Schmidt, Lex. 307, a.

Türkisch دون (dun)[1], jakutisch тӯн[2]) „nuit“, mongolisch ᠰᠥᠨᠢ (sŏni)[3]).

Wirkliche Belege für die Entwickelung *s* = *t* können nur solche Formen geben, in denen *s* aus ch, gh, *q*, *k* hervorgegangen wie:

Ostjakisch туі S. D. ҭуі „Finger“ = Suomi suormi, türkisch يوزك (jüzük) „Ring“, mongolisch ᠬᠣᠷᠣᠭᠣᠨ (choroghon; s. u. szűz).

Mongolisch ᠬᠦᠨᠳᠦ (kündü)[4]) „schwer, wichtig, ehrbar“, Suomi kunnia „Ehre“, hinta „Preis“ (vgl. ár) ostjakisch тін[5]) „Preis“.

Die Vermittelung hat hier die Palatalspirante übernommen, wie man aus folgenden Beispielen entnehmen muss:

Syrjänisch tŏźda[6]), moereo = ostjak. тішге[7]), magyarisch gyász „Trauer“, mongolisch ᠭᠠᠰᠠᠯᠠᠩ (ghasalang)[8]).

Ostjakisch турт[9]), U. S. D. ҭорт, O. S. ҭор „Wurzel“, Suomi juuri, magyarisch gyŏkér, türkisch كوك (keuk)[10]).

Der auslautende Dental ist durch *j* vertreten, ein in den hierher gehörigen Sprachen geläufiger Übergang (vgl. éj „Nacht“ = tscheremissisch jut).

71. **Térd** „Knie“. Zunächst mit dem türkischen دز[11]), دز (diz) zu verbinden, wobei *r* wie gewöhnlich aus *z*, nicht umgekehrt hervorgegangen. دز selbst erweist sich als Verstümmlung des jakutischen тӯсӯрäс[12]) „der vordere Oberschenkel, Knie“, tschuwaschisch чиркоси[12]) „Knie“. Böthlingk bezieht das jakutische Wort auf тӯс[13]), türkisch دوشمك, توشمك (duśmek, tuśmek) „von einer Höhe herabfallen; sich herablassen, herabsteigen; fallen, aus etwas losstürzen“, doch gibt keine der

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, 562, b. [2]) Böhtlingk, Lex. 112, b. [3]) Schmidt, Lex. 372, b. [4]) Ebendas. 179, b. [5]) Castrén, Ostj. Gram. 99, a. [6]) Castrén, Gram. syrj. p. 161, b. [7]) Castrén, Ostj. Gram. p. 99, a. [8]) Schmidt, Lex. 195, c. [9]) Castrén, Ostjakische Grammatik p. 100, b. [10]) Kieffer et Bianchi II, 666, b. [11]) Ebendas. I, 570, a. [12]) Böhtlingk, Lex. 114, b. [13]) Ebendas. 113, a.

Bedeutungen einen befriedigenden Anhaltspunct. Betrachten wir zuerst die Länge des Vocals im magyarischen Worte, so steht sie, zu dem jakutischen тӳсӳрäс gehalten, ungefähr in demselben Verhältnisse wie das lange e in kérkedik (s. oben) zu der Gruppe -ici in dem jakutischen кiсiприä. Hier sowohl als in dem Suomi kerskaus ist *s* als Vertreter eines Gutturals (*s* = *j* = *k*) durch das mongolische (kügürgekü) gesichert. Dies deutet auf ein wurzelhaftes, wahrscheinlich aber selbst stellvertretendes *j* (*i*). Man wird daher Schott's [1]) scharfsinnige Zusammenstellung von Suomi tai-ta, „beugen", tai-tu, „sich beugen", mit dem mongolischen tai-ta-ghar [2]), „der krumme Knie hat (ein Knieling)" als Ausgangspunct zu wählen haben. Als bestätigende Parallelformen vergleiche man jakutisch такыр [3]) = токыр [3]), = tschuwaschisch сáкыръ, „krumm, verbogen", mongolisch (takir) [4]) = (takighar) [5]) „estropié, manchot"; jakutisch тоҕoi [6]), „Krümmung"; mongolisch (tochoi), „Elbogen". *D* im Schlusse mag für *g* stehen.

72. Törvény „Gesetz, Recht". Schott [7]) stellt türkisch طوغرو (toghru), „gerade, recht", mongolisch (türü), „Regierung", und Mandžu doro „Regel" zusammen, und bezieht diese Wörter auf den mongolischen Stamm tok, den wir unter áll, nyug als toch-tuo, ćuož-žo, sei-so, nyug etc. kennen gelernt haben. Da das magyarische Wort weiche Vocale besitzt, halten wir uns zunächst an (türü), das sich in ein Radical tür und ein Suffix *ü* = türkisch کو zerlegt. Dem Radicale steht ein türkisches دوزمك (duzmek) [8]) „égaler, rendre uni; faire, former; mettre en ordre

---

1) Über das Altaische etc., p. 126. 2) Schmidt, Lex. 263, c. 3) Böhtlingk, Lex. 89, a. 4) Ebendas. 95, b. 5) Schmidt, Lex. 248, b. 6) Böhtlingk, Lex. p. 95, b. 7) Über das Altaische etc. 128. 8) Kieffer et Bianchi I, 553, a.

arranger; corriger, reparer, raccommoder" mit dem Causal دوزتمك aplanir, rendre uni; arranger, mettre en ordre; corriger, ajuster, adopter zur Seite. Von derselben Wurzel stammt das tscherem. tõra, „Richter", tõral, „richten", tõr, „geradezu, recht, wahrhaftig"; das ostjakische teśte[1]), „ordnen", und das türkische دوزن (düzen) = دوزكن (düzken) „ordre, méthode, mésure, proportion; accord, concert", unmittelbar das magyarische törvény (ken = vény) mit dem Instrumentalsuffixe mongolisch ghan, gen, türkisch-tatarisch غان, كان. Die Vergleichung mit dem türkischen Stamme togh muss vor der Hand bei Seite gelassen werden, wohl aber kann man دوز = tör selbst noch weiter verfolgen. Im Jakutischen ist Дÿсÿн[2]) „Aussehen, Gestalt, Bild, Figur" = osm. دزكون oder دوزكون (düzkün), „fucus, ad ornamentum res ficta", mongolisch (törsün), (törsü), „apparence, forme, figure, modèle". Dies führt darauf, an unser Radical terem als „fictum, formatum", teremt als „fingere, formare" tes-t als „figmentum", vgl. Sanskrit क्लृप् (kḷp), „fingere", कल्प (kalpa) „figmentum" = latein „corpus" anzureihen.

73. Tür „dulden, leiden, ertragen". Am nächsten steht das tatarische توزمك (tüzmek)[3]), mongolisch (teskü)[4]), jakutisch тäcii[5]), „ertragen, aushalten", denen sich vermittelnd das harte tscheremissische turch der Evangelienübersetzung anschliesst. Wir haben hier ein sicheres Beispiel eines mongolischen (*s*) gegenüber einem finnischen *r*. Häufiger findet das entgegengesetzte Verhältniss Statt. So wird das mongolische (dźör)[6]), „Reh", im Magyarischen zu őz; das mongolische (chorin), „zwanzig", heisst syrjänisch kyzj, magyarisch húsz. Das türkische يوزك (jüzük), „Ring", zeigt die Vorliebe für *z* sowohl dem finnischen (sormus, gyűrű) als

---

[1]) Castrén, Ostj. Gram. p. 99, a. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 118, b. [3]) Böhtlingk, Lex. p. 95, a [4]) Schmidt, Lex. p. 245, c. [5]) Böhtlingk, Lex. p. 95, a. [6]) Schmidt, Lex. p. 314, c.

mongolischen (ᠬᠣᠷᠤᠭᠠᠨ choroghon) gegenüber. Am häufigsten zeigen den Zischlaut das Syrjänische und Tscheremissische (*dź*).

74. Ügy „Sache, Angelegenheit", türkisch ایش (ich) [1] ouvrage, travail, action, chose, chose fabriquée. Der Zusammenhang mit dem syrjänischen udźa-la [2]) laboro, liegt auf der Hand; aber auch die Identität mit Suomi asia, lappisch asse, lässt sich nicht verkennen. Die Schwierigkeit könnte überhaupt nur die harte Form bei den Westfinnen und den Zischlaut an der Stelle des Palatals betreffen. Ersterer Wechsel ist eine so gewöhnliche Erscheinung, dass es schwer hält, Formen aufzufinden, in denen er sich nicht geltend gemacht hätte. *S* aber für *gy, dź* ist eine nothwendige Folge der Abwesenheit der Palatalen im Suomi.

75. Vál-ik „sich scheiden, sich trennen; werden, sich verwandeln; dienen, gereichen". Im Mongolischen ist ᠤᠯᠠᠷᠢᠬᠤ (ularicho) [3]) „sich verändern, wechseln", ᠤᠯᠪᠠᠷᠢᠬᠤ (ulbaricho) [4]) „sich verändera, anders werden", von denen letzteres im jakutischen уларыі [5]) „sich verändern; abweichen (mit dem Ablativ), durch einen andern ersetzt werden", wieder erscheint. Diese Formen sind Inchoativa, zum Theil mit doppelter Reflexivcharakteristik (ᠪ, *b* und ᠢ, *i*), gehen demnach auf ein nicht nachweisbares „ula" zurück. Hier tritt also das Magyarische ergänzend hinzu. Statt der mongolischen Reflexivexponenten erscheint im Magyarischen -ad, das dem Causal vál-asz-t „wählen, machen dass Jemand zu etwas wird, eine Stelle einnimmt", zu Grunde liegt. Im tscheremissischen vaź-alt (Evangelienübersetzung), so wie in dem syrjänischen veźa „verändern" ist *l* durch *ź* vertreten. Im Suomi val-itse scheint die Reflexivbildung die Bedeutung „sich auswählen" anzudeuten. Letzteres macht es zweifelhaft,

---

[1]) Kieffer et Bianchi I, 156, b. [2]) Castrén, Gramm. syrj. 162, a. [3]) Schmidt, Lex. p. 53, a. [4]) Ebendas. p. 54, b. [5]) Böhtlingk, Lex. p. 45, a.

ob választ und valitse nicht von vál-ik zu trennen und mit dem jakutischen тал [1]) „wählen", tatarisch صالامق (saïlamaq) zu verbinden sind.

76. Vár „erwarten". Im Jakutischen heisst „erwarten, gewärtig sein" кöcÿт [2]), offenbar ein Derivat der Wurzel кöc, welche in кöcÿн „sichtbar werden, sich zeigen, erscheinen", mit *s*, isolirt oder in anderer Verbindung wie das türkisch-tatarische كورمك (gueurmek) [3]) „voir, regarder" mit *r* erscheint. Substituirt man für кöc die gleichbedeutende aber harte Wurzel باقمق بقمق (baqmaq) [4]) „regarder, avoir regard", welche mit intransitivem *-r* auch im mongolischen ᠪᠠᠷᠠᠭᠠᠨ (baraghan) [5]) „ein sichtbarer Gegenstand in der Ferne", wiederkehrt, so steht vár „entgegen sehen" zu baq in ähnlichem Verhältnisse wie кöcÿт zu кöc. Suomi varto, tscheremissisch vodć (vgl. kiće neben kér), syrjänisch vitcj(a).

77. Varázs „Zauber". Führt man *v* auf einen Guttural zurück, so erhält man eine Wurzel qar, char, welche zunächst in dem jakutischen кыр „zaubern", erscheint, und dem Böhtlingk das tatarische كورم (kürüm) [6]) gegenüber gestellt hat. Auffallend ist das Suffix; man hätte *s* (*ś*) erwartet. Liegt darin die Andeutung über den Ursprung des Lehnwortes und vertritt in diesem Falle *s* ein tatarisches ج, ج (Vgl. Böhtlingk, Gramm. §. 186.)

78. Vászon „Leinwand" führt man nach der sonst üblichen Vertretung *sz* auf *t* zurück und, fasst man das anlautende *v* als secundär, so bietet die Zusammenstellung mit dem mongolischen ᠶᠣᠲᠣᠩ (jotong) [7]), Mandźu dźoton „Leinwand" keine Schwierigkeit. Da auch ᠶ (j) secundär zu sein pflegt, und auf eine gutturale oder dentale Muta zurückweist, jotong selbst aber auch im Mongolischen keinen Anknüpfungspunct besitzt, so wird sich auch gegen die Zurückfüh-

---

[1]) Böhtlingk, p. 93, a. [2]) Ebendas. p. 60, b. [3]) Kieffer et Bianchi II, p. 658, a. [4]) Ebendas. I, p. 180, a. [5]) Schmidt, Lex. p. 101, a. [6]) Böhtlingk, p. 65, a. [7]) Schmidt, Lex. p. 311, c.

rung des Letzteren auf das im Türkischen und Persischen gebräuchliche كتن (keten)[1] lin, kein erheblicher Einwand machen lassen. Wir gelangen auf diesem Umwege zu dem arabischen „كتان, poetis etiam كتن (katan) nonnullis et origine persicum, Cod. Lugd. linum“[2]) das man unter die Wurzel „كتِن (katina)[3]), spurcus et conspurcatus fuit (de veste), cohaesit, conglutinatus fuit“, gestellt hat. Die harte Form im Magyarischen deutet auf Entlehnung auf hochasiatischen Boden. Vergleiche noch das gleichfalls ins Mongolische eingebürgerte ᠪᠦᠰ (büs)[4]), „Baumwollengewebe, Byssus“.

79. Vendég „Gast“. Die Form ist fremdartig und deutet auf Entlehnung. Das Prototyp ist jedenfalls das türkisch-tatarische قونق (qonouq)[5]), hôte, qui reçoit l'hospitalité, convive, étranger, vgl. قوناق (qonaq), hôtel, auberge, hôtellerie etc. aubergiste = jakutisch хонук[6]), „Nachtlager“, = mongolisch ᠬᠣᠨᠤᠭ (chonuk) id. Die Vertretung des Gutturals durch *v* (s. vér) deutet an, dass auch die Magyaren das Wort in seiner harten Form überkommen haben. Der Übergang wurde hier, wie in vielen anderen Fällen, durch ein ы vermittelt, das allmählich aus den finnischen Sprachen schwand, dabei durch die hellen Vocale *é*, *i* ersetzt wurde und das Wort in die weiche Reihe hinüberführte. Man kann sich dieses Verhältniss recht klar in dem Suffixe *u*, das Adjectiva relativa bildet und mit dem türkischen *lu*, *lü* (= *du*, *dü*) identisch ist, veranschaulichen. Nach Abstreifung des Anlautes (vgl. das Possessivsuffix *-ja*, *-a*, *-je*, *-e* neben dem ostjakischen *ta*, *da*, *te*, *de*) wurde *u* je nach der Beschaffenheit des Stammes zu *ü*, *i*. Doch besteht in den hochasiatischen Sprachen auch eine weiche Form, Mandžu inde-mbi „se reposer dans un lieu étranger, dans une auberge“. — Der Form nach ist قونق ein Nomen agentis aus dem Reflexive قونمق (qonmaq), „se placer; descendre dans un hôtel, y rester (vgl. olt). Hiernach hängt vendég mit hál, „übernachten“ = ostjakisch xōде, wurzelhaft zusammen und liefert einen neuen Beleg

[1]) Kieffer et Bianchi II, 567, b. [2]) Freytag IV, 11, a. [3]) Ebendas. [4]) Schmidt, Lex. p. 124, c. [5]) Kieffer et Bianchi II, p. 531, b. [6]) Böhtlingk, Lex. p. 86, b.

für die Beobachtung, dass Lehnwörter auch aus stammverwandten Sprachen sich durch ein eigenthümliches Gepräge von dem nationalen Erbgute unterscheiden. Wegen *nd* = *n* vgl. man noch tündér (Erscheinung), Fee, von tünik „scheinen", einem Passiv-Reflexiv (Suffix (g)er); kend mit dem jakutischen кiнi, er; kender = türkisch کندر (kender), „cannabis", Sanskrit शाण (çâna) und die ganz ähnliche Erscheinung im germanischen Niema*nd*, Mo*nd*, Norma*nd*ie.

80. Vegy, „Gemisch", vegyít, „mischen, mengen". Im Suomi heisst solka „durch Mischen untauglich machen". Dieses ist dem mongolischen ᠬᠣᠯᠢᠬᠤ (cholicho)[1], „mischen", gegenüber abgeleitet. Auf die zu Grunde liegende Secundärform die mongolisch etwa ᠬᠣᠯᠭᠠ (cholgha) gelautet haben wird, geht auch vegy zurück. Der anlautende Guttural ist zu *v* verschliffen, *l* aber vor *gy*, wie auch sonst ausgefallen (vgl. négy neben syrjänisch nolj, hagy neben syrjänisch kolja, vagy für valj etc.). Als ein Mittelglied lässt sich tatarisch بولغامق (bolghamaq)[2], osmanisch بولامق (bolamaq), jakutisch булā, „mischen, umrühren", dem wieder ein mongolisches ᠪᠦᠯᠢᠬᠦ (bülikü)[2], ᠪᠦᠯᠡᠬᠦ (bülekü) zur Seite geht, betrachten. Die Vertretung *ch* = *v* = *b* ist nicht auffällig.

81. Vér, „Blut", veres, „roth". Die verschiedenen Formen, mit denen die finnischen Sprachen das Blut bezeichnen, Suomi veri, syrjänisch, tscher., ostjak. ver etc., habe ich an einem andern Orte zusammengestellt[3]. Dieselben geben insgesammt über die Bedeutung keinen Aufschluss, selbst das magyarische veres = ostjakisch вĕрде, „roth", obgleich es von dem aus vér gebildeten Relativadjective durch die Länge (veres „blutig") gesondert ist, geht nichts desto weniger auf denselben Stamm zurück. Substituiren wir für den Anlaut vorerst seinen in dem Türkisch-Tatarisch-Mongolischen fortlebenden Vorgänger, den Guttural, so vergleichen sich türkisch قزل (qyzil)[4] „rouge" und mongolisch ᠤᠯᠠᠭᠠᠨ (ulaghan)[5], das, wie das Mandźu

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 167, c. [2]) Böhtlingk, Lex. p. 143, b. [3]) Sitzungsb. X, p. 52. [4]) Kieffer et Bianchi II, p. 474, a. [5]) Schmidt, Lex. p. 52, b.

cholarin zeigt. den Anlaut eingebüsst hat. Trennen wir die suffixiven Elemente -es, -il, -aghan, und berücksichtigen wir, dass die sich vertretenden Consonanten sich nur von *d* aus erklären, so gelangen wir zu einem Stamme *q-d, q-z, v-r* (Mandźu kir-u-mbi „rougir“). Dieser vermittelt dann die Suomiformen veri etc. einerseits mit dem türkisch-tatarischen قان (qan), jakutisch хāн [1]) (beachte die Länge), als andererseits mit dem mongolischen ᠴᠢᠰᠤᠨ (ćisun) [2]), beide „Blut“ bedeutend. In der türkischen Form ist der Dental zwischen Wurzel und Suffix fortgefallen (eine namentlich im Türkischen geläufige Erscheinung); im mongolischen Worte ᠴ = *j* für *d* eingetreten und der anlautende Guttural erweicht (s. ob. csin). Vergleiche das parallele Verhältniss zwischen magyarisch szárny „Flügel“, türkisch-tatarisch قناد, قانات (qanat), jakutisch кынат [3]), „Flügel“, neben der Wurzel mongolisch ᠬᠠᠯᠢᠬᠤ (chalicho) [4]) „fliegen, schweben“, jakutisch кöт [5]) „fliegen, auffliegen“, und dem tscheremissischen Nomen kek „avis“.

Die finnischen Wörter gehören, mit Ausnahme des lappischen varra, alle der weichen Reihe an; man darf aber aus der Vertretung $v = q$ den Schluss ziehen, dass auch diese einst hart gewesen seien. Mongolisch-türkisch-tatarisches *q* (x [*gh*] vor *a, o, u* im Mongolischen und Jakutischen) geht regelmässig in *v* über, während für *k* (*g*) *j* einzutreten pflegt. Man vergleiche ausser den eben behandelten válik, varázs, vendég, vér noch folgende Formen:

Suomi kuro „nähen“, syrjänisch vura, tscheremissisch urge, vurge, magyarisch varr.

Mongolisch ᠬᠤᠳᠠᠯᠳᠤᠬᠤ (chudaltucho) [6]) „verkaufen“, syrjänisch vuzala, tscheremissisch vuźala [7]).

---

[1]) Böhtlingk, Lex. p. 77, a. [2]) Schmidt, Lex. p. 330, b. [3]) Böhtlingk, Lex. p. 63, b. [4]) Schmidt, Lex. p. 136, a. [5]) Böhtlingk, Lex. p. 57, b. [6]) Schmidt, Lex. p. 173, b. [7]) Castrén, Gram. tscher. p. 74, b.

Mongolisch ᠬᠠᠷᠠᠭᠤ (charagho)[1] „aufmerksam, besorgt, Sorge tragend“, Suomi varova „vorsichtig“.

Mongolisch ᠬᠡᠷᠢᠶᠡ (kerije)[2] „Krähe“, Suomi varis (unter Übertritt in die harte Reihe), magyarisch varju.

Mongolisch ᠬᠦᠯᠭᠡ (külge)[3] „der Anspann, das Geschirr dazu“, Suomi valjaat „Pferdegeschirr“.

Suomi katso „anschauen, betrachten, nachsehen“, syrjänisch viz-la, tscheremissisch uź(a), magyarisch vizs-gál (s. unt.).

Mongolisch ᠭᠠᠤ (ghau)[4] „Grube“, syrjänisch guran, magyarisch verem.

Am häufigsten tritt *v* im Magyarischen an die Stelle des Gutturals, wenn dieser das Suffix beginnt; er hat sich hier derart festgesetzt, dass die Endung des Gerundiums syrjänisch *-yg*, türkisch-tatarisch غان, كان constant durch *v* (*va; ve*) wiedergegeben wird. Ausserdem erscheint *v* in weichen Formen, wenn der dunkle Vocal auf das in diesem Falle gewöhnliche *j* anziehend wirkt (mongolisch ᠡᠯᠢᠶᠡ [elije][5] „der Geier“, magyarisch ölyv), oder wo die ursprünglich harte Form sich erst später in die weiche umsetzte. Umgekehrt erscheint auch in harten Formen *j*, namentlich vor *á*, das vermöge seiner helleren Aussprache auch die hellere Spirante an sich zieht. Die Reihe stellt sich demnach, da *v* und *j* sich auch vocalisiren können: *q* (*k*), *ch* (*gh*), *h*, *v* (*b*, *p*), Vocal, *j* (und seine Entwickelungen); *k*, *g*, *j*, *v* (und seine Entwickelungen), Vocal, *s*, *z*, *ź*, *ś* (*dź*, *ć*), *gy*, *t*.

82. Vissza „zurück, rückwärts; wieder; gegen, wider“. In letzterer Bedeutung unverkennbar das Suomi vasta = lappisch vuosta = ostjakisch idja, welche sich ungezwungen an mongolisch ᠲᠣᠰ (tos)[6] „gegenüber“, osmanisch طوش (toś) anschliessen. Letzteren hat Böhtlingk ein jakutisches тус[7]),

---

1) Schmidt, Lex. p. 139, b. 2) Ebendas. p. 152, b. 3) Ebendas. p. 184, c. 4) Ebendas. p. 190, b. 5) Ebendas. p. 29, a. 6) Schmidt, Lex. p. 255, b. 7) Böhtlingk, Lex. p. 99, a.

„vorliegende Seite, Angelegenheit, Bezug“, mit seinem Derivativum тосуі[1]) „begegnen (= Suomi vasta-), entgegen halten“ = mongolisch (toscho), „rencontrer“, zur Seite gestellt. Wegen des Abfalles von *t*, vgl. tscheremissisch vaz(a), syrjänisch uz(a), magyarisch es, fallen mit dem türkisch-tatarischen دوشمك (duśmek, s. térd). Magyarisch önt, „giessen“, = türkisch-tatarisch دوكمك (deukmek)[2]), verser, répandre; fondre (des métaux), Suomi vala etc. (s. unter ſz und özvegy). *V* ist als Entwickelung aus dem dunklen Vocale wie in dem eben erwähnten Suomi vala, „giessen“, = türkisch-tatarisch دوكمك (deukmek) zu betrachten. Die gewöhnliche Bedeutung „zurück“ welche vissza namentlich in Verbindung mit Wurzeln zeigt, erklärt sich aus der Entgegensetzung der Richtung: adni (hin-) „geben“, vissza adni (her-) „zurückgehen“. Dieselbe Ideenfolge scheint sich in den jakutischen Verben тöнӳн[3]), „umkehren, heimkehren“, тöннöр = тöттöр, wovon тöттöрӳ[3]), „daheim, zurück, heimwärts“, auszusprechen, die trotz ihrer weichen Form auf ein verwandtes Radical weisen. Negativ ist die Vergleichung mit dem mongolischen (charin)[4]) durch das Suomi kerta, kerto, „wiederholen“ und mit (bućacho)[5]), „umkehren“, = forog abgewiesen. Der Form nach ist vissza ein Gerundium wie öszve.

83. Vizsgál „untersuchen, forschen, prüfen“. Die Wurzel vizs erscheint in dem syrjänischen vizla[6]) „adspicio“, und isolirt in dem tscheremissischen uźa[7]) „video“. Diesem entspricht wieder das weiche mongolische (üdźekü)[8]) „sehen“, das seinerseits auf das türkische كورمك (gueurmek)[9]) „voir, regarder, faire attention“, كوزتمك (gueuzetmek)[10]) „observer,

---

[1]) Schmidt, Lex. p. 139, b. [2]) Kieffer et Bianchi I, p. 558, a. [3]) Böhtlingk, Lex. 99, a. [4]) Schmidt, Lex. p. 140, c. [5]) Ebend. p. 119, a. [6]) Castrén, Gramm. syrj. p. 163, a. [7]) Castrén, Gramm. tscher. p. 74, a. [8]) Schmidt, Lex. p. 76, b. [9]) Kieffer et Bianchi II, 638, a. [10]) Ebendas. p. 660, a.

surveiller, garder, avoir soin" sich anschliesst. Wenn nun die türkische Form das Dasein eines organischen anlautenden *k* ausweist, so zeigt das wotjakische utjo [1]) „beobachten, bewahren", utiśko [1]) „sehen, ansehen, anschauen", dass der Zischlaut (*z*, *ź*, *dź*) aus einem Dental hervorgegangen. Für *dź*, das dem Suomi fremd, ist hier *ts* (katso „anschauen") eingetreten, das Lappische hat *dź* zu *ć* erhärtet (gæćća), das Esthnische aber den Vertreter des Dentals (kae) ganz fallen lassen. Die Reihe der Vertretungen ist demnach: *t*, *d* = *j* (= —) = *z* (= *r*) = *ź* = *dź* (= *ts*) = *ć*.

Nachtrag.

Zu ágy. Leider kann ich das tatarisch-tscheremissische tyśäk [2]) „torus, pulvinar" nicht weiter verfolgen; es liegt sicher den angeführten Formen zu Grunde, wodurch ياتوق, сът bestimmt von ᠶᠠᠭᠤ geschieden werden. — Das türkische ياغ mit dem jakutischen aɣā ist von voi etc. zu trennen, und mit ostjakisch caxce [3]) „Fett, Talg", syrjänisch ćōg [4]) „adeps, pinguedo", tscheremissisch śel (śee-l) [5]) „pinguedo", magyarisch kövér „fett, feist" zu vereinigen und letzteres selbst an die Spitze zu stellen (also ياغ = kōgh = köv = wotjakisch kōj „Fett, Talg").

Zu diadal. Mit Rücksicht auf vi-adal und die zahlreichen mongolischen Bildungen mittelst ᠳᠠᠯ (-dal), wie ᠶᠠᠪᠤᠳᠠᠯ [6]) (jabudal) „Gang" von ᠶᠠᠪᠤᠬᠤ (jabucho) „gehen", ᠪᠠᠭᠤᠳᠠᠯ (baghudal) „Lager" (s. fekszik), von ᠪᠠᠭᠤᠬᠤ (baghucho) „sich herablassen" etc. wird man den letzten Bestandtheil als Suffix fassen müssen.

Zu erdö. Das Suffix -lyk wird substantivisch zu fassen und erdély „Waldgebirgsland" zu übersetzen sein.

---

[1]) Wiedemann, p. 336, a. [2]) Castrén, Gramm. tscher. p. 73, b. [3]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 95, a. [4]) Castrén, Gramm. syrj. p. 190, a. [5]) Castrén, Gramm. tscher. p. 71, a. [6]) Schmidt, Lex. p. 287, b.

Zu ért. Das Bedenken gegen die Zusammenstellung mit ser ist begründet. Letzteres liegt in sej-dít, während ért = jakutisch iciт = türkisch اشتمك (iśitmek) „hören, verstehen" ist. Da dieses, wenn Schott ильдè = iciт (s. nyúl, özvegy) richtig vergleicht, mit hall zusammenhängt, und sich ausser dem Verluste des Anlautes nur durch den weichen Vocal unterscheidet, so hätten wir hier einen neuen Beleg für den Satz, dass die Verschiedenheit des Vocals in derselben Consonantenumkleidung ursprünglich eine Begriffsschattirung andeutet, welche sich häufig noch weiter in der Richtung der Lautentwickelung geltend machte.

Zu fekszik. Auch wenn man si-tus nicht mit शी und κεῖ-μαι vereinigen will, bleibt die Analogie bestehen, da Sanskrit अस्त (asta) „Untergang, Westen" für die Wurzel अस् (as) dieselbe Bedeutung voraussetzt. Am klarsten stellt den Zusammenhang das syrjänische pukala „sedeo" neben pukta „pono" heraus. Die weiche Form pydäs „fundus" = Suomi pohja = ostjakisch пете, педе, S. D. пiте = magyarisch fe-nek beweist, dass die angeführten harten und weichen Bildungen (s. noch mély) zusammengehören. Für die weiche Form tritt somit das magyarische fek „Lager" an die Spitze.

Zu gyanakodik. Da im Mandźu kenechundźe-mbi „soupçonner, douter" vorhanden ist, muss man die magyarische Form mit diesem zusammenstellen. Hierdurch entfällt die gefolgerte Differenzirung des jakutischen санā, indem dieses vielmehr selbst aus zwei verschiedenen Quellen zusammengeflossen; jenem mandźuischen kenechundźe-mbi und dem türkischen صانمق (sanmaq) „penser, croire; désirer, souhaiter". Die Länge des magyarischen Stammes deutet auf eine einfachere Wurzel welche man, unter weicher Form und mit einem andern Ableitungselemente verbunden, auch im Mongolischen ᠰᠡᠳᠦᠬᠦ (sedükü) [1]) „eine Sache vornehmen, sich zum Vorsatz machen", so wie in ᠰᠡᠳᠬᠢᠬᠦ (sedkikü) [1]) „denken, überlegen" suchen darf.

[1]) Schmidt, Lex. p. 351, a.

Zu győ̈z. An die westfinnische Form vuoi-ta (schwed.-lapp. oi-te) schliesst sich das türkische اوتمق (utmaq) „siegen, besiegen“ an.

Zu kulcs. Um Missverständnisse zu vermeiden, bemerke ich, dass ich kulcs zwar unmittelbar als slawische Form betrachte, aber wegen der in den verwandten ural-altaischen Sprachen ausgeprägten Form z. B. Suomi sulku „Riegel“ auch ein ursprünglich magyarisches Wort voraussetze das sich mit dem slawischen ключъ vermengte und in demselben aufging.

Zu nap. Zu den angeführten Formen füge man noch das türkische كونش (güneś) „Sonne“. Wenn ich die Möglichkeit andeutete, alle Formen auf eine Quelle zurückzuführen, will ich damit keineswegs gesagt haben, dass die Vergleichung auf diese zurückzugehen habe. Vielmehr wird man vorerst drei Gruppen aus einander halten müssen: 1. eine mit dem Guttural anlautende, welche in dem magyarischen gyú Zünd ihren einfachsten Ausdruck findet; 2. eine mit *p* (*f*, *b*) beginnende, welche in ihrer einfachsten Gestalt in dem lappischen pak, pako „calor, aestus“ erscheint, und zu welcher lappisch pai-te ($i = j = gh$), Suomi pai-s-te „luceo, fulgeo“, magyarisch fény (fe-ény = pak + ghan) und insbesondere päivä „Sonne, Tag“ gehören, und 3. eine mit *s* beginnende.

Zu özvegy. Vergl. noch das ostjakische вѣле S. D. веллех [1]) „einsam, ohne Gemahl lebend“, welches die angenommene Vertretung طو = ве = ö thatsächlich nachweist.

Zu támasz. Der Stamm tag(h) ergibt sich aus der Vergleichung des mandźu-mongolisch-türkischen daĭa mit dem Suomi tu-ki (aus tau + ki [= ghan]), lappisch tu-tek „Stütze“, tu-e-ta, tu-te (Denominativ) „stützen“. In dem mongolischen de-m „Hilfe, Unterstützung“ liegt die weiche Form, welche ihren Stamm in dem magyarischen segéd „Hilfe“ am vollständigsten bewahrt hat. Die Vertretung *t*, *d* = magyarisch *s* (*ś*) ist ziemlich häufig: Magyarisch sajtó (*j* = *r* wie in sej-dít, s. ért) „Presse“, mongolisch ᠳᠠᠷᠤᠬᠤ (darucho) [2]) „drücken, unterdrücken (vgl. Turanier?), drucken (ein Buch)“; magyarisch sarló „Sichel“,

---

[1]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 102, a. [2]) Schmidt, Lex. p. 271, a.

syrjänisch cjarla [1]), „falx messoria“, tscheremissisch tured(ă) [2]) „meto“; magyarisch sūgár „Strahl“, mongolisch (tujagha) [3]), „Strahl“, (tujagharcho) „strahlen“ etc.

Zu térd. Obgleich in der Regel *z* im Mongolischen, Türkisch-Tatarischen und Finnischen, *r* im Magyarischen erscheint, lassen sich doch auch Beispiele anführen, welche ein umgekehrtes Verhältniss zeigen. So ist das türkische کوز (güz), jakutisch кӱс, ostjakisch сӯс, Suomi syys „Herbst“, tscheremissisch śiźe, im Syrjänischen zu ar [4]) „autumnus“ geworden; das tatarische طوبورچق (toborćaq) [5]), jakutisch туорāх lautet magyarisch toboz, das magyarische karó (s. oben) ist türkisch قزق (qazyq), mongolisch (ghaćughan) [6]). Dass die Verwandlung sich auf weiches *z* beschränkt, oder doch nur auf Fälle, wo dieses ursprünglich war (tatarisch صاوصقان [7]) [savisqan] = magyarisch szarka = Suomi harakka „Elster“ enthält das Deminutivsuffix), zeigt der Umstand, dass kein sicheres Beispiel vorliegt, worin anlautendes *z* zu *r* geworden wäre.

---

1) Castrén, Gr. syrj. p. 159, a. 2) Castrén, Gramm. tscher. p. 73, b. 3) Schmidt, Lex. 255, b. 4) Castrén, Gramm. syrj. p. 137, a. 5) Böhtlingk, Gramm. §. 320; Lex. p. 106, a. 6) Schmidt, Lex. p. 195, c. 7) Böhtlingk, Gramm. §. 344; Gig. Lex. p. 672.

SITZUNG VOM 17. OCTOBER 1855.

Vorgelegt:

Der Herr Präsident v. Karajan legt eine an ihn gelangte Eingabe an die Classe des Herrn Theodor Wüstenfeld, Privat-Docenten in Göttingen, vor:

„Über die neueste Erdichtung von Urkunden und anderen Nachrichten, die Geschichte von Cremona betreffend."

Er weist diesen Aufsatz den der Einsender in das „Archiv" der historischen Commission aufgenommen wünscht, dieser zur Prüfung zu.

Gelesen:

Beiträge zur Erklärung des Sophokles.

Von dem w. M., Hrn. **Hermann Bonitz.**

Kaum dürfte ein anderer Dichter des griechischen Alterthums in höherem Grade, als Sophokles, die philologische Thätigkeit namentlich für Erklärung des Einzelnen und für Conjecturalkritik während der letzten fünf Jahrzehnte erfahren haben. Mag an den Leistungen G. Hermann's auf diesem Gebiete noch so viel und mit vollstem Rechte verworfen oder bestritten sein: dass dieselben die lebhafteste Anregung zur eindringenden Beschäftigung mit Sophokles und die Grundlage zu einem genauen Verständnisse seiner Dichtungen gegeben haben, diese Anerkennung muss ihnen unverkümmert bleiben. Die Menge der seitdem erschienenen erklärenden Ausgaben der gesammten oder einzelner Tragödien des Sophokles gibt Zeugniss von der Allgemeinheit des Interesses, ein Blick in dieselben zeigt die Einwirkung Hermann's da nicht minder, wo der Widerspruch gegen ihn, als wo die Beistimmung vorherrscht. Die Theilnahme für die Sophokleischen Dichtungen auch über den engeren philologischen Bereich

hinaus zu verbreiten, haben zahlreiche Übersetzungen das Ihrige beigetragen; und der Versuch, Sophokleische Tragödien sogar zu äusserer Anschauung zu bringen, hat auf manche die scenische Aufführung betreffenden Momente eine geschärftere Aufmerksamkeit gelenkt, und so rückwirkend das Verständniss der Dichtungen selbst gefördert. Die Literatur der Monographien, in selbstständigen Schriften wie in Aufsätzen gelehrter Zeitschriften, über Erklärung und Kritik einzelner Stellen, über wichtige Puncte in der Diction, in der Composition der Sophokleischen Tragödien, in ihrer Beziehung zu den Zeitereignissen u. a. m., hat bereits eine solche Ausdehnung gewonnen, dass es kaum erreichbar ist, auch nur von den bedeutenderen Erscheinungen dieser Art nicht eine oder die andere zu übersehen. Die neueste erklärende Ausgabe von F. W. Schneidewin hat sich das hoch anzuschlagende Verdienst erworben, dass sie mit grosser Gewissenhaftigkeit möglichst von allen Einzelarbeiten Kenntniss genommen hat, und doch weit entfernt eine Compilation aus deren Ergebnissen zu sein, vielmehr die gereifte Frucht selbstständiger umfassender Studien über das Einzelne und das Ganze darbietet. Wenn es in mancher Hinsicht allerdings wünschenswerth wäre, dass diese Ausgabe, ohne sich an die Bedürfnisse der Schule anzubequemen, in der vollständigen Darlegung der Texteskritik und in Begründung der Erklärung ausschliesslich durch die Forderungen der Wissenschaft sich hätte bestimmen lassen, so ist es doch auf der andern Seite sehr dankenswerth, dass dieselbe, indem sie die Form einer Schulausgabe angenommen, die Ergebnisse der gelehrten Forschung den Gymnasien und angehenden Studirenden der Philologie zugänglich gemacht hat. Wie sehr Schneidewin hierin das Angemessene getroffen hat, beweist schon das äusserliche Factum der schnellen Verbreitung seiner Ausgabe; denn noch ehe dieselbe zum Abschluss gelangte, war von den zuerst erschienenen Bänden bereits eine zweite Auflage nöthig. Die zahlreichen Änderungen in der zweiten Auflage, sowohl was die Constituirung des Textes als was die Erklärung betrifft, zeigen nicht nur die Sorgfalt welche der Verfasser diesem Werke fortwährend widmete, sondern geben zugleich den Beweis, dass an sehr vielen Stellen des Sophokles ein zweifelloses Verständniss oder eine einigermassen gesicherte Constituirung des Textes noch bei weitem nicht erreicht ist. — Die Beschäftigung des hiesigen philologischen Seminars mit Erklärung des Sophokles

gab mir im verflossenen Sommer den erwünschten äusseren Anlass, die Schneidewin'sche Ausgabe von Neuem aufmerksam durchzugehen; mit der Freude über den Reichthum an trefflichen Bemerkungen und glücklichen Besserungsversuchen musste sich an nicht wenigen Stellen ein Widerspruch gegen Schneidewin's Erklärungen verbinden. Wenn ich einen Theil der Bemerkungen die sich mir auf diesen Anlass darboten, hier zur Veröffentlichung mittheile, so ist es natürlich nicht meine Absicht eine Recension der Schneidewin'schen Ausgabe zu geben, sondern einen Beitrag zur Erklärung der einzelnen in Betrachtung gezogenen Stellen, der sich nach dem so eben Dargelegten am einfachsten an die Schneidewin'sche Ausgabe anschliessen lässt. Dass die von mir besprochenen Stellen keineswegs die schwierigsten oder bestrittensten sind, ist mir wohl bekannt; aber Stellen bei denen Erklärung und Texteskritik immer ein Gegenstand mehr oder weniger wahrscheinlicher Vermuthung bleiben wird, mochte ich nicht zur Sprache bringen, ohne etwas wesentlich Gesicherteres darbieten zu können, und wählte lieber solche Stellen, in denen man sie voller Gewissheit mehr scheint nähern zu können. Möglichste Sorgfalt in der Begründung, möchte sie auch hie und da zu ausführlich scheinen, gebot mir die Achtung vor den Männern, deren Ansichten ich bestreite. Sollte es mir zuweilen begegnet sein, dass ich etwas erörtere, was schon anderwärts in gleichem Sinne dargelegt ist, ohne mich auf die betreffende Abhandlung zu beziehen, so wird man, mit Rücksicht darauf wie schwierig es ist, die Literatur der Sophokleischen Monographien vollständig zu kennen oder zu erlangen, das Schweigen nicht für absichtlich halten.

Die nachfolgenden Bemerkungen waren bereits geschrieben, als ich die vor Kurzem erschienene dritte Auflage des ersten Bändchens der Schneidewin'schen Ausgabe erhielt. Nach Vergleichung dieser neuen, wiederum durchaus revidirten Auflage habe ich einige Erörterungen, welche durch den nunmehrigen Inhalt des Schneidewin'schen Commentars unnöthig geworden waren, weggelassen; ein paar andere, in denen meine Ansicht mit der jetzt von Schneidewin dargelegten übereinstimmt, habe ich beibehalten, in soferne sie vielleicht zu deren vollständigeren Begründung beitragen können.

Phil. 20. Um dem Neoptolemos die Höhle des Philoktet, die er aufsuchen soll, genau zu bezeichnen, fügt Odysseus zu der Beschreibung der Höhle selbst noch das Kennzeichen hinzu:

βαιὸν δ' ἔνερθεν ἐξ ἀριστερᾶς τάχ' ἂν
ἴδοις ποτὸν κρηναῖον, εἴπερ ἐστὶ σῶν.

'ein wenig abwärts (am Fusse des Felsens) zur Linken siehst du vielleicht einen Quelltrunk, sofern er noch erhalten ist'. So ist, meines Wissens, diese Stelle bisher allgemein ausgelegt. Schneidewin dagegen verbindet *βαιόν* mit *ποτὸν κρηναῖον*, weil erst so der Zusatz *εἴπερ ἐστὶ σῶν* sich erkläre. „Unten links, aus dem Fusse des bezeichneten Felsens, wirst du dann wohl eine kleine Quelle springen sehen.“ Diese Construction und Erklärung ist, in welcher Hinsicht man sie auch erwägen mag, höchst unwahrscheinlich. Die im Ganzen nicht eben zahlreichen Stellen, aus denen wir den Gebrauch von *βαιός* zu entnehmen haben, geben uns darüber, dass man eine kleine, unbedeutende Quelle *βαιὰ κρήνη* genannt hätte, wenigstens keine Sicherheit; auf jeden Fall aber wäre es wunderlich gesagt, eine kleine Quelle zu bezeichnen als einen 'unbedeutenden Quelltrunk', *βαιὸν ποτὸν κρηναῖον*. Und zu *ποτὸν κρηναῖον* das Adjectiv *βαιόν* zu ziehen, darauf führt weder die Wortstellung noch der Zusammenhang und die Absicht der Worte. Die Wortstellung weist jedenfalls zunächst darauf hin, *βαιόν* mit *ἔνερθεν* zu verbinden. Der adverbiale Gebrauch des Neutrums hätte, selbst wenn andere Belege fehlten, nichts auffallendes; wir finden aber bei Sophokles selbst *βαιόν* in temporaler Bedeutung adverbial gebraucht, Trach. 335: *αὐτοῦ γε πρῶτον βαιὸν ἀμμείνασ', ὅπως μάθῃς.* O. C. 1653: *ἔπειτα μέντοι βαιὸν οὐδὲ σὺν χρόνῳ ὁρῶμεν κτλ.*, und für den adverbialen Gebrauch in localer Bedeutung ist die Stelle aus einem Epigramme des Dioskorides in der Anth. Pal. VI, 220, 5: *εἰς δὲ κάταντες ἄντρον ἔδυ, νεύσας β α ι ὸ ν ἄ π ω θ ε ν ὁδοῦ*, dadurch noch besonders beachtenswerth, dass sie eine der hiesigen Stelle ganz analoge Verbindung zeigt. Diese Verbindung passt zugleich genau zur Absicht der Worte. Neoptolemos

muss doch wohl, um jene Quelle wirklich als Kennzeichen der Höhle benützen zu können, erfahren, ob er sie weit abwärts von derselben, ob in ihrer unmittelbarsten Nähe zu suchen habe. Diese für das Aufsuchen zunächst erforderliche Angabe haben wir dann, wenn wir βαιόν seiner Stellung gemäss mit ἔνερθεν verbinden. Der Zweifel dagegen, dass die Quelle vielleicht im Verlaufe der Zwischenzeit versiegt sein könne, bedarf schwerlich einer besondern Motivirung durch Bezeichnung der Quelle als einer geringen; sind ja doch die Griechen durch die Natur ihres Landes daran gewöhnt, das stetige Fliessen einer Quelle hochzuschätzen und als den selteneren Fall zu betrachten. So knüpft sich denn an die Erwähnung der Quelle ganz einfach der Vorbehalt εἴπερ ἐστὶ σῶν.

Nachdem Odysseus diese genaue Beschreibung der Örtlichkeiten gegeben, an denen er einst den Philoktet ausgesetzt hatte, fordert er den Neoptolemos auf, still näher zu gehen und zu sehen, ob dieselben sich eben dort oder wo anders finden,

ἅ μοι προσελθὼν σῖγα σήμαιν' εἴτ' ἐκεῖ,
χῶρον πρὸς αὐτὸν τόνδε γ', εἴτ' ἄλλῃ κυρεῖ.

ἐκεῖ ist Conjectur für das überlieferte ἔχει und wenigstens eine sehr wahrscheinliche Vermuthung. Denn die Bedeutung *„situm esse“*, die man für ἔχει hier nothwendig bedarf und auch in den Umschreibungen der Stelle unbedenklich anwendet (vergl. Wunder z. d. St.), lässt sich doch selbst im Herodot, dessen Gebrauch des Wortes ἔχειν hierbei am meisten in Betracht kommt, in dieser Weise nicht nachweisen, sondern ἔχειν, besonders von Wegen, Flüssen u. dgl. gebraucht, bezeichnet vielmehr gerichtet sein, sich erstrecken (so auch Xen. Anab. 7, 8, 21), und selbst die πυλίδες ἐς ποταμὸν ἔχουσαι, Her. 1, 191, geben zu der vorliegenden Stelle noch keine ausreichende Analogie. — Liest man ἐκεῖ, so wird χῶρον πρὸς αὐτὸν τόνδε γε erklärende Apposition zu ἐκεῖ, 'bei, in der Nähe der Stelle, wo du stehst'. Den zunächst auffallenden Gebrauch des πρός mit Acc., den man sonst nur zur Bezeichnung der Bewegung zu finden gewohnt ist, will Schneidewin durch die Bemerkung erklären, „auf πρός cum accus. wirkt προσελθών ein“. Wie dies geschehen solle, ist nicht recht zu verstehen. Es ist ein bekannter häufiger Fall, dass Localbestimmungen, durch welche nur die Lage eines Gegenstandes, sein ruhendes Verhältniss angegeben sein sollte,

attrahirt werden von der Natur des von jenem Gegenstande prädicirten Verbums, als ob die Localbestimmung mit dem Verbum, nicht mit dem Nomen zu verbinden sei: ὁ ἐκεῖθεν πόλεμος δεῦρο ἥξει, als ob ἐκεῖθεν nicht attributive Stellung zu ὁ πόλεμος hätte, sondern mit ἥξει zu verbinden wäre. Vollkommen die gleiche Beschaffenheit haben sämmtliche Beispiele die man für derlei Attraction anführen kann (vergl. Krüger Gr. 50, 8, 14 ff.). Man wird in der vorliegenden Stelle, wo zu προσελθών Neoptolemos das Subject, zu πρὸς χῶρον κτλ. aber κυρεῖ das zugehörige Verbum ist, vergeblich nach einem ähnlichen Verhältnisse suchen. Übrigens liegt in dem Gebrauche des πρός ohnedies nichts Auffallendes; es findet sich auch sonst so, dass der Begriff der Bewegung, der Richtung nach etwas hin, in den der Nähe abgeschwächt ist. Eur. El. 315: πρὸς δ' ἕδρας Ἀσιάτιδες δμωαὶ στατίζουσ'. Hec. 188: σφάξαι σ' Ἀργείων κοινᾷ συντείνει πρὸς τύμβον γνώμᾳ Πηλείδα γέννα. 220: ἔδοξ' Ἀχαιοῖς παῖδα σὴν Πολυξένην σφάξαι πρὸς ὀρθὸν χῶμ' Ἀχιλλείου τάφου.

In gleicher Weise, wie in dem eben besprochenen Verse des Philoktet wird auch an einer Stelle des Oedipus auf Kolonos durch den grammatischen Terminus 'Assimilation' die Erklärung einiger schwierigen Worte gegeben. Meine Söhne, sagt dort Oedipus v. 450 ff., werden mich nie zum Bundesgenossen erhalten,

> οὐδέ σφιν ἀρχῆς τῆσδε Καδμείας ποτὲ
> ὄνησις ἥξει, τοῦτ' ἐγᾦδα, τῆσδέ τε
> μαντεῖ' ἀκούων, συννοῶν τε τἀξ ἐμοῦ
> παλαίφαθ', ἁμοὶ Φοῖβος ἤνυσέν ποτε.

Die Worte συννοῶν τε τἀξ ἐμοῦ, welche übrigens schon eine Correctur von Heath sind statt des überlieferten συννοῶν τά τ' ἐξ ἐμοῦ erklärt Schneidewin: „Verbinde συννοῶν τε ἐξ ἐμοῦ τὰ παλαίφατα, 'meinerseits das alte Orakel zusammenhaltend', wofür nach bekannter Assimilation gleich gesagt ist: τὰ ἐξ ἐμοῦ παλαίφατα, d. h. τὰ ἐμοὶ δοθέντα παλαίφατα συννοῶν ἐξ ἐμοῦ, gegenüber den von Ismene gebrachten Orakeln". Man braucht die Beschaffenheit aller der (vorher durch Verweisung auf Krüger Gr. 50, 8, 14 ff. angedeuteten) Fälle, in welchen wirklich durch Attraction die attributive Localbestimmung dem Verbum assimilirt ist, nur aufmerksam zu betrachten, um die gänzliche Verschiedenheit des vorliegenden zu sehen,

in welchem weder die attributive Bestimmung zu παλαίφατα noch die zu συννοῶν bezogene adverbiale eine Local bedeutung hat, übrigens auch nicht zwischen beiden ein ähnliches Verhältniss besteht, wie in jenen Beispielen. (Von den Stellen welche Schneidewin anführt, enthalten die beiden ersten O. C. 256, 341 nicht einmal irgend eine Assimilation.) Hierbei ist noch ganz davon abgesehen, dass selbst die von Schneidewin vorausgesetzte Verbindung συννοῶν ἐξ ἐμοῦ in der Bedeutung 'meinerseits — zusammenhaltend' sich schwerlich als sprachgebräuchlich nachweisen lässt. Schneidewin ist übrigens in seiner Erklärung dem Vorgange Hermann's gefolgt, nur mit der Modification, dass er den Worten ἐξ ἐμοῦ die Beziehung zu συννοῶν gibt, während Hermann sie mit ἤνυσεν verbindet: „*Quum plene dicendum fuisset* συννοῶν τε τὰ ἐπ' ἐμοὶ παλαίφατα, ἃ ἐμοὶ Φοῖβος ἐξ ἐμοῦ ἤνυσεν, *contraxit haec in brevius eo genere assimilationis, de quo dictum est ad El. 135.* (Dort sind ausschliesslich Beispiele angeführt, in denen Ortsbeziehungen jene Assimilation erfahren haben.) *Id scio, inquit, et huius audiens oracula et reputans antiqua quae mihi Phoebus per me effectum dedit. Quibus etsi proprie caedem patris et connubium cum matre respicit, tamen illud* ἐξ ἐμοῦ *etiam propterea addere videtur, quod simul quemadmodum illa per se effecta sint, sic sese etiam ut filiis rata fiant effecturum cogitat per imprecationem illam, cuius mentionem facit infra v. 1375*“. Was die grammatische Seite dieser Auslegung betrifft, so gilt gegen sie derselbe Grund, wie gegen die Schneidewin'sche; die Beziehung aber, welche Hermann in die letzten Worte legt, weiss ich aus ihnen selbst nicht zu entnehmen; denn die Orakelsprüche, 'deren Erfüllung Phöbos mir verkündigte', und aus denen in Verbindung mit den von Ismene gemeldeten er das Verderben der Söhne erschaut, können doch keine anderen sein, als die früher bereits erwähnten v. 87—93: ἄτην δὲ τοῖς πέμψασιν οἵ μ' ἀπήλασαν. Wie sollen die Zuhörer eine solche Vorandeutung der später erst veranlassten Verwünschungen des Oedipus aus den Worten heraushören? Und könnte sie durch ἐξ ἐμοῦ, müsste sie nicht, von allen andern Bedenken noch abgesehen, der Erklärung '*per me*' entsprechend durch δι' ἐμοῦ bezeichnet sein? — Wenn sich hiernach τὰ ἐξ ἐμοῦ παλαίφατα dem in verschiedener Weise angewendeten Mittel der Erklärung aus Assimilation entzieht, so muss man gewiss Wunder und Hartung beistimmen,

welche in diesen, ohnehin schon im Vergleich zur Überlieferung geänderten Worten eine Verderbniss annehmen. Was Hartung in den Text setzt, *συννοῶν τε θέσμια*, liesse sich allerdings, wenn es überliefert wäre, in dem sonst nicht weiter constatirten Sinne von 'Orakelsprüche' deuten, da die Sprüche des Orakels ihrem Wesen nach als Satzungen der Gottheit gedacht sind; aber als eine weder durch gesicherten Sprachgebrauch noch durch Ähnlichkeit mit den Schriftzügen der Überlieferung empfohlene Vermuthung hat sie auf Beistimmung wenig Anspruch. Näher läge der Überlieferung *συννοῶν τε τἄλλ' ὁμοῦ παλαίφαθ' κτλ.*; dass *παλαίφατα* adjectivisch ist, worauf Hartung besonderes Gewicht legt, thut insofern keinen Eintrag, als sich aus dem Vorausgehenden *μαντεῖα* von selbst ergänzt.— Die Änderung, welche, wie ich erst nachträglich bemerke, H. A. Koch im Philologus, 1851, S. 361, vorschlägt: *συννοῶν τε λόξ' ὁμοῦ παλαίφαθ' ἁμοὶ κτλ.* ist durch den erst aus späterer Zeit nachweisbaren Gebrauch des *λοξός* von Orakeln um so weniger zu rechtfertigen, da das dem Oedipus gegebene Orakel, v. 88 — 93, auf welches Koch mit Recht *παλαίφατα* bezieht, nach der hier in Betracht kommenden Richtung durchaus nicht als unbestimmt und geheimnissvoll bezeichnet werden kann.

Phil. 29. Sobald Neoptolemos die Höhle als die gesuchte, von Odysseus ihm beschriebene erkannt hat, sagt er: Hier oben sehe ich die Höhle:

τόδ' ἐξύπερθε. καὶ στίβου γ' οὐδεὶς κτύπος.

Neben *κτύπος*, welches La. Lc. V. Par. Ven. haben, ist in Γ *τύπος* überliefert und *κτύπος* nur als Variante angegeben, und in R. *τύπος* als Variante zu *κτύπος*. Das hiernach allerdings diplomatisch besser beglaubigte *κτύπος* haben Hermann (in der 2. Aufl.), Wunder, Schneidewin, Hartung in den Text gesetzt, und erklären übereinstimmend die Worte in folgender Weise: „Hier oben sehe ich die Höhle, und obenein ist kein Geräusch eines Fusstrittes, so dass du getrost hineintreten kannst. Neoptolemos horcht zuerst, dann auf Odysseus' vorsichtige Aufforderung blickt er auch in die Höhle hinein, ob nicht etwa Philoktet schlafe". (So Schneidewin.) Bei dieser Erklärung ist nothwendig vorausgesetzt, dass *στίβος* den Fusstritt, das Einherschreiten, *incessus* bezeichne, eine Voraussetzung, welche Schneidewin zu Phil. 206 mit voller Sicherheit ausspricht, indem er

zur Bestreitung der Leseart στίβον sagt: „Die Correctur στίβον ist aus Verkennung der Bedeutung von στίβος *incessus* entsprungen". Die gleiche Bemerkung ist in Schneidewin's dritter Auflage beibehalten, nur dass die Bedeutung *incessus* zu der „seltnern" geworden ist. Aber vergeblich sehe ich mich nach einem Beweise dafür um, dass στίβος diese Bedeutung überhaupt habe. Wunder beabsichtigt dieselbe darzuthun in den Advers. in Phil. p. 48: „*Restat ut paucis moneam de notione vocis* στίβος, *qua incessus denotatur. Quam etsi non commemorant lexicographi, satis tamen vel sola tuetur analogia. Quemadmodum enim verbum* τρίβος, *a* τρίβειν *factum, tum id quod rasum est vel tritum significat, tum actionem radendi, ita vero est simillimum, etiam* στίβος *non tantum id, quod pedibus est calcatum, viam tritam, vestigium, sed etiam ingressum, incessum denotasse. Quo quidem significatu accipiendum esse hoc verbum v. 206 huius fabulae infra docebimus*". (An dieser andern Stelle p. 58, zu v. 206 wird die Bedeutung *incessus* nicht weiter erwiesen, sondern vorausgesetzt und zur Entscheidung unter den beiden überlieferten Lesearten benützt.) Mit einer solchen Analogie und einem darauf gegründeten *vero est simillimum* ist doch sehr wenig gesagt bei einem Worte das uns durch einen langen Verlauf der Sprache hindurch in zahlreichen Fällen der Prosa und Poesie vorliegt, ohne irgendwo bestimmt und sicher die hier behauptete Auffassung zu veranlassen. Vielmehr zeigen sich in allen Stellen nur die zwei Bedeutungen: entweder bezeichnet στίβος den Eindruck den der Fuss von Menschen oder Thieren beim Gehen in dem Boden hinterlässt, also Fährte, Fussspur; oder es bedeutet den Pfad, Weg. Die erstere Bedeutung ist besonders augenscheinlich in Fällen, wo daneben synonym ἴχνια gebraucht ist und damit zusammenhängende Wörter z. B. Hym. Hom. in Merc. 351, wo dem ῥεῖα μάλ' ἴχνια πάντα διέπρεπεν ἐν κονίῃσιν als Gegensatz entspricht, 353: ἄφραστος γένετ' ὦκα βοῶν στίβος ἠδὲ καὶ αὐτοῦ. Aesch. Choeph. 223: ἰχνοσκοποῦσά τ' ἐν στίβοισι τοῖς ἐμοῖς, vgl. v. 201, 206 (vgl. Dion. A. R. 11, 27: ὡς οὔτε στίβος ἵππων οὔτ' ἴχνος ἀνθρώπων οὐδὲν εὕρισκον), ferner in Formeln, wie sie besonders Herodot öfters hat ἕπεσθαι κατὰ στίβον 4, 122, 123 u. a. φυλάσσειν τὸν στίβον 4, 140 und in Verbindungen wie στίβος ἵππων, *vestigia equorum* Xen. An. 1, 6, 4. 7, 3, 43 u. a. Die Bedeutung 'Weg' erkennt man unzweideutig z. B. an der Zusammenstellung mit τρίβος als synonymem

Worte Eur. Phoen. 92: ἐπίσχες, ὡς ἂν προὐξερευνήσω σ τ ί β ο ν, μή τις πολιτῶν ἐν τ ρ ί β ῳ φαντάζεται u. a. m. Unter diese beiden Bedeutungen sind denn mit vollem Rechte in den Lexicis alle Stellen vertheilt, nur würde es der natürlichen Entwicklung und der Vergleichung mit andern Wörtern desselben Stammes (στιβαρός, στιβεύω, στιβεία, στιβεύς, στιβάς; χθονοστιβής) vielmehr entsprechen, 'Fährte, Spur' als die erste Bedeutung zu betrachten und die Bedeutung 'Pfad' erst aus jener abzuleiten; denn der Pfad entsteht ja ursprünglich eben aus wiederholten von demselben Puncte aus in gleicher Richtung gehenden Fussspuren.

Zweifel über die Bedeutung erheben sich, meines Wissens, nur an ein paar Stellen des Philoktet. So besonders v. 206, wo es bei dem Nahen des Philoktet zur Höhle heisst:

προὐφάνη κτύπος,
φωτὸς σύντροφος ὡς τειρομένου του,
ἤ που τῇδ' ἢ τῇδε τόπων.
βάλλει, βάλλει μ' ἐτύμα
φθογγά του σ τ ί β ο υ κατ' ἀνάγκαν
ἕρποντος, οὐδέ με λάθει
βαρεῖα τηλόθεν αὐδὰ τρυσάνωρ.

Von der Auslegung dieser Stelle, welche Wunder in der Adv. in Phil. p. 58 gibt: „*strepitus gressus cuiusdam aegre repentis*", 'der Laut eines mühsam schleichenden Schrittes', kann man füglich ganz absehen; denn selbst angenommen, die Bedeutung *incessus* für στίβος sei constatirt, so kann man darum noch nicht sagen στίβος ἕρπει, und ferner ist es unzulässig, die Worte κτύπος, φθογγά, αὐδά in der vorliegenden Verbindung anders, als von derselben Sache zu verstehen, nämlich dem Schreien und Ächzen des mühsam sich fortschleppenden Philoktet. Aber auch die Erklärung welche Hermann aufgestellt, Wunder, Dindorf und Schneidewin angenommen haben, lässt sich nicht halten, nämlich die Construction „*φθογγά του ἕρποντος κατ' ἀνάγκαν στίβου. Saepius ἀνάγκη cum genitivo consociatur rei, cuius est necessitas molestiaque intelligenda, ut ὠδίνων ἀνάγκαι (Eur. Bacch.* 89: *ἐν ὠδίνων λοχίαις ἀνάγκαις). Itaque hoc dicit: verus ad me accidit sonitus cuiuspiam gravi laboriosoque incessu ingredientis*". Es ist bekannt, dass ἀνάγκη mit βία synonym sein und den Zwang bezeichnen kann, und es lässt sich daran mit Aristoteles (Met. Δ. 5)

die Bemerkung knüpfen: τὸ γὰρ βίαιον ἀναγκαῖον λέγεται, διὸ καὶ λυπηρόν, ὥσπερ καὶ Εὐηνός φησι „πᾶν γὰρ ἀναγκαῖον πρᾶγμ' ἀνιαρὸν ἔφυ“, aber daraus folgt immer noch nicht (für στίβος die Bedeutung *incessus* vorausgesetzt) dass κατ' ἀνάγκαν στίβου heisse 'im Schmerze des Gehens' sondern 'in der Nothwendigkeit, in dem Zwange des Gehens', wie Hartung z. a. St. richtig bemerkt. Dass bei dieser Auslegung welche die Bedeutung von ἀνάγκη erfordert, στίβου nicht nur überflüssig, sondern geradezu lästig ist, führt zu der andern Leseart welche, unter anderen von dem beachtenswerthen cod. Γ dargeboten, eine ganz einfache Construction herstellt: φθογγά του στίβον κατ' ἀνάγκαν ἕρποντος: 'der Laut, das Klagegeschrei, von jemand der nothgedrungen den Pfad geht'. So schon Buttmann und mit ihm Hartung. Damit ist aber zugleich für diese Stelle der Gedanke an eine andere Bedeutung von στίβος, als die sonst constatirte, beseitigt.

An einer zweiten Stelle v. 157:

τίς τόπος ἢ τίς ἕδρα, τίν' ἔχει στίβον,
ἔναυλον ἢ θυραῖον·

ist nicht zu verkennen, dass die Bedeutung *incessus*, wenn sie sonst schon erwiesen wäre, recht wohl passen würde; aber erwiesen wird sie durch diese Stelle selbst nicht, sondern mit der Erklärung 'Pfad', den Philoklet inne hat, also den er geht, reicht man vollständig aus.

Endlich auch v. 163:

δῆλον ἔμοιγ' ὡς φορβῆς χρείᾳ
στίβον ὀγμεύει τόνδε πέλας που

ist ja offenbar das langsame Hinziehen derjenigen Spur welche der Pflug in dem Acker lässt, das natürliche und treffende Bild für das langsame Fortziehen der Spur des Fusses, also nur mittelbar für den schwerfälligen Gang des Kranken.

Lässt sich also an keiner der Stellen, auf die man sich auch nur mit einigem Scheine berufen mag, für στίβος eine andere Bedeutung nachweisen, als die sonst bekannte, so werden wir auch an derjenigen, von deren Erörterung wir ausgingen, v. 29, die Bedeutung *incessus* nicht annehmen können. Und damit schwindet zugleich die Möglichkeit, κτύπος zu behalten, trotz der an sich besseren Beglaubigung, die es in Vergleich zu τύπος hat, und trotz der treffenden

Auslegung die unter dieser Voraussetzung gegeben ist. Dem Eindrucke den der Fuss im Erdboden lässt, der Spur des Fusses kann man einen *κτύπος* nicht zuschreiben, sondern nur dem Schreiten, dem Gange, dem Tritte. Ist man nun aber durch die Bedeutung von *στίβος* genöthigt, *κτύπος* aufzugeben und *τύπος* zu lesen, so wird man sich der von Schneidewin angeführten Conjectur Bergk's schwerlich entschlagen können. Dass keine Fussspuren zu sehen sind, *καὶ στίβου γ' οὐδεὶς τύπος*, das lässt sich doch vernünftigerweise weder als ein Zeichen der Abwesenheit des Philoktet aus der Höhle noch als ein Zeichen der Anwesenheit betrachten. Ändert man dagegen mit Bergk: *καὶ στίβου 'στ' οὐδει τύπος*, so erhält man hierin noch ein weiteres Kennzeichen, dass dies wirklich die gesuchte Höhle ist; es passen nicht nur die vorher angegebenen Merkmale, sondern die Spuren von Fusstritten im Erdboden sind zugleich ein Beweis, dass diese Höhle bewohnt ist. Da sich nun bis jetzt Philoktet, trotzdem dass Neoptolemos an die Höhle herangegangen ist und gesprochen hat, nicht hat sehen lassen, so schliesst sich daran ganz passend die Aufforderung: *ὅρα, καθ' ὕπνον μὴ καταυλισθεὶς κυρῇ*, wenngleich in einem etwas anderen Gedankenzusammenhange, als bei der Leseart *κτύπος* angenommen wurde.

Phil. 128: *ναυκλήρου τρόποις μορφὴν δολώσας.*

Buttmann hatte im Texte seiner Ausgabe *τρόπον*, welches die Triclinianischen Handschriften darbieten, beibehalten, macht aber im Commentar die ebenso treffende als vorsichtige Bemerkung: „*codd. et edd. pr. τρόποις, quod nescio an significantius vulgari τρόπον*". Das von Hermann mit Recht in den Text gesetzte *τρόποις* haben alle folgenden Ausgaben, aber zugleich haben die meisten Hermann's Entgegnung gegen Buttmann's Bemerkung wiederholt. „— *τρόποις. Id quomodo significantius sibi videri dicat Buttmannus, non perspicio, nisi non ornatum tantum, sed etiam mores indicari putavit. At de his non cogitavit poeta, qui τρόποις ut exquisitius quam τρόπον praetulit. Aesch. Ag. 927. Choeph. 477. Eum. 444.*" Diese Bemerkung nehmen Wunder und Dindorf vollständig auf, und Schneidewin's „*τρόποις* bei den Tragikern s. v. a. *τρόπον*" ist auch nur Auszug aus Hermann's Anmerkung. Irre ich nicht, so bestätigt eine aufmerksame Beobachtung des Sprachgebrauchs, dass Buttmann mit richtigem Tacte urtheilte.

τρόπον mit Genitiv eines Nomen ist in seiner Bedeutung so abgeschwächt, dass es zur Geltung eines vergleichenden Adverbiums herabgesunken ist, etwa so wie *δίκην*. Das beweisen deutlich Stellen in Poesie und Prosa wie z. B. die folgenden: Aesch. Ag. 49: *μέγαν ἐκ θυμοῦ κλάζοντες Ἄρη, τρόπον αἰγυπιῶν, οἵτε κτλ.* 373: *κακοῦ δὲ χαλκοῦ τρόπον τρίβῳ τε καὶ προσβολαῖς μελαμπαγὴς πέλει δικαιωθείς.* Eur. Ion. 1423: *κεκρασπέδωται δ' ὄφεσιν αἰγίδος τρόπον.* Her. 6, 37: *σφέας πίτυος τρόπον ἠπείλεε ἐκτρίψειν* — eine Vergleichung, die dann in den folgenden Worten erklärt wird. Plat. Phaedr. 241 C: *σιτίου τρόπον, χάριν πλησμονῆς, ὡς λύκοι ἄρν' ἀγαπῶσ', ὣς παῖδα φιλοῦσιν ἐρασταί.* 250 C: *καθαροὶ ὄντες καὶ ἀσήμαντοι τούτου, ὃ νῦν σῶμα περιφέροντες ὀνομάζομεν, ὀστρέου τρόπον δεδεσμευμένοι.* Epist. 8, 354 A. (Etwas anders verhält sich die Stelle Legg. 4, 708 B, welche in gleicher Kategorie angeführt wird, während die Zufügung des Artikels einen merklichen Unterschied macht.) Man erkennt aus diesen Stellen unzweideutig, dass man für *τρόπον* ein *ἠύτε, ὥστε, ὥσπερ, οἷον* ohne merkliche Änderung setzen könnte: *μέγαν ἐκ θυμοῦ κλάζοντες Ἄρη ὥστ' αἰγυπιοί,* und so in den übrigen Fällen. Aber vergeblich wird man sich nach Stellen umsehen, wo *τρόπῳ* mit Genitiv in gleich abgeblasster Bedeutung gebraucht wäre, oder gar *τρόποις*, wo der Plural uns — nicht etwa nothwendig den Charakter, *mores* (vgl. *πᾶς τρόπος μορφῆς* Aesch. Eum. 191, *τρόποι λέξεως* u. a.) — sondern die Mannigfaltigkeit der habituellen Eigenthümlichkeiten vergegenwärtigt. Wenn es Aesch. Eum. 433 heisst: *σεμνὸς προσίκτωρ ἐν τρόποις Ἰξίονος*, so wird Orestes nicht mit Ixion verglichen, wie dort die Kriegsführer mit Geiern, oder wie man vom Schutzflehenden würde sagen können: *πτηνῆς τρόπον πελείας*, sondern es wird gesagt, dass Orestes in den von Ixion zuerst angewendeten, durch ihn zum Brauche gewordenen Formen den Schutz der Gottheit erflehe. Choeph. 474: *πάτερ, τρόποισιν οὐ τυραννικοῖς θανών*, dafür konnte, wie uns der Sprachgebrauch in bestimmten Beispielen vorliegt, gar nicht gesagt werden *τυράννου τρόπον*; Agamemnon fiel wohl *ταυροῦ τρόπον, ὅστ' ἐπὶ φάτνῃ κτλ.*, aber *τυράννου τρόπον, οὐ τυράννου τρόπον* könnte man nur von jemand sagen, den man, ohne dass er *τύραννος* ist, mit einem *τύραννος* vergleicht. Hieraus wird sich das Bedeutsame auch in den Worten zeigen Aesch. Ag. 885: *καὶ τἄλλα μὴ γυναικὸς ἐν τρόποις ἐμὲ ἅβρυνε.* Endlich an der vorliegenden Stelle würde *ναυκλήρου τρόπον μορφὴν δολώσας* nach der Analogie der uns vorliegenden

Stellen schwerlich anders zu verstehen sein als δολώσας μορφήν, ὥσπερ ναύκληρος τὴν μορφὴν δολοῖ, während ναυκλήρου τρόποις heisst: δολώσας μορφὴν τῇ τε ἐσθῆτι καὶ τῷ ὅλῳ σχήματι ναυκλήρου. Es fehlt hiernach selbst an dem geringsten Anlasse, diese beiden durch den Sprachgebrauch sattsam aus einander gehaltenen Ausdrucksweisen für identisch in ihrer Bedeutung auszugeben.

Phil. 138. Wie soll ich mich, fragt der Chor den Neoptolemos, gegen den argwöhnischen Philoktet bewahren, was ihm bergen, was ihm aussprechen,

> φράζε μοι.
> τέχνα γὰρ τέχνας ἑτέρας προὔχει,
> καὶ γνώμα παρ' ὅτῳ τὸ θεῖον
> Διὸς σκῆπτρον ἀνάσσεται.

Dazu Schneidewin: „Geschick geht vor Geschick — dies ist allgemein, speciell auf den vorliegenden Fall angewandt das Folgende — und Einsicht der Könige ragt hervor über die anderer Menschen; denn nach Homer οὔποθ' ὁμοίης ἔμμορε τιμῆς σκηπτοῦχος βασιλεύς, ᾧ τε Ζεὺς κῦδος ἔδωκεν. Vgl. O. R. 380: τέχνη τέχνης ὑπερφέρουσα".

Diese Unterscheidung eines allgemeinen Theiles in der Motivirung des φράζε μοι von einer speciellen Anwendung auf den vorliegenden Fall und die hierauf gegründete Interpunction nach προὔχει statt nach γνώμα gibt Schneidewin erst seit der zweiten Auflage, in welcher überhaupt neben trefflichen Zusätzen und Berichtigungen auch manche erkünstelte Erklärung Aufnahme gefunden hat. Aber weder die Worte veranlassen eine solche Trennung des Allgemeinen und Besonderen, sondern führen ganz einfach zu der Construction, wie sie die Scholien bezeichnen: τοῦτο ἐν τῷ καθόλου· ἡ γὰρ τέχνη, φησί, καὶ ἡ γνώμη τῶν βασιλέων προὔχει τῶν ἄλλων τεχνῶν, oder im engeren Anschlusse an die Worte des Textes Buttmann: προὔχει γὰρ τέχνας καὶ γνώμας ἑτέρας τέχνη καὶ γνώμα ἐκείνου, παρ' ὅτῳ κτλ.; noch ist für den Gedankenzusammenhang eine solche Trennung des Allgemeinen und Besonderen zulässig. Der Chor bittet in Ergebenheit um Vorschriften für das Verfahren das er einhalten solle; diese Bitte um Rath lässt sich nicht dadurch motiviren, dass überhaupt ein Geschick das andere übertrifft, sondern dass des

Neoptolemos Geschick und Einsicht über das des Chores geht, des Neoptolemos, denn er ist der gottbegnadete König. — Soll die zur Vergleichung herbeigezogene Stelle aus O. R. nur beweisen, dass τέχνη synonym mit γνώμη gebraucht wird, so ist die Vergleichung richtig; sollte sie etwa die allgemeine Auffassung jener Worte τέχνα τέχνας ἑτέρας προὔχει bestätigen, so müsste daran erinnert werden, dass auch dort von einer ganz bestimmten Einsicht, nämlich der des Oedipus, die Rede ist, welche sich über die Einsicht anderer erhebt.

Phil. 146. Neoptolemos erlaubt dem Chore, jetzt seine Neugierde zu befriedigen und die von Philoktet bewohnte Höhle furchtlos zu betrachten; aber, heisst es weiter,

ὁπόταν δὲ μόλῃ
δεινὸς ὁδίτης τῶνδ' ἐκ μελάθρων,
πρὸς ἐμὴν ἀεὶ χεῖρα προχωρῶν
πειρῶ τὸ παρὸν θεραπεύειν.

Die Worte τῶνδ' ἐκ μελάθρων, welche für den ersten Anblick der Erklärung Schwierigkeiten machen, aus dem Texte zu verbannen, gegen das übereinstimmende Zeugniss aller Handschriften und der Scholien, hat nur Wunder sich entschlossen, und selbst nachdem auf das Unhaltbare dieser Ansicht von mehreren Seiten hingewiesen war (G. Wolf, Schol. Laur. p. 147; Bäumlein in der Z. f. A. W. 1845, Suppl. S. 15), bemerkt er ohne irgend weitere Begründung in der dritten Ausgabe: „*primus ego eieci verba τῶνδ' ἐκ μελάθρων, in libris omnibus post ὁδίτης addita*“. Wahrscheinlich dürfte er mit der üblichen Formel attischer Redner πρῶτος καὶ μόνος sagen. — Schneidewin folgt in den ersten beiden Auflagen für die Construction dieser Worte und demgemäss für ihre Interpunction der Erklärung Hermann's: „δεινὸς ὁδίτης τῶνδ' ἐκ μελάθρων heisst der durch den Bogen furchtbare Mann, der die Höhle bewohnt, nach 104 ff. Aber mit Bezug auf seine jetzige Abwesenheit heisst er ὁδίτης ἐκ μελάθρων, statt ἀνὴρ οὑν τοῖσδε μελάθροις. Die Scholien verbinden δεινὸς ὁδίτης, ἐκ τῶνδε τῶν μελάθρων προχωρῶν. Doch da der Chor nicht hinein, sondern nur zur Höhle herantritt, so scheint dieses unthunlich“. Alle diese Gründe sind von Bäumlein a. a. O. bündig widerlegt, es war daher zu erwarten, dass Schneidewin, um die Hermann'sche Erklärung zu erhärten, in der Ausgabe selbst oder in den sie beglei-

tenden „Studien“ eine befriedigendere Begründung gäbe, als sich in diesen Worten finden lässt. Dass man ἐκ τῶνδε μελάθρων ohne Artikel, selbst bei der grösseren Freiheit welchen die Sprache der Tragiker im Setzen und Nichtsetzen des Artikels allerdings zeigt, mit ὁδίτης verbinden könne, und nicht vielmehr mit μόλῃ verbinden müsse, dafür müssten schlagende Stellen beigebracht werden, um es glaublich zu machen. Anderseits, dass man ἐκ μελάθρων nicht mit προχωρῶν verbinden dürfe, weil der Chor nicht in die Höhle hinein, sondern nur herantråte, eben das worauf es hier ankömmt, lässt sich ja nicht beweisen. Neoptolemos gibt die vollständigste Erlaubniss zum Beschauen von Philoktets Behausung, ein Beschauen das mit dem blossen Herantreten schwerlich abgemacht ist. Ob der Chor nun wirklich hineintritt, ist nicht einmal entscheidend für die Auffassung des Folgenden, da Neoptolemos' Worte die Erlaubniss dazu gegeben hatten und hierauf dann weiter bauen; und dass nicht ein Theil des Chores wirklich in die Höhle hineintrete, hierdurch andeutend, was in Wahrheit von allen vorauszusetzen sei, ist in keiner Weise abzulehnen. Wir müssen daher zu der Erklärung zurückkehren, welche in sachlicher Hinsicht ebenso wenig als in sprachlicher zu einem Bedenken berechtigend schon in den Scholien gegeben wird: νῦν μέν, φησίν, εἰσελθὼν ὅρα τὸν τόπον· ἐπὰν δὲ ἔλθῃ, τότε σὺ τῶν μελάθρων ἀποστὰς ὑπηρέτει μοι πρὸς τὴν παροῦσαν χρείαν. — In der so eben erschienenen dritten Auflage hat Schneidewin die Hermann'sche Construction der Worte aufgegeben, und die im Obigen gerechtfertigte der Scholien angenommen.— In der Auffassung der folgenden Worte πρὸς ἐμὴν ἀεὶ χεῖρα προχωρῶν scheint sich Schneidewin mit Buttmann, indem er erklärt „*ad signa manu mea data*“ an eine Bemerkung in den Scholien anzuschliessen: κυρίως δέ ἐστιν ἀκούειν τὸ προσχωρῶν, οἷον, ὡς ἂν ἐγὼ προστάσσω, τοῦτον τὸν τρόπον ποιῶν. Viel einfacher und treffender, ohne, wie es durch diese Auslegung geschieht, willkürlich etwas in die Worte hineinzulegen, erinnert Hermann an das Lateinische: *ad manum, quod dicitur de eo quod praesto est;* in gleicher Weise würde πρὸς ἐμὴν χεῖρα, 'mir zur Hand', bezeichnen, dass der Chor dem Neoptolemos immer zum Dienste bereit sei. Nur ist das Beispiel, auf welches sich Hermann hierbei beruft, Aesch. Agam. 700, nicht ganz treffend gewählt, denn die dort einen Löwen betreffenden Worte φαιδρωπὸς ποτὶ χεῖρα erinnern so unmittelbar

an das χειροήθης, dass sich keine passende Anwendung davon auf die vorliegende Stelle machen lässt. Überzeugender dürfte es sein, an die vielen mit χείρ gebildeten Formeln und Ableitungen zu erinnern, ἐν χειρί, διὰ χερῶν, πρὸ χερῶν, πρόχειρος (spät und zweifelhaft πρόσχειρος), ἐγχειρεῖν, ἐπιχειρεῖν, welche alle dafür sprechen, in einem πρὸς χεῖρα 'zur Hand' die Bedeutung von '*paratus*, *in promptu*, *praesto*, zu jeder Hilfe bereit', zu finden. — Die gesammte Stelle würde hiernach bedeuten: 'sobald aber der furchtbare Wanderer kommen wird, dann aus jener Behausung hinweg mir zur Hand stets nahend, suche in dem, was eben noth thut, zu dienen'.

Phil. 271. In der Erzählung des Unrechts, das die Heerführer gegen ihn begangen, da sie ihn auf der öden Insel aussetzten, sagt Philoktet:

> τότ' ἄσμενοί μ' ὡς εἶδον ἐκ πολλοῦ σάλου
> εὕδοντ' ἐπ' ἀκτῆς ἐν κατηρεφεῖ πέτρῳ
> λιπόντες ᾤχονθ' —

Die Worte ἐκ πολλοῦ σάλου versteht Schneidewin bildlich: „in Folge der heftigen Wundschmerzen. Die Metapher (O. R. 24. Ant. 163) ist gewählt, da gerade vom σάλος im wirklichen Sinne die Rede ist. Vgl. zu Ai. 206". Es ist allerdings bekannt, dass σάλος nicht selten in übertragenem Sinne gebraucht wird. Aber erstens findet sich dies Bild von dem gewaltigen Wogen des Meeres eben nur auf umfassende, tief eingreifende Bewegungen übertragen, auf das Schwanken des Staates in politischen Parteiungen, des Heeres in den Wechselfällen der Schlacht; man wird vergebens nach Beispielen suchen, wo es auf die Qualen körperlicher Krankheit und körperlichen Schmerzes angewendet wäre (auch das mit σάλος im eigentlichen und übertragenen Sinne vergleichbare ζάλη ist Ai. 351: ἴδεσθέ μ' οἷον ἄρτι κῦμα φοινίας ὑπὸ ζάλης ἀμφίδρομον κυκλεῖται, nicht vom körperlichen Schmerze, sondern von dem wogenden Sturme des Wahnsinns gebraucht). Zweitens gibt überall die Gesammtheit der umgebenden Ausdrücke volle Gewissheit über den metaphorischen Gebrauch. Man vergleiche in dieser Hinsicht O. R. 24: πόλις — ἤδη σαλεύει κἀνακουφίσαι κάρα βυθῶν ἔτ' οὐχ οἵα τε φοινίου σάλου. Ant. 163: ἄνδρες τὰ μὲν δὴ πόλεος ἀσφαλῶς θεοὶ πολλῷ σάλῳ σείσαντες ὤρθωσαν πάλιν, El. 1070—1080, oder die Verbindung von σάλος mit

Wörtern im eigentlichen Sinne wie κίνδυνος, κίνημα Lys. 6. 49. Plut. Aem. 18, die weitere Ausführung des gesammten Bildes Plut. Sol. 19. Alex. 32. Von alle dem ist an unserer Stelle nichts zu entdecken, und die Übertragung dieses Bildes auf einen Gegenstand, zu dessen Bezeichnung wir es sonst nicht einmal angewendet finden, wäre demnach sehr wenig wahrscheinlich. Gerade aus dem Grunde aber, den Schneidewin geltend macht, um die Metapher als besonders gewählt zu bezeichnen, ist die Annahme der metaphorischen Bedeutung unzulässig. Weil man gar nicht umhin kann, an σάλος im eigentlichen Sinne zu denken, so kann man nicht zugleich von diesem eigentlichen Sinne absehen und σάλος als blosses Bild betrachten — es sei denn, dass man durch solchen Contrast einen komischen Eindruck machen wollte. Hiernach halte ich die Verbindung der beiden Auslegungen, welche allerdings schon in den Scholien σάλου, κινήματος, πόνου angedeutet scheint, für unmöglich, und glaube vielmehr bei dem einfachen Gedanken stehen bleiben zu müssen: so sehr die Schmerzen des Philoktet die Gewalt haben, den Schlaf von ihm zu verscheuchen, so ist er doch endlich in Folge des langen Schaukelns auf den Wogen des Meeres in Schlaf versunken; und diesen Augenblick benützen sogleich die Führer zur Verwirklichung ihres Planes. Die Grausamkeit in der Art des Aussetzens beschreibt Philoktet noch weiter:

λιπόντες ᾤχονθ', οἷα φωτὶ δυσμόρῳ
ῥάκη προθέντες βαιὰ καί τι καὶ βορᾶς
ἐπωφέλημα σμικρόν, οἷ' αὐτοῖς τύχοι.

Die Erklärung welche von den Worten οἷ' αὐτοῖς τύχοι Hermann (1. Ausg.) gibt „*quale forte iis suppeteret*", ist von Schneidewin in der zweiten Auflage aufgenommen, „welcherlei sie eben zur Hand hatten". Noch ganz abgesehen davon, ob der sich so ergebende Sinn durchaus angemessen ist, halte ich diese Auffassung grammatisch nicht für zulässig. Der Optativ im Relativsatze schliesst entweder eine Bedingung in sich, wodurch er dann eben so gut wie die durch Temporal- oder Bedingungspartikeln eingeleiteten Sätze eine Wiederholung bezeichnen kann, oder er zeigt die, wenn auch nicht geradezu ausgedrückte Abhängigkeit von jemandes Gedanken (Krüger Gr. 65, 6, 5). Auf den erstern dieser Fälle kommen die Stellen zurück, die Schneidewin zum Belege seiner Auslegung anführt, El. 1377: ἥ σε πολλὰ δὴ ἀφ' ὧν

ἔχοιμι λιπαρεῖ προὔστην χερί. O. R. 314: ἄνδρα δ' ὠφελεῖν ἀφ' ὧν ἔχοι τε καὶ δύναιτο κάλλιστος πόνων, denn es handelt sich bei diesem allgemein ausgesprochenen Satze um ein Nützen, so oft dazu die Möglichkeit vorhanden ist. Für den andern Fall, die durch den Optativ bezeichnete ideelle Abhängigkeit, wird es der Anführung von Beispielen nicht bedürfen. Weder die eine noch die andere Auffassung ist an der vorliegenden Stelle zulässig; „welcherlei sie eben zur Hand hatten" würde einfach heissen: οἷ' αὐτοῖς ἔτυχεν. Es ist demnach zu der Erklärung zurückzukehren, welche schon die Scholien bezeichnen 'καταρᾶται', also 'wie es ihnen zu Theil werden mag'. Man vergleicht mit Recht v. 509: πολλῶν ἔλεξεν δυσοίστων πόνων ἄθλ', ὅσσα μηδεὶς τῶν ἐμῶν τύχοι φίλων, und, wiewohl etwas entfernter, v. 315: τοιαῦτ' Ἀτρεῖδαί μ' ἥ τ' Ὀδυσσέως βία, ὦ παῖ, δεδράκασ'· οἷς Ὀλύμπιοι θεοὶ δοῖέν ποτ' αὐτοῖς ἀντίποιν' ἐμοῦ παθεῖν. Man kann hinzufügen Xen. An. 3, 2, 3: οἶμαι γὰρ ἂν ἡμᾶς τοιαῦτα παθεῖν, οἷα τοὺς ἐχθροὺς οἱ θεοὶ ποιήσειαν. Soph. El. 209. Trach. 808. 1037. Die Einwendung Hermann's in der 1. Ausgabe: „*Mihi haec sic obiter adiecta imprecatio satis frigida videtur, praesertim quum, si quid huiusmodi dicere volebat Philoctetes, gravius exsecrari auctores miseriae suae debuerit*" beruft sich zu sehr auf ein subjectives Gefühl über die Ausführlichkeit, mit der dieser Wunsch hätte ausgesprochen sein sollen — denn nur in der Kürze kann doch jenes behauptete *obiter* liegen — als dass sich darüber entscheiden liesse. (Auch scheint Hermann selbst diese Argumentation später verworfen zu haben, da er in der 2. Ausgabe nur bemerkt: Schol. οἷ' αὐτοῖς τύχοι, καταρᾶται.) Mit wenigstens gleichem Rechte kann man sagen, dass οἷ' αὐτοῖς τύχοι nach jener Auffassung '*quale forte iis suppeteret*' jedenfalls ein geringerer Vorwurf ist, als das bereits vorausgehende βαιά, σμικρόν; indessen das Entscheidende liegt in der sprachlichen Form dieses Satzes, welche die Auffassung desselben als Wunsch fordert. In der dritten Auflage hat Schneidewin dies anerkannt und die Erklärung der Scholien ausdrücklich angenommen.

Phil. 393. Ὀρεστέρα παμβῶτι Γᾶ, μᾶτερ αὐτοῦ Διός,
ἃ τὸν μέγαν Πακτωλὸν εὔχρυσον νέμεις κτλ.

„Der Paktolos heisst nicht seiner physischen Beschaffenheit wegen, sondern weil er ein die Götter hochverehrendes Gebiet durch-

schnitt, μέγας. Da der in älterer Zeit goldführende Strom vom Tmolos herabkam, wo Kybele ihren Hauptsitz hatte, so schreibt der Dichter ihr zu, dass sie den Paktolos goldreich schaffe; denn εὔχρυσον ist Prädicat." So Schneidewin. Mit der Erklärung des μέγας wird man sich, obgleich sie von der eigentlichen Bedeutung des Wortes in auffallender Weise abgeht, doch einverstanden erklären müssen, da eine Deutung dieses Epitheton auf die äusserliche Grösse dieses Flüsschens unmöglich ist. Aber der Construction und der darauf gegründeten Auslegung von εὔχρυσον νέμεις kann man schwerlich beistimmen. Die constatirte Bedeutung von νέμειν 'bewohnen', und der häufige Gebrauch, zu den Namen der angerufenen Götter die Gegenden zu nennen, welche sie mit besonderem Wohlgefallen bewohnen (vgl. Aesch. Eum. 998: δαίμονές τε καὶ βροτοί, Παλλάδος πόλιν νέμοντες. 904: οὐδ' ἀτιμάσω πόλιν, τὰν καὶ Ζεὺς ὁ παγκρατὴς Ἄρης τε φρούριον θεῶν νέμει. Soph. Ant. 1115: πολυώνυμε, Καδμείας νύμφας ἄγαλμα, — κλυτὰν ὃς ἀμφέπεις Ἰταλίαν, μέδεις δὲ παγκοίνοις Ἐλευσινίας Δηοῦς ἐν κόλποις, ὦ Βακχεῦ, Βακχᾶν ματρόπολιν Θήβαν ναιετῶν κτλ. u. v. a.), führt unzweifelhaft zunächst zu dieser Auffassung der fraglichen Worte: 'Du wohnst an dem grossen, goldreichen Paktolos'. Andererseits, durch welche Auslegung von νέμεις man es möglich mache, εὔχρυσον als Prädicat aufzufassen, ist schwer zu sagen; soll νέμειν 'bewohnen' oder 'beherrschen, verwalten' bedeuten, so würde es schwerlich durch Analogie sich belegen lassen, εὔχρυσον als proleptisches Prädicat zu nehmen: 'du bewohnst, beherrschest den Paktolos so, dass er goldreich wird'; und die Übertragung der Bedeutung *pascere* auf den Fluss wäre umso kühner, da es sich nicht um ein Nähren und Mehren des Flusses mit der sonst üblichen Nahrung, nämlich mit Wasserzuflüssen, handelt, sondern um ein Zuführen von Goldkörnern. Was überhaupt zur Annahme dieser Construction veranlasst hat, erfahren wir aus der Anmerkung Hermann's, dem Schneidewin gefolgt ist: „*Si abesset articulus, non esset dubium, utrumque Pactoli epitheton tantum ornatus causa adiectum esse. Nunc accedente articulo collocatio verborum ea est, ut hoc dicat,* ἃ τὸν μέγαν Πακτωλὸν νέμεις εὔχρυσον, *quae Pactolum auro fecundas*". Also die Stellung des Adjectiv nach dem mit Artikel und Epitheton gesetzten Substantiv nöthige, εὔχρυσον nicht attributiv zum Nomen, sondern prädicativ zum Verbum zu beziehen. Dieser Grund muss bei der in der Sprache der Tragödie

herrschenden Freiheit im Gebrauche des Artikels schon an sich bedenklich erscheinen; er zeigt sich, wenn man auch nur den Sophokleischen Sprachgebrauch in dieser Hinsicht beachtet, als unhaltbar. Allerdings ist die Stellung von zwei oder mehreren attributiv zu verstehenden Adjectiven vor und nach dem Substantiv viel häufiger in denjenigen Fällen, wenn das Substantiv ohne Artikel steht, z. B. (und ich beschränke mich streng hier und im Folgenden auf solche Stellen, wo nicht einmal ein Zweifel entstehen kann, ob vielleicht das eine Adjectiv prädicativ oder adverbial zu verstehen sei) Phil. 1137: *στυγνὸν δὲ φῶτ' ἐχθοδοπόν*. Ai. 137: *ζαμενὴς λόγος ἐκ Δαναῶν κακόθρους ἐπιβῇ*. 174: *ὥρμασε πανδάμους ἐπὶ βοῦς ἀγελαίας*. 1218: *ἵν' ὑλᾶεν ἔπεστι πόντου πρόβλημ' ἁλίκλυστον*. O. R. 471: *δειναὶ δ' ἅμ' ἕπονται Κῆρες ἀναπλάκητοι*. 161. 186. O. C. 1240 u. a. m. Indessen es findet sich doch diese Stellung in sicher attributivem Sinne auch in Fällen, wo das Substantiv den Artikel hat, O. R. 1199: *κατὰ μὲν φθίσας τὰν γαμψώνυχα παρθένον χρησμῳδόν*. 211: *τὸν χρυσομίτραν τε κικλήσκω — οἰνῶπα Βάκχον εὔιον*. O. C. 675: *τὰν ἄβατον θεοῦ φυλλάδα μυριόκαρπον ἀνήλιον ἀνήνεμόν τε πάντων χειμώνων*. 1235: *τό τε κατάμεμπτον ἐπιλέλογχε πύματον ἀκρατὲς ἀπροσόμιλον γῆρας ἄφιλον*. Ai. 135: *τῆς ἀμφιρύτου Σαλαμῖνος ἔχων βάθρον ἀγχιάλου*. El. 147: *ἁ στονόεσσ' ἄραρεν φρένας — ὄρνις ἀτυζομένα*. Es ist hiernach kein Grund vorhanden, in den Worten *ἃ τὸν μέγαν Πακτωλὸν εὔχρυσον νέμεις* von derjenigen Construction abzugehen, von der Hermann selbst anerkennt, sie würde unzweifelhaft sein, wenn der Artikel nicht stände.

Phil. 402. Nachdem Neoptolemos die angeblich von den Atriden und Odysseus ihm widerfahrene Kränkung erzählt hat und der Chor in einem kurzen Liede auf diese Täuschung eingegangen ist, sagt Philoktet:

> *ἔχοντες, ὡς ἔοικε, σύμβολον σαφὲς*
> *λύπης πρὸς ἡμᾶς, ὦ ξένοι, πεπλεύκατε,*
> *καί μοι προσᾴδεθ', ὥστε γιγνώσκειν ὅτι*
> *ταῦτ' ἐξ 'Ατρειδῶν ἔργα κἀξ 'Οδυσσέως.*

Bei der Erklärung der ersten beiden Verse stimmen die neuesten Herausgeber, Wunder, Hartung, Schneidewin, darin überein, *πρὸς ἡμᾶς* mit *πεπλεύκατε* zu verbinden. „Mit einem untrüglichen Erkennungszeichen (Anspielung auf die *tessera hospitalis*), nämlich eures

Schmerzes, seid ihr zu mir gefahren, d. h. an eurem Schmerze erkenne ich in euch Gleichgesinnte.“ Schn. Eine Begründung dieser Construction gibt Hartung mit den Worten, „weil πεπλεύκατε nicht beziehungslos stehen kann“. Ich sehe nicht die Angemessenheit, noch weniger die Nothwendigkeit dieser Construction ein. Dass πλεῖν ohne ausdrückliche Angabe des Ausgangspunctes oder des Zieles sowohl absegeln als wohin segeln bezeichnen kann, wenn der Zusammenhang diese Beziehungen von selbst hinzugibt, bedarf keines Beweises; man kann, wenn man Belege dafür haben will, deren aus der vorliegenden Tragödie selbst genug beibringen, Phil. 72: σὺ μὲν πέπλευκας οὔτ' ἔνορκος οὐδενί κτλ. 354: ἦν δ' ἦμαρ ἤδη δεύτερον πλέοντί μοι. 526: ἀλλ' εἰ δοκεῖ, πλέωμεν, ὁρμάσθω ταχύς. 840: θήραν τήνδ' ἁλίως ἔχομεν τόξων, δίχα τοῦδε πλέοντες. 963: τί δρῶμεν; ἐν σοὶ καὶ τὸ πλεῖν ἡμᾶς, ἄναξ, ἤδη 'στι, u. a. m. An unserer Stelle nun gibt der Zusammenhang diese Beziehung, da Neoptolemos kurz vorher (v. 383) gesagt hat πλέω πρὸς οἴκους, und eben zu diesem πλέω πρὸς οἴκους, an welches wir durch πεπλεύκατε erinnert werden, würde die Verbindung mit πρὸς ἡμᾶς nicht einmal stimmen, da man doch sonst durch πλεῖν πρός τινα das wirklich beabsichtigte Ziel bezeichnet findet (Ph. 58: πλεῖς δ' ὡς πρὸς οἶκον, ebenso 383, 548; 572: πρὸς ποῖον ἂν τόνδ' αὐτὸς οὐδυσσεὺς ἔπλει), nicht ein unbeabsichtigtes zufälliges Zusammentreffen. Dagegen gibt πρὸς ἡμᾶς zu σύμβολον construirt, mit dem wir auch sonst, sowohl wo es die Bedeutung '*tessera*' als wo es die Bedeutung 'Vertrag' hat, häufig πρός verbunden finden, einen treffenden Sinn. Neoptolemos hatte seine längere Rede mit den Worten geschlossen: ὁ δ' Ἀτρείδας στυγῶν ἐμοί θ' ὁμοίως καὶ θεοῖς εἴη φίλος. An diese Worte knüpft Philoktet genau an: Im Verhältniss zu mir, mir gegenüber, für mich ist euer Schmerz über die erfahrene Kränkung ein untrügliches Erkennungszeichen des Freundschaftsbundes.

Für die folgenden Worte gibt Schneidewin, auf die Anführung eines Aeschyleischen Verses gestützt, eine von der schon in den Scholien enthaltenen und bisher allgemein üblichen abweichende Erklärung. „Προσᾴδετε, nämlich: τοιαῦτα ἔργα ὥστε . . . Statt προσφωνεῖτε sagt Philoktet mit Bezug auf das eben gesungene Lied προσᾴδετε, wie Aeschylos προσῳδία für προσφώνησις sagte: οὔτοι μ' ἄπειρον τῆσδε τῆς προσῳδίας.“ Wir erhalten demnach die Auslegung: 'auch nehme ich aus euern Äusserungen ab, dass euer Schmerz von den

Atriden und Odysseus ausgegangen ist'. Die Grundlage, auf welcher Schneidewin diese Auslegung erbaut, ist die Anführung eines Aeschyleischen Verses bei einem Grammatiker Cramer Anecd. Oxon. IV. p. 315, 25: ἰστέον δὲ ὅτι παρ' Αἰσχύλῳ τὴν προσῳδίαν εὑρίσκομεν κειμένην ἐπὶ τῆς προσφωνήσεως, οὐ τῆς μετ' ὀργάνου φωνῆς· „οὔτοι μ' ἄπειρον τῆσδε τῆς προσῳδίας." Ist es schon an sich misslich, auf die nicht weiter zu prüfende Auslegung eines ausser allem Zusammenhange erhaltenen Verses so viel zu bauen, gegenüber der sonst beglaubigten Bedeutung von προσᾴδειν, so wird es hier vollends unstatthaft, da die von Schneidewin angenommene Bedeutung zu einer unerträglichen Construction führt, die constatirte Bedeutung dagegen in den Zusammenhang genau passt. Denn alles zugegeben, was Schneidewin über προσᾴδειν annimmt, dass es „mit Bezug auf das eben gesungene Lied" für προσφωνεῖν stehe, wiewohl die Erwiderung des Philoktet vielmehr auf des Neoptolemos Erzählung geht, zu welcher das Chorlied nur eine sehr allgemein gehaltene Beistimmung ist; auch die Construction mit dem Dativ zugegeben, die bekanntlich für προσφωνεῖν durch Od. χ, 69 nicht sicher zu belegen ist: so ergäbe doch καί μοι προσᾴδετε nur den Sinn: „und ihr redet mich an". Ist es möglich die Hauptsache, den I n h a l t der an Philoktet gerichteten Worte „τοιαῦτα ἔργα ὥστε" zu ergänzen? An derlei Ellipsen wird sich nicht leicht jemand entschliessen zu glauben. — Ganz einfach dagegen stellt sich die Sache bei der sonst constatirten Bedeutung von προσᾴδειν, welche die Scholien durch συμφωνεῖτε richtig bezeichnen. Vergleicht man Plat. Phaedon 86. E: ἐάν τι δοκῶσι προσᾴδειν mit 92. C: οὗτος οὖν σοι ὁ λόγος ἐκείνῳ πῶς ξυνᾴσεται; Οὐδαμῶς, ἔφη ὁ Σιμμίας. Καὶ μήν, ἦ δ' ὅς, πρέπει γε εἴπερ τῳ ἄλλῳ λόγῳ ξυνῳδῷ εἶναι καὶ τῷ περὶ ἁρμονίας — oder mit der ähnlichen Stelle Gorg. 461 A, so ist unzweifelhaft, dass προσᾴδειν synonym mit ξυνᾴδειν gebraucht wird. Die Auffassung ist bei den beiden Verben nur um ein weniges verschieden; wenn in ξυνᾴδειν die beiden Stimmen die zusammengehen, einander coordinirt werden, so ist in προσᾴδειν die eine Stimme als die dominirende betrachtet, nach der sich die andere richtet und sich ihr fügt, eine Bedeutung die man recht deutlich aus Plat. Legg. 3, 670 B erkennt. Das gleiche Verhältniss von προσῳδός zu συνῳδός zeigt die von Hartung treffend angeführte Stelle Eur. Ion. 363: οἴμοι· προσῳδὸς ἡ τύχη τῷ 'μῷ πάθει. Diese Bedeutung nun des Zusammenstimmens (worin man nach der oben zu Ph. 271 gemachten

Bemerkung einen Anklang an das eben vorausgegangene Lied des Chores schwerlich wird finden wollen) schliesst sich an *σύμβολον σαφὲς πρὸς ἡμᾶς* genau an: ihr habt für mich ein untrügliches Erkennungszeichen der Freundschaft und seid mit mir im Einklange. Dass man keinen Anlass hat, mit Hermann und Wunder *προσᾴδετε* parenthetisch zu nehmen und *ὥστε* zu dem vorausgehenden *ἔχοντες σύμβολον* zu construiren, hat Hartung bereits bemerkt. In dem vorausgehenden Satze ist nämlich *πεπλεύκατε* zwar grammatisch das Hauptverbum, aber das für den Gedanken Wesentliche ist doch in den Worten *ἔχοντες σύμβολον* enthalten; an diese schliesst sich *προσᾴδετε* so an, als wären jene Worte auch ihrer grammatischen Form nach selbstständig ausgesprochen: *ἔχετε σύμβολον σαφὲς λύπης πρὸς ἡμᾶς καί μοι προσᾴδετε, ὥστε κτλ.*

Phil. 538. Ein anderer, sagt Philoktet, würde meine Leiden auch nur mit Augen anzuschauen nicht ertragen:

ἐγὼ δ' ἀνάγκῃ προὔμαθον στέργειν τάδε.

Schneidewin verweist hierbei auf die Erklärung von *προδιδάσκειν*, welche er zu Ai. 163 gegeben, *ἀλλ' οὐ δυνατὸν τοὺς ἀνοήτους τούτων γνώμας προδιδάσκειν*, „ehe sie zu spät zur Einsicht kommen“. Was man aber, diese Auslegung von *προδιδάσκειν* vorläufig zugegeben, bei einem 'vorher lernen' an unserer Stelle denken soll, weiss ich nicht zu sagen; Philoktet erklärt ja selbst, dass er nicht schon vor dem Eintritte der Übel, sondern erst durch die Noth selbst Fügsamkeit gelernt habe. Allerdings findet sich *προμανθάνειν* an einigen Stellen so gebraucht, dass man die Bedeutung 'vorher lernen' nicht verkennen kann, so besonders augenscheinlich Thuc. 1, 138: *οἰκείᾳ ξυνέσει καὶ οὔτε προμαθὼν εἰς αὐτὴν οὐδὲν οὔτε ἐπιμαθών*. Plat. Legg. 1, 643 C: *καὶ δὴ καὶ μαθημάτων ὅσα ἀναγκαῖα προμεμαθηκέναι προμανθάνειν* (es ist die Rede von solchen Kenntnissen, welche die Vorbedingungen für andere Kenntnisse und Fertigkeiten sind). Aber keineswegs lassen sich, wie dies selbst in der neuesten Ausgabe des Passow'schen Lexicon geschieht, zu der Bedeutung 'vorher lernen' alle Beispiele ziehen, in denen *προμανθάνειν* vorkommt. Wie soll man sich z. B. Arist. Nub. 966: *εἶτ' αὖ προμαθεῖν ᾆσμ' ἐδίδασκεν, τὼ μηρὼ μὴ ξυνέχοντας, ἢ Παλλάδα περσέπολιν δεινάν κτλ.* in *προμαθεῖν* ein 'vorher lernen'

deuten oder in Theoph. Char. 7: *καὶ εἰς τὰ διδασκαλεῖα δὲ καὶ εἰς τὰς παλαίστρας εἰσιὼν κωλύειν τοὺς παῖδας προμανθάνειν τοσαῦτα, καὶ προσλαλεῖν τοῖς παιδοτρίβαις καὶ τοῖς διδασκάλοις.* In diesen Stellen hat offenbar *πρό* nicht die Bedeutung des zeitlichen Früher, sondern des Vorwärts, eine Bedeutung, die freilich zu dem Begriffe von *μανθάνειν* nicht ein wesentlich neues Moment erst noch hinzubringt, sondern nur diesen Begriff selbst weiter ausführt und veranschaulicht. Dasselbe gilt auch von der Stelle des Philoktet, welche zu dieser Erörterung den Anlass gab; richtig bemerkt Ellendt im Lexicon z. d. W. *„Praepositionis vis in ea sola re cernitur, quod in discendo quis morari et progredi cogitatur, ut perdiscat accuratius,“* nur dass man etwa das *morari* entfernt wünschte. — Der Gebrauch von *προμανθάνειν* erinnert nothwendig an den von *προδιδάσκειν*; bei diesem letzteren Verbum scheidet schon das Passow'sche Lexicon eine Zahl von Stellen, in denen *προδιδάσκειν* nur 'belehren' heisse, von denen, in welchen *πρό* die temporale Bedeutung habe. Dass in einigen Stellen die temporale Bedeutung des *πρό* 'vorher lehren' nicht zulässig ist, zeigt der Platonische Sprachgebrauch am deutlichsten. Gorg. 489 D: *πρᾳότερόν με προδίδασκε, ἵνα μὴ ἀποφοιτήσω παρὰ σοῦ.* Euthyd. 302 C: *εὐφήμει τε καὶ μὴ χαλεπῶς με προδίδασκε.* Hipp. mai. 291 B: *ἐμὲ οὖν προδίδασκε καὶ ἐμὴν χάριν ἀποκρίνου*; ebenso klar ist die Stelle in Arist. Nub. 476: *ἀλλ' ἐγχείρει τὸν πρεσβύτην ὅτι περ μέλλεις προδιδάσκειν, καὶ διακίνει τὸν νοῦν αὐτοῦ καὶ τῆς γνώμης ἀποπειρῶ* (vgl. Kock z. d. St.). Beim Überblick dieser Stellen wird man sich nicht entschliessen können, in die Worte Ai. 163: *ἀλλ' οὐ δυνατὸν τοὺς ἀνοήτους τούτων γνώμας προδιδάσκειν* mit Schneidewin einen temporalen Sinn „ehe sie zu spät zur Einsicht kommen“ hineinzudeuten, denn der Zusammenhang weist auf diesen Gedanken nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit. An den beiden andern Sophokleischen Stellen Phil. 1015: *εὖ προὐδίδαξεν ἐν κακοῖς εἶναι σοφόν.* Trach. 681: *ὧν ὁ θήρ με Κένταυρος — προὐδιδάξατο* ist die temporale Bedeutung zulässig, aber nicht nothwendig; auch durch Thuc. 2, 40, 2: *μὴ προδιδαχθῆναι μᾶλλον λόγῳ πρότερον ἢ ἐπὶ ἃ δεῖ ἔργῳ ἐλθεῖν* ist dieselbe, da *πρότερον* noch dabei steht, nicht erweisbar. Wenn hiernach für die meisten Stellen, in denen *προδιδάσκειν* vorkommt, die temporale Bedeutung des *πρό* in Abrede gestellt, für die andern als unerwiesen bezeichnet wird, so ist damit nicht zu dem Einwande Stallbaum's (zu Gorg. 489 D)

Anlass gegeben, als stehe dann das Compositum für das Simplex; vielmehr hat πρό in προδιδάσκειν seine bestimmte Bedeutung, nur nicht eine temporale, sondern dieselbe wie in προμανθάνειν, und es bedeutet also προδιδάσκειν 'einen durch Unterricht vorwärts bringen oder fördern'. Man wird diese Auslegung des προδιδάσκειν der eben bezeichneten Analogie, so wie der Bedeutung des πρό in der Zusammensetzung namentlich mit Verben der Bewegung (wie προάγειν, προβαίνειν, προέρχεσθαι, προπέμπειν u. a. m.) entsprechender finden, als die Bemerkung Ellendt's, die zu seiner eigenen Erklärung von προμανθάνειν wenig stimmt: „προδιδάσκω, *edoceo. Praepositio enim non alii rei constituta est, nisi ut monita tempore priora esse, quam quod inde redundet factorum indicet*".

Phil. 642. Auf Neoptolemos' Erklärung, die Abfahrt noch so lange aufschieben zu wollen, als der Wind ihrer Fahrt entgegen wehe (νῦν γὰρ ἀντιοστατεῖ), entgegnet Philoktet, dessen Sehnsucht keinen Gegengrund gelten lässt:

ἀεὶ καλὸς πλοῦς ἔσθ', ὅταν φεύγῃς κακά.

Darauf Neoptolemos:

οὐκ ἀλλὰ κἀκείνοισι ταῦτ' ἐναντία.

Die überlieferte Leseart sucht Schneidewin in der ersten Auflage durch eine eigenthümliche Erklärung der Verbindung οὐκ ἀλλά zu rechtfertigen: „οὐκ negirt den Gedanken des vorhergehenden Satzes und erzeugt, wie in den häufigeren οὐ μήν, μέντοι, γὰρ ἀλλά, durch brachylogische Verschmelzung mit ἀλλά die Bedeutung gewiss doch, sicherlich: Plat. Euthyd. 277 A.: οὐκ ἀλλ', ἣ δ' ὅς, μανθάνω. Beim Imperativ steht ebenso μὴ ἀλλά, wie Aesch. Choeph. 904: μὴ ἀλλ' εἴφ' ὁμοίως καὶ πατρὸς τοῦ σοῦ μάτας *immo vero*. Plat. Alc. I. 114 E.: Ἀποκρίνω. ΑΛΚ. Μὴ ἀλλὰ σὺ αὐτὸς λέγε". Die wohlberechtigte Verwunderung, welche Hartung über diese Auffassung von οὐκ ἀλλά ausspricht, hat keine Änderung in der zweiten Auflage veranlasst. Und doch liegt uns der Gebrauch von οὐκ ἀλλά in Antworten in so zahlreichen, unter einander vollkommen gleichmässigen Beispielen vor, dass eine Erinnerung daran die Ansicht Schneidewin's vollständig widerlegt. Phil. 992: ΦΙ. θεοὺς προτείνων τοὺς θεοὺς ψευδεῖς τίθης. ΟΔ. οὔκ, ἀλλ' ἀληθεῖς. 995: ΦΙ. ἡμᾶς μὲν ὡς δούλους σαφῶς πατὴρ ἄρ' ἐξέφυσεν οὐδ' ἐλευθέρους. ΟΔ. οὔκ, ἀλλ' ὁμοίους τοῖς ἀρίστοισιν. Eur. Alc. 49: ΘΑ. κτείνειν

γ' ὃν ἂν χρῇ. τοῦτο γάρ τετάγμεθα. ΑΠ. οὔκ, ἀλλὰ τοῖς μέλλουσι θάνατον ἐμβαλεῖν. Troad. 57. 252. Xen. Mem. 4, 6, 2: ἔξεστι δὲ ὃν ἄν τις βούληται τρόπον τοὺς θεοὺς τιμᾶν; Οὔκ, ἀλλὰ νόμοι εἰσί, καθ' οὓς δεῖ τοῦτο ποιεῖν. „Nein, sondern es gibt Gesetze u. s. w." 4, 6, 5: Ἀνθρώποις δὲ ἄρα ἔξεστιν ὃν ἄν τις τρόπον βούληται χρῆσθαι; Οὔκ, ἀλλὰ καὶ περὶ τούτους ὁ εἰδὼς ἃ ἐστι νόμιμα — νόμιμος ἂν εἴη. „Nein, sondern auch bei diesen u. s. w." 4, 6, 11: Ἀγαθοὺς δὲ πρὸς τὰ τοιαῦτα νομίζεις ἄλλους τινὰς ἢ τοὺς δυναμένους αὐτοῖς καλῶς χρῆσθαι; Οὔκ, ἀλλὰ τούτους. „Nein, nicht andere, sondern eben diese." Und vollkommen in derselben Weise 2, 6, 12. 13. Conv. 6, 2. Ebenso in häufigen Fällen bei Platon, z. B. Men. 78 C: ΣΩ. — μὴ ἄλλ' ἄττα λέγεις τἀγαθὰ ἢ τὰ τοιαῦτα; ΜΕΝ. Οὔκ, ἀλλὰ πάντα λέγω τὰ τοιαῦτα. 85 C: ΣΩ. — ἔστιν ἥντινα δόξαν οὐχ αὐτοῦ οὗτος ἀπεκρίνατο; ΜΕΝ. Οὔκ, ἀλλ' ἑαυτοῦ. 88 A: ΣΩ. — ἢ σὺ ἄλλως φῂς ἢ οὕτως; ΜΕΝ. Οὔκ, ἀλλ' οὕτως. Ion. 537 C: πότερον ὅτι τέχνην ταύτην ἔχει ἢ κατ' ἄλλο τι. ΙΩΝ. Οὔκ, ἀλλ' ὅτι τέχνην, d. h. nicht aus einem andern Grunde, sondern u. s. w. 540 B: Ἀρ' ὁποῖα ἄρχοντι, λέγεις, ἐν θαλάττῃ χειμαζομένου πλοίου πρέπει εἰπεῖν, ὁ ῥαψῳδὸς γνώσεται κάλλιον ἢ ὁ κυβερνήτης; — Οὔκ, ἀλλὰ ὁ κυβερνήτης τοῦτό γε. Gorg. 477 B. 501 D. Stallbaum zu Protag. 343 D. (Die Stelle aus Euthyd. lässt sich darum nicht zur Entwickelung der Bedeutung von οὔκ, ἀλλά benützen, weil in der dieser Antwort vorausgehenden Frage Leseart und Sinn schwankt, also eben das Verhältniss der Antwort zur Frage, auf welches bei Erklärung von οὔκ, ἀλλά alles ankommt, sich nicht sicher stellen lässt.)

Der vollkommen entsprechende Fall ist bei der Verbindung μὴ ἀλλά, nur dass dann nicht eine Aussage negirt, sondern eine Aufforderung zurückgewiesen wird, z. B. Arist. Acharn. 458: ΕΥΡ. ἄπελθε νῦν μοι. — ΔΙΚ. μή, ἀλλά μοι δὸς ἓν μόνον κυλίσκιον τὸ χεῖλος ἀποκεκρουσμένον, d. h. fordere nicht von mir, dass ich gehen soll, sondern u. s. w. Plat. Alc. I, 114 D: ἀποκρίνου μόνον τὰ ἐρωτώμενα. Μή, ἀλλὰ σὺ αὐτὸς λέγε, d. h. muthe mir nicht zu, dass ich antworten soll, sondern erkläre du selbst die Sache. Plat. Men. 75 A: ΣΩΚ. — πειρῶ εἰπεῖν —. ΜΕ. μή, ἀλλὰ σύ, ὦ Σώκρατες, εἰπέ. Aesch. Choeph. 906: ΟΡ. αἰσχύνομαί σοι τοῦτ' ὀνειδίσαι σαφῶς. ΚΛ. μή, ἀλλ' εἴφ' ὁμοίως καὶ πατρὸς τοῦ σοῦ μάτας, d. h. μὴ αἰσχύνου ἐμοὶ σαφῶς ὀνειδίσαι, ἀλλ' ὁμοίως εἰπὲ καὶ τὰς τοῦ πατρὸς μάτας.

Aus dieser leicht noch zu erweiternden Induction ergibt sich unwiderleglich, dass durch οὔκ, ἀλλά im Gespräche — denn nur in diesem lässt es sich nachweisen — immer der Inhalt der vorhergehenden Worte des Mitunterredners negirt und etwas anderes ihm entgegengestellt wird. Ob man recht thut, wie dies in den obigen Beispielen geschehen ist, nach οὔκ eine Interpunction eintreten zu lassen, oder ob man richtiger die beiden Partikeln ohne Zwischentreten einer Pause verbindet (der regelmässige Gebrauch von οὐκ, nicht οὔ, vgl. Krüger Gr. 11, 11, 2, die Synizese bei μὴ ἀλλά können für die letztere Annahme geltend gemacht werden), kann unentschieden bleiben, denn darin liegt nicht das Wesentliche der Sache, sondern darin, dass immer, wie auch οὐκ und ἀλλά eng verbunden oder durch eine Pause getrennt gesprochen sein mögen, der Inhalt der vorigen Worte wirklich negirt wird. Eine Übersetzung „gewiss doch, sicherlich“ ist daher wenigstens täuschend, weil sie das bestimmte Verhältniss zu dem vorausgehenden Satze, ohne welches der Gebrauch von οὐκ, ἀλλά nicht möglich ist, verwischt. Blickt man von den angeführten Stellen auf die zurück, von der wir ausgingen, so wird man vergeblich selbst nach der entferntesten Ähnlichkeit mit dem Charakter der übrigen, unter einander vollkommen gleichmässigen Stellen suchen und sich von der sprachlichen Unmöglichkeit der Schneidewin'schen Erklärung überzeugen. — Die von Wunder angenommene Erklärung Hermann's, den Satz als Frage zu nehmen: οὐκ ἀλλὰ κἀκείνοισι ταῦτ' ἐναντία, d. h. 'sind denn nicht doch auch jenen diese Winde hinderlich?' wird man sich nicht entschliessen können zu billigen, wenn man sich des Gewichtes erinnert, mit welchem ein inmitten der Rede angewendetes ἀλλά einen nicht in ausdrücklichen Worten ausgeführten Gegensatz denken lässt. Der Stelle Soph. El. 409: ὦ θεοὶ πατρῷοι, συγγένεσθέ γ' ἀλλὰ νῦν, d. h. 'doch wenigstens jetzt, da es bisher noch immer nicht geschehen ist', entsprechen auf das Genaueste die zahlreichen Beispiele bei Hartung Part. II, 42, Krüger Gr. 69, 4, 5, die sich leicht noch mehren lassen (Plat. Prot. 353 A. Gorg. 470 D. und Stallbaum z. d. St.). — Es bleibt also, da sich in keiner Weise die Überlieferung erklären lässt, nichts übrig als zu ändern. Döderlein's Conjectur οἶδ', ἀλλὰ κἀκ ist dem Sinne treffend angemessen, und entfernt sich wenig vom Überlieferten; οὐκ konnte leicht aus dem Anfange des folgenden Verses eindringen. Ob die Scholien:

„μὴ εὐλαβηθῇς, φησί· κἀκείνοις γὰρ τἀναντία πνεύματα· ἀντὶ τοῦ, τὰ ἡμᾶς ἐπέχοντα κἀκείνους ἐπέχει“ schon das οὐκ im Texte hatten und durch ein μὴ εὐλαβηθῇς sich damit abzufinden suchten, oder ob jene Worte sich minder eng an den Text anschliessen, dürfte schwer zu entscheiden sein.

In der dritten Auflage hat Schneidewin, veranlasst durch „Arndt's kritische und exegetische Bemerkungen über einige Stellen des Sophokles, Neubrandenburg 1854“ S. 1 f. die bisher vertheidigte Erklärung von οὐκ, ἀλλά aufgegeben, und unter Anerkennung der Corruptel des Verses neben zwei anderen Änderungsvorschlägen besonders die Döderlein'sche Conjectur als ansprechend bezeichnet. Die Erklärung, durch welche Arndt a. a. O. die Überlieferung halten will, ist wo möglich noch unglaublicher, als die von ihm mit Recht verworfene Auslegung des οὐκ ἀλλά. Es soll nämlich der Satz: οὐκ, ἀλλὰ κἀκείνοισι ταὔτ' ἐναντία in folgender Weise ergänzt werden: „Nicht (immer ist die eilige Fahrt den Fliehenden nützlich), sondern (zuweilen, wie für uns jetzt, auch nicht nützlich, denn) auch jenen ist dieser Wind zuwider“. Mit solchen Ellipsen wird man ohne Schwierigkeit aus allem alles machen können. Die von Arndt dafür angeführten Stellen erweisen nichts, weil es an diesen allen nur Belieben des Auslegers, nicht nothwendiges Erforderniss des Gedankenzusammenhanges ist, zwischen ἀλλά und den zu ihm gehörigen Satz ein Zwischenglied einzuschieben.

Phil. 648. N. ἀλλ' εἰ δοκεῖ στείχωμεν, ἔνδοθεν λαβὼν
ὅτου σε χρεία καὶ πόθος μάλιστ' ἔχει.
Φ. ἀλλ' ἔστιν ὧν δεῖ, καίπερ οὐ πολλῶν ἄπο.
N. τί τοῦθ', ὃ μὴ νεὼς γε τῆς ἐμῆς ἔνι.

Die Erklärung der letzten Worte ist auf zwei verschiedene Weisen versucht worden, einmal durch die Annahme, dass zu dem, einem ἔνεστι in Bedeutung gleichkommenden ἔνι der Genitiv construirt sei; so Dindorf: *„in navem receptum sit. Similiter ἐγκλείειν et εἰσδέχεσθαι cum genitivo construuntur, vide ad Ai. 1274“*. Es ist bekannt, dass in der Homerischen Sprache bei Verben, welche 'sich wo befinden', bezeichnen (ἦ οὐκ Ἄργεος ἦεν Ἀχαικοῦ Od. γ 251 u. a. m.), noch häufiger bei Verben der Bewegung (ἔρχεσθαι πεδίοιο u. dgl.) der Genitiv den Bereich bezeichnet, innerhalb dessen der Aufenthalt oder die Bewegung fällt. In der attischen Sprache lassen sich

(abgesehen von den in der Prosa üblichen Formeln τῆς ὁδοῦ, τοῦ λοιποῦ u. ä.) nur äusserst wenige damit vergleichbare Beispiele aus den Dichtern anführen; sie scheinen sich auf folgende zu beschränken: Soph. Ai. 1274: οὐ μνημονεύεις οὐκέτ' οὐδέν, ἡνίκα ἑρκέων ποθ' ὑμᾶς οὗτος ἐγκεκλῃμένους ἐρρύσατ' ἐλθὼν μοῦνος „als ihr innerhalb des Bereiches der Verschanzungen eingeschlossen wart". Ebenso Eur. Phoen. 452: τόνδ' εἰσεδέξω τειχέων πείσασά με. Etwas anders Soph. O. R. 234: τὸν ἄνδρ' ἀπαυδῶ τοῦτον, ὅστις ἐστί, γῆς τῆσδε — μήτ' εἰσδέχεσθαι μήτε προσφωνεῖν τινα, da dem Genitiv keine unmittelbare Beziehung zu εἰσδέχεσθαι gegeben werden darf, sondern zu verstehen ist: 'innerhalb des Bereiches dieses Landes soll niemand ihn in sein Haus aufnehmen noch ihn anreden'. Bei den etwa noch zur Vergleichung gezogenen Stellen O. R. 825: καί μοι φυγόντι μῆστι τοὺς ἐμοὺς ἰδεῖν μήτ' ἐμβατεύειν πατρίδος. O. C. 400: ὅπως κρατῶσι μέν σου, γῆς δὲ μὴ 'μβαίνῃς ὅρων, ist es wenigstens zweifelhaft, in wiefern der Begriff des Berührens, der hier nahe liegt, auf die Construction eingewirkt hat. Es wird nur eines Überblickes dieser Stellen bedürfen, um sich zu überzeugen, wie weit sie von einem νεὼς τῆς ἐμῆς ἔνι, d. h. ἔνεστι τῆς ἐμῆς νεώς entlegen sind, da bei ἔνεστι 'es befindet sich darin', zu jener erweiternden Ausdrucksweise 'im Bereiche des Schiffes' nicht der leiseste Anlass ist, sondern man nichts anders als νηί erwarten kann. — Desshalb haben die meisten Erklärer, Hermann, Wunder, Schneidewin, diese Construction aufgebend, vielmehr ἔνι in der Bedeutung 'es ist möglich' von dem Genitiv abgetrennt, und diesen durch Wiederholung eines Verbums aus dem Vorhergehenden erklärt. Hierzu eignet sich nur λαβεῖν, welches man aus λαβών wiederholt; dass aber zu solcher Wiederholung der Zusammenhang kein Recht gibt, ist von Hartung richtig erinnert. Der unmittelbar vorausgehende Vers: ἀλλ' ἔστιν ὧν δεῖ, καίπερ οὐ πολλῶν ἄπο, nimmt keineswegs schon das λαβεῖν wieder auf: „allerdings ist mir etwas nöthig, indessen etwas nicht aus einer grossen Zahl von Gegenständen", wobei es vollkommen willkürlich wäre, zu dem ἀπὸ πολλῶν ein λαβεῖν wiederholen zu wollen. Die Worte des Neoptolemos aber beziehen sich deutlich auf die unmittelbar vorausgegangenen des Philoktet, τί τοῦθ' heisst ja τί τοῦτό ἐστιν, οὗ δεῖ, sie geben also kein Recht, zu ihrer Erklärung weiter zurückzugreifen und die Erinnerung an λαβών dem Leser zu sprachlicher Deutung der Worte zuzumuthen. Und verstände man sich dazu, wo

findet sich denn ein λαβεῖν νεώς in anderem Sinne als in dem 'das Schiff anfassen', aber nicht in dem hier geforderten, 'aus dem Schiffe etwas nehmen'. Dass die von Schneidewin verglichene Stelle Phil. 612: εἰ μὴ τόνδε πείσαντες λόγῳ ἄγοιντο νήσου τῆσδε „wenn sie nicht ihn von der Insel wegführen" jene Auslegung nicht beweist, bedarf keiner Erörterung. — Es wird nach dem allen gewiss als eine viel geringere Gewaltsamkeit erscheinen, wenn man ein paar Striche in den überlieferten Buchstaben ändert, als wenn man dem Sprachgebrauche und dem Zusammenhange so Widerstrebendes zumuthet. Die Conjectur von Wakefield und Erfurdt ἔπι ist ebenso leicht als dem Sinne entsprechend (Phil. 516: ἐπ' εὐστόλου ταχείας νεὼς πορεύσαιμ' ἄν. Ant. 189: ταύτης ἔπι πλέοντες ὀρθῆς. Eur. I. T. 102: νεὼς ἔπι φεύγωμεν. 975: ἐπ εὐπρύμνου νεώς u. a. m.); bei der von Hartung empfohlenen Änderung ἄπο vermag ich die Angemessenheit nicht einzusehen.

Phil. 823: τὸν ἄνδρ' ἔοικεν ὕπνος οὐ μακροῦ χρόνου
ἕξειν· κάρα γὰρ ὑπτιάζεται τόδε,
ἵδρως γέ τοί νιν πᾶν καταστάζει δέμας,
μέλαινά τ' ἄκρου τις παρέρρωγεν ποδὸς
αἱμορραγὴς φλέψ.

Um die Unzulässigkeit der Partikel γέ im dritten der hier angeführten Verse zu zeigen, ist es am geeignetsten, die Vertheidigung Hermann's, welche Wunder ausdrücklich, Scheidewin stillschweigend billigt, wiederzugeben. „*Miratur Buttmannus particulas γάρ et γέ τοι hic consociatas, quum potestate non multum differant: cuius iuncturae dum causa aliqua indicetur, scriptum fuisse suspicatur τέ τοι. De τέ reponendo facile accederem, modo ne τοί, sed δή sequeretur. Sed videtur tamen etiam γέ τοι defendi posse, restituta quidem plena distinctione in fine praecedentis versus, ubi Erfurdtius et Buttmannus cum Brunckio commate interpunxerunt, quod patet male factum esse. Sic enim statuendum puto: quum somno correptum iri Philoctetam dixisset Neoptolemus, rationem affert hanc: κάρα γὰρ ὑπτιάζεται τόδε. Tum ubi obdormiscentem paullum contemplatus est, nutu gestuque confirmans, quod dixerat, somno eum sopiri, iterum aliam affert rationem, eamque talem, quae simul morbi impetum remittere indicet: ἱδρώς γέ τοί νιν πᾶν καταστάζει δέμας, et quae sequuntur.*" Sehen wir, was mit dieser Erörterung erklärt ist.

Das Zurücklehnen des Kopfes und das Eintreten des Schweisses sind beides Kennzeichen, aus denen Neoptolemos die Erwartung des nahen Einschlafens schöpft; es ist also die natürliche Ausdrucksform für diesen Gedankenzusammenhang, dass die beiden Gründe unter einander durch eine verbindende Partikel verknüpft werden, und für beide zugleich eine causale Partikel bei dem ersten Gliede das Verhältniss beider zu dem vorausgehenden bezeichne; aber nicht, dass jedes der beiden Glieder eine Causalpartikel habe, wodurch dann das zweite Glied begründend werden müsste nicht für die beiden vorausgehende Erwartung *ἔοικεν ὕπνος ἕξειν*, sondern für das erste Glied *κάρα ὑπτιάζεται*. Um diese Schwierigkeit zu heben, schiebt Hermann zwischen *κάρα ὑπτιάζεται* und *ἱδρὼς καταστάζει*, ohne die leiseste Spur in den Worten selbst aufweisen zu können, Zeit und specielle Vorgänge dazwischen. Wenn er hierdurch erweist, dass dieser Satz von dem unmittelbar vorausgehenden so abzutrennen ist, dass er nicht mehr diesen begründet, so wird er doch sicherlich auch von dem entfernteren *ἔοικεν ὕπνος ἕξειν* so gelöst, dass eine auf das Verhältniss zu jenem zu deutende causale Ausdrucksweise nicht mehr passend ist. Also ist mit der ganz willkürlichen Annahme eingeschobener Gedanken und Vorgänge für die Erklärung nichts gewonnen. — Wie in der Verbindung *τέ τοι* ein Anstoss liegen solle, weiss ich mir nicht zu erklären, obgleich ich ein Beispiel davon nicht beibringen kann. Die Partikel *τοι* trifft den Charakter der Aussage desjenigen Satzes selbst, welchem sie angehört, aber bestimmt nichts über die Verbindung, in welcher dieser Satz mit dem vorausgehenden steht. Wenn die Verbindungen *ἀλλὰ — τοι, δέ τοι, καί — τοι* ausser allem Zweifel stehen, so ist nicht wohl zu sehen, was an der Verbindung *τέ τοι* Bedenkliches sein solle. Gerade die Häufigkeit des Vorkommens von *γέ τοι* konnte aber der Anlass zur Corruptel werden.

Phil. 1048. Der Leidenschaftlichkeit, mit welcher Philoktet seiner Erbitterung gegen Odysseus Worte gegeben hat, setzt Odysseus die vollständigste Ruhe entgegen:

πολλ' ἂν λέγειν ἔχοιμι πρὸς τὰ τοῦδ' ἔπη,
εἴ μοι παρείκοι· νῦν δ' ἑνὸς κρατῶ λόγου.

Viel hätte ich auf seine Worte zu erwidern, wenn es nur so passte, wenn dazu die rechte Zeit wäre (denn diese Bedeutung *'εἰ καιρὸς*

ἐπιτρέψειέ μοι', wie die Schol. umschreiben, haben diese Worte gewiss, mag man παρείκοι behalten, oder mit Hartung, dessen Gründe mich noch nicht völlig überzeugen, παρήκοι schreiben), nun aber „gebiete ich nur über ein Wort, vermag nur noch ein Wort zu sagen, da ich zu Schiffe muss". So Schneidewin, eine Erklärung die ich weder mit dem Zusammenhange noch mit dem Sprachgebrauche in Einklang zu bringen weiss. Die vorausgehenden Worte: εἴ μοι παρείκοι, bezeichnen doch in der treffend gewählten Allgemeinheit und Unbestimmtheit gewiss nur, dass jetzt nicht die geeignete Gelegenheit ist, um das ganze Für und Wider in dieser Sache zu erörtern; sie sagen keineswegs, dass eine Eile nöthig ist, welche gebietet, sich auf ein Wort, auf einen Punct zu beschränken. Die später v. 1061 folgende Erwähnung der Absicht, nicht der Nothwendigkeit der Abfahrt, lässt sich nicht schon vorwegnehmen, und erwiese doch nicht einmal, dass Odysseus nicht mehr zu sprechen vermöge. Und eben dies, was doch Odysseus dann sagen würde, 'nun muss ich mich auf ein Wort beschränken', oder dem ähnliches, kann man in κρατῶ ἑνὸς λόγου unmöglich finden. Κρατεῖν heisst Gewalt, Herrschaft, Obmacht über etwas haben, besonders über etwas dessen Widerstreben man durch seine Kraft niederhält und bewältigt; wie soll das Wort aus dieser Sphäre der Bedeutung, indem es durchweg die physische oder geistige oder rechtliche Obmacht des Subjectes bezeichnet, in eine davon ganz verschiedene geschoben werden, nämlich in die Bezeichnung dessen was im Gegensatz zu dem Vermögen des Subjectes (πόλλ' ἂν ἔχοιμι) die Umstände gestatten oder verwehren? Man wird sich für eine solche Umkehr der Bedeutung vergeblich nach irgend welchen Analogien umsehen. Endlich, könnte man über alles dies hinwegsehen, so muss doch, wenn so bestimmt auf den εἷς λόγος Nachdruck gelegt ist, auf den Odysseus sich beschränken müsse, das Folgende sich auch dann deutlich als εἷς λόγος charakterisiren. Das ist aber keineswegs der Fall; erst gibt Odysseus eine allgemeine Darlegung seines Charakters, dann specielle Befehle; dass nur εἷς λόγος möglich sei, scheint ganz vergessen. Ist hiernach die Schneidewin'sche Erklärung nicht zulässig, so wird die Erklärung der Scholien νῦν δὲ σιωπῶ die Beachtung finden, welche ihr Hartung mit Recht vindicirt hat. Durch diese Erklärung ist κρατῶ λόγου in der Bedeutung aufgefasst, auf welche die Analogie von κρατεῖν ἐπιθυμιῶν, und besonders κρατεῖν στόματος und γλώσσης

führt (Eur. Hel. 1388: *σιγητέον μοι· καὶ σὲ προσποιούμεθα εὔνουν κρατεῖν γε στόματος*. Soph. El. 1175: *κρατεῖν γὰρ οὐκέτι γλώσσης σθένω*), nämlich: der Gegenrede, zu der er so reichlichen Stoff hätte, Meister werden, also sich ihrer enthalten. Dazu passt dann freilich *ἑνός* nicht, sondern muss geändert werden; der Vorschlag Hartung's, *ἐγώ* für *ἑνός* zu setzen, legt auf *ἐγώ* ein Gewicht das es hier nicht hat. Schreibt man dagegen *ἑκών* für *ἑνός*, so wird man von der Überlieferung auch nicht weit sich entfernen, und einen dem Zusammenhange vollkommen entsprechenden Sinn erreichen: nun aber bemeistere ich freiwillig die Rede. Auf dasselbe, die Freiwilligkeit seines Nachgebens, legt ja treffend Odysseus auch im Folgenden grosses Gewicht: *νῦν δὲ σοί γ' ἑκὼν ἐκστήσομαι*.

Diese Bemerkung war mit Beziehung auf die zweite Auflage des Schneidewin'schen Commentars geschrieben; in der so eben erschienenen dritten Auflage gibt Schneidewin dieselbe Conjectur *ἑκών* für *ἑνός*. Die Übereinstimmung weist vielleicht darauf hin, wie sehr diese Correctur durch die Worte und den ganzen Gedankengang nahe gelegt ist.

Phil. 1119. Auf die Verwünschungen des Philoktet gegen den Urheber der List die ihn wehrlos gemacht hat, erwidert der Chor:

πότμος, πότμος σε δαιμόνων τάδ',
οὐδὲ σέ γε δόλος ἔσχ' ὑπὸ
χειρὸς ἐμᾶς. στυγερὰν ἔχε
δύσποτμον ἀρὰν ἐπ' ἄλλοις.

Für die letzten Worte findet sich schon in den Scholien eine zweifache Erklärung; *δεῖ ἀκούεσθαι ἐπὶ τῶν μάτην καταρωμένων· σαυτῷ γὰρ ἐγένου αἴτιος. δεῖ δὲ καὶ οὕτως· καταρῶ τοῖς ἄλλοις, καὶ μὴ ἡμῖν*. Buttmann vertheidigt die erstere Erklärung, und macht als Grund hauptsächlich geltend, dass sich nicht angeben lasse, gegen wen denn Philoktet vielmehr seinen Fluch richten solle. Die Lösung dieser Schwierigkeit, welche Hermann gegeben hat, ist von Wunder und Schneidewin aufgenommen; bei dem Letzteren lesen wir noch in der dritten Auflage: „richte deinen Fluch gegen andere, nicht gegen Odysseus und uns. An bestimmte Andere denkt der Chor so wenig wie wir: das magst du andern aufbinden, danach musst du andere fragen u. s. w.“ Die Einsprache welche unterdessen Hartung

gegen diese Auslegung gethan, ist also nicht beachtet; nur scheinen freilich in derselben noch nicht die entscheidendsten Gründe geltend gemacht zu sein. Es unterliegt fürs erste gegründetem Zweifel, ob ἀρὰν ἔχειν überhaupt heissen könne: 'richte den Fluch'. Alle die Verbindungen, in welchen wir ἔχειν durch 'richten' übersetzen dürfen, sind der Art, dass ein Organ der äusseren körperlichen oder inneren geistigen Bewegung Object von ἔχειν ist: ἔχειν ἵππους, δίφρον, ἅρμα, ναῦν, χεῖρας, ὄμμα, νοῦν, γνώμην; in diesen Verbindungen behält unleugbar ἔχειν selbst die Bedeutung des Haltens (es bieten sich leicht aus der deutschen Sprache dazu Analogien); der Begriff der Richtung kommt nur mittelbar hinein, da eben ein Organ der Bewegung, welches man auf ein bestimmtes Ziel hält, Object von ἔχειν ist. Diese Verbindungen sind übrigens in einem solchen Grade constant, dass es dadurch möglich wurde, das Object, z. B. ναῦν unbezeichnet zu lassen und ἔχειν allein dann wie intransitiv oder reflexiv 'sich nach etwas hinrichten, darauf hinsteuern' zu gebrauchen. Vergeblich wird man dagegen nach einer Verbindung suchen, wo ἔχειν mit einem von der bisher bezeichneten Reihe von Objecten verschiedenen Objecte verbunden, selbst die Bedeutung 'richten' hätte. Insofern steht schon dem Sprachgebrauche nach die Auslegung ἔχε ἀράν, 'richte den Fluch', isolirt und unerwiesen. Dazu kommt nun noch, dass der Zusammenhang einen solchen Rath, 'richte deinen Fluch gegen andere', selbst wenn man ihm die allgemeine Deutung Schneidewin's gibt, nicht wohl zulässt. Der Chor hat schon vorher gesagt v. 1095: du selbst hast durch deinen Entschluss dies Elend über dich gebracht, οὐκ ἄλλοθεν ἔχει τύχᾳ τᾷδ' ἀπὸ μείζονος; der Chor hat in den unmittelbar vorausgehenden Worten erklärt, dass in Philoktet's Leiden sich eine Schicksalsbestimmung zeige. Wenn er nun sagte: 'nicht gegen uns, sondern gegen andere richte deinen Fluch' — könnte man das anders verstehen als 'fluche den Göttern und dir selbst'? — Alle diese Conflicte mit Sprachgebrauch und Zusammenhang verschwinden, wenn man ἔχειν in der Bedeutung „zurückhalten" nimmt: 'halte deinen Fluch gegen andere zurück'. ἐπ' ἄλλοις schliesst sich an das Nomen ἀράν in der gleichen Bedeutung an, wie es sich in den mit ἀρά gebildeten Formeln findet: z. B. O. R. 819: καὶ τάδ' οὔτις ἄλλος ἦν ἢ 'γὼ 'π' ἐμαυτῷ τάσδ' ἀρὰς ὁ προστιθείς.

Phil. 1244. Dem Entschlusse des Neoptolemos, den Bogen dem Philoktet zurückzugeben, setzt Odysseus erst dringende Vorstellungen, dann Drohungen entgegen:

ΟΔ. ἔστιν τις, ἔστιν, ὅς σε κωλύσει τὸ δρᾶν.
ΝΕ. τί φῄς; τίς ἔσται μ' οὑπικωλύσων τάδε;
ΟΔ. ξύμπας Ἀχαιῶν λαός, ἐν δὲ τοῖς ἐγώ.
ΝΕ. σοφὸς πεφυκὼς οὐδὲν ἐξαυδᾷς σοφόν.
ΟΔ. σὺ δ' οὔτε φωνεῖς οὔτε δρασείεις σοφά.

Zu dem vorletzten dieser Verse bemerkt Schneidewin: „Du bist, heisst es, ein kluger Mann, aber sprichst da nichts Kluges, wenn du meinst, mit dem Heere und dir zumal mich zu schrecken. Odysseus der thut, als ob er die Bitterkeit in den Worten des Neoptolemos nicht merke, erwidert spitzig, ἐξαυδᾷς ins Auge fassend: Du aber sprichst weder noch thust du Kluges". Es ist mir unmöglich, in diesem Gange des Gespräches, in welchem Rede und Gegenrede überall genau einander treffen, irgend eine Spur davon zu finden, dass Odysseus sich anstelle, als ob er die Bitterkeit in Neoptolemos' Worten nicht bemerke. Neoptolemos bezeichnet die drohende Äusserung des Odysseus, dass das ganze Achäerheer, und vor Allem er selbst die Ausführung des Vorhabens hindern werde, als etwas οὐ σοφόν. Inwiefern die Äusserung unbesonnen, unklug sei, bezeichnet Neoptolemos nicht näher; wir können also daran denken, es sei Neoptolemos' Ansicht, dass weder das Heer noch Odysseus sich zu so ungerechter That entschliessen werde, oder, dass kein Widerstand, wenn er wirklich einträte, ihn von der Bahn des Rechtes abbringen könne. Der weitere Verlauf des Gespräches, v. 1251, lässt annehmen, dass auch hier schon Neoptolemos den letzteren Gedanken im Sinne hat. Den Vorwurf des οὐ σοφόν nun über die jetzt eben ausgesprochenen Worte erhebt Neoptolemos mit der Anerkennung, dass sonst kluge Überlegung im Charakter des Odysseus liege (σοφὸς πεφυκώς, denn das besagt etwas wesentlich anderes, als „du bist, heisst es"). Was kann dann treffender sein, als dass Odysseus den Vorwurf verstärkt zurückgibt, nämlich das οὐδὲν λέγειν σοφόν, aber ohne die den Vorwurf beschränkende Anerkennung, dass Neoptolemos sonst, im Übrigen Verstand beweise: 'Bei dir sind nicht blos die Worte, sondern ebenso die That, die du beabsichtigst, unverständig'.

Wenn an der vorliegenden Stelle Schneidewin den Odysseus nur den Schein annehmen lässt, als verstehe er die Worte des Neoptolemos in einem andern, als dem von jenem beabsichtigten Sinne, so sind in den verschiedenen Sophokleischen Tragödien der Stellen nicht wenige, an denen Schneidewin darauf aufmerksam macht, dass der Erwidernde Worte anders auffasse, als der Sprechende sie gemeint habe. Es ist bekannt, welche dramatische Wirkung Sophokles öfters dadurch erreicht, dass er Personen seiner Tragödien Worte sprechen lässt, welche die Mitunterredner oder die Zuhörer der Tragödie oder beide anders auffassen müssen, als sie von dem Sprecher gemeint sind. Man braucht sich nur an zahlreiche Stellen im Oedipus zu erinnern, in welchen Oedipus, ohne es zu wollen und zu wissen, das entsetzliche Verhältniss zu seinem Vater und seiner Mutter ausspricht, oder an den Schluss der Elektra, in welchem Elektra's Worte absichtlich so gehalten sind, dass Aegisthos sie auf Orestes Leichnam deuten muss, während Elektra mit den Zuhörern an die Leiche der Klytämmestra denkt, um bestimmte Typen solcher verschiedenen Auffassung derselben Worte zu haben. Nicht die Bedeutung der Worte an sich wird von dem Sprecher, dem Erwidernden und den Zuhörern verschieden genommen, sondern weil ein verschiedenes Wissen über die zu Grunde liegenden Thatsachen bei ihnen stattfindet, darum erhalten dieselben Worte eine verschiedene Beziehung. Und diese Weise verschiedener Deutung derselben Worte hat nur da ihre Stelle, wo die unter den hier in Betracht kommenden Personen stattfindende Verschiedenheit des Wissens über die Thatsachen in aller Klarheit vorliegt, und wo es eine bestimmte dramatische Wirkung hat, diesen Contrast hervortreten zu lassen. Insofern hat Schneidewin gewiss recht, wenn er zu v. 812 und auch zu v. 774 (wiewohl für diesen letzteren Fall vorsichtig mit minderer Gewissheit) die Bemerkung Hermann's aufnimmt, dass die Zuhörer mit Neoptolemos bei den Worten etwas anderes denken müssen, als Philoktet; Neoptolemos und die Zuhörer kennen ja den Inhalt der Weissagung über die Eroberung von Ilion und die Absicht, in welcher Odysseus und Neoptolemos gekommen sind. Ihnen sind also Worte, wie: *οὐ θέμις γ' ἐμοὖστι σοῦ μολεῖν ἄτερ*, aus denen Philoktet mit unbefangenem Vertrauen die Sicherheit der Fahrt in die Heimath entnimmt, vielmehr eine Erklärung, dass die Absicht des Unternehmens, den Philoktet nach

Ilion zu bringen, sicher wird ausgeführt werden. Die dramatisch spannende Wirkung solcher Contraste leuchtet von selbst ein.

Man vergleiche nun mit diesen und ähnlichen Fällen einige Stellen, an denen Schneidewin eine Verschiedenheit in der Auffassung unter den beiden am Gespräche betheiligten Personen glaubt annehmen zu sollen, z. B. Oed. Col. 646. Oedipus hat vorher mit seiner Bitte um Aufnahme in Athen zugleich die Verheissung verbunden, dass er nach göttlicher Bestimmung noch im Grabe den Athenern einst Sieg über die Thebaner bringen werde, 605, 621, eine Verheissung die der Chor 629 ff. schon vorher aus Oedipus' Munde gehört zu haben erklärt, v. 287, 456 ff. Theseus begründet in seiner Antwort die Aufnahme die er dem Oedipus zusagte, nicht nur durch die längst schon bestehende gastfreundliche Verbindung und die Ansprüche des *ἱκέτης*, sondern legt ein besonderes Gewicht auf die von Oedipus dem athenischen Staate zum Danke verheissene Wohlthat, 631: *τίς δῆτ' ἂν ἀνδρὸς εὐμένειαν ἐκβάλοι κτλ.*, 635: *γῇ τῇδε κἀμοὶ δασμὸν οὐ σμικρὸν τίνει.* 636: *οὔποτ' ἐκβαλῶ χάριν.* Er stellt ihm hierauf frei, wo er für die noch übrige Lebenszeit seinen Wohnsitz nehmen wolle:

ΘΗ. *τί δῆτα χρῄζεις; ἢ δόμους στείχειν ἐμούς;*
ΟΙΔ. *εἴ μοι θέμις γ' ἦν. ἀλλ' ὁ χῶρός ἐσθ' ὅδε —*
ΘΗ. *ἐν ᾧ τί πράξεις; οὐ γὰρ ἀντιστήσομαι.*
ΟΙΔ. *ἐν ᾧ κρατήσω τῶν ἔμ' ἐκβεβληκότων.*

Zu dem letzten Verse bemerkt Schneidewin: „Geheimnissvoll deutet Oedipus auf die dereinst an seinem Grabe erfolgende Niederlage der Thebaner. Insofern sein Leichnam den Thebanern den Sieg sichern wird, redet er von seinem eigenen *κρατήσειν*, wobei Theseus an die nahe bevorstehenden Versuche der Thebaner, Oedipus zurückzuführen, denken musste. Oedipus hingegen besorgte gerade, diesen Angriffen zu unterliegen". Verstehe ich dies recht, so erklärt hiermit Schneidewin: Oedipus denkt bei *κρατήσω* an den einst in später Zeit auf seinem Grabe von den Athenern über die Thebaner zu erringenden Sieg, Theseus dagegen an den in nächster Zukunft zu erwartenden und von ihm selbst zurückzuschlagenden Versuch der Thebaner, sich des Oedipus zu bemächtigen. Aber woraus, fragt man, lässt sich denn schliessen, dass Theseus die Worte so verstehen müsse, ja nur überhaupt

könne? Oedipus hat ja von dem Siege den sein Leichnam den Athenern über Theben verschaffen werde, so bestimmt gesprochen, Theseus hat in seiner Erwiderung dieser zu erwartenden Wohlthat öfters, des befürchteten Versuches der Thebaner zur Zurückführung gar nicht Erwähnung gethan, dass man nicht sieht, warum er nun bei diesen Worten, gegen des Oedipus deutliche Absicht, an etwas anderes, als Oedipus meint, nämlich an jenen Versuch der Thebaner denken soll. Hätte ein solches Andersverstehen irgend eine dramatische Bedeutung, oder wäre es nicht vielmehr blos ein Zeichen von Unaufmerksamkeit? Aber Theseus' eigene fernere Worte schliessen sogar jeden solchen Gedanken vollständig aus.

ΘΗ. *μέγ' ἂν λέγοις δώρημα τῆς συνουσίας.*

Ein Geschenk für die in Athen gewährte Ruhestätte kann Theseus nur den Sieg nennen, den Oedipus den Athenern über die Thebaner verschafft, wie v. 635: *δασμὸν οὐ σμικρὸν τίνει*, nicht aber die von den Athenern dem Oedipus erfolgreich gewährte Vertheidigung. Diese ist wohl ein *δώρημα* des Theseus an Oedipus, nicht des Oedipus an Athen. Also ist es weder nach den Worten zulässig, ein verschiedenes Verständniss anzunehmen, noch hätte es irgend dramatische Bedeutung.

Nicht anders verhält es sich mit der Zweideutigkeit welche Schneidewin v. 328 findet, in der Stichomythie zwischen Oedipus und Ismene, unmittelbar nach deren Ankunft. (Die Verse sind nach der sehr wahrscheinlichen und von den meisten Herausgebern gebilligten Conjectur Musgrave's geordnet):

ΟΙΔ. *πρόσψαυσον, ὦ παῖ.* ΙΣ. *θιγγάνω δυοῖν ὁμοῦ.*
ΟΙΔ. *ὦ σπέρμ' ὅμαιμον.* ΙΣ. *ὦ δυσάθλιαι*[1]) *τροφαί.*
ΟΙΔ. *ἦ τῆσδε κἀμοῦ;* ΙΣ. *δυσμόρου δ' ἐμοῦ τρίτης.*

Dazu Schneidewin: „Die Freude des Oedipus, der in den Armen seiner beiden Kinder ruht, wird gleich durch den schmerzlichen

---

[1]) δυσάθλιαι nach der fast allgemeinen Überlieferung habe ich beibehalten, indem sowohl für die Femininform als für die Composition des sonst nicht nachweisbaren Wortes sich Analogien beibringen lassen (s. Schneidewin). διςάθλιαι aus La gibt Dindorf wenigstens nur zweifelnd an: „δισάθλιαι La pr. *ut videtur.*" δὶς ἄθλιαι, womit man δὶς αἰάζειν Ai. 432 u. a. vergleichen kann (K. F. Hermann im Rh. Mus. N. F. II. S. 601), oder δισάθλιοι lässt sich sehr wohl wahrscheinlich machen, und die Gründe, diese Schreibweisen unbedingt zu verwerfen (s. Schneidewin), scheinen sich objectiver Entscheidung zu entziehen.

Gedanken an die unselige Abstammung derselben getrübt, vgl. O. R. 457, 928. Daher ὦ σπέρμ' ὅμαιμον, wodurch Ismene zu dem zweideutigen Ausruf veranlasst wird ὦ δυσάθλιαι τροφαί. Letzteres scheint Oedipus von dem elenden Bettlerleben das er und Antigone führen, zu verstehen, wenn er fragt: ἦ τῆσδε κἀμοῦ; 'meinst du damit gewiss das elende Leben von dieser und mir?' Nun fügt Ismene, die τροφαί auf ihre gemeinsame unglückselige Abstammung beziehend, hinzu, sie meine auch ihre eigenen τροφαί obenein zu den zweien des Vaters und der Schwester, d. h. sie selbst sei nicht besser daran." Man fragt zunächst, ob denn die Worte der Ismene ὦ δυσάθλιαι τροφαί nach dem constatirten Sprachgebrauche wirklich eine verschiedene Auffassung zulassen. τροφή und τροφαί lässt sich nur in der Bedeutung: Pflege, Lebensunterhalt, Lebensweise sammt den mannigfachen sich daran knüpfenden Modificationen dieser Begriffe nachweisen; daneben findet sich das Abstractum in Übertragung auf die Bezeichnung der Person gebraucht in dem Sinne von Nachkommenschaft (Κάδμου τοῦ πάλαι νέα τροφή O. R. 1) oder der jungen Brut von Thieren (μηκάδων ἀρνῶν τροφαί Eur. Cycl. 187). Aber die von Schneidewin vorausgesetzte Bedeutung 'Abstammung' ist meines Wissens gar nicht nachweisbar, also eine verschiedene Auffassung jener Worte an sich nicht zulässig. Wäre sie aber zulässig, so wäre nicht zu begreifen, wie Oedipus, der durch σπέρμ' ὅμαιμον selbst an die unselige Abstammung erinnert hat, Worte der Ismene, die sich eben dahin deuten liessen, nicht in diesem Sinne verstehen sollte. Dies würde doch dramatisch nur dann zulässig und angemessen sein, wenn Oedipus mit seiner Abstammung noch unbekannt, der Unterredner aber damit bekannt wäre; dann und nur dann wäre es in der Ordnung und von dem Zuhörer sogleich als wirksamer Contrast aufzufassen, dass Oedipus eine in den Worten liegende Beziehung nicht heraushörte. Die folgenden Worte sind übrigens offenbar vollkommen passend, wenn bei δυσάθλιαι τροφαί Oedipus und Ismene an dasselbe denken, was der Sprachgebrauch allein zulässt zu verstehen, nämlich an die elende Lebensweise. Denn dass auch Ismene's Leben ein jammervolles ist, besagt uns ja die folgende Schilderung des Oedipus selbst v. 345—360.

Eben so wenig kann ich in dem weiteren Verlaufe des Gespräches zwischen Ismene und Oedipus einen Anlass finden, eine verschiedene Auffassung derselben Worte von seiten der sich Unterredenden

vorauszusetzen. Ismene erklärt auf Grundlage des neuesten Orakelspruches, dass Oedipus noch für die Thebaner das Ziel ernstlicher Bemühungen sein werde, v. 389:

σὲ τοῖς ἐκεῖ ζητητὸν ἀνθρώποις ποτὲ
θανόντ' ἔσεσθαι ζῶντά τ', εὐσοίας χάριν.

Und da Oedipus hierauf gefragt hat, welche Wohlthat denn jemand von ihm hoffen könnte, heisst es weiter:

ΙΣ. ἐν σοὶ τὰ κείνων φασὶ γίγνεσθαι κράτη.
ΟΙΔ. ὅτ' οὐκέτ' εἰμί, τηνικαῦτ' ἄρ' εἴμ' ἀνήρ;
ΙΣ. νῦν γὰρ θεοί σ' ὀρθοῦσι, πρόσθε δ' ὤλλυσαν.
ΟΙΔ. γέροντα δ' ὀρθοῦν φλαῦρον, ὃς νέος πέσῃ.

Schneidewin zu den Worten ὅτ' οὐκέτ κτλ.: „Oedipus, an sein nahes Ende denkend, spricht so, dass Ismene seine Worte auf die Hinfälligkeit des Greises beziehen muss. Er thut, als verstehe er κράτη von Körperkraft". Dass κράτος an sich auch die Körperkraft bezeichnen kann, ist freilich ausser Zweifel, aber in der Verbindung ἐν σοὶ τὰ κείνων γίγνεσθαι κράτη gibt doch diese Auslegung gar keinen erträglichen Sinn; nicht 'ihre Körperkraft', sondern 'ihr Sieg, ihre Obmacht hängt von dir ab'. Also kann niemand auch nur so thun, als verstehe er hier κράτη von Körperkraft. Überdies macht ausser den Worten an sich auch der Zusammenhang es unmöglich, κράτη anders zu verstehen, da es doch dasselbe bedeuten muss, wie im vorigen εὐσοίας χάριν. Auch gibt das was Oedipus sagt, gar keine Andeutung, dass er die Worte der Ismene falsch verstanden habe oder falsch verstanden zu haben sich anstelle. Oedipus ist überzeugt, dass sein Lebensende nahe ist (vergl. v. 91; 103), Ismene hat ihm gesagt, dass er θανών und ζῶν einen hohen Werth für die Thebaner habe. Dazu stimmen die beiden Äusserungen des Oedipus: 'So werde ich also Manneskraft beweisen und Mannesehre besitzen, dann, wenn ich nicht mehr bin', und: 'Es ist ein schwacher Ersatz, den der als Jüngling ins Verderben sank, dann aufzurichten, wenn er als Greis des Lebens müde dem Tode nahe ist'. In diesem allen liegt doch keine Andeutung, dass Oedipus κράτη anders verstanden habe, als die Verbindung dieses Wortes im Satze selbst und der Zusammenhang mit dem Vorausgehenden es gestattete.

Schwieriger und zweifelhafter ist allerdings die Entscheidung über eine andere Stelle, an welcher Schneidewin dieselben Worte

von Oedipus und vom Chore in verschiedenem Sinne verstehen lässt, v. 144—150. Auf die Frage des Entsetzens, *Ζεῦ ἀλεξῆτορ, τίς ποϑ' ὁ πρέσβυς;* die der Chor beim Anblicke des Oedipus ausspricht, antwortet Oedipus:

ΟΙΔ. *οὐ πάνυ μοίρας εὐδαιμονίσαι*
πρώτης, ὦ τῆσδ' ἔφοροι χώρας.
δηλῶ δ'· οὐ γὰρ ἂν ὧδ' ἀλλοτρίοις
ὄμμασιν εἷρπον
κἀπὶ σμικροῖς μέγας ὥρμουν.
ΧΟΡ. *ἒ ἔ, ἀλαῶν ὀμμάτων*
ἆρα καὶ ἦσϑα φυτάλμιος; δυσαίων
μακραίων ϑ' ὅσ' ἐπεικάσαι.

In den Worten des Oedipus versteht Schneidewin *μοῖρα πρώτη* unter Berufung auf Pindar Pyth. 1, 99 als 'höchstes Glück', wie es jetzt von allen Auslegern verstanden wird, und übersetzt demnach: „nicht eben einer von seiten des höchsten Glückes zu preisen". In den Worten des Chores aber bemerkt er, hierin dem Vorgange Reisig's folgend: „Der Chor welcher *πρώτη μοῖρα* als Lebensloos des Oedipus von Geburt an deutet, fragt: Du brachtest also gar die blinden Augen mit auf die Welt?" Schneidewin setzt also voraus, dass zu dieser Äusserung des Chores in den vorhergehenden Worten des Oedipus ein Anlass liegen müsse, im Widerspruche mit den meisten Herausgebern welche einen solchen nicht nöthig finden. *„Ita solet fieri"*, schreibt Hermann, *„ut, si quem tali modo afflictum videmus, de origine eius mali quaeramns et naturaene vitio an adverso aliquo casu acceptum sit percontemur"*; und in gleicher Weise sprechen sich Wunder und Hartung aus. Gewiss, beim Anblick eines Blinden liegt die Frage sehr nahe, ob die Blindheit ihm angeboren sei oder nicht; aber eine solche Frage erwartet doch eben eine Antwort und ist der Beginn der weiteren Erkundigungen nach dem Schicksale des Unglücklichen. Kann aber in einem kunstmässig geordneten, nicht zufällig zusammengewürfelten Gespräche diese Frage aufgeworfen werden, um auf eine Antwort gar nicht zu warten, sondern sogleich zu etwas anderem überzuspringen? Also insoweit, scheint mir, haben Reisig und Schneidewin vollkommen recht, dass sie in des Oedipus eigenen Worten den Anlass zu der Äusserung *φυτάλμιος ἀλαῶν ὀμμάτων* suchten. Aber muss dieser Anlass gesucht werden durch die Annahme eines

dramatisch ganz zwecklosen Missverstehens von seiten des Chores? muss πρώτη μοῖρα von Oedipus in dem Sinne 'höchstes Glück' gesagt sein? Dass μοίρας πρώτης überhaupt noch einen andern Sinn zulasse, nehmen Reisig und Schneidewin ja selbst an, sonst könnten sie es den Chor nicht anders verstehen lassen; ist es denn so evident, dass Oedipus es in dem Sinne 'höchstes Glück' gesagt habe? Man kann nicht etwa behaupten, dass der Ausdruck πρώτη μοῖρα zunächst zu einer solchen Auffassung führe; die zur Vergleichung gezogene Pindarische Stelle (τὸ δὲ παθεῖν εὖ πρῶτον ἄθλων· εὖ δ' ἀκούειν δευτέρα μοῖρα) beweist nichts für einen derartigen Sprachgebrauch, da erst durch den Gegensatz von πρῶτον ἄθλων und δευτέρα μοῖρα die Auffassung bestimmt wird; und wenn man sonst etwa derlei wie οἱ τὰ πρῶτ' ὠλβισμένοι Eur. I. A. 57 vergleicht, so ist nicht zu übersehen, dass man es hier mit dem bestimmten Begriffe ὀλβίζειν, nicht mit der *vox media* μοῖρα zu thun hat. Und ferner, wenn Oedipus sagen wollte, er sei wegen des äussersten Missgeschickes zu beklagen, wie kommt er dazu, dies, soll man sagen ironisch, so auszudrücken: er sei nicht wegen des höchsten Glückes zu preisen? denn dass der negative Ausdruck οὐκ εὐδαιμονίσαι πρώτης so ohne weiteres für den positiven οἰκτίσαι τῆς ἐσχάτης stehe, glaubt doch Niemand. Endlich dass der Artikel bei πρώτης nicht gesetzt ist, kann bei der in dieser Beziehung bestehenden Freiheit des tragischen Sprachgebrauches nicht abhalten, unter μοῖρα πρώτη das Lebensgeschick von seinem Anfange an, den Anfang des Geschickes, die Geburt selbst zu verstehen. Wenn irgend Jemand, so konnte Oedipus von sich sagen: μὴ φῦναι τὸν ἅπαντα νικᾷ λόγον, er dem schon vor seiner Geburt durch Göttergeschick verhängt war, seines Vaters Mörder, seiner Mutter Gatte zu werden, wie er selbst ausspricht v. 969 ff. In solchem Bewusstsein kann Oedipus wohl von sich sagen, er sei nicht glücklich zu preisen, dass er überhaupt geboren sei; ein Beweis, dass er zum Unglück geboren sei, liege schon in seiner äusseren Erscheinung, da er auf fremde Augen, auf die Stütze eines schwachen Mädchens angewiesen sei. Der Chor versteht sodann μοῖρα πρώτη ebenso wie Oedipus von der Geburt; nur kann er die volle Tiefe des Sinnes, in welchem Oedipus schon seine Geburt beklagt, nicht begreifen — dies jenes dramatisch wirksame unvollständige Verstehen das oben S. 431 bezeichnet wurde —, er kann, namentlich in Beziehung auf die übrigen Worte des Oedipus, nur an die Blindheit denken, und folgert daher: 'So warst

du also von Natur blind'; denn nicht eine Frage ist dies dann, deren Beantwortung wir uns wundern müssten nicht erwartet zu sehen, sondern eine Folgerung. Schreibt man sodann mit ziemlicher Annäherung an die Überlieferung *δυσαίων μακραίων θ' ὅσ' ἐπεικάσαι*, und versteht die Verbindung *δυσαίων μακραίων τε* als ein Hendiadyoin: 'So warst du also schon von Geburt an blind und lebtest gewiss ein langes unglückseliges Leben', so wird sich schwerlich in sprachlicher Hinsicht oder in Betreff des Zusammenhanges gegen diese Auffassung Erhebliches einwenden lassen. Dass ich die Schreibweise des letzten Verses weit entfernt bin, als sicher hinzustellen, sondern nur als einen Versuch neben andere, bedarf wohl kaum der Bemerkung. (In den Worten des Oedipus habe ich *ἐπὶ σμικροῖς μέγας ὥρμουν* nach der überwiegenden Überlieferung beibehalten. Wenn Schneidewin *ὥρμων* schreibt, so ist mit der Begründung 'aus bester Quelle' doch zu viel behauptet; so viel mir bekannt, findet sich in La. *ὥρμων* nur als Correctur, ausserdem in ein paar Handschriften, die sich nicht als beste Quelle bezeichnen lassen. Auf diese Autorität hin ist es nicht nöthig, das charakteristische *ὥρμουν* aufzugeben, um dafür das nach *εἷρπον* wenigstens tautologische *ὥρμων* zu substituiren. In den Worten *ἐπὶ σμικροῖς* kann der verallgemeinernde Plural nicht gemissbilligt werden; die Construction *ὁρμεῖν ἐπί τινι* bezweifelt Reisig, unter Anführung von Fällen der Construction *ὁρμεῖν ἐπί τινος*, und conjicirt daher *ἐπὶ σμικρᾶς*; dieselbe Conjectur und dieselbe Behauptung „*ὁρμεῖν ἐπὶ* fordert den Genitiv, nicht den Dativ", wiederholt Hartung. Man scheint hierbei eine Stelle übersehen zu haben, wie Plut. Sol. 19: *οἰόμενος ἐπὶ δυσὶ βουλαῖς ὥσπερ ἀγκύραις ὁρμοῦσαν ἧττον ἐν σάλῳ τὴν πόλιν ἔσεσθαι*, und schwerlich ist dies das einzige Beispiel für die bestrittene Construction.)

Die unberechtigte Voraussetzung einer verschiedenen Auffassung derselben Worte von den verschiedenen Theilnehmern am Gespräche ist nur ein besonderer Fall davon, dass die Auslegung Beziehungen in den Worten des Schriftstellers findet, welche diesem selbst fremd gewesen sein mögen. Wie nahe gerade einer eindringenden Erklärung diese Gefahr liegt, kann uns das Beispiel unserer eigenen Classiker zeigen, in deren Dichtungen der Scharfsinn der Erklärung manches enthüllt hat, woran nicht gedacht zu haben sie selbst noch erklärten; um wie viel grösser ist die Gefahr, wo eine solche authentische Berichtigung nicht eintreten kann, und wir häufig, um mit Platon zu

reden, περὶ πράγματος διαλεγόμεθα, ὃ ἀδυνατοῦμεν ἐξελέγξαι. Vieles in diesem Bereiche wird daher dem Zweifel und der Entscheidung des subjectiven Tactes überlassen bleiben müssen; nur nebenbei will ich hier auf einige Stellen hindeuten, an denen durch die eigenthümlichen hinter den Worten entdeckten Beziehungen die gesunde und natürliche Auffassung mir nicht zu gewinnen scheint.

Kreon bemerkt den Schrecken den sein Auftreten hervorruft, und sucht darüber zu beruhigen, Oed. Col. 728:

> ἄνδρες χθονὸς τῆσδ᾽ εὐγενεῖς οἰκήτορες,
> ὁρῶ τιν᾽ ὑμᾶς ὀμμάτων εἰληφότας
> φόβον νεώρη τῆς ἐμῆς ἐπεισόδου,
> ὃν μήτ᾽ ὀκνεῖτε μήτ᾽ ἀφῆτ᾽ ἔπος κακόν.

„ἐπείσοδος, woher ἐπεισόδιον, scheint Terminus technicus vom Auftreten eines neuen Schauspielers gewesen zu sein, der zu andern hinzukommt." Schneidewin. Wenn ἐπείσοδος technischer Ausdruck in der bezeichneten Bedeutung ist, so darf an diese Bedeutung in dem vorliegenden Falle nicht gedacht werden, so wenig wie etwa in einem deutschen Drama bei einer Äusserung 'Ich mag solch rührende Scenen nicht' an die technische Bedeutung von Scene als Abtheilung des Drama gedacht wird. Der Dichter kann doch im ernsten Drama nicht selbst daran erinnern wollen, dass eben nur ein Schauspiel, nicht Wirklichkeit vor unsern Augen vorgeht.

Der Chor hat in einem Liede seine sichere Zuversicht auf den Sieg des Theseus über die gewaltthätig eingedrungenen Thebaner ausgesprochen, Oed. Col. 1080: μάντις εἴμ᾽ ἐσθλῶν ἀγώνων, da kommen bereits die glücklich befreiten Töchter des Oedipus und der Chor kündigt ihre Annäherung dem blinden Vater mit den Worten an v. 1096:

> ὦ ξεῖν᾽ ἀλῆτα, τῷ σκοπῷ μὲν οὐκ ἐρεῖς
> ὡς ψευδόμαντις· τὰς κόρας γὰρ εἰσορῶ
> τάσδ᾽ ἆσσον αὖθις ὧδε προςπολουμένας.

„τῷ σκοπῷ μέν bildet einen versteckten Gegensatz zu den Oedipus gegebenen Verheissungen Apollons, deren Verwirklichung noch nicht eingetroffen ist. Vgl. 628." Schneidewin. Ist denn irgendwo ein Zweifel an der Wahrhaftigkeit und der sicheren Erfüllung jener Verheissungen ausgesprochen? Die angeführte Stelle bezeugt ja

durch Worte, wie: *εἰ Ζεὺς ἔτι Ζεὺς χὠ Διὸς Φοῖβος σαφής* und *εἴπερ μὴ θεοὶ ψεύσουσί με*, vielmehr trotz der conditionalen Form die zweifellose Gewissheit der Erfüllung. Und wäre selbst ein Zweifel früher ausgesprochen, wir dürfen doch hier nach dem einfachen und klaren Zusammenhange an nichts anderes denken als: der Chor hat erst seine Ahnungen ausgesprochen, jetzt beweist der Augenschein, dass seine Ahnungen ihn nicht getäuscht haben. Vgl. Ant. 631: *τάχ' εἰσόμεσθα μάντεων ὑπέρτερον*, wo die Scholien bemerken: *ὁ λόγος παροιμιακῶς, ὁπότε μὴ στοχασμῷ χρώμεθα, ἀλλ' αὐτόπται τῶν πραγμάτων γινόμεθα.*

Oedipus erklärt nach der längeren Rede des Polyneikes, dass nur die Rücksicht auf Theseus ihn bestimmt zu antworten, v. 1348:

ἀλλ' εἰ μέν, ἄνδρες, τῆσδε δημοῦχος[1] *χθονός*
μὴ 'τύγχαν' αὐτὸν δεῦρο προσπέμψας ἐμοὶ
Θησεύς, δικαιῶν ὥστ' ἐμοῦ κλύειν λόγους,
οὔτἂν ποτ' ὀμφῆς τῆς ἐμῆς ἐπήσθετο κτλ.

Die Bemerkung Hermann's „*ὀμφὴν* ***non simpliciter vocem suam dicit, sed ut adsignificetur praedictio futuri***“ hat Wunder wiederholt und Schneidewin aufgenommen. „Auch hier bezeichnet *ὀμφή* die salbungsvolle, gleichsam prophetische Rede des Oedipus. Vgl. 550“. Aber an der angezogenen Stelle hat ja *ὀμφή* eben eine solche prägnante Bedeutung nicht, auch nach Schneidewin's eigener, wenngleich nicht wahrscheinlicher Erklärung. Dass die für den Homerischen Sprachgebrauch constatirte Beschränkung von *ὀμφή* auf die Bedeutung *ἡ θεία κληδών* (Schol. Ven. zu B 41. Lehrs Arist. p. 97) für den Sprachgebrauch der Tragiker nicht Geltung hat, ist unzweifelhaft, vgl. Eur. Med. 174: *πῶς ἂν ἐς ὄψιν τὰν ἀμετέραν ἔλθοι μύθων τ' αὐδαθέντων δέξαιτ' ὀμφάν.* An der vorliegenden Stelle aber führt überdies das vorausgehende *ἐμοῦ κλύειν λόγους*, ferner *ἐπήσθετο* am natürlichsten darauf, zu verstehen: „nicht einen Laut meiner Stimme würde er vernehmen“, ohne dass wir uns zu bemühen hätten, aus der für den Homerischen Sprachgebrauch constatirten Bedeutung *θεία κληδών* eine andere gewissermassen mysteriöse für *ὀμφή* heraus zu entwickeln.

---

[1]) Doch hat freilich die Vermuthung Reisig's ἄνδρες τῆσδε δημοῦχοι χθονός als Anrede an den Chor so viel Wahrscheinlichkeit, dass man versucht sein kann, sie in den Text aufzunehmen.

Bei den wiederholten Schlägen von Donner und Blitz, welche den Tod des Oedipus ankündigen, sagt der Chor v. 1477:

ἔα, ἔα, ἰδοὺ μάλ' αὖϑις ἀμφίσταται διαπρύσιος ὄτοβος.

„ἀμφίσταται hier wegen der schwarzen Gewitterwolken, die den Chor umziehen, statt des Homerischen ἀμφέρχεται, περιέρχεται, ἀμφὶ κτύπος οὔατα βάλλει, vgl. Phil. 1263: ϑόρυβος ἵσταται βοῆς“. Schneidewin. Durch die beigebrachten Stellen ist der Gebrauch von ἵστασϑαι und die Anwendung der Präpositionen ἀμφί, περί zur Bezeichnung eines lauten auf uns eindringenden Schalles belegt; der Gebrauch jener Präpositionen übrigens ist, wie sinnlich malend, so selbst wissenschaftlich treffend. Dass schwarze Gewitterwolken am Himmel stehen, ist durch die doch gewiss nicht sichere Nebenbeziehung welche Schneidewin dem ἀφεγγές v. 1481 gibt, oder durch ὀμβρία χάλαζα, χειμάζειν v. 1503 f. noch nicht erwiesen. Es ist wenigstens Gefahr, dass wir auf diese Weise in die Worte etwas unbegründet hineintragen, und kein Anlass über die constatirte Bedeutung hinauszugehen.

In den Schlussworten des Oed. Col. heisst der Chor die Töchter des Oedipus ihren Klagen Einhalt thun, weil die beruhigenden Zusagen, die ihnen Theseus gegeben hat, unbedingte Giltigkeit haben:

ἀλλ' ἀποπαύετε μηδ' ἐπὶ πλείω
ϑρῆνον ἐγείρετε.
πάντως γὰρ ἔχει τάδε κῦρος.

„ἔχει κῦρος, ἐστὶ κύρια, weil ich, der κύριος (v. 1643: πλὴν ὁ κύριος Θησεὺς παρέστω), dafür bürge“. So Schneidewin. Ich würde die auffallenden Worte „ich der κύριος“ (denn nicht Theseus, sondern der Chor spricht) für einen Druckfehler halten, wenn sie sich nicht in beiden Ausgaben gleich fänden. Will man in κῦρος auf Theseus als κύριος eine Beziehung finden, so müsste es doch wenigstens in der Form geschehen, wie Musgrave es zu thun scheint „*haec, utpote Theseo spondente, omnia rata et firma sunt*“. Aber die Sicherheit der Erfüllung, die Vollgiltigkeit der Versprechungen liegt ja doch nicht darin, dass Theseus κύριος ist, sondern dass sein Charakter, sein γενναῖον seinen Zusagen unbedingten Glauben verschafft.

Zur Unterstützung der Bitte, ihn nach der Heimath zu führen, erinnert Philoktet daran, welche Schmach es dem Neoptolemos

bringen würde, wenn er ihn verliesse, und welchen Ruhm er dagegen von seiner Errettung ernten würde, Phil. 477:

σοὶ δ', ἐκλιπόντι τοῦτ', ὄνειδος οὐ καλόν,
δράσαντι δ', ὦ παῖ, πλεῖστον εὐκλείας γέρας κτλ.

„ὄνειδος οὐ καλόν, eine Schmach die du nicht beschönigen kannst, wie 842 αἰσχρὸν ὄνειδος. Wird ein ὄνειδος καλόν, κάλλιστον genannt, so geht das darauf, dass ein erhobener Vorwurf zum Ruhme ausgelegt wird." Schneidewin. Der Widerspruch der in der Verbindung von ὄνειδος mit καλόν liegt, bedarf einer Erklärung; aber in einem ὄνειδος οὐ καλόν ist doch nicht mehr zu suchen, als in einem ὄνειδος αἰσχρόν, nämlich Verbindung eines Nomen mit einem Epitheton von wesentlich gleicher Bedeutung, welches durch das längere Verweilen bei demselben Gedanken diesen intensiver macht. An ein Beschönigenwollen zu denken ist dabei gar kein Anlass.

Als das plötzliche Verstummen des Philoktet, dann sein Schmerzensruf einen Anfall der Krankheit verräth, den Philoktet niederzukämpfen sucht, fragt Neoptolemos v. 734:

ΝΕΟ. μῶν ἄλγος ἴσχεις τῆς παρεστώσης νόσου;
ΦΙΛ. οὐ δῆτ' ἔγωγ'. — ἀλλ' ἄρτι κουφίζειν δοκῶ.

„Rasch antwortet Philoktet οὐ δῆτ' ἔγωγε (ἄλγος ἴσχω τῆς νόσου), aber von heftigeren Schmerzen plötzlich gepackt, fügt er, da er den durch Verzerrung des Gesichtes sich verrathenden Anfall nicht mehr dissimuliren kann, hinzu: doch ich meine, dass mir im Augenblicke leichter werde." Schneidewin. Woher, fragt man, wissen wir die Ereignisse, Gefühle, Gedanken, welche zwischen die Worte οὐ δῆτ' ἔγωγε und ἀλλ' ἄρτι κουφίζειν δοκῶ hineingeschoben werden? Die Worte verrathen uns davon nichts, denn es schliesst sich ἀλλ' ἄρτι κτλ. in einfacher Gedankenfolge unmittelbar an οὐ δῆτ ἔγωγε an: 'Nein, ich fühle keinen Anfall der Krankheit, sondern glaube jetzt eben Erleichterung zu fühlen'. Erst als Phil. diese beruhigende Versicherung gesprochen hat, presst ihm wieder der Schmerz den Ausruf aus: ἰὼ θεοί. Aber gesetzt, man wollte der Phantasie Raum geben, welche zwischen οὐ und ἀλλά eine Erzählung einschiebt, so thut der Sprachgebrauch Einspruch dagegen. Schneidewin übersetzt zwar κουφίζειν auch im Deutschen durch ein Präsens, aber gibt diesem, wie es der von ihm angenommene Gedankengang

erfordert, durch den Beisatz 'im Augenblicke', die Bedeutung eines Futurum. Dass aber ἄρτι in classischer Gräcität nicht mit dem Futurum verbunden wird, ist bekannt (vergl. Lob. ad Phryn. p. 19 f.), man wird also eben so wenig ein bei ἄρτι stehendes Präsens in Futurbedeutung nehmen dürfen.

Nachdem im nächsten Verlaufe dieser Scene Philoktet sich durch die heftigsten Anfälle von Schmerzen selbst zu dem Wunsche fortreissen lässt, Neoptolemos möge ihm den Fuss abhauen, ohne sein Leben weiter zu schonen, sagt Neoptolemos v. 751:

ΝΕ. τί δ' ἐστὶν οὕτω νεοχμὸν ἐξαίφνης, ὅτου
τοσήνδ' ἰυγὴν καὶ στόνον σαυτοῦ ποιεῖς;
ΦΙ. οἶσθ', ὦ τέκνον. ΝΕ. τί [1]) ἐστιν; ΦΙ. οἶσθ', ὦ παῖ.
ΝΕ. τί σοί;
ΦΙ. οὐκ οἶδα. ΝΕ. πῶς οὐκ οἶσθα; ΦΙ. παππαπαππαπαῖ.

„Die heroische Aufforderung des Philoktet, ihm den Fuss abzuhauen, nicht begreifend, fragt Neoptolemos, was zu den früheren Schmerzen noch hinzugekommen sei. Philoktet unmuthig über den Anfall, lehnt die Antwort wiederholt mit einem kurzen, 'du weisst ja' ab; als aber Neoptolemos nochmals fragt τί σοί; (ἐγένετο, συνέβη), wird er, von Schmerzen gefoltert, ungehalten und schneidet weitere Fragen durch οὐκ οἶδα ab. Auf πῶς οὐκ οἶσθα antwortet ein von steigender Qual herausgestossenes παππαπαππαπαῖ". So Schneidewin, und man kann nicht leugnen, dass die überlieferte Vertheilung der Worte an die beiden Personen hiermit eine sehr sinnreiche Vertheidigung gefunden hat. Aber überzeugend ist darum diese Vertheidigung doch nicht. Wer nach einander die Äusserungen οἶσθα, οἶσθα, πῶς οὐκ οἶσθα liest, wird sich der Voraussetzung nicht entschlagen können, dass sie derselben Person, und ebenso die Erklärungen des Nichtwissens, die in den Fragen τί ἐστιν; τί σοί; wie in der Aussage οὐκ οἶδα liegen, derselben Person angehören, Anzeichen welche gewiss bei einer der Corruptel so zugänglichen Sache, wie es die Personenbezeichnung in getheilten Versen ist, gar sehr in Betracht kommen. Ferner, der

[1]) Die Einschiebung des δ' nach τί aus Cod. I ist weder für das Metrum erforderlich, noch für den Zusammenhang treffend; δ' mag aus v. 751 in diesen Vers eingedrungen sein, wie Oed. Col. 52 aus v. 38.

Unwille des Philoktet gegen Neoptolemos, in welchem Schneidewin eine Erklärung des *οὐκ οἶδα* findet, stimmt nicht mit der Haltung welche Philoktet im ganzen übrigen Verlaufe bewahrt. So sehr ihn auch der Schmerz quälen mag, so fällt doch sonst kein unwillig verletzendes Wort gegen Neoptolemos, an den er sich mit allem Vertrauen und mit sicherer Hoffnung anschliesst. Das Hineintragen eines solchen gegen die übrige Zeichnung des Philoktet contrastirenden Zuges scheint mir kühner, als eine so leichte Änderung der Personeneintheilung, wie sie nach Döderlein's Vorschlag grossentheils (Hermann macht daran eine, scheint es, weder nöthige noch glückliche Änderung) Beistimmung gefunden hat:

Φ. *οἶσϑ', ὦ τέκνον.* N. *τί ἐστιν.* Φ. *οἶσϑ', ὦ παῖ.* N. *τί σοί;*
οὐκ οἶδα. Φ. *πῶς οὐκ οἶσϑα; παππαπαππαπαῖ.*

Odysseus beruft sich für sein Vorhaben, den Philoktet nach Troja zu bringen, auf den Beschluss des Zeus. Darauf Philoktet v. 991:

ὦ μῖσος, οἷα κἀξανευρίσκεις λέγειν·
ϑεοὺς προτείνων τοὺς ϑεοὺς ψευδεῖς τίϑης.

„Odysseus macht die Götter zu Lügnern, weil Philoktet ihm nicht folgen wird, vgl. 993." Schneidewin. Allerdings erklärt Philoktet v. 994 mit einem *οὔ φημι* [1]), dass er nicht nach Troja folgen werde. Aber diese Äusserung des Philoktet knüpft sich ja erst an die hernach gesprochenen Worte des Odysseus *ἡ δ' ὁδὸς πορευτέα.* Haben nicht, ohne dass man solche spitzfindige Consequenz unterzulegen brauchte, die Worte des Philoktet schon so ihre passende Bedeutung? Odysseus ist dem Philoktet ein Lügner und Betrüger; wenn Odysseus für s e i n e Handlungen Götterbefehl vorschützt und zum Deckmantel nimmt, so schreibt er seinen eigenen Charakter den Göttern zu, macht sie selbst zu Lügnern und Betrügern. In diesem Sinne erklärt Hartung die Worte.

---

[1]) Nach der Überlieferung sagt Philoktet οὔ φημ' ἔγωγε, und Odysseus erwidert φημί. πειστέον τάδε. In der ablehnenden Antwort des Philoktet bedarf man der Bezeichnung des Subjectes durch ἔγωγε gewiss nicht, sondern ein οὔ φημι ist ausreichend. Dagegen entbehrt man ungern in der darauf folgenden Entgegnung des Odysseus einer bestimmt entgegensetzenden Bezeichnung der Person. Daher ist die Änderung sehr wahrscheinlich, welche Gernhard vorgeschlagen hat:

ΦΙΛ. οὔ φημ'. ΟΔ. ἐ γ ὼ δ έ φημι. πειστέον τάδε.

Neoptolemos, zum Philoktet zurückkehrend, mit dem Entschluss, ihm den trüglich gewonnenen Bogen zurückzugeben, erklärt auf die Frage des Odysseus v. 1224, dass er zu Philoktet eile

ΝΕ. λύσων ὅσ' ἐξήμαρτον ἐν τῷ πρὶν χρόνῳ.
ΟΔ. δεινόν γε φωνεῖς. ἡ δ' ἁμαρτία τίς ἦν;
ΝΕ. ἥν σοὶ πιθόμενος τῷ τε σύμπαντι στρατῷ
ΟΔ. ἔπραξας ἔργον ποῖον ὧν οὔ σοι πρέπον;
ΝΕ. ἀπάταισιν αἰσχραῖς ἄνδρα καὶ δόλοις ἑλών.
ΟΔ. τὸν ποῖον; ὤμοι· μῶν τι βουλεύεις νέον;
ΝΕ. νέον μὲν οὐδέν, τῷ δὲ Ποίαντος τόκῳ
ΟΔ. τί χρῆμα δράσεις; ὥς μ' ὑπῆλθέ τις φόβος.
ΝΕ. παρ' οὗπερ ἔλαβον τάδε τὰ τόξ' αὖθις πάλιν
ΟΔ. ὦ Ζεῦ, τί λέξεις; οὔ τί που δοῦναι νοεῖς;
ΝΕ. αἰσχρῶς γὰρ αὐτὰ κοὐ δίκῃ λαβὼν ἔχω.

Zu νέον μὲν οὐδέν κτλ. bemerkt Schneidewin: „Neoptolemos geht absichtlich nicht gleich mit der Sprache heraus, um an Odysseus durch ängstliche Spannung sich zu rächen“. Wenn die Worte uns veranlassten, die von Schneidewin bezeichnete Absicht vorauszusetzen, so müssten wir uns über diese Darstellung von Seite des Dichters höchlichst verwundern. Neoptolemos hat einen nicht leichten Kampf durchgekämpft, bis der Entschluss siegte, trotz aller Hindernisse sich nur durch das Recht bestimmen zu lassen. Dieser Ernst und Muth des sittlichen Entschlusses durchdringt auf das herrlichste dieses ganze Gespräch; zu solcher Stimmung passt doch gewiss nicht eine kleinliche Rache durch künstliche Spannung des Odysseus. Aber die Worte führen nicht im entferntesten zu dieser Annahme. Neoptolemos macht ja keine Umschweife im Erklären seiner Absicht, sondern stellt, wie natürlich und nothwendig ist, dem Aussprechen der Absicht nur die Motive voraus, die ihn zu seiner Handlung bestimmen. Aber Odysseus, in Sorge über die zu fürchtende Vereitlung seines Vorhabens, wartet nicht den Abschluss der Worte des Neoptolemos ab, sondern unterbricht ihn. Wenn die Spannung gesteigert wird, so geschieht dies nicht durch die Absicht des Neoptolemos, sondern durch die ungeduldigen Unterbrechungen des Odysseus.

Phil. 1251 ff.:

ξὺν τῷ δικαίῳ τὸν σὸν οὐ ταρβῶ φόβον.
ἀλλ' οὐδέ τοι σῇ χειρὶ πείθομαι τὸ δρᾶν.
οὔ τἄρα Τρωσὶν ἀλλὰ σοὶ μαχούμεθα.
ἔστω τὸ μέλλον. χεῖρα δεξιὰν ὁρᾷς
κώπης ἐπιψαύουσαν; ἀλλὰ κἀμέ τοι
ταὐτὸν τόδ' ὄψει δρῶντα κοὐ μέλλοντ' ἔτι.

Bei der Schwierigkeit, zu einer befriedigenden Auffassung dieser Stelle zu gelangen, scheint es nöthig, die mannigfachen Versuche der Erklärung, die bisher vorliegen und die Möglichkeiten so ziemlich erschöpfen dürften, sich zu vergegenwärtigen.

Dass v. 1251 dem Neoptolemos angehört, ist durch den Zusammenhang und die Überlieferung ausser Zweifel. Eben so wenig lässt sich daran zweifeln, dass die Worte *χεῖρα δεξιὰν ὁρᾷς κώπης ἐπιψαύουσαν* dem Odysseus angehören; denn Odysseus ist es, der durch Drohungen, und als diese ihren Zweck nicht erreichen, durch scheinbare Vorbereitungen zum wirklichen Kampfe den Neoptolemos einschüchtern will. Das erste Ergreifen der Waffen passt also nur für Odysseus, nicht für Neoptolemos. — Der Zweifel über die Erklärung und der davon nicht trennbare Zweifel über die Personenvertheilung trifft die dazwischen liegenden Worte *ἀλλ' οὐδέ — τὸ μέλλον*.

Den v. 1252 *ἀλλ' οὐδέ κτλ.* schreiben die übrigen Handschriften noch dem Neoptolemos zu, mit Ausnahme der hier und da Beachtenswerthes darbietenden Handschrift B, welche ihn dem Odysseus gibt. Mit dieser Personenanordnung stimmt das Scholion: *ἀλλ' οὐδὲ πεισθήσομαι ποιεῖν ταῦτα τῇ σῇ χειρί, ὅ ἐστιν, οὐκ ἐπιτρέψω σοι.* Diese Auslegung von *πείθομαι* belegt Buttmann und nach ihm Hartung durch Berufung auf Eur. Suppl. 1068: *ἀλλ' οὐδέ τοί σοι πείσομαι δρώσῃ τάδε*, an welcher Stelle der Zusammenhang unzweideutig zeigt, dass die Worte bedeuten: 'ich werde dir nicht zugeben, gestatten, dies zu thun'. Die Worte des Odysseus, in diesem Sinne aufgefasst, würden also mit dem stimmen, was er vorher aussprach v. 1241: *ἔστιν τις, ἔστιν, ὅς σε κωλύσει τὸ δρᾶν.* Bei dieser Auslegung ist dann auch der folgende Vers dem Odysseus zuzuschreiben, hierauf *ἔστω τὸ μέλλον* dem Neoptolemos, *χεῖρα δεξιὰν κτλ.*, wie schon vorher sicher gestellt wurde, dem Odysseus.

Diese Auslegung würde vor allen sonst versuchten den Vorzug haben, dass sie an der Überlieferung des Textes selbst gar nicht rüttelt, ausser dass die Personenbezeichnung der meisten und darunter der sonst entscheidendsten Handschrift aufgegeben wird. Aber von der sprachlichen Zulässigkeit derselben kann ich mich nicht überzeugen. Die Worte des Euripides erklären sich vollständig aus der bekannten und durchgängigen Bedeutung von πείθομαι: 'ich werde mich dir nicht fügen, dir nicht nachgeben bei diesem deinen Vorhaben', was man freilich dann übersetzen kann: 'ich werde dir nicht gestatten dies zu thun'. Aber hiermit ist eine Verbindung πείθομαι σῇ χειρί doch unmöglich zusammen zu stellen, als könnte diese bedeuten, 'ich gestatte deiner Hand'; auch ist in der zur Vergleichung gezogenen Stelle das Particip zur Entwickelung des sich ergebenden Sinnes so wesentlich, dass man nicht so leichthin den Infinitiv der vorliegenden Stelle ihm gleichsetzen kann. — Etwas anders wendet die Buttmann'sche Erklärung Hartung, indem er schreibt: „Der Sinn ist wörtlich dieser: aber ich werd' es doch ein für allemal deiner Hand nicht anvertrauen, das zu thun". Aber die Bedeutung des Vertrauens, Anvertrauens lässt sich meines Wissens nur von der Perfectform πέποιθα und den damit zusammenhängenden, nicht von den übrigen Formen des Verbum πείθομαι nachweisen. — Zu diesen sprachlichen Schwierigkeiten kommen noch andere den Zusammenhang betreffende Bedenken gegen die bisher besprochene Auslegung. Kann man denn auf die Erklärung des Neoptolemos: 'Im Bunde mit dem Rechte fürchte ich die Schrecken welche du mir vorhältst (nämlich die Strafe von dem Heere) nicht', eine passende Erwiderung in den Worten des Odysseus finden: 'ich vertraue nicht einmal deiner Hand an dies zu thun' ('nicht einmal', denn in der Erklärung Hartung's kann ich die Bedeutung von οὐδέ τοι nicht finden). Und nach diesen Worten welche zu dem sonst so treffenden Verhältnisse der Rede und Gegenrede namentlich in der Stichomythie einen schneidenden Contrast bilden, soll Odysseus, ehe noch Neoptolemos erklärt hat, dass er sich zur Wehre setzen wolle, hinzufügen: so werden wir also mit dir, statt mit den Troern zu kämpfen haben? Verglichen mit diesen, zum mindesten gesagt, Härten und Ungeschicklichkeiten des Zusammenhanges ist selbst die bei dieser Auslegung vorausgesetzte Abweichung von dem sonstigen Brauche der stichomythischen Gleichmässigkeit nur ein untergeordnetes Moment.

Wird es hiernach schwerlich gelingen, die Verse so wie sie überliefert sind zu einer befriedigenden Auffassung zu bringen, so sind die Änderungsversuche gerechtfertigt, welche theils durch Verwerfen eines Verses, theils durch Umstellung von Versen gemacht sind.

Den unbequemen v. 1253 hat Wunder wirklich für unecht erklärt. Wie es möglich ist, dass ein solcher, einer Erklärung doch nicht im entferntesten ähnlicher Vers in den Text gekommen sei, hat Wunder nicht erklärt, auch für seine Annahme bei Niemand Beistimmung gefunden.

Wohl aber kann man daran denken, diesen Vers durch Umstellung erklärbar zu machen. So Hermann in der 2. Ausgabe und mit ihm Schneidewin:

ΝΕΟΠ. *ξὺν τῷ δικαίῳ τὸν σὸν οὐ ταρβῶ φόβον.*
ΟΔ. *οὔ τἄρα Τρωσὶν ἀλλὰ σοὶ μαχούμεθα.*
ΝΕΟΠ. *ἀλλ' οὐδέ τοι σῇ χειρὶ πείθομαι τὸ δρᾶν.*
ΟΔ. *ἔστω τὸ μέλλον. χεῖρα δεξιὰν ὁρᾷς*
κώπης ἐπιψαύουσαν;

Die in dieser Umstellung dem Neoptolemos zugewiesenen Worte erklärt nun Hermann: „*Significat autem illud ἀλλ' οὐδέ τοι πείθομαι proprie 'at ne credo quidem tibi hoc facienti' vel 'te facturum', usurpaturque ita, ut admonitionem contineat, ne quis id faciat quod se facturum ostendit*". Deutlicher noch und mit genauerer Beziehung auf die Worte des Textes Schneidewin: „ich traue aber deiner Hand gar nicht zu, dass sie zur That schreitet, d. h. ich zweifle doch, dass es mit deiner Drohung ernstlich gemeint sei". Bei dieser Auslegung von *πείθομαι* mochten wohl Stellen vorschweben dieser Art: Od. π 71. φ 132: *αὐτὸς μὲν νέος εἰμί, καὶ οὔ πω χερσὶ πέποιθα ἄνδρ' ἀπαμύνασθαι, ὅτε τις πρότερος χαλεπήνῃ*, wo man freilich übersetzen kann: ich traue es meinen Händen noch nicht zu, einen Mann abzuwehren u. s. w. Aber man wird darüber die wesentliche Verschiedenheit in der Bedeutung nicht verkennen — denn in diesen Versen der Odyssee bezeichnet *πεποιθέναι* ja doch ein Vertrauen, nicht, wie es an unserer Stelle sein soll, ein blosses Erwarten —, und vornehmlich nicht übersehen, dass eben nur von *πέποιθα*, nicht von *πείθομαι* die Bedeutung des Vertrauens nachweisbar ist.

Aber den Vers *ἀλλ' οὐδέ τοι σῇ χειρὶ πείθομαι τὸ δρᾶν* an eine noch spätere Stelle hinabzuschieben, ist ebenso wenig möglich; im

Folgenden ist die Beziehung von Rede und Gegenrede überall so genau und treffend, dass, wo man auch das ἀλλ' — δρᾶν einschieben wollte, es den Zusammenhang stören würde.

Wenn hiernach eine Auslegung der Überlieferung ohne alle Änderung nicht ausführbar scheint, eine Verwerfung des schwierigen Verses ἀλλ' — δρᾶν das Unwahrscheinlichste ist, eine Versetzung desselben an spätere Stelle nicht in befriedigender Weise gelingt, so wird man zu der Vermuthung zurückgeführt werden, die ursprünglich Hermann aufgestellt, und nachdem dieser selbst sie verworfen, Dindorf beibehalten hat, nämlich zu der Vermuthung, dass vor ἀλλ' οὐδέ τοι κτλ. ein dem Odysseus zuzuschreibender Vers ausgefallen sei, worauf dann ἀλλ' οὐδέ τοι dem Neoptolemos, οὔ τἄρα Τρωσὶν dem Odysseus, ἔστω τὸ μέλλον dem Neoptolemos angehöre. Bei einer solchen Annahme ist es wenigstens möglich, ohne sonstige Gewaltsamkeit gegen den Sprachgebrauch einen passenden Zusammenhang herzustellen. Neopt.: Im Bunde mit dem Rechte fürchte ich deine Schrecken nicht. Odysseus: So werde ich dich mit Gewalt abhalten dein Vorhaben auszuführen. (Ein Vers ungefähr dieses Inhaltes wäre einzuschieben): Neopt.: Aber selbst durch deine Hand lasse ich mich nicht bestimmen zu thun was du verlangst. Odyss.: So werden wir also mit dir, statt mit dem Troern zu kämpfen haben. Neopt.: Komme, was kommen soll. Odyss.: Siehst du meine Hand am Griffe des Schwertes u. s. w. —

Phil. 1265: τίς αὖ παρ' ἄντροις θόρυβος ἵσταται βοῆς;
τί μ' ἐκκαλεῖσθε; τοῦ κεχρημένοι, ξένοι; —
ὤμοι· κακὸν τὸ χρῆμα· μῶν τί μοι μέγα
πάρεστε πρὸς κακοῖσι πέμποντες κακόν.

Die Erklärung Hermann's „χρῆμα *dixit respiciens verbum* κεχρημένοι, *proprio significatu: mala res qua vobis opus sit*" hat die Beistimmung Wunder's gefunden, der sie unverändert aufgenommen, und Schneidewin's, der bemerkt: „κακὸν τὸ χρῆμα, das Begehren (τοῦ κεχρημένοι; 1264) ist schlimm". — Dass χρῆμα Verbale zu χρῆσθαι ist, kann freilich nicht bezweifelt werden; aber aus dem weiten Felde seines Gebrauches ist doch sonst keine Stelle nachgewiesen, wo es hiesse 'eine Sache, deren man bedarf', oder vielmehr, wie Schneidewin deutlicher sagt, 'das Begehren'. Kommt nun zu dem Mangel an allen Belegen noch hinzu, dass χρῆμα in umschreibenden

Formeln mit Adjectiven (und andererseits mit Genitiven von Substantiven) häufig so vorkommt, dass die blosse Substantivirung des Neutrums sich davon nicht merklich unterscheiden würde, ἡδὺ χρῆμα, πικρὸν χρῆμα nicht viel anders als ἡδύ τι, πικρόν τι (vgl. Lex.): so ist es doch ganz unzulässig ihm hier einen Sinn aufzudrängen, den der Zusammenhang nicht einmal erfordert. Man reicht mit der sonst üblichen Bedeutung vollkommen aus. Philoktet hört in seiner Höhle den Ruf, und fragt, was man begehre, τοῦ κεχρημένοι; Heraustretend aus der Höhle erblickt er den Neoptolemos (noch nicht den Odysseus, vgl. v. 1293), der ihm den Bogen genommen hat. Bei seinem Anblick ruft er aus: eine arge Sache, etwas Arges! — nämlich ist es wozu ihr mich herausruft und das ihr von mir fordert. Dies letztere liegt im Zusammenhange, nicht im Worte χρῆμα, das nach dem allgemein constatirten Gebrauche höchstens als eine Parechese auf κεχρημένοι erscheinen konnte, aber nicht an sich dessen Bedeutung enthalten.

Phil. 1330. An einigen Stellen des Sophokles und des Euripides gibt die Überlieferung der Handschriften ὡς ἄν, ὥσπερ ἄν, während der Zusammenhang zunächst den Sinn erfordern lässt: 'bis' oder 'so lange als'. Die neueren Herausgeber behandeln diese Stellen in verschiedener Weise; Wunder hat überall ἕως oder ἔστ' substituirt, ebenso Hartung; Hermann erklärt sich in den auf einander folgenden Auflagen in verschiedener Weise, indem er in den neuesten zur Rechtfertigung der Überlieferung zurückkehrt; Schneidewin hält durchweg das überlieferte ὡς fest. Ein Überblick der sämmtlichen hierher gehörigen Stellen und eine Vergleichung der Gewaltsamkeit welche Sprachgebrauch und Zusammenhang erleiden muss, um das Überlieferte einigermassen glaublich zu machen, zeigt vielleicht am sichersten die Nothwendigkeit einer Änderung. — Phil. 1329 ff.:

καὶ παῦλαν ἴσθι τῆσδε μή ποτ' ἂν τυχεῖν
νόσου βαρείας, ὡς ἂν οὗτος ἥλιος
ταύτῃ μὲν αἴρῃ, τῇδε δ' αὖ δύνῃ πάλιν,
πρὶν ἂν τὰ Τροίας πεδί' ἑκὼν αὐτὸς μόλῃς κτλ.

Schneidewin erklärt ὡς ἄν „vorausgesetzt dass“ unter Verweisung auf die sogleich nachher zu betrachtende Stelle Ai. 1117, an welcher für ὡς ἄν dieselbe Bedeutung behauptet, nicht durch irgend unzwei-

deutige Stellen bewiesen ist. Es lässt sich aber ὡς ἂν mit Conjunctiv nur in zweierlei Bedeutungen nachweisen, einmal in verallgemeinernden Relativsätzen, z. B. Ai. 1369: ὡς ἂν ποιήσῃς, πανταχῇ χρηστός γ' ἔσει 'wie du immerhin handeln magst' u. s. w., zweitens in finaler Bedeutung, in derselben Weise wie häufiger ὅπως ἂν vorkommt, z. B. Aesch. Choeph. 20: Πυλάδη, σταθῶμεν ἐκποδών, ὡς ἂν σαφῶς μάθω γυναικῶν ἥτις ἥδε προστροπή. Man wird vergeblich versuchen, auf eine dieser beiden sicher constatirten Gebrauchsweisen jene Bedeutung zurückzuführen, welche nur für diese Stellen im Philoktet und im Aias entdeckt ist und in der nicht berechtigten Vergleichung mit der concessiven Bedeutung des lateinischen *ut* eine unhaltbare Stütze sucht. Und selbst ihre sprachliche Möglichkeit angenommen, passt sie nicht für den Zusammenhang. Nicht um eine Bedingung handelt es sich, von der die Fortdauer der Leiden des Philoktet abhänge; eine solche ist bezeichnet durch den folgenden Satz πρὶν ἂν κτλ.; sondern man erfordert nothwendig den Gedanken 'in alle Ewigkeit wirst du nicht frei von deinem schweren Leiden werden'. Ein solches 'in alle Ewigkeit' kann nicht ausgemalt werden durch den Gedanken, 'vorausgesetzt dass die Natur ihren regelmässigen Lauf geht', sondern 'so lange sie ihren Lauf geht'. Bedürfte ein solcher an sich klarer Gedanke noch der belegenden Beispiele, so liegen diese in den ganz analogen Fällen vor, die uns den fast sprichwörtlichen Gebrauch zeigen, Herod. 8, 143: νῦν δὲ ἀπάγγελλε Μαρδονίῳ, ὡς Ἀθηναῖοι λέγουσι, ἔστ' ἂν ὁ ἥλιος τὴν αὐτὴν ὁδὸν ἴῃ τῇ καὶ νῦν ἔρχεται, μήκοτε ὁμολογήσειν ἡμέας Ξέρξῃ. Plut. Arist. 10: τοῖς δὲ παρὰ Μαρδονίου τὸν ἥλιον δείξας „ἄχρις ἂν οὗτος“ ἔφη „ταύτην πορεύηται τὴν πορείαν, Ἀθηναῖοι πολεμήσουσι Πέρσαις. Es bleibt also an der Stelle des Philoktet, wenn man nicht der Sprache und dem Gedanken Gewalt anthun will, nichts übrig, als ἕως ἂν oder ἔστ' ἂν für ὡς ἂν zu schreiben.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der zweiten Stelle Ai. 1117, wo Teukros zum Menelaos sagt:

> πρὸς ταῦτα πλείους δεῦρο κήρυκας λαβὼν
> καὶ τὸν στρατηγὸν ἧκε. τοῦ δὲ σοῦ ψόφου
> οὐκ ἂν στραφείην, ὡς ἂν ᾖς οἷός περ εἶ.

Hier wäre für den Zusammenhang die Auslegung 'vorausgesetzt dass' zwar zulässig, aber schon die Erinnerung an analoge Stellen welche

von den Erklärern bereits beigebracht sind (Plat. Phaedr. 243 E: ἕωσπερ ἂν ᾖς, ὃς εἶ. Lucian. Tox. 34: οὔτε γὰρ αὐτὸς δεῖσθαι τῶν χρημάτων ἔστ' ἂν αὐτὸς ᾖ, ὅπερ ἐστίν, ἀρκεῖσθαι ὀλίγοις δυνάμενος. Ael. v. h. 14, 9: ἔστ' ἂν εἶ τοιοῦτος) kann zeigen, wie um vieles treffender gesagt wird: 'an dein Toben werde ich mich nicht kehren, so lange du der bleibst, der du bist'. Nun erhebt sich aber überdies gegen die sprachliche Zulässigkeit der Auffassung von ὡς ἂν als *dummodo* der schon vorhin bezeichnete Grund, und führt daher auch hier zu der Emendation ἕως ἂν oder, wie Hermann geschrieben hat, ἔστ' ἄν.

Allerdings werden zur Beglaubigung der Bedeutung *dummodo* für ὡς ἂν noch zwei Stellen angeführt, mit denen es aber wenigstens eben nicht sicherer steht, als mit den beiden bisher besprochenen. Ant. 215 wird die Anrede Kreons an den Chor: ὡς ἂν σκοποὶ νῦν ἦτε τῶν εἰρημένων von Hermann und Wex ausgelegt '*dummodo nunc custodes sitis eorum quae edixi*'. Es ist mir unbegreiflich, wie zwischen der vorausgehenden Unterwürfigkeitserklärung des Chores und seiner unmittelbar nachfolgenden Bitte, eine solche Last nicht ihm, sondern einer jüngeren Kraft aufzulegen (νεωτέρῳ τῳ τοῦτο βαστάζειν πρόθες), etwas anderes Platz haben kann, als eine an den Chor gerichtete Aufforderung. Sollte ein sprachliches Bedenken sein, ὡς ἂν mit Conjunctiv ebenso als Aufforderung zu verstehen, wie ὡς mit Ind. Fut., ein Bedenken, dessen Grund ich übrigens nicht sehe, so wäre höchstens Anlass zu einer Emendation, wie deren versucht sind, nicht zu einer mit den nachfolgenden Worten nicht vereinbaren Auslegung des ὡς ἄν. Endlich in der Stelle aus Eur. Hec. 326: οἱ βάρβαροι δὲ μήτε τοὺς φίλους φίλους ἡγεῖσθε μήτε τοὺς καλῶς τεθνηκότας θαυμάζεθ', ὡς ἂν ἡ μὲν Ἑλλὰς εὐτυχῇ, ὑμεῖς δ' ἔχηθ' ὅμοια τοῖς βουλεύμασιν lässt sich die von Hermann und Wex (Antig. II, p. 117 f.) aufgestellte Auslegung '*dummodo Graecia rebus secundis utatur*' nur durch die weitere Annahme haltbar machen, dass der durch δ' angeschlossene Satz ὑμεῖς δ' ἔχηθ' κτλ. seinem logischen Verhältnisse nach untergeordnet sein sollte: ὑμῶν ἐχόντων ὅμοια τοῖς βουλεύμασιν, d. h. durch eine Annahme welche für μέν, nicht für δέ in der Natur der Sache begründet und durch den Sprachgebrauch beglaubigt ist. Dagegen liegt gar keine Schwierigkeit in dem ganzen Satze, wenn man mit den Scholien ὡς ἂν in finalem Sinne versteht.

Wenn man an den beiden bisher betrachteten Sophokleischen Stellen (Phil. 1330. Ai. 1117) durch die Annahme einer nicht erwiesenen conditionalen Bedeutung das überlieferte ὡς zu schützen suchte, so ist dagegen die Erklärung welche man O. C. 1361 zur Rechtfertigung der Überlieferung anwendet, in sprachlicher Hinsicht unverfänglich, aber der Zusammenhang wird sie zurückweisen müssen. Desshalb sind die vorhergehenden Verse mit in Betracht zu ziehen:

ὅς γ', ὦ κάκιστε, σκῆπτρα καὶ θρόνους ἔχων,
ἃ νῦν ὁ σὸς ξύναιμος ἐν Θήβαις ἔχει,
τὸν αὐτὸς αὑτοῦ πατέρα τόνδ' ἀπήλασας,
κἄθηκας ἄπολιν, καὶ στολὰς ταύτας φορεῖν,
ἃς νῦν δακρύεις εἰσορῶν, ὅτ' ἐν πόνῳ
ταὐτῷ βεβηκὼς τυγχάνεις κακῶν ἐμοί.
οὐ κλαυστὰ δ' ἐστίν, ἀλλ' ἐμοὶ μὲν οἰστέα
τάδ', ὥσπερ ἂν ζῶ σοῦ φονέως μεμνημένος.

Da hilft kein Weinen, sagt Oedipus, sondern tragen muss ich dies, *τάδε*. Was unter *τάδε* zu denken ist, entnehmen wir aus den vorausgehenden Versen: *ἀπήλασας*, *ἔθηκας ἄπολιν*, *στολὰς ταύτας φορεῖν*, also *τάδε*, die angedeuteten, an meiner Person anzuschauenden Leiden. Sollte hierzu noch ein steigernder Zusatz kommen, der die Grösse, das Entsetzliche der Leiden hervorhebe, so wäre natürlich zu erwarten, dass er sich an *τάδε* anschliesse, *οἷα ἂν ᾖ*, *ὅσα ἂν ᾖ* oder dem Ähnliches. Aber noch entscheidender wird die Beziehung auf die folgenden Worte: *σοῦ φονέως μεμνημένος*. Mag man diese ihrer grammatischen Fügung nach für erklärbar betrachten durch ein freilich sehr sonderbares Anschliessen an *ζῶ*, oder mag man durch Änderung in *μεμνημένῳ* oder wenigstens *μεμνημένον* der grammatischen Fügung gerecht werden: jedenfalls liegt in diesen Worten der Fluch des Oedipus, dass er seines Sohnes als Urhebers all seiner Leiden gedenken wolle. Hierzu fügt sich dem Gedanken nach schlechterdings nicht 'wie ich immer leben mag', d. h. 'wie schlecht es mir ergehe', sondern 'Zeit meines Lebens will ich deiner als meines Mörders gedenken'. Also von beiden Seiten her wird man auf Änderung des *ὥσπερ ἄν*, und ausdrücklich auf *ἕως περ ἄν* geführt.

Auf zwei andere Stellen Ai. 729 Eur. Phoen. 91 will ich nicht ausführlich eingehen, weil sich nicht zu einer unbedingten Sicherheit gelangen lässt. Man wird schwerlich in Abrede stellen, dass

an jener Stelle im Aias nach Erzählung der sich steigernden Erbitterung des Heeres gegen den zurückkehrenden Teukros ein ἕως ἐς τοσοῦτον ἦλθον oder ἔστ' ἐς τοσοῦτον ἦλθον passend die äusserste Grenze jener Erbitterung ausdrückt, und ὥστ' ἐς τοσοῦτον ἦλθον schon durch die Fortsetzung dieses Satzes ὥστε καὶ χεροῖν κολεῶν ἐρυστὰ διεπεραιώθη ξίφη unwahrscheinlich wird; man kann auch für die Stelle in den Phönissen schwerlich leugnen, dass ἕως ἂν ἐξερευνήσω mit der vorhergehenden Aufforderung zum Warten directer zusammenstimmt, als ein blos finales ὡς ἄν: indessen an beiden Stellen ist es möglich, bei der Überlieferung stehen zu bleiben, ohne dem Zusammenhange oder dem Sprachgebrauche Gewalt anzuthun. Hingegen für Phil. 1329. Ai. 1117. O. C. 1361 wird im Obigen die Unzulässigkeit nachgewiesen sein. An allen drei Stellen ist der sprachlichen Fügung und dem Gedankenzusammenhange genügt, wenn für ὡς geschrieben wird ἕως, welches Wort an einer Stelle Ai. 1117 wenigstens im Cod. Aug. B darüber geschrieben ist. Die Synizesis des ἕως ist bei Homer ausser Zweifel; ähnliche wie θεῶν, νεώς u. dgl. finden sich in dem Dialoge der Tragödie sehr zahlreich (Krüger, Gr. II, §. 13, 3); also liegt es nahe genug an das Vorkommen einer solchen Synizesis zu glauben; das einsylbige Lesen konnte die Corruptel des einsylbigen Schreibens, also ὡς statt ἕως veranlassen [1]). Über diese Synizese erklärt Hermann in der Anmerkung

---

[1]) Wex in dem Excurse *de usu particularum* ὡς ἄν (Soph. Ant. II, p. 112 ff.) bespricht alle Stellen der Tragiker, in welchen ὡς ἄν überliefert ist und der Gedankengang die Bedeutung 'so lange als' oder 'bis' sicher erweist. Wex betrachtet dies als eigenthümliche Bedeutungen von ὡς. „*Tertia significatio est in iis locis, ubi* ὡς ἄν *dictum est pro* ἕως ἄν, *dum*, so lange. *Aliquot eiusmodi locis (Ai. 1117, O. C. 1361) in nonnullis libris* ἕως *superscriptum est. Hoc num reponendum sit necne, quaestio est duntaxat orthographica, etenim si in his* ἕως *velis scribere, quemadmodum Brunckius O. C. l. l. et alii alibi, erit id, quia monosyllabon pronunciari eodem iure potest, quo voces, quas supra in commentariis p. 127 indicavimus, similiter plane atque ipsum* ὡς *effandum.*" Ob ἕως in den Fällen, wo es durch Synizese einsylbig wird, in der classischen Zeit einem ὡς vollkommen gleich gesprochen ist, das lässt sich bei den Ansprüchen die bekanntlich an feine Nuancirung der Aussprache gestellt wurden, nicht wahrscheinlich finden, gewiss nicht als ausgemacht behaupten. Und wäre es ausgemacht, so würde desshalb die Frage noch nicht eine blos orthographische sein; denn es handelt sich nicht um verschiedene Schreibweisen desselben Wortes, sondern darum, ob die für die betreffenden Fälle nothwendige Bedeutung 'so lange als, bis' sich aus ὡς ableiten lässt, oder ein davon wesentlich verschiedenes ἕως ist, welches nur durch die Aussprache ihm nahe gerückt wird.

zu Phil. 1329 (zweite Ausgabe vom J. 1839): *„Pro ὡς scripsi ἕως, quod una syllaba pronunciatum Wunderus ad Ai 1090 recte videtur vindicasse tragicis, nisi ubique ὡς ἄν pro ἔστ' ἄν irrepsisse putabimus, quod non est verisimile“*. Dagegen in der Anmerkung zu Ai. 1117 (vierte Ausgabe 1851) ist diese Ansicht zurückgenommen: *„Vana est etiam opinio, tragicos ἕως una syllaba pronunciasse, quod temere ex h. l. et Phil. 1330 coniectum est“*. Die Unzulässigkeit dieser Synizese lässt sich nicht nachweisen; ihr wirkliches Vorkommen oder Nichtvorkommen aber ist dann der streitige Punct der durch blosse Behauptung nicht zu entscheiden ist.

Phil. 1361. Wie werden meine Augen es ertragen können, sagt Philoktet, die Atriden und den Odysseus wieder zu sehen, die mich zu Grunde gerichtet haben.

> οὐ γάρ με τἄλγος τῶν παρελθόντων δάκνει,
> ἀλλ' οἷα χρὴ παθεῖν με πρὸς τούτων ἔτι,
> δοκῶ προλεύσσειν· οἷς γὰρ ἡ γνώμη κακῶν
> μήτηρ γένηται, τἄλλα παιδεύει κακά.

Die letzten Worte erklärt Hermann: *„quibus mens mater malorum est, caetera quoque ita instituit, ut fiant mala“*, und fügt, nach Erinnerung an den proleptischen Gebrauch des Prädicats, wie O. C. 919: καίτοι σε Θῆβαί γ' οὐκ ἐπαίδευσαν κακόν, zur Erläuterung hinzu: *„Aperteque quae sequuntur ostendunt, hoc dicere Philoctetam, qui ipsi mala mente sint, facere ut quidquid aliorum hominum circa se habeant, non minus ad pravitatem consiliorum instituant: exemplo ipsum esse Neoptolemum, qui quamvis magna ab illis iniuria affectus, tamen se ut cum iis conspiraret adduci sit passus“*. Dass man unter τἄλλα die Umgebung der Atriden, *quidquid aliorum hominum circa se habeant*, verstehe, auf welche sie verderbenden Einfluss ausübten, ist an sich eine ziemlich gewaltsame Auslegung dieses Wortes; der Zusammenhang macht sie geradezu unmöglich. Philoktet sagt ja ausdrücklich, dass er nicht von andern, sondern von eben diesen seinen Übelthätern, πρὸς τούτων, den Atriden und Odysseus, auch für die Zukunft neues Leid voraussehe. Und im Folgenden führt er keineswegs, wie Hermann die Sache zu wenden sucht, den Neoptolemos als ein Beispiel des verderbenden Einflusses der Atriden an, sondern als einen ebenfalls von den Atriden Beein-

trächtigten der darum in Vorsicht für die Zukunft mit ihm, nicht mit den Atriden gemeinsame Sache machen sollte. — Eine merklich andere Wendung hat der Hermann'schen Erklärung Schneidewin gegeben: „Meine Feinde werden ihre Beleidigungen fortsetzen; denn Leute denen einmal böse Gesinnung Mutter böser Thaten geworden, denen zieht (diese Mutter) die übrigen (Thaten) zu bösen heran, d. h. wer einmal aus innerer Schlechtigkeit, grundsätzlich, schlecht gehandelt hat, von dem darf man auch für die Zukunft nur Böses erwarten. Neoptolemos hingegen hatte sich nur für den Augenblick zum Bösen verleiten lassen. τἄλλα ist substantivisch, κακά als weiteres Prädicat zu fassen". Hiermit ist der Stelle eine Bedeutung gegeben, wie der Zusammmenhang sie nothwendig erfordert; aber dass der Sprachgebrauch diese Auffassung zulasse, kann ich mich nicht überzeugen. Es ist bekannt, dass sehr häufig bei παιδεύειν ausser dem Objecte noch ein Prädicat, adjectivisch oder selbst substantivisch (παιδεύειν τινὰ ἱππέα), gesetzt wird, welches den durch Unterricht und Erziehung erreichten Erfolg ausdrückt. Aber als Object zu παιδεύειν wird man nie etwas anderes finden, als die Bezeichnung eines der Bildung fähigen Wesens, einer der Entwickelung fähigen Kraft. Diese in dem Inhalte des Begriffes παιδεύειν selbst schon liegende Forderung für die Beschaffenheit der zu ihm zu setzenden Objecte findet man durch den Sprachgebrauch vollständig bestätigt. Zu παιδεύειν steht als Object die Bezeichnung einer Person (und mit natürlicher Übertragung des Begriffes auf die Abrichtung und Dressur der bildsamen Thiere die Bezeichnung eines Thieres, παιδεύειν ἵππον, ὄρνιθας u. a.) oder die Angabe derjenigen Momente oder Seiten des persönlichen Wesens, auf welche die bildende Thätigkeit gerichtet ist, παιδεύειν τὸ ἦθος Ai. 595, παιδεύειν τὴν ψυχήν, τὸ σῶμα Xen. M. 1, 3, 5; aber man wird vergeblich nach einem Objecte von παιδεύειν suchen, welches mit dem von Schneidewin vorausgesetzten τὰ ἔργα irgend eine Ähnlichkeit habe, nämlich eine Äusserung, nicht eine der Entwickelung und Bildung fähige Kraft bezeichne. — Die Unmöglichkeit, die überlieferte Leseart mit dem Sprachgebrauche und dem Gedankenzusammenhange in Übereinstimmung zu bringen, führt nothwendig zu der von Dobree und Döderlein vorgeschlagenen sehr geringen Änderung: τἄλλα παιδεύει κακούς. Ich habe mich, sagt Philoktet, von den Atriden und dem Odysseus auch in Zukunft nur neuer Unbilden zu versehen; denn bei

wem einmal die Gesinnung (nicht Übereilung, Leidenschaft, Verführung durch andere) die Mutter des von ihm verübten Unrechts war, den macht diese Gesinnung in allen seinen übrigen Handlungen zu einem Bösewicht.

Phil. 1393 ff.:

τί δῆτ' ἂν ἡμεῖς δρῷμεν, εἰ σέ γ' ἐν λόγοις
πείσειν δυνησόμεσθα μηδὲν ὧν λέγω;
ὡς ῥᾷστ' ἐμοὶ μὲν τῶν λόγων λῆξαι, σὲ δὲ
ζῆν, ὥσπερ ἤδη ζῇς, ἄνευ σωτηρίας —

So, mit dem Zeichen der abgebrochenen Rede, schreibt Schneidewin diese Stelle und erklärt: „Neoptolemos macht noch einen äussersten Versuch, den Philoktet zu erweichen: 'Was bleibt mir noch übrig, wenn du auf keines meiner Worte, die ich an dich richte, hörst? Denn das Leichteste wäre es für mich freilich, das Zureden aufzugeben, dass aber du dann lebest, wie bisher, in schwerem Elend . . . .' das wird mir schwer mich dazu zu verstehen. Aber Philoktet fällt dem Neoptolemos in die Rede." — Kaum ein anderer Weg der Auslegung, scheint mir, könnte unbegründeter sein, als dieser von Schneidewin eingeschlagene. Fälle der abgebrochenen, oder noch häufiger, der durch den Unterredner nur unterbrochenen Rede, sind in der Sprache der Tragödie sehr zahlreich. Aber sie geben sich überall durch bestimmte Kennzeichen kund; der abgebrochene Satz ist so beschaffen, dass man gar nicht irgend verleitet sein kann ihn für vollständig zu halten, die Worte des Entgegnenden lassen bestimmt die Ungeduld erkennen, in welcher die Rede des andern nicht bis zum Schlusse erwartet wird; und diese äusseren Merkmale sind eben nur die Ergebnisse aus dem ganzen Charakter der Unterredung, in welcher Rede und Gegenrede wie Schlag auf Schlag drängt. Von dem allen ist hier keine Spur zu finden, und daher auch kein Recht, die Annahme einer abgebrochenen Rede zur Erklärung zu benützen. — In sehr ansprechender Weise hat Bergk. (Ind. lect. hibern. Marburg 1848) diese Stelle behandelt: *Offendit me, quod Neoptolemus dicit, sibi facillimum esse non amplius verbis Philoctetam fatigare (nam hoc quidem per se planum), illi autem, vivere ut antea desertum ab omni auxilio: quae est importuna prorsus et inhumana oratio. Multo melius esset ἄριστ' ἐμοὶ μέν, sed Sophocles scripserat ὥρα 'στ', unde facili errore ortum ὡς ῥᾷστ'. Sed praeterea corrigenda*

est distinctio, quae plurimis locis apud Sophoclem etiam nunc depravata est, in hunc modum:

τί δῆτ' ἂν ἡμεῖς δρῷμεν; εἴ σέ γ' ἐν λόγοις
πείσειν δυνησόμεσθα μηδέν, ὧν λέγω,
ὥρα 'στ' ἐμοὶ μὲν τῶν λόγων λῆξαι κτλ.

Die eben so leichte als treffende Conjectur würde noch überzeugender sein, wenn sie nicht zu dem Asyndeton nach δρῷμεν führte, und vornehmlich — wenn sie nothwendig wäre. Aber eben von der Nothwendigkeit irgend einer Änderung kann ich mich nicht überzeugen. Der Einwand des nichtigen Inhalts, '*hoc quidem per se planum*', wird beseitigt, wenn man bedenkt, dass von ῥᾷστα die beiden folgenden Glieder abhängen und zwar so, dass der Nachdruck auf dem zweiten liegt. Und als etwas so *importunum* und *inhumanum* kann man es doch nicht betrachten, dass Jemand der alle Mittel der freundlichen Zurede erschöpft hat, endlich sagt: 'Was sollen wir noch weiter thun, wenn ich in meiner Unterredung dich von nichts, was ich sage, zu überzeugen vermag. Mein Vortheil ist es nicht, den ich suche. Denn für mich ist es das Leichteste, dass ich mich des weiteren Zuredens begebe, und dass du so fort lebest, wie du bis jetzt lebst, ohne Rettung'. Freilich wäre dann der logisch vollständige Ausdruck ὡς ῥᾷστ' ἐμοί, ἐμὲ μὲν λόγων λῆξαι, σὲ δὲ ζῆν κτλ., aber solche Gedrungenheit des Ausdrucks, in der eine logische Ungenauigkeit sich nicht ableugnen lässt, wird am wenigsten im Griechischen für auffallend gelten.

Phil. 1448: κἀγὼ γνώμῃ ταύτῃ τίθεμαι.

Diese Construction, sowohl γνώμῃ als ταύτῃ im Dativ, ist, wie es scheint, übereinstimmende Überlieferung der Handschriften (ausgenommen dass Γ ταῦτα hat); unverändert haben dieselbe beibehalten Hermann, Dindorf (der jedoch im Commentar auch Änderungen bespricht), Wunder, Schneidewin. Dass dieselbe durch den constatirten Sprachgebrauch nicht gerechtfertigt werden kann, wird sich mit Bestimmtheit darthun lassen.

Man beruft sich (so, wiewohl mit einigem Bedenken, Blomfield zu Aesch. Ag. 1341) auf προστίθεμαι mit Dativ in dem Sinne 'beistimmen', wie auch συγκατατίθεμαι in den Scholien zur erklärenden

Umschreibung gebraucht ist; Thuc. 6, 10: Λάμαχος — προσέθετο τῇ Ἀλκιβιάδου γνώμῃ. Xen. An. 1, 6, 10: ταύτῃ δὲ τῇ γνώμῃ ἔφη καὶ τοὺς ἄλλους προσθέσθαι. Diese Vergleichung beweist für das Simplex τίθεμαι nichts, da die Bedeutung des Sichanschliessens, des Beipflichtens eben ausschliesslich durch die Zusammensetzung entsteht. Dass man übrigens in den Fällen, wo προστίθεμαι in der Bedeutung 'beistimmen' gebraucht wird, nicht etwa als Object τὴν ψῆφον, τὴν γνώμην zu ergänzen hat, lässt sich, was für das Folgende nicht gleichgiltig ist, sicher darthun. Erstens hat προστίθεμαι die viel allgemeinere reflexive Bedeutung 'sich beifügen, sich anschliessen' in Fällen, wo von einem blossen Abgeben der gleichen Stimme nicht die Rede sein kann, Thuc. 3, 11, 3: τό τε ναυτικὸν ἡμῶν παρεῖχέ τινα φόβον, μή ποτε καθ' ἓν γενόμενον ἢ ἡμῖν ἢ ἄλλῳ τῳ προσθέμενον κίνδυνον σφίσι παράσχῃ. 8, 48, 4. 8, 87, 4 u. a. Und dass auch in denjenigen Fällen, wo die Bedeutung des Sichanschliessens speciell auf das Aussprechen der Meinung sich bezieht, also ein 'Beistimmen' wird, keine andere Auffassung stattfindet und nicht etwa ein ψῆφον oder γνώμην zu suppliren ist, zeigt Thuc. 1, 20, 4: οὐκ ὀρθῶς οἴονται τοὺς Λακεδαιμονίων βασιλέας μὴ μιᾷ ψήφῳ προστίθεσθαι ἑκάτερον ἀλλὰ δυοῖν.

Vom Simplex τίθεμαι ist die häufig in mannigfachen Modificationen vorkommende Formel bekannt τίθεσθαι τὴν ψῆφον. Die Häufigkeit derselben hat Ellipsen veranlasst, der Art dass nur die zu ψῆφος gehörige attributive Bestimmung gesetzt, ψῆφος aber hinzuverstanden ist, z. B. τὴν ἐναντίαν τίθεμαι Plat. Lach. 184 D. u. a. m., aber nicht so dass man τίθεμαι absolut, ohne jegliche Bezeichnung eines derartigen Objectes, in dem Sinne von abstimmen gebrauchte. Die Stellen welche für die wesentlich verschiedene letztere Art der Ellipse von Hemsterhuys zu Thomas Magister s. v. Θέσθαι angeführt werden, haben, als der späteren Gräcität angehörig, für den vorliegenden Fall keine Beweiskraft.

Wenn nun auch ψῆφον τίθεσθαί τινι oder selbst τίθεσθαί τινι, wie im Passow'schen Lexikon ohne bestimmte Stellenangabe behauptet ist, bei attischen Rednern in der Bedeutung 'für jemanden stimmen' wirklich vorkommt, so lässt sich mit einem persönlichen τινί doch keineswegs ein γνώμῃ τινί irgend in Parallele stellen 'für eine Meinung stimmen', wo ja der Dativ durchaus nicht die ethische Bedeutung hat, wie in jenem Falle.

Während von dieser Seite sich eine befriedigende Erklärung der Überlieferung als unerreichbar zeigt, so weisen uns andere Formeln auf die vorzunehmende Änderung. Dem *ψῆφον τίθεσθαι* analog darf man *γνώμην τίθεσθαι* erwarten, und findet dasselbe wirklich gebraucht, z. B. Her. 7, 82. Andoc. 3, 21. Darnach ist hier jedenfalls *γνώμην* zu schreiben; dass man *ταύτῃ* in *ταύτην* zu ändern habe, ist nicht wahrscheinlich, weil dann die Entstehung der Verderbniss weniger leicht zu erklären wäre; ob man aber mit Toup *γνώμην ταύτῃ τίθεμαι* oder mit Hartung *γνώμην ταὐτῇ τίθεμαι* (wozu derselbe treffend vergleicht Eur. Hel. 1006: *Ἥρᾳ εἰς ταὐτὸν οἴσω ψῆφον*) zu schreiben habe, lässt sich schwerlich entscheiden. An der mit der vorliegenden Stelle am nächsten vergleichbaren des Aristophanes Eccl. 658 schreibt Dindorf: *κἀγὼ ταύτῃ γνώμην ἐθέμην*, Bergk: *κἀγὼ ταύτην γνώμην ἐθέμην*.

Oed. Col. 18. In der Schilderung des Haines, an dessen Saume Oedipus und Antigone sich befinden, erwähnt Antigone ausser dem üppigen Grün des Lorbeers, des Ölbaums und der Weinrebe, den Gesang der Nachtigallenscharen:

— *πυκνόπτεροι δ'*
εἴσω κατ' αὐτὸν εὐστομοῦσ' ἀηδόνες.

„Drinnen in den belaubten *χῶρος* hinein (singend), weil die Nachtigallen einsames Gebüsch lieben, vergl. 672: *ἔνθ' ἁ λίγεια μινύρεται θαμίζουσα μάλιστ' ἀηδὼν χλωραῖς ὑπὸ βάσσαις* —" erklärt Schneidewin. Der Umstand, dass die Nachtigallen sich am liebsten in dem innersten dichtesten Gebüsch aufhalten, kann gewiss nicht zu der Auslegung „in den Hain hinein singen" den Anlass geben, und in den Worten selbst ist diese eben so wenig begründet. Denn *κατ' αὐτόν* bezeichnet doch eben nur die Ausbreitung durch den Hain hindurch, wie 348: *κατ' ἀγρίαν ὕλην ἀλωμένη*. El. 567: *θεᾶς παίζων κατ' ἄλσος*; besonders ist die häufig vorkommende Verbindung *κατ' οἶκον*, *κατὰ στέγας* (vergl. Ellendt I, p. 925) zur Vergleichung des hier vorkommenden *κατ' αὐτόν* zu ziehen. Aber eben so wenig liegt in dem *εἴσω* ein Anlass, an eine Bewegung, ein 'hinein' zu denken; denn die Fälle, in denen *εἴσω* geradezu in der Bedeutung 'drinnen' gebraucht ist, ohne dass auch nur mittelbar der Gedanke an eine Bewegung hinzuträte, sind ausser allem Zweifel, Trach. 202: *ὦ γυναῖκες, αἵ τ' ἔσω στέγης αἵ τ' ἐκτὸς αὐλῆς*. O. R. 1171: *ἡ δ' ἔσω κάλλιστ' ἂν εἴποι σὴ*

γυνὴ τάδ' ὡς ἔχει, und so die meisten, wenngleich nicht mit gleicher Evidenz alle von Ellendt I, p. 544 angeführten Stellen. Also führen uns die Worte selbst auf die Bedeutung: 'drinnen im Haine lassen dichte Scharen von Nachtigallen ihren lieblichen Gesang erschallen'.

Die Aufforderung der Antigone, hier an diesem Haine sich niederzusetzen, erwidert Oedipus v. 21:

κάθιζέ νύν με καὶ φύλασσε τὸν τυφλόν.

„φύλασσε (καθίζουσα) empfiehlt Behutsamkeit beim Niedersetzen", bemerkt Schneidewin. Die Bemerkung scheint, wie so manche dem neuesten Herausgeber eigenthümliche, aus der sorgfältigsten Beobachtung des Zusammenhanges hervorgegangen zu sein. 'Hüte, bewahre den Blinden' scheint nicht zu passen, da ja Oedipus hernach der Tochter erlaubt, zur Erforschung der Gegend sich von ihm zu entfernen, v. 26, 27. Aber, wenn dies der Grund für die gegebene Auslegung ist — und ein anderer ist schwerlich zu finden — so hat eine Behutsamkeit nach einer Seite hin auf der andern den Sprachgebrauch und die Natürlichkeit des Zusammenhanges verletzen lassen. Denn zugegeben, dass man zu φύλασσε aus κάθιζε zu ergänzen habe καθίζουσα, so unwahrscheinlich es ist φύλασσε von τὸν τυφλόν in der Construction zu trennen (vergl. v. 507: σὺ δ' ἐνθάδε φύλασσε πατέρα τόνδε), lässt sich denn für φυλάσσω καθίζουσα die Bedeutung 'ich bin vorsichtig beim Niedersetzen' nachweisen oder auch nur wahrscheinlich machen? Und wie passt dazu die Erwiderung der Antigone: χρόνου μὲν οὕνεκ' οὐ μαθεῖν με δεῖ τόδε? Diese lässt doch vielmehr darauf schliessen, dass eine allgemeine Aufforderung des Oedipus vorhergegangen sein muss. Ihrer Hut aber sich zu empfehlen, hat Oedipus Anlass, da mit dem Niedersetzen er die Hand der Tochter die bisher ihn führte (vergl. Argum. ὑπὸ τῆς θυγατρὸς χειραγωγούμενος und v. 348: ἀεὶ — γεροντανωγεῖ), loslassen wird. Auch widersprechen dieser Auffassung die Worte μολοῦσά ποι v. 26 keineswegs, da man, käme das Weggehen wirklich zur Ausführung, nicht an eine Entfernung zu denken braucht, durch welche Antigone ihren Vater aus dem Auge verlöre, also aufhörte ihn zu φυλάσσειν.

Das Weggehen der Antigone wird unnöthig, da der Dichter einen Bewohner aus dem Demos Kolonos des Weges vorübergehen lässt, an den, von seiner Tochter darüber benachrichtigt, Oedipus die Erkundigung richtet v. 33:

ὦ ξεῖν' ἀκούων τῆσδε τῆς ὑπέρ τ' ἐμοῦ
αὑτῆς θ' ὁρώσης, οὕνεχ' ἡμῖν αἴσιος
σκοπὸς προσήκεις ὧν ἀδηλοῦμεν φράσαι —

Reisig bemerkt zu *σκοπός*: „*σκοπός vocatur, non quo publice hoc munus speculandi ei demandatum fuerit, sed quia fortuito observaverat et primus animadverterat*“. Diese Bemerkung hat Schneidewin beibehalten: „*σκοπός*, weil er des Oedipus und der Antigone zuerst ansichtig geworden ist“. Wie unpassend eine solche Auffassung ist, wird evident, wenn man sie in die Übersetzung aufnimmt: „Da du zu gelegener Zeit unser zuerst ansichtig geworden bist“. Darauf, dass der Mann aus Kolonos den Oedipus und die Antigone sieht, kommt es nicht an, sondern alles hängt davon ab, dass jemand gekommen ist, von dem sich erwarten lässt, er werde die Gegend kennen und darüber so gut berichten können, wie wenn er mit der ausdrücklichen Absicht des Kundschaftens ausgegangen wäre (so richtig Heller: „*significat eum unde aliquid tam accurate quam e speculatore rescisci possit*“, und demgemäss Ellendt II, p. 713). Also heisst er allerdings *σκοπός*, weil er etwas schaut oder geschaut hat, nur nicht gerade den Oedipus und die Antigone, sondern die Gegend.

Die Absicht, den Oedipus von dem geweihten Orte wegzuweisen, gibt der Wanderer auf, durch des Oedipus' ernste Worte hierzu bestimmt, und will die Sache der Entscheidung der *πόλις* überlassen, v. 47:

ἀλλ' οὐδ' ἐμοί τοι τοὐξανιστάναι πόλεως
δίχ' ἐστὶ θάρσος, πρὶν γ' ἂν ἐνδείξω τί δρῶ.

Schneidewin: „bevor ich den Fall zur Anzeige bringe (und anfrage), was ich thun soll. Der Fremde spricht nachdenklich und hält hinter *ἐνδείξω* etwas inne, so dass der vor *τί δρῶ* zu supplirende Gedanke sich dadurch ergänzt“. Woher, möchte man fragen, diese Kunde über den Vortrag der vorliegenden Worte? Aus den Worten selbst gewiss nicht. Wenn man sagt *ἀποστῆναι πρὸς Λακεδαιμονίους*, so hat man doch nicht nach *ἀποστῆναι* eine Pause zu machen, um nach dem Begriffe des Abfallens dem sich damit natürlich und fast immer verbindenden des Überganges zu einem andern Raum zu geben. Und nicht im geringsten anders ist der vorliegende Fall beschaffen; denn *ἐνδεῖξαι* bedeutet zwar zunächst anzeigen, ist aber der technische Ausdruck für solche, namentlich gerichtliche Anzeigen welche eine

Überlegung erfordern, wie zu entscheiden sei. Es knüpft sich also der Gedanke der erwarteten Entscheidung an *ἐνδεῖξαι* so unmittelbar, wie dort der des Übergehens an *ἀποστῆναι*; eine Pause übrigens, wie Schneidewin sie hineinlegt, könnte eher die Worte *τί δρῶ* unabhängig von *ἐνδείξω*, also zu selbständiger deliberativer Frage machen. (Zu einer Textänderung ist kein Anlass. Die von Hartung gegebene *ἐνδείξω ὅ τι δρᾷς* hat in den Lesearten geringerer Handschriften *δρᾶν* und selbst *δρᾷς* und in der häufigen Verwischung der Synizesen Unterstützung. Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass des Oedipus blosses Sitzen an jener Stelle ein *δρᾶν* genannt werde, und man erwartet als Bezeichnung des Ziels, bis zu dem hin der Fremde nichts thun will, nicht die Bezeichnung einer blossen Meldung, sondern einer anderweitigen Entscheidung. — Den Vorschlag Schneidewin's *πρίν γ' ἂν ἐνδείξῃ* (*ἡ πόλις*) *τί δρῶ*: 'ehe der Staat mich anweist, was ich thun soll', halte ich für unzulässig aus sprachlichen Gründen; soll *ἐνδεῖξαι* 'anweisen' bedeuten, so kann nicht eine deliberative Frage folgen, sondern entweder ein Infinitiv, wie nach einem Verbum des Befehlens *πρίν γ' ἂν ἐνδείξῃ ἐξαναστῆσαι* — vergl. z. B. Plat. Polit. 308 E — oder *πρίν γ' ἂν ἐνδείξῃ, τί δεῖ δρᾶν*.)

So beruhigt darüber, dass er zunächst diesen Sitz wird behalten dürfen, kehrt Oedipus zu seiner Frage zurück v. 49:

πρός νυν θεῶν, ὦ ξεῖνε, μή μ' ἀτιμάσῃς,
τοιόνδ' ἀλήτην, ὧν σε προστρέπω φράσαι.

Worauf der Wanderer:

σήμαινε, κοὐκ ἄτιμος ἔκ γ' ἐμοῦ φανεῖ.

„*ἔκ γ' ἐμοῦ* gegenüber der etwa ungünstigen Entscheidung der *πόλις*." Schneidewin. Zum Hineintragen eines solchen Gegensatzes geben die Worte keinen Anlass und der Zusammenhang verbietet es. Diejenige Hervorhebung welche die Personalpronomina, namentlich in Antworten, durch Hinzufügung der Partikel *γέ* erhalten (die bei Verbindung des Personalpronomens mit einer Präposition zwischen die Präposition und das Pronomen eintritt, z. B. Plat. Prot. 319 A: *οὐ γάρ τι ἄλλο πρός γε σὲ εἰρήσεται ἢ ἅπερ νοῶ*) ist eine so unerhebliche, dass es nicht zulässig ist, sie durch Entwickelung eines Gegensatzes auszulegen[1]). Der Zusammenhang aber spricht entschieden gegen

[1]) In einer dem Gebrauche des *γέ* genau vergleichbaren Weise wird den Personalfürwörtern bekanntlich *μέν* häufig beigefügt, ohne dass ein *δέ* ausdrücklich folgte oder

Schneidewin's Auffassung. Es handelt sich ganz einfach darum, dass Oedipus auf seine Erkundigungen eine Antwort erhält; diese Antwort nicht zu versagen verspricht der Koloneer. Auf das was späterhin über Oedipus Bleiben oder Gehen wird entschieden werden, ist darin gar keine Beziehung enthalten.

Die Frage selbst spricht Oedipus mit den Worten aus v. 52:

τίς δ' ἔσθ' ὁ χῶρος δῆτ', ἐν ᾧ βεβήκαμεν;

Die Partikel *δῆτα* ist hier ganz an ihrer Stelle. Wie diese in Erwiderungen gern da gebraucht wird, wo nachdrücklich mit dem gleichen Worte die Beistimmung bezeichnet ist (vgl. El. 1454. ΑΙΓ: *πάρεστ' ἄρ' ἡμῖν ὥστε κἀμφανῆ μαθεῖν.* ΗΛ: *πάρεστι δῆτα κτλ.* O. C. 536. ΧΟ: *ἰώ.* ΟΙΔ: *ἰὼ δῆτα μυρίων γ' ἐπιστροφαὶ κακῶν*), oder bei steigernder Wiederholung desselben Wortes von demselben Sprecher (vgl. Phil. 759: *ἰὼ ἰὼ δύστηνε σύ, δύστηνε δῆτα διὰ πόνων πάντων φανείς.* El. 1163: *οἴμοι — φίλταθ', ὥς μ' ἀπώλεσας· ἀπώλεσας δῆτ', ὦ κασίγνητον κάρα.*), so ist es ein ganz ähnlicher Fall, dass sie gesetzt wird, wo die schon einmal aufgeworfene Frage (v. 38) wiederholt wird und in dieser Wiederholung selbst an Lebhaftigkeit gewinnt. Aber was *δ'* hier soll, ist nicht einzusehen. Denn dieser Vers verknüpft sich mit der Ankündigung des Oedipus *ὧν σε προστρέπω* und mit der Aufforderung des Koloneers *σήμαινε*: zu dem einen wie dem andern passt nur das einfache Aussprechen der Frage *τίς ἔσθ' ὁ χῶρος δῆτα* und die Beifügung eines *δέ* ist unverständlich. Es mag in die meisten Handschriften (denn in V fehlt es) aus dem gleichen Versanfange v. 38 eingedrungen sein. Die Stellen, durch welche Hermann und Döderlein, und nach ihnen Wunder und Schneidewin, das überlieferte *δέ* vertheidigen (Eur. Phoen. 421. Aesch. Sept. 813), haben keine Beweiskraft. Dass *δέ* und *δῆτα* in demselben Satze sich vereinigt finden, das bedarf nach der Natur der beiden Partikeln eben so wenig eines Beweises, als

auch nur an einen bestimmten Gegensatz gedacht wäre, so dass dann mittelbar *μέν* nur zur Hervorhebung desjenigen Pronomens dient, bei dem es steht, z. B. Phil. 1218: *ἐγὼ μὲν ἤδη καὶ πάλαι νεὼς ὁμοῦ στείχων ἂν ἦν σοι.* Ant. 498: AN. *θέλεις τι μεῖζον ἢ κατακτεῖναί μ' ἑλών;* K. P. *ἐγὼ μὲν οὐδέν· τοῦτ' ἔχων ἅπαντ' ἔχω.* 681: *ἡμῖν μέν, εἰ μὴ τῷ χρόνῳ κεκλέμμεθα, λέγειν φρονούντως ὧν λέγεις δοκεῖς πέρι.* O. R. 1322: *σὺ μὲν ἐμὸς ἐπίπολος ἔτι μόνιμος.* O. C. 836: *σοῦ μὲν οὔ, τάδε γε μωμένου.* Es ist daher Phil. 995: *ἡμᾶς μὲν ὡς δούλους σαφῶς πατὴρ ἄρ' ἐξέφυσεν οὐδ' ἐλευθέρους*, kein Grund zu der Bemerkung Schneidewin's: „*ἡμᾶς μέν*, indem Philoktet denkt: *σὲ δὲ ἐλεύθερον.*"

dass δέ — δή, δέ — γε in demselben Satze vorkommen, die erstere der Satzverbindung dienend, die letztere determinativ; aber dass man nach Ankündigung der Frage, nach der Aufforderung zur Frage statt eines einfachen τίς ἔσθ' ὁ χῶρος mit einem τίς δ' ἔσθ' ὁ χῶρος fragen könne, ist durch jene Stellen nicht erwiesen noch erweisbar.

Auf diese Frage des Oedipus nun erklärt der Koloneer, ihm all sein Wissen über den Ort mittheilen zu wollen v. 53:

ὅσ' οἶδα κἀγώ, πάντ' ἐπιστήσει κλύων.

„κἀγώ, bescheiden, wie Phil. 192. O. R. 1110; denn manch Anderer mag wohl mehr wissen, da die Gegend hochheilig ist und mancher ἱερὸς λόγος sich an diese *sacra* anknüpft, vgl. 1526 ff. u. s. w.“ Schneidewin. Wir fragen nicht, ob hier ein rechter Anlass ist, Bescheidenheit besonders zu zeigen, wo ein Einheimischer auf die einfachste Frage des Fremden τίς ἔσθ' ὁ χῶρος eben nur eine schlichte Antwort zu geben hat, sondern wir fragen nur, ob die Worte zu einer solchen Auffassung ein Recht geben. Allerdings findet man an einigen Stellen καί zum Pronomen der ersten Person gesetzt, wo Personen bescheiden sprechen, ihr Sprechen entschuldigen; aber um daraus nicht irrige Folgerungen zu ziehen, braucht man nur diese Stellen im Zusammenhange nachzulesen. O. R. 1110: εἰ χρή τι κἀμέ, μὴ ξυναλλάξαντά πω, πρέσβεις σταθμᾶσθαι — es folgt dann 1115: τῇ δ' ἐπιστήμῃ σύ μου προὔχοις ἄν, 'wenn sogar ich, obgleich ich den Mann früher nicht sah, eine Vermuthung aussprechen soll — — aber an bestimmtem Wissen freilich bist du mir voraus'. Ant. 719: γνώμη γὰρ εἴ τις κἀπ' ἐμοῦ νεωτέρου πρόσεστι, 'wenn auch ich, obgleich ich doch noch jung bin u. s. w.' Trach. 52: νῦν δ', εἰ δίκαιον τοὺς ἐλευθέρους φρενοῦν γνώμαισι δούλαις, κἀμὲ χρὴ φράσαι τόσον, 'wenn es sich geziemt — — so darf auch ich, obgleich Sclavin, soviel aussprechen'. Phil. 192: θεῖα γάρ, εἴπερ κἀγώ τι φρονῶ, καὶ τὰ παθήματα κτλ. sagt Neoptolemos, denn es handelt sich um etwas, dessen Erkenntniss dem Seher, dem Diener der Gottheit, vorbehalten sein dürfte. Überall hat καί die steigernde Bedeutung 'auch, sogar', und ein Ausdruck der Bescheidenheit ergibt sich nur dadurch, dass der Sprecher durch die conditionale Form des Satzes in Zweifel stellt, ob er sich aussprechen darf, und entweder ausdrücklich angibt (so in den drei ersten Stellen) oder doch leicht errathen lässt, was

ihm die Zuversicht benimmt. Von alle dem, wodurch erst ein solches κἀγώ zum Ausdruck der Bescheidenheit wird, ist hier keine Ähnlichkeit zu finden. Vielmehr haben wir genau denselben Gebrauch des καί im Relativsatze (während die Darstellung im Deutschen das 'auch' dem entsprechenden Demonstrativsatze beifügen würde), wie v. 77: αὐτοῦ μέν', οὗπερ κἀφάνης. 184: τόλμα ξεῖνος ἐπὶ ξένης, ὦ τλάμων, ὅ τι καὶ πόλις τέτροφεν ἄφιλον, ἀποστυγεῖν. 276: ὥσπερ με κἀνεστήσαθ', ὧδε σώσατε. 298: σκοπὸς δέ νιν, ὅς κἀμὲ δεῦρ' ἔπεμψεν, οἴχεται στελῶν, welche Stellen Schneidewin (zu v. 276) richtig durch die vollkommen ausreichende Verweisung auf Krüger Gr. 69, 32, 13 erklärt.

Ehe der Koloneer den Oedipus verlässt, gibt er ihm noch Weisung, wie er sich bis zur Entscheidung seitens des Staates zu verhalten habe, v. 75:

οἶσθ', ὦ ξέν', ὡς νῦν μὴ σφαλῇς;

So wie οἶσθ' ὃ ποίησον heisst: 'weisst du, was du zu thun hast', so müssen jedenfalls die vorstehenden Worte bedeuten: 'weisst du, wie du dich vor einem Fehltritte zu hüten hast'. Aber in Betreff der grammatischen Auffassung ist es auffallend, von Schneidewin an dieser Stelle einen an sich unmöglichen Weg eingeschlagen zu sehen; „οἶσθ' ὡς νῦν μὴ σφαλῇς: ὡς νῦν μὴ σφαλῇς οἶσθ' ὡς; dass du nicht etwa jetzt dich zu Fehltritten verleiten lässt (wenn du etwa in den Hain selbst hineingingest, vergl. 155 ff.), weisst du wie (du handeln musst)? Bleibe an deiner Stelle". Man kann doch das nicht als eine sprachliche Erklärung betrachten, wenn das Wesentliche der Construction aufgelöst wird, das eben in der Abhängigkeit des auffordernden Satzes von der Frage οἶσθα liegt, und ein Satzgefüge in zwei Sätze willkürlich zerlegt wird. Um nun diese statt einer Erklärung gegebene Auflösung zu ermöglichen, muss Schneidewin die Partikel ὡς so verwerthen, als wenn sie zweimal gesetzt wäre, eine Erklärungsweise die er freilich an einigen Stellen ausdrücklich vertheidigt. Ganz richtig ist dagegen, worauf Schneidewin hier selbst verweist, zu O. R. 543 οἶσθ' ὃ ποίησον erklärt. Es ist ein in der griechischen Sprache sehr weitgreifendes Gesetz, dass die Form eines Satzes, selbst wenn sie dem Ausdrucke der ideellen Abhängigkeit nicht zugänglich ist, in dieser dieselbe bleibe, wie sie in selbständiger Fassung des Satzes war. Unter diese Kategorie

gehört nicht nur der Fall, dass der Imperativ in der Stellung der abhängigen Frage unverändert bleibt, also wie *δρᾶσον*, so *οἶσϑ' ὃ δρᾶσον*, sondern ebenso der die Stelle eines negativen Imperativs vertretende Conjunctiv mit *μή*, also aus *μὴ νῦν σφαλῇς* erhalten wir *οἶσϑ' ὡς νῦν μὴ σφαλῇς*. So erklärt vollkommen richtig Hartung z. d. St. und schon in der Partikellehre II, 144.

Oed. Col. 92. Phöbus verkündete mir, sagt Oedipus, dass ich nach langer Zeit im Heiligthume der ehrwürdigen Gottheiten ein Ende all meiner Leiden finden werde:

ἐνταῦϑα κάμψειν τὸν ταλαίπωρον βίον,
κέρδη μὲν οἰκήσαντα τοῖς δεδεγμένοις,
ἄτην δὲ τοῖς πέμψασιν, οἵ μ' ἀπήλασαν.

Mit Ausnahme von Reisig, Wunder und Dindorf haben alle Herausgeber die Conjectur *οἰκίσαντα* entweder geradezu aufgenommen, oder doch, wie dies Schneidewin thut, als passend empfohlen. Ich sehe keine Nothwendigkeit, von der überlieferten Leseart abzugehen, noch weniger kann ich mich von der Zulässigkeit gerade dieser Conjectur überzeugen. In grammatischer Hinsicht bieten sich für die überlieferte Leseart zwei Constructionen dar; entweder, wie Seidler vorgeschlagen hat, man betrachtet *κέρδη* und *ἄτην* als ein auf das Subject Oedipus bezogenes Prädicat, so dass Oedipus selbst als *κέρδη* und *ἄτη* sich bezeichnete, 'indem ich meinen Wohnsitz dort nehme, als ein Gewinn für die mich Aufnehmenden, als Verderben für die, welche mich verstiessen'; oder man nimmt es als Object des Inhaltes und Erfolges zu *οἰκεῖν*, 'durch sein Wohnen *κέρδη* und *ἄτην* bringen', also 'indem ich meinen Wohnsitz nehme zum Gewinn u. s. f.' Gegen die erstere Construction den Plural *κέρδη* als Einwand geltend machen zu wollen, ist sehr misslich; denn betrachtet man die Beispiele für den dichterischen Gebrauch des Plurals von Abstracten und Concreten im Prädicat oder in Apposition zu einem, auch persönlichen Singular, wie man sie Matthiä §. 431, Bernhardy Synt. S. 64, Schömann ad Isae. VII, 40, p. 374 angeführt findet, so wird man schwerlich daraus eine solche Bestimmtheit eines Gesetzes entnehmen können, dass der vorliegende Fall dadurch ausgeschlossen würde; um so weniger, wenn man hinzunimmt, dass auch ausserhalb solcher Verbindungen der Plural *κέρδη* in Fällen vorkommt,

in denen an eine Mehrheit zu denken wir keinen Anlass finden.' (Vergl. Ant. 1326: *κέρδη παραινεῖς, εἴ τι κέρδος ἐν κακοῖς* u. a.) Eben so wenig lässt sich gegen die Auffassung des *κέρδη* und *ἄτην* als Object zu *οἰκεῖν* etwas einwenden, da es den sonstigen Beispielen (Wunder über Lobeck's Aias S. 80 ff.) ganz analog ist. — Der Einwand der vom Aorist entlehnt ist, dürfte auch nicht haltbar sein; dadurch dass Oedipus Besitz ergreift, Wohnsitz nimmt in diesem Lande, wird er den einen ein Gewinn, den andern ein Verderben. Endlich gegen die Bemerkung Hermann's *„neque enim habitare hic, sed mori vult Oedipus"*, die Hartung wiederholt, wird es genügen, des Oedipus eigene Worte anzuführen, v. 626: *κοὔποτ' Οἰδίπουν ἐρεῖς ἀχρεῖον οἰκητῆρα δέξασθαι τόπων τῶν ἐνθάδ', εἴπερ μὴ θεοὶ ψεύσουσί με*, Worte die man geradezu als Erklärung der vorliegenden Stelle betrachten darf; ob er lebend, ob als Leiche seinen Wohnsitz hier nehmen werde, lässt ja der Ausdruck unentschieden. — Dagegen *κέρδη, ἄτην οἰκίσαι*, welches doch nur heissen soll, Segen oder Verderben stiften, sucht man vergeblich durch Analogien des Sprachgebrauches gestützt. In einem Falle, wie Eur. Heraclid. 612: *τὸν μὲν ἀφ' ὑψηλῶν βραχὺν ᾤκισε, τὸν δ' ἀλήταν εὐδαίμονα τεύχει*, steht allerdings *οἰκίζειν* mit dem allgemeinen *τεύχειν* im Parallelismus, aber es ist nicht nöthig nachzuweisen, wie viel näher ein solcher Ausdruck der eigentlichen Bedeutung von *οἰκίζειν* steht, als ein *οἰκίζειν κέρδη, ἄτην*. Oder in der Stelle, die Reisig anführt, Aesch. Prom. 252: *τυφλὰς ἐν αὐτοῖς ἐλπίδας κατῴκισα* ist ja offenbar die Bedeutung von *οἰκίζειν* vollkommen beibehalten: 'ich liess blinde Hoffnungen ihren Wohnsitz im Herzen der Menschen nehmen'. Nirgends lässt sich, so scheint es, eine solche Übertragung des *οἰκίζειν* nachweisen, wie sie sich z. B. bei *κτίζειν* namentlich im Aeschyleischen Sprachgebrauche findet, so dass die Conjectur *οἰκίσαντα* dem Sprachgebrauche nach nicht einmal als zulässig erscheint.

Oed. Col. 110: *οἰκτείρατ' ἀνδρὸς Οἰδίπου τόδ' ἄθλιον*
εἴδωλον· οὐ γὰρ δὴ τόδ' ἀρχαῖον δέμας.

Mit Recht hat Schneidewin in beiden Versen die überlieferte Lesart gegen die zum Theil nur beabsichtigten, zum Theil bereits in die Texte aufgenommenen Änderungen bewahrt. In dem ersten Verse erhebt Wunder Einsprache gegen die Verbindung *ἀνδρὸς Οἰδίπου*. *„Hermannus ad El. 45 hoc sic intelligendum monet, quasi dictum*

sit Οἰδίπου τόδε εἴδωλον ἀνδρός, hanc speciem viri, quae sola reliqua est Oedipo. Quae ratio mihi quidem non probatur. Omnino non intelligo, quomodo apte ἀνδρὸς Οἰδίπου coniungi hic potuerit. Dissimilia enim sunt exempla, quaecunque ad illustrandum hunc locum editores attulerunt. Itaque nescio an corrupta verba sint scribendumque τοῦδε δή sit pro Οἰδίπου". Ganz abgesehen davon, dass durch die specielle hier vorgeschlagene Änderung der Nachdruck der gerade im Nennen des Namens liegt, aufgegeben wird, was ist denn eigentlich das Auffallende an der Verbindung? Dass ein Nomen mit Genitiv wie zu einem Begriffe, einem Compositum gleich wird, und von diesem Begriffe dann weiter ein Genitiv abhängt, ist ja doch namentlich in der Sprache der Tragödie kein seltener Fall, vgl. Schneidewin zu Ai. 465, 618. So bildet hier εἴδωλον ἀνδρός einen einheitlichen Begriff, 'ein Männerschatten', von dem dann Οἰδίπου abhängt. Und bezeichnend nennt sich Oedipus nicht einfach Οἰδίπου εἴδωλον, sondern bestimmt den Begriff εἴδωλον genauer als ἀνδρὸς εἴδωλον, denn gerade von männlichem Wesen und männlicher Kraft ist bei dem nur noch ein Schatten, der sich auf das schwache Mädchen stützen muss. — Im folgenden Verse ist statt des überlieferten τόδ' das in der Ald. sich findende τό γ' von mehreren Herausgebern theils in den Text aufgenommen (Reisig, Elmsley, Döderlein), theils wenigstens empfohlen (Wunder, Dindorf). Die Verbindung der Partikeln οὐ γὰρ δή—γε, für welche besonders Elmsley zahlreiche Beispiele beibringt, ist gewiss bezeichnend für die Ablehnung eines Gedankens, für welche man, als von selbst verständlich, die Zustimmung der Unterredner sicher erwartet. Aber, wo diese Verbindung mit derjenigen Verkürzung des Ausdruckes gebraucht wird, dass nicht ein eigenes Verbum dazu gefügt ist, da muss natürlich der vorausgehende Satz im Gedanken wiederholt werden, z. B. v. 265: ἐλαύνετε, ὄνομα μόνον δείσαντες; οὐ γὰρ δή τό γε σῶμ' οὐδὲ τἄργα τἄμ', wo σῶμα und ἔργα von dem im Gedanken wiederholten δείσαντες abhängig sind; Plat. Symp. 199 A: ὅπως ἂν φαίνηται ὡς κάλλιστος καὶ ἄριστος, δῆλον ὅτι τοῖς μὴ γιγνώσκουσιν· οὐ γὰρ ἄν που τοῖς γε εἰδόσιν, wo zu den letzten Worten ebenfalls ὅπως ἄν κάλλιστος φαίνηται gilt. Die gleiche Auffassung auf die vorliegende Stelle übertragen würde zu dem schon von Hermann richtig bezeichneten Übelstande führen, dass man auch ἀρχαῖον δέμας abhängig machen müsste von οἰκτείρατε,

was sicherlich unpassend ist. Also vielmehr: οὐ γὰρ δὴ τόδε ἐστὶ τὸ ἀρχαῖον Οἰδίπου δέμας, 'denn das was sich jetzt darstellt, ist gar nicht mehr des Oedipus alte ursprüngliche Gestalt'. In Prosa würde zu ἀρχαῖον δέμας jedenfalls der Artikel erforderlich sein; die Rechtfertigung welche für das Fehlen desselben Schneidewin nach Hermann gibt, „den bei ἀρχαῖον fehlenden Artikel ersetzt der Begriff des Wortes selbst, wie Aesch. Cho. 279: λιχῆνες ἐξέσθοντες ἀρχαίαν φύσιν" ist mir nicht verständlich. Die Sache ist doch einfach die, dass in der Sprache der Tragödie für das Setzen und Nichtsetzen des Artikels unverkennbar eine grosse Freiheit herrscht, und das Nomen allein, oder das Nomen mit Demonstrativ- oder Possessivpronomen oder mit charakteristischem Adjectiv in sehr zahlreichen Fällen schon ohne Artikel zur Bezeichnung des bestimmten Individuellen als ausreichend betrachtet wird, wo die Prosa nothwendig den Artikel haben müsste.

Oed. Col. 138. Bei dem Herannahen des Chores lässt Oedipus sich in die Verborgenheit des Haines hineinführen, um erst zu hören, was der Chor sagen wird (τῶνδ' ἕως ἂν ἐκμάθω τίνας λόγους ἐροῦσιν) und hiernach vorsichtig sein Benehmen einzurichten. Nachdem er die Worte des Chores gehört, tritt er ihm entgegen mit den Worten:

ὅδ' ἐκεῖνος ἐγώ. φωνῇ γὰρ ὁρῶ,
τὸ φατιζόμενον.

Schneidewin schreibt für φωνῇ schon in der ersten Auflage φωνήν und behält diese Conjectur auch in der zweiten Auflage bei, indem er sie noch ausführlicher motivirt: „Gewöhnlich φωνῇ γὰρ ὁρῶ τὸ φατιζόμενον. Allein vermittelst der Stimme erkennt Jedermann, was ein anderer spricht und will: die Wahl des Verbi ὁρῶ aber zeigt, dass etwas dem Blinden Eigenthümliches gesagt ist. Oedipus hebt auch hier gleich, wie v. 1, 33, 551, seine Blindheit hervor, welche ihn aufs Gehör anweise. Dieser Gedanke aber bleibt in der Vulg. verkehrt und unklar, mag man τὸ φατιζόμενον als Object mit ὁρῶ verbinden, oder es im Sinne von τὸ τοῦ λόγου absondern. Daher habe ich φωνήν geschrieben. Der Blinde, σκότον βλέπων, φώνημα μὲν ὁρᾷ, ὅραμα δ' οὐχ ὁρᾷ: ich trete hervor, weil ich gemerkt habe wen ihr sucht; denn Gesprochenes kann ich sehen, wie es vom

Blinden heisst". — Aber fürs Erste, die vermeintliche Verkehrtheit und Unklarheit der Vulgata gegenüber der angerühmten Conjectur geht nur daraus hervor, dass Schneidewin in der Übersetzung der überlieferten Leseart anders verfährt, als in der Übersetzung seiner Conjectur; bei jener verwischt er den für den Blinden charakteristischen Ausdruck ὁρῶ in das allgemeine 'erkennt', bei dieser dagegen behält er das Eigenthümliche des ὁρᾶν bei. Die hierdurch erlangte Verschiedenheit liegt also gar nicht in den Worten an sich, sondern in einer Willkür der Auffassung. — Sodann aber haben die Worte des Oedipus überhaupt, wenn ich den Zusammenhang richtig verstehe, falsche Beziehung erhalten. Auf die vom Chor gesprochenen Worte bezogen, würde das φωνῇ γὰρ ὁρῶ oder mit Schneidewin φωνὴν γὰρ ὁρῶ in der gesuchtesten Weise eine Erwähnung der Blindheit bringen; denn zu gesprochenen Worten, zum Erkennen der in ihnen sich kundgebenden Absicht verhält sich der Blinde eben nicht anders als der Sehende; wozu also in diesem Falle die Erinnerung an seine Blindheit: 'Gesprochenes kann ich ja sehen, während ich freilich das Sichtbare nicht sehen kann'? Hat ja Oedipus vorher ganz einfach gesagt: ἕως ἂν ἐκμάθω τίνας λόγους ἐροῦσιν. Auf eine merklich andere Beziehung führt uns vielmehr das vorausgehende ὅδ' ἐκεῖνος ἐγώ. Wer so spricht: 'Hier bin ich, den ihr suchet', der tritt mit diesen Worten vor das Angesicht, in den Gesichtskreis der Suchenden. So hier Oedipus. Aber der blinde Oedipus sieht die Suchenden nicht, zu denen er hintritt; darum erklärt er sein ὅδ' ἐκεῖνος ἐγώ mit den Worten: 'an eurer Stimme sehe ich euch, erkenne wo ihr euch befindet'. So wird die Erwähnung der Blindheit, welche allerdings in den Äusserungen des Oedipus wie der mit ihm zusammentreffenden Personen gern sogleich zu Anfang angebracht wird, auf ungesuchte Weise motivirt, und wir erhalten einen Ausdruck der anderen Stellen unserer Tragödie ganz analog ist. Die herannahende Ismene kann Oedipus nicht sehen, aber v. 323: αὐδῇ δ' αὐτίκ' ἔξεστιν μαθεῖν. Den wiederkehrenden Theseus kann Oedipus nicht sehen, aber mit der Anrede v. 891: ὦ φίλτατ' bezeichnet er, dass er ihn erkannt hat, ἔγνων γὰρ τὸ προσφώνημά σου. Oder unmittelbar nach der vollzogenen Blendung O. R. 1321 redet Oedipus den ihm zusprechenden Chor als bekannt an: ἰὼ φίλος, σὺ μὲν ἐμὸς ἐπίπολος ἔτι μόνιμος, denn obgleich blind, erkennt er aus der Stimme die Person: οὐ γάρ με λήθεις, ἀλλὰ

γιγνώσκω σαφῶς, καίπερ σκοτεινός, τήν γε σὴν αὐδὴν ὅμως. Ganz ähnlich sagt Eur. Hec. 1091 der geblendete Polymestor zu Agamemnon: ὦ φίλτατ', ᾐσθόμην γάρ, Ἀγάμεμνον, σέθεν φωνῆς ἀκούσας. Überall die eine gleiche Beziehung, der Blinde erkennt die Person nicht an ihrer Gestalt, sondern an ihrer Stimme, er sieht die Person an ihrer Stimme, aber nimmermehr: er sieht die Stimme.

Oed. Col. 203: ὦ τλάμων, ὅτε νῦν χαλᾷς,
αὔδασον, τίς ἔφυς βροτῶν;
τίς ὁ πολύπονος ἄγει; τίν' ἂν
σοῦ πατρίδ' ἐκπυθοίμαν.

τίς ἔφυς wird nur als Variante im La angeführt, sonst ist überliefert τίς σ' ἔφυ, und in zwei nicht erheblichen Handschriften, B. V., τίς σ' ἔφυσε. Schneidewin schreibt daher τοῦ ἔφυς. „Die Vulg. τίς ἔφυς konnte nicht bleiben, da diese Frage mit der zweiten zusammenfiele. Die Verderbung des τοῦ (τίνος) ἔφυς in jenes blickt noch aus dem τίς σ' ἔφυ (ἔφυσε) der Handschriften hindurch. Die Antwort 220 ff." Dass dem in den Handschriften überlieferten Fehler, selbst abgesehen von der Variante im La, das sonst allgemein angenommene τίς ἔφυς viel näher liegt als τοῦ ἔφυς, bedarf keines Beweises. In der angeblichen Gleichheit der ersten beiden Fragen liegt auch kein Grund zu weiterem Abgehen, denn eine solche Gleichheit ist eben nicht vorhanden; denn mag auch das τίς sich wiederholen, so enthält doch ἔφυς im ersten Falle die Frage nach Person und Abstammung und dagegen enthalten die Worte ὁ πολύπονος ἄγει im zweiten die nach dem Grunde des elenden Herumschweifens in der Fremde. Dass man die Frage nach dem Namen allen andern vorauszustellen pflegt, zeigt der constante Gebrauch in den von Schneidewin selbst angeführten Beispielen, wie es ja auch in der Natur der Sache liegt. Dass Oedipus nicht in derselben Folge seine Antwort gibt, ist wohlbegründet. Er will durch Erwähnung seines Vaters und seines ganzen Stammes vorbereiten auf das Nennen seines eigenen Namens, von dem er ja weiss, dass er Entsetzen erwecken wird.

Oed. Col. 258: τί δῆτα δόξης, ἢ τί κληδόνος καλῆς
μάτην ῥεούσης ὠφέλημα γίγνεται,
εἰ τάς γ' Ἀθήνας φασὶ θεοσεβεστάτας

εἶναι, μόνας δὲ τὸν κακούμενον ξένον
σώζειν οἵας τε καὶ μόνας ἀρκεῖν ἔχειν;
κἄμοιγε ποῦ ταῦτ' ἐστίν; οἵτινες βάθρων
ἐκ τῶνδέ μ' ἐξάραντες εἶτ' ἐλαύνετε κτλ.

Schneidewin und Wunder folgen in der Erklärung und der daraus sich ergebenden Interpunction der Worte εἰ τάς γ' — ταῦτ' ἐστίν der Anmerkung Hermann's, auf dessen Begründung desshalb zurückzugehen ist. Hermann bemerkt nämlich, nachdem er die Schreibweise ποῦ als interr. (statt που als indef.) gerechtfertigt hat: „*Sed si, ut factum in libris, plene interpungitur ante κἄμοιγε, prava est coniunctio sententiarum. Quod sentiens Reisigius, καὶ Latine vertendum esse ait at, auctorem adhibens Porsonum ad Phoen. 1373. At plane huc non pertinent, quae ibi Porsonus disputavit neque omnino ista huius loci interpretatio defendi potest. Dicendum enim fuisset ἐμοὶ δὲ ποῦ ταῦτ' ἐστίν. Nihilominus recte scribitur κἄμοί γε ποῦ ταῦτ' ἐστίν, modo minus plene interpungatur ante haec verba. Sic enim procedit oratio Oedipi: 'quid iuvat existimatio temere dilabens, si Athenas pias esse dicunt miserisque opem ferre, et mihi illorum nihil obtingit'? Id sic exprimit Oedipus, ut alteram partem enunciationis non, ut exspectabatur, per negationem proferat, κἄμοί γε ταῦτ' οὐκ ἔστι, sed nova interrogatione utatur. Apertum est autem sic haec explicanda esse, quia aliter in illis, εἰ τάς γ' Ἀθήνας et quae sequuntur, altera eaque principalis pars sententiae plane deesset.*“ Man darf sich nicht verbergen, welche eigenthümlich gesteigerte Complication hiermit in die Auffassung dieses Satzgefüges gebracht wird. Der gesammte conditionale Satz: εἰ τάς γ' κτλ. ist der rhetorischen Frage τί δόξης ὠφέλημα γίγνεται (rhetorische Frage, insofern sie nur der lebhaftere Ausdruck für eine damit gemeinte verneinende Aussage ist) untergeordnet, und in diesem streng untergeordneten Satze soll wieder das eine Glied die rhetorische Form der Frage an die Stelle der Verneinung gesetzt haben. Für diese eigenthümliche Künstlichkeit muss man Anführung sicherer Beispiele erwarten, und findet dieselben weder bei Wunder noch bei Schneidewin; denn solche Stellen welche überhaupt nur eine Frage in dem Sinne einer Verneinung haben, sollten doch auch nicht zum Scheine als eine Analogie zu der vorliegenden angeführt werden; die einzige unter den von Schneidewin angeführten, welche eine gewisse Vergleichung zulässt O. C. 1133: καὶ πῶς σ' ἂν ἄθλιος

γεγὼς θιγεῖν θελήσαιμ' ἀνδρός, ᾧ τίς οὐκ ἔνι κηλὶς κακῶν ξύνοικος; bleibt doch selbst darin noch merklich verschieden, dass man die Anreihung eines relativen Satzes an einen Fragesatz mit der strengen Unterordnung eines bedingenden nicht gleichstellen kann. Der von Hermann in den letzten Worten geltend gemachte Grund hat kein Gewicht; allerdings muss dem Inhalte nach zu dem im Satze εἰ τάς γ' Ἀθήνας — ἔχειν bezeichneten Rufe die Wirklichkeit der athenischen Handlungsweise gegenübertreten, um jenen Ruf als leer bezeichnen zu können; und dieser Gegensatz im Inhalte ist sowohl in den vorausgehenden Worten des Chores, als in den folgenden des Oedipus, wenn man diese auch als einen neuen Satz zu betrachten hat, enthalten; dass aber grammatisch dem Satze εἰ τάς γ' Ἀθήνας — ἔχειν als erstem Gliede ein zweites ebenfalls noch durch εἰ untergeordnetes folgen müsste, ist durch nichts angedeutet. Die Partikel καί aber, deren angeblich adversative Bedeutung Hermann bestreitet, und insoweit mit Recht bestreitet, ist hier ebenso an ihrem Platze, wie im Lat. *et* oder im Deutschen 'und'. Es wird etwas ausgesprochen, das sich an die allgemein gerühmte Frömmigkeit der Athener wie eine natürliche Consequenz anschliesst, das Benehmen nämlich Athens gegen Oedipus; der Contrast der verwundernden Frage ergibt sich dann eben erst daraus, dass das Gegentheil von dem was man zu erwarten hatte, durch die Frage besagt wird: „Und wo zeigt sich nun mir gegenüber diese gerühmte Frömmigkeit der Athener?" Vgl. Ai. 460: πότερα πρὸς οἴκους, ναυλόχους λιπὼν ἕδρας μόνους τ' Ἀτρείδας, πέλαγος Αἰγαῖον περῶ; καὶ ποῖον ὄμμα πατρὶ δηλώσω φανεὶς Τελαμῶνι; Aesch. Choeph. 113. Der Chor hat der Elektra auf ihre Fragen Anweisung gegeben, wie sie um Rettung und Rache beten soll; darauf fragt Elektra: καὶ ταῦτα μοὐστὶν εὐσεβῆ θεῶν πάρα; 'Und wenn ich nun so bete, ist das fromm?' u. s. w. Choeph. 762. ΧΟ. ἀλλ' εἰ τροπαίαν Ζεὺς κακῶν θήσει ποτέ. ΤΡ. καὶ πῶς; Ὀρέστης ἐλπὶς οἴχεται δόμων. Soph. O. C. 73: ΟΙΔ. ὡς ἂν προσαρκῶν σμικρὰ κερδάνῃ μέγα. ΞΕΝ. καὶ τίς πρὸς ἀνδρὸς μὴ βλέποντος ἄρκεσις; Eur. Med. 1386: ΙΑ. ὦ τέκνα φίλτατα. ΜΗ. μητρί γε, σοὶ δ' οὔ. ΙΑ. κἄπειτ' ἔκανες; Eur. Phoen. 598: ΕΤ. εἰσορῶ· δειλὸν δ' ὁ πλοῦτος καὶ φιλόψυχον κακόν. ΠΟ. κᾆτα σὺν πολλοῖσιν ἦλθες πρὸς τὸν οὐδὲν ἐς μάχην. Ion. 548. Iph. A. 343. Xen. Cyr. 4, 3, 11: ἀλλ' εἴποι ἄν τις, ὅτι παῖδες ὄντες ἐμάνθανον. καὶ πότερα παῖδές εἰσι φρονιμώτεροι ὥστε μαθεῖν κτλ. (Noch

mehr Beispiele, jedoch nicht alle entsprechend s. Hartung Part. I. S. 147.) So also an der vorliegenden Stelle: 'Was hat ein Ruhm, ein guter Ruf für Werth, wenn man von Athen rühmt, dass es allein Frömmigkeit zu üben, den Fremden in seiner Noth zu retten verstehe? Und wo zeigt sich nun mir dieser Vorzug Athens?' — οἵτινες βάθρων — ἐξελαύνετε, heisst es weiter, ohne dass sich das Relativum an ein Wort im Vorausgehenden grammatisch genau anschliessen könnte. Schneidewin gibt hierzu die Erklärung: „Hinter der Frage hält Oedipus etwas inne, als ob er Antwort erwarte. Dann fährt er fort mit οἵτινες, vor welchem Worte ein 'frage ich euch, steht ihr mir Rede' sich von selbst ergänzt. Vgl. 427. 866. 1354". Nach der in dieser Bemerkung eingeschlagenen Methode dürfte es nicht schwer sein, jede grammatische Schwierigkeit zu beseitigen: Annahme einer Pause, auf welche sich keine Hindeutung in den Worten nachweisen lässt; dann um für das Relativum einen Beziehungspunct zu gewinnen, Einschiebung eines Satzes der „sich von selbst ergänzt". Inwiefern denn? Die Frage τί — ὠφέλημα γίγνεται ist ja doch eine rhetorische Frage, ein Ausruf, auf welchen man von Niemandem eine Antwort erwartet, also auch nicht diese Aufforderung zur Antwort als darin mit enthalten und sich von selbst ergänzend betrachten darf. Dass zu einem Relativum ὅς, οἵ, ὅστις, οἵτινες, besonders wenn der Relativsatz causale Bedeutung hat, ein grammatisch streng entsprechendes und ausdrücklich bezeichnetes Wort im Vorausgehenden sich nicht findet, zu dem es construirt wäre, ist ein in Prosa und Poesie nicht seltener Fall; aber immer schliesst der vorher bezeichnete Gedanke, wenn man das nothwendig in ihm mitzudenkende ausführt, denjenigen Begriff ein, auf welchen das Relativum bezogen wird. So Thuc. 1, 68, 3: νῦν δὲ τί δεῖ μακρηγορεῖν, ὧν τοὺς μὲν δεδουλωμένους ὁρᾶτε κτλ., denn bei τί δεῖ μακρηγορεῖν muss man nach dem ganzen Zusammenhange denken: τί δεῖ ἡμᾶς τοὺς συμμάχους μακρηγορεῖν. (Krüger z. d. St.) 6, 68, 1: πολλῇ μὲν παραινέσει, ὦ ἄνδρες, τί δεῖ χρῆσθαι, οἳ πάρεσμεν ἐπὶ τὸν αὐτὸν ἀγῶνα; denn unter τί δεῖ χρῆσθαι kann nur gemeint sein τί δεῖ ἡμᾶς χρῆσθαι; Soph. Oed. Col. 864: μὴ γὰρ αἵδε δαίμονες θεῖέν μ' ἄφωνον τῆσδε τῆς ἀρᾶς ἔτι, ὅς μ', ὦ κάκιστε, ψιλὸν ὄμμ' ἀποσπάσας κτλ., denn durch τῆσδε τῆς ἀρᾶς ist, auch ohne dass man durch Conjectur irgend eine Änderung daran vornimmt, 'der Fluch gegen dich', τῆς εἰς σὲ ἀρᾶς deutlich bezeichnet. (Die Stellen

O. C. 427, 1354 hätte Schneidewin nicht anführen sollen, da sich in denselben ein bestimmtes Wort, auf welches das Relativum zu construiren ist, wirklich vorfindet.) Ai. 457: *καὶ νῦν τί χρὴ δρᾶν, ὅστις ἐμφανῶς θεοῖς ἐχθαίρομαι*, denn *τί χρὴ δρᾶν* muss nothwendig gedacht werden als *τί χρὴ ἐμὲ δρᾶν*. Arist. Nub. 1227: ΠΑ. *τῶν δώδεκα μνῶν, ἃς ἔλαβες ὠνούμενος τὸν ψαρὸν ἵππον.* ΣΤ. *ἵππον; οὐκ ἀκούετε, ὃν πάντες ὑμεῖς ἴστε μισοῦνθ' ἱππικήν*, denn durch *οὐκ ἀκούετε* wird der Gedanke *ἐμὲ ὠνεῖσθαι ἵππον* wiederholt, und an dieses *ἐμέ* schliesst sich *ὅς* an (vgl Kock z. d. St.). Doch genug der Beispiele die sich leicht häufen liessen. Ebenso in der vorliegenden Stelle: *κἄμοιγε ποῦ ταῦτ' ἐστίν.* Hier bezeichnet *ταῦτα* den im vorhergehenden Satze ausgeführten, gepriesenen Vorzug Athens oder der Athener; hieran schliesst sich *οἵτινες*; denn der Chor gehört ja doch der Gesammtheit der Athener (*ἐκ τοῦ κατ' ἄστυ βασιλέως τάδ' ἄρχεται*) an; es ist dasselbe, als wenn in grammatisch strenger Form gesagt wäre: 'Und wo zeigt ihr mir jetzt diese Gottesfurcht, ihr die ihr mich weggehen heisset?' u. s. w.

Nahe vergleichbar mit dem vorher beschriebenen Gebrauche des *καί* in Fragen ist die Stelle Oed. Col. 414. Ismene hat, nicht in zusammenhängender Rede, sondern unterbrochen durch die Fragen des Oedipus, diesem den Inhalt des letzten über ihn gegebenen Orakelspruches mitgetheilt. Nach dem Ende der Mittheilung (man vergleiche damit besonders die oben S. 474 angeführte Stelle aus Aesch. Choeph. 113) fragt Oedipus:

καὶ ταῦτ' ἐφ' ἡμῖν Φοῖβος εἰρηκὼς κυρεῖ;

καί gehört nicht einem einzelnen Worte, sondern gehört dem ganzen Satze an: 'Und das hat Phöbus über uns verkündigt?' So wie Ismene ihre ganze Darlegung des Inhaltes mit der nochmaligen Berufung auf den Bürgen dieser Verkündigungen abschliessen könnte: *καὶ ταῦτα ἐπὶ σοὶ Φοῖβος εἴρηκεν*, 'und zwar ist es Phöbus der dieses Orakel über dich gegeben hat', in gleichem Sinne ist *καί* in der Frage zu verstehen, welche diese erklärende Versicherung verlangt. Die Partikel *καί* auf *ταῦτα* zu beziehen 'hat Phöbus auch dieses verkündigt', und hiermit die Frage nur auf den letzten Theil der Mittheilung gerichtet sein zu lassen, liegt im Zusammenhange kein Anlass. Denn diese Frage, mit welcher sich Oedipus der Gewissheit des Mitgetheilten nochmals versichert, hat offenbar eine abschliessende Stellung für die

gesammten Mittheilungen, da nach ihrer Bejahung Oedipus in die, eben auf jene gesammte Weissagung begründeten Flüche ausbricht. Schneidewin welcher *καί* in der bezeichneten Weise mit *ταῦτα* verbindet, möchte doch zugleich seine Bedeutung in der Einführung der Frage bewahren, und erklärt daher „*καὶ ταῦτα*, 'und auch dieses', indem *καί* in doppelter Kraft zu denken ist, wie oft in *καὶ γάρ*". Dass dieselbe Partikel zugleich dem ganzen Satze angehöre, seine Stellung zu dem vorhergehenden bezeichnend (denn das würde hier 'und' thun), und zugleich steigernd und verstärkend einem einzelnen Worte angehöre, ist nicht zu begreifen. Wo man hin und wieder Anlass haben kann, *καί* durch 'und auch' zu übersetzen (Krüger, Gr. 69, 32, 8 u. 9), ist doch von einer zweifachen und zwar wesentlich verschiedenen Kraft des Wortes nicht die Rede. Dieselbe Ansicht über die gleichzeitige doppelte Bedeutung von *καί* wiederholt sich bei Schneidewin noch einigemal, z. B. Oed. Col. 951: *καὶ ταῦτ' ἂν οὐκ ἔπρασσον κτλ.* „*καί* in doppelter Kraft zu fassen: 'und auch das that ich schwerlich' u. s. w., vergl. zu 414." Es ist aber hier ebenso wenig nöthig, *καί* speciell auf *ταῦτα* steigernd zu beziehen, sondern es ist blos: 'und das hätte ich nicht gethan' u. s. w. Oder Oed. Col. 726: *καὶ γὰρ εἰ γέρων ἐγώ κτλ.* „*καὶ γὰρ εἰ* statt *καὶ γὰρ εἰ καὶ γέρων εἰμί.*" Hier liegt aber die angebliche doppelte Kraft des *καί* nur in der willkürlich gewählten Form der Umschreibung des *καὶ γάρ*, es reichte vollkommen aus zu erklären: *εἰ γὰρ καὶ γέρων εἰμί*, und daran zu erinnern, dass wir hier denjenigen Fall von *καὶ γάρ* haben, wo *καί* nicht der Satzverbindung dient, sondern sich auf ein einzelnes Wort hervorhebend bezieht. (Krüger, Gr. 69, 32, 21.)

Oed. Col. 800: *πότερα νομίζεις δυστυχεῖν ἔμ' εἰς τὰ σά,*
ἢ σ' εἰς τὰ σαυτοῦ μᾶλλον ἐν τῷ νῦν λόγῳ;

Die Übersetzung, welche Döderlein von diesen Versen gibt: „*Mihine putas, cum haec loqueris, male fore ex malis tuis, an tibi ipsi?*" hat vor der mehrerer anderer Herausgeber den Vorzug, dass sie durch genaues Anschliessen an die Worte des Textes die Schwierigkeiten unverhüllt zeigt, in welche man durch diese Erklärung geräth. Denn es ist dabei unvermeidlich, dass man das Präsens *δυστυχεῖν* in ein Futurum oder einen conditionalen Infinitiv umsetzen muss; und dem Ausdrucke *σὲ δυστυχεῖν εἰς τὰ σαυτοῦ* wird

man vergeblich versuchen eine erträgliche Bedeutung zu verschaffen. Denn nur in den Subjecten *ἐμέ* und *σέ* liegt der Gegensatz, 'dass ich, dass du zu leiden hast', nicht in den Worten *εἰς τὰ σά*, welche nur bei *ἐμέ* eine Bedeutung haben; bei *σέ* hat Döderlein durch seine Übersetzung das *σὲ εἰς τὰ σαυτοῦ* umgewandelt in *σὲ αὐτόν*. „Man würde," sagt Schneidewin, „*εἰς τὰ σαυτοῦ* des Gedankens halber nicht vermissen; es soll nur neben dem Gegensatze der Personen (*ἐγώ — σύ*) den Begriff der Reflexivität scharf herausstellen, wie bei *αὐτὸς αὑτοῦ* [so, *αὑτοῦ*, hat Schneidewin in den betreffenden Fällen eingeführt zu schreiben] ***mihi ipse*** im Sinne von ***mihi ipsi ipse***, vergl. 853: *ὁθούνεκ' αὐτὸς αὑτὸν* [so Schneidewin, sonst *αὐτὸν*] *οὔτε νῦν καλὰ δρᾷς κτλ.*" Mit diesen Worten wird das wirkliche Verhältniss der Sache doch nur überdeckt; in dem Falle *αὐτὸς αὑτὸν δρᾷς καλά* spricht man mit Recht von Reflexivität; was bei dem Verbum des Zustandes *δυστυχεῖν* 'unglücklich sein' Reflexivität bezeichnen soll, ist nicht zu verstehen. Und dass Schneidewin *δυστυχεῖν* wirklich in der eben bezeichneten Bedeutung auffasst, ergibt sich aus der von ihm angewendeten Vergleichung mit *εὐτυχεῖν εἰς τέκνα* und ähnlichem. — Eine Auffassung der Verse welche diese Schwierigkeiten wirklich beseitigt, ist durch Musgrave's Conjectur *δυσνοεῖν* angedeutet, und durch Reisig's Erörterungen über die Bedeutung von *δυστυχεῖν*, welche in der Erklärung Schneidewin's noch durchzuhören sind („was meinst du, mit deiner aus deinen Reden hervorgehenden V e r b l e n d u n g schadest du mir mehr oder dir selbst"), angebahnt, aber von Reisig im weiteren Verlaufe seiner Anmerkung, von Schneidewin durch seine Bemerkungen über *δυστυχεῖν* und *εἰς τὰ σαυτοῦ* wieder aufgegeben. Die bekannte Überzeugung, dass Verblendung, Verkehrtheit des Sinnens und Handelns eine Einwirkung der Götter sei (*ἀασάμην καί μευ φρένας ἐξέλετο Ζεύς*), hat in der griechischen Sprache selbst ihren Ausdruck dadurch erhalten, dass Wörter welche die Gottverlassenheit und das Unglück bezeichnen, zugleich die Bedeutung der Thorheit, der Verblendung in sich schliessen. Bei *ἄνολβος* Ai. 1156, Ant. 1026 ist von allen Erklärern an diese Bedeutung erinnert und *ἀνόητος*, *μωρίας πλέως* als synonym gesetzt; dieselbe Bemerkung ist unzweifelhaft auf *δύσμορος* v. 804 anzuwenden, wie schon die folgenden Worte zeigen können: *ὦ δύσμορ', οὐδὲ τῷ χρόνῳ φ ύ σ α ς φανεῖ φ ρ έ ν α ς*. Dieser Gebrauch von Wörtern die zunächst Unglück bezeichnen, zur Bezeichnung von Verkehrtheit des Denkens

und Handelns gehört auch der Prosa an, Dem. 2, 20: καίτοι ταῦτα καὶ εἰ μικρά τις ἡγεῖται, μεγάλα, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, δείγματα τῆς ἐκείνου γνώμης καὶ κακοδαιμονίας ἐστὶ τοῖς εὖ φρονοῦσιν, vergl. mit Dem 8, 16: νὴ Δία, κακοδαιμονοῦσι γὰρ ἄνθρωποι καὶ ὑπερβάλλουσιν ἀνοίᾳ. Noch beachtenswerther ist Dem. 3, 21: καὶ ταῦτ' οὐχ ἵν' ἀπέχθωμαί τισιν ὑμῶν τὴν ἄλλως προῄρημαι λέγειν· οὐ γὰρ οὕτως ἄφρων οὐδ' ἀτυχής εἰμι ἐγώ, ὥστε ἀπεχθάνεσθαι βούλεσθαι κτλ. Man wird, wenn ich auch für δυστυχής und δυστυχεῖν ein entsprechendes Beispiel nicht beibringen kann, die Analogie welche ja auf dem begrifflichen Zusammenhange beruht, auch für diese Worte sehr wahrscheinlich finden. Darnach würden die beiden in Rede stehenden Verse heissen: 'Meinst du, dass ich gegen dein Wohl, oder dass vielmehr in dieser deiner Rede du gegen dein eigenes Wohl verblendet, thöricht, unglückselig handelst?' Hiermit erhält ἐν τῷ νῦν λόγῳ, es erhält das Präsens δυστυχεῖν und vornehmlich das reflexive εἰς τὰ σαυτοῦ seine ganz bestimmte Beziehung; Kreon sagt damit genau dasselbe wie später 853: αὐτὸς αὑτὸν οὔτε νῦν καλὰ δρᾷς. Dass bei solcher Auffassung auch der Zusammenhang mit den folgenden Versen noch deutlicher hervortritt, ist nicht zu verkennen. Oedipus erwidert auf Kreons Worte:

ἐμοὶ μὲν ἔσθ' ἥδιστον, εἰ σὺ μήτ' ἐμὲ
πείθειν οἷός τ' εἶ, μήτε τούσδε τοὺς πέλας.

„ἔσθ' ἥδιστον erwidert Oedipus, als ob Kreon gesagt hätte ἐγὼ τὰ σὰ ἥδιω ποιῆσαι βούλομαι“. So Schneidewin. Aber was nach der gewöhnlichen Auffassung der vorausgehenden Verse Kreon gesagt hat: 'nicht mich, sondern dich treffen die üblen Folgen deiner Rede' ist doch dem hier vorausgesetzten Gedanken gar nicht ähnlich. Wohl aber schliessen nach der eben dargelegten Erklärung von δυστυχεῖν die Worte Kreons diesen Gedanken ein; denn indem er sagt, dass er nicht thöricht oder verblendet gegen des Oedipus Wohl handle, so ist ja darin der Gedanke angedeutet, er suche vielmehr nur das Beste des Oedipus. Ebenso stimmen dazu dann die folgenden schon oben erwähnten Worte ὦ δύσμορ', οὐδὲ τῷ χρόνῳ φύσας φανεῖ φρένας. — Zu den darauf folgenden Worten des Oedipus:

ἄνδρα δ' οὐδέν' οἶδ' ἐγὼ
δίκαιον, ὅστις ἐξ ἅπαντος εὖ λέγει

mag nur noch bemerkt werden, dass Schneidewin nicht die sonst durchweg treffende Erklärung durch die Übersetzung von εὖ λέγειν mit „Beredtsein“ hätte verwischen sollen. Nicht darin liegt ein Vorwurf der Unredlichkeit, dass jemand auf jeden Anlass Beredtsamkeit zu entwickeln vermag, sondern darin, dass er auch das Unrecht als Recht darzustellen sich entschliesst. Dass dies unter εὖ λέγειν gemeint ist, beweist die Vergleichung der geradezu synonymen Stelle v. 761 (vgl. auch v. 1000), und Eur. Phoen. 527 noch vollständiger dann wenn man den folgenden Vers hinzunimmt: οὐκ εὖ λέγειν χρὴ μὴ 'πὶ τοῖς ἔργοις καλοῖς, οὐ γὰρ καλὸν τοῦτ', indem die Wirklichkeit 'es ist nicht recht', der Darstellung der Sache als recht und edel (εὖ λέγειν) entgegengesetzt wird.

SITZUNG VOM 31. OCTOBER 1855.

Die Classe empfängt durch die gütige Vermittlung des hohen Ministeriums des Innern mit Dank zwei von der Mailänder Archivs-General-Direction zum Gebrauche der kais. Akademie eingesandte Chroniken über die Beziehungen der Herzoge von Mailand zu dem österreichischen Kaiserreich und der Schweiz aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und überweist sie zur Verfügung der historischen Commission.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(AUGUST, SEPTEMBER, OCTOBER.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales, Vol. XII, livr. 1, 2.

Académie nationale de Médecine. Mémoires, T. 18, 19. Bulletin, Vol. 1—4, 6—9, 14—16.

Académie des sciences etc. de Lyon. Mémoires. Classe des sciences, Vol. III; classe des lettres, Vol. III.

Aichhorn, Sigmund, das Mineralien-Cabinet am steiermärkisch-ständischen Joanneum zu Gratz. Gratz 1855; 8°.

— Einleitung in das Studium der Naturgeschichte. Gratz 1855; 8°.

— Anleitung zur Flächenzeichnung einfacher Krystallgestalten. Wien 1855; 8°.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Abhandlungen. 1854. Monatsberichte, Juli, August.

Akademie, kön. bayerische. Almanach 1855. Gelehrte Anzeigen. Vol. 39.

Almanacco Reale del regno delle due Sicilie per l'anno 1854. Napoli; 8°.

Alterthums-Verein in Lüneburg, Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne. Lief. 1, 2. Lüneburg 1852—54. Fol.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 95, Hft. 1—3.

Annales des mines. 1854. livr. 6.

Annales de l'Observatoire physique centrale de Russie 1852. St. Pétersbourg 1854; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1855. Nr. 7, 8, 9.

Archiv der Mathematik und Physik von Grunert. Bd. XXIV, Hft. 4.

Archives des missions scientifiques et littéraires etc. Vol. IV, cah. 3.

Ateneo veneto, Vol. I—V, VI, fasc. 2; VII, fasc. 1.

Balling, Karl J. N., Die Gährungschemie, wissenschaftlich begründet und in ihrer Anwendung auf die Bierbrauerei. 2 Bde. Prag 1854; 8°.

Beckers, Hubert, Denkrede auf Friedr. Wilh. Jos. v. Schelling. München 1855; 4°.

Beigel, Hermann, Untersuchungen über Harn- und Harnstoffmengen, welche von Gesunden ausgeschieden werden etc. Gekrönte Preisschrift. Breslau 1854; 4°.

Beobachtungen, magnetische und meteorologische, zu Prag. Herausgegeben von Böhm und Kunes. 13. Jahrgang.

Bericht der Direction der Central-Gesellschaft für Flachs- und Hanf-Cultur. 1855; 8°.

Bizio, B., Circa il modo onde sono da vedersi i fenomeni capillari in rispetto alla costituzione dinamica de' liquidi. Venezia 1852; 8°.

Brunius, C. G., Nordens äldsta Metropolitankyrka eller historik och arkitektonisk Beskrifning om Lunds Domkyrka. Lund 1854; 8°.

Brünnow, S., Tafeln der Flora, mit Berücksichtigung der Störungen durch Jupiter und Saturn. Berlin 1855; 4°.

Bulletin du comité de la langue de l'histoire et des arts de la France. T. II, No. 4, 5.

Bulletin des sociétés savantes, missions scientifiques et littéraires. T. II, Nr. 4, 5.

Buys-Ballot, C. H. D., Meteorologische Waarnemingen in Nederland etc. Jahrg. 1853 und 54. Utrecht; 4°.

Cimento, il nuovo, Juni — August.

Cittadella-Vigodarzere (Graf v.), Rapporto sulle memorie presentate al concorso per la soluzione di un quesito di letteratura proposto dall' I. R. Istituto Veneto. Venezia 1855; 8°.

Cooke, Josiah, On new crystalline compounds of Zinc and Antimony. Cambridge 1855; 4°.

Cosmos, Vol. VII, No. 7—18.

Drossbach, M., Das Wesen der Naturdinge und die Naturgesetze der individuellen Unsterblichkeit. Olmütz 1855; 8°.

Elvert, Christian d', Geschichte der Verkehrs-Anstalten in Mähren und Österreichisch-Schlesien. Brünn 1855; 8°.

D'Escayrac de Lauture, Mémoire sur le Ragle. Paris 1855; 8°

— Mémoire sur le Soudan. Cah. I. Paris 1855; 8°

— De l' influence que le canal des 2 mers exercera sur le commerce en général et sur celui de la mer rouge en particulier. Paris 1855; 8°

Faraday, One some points of magnetic philosophy. London 1852; 8°

Förstemann, E., Altdeutsches namenbuch. Bd. I, Lief. 6, 7.

Frapporti, Giuseppi, Sugli intendimenti di Nicolò Macchiavelli nello scrivere il Principe. Vicenza 1855; 8° (4 Exemplare.)

Geinitz, H. B., Darstellung der Flora des Hainischen, Ebersdorfer u. Floehaer Kohlenbassins. Gekrönte Preisschrift. Leipz. 1854; 8°

Gesellschaft, k. k., der Ärzte. Zeitschrift, Jahrg. XI, Hft. 7—10.

Gesellschaft, deutsche morgenländische, Zeitschrift der. Bd. IX, Hft. 3, 4.

Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg i. B., Berichte über die Verhandlungen derselben, Nr. 1—11.

Gesellschaft, geschichts- und alterthumsforschende, des Osterlandes zu Altenburg. Mittheilungen, Bd. I, II.

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Schriften der historisch-statist. Section, Hft. 8.

Gesellschaft, k. böhmische, der Wissenschaften. Abhandlungen, V. Folge. Bd. 8.

Gesellschaft, physicalisch-medicinische, in Würzburg. Verhandlungen. Bd. VII.

Gesellschaft, naturforschende, in Zürich. Mittheilungen. Hft. 8, 9.

Giesen, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Gruber, Wenzel, Anatomie der Eingeweide des Leoparden, mit vergleichenden Bemerkungen über andere Felis-Arten. St. Petersburg 1855; 4°

Hanuš, Ignaz Jan, Život a působení Františka L. Čelakowského. Prag 1855; 4°

— Über die alterthümliche Sitte der Angebinde bei den Deutschen, Slaven und Litauern. Prag 1855; 8°

— Bibliotheka slovanského přislovnictví. Svaz. 1. Prag 1853; 8°

Hummel, Karl, Physische Geographie. Gratz 1855; 8°

Istituto di correspondenza archeologica. Bullettino 1848, 1849.

— Annali. Vol. 5, 6.

— Monumenti inediti. 1854.

Istituto I. R. Lombardo di scienze. Giornale. Fasc. 39, 40, 41.

Istituto Veneto I. R. di scienze, atti delle Adunanze. T. III, punt. 5, IV, 1—4; V, 1. 2; VI, 1—7.

Jahresbericht über die wissenschaftlichen Leistungen des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät in Wien. Jahrg. V. (5 Exemplare.)

Jena, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Jireček, Hermenegild, Über Eigenthumsverletzungen und deren Rechtfolge nach dem altböhmischen Rechte. Wien 1855; 8°.

Journal, The astronomical. Vol. IV, No. 12, 13.

Kiel, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Kopetzky, Benedikt, Übersicht der Mineralwässer und einfachen Mineralien Steiermarks. Gratz 1855; 4°.

Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz. Bd. II, Hft. 6. (2 Exemplare.)

Kraus, Joh., Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann des österreichischen Kaiserstaates. Jahrgang 1855.

Lamont, Denkrede auf die Akademiker Siber und Ohm. München 1855; 4°.

Leonhardi, Freih. H. v., Einige Nachrichten über Dr. Karl Friedrich Schimper. (Lotos 1855, Juli.) 3 Exemplare.

Louvain, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Lund, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.

Maury, M. F., Letter concerning lanes for the steamers crossing the atlantic. New-York 1855; 4°.

Melloni, Macedonio, Elettroscopio di. (3. Expl.) Napoli 1854; 4°.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. IV, Hft. 2.

Mone, Fridegarius, C. Plinii Secundi, naturae histor. Lib. 1, 11—15; fragmenta e codice rescripto biblioth. monasterii ad S. Paulum in Carinthia. Gothae 1855; 8°.

Münster, Akademische Schriften aus den Jahren 1854 und 1855.

Nachrichten, astronomische, 973—984, 986, 988—992.

National-Museum, germanisches. Jahresbericht II. Nürnberg 1855; 4°.

Nobile, Ant., Elogio storico di Melloni Maced. Napoli 1855; 4°.

Patellani, Luigi, sullo stato attuale dello studio ed istruzione veterinaria in Italia. Milano 1855; 8°.

Paucker, M. G., Die Gestalt der Erde. s. l. et d.; 8°.

Programm des k. k. Gymnasiums zu Brünn für das Jahr 1855.

Pullich, Giorg., Propedeutica filosofica ad uso dei Ginnasi. Trieste 1855; 8°.

Rafn, Charles Christ., Antiquités américaines d'après des monuments hist. des Islandais et des anciens Scandinaves. Copenhague 1845; 4°.

— Bemærkninger om en Steenöxe med Runeindskrift, tilhörende Hs. Majestæt Kongen. Kjöbenhavn 1854; 8°.

— Remarks on a Danish Runic stone from the eleventh century found in the central Part of London. Copenh. 1855; 8°.

Rau, Karl Heinr., Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6. Aufl., Leipzig 1855; 8°.

Regesta, sive rerum Boicarum autographa e Regni scriniis fideliter in summas contracta. Vol. XIII. Monac. 1854; 4°.

Reichardt, E., Über die chemischen Bestandtheile der Chinarinden. Gekrönte Preisschrift. Braunschweig 1855; 8°.

Reichenbach, Karl Freiherr, Köhlerglaube und Afterweisheit. Dem H. C. Vogt in Genf zur Antwort. Wien 1855; 8°.

— Odisch-magnetische Briefe. Stuttgart 1852; 8°.

— Physikal.-physiolog. Untersuchungen über die Dynamide des Magnetismus, der Elektricität, der Wärme, des Lichtes, der Krystallisation, des Chemismus in ihren Beziehungen zur Lebenskraft. 2. Aufl., 2. Theil. Braunschweig 1849; 8°.

— Der sensitive Mensch und sein Verhalten zum Ode. 2 Bde. Stuttgart 1854; 8°.

— Physico-physiolog. researches on the dynamies of Magnetism, Electricity Heat etc. in their relations to vital force. With a preface and crit. notes by John Ashburner. London 1851; 8°.

— Researches on Magnetism, Electricity etc. in their relations to the vital force. Translated by Gregory Will. 2 Vol. London 1850; 8°.

Reichsanstalt, k. k. geologische. Jahrbuch, Jahrgang VI, V. 1.

— Abhandlungen. Bd. II.

Résumé des observations recueillies en 1852 et 1853 dans le bassin de la Saône par les soins de la Commission hydrométrique de Lyon.

Ritter, Karl, Die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte des Menschen. Thl. 17, Abth. 1, 2. Berlin 1854; 8°.

— Über die wissenschaftliche Reise der drei Gebrüder Schlagintweit in Indien. (Zeitschrift für Erdkunde, Bd. V, S. 2.) (3 Exemplare.)

Ritter, Karl, Abhandlung über einige verschiedenartige charakteristische Denkmale des nördlichen Syriens. Berlin 1855; 4°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. T. III, p. 3.

Ronconi, G. B., Osservazioni sopra la conclusione della relazione 16 febbrajo 1855 intorno alla malattia dell'uva nell' anno 1854. Milano 1855; 8°.

Sachse, Karl, Zur Pflanzengeographie des Erzgebirges. Dresden 1855; 8°.

Sacken, Ed. Freih. v., Die k. k. Ambraser Sammlung. Th. II. Wien 1855; 8°.

Saga Játvardar Konúngs hins Helga, udgiven efter islandske Oldböger. Kjöbenhavn 1852; 8°.

Scheerer, Th., Über eine auf metallurgischem Wege gebildete, eigenthümliche Art von Magneteisen-Krystallen und über das Vorkommen ähnlicher Krystallgebilde in der Natur. (Nachrichten v. d. Univers. Göttingen 1855. Nr. 4.)

— Nachtrag über polymeren Isomorphismus. s. l. et d.; 8°.

Schwellengrebel, J. G. H., Analytisch-geometrische Untersuchungen über allgemeine Verwandtschafts-Verhältnisse von Coordinaten-Systemen. Bonn 1855; 4°.

Selskabs k. danske Videnskabernes, Oversigt over det Forhandlinger. 1854.

Smith, Archib, Supplement to the practical rules for ascertaining the deviations of the compass which are caused by the ships iron etc. London 1855; 8°.

Società R. Borbonica. Rendiconto delle adunanze, 1854. Fogl. 11—26; Anno III, Fogl. 1—10.

Société des Antiquaires du Nord. Mémoires, 1848/49.

— Antiquarisk Tidskrift. 1849—51.

— Annaler for Nordisk Oldkyndighed etc. 1851—53.

Société R. d'Agriculture de Lyon. Annales, Série II, T. 1, 2, 4, 5.

Société géologique de France. Bulletin, 1854, Nr. 19—50.

Société Imp. des Naturalistes de Moscou. Bulletins, 1855, Nr. 2.

Society chemical. Quarterly journal, Nr. 30.

Society Royal of London. Transactions, Vol. 145, part. 1. Proceedings, Vol. VII, No. 8, 9, 10, 14.

Society of Antiquaries of London. Miscellaneous Tracts. Vol. 36. Proceedings Vol. 41, 43.

Society Asiatic of Bengal. Journal, 1855, No. 2.

Society R. of Edinburgh. Proceedings Vol. 44, 45. Transactions Vol. XXI, p. 2.

Society Royal geographical. Journal. Vol. 24.

Society, R., Geographical, Adress, by the Earl of Ellesmere. London 1855; 8°.

Steiner, Codex inscriptionum romanarum Danubii et Rheni. Theil III. Seligenstadt 1854; 8°.

Thierarznei-Institut, k. k. Vierteljahrsschrift, Bd. VI, 2.

Verein, allgemeiner deutscher Apotheker-. Jahrbuch für Pharmacie. Bd. III, Hft. 6; IV, 1, 2.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm. 9., 10. Veröffentlichung.

Verein für nassauische Alterthumskunde etc. Annalen, Hft. 3.

Verein für vaterländische Naturkunde in Würtemberg. Jahreshefte. Bd. VII, Hft. 2, 3.

Verein, historischer, für Krain. Mittheilungen, Jahrgang 9.

Vereeniging natuurkund. in Nederlandsch Indie. Tijdschrift. Deel VI, Afler. 1, 2; VII. 1, 2.

Vestiges d'Assembo et de Söborg découverts par S. M. Frédéric VII. Copenhague 1855; 8°.

Weber, Albr., Indische Studien. Bd. III, Hft. 2, 3.

Wolny, Gregor, Kirchliche Topographie von Mähren. Bd. I. Brünn 1855; 8°. (2 Exemplare.)

Zürich, Universitätsschriften aus dem Jahre 1854.